Pol. civ. 74 in-2

Pol. c. 74m -2

Lexikon

der

K. K. Medizinalgeseze.

Zweiter Theil.

H — N.

Lexikon
der
K.K. MEDIZINALGESEZE

bearbeitet
von
Iohann Dionis Iohn

---

mit einer Vorrede
von
E.G. Baldinger
&
Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des regierenden Herrn
Landgrafen zu Hessen Cassel Wilhelm des IX.
geheimen Rath, wirklichen Leibarzt, der medizin.
Facultät zu Marburg Professor primar. etc.

Zweiter Theil.

Prag
bei Johann Gottfried Calve 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

H.

Haar (das) soll den Sträflingen alle Monate abgeschnitten werden. S. Sträflinge.

Habakuköl. S. Koloquinthenöl.

Haber, Hafer. Avena. (Av. sativa. L.)

Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 1 kr.

der geschälte S. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Haber (von dem) ist das Thonkraut (Mantanocha) wegen seiner schädlichen Wirkung durch Staubsieb zu sondern. S. Schwindelhaber

Habergrüze. Es hat der Herrschaft Nazeradezer Wirthschaftsverwalter Johann Wenzel Polak der k. k. Akerbaugesellschaft von der Bereitung einer Habergrüze eine Anzeige gemacht, wie folget.

Der Haber wird gekocht, auf Brettern oder Hurten, oder auch auf dem Ofen gedüret, damit sich die harten Schalen ein wenig ablösen; alsdann gleich der Gerste gestampfet, die Spreu abgesiebet, und die Graupen als ein Mus oder Brei verspeiset,

welches nicht nur das Haberbrod am Geſchmake, Sättigung und geſunden Genuße übertrift, ſondern auch dem Hausmann darum beſſer zuſtatten kömmt, weil von 1. N. O. Meze Haber an ſolchen Graupen 1. B. 1 Mz. altböhmiſch Maas, an Mehle hingegen nur 3 1/2 Mz. böhm. folglich um 2/3 weniger ausfällt, auch die Spreu für das Vieh eben wie bei der Vermahlung übrig bleibt; daher dieſe patriotiſche Anzeige kundgemacht wird. Böhmiſche Gubernialverord. im Mai 1771.

Habertrankſpezies. Species decocti Avenæ.

Man nimmt Haber, 4 Unz.

Rothes Sandelholz.

Wegwartenwurzel, von beiden 1. Unz.

dieſe Stüke zerſchneidet man, und bewahret die Spezies zum Gebrauche auf.

Von dieſen werden, wenn man den Abſud verlangt, 6 Drachmen in 18. Unzen Waſſer gekocht, bis ein Pfund übrig bleibt.

Zum abgegoſſenen Abſude ſezt man,

Spießglasſalpeter 1/2 Drachm. Und läßt den Trank ausfolgen.

Werden aber die Spezies allein verlanget, ſo muß in der Apotheke auf jede 6 Drachmen derſelben die oben geſagte Menge Spießglasſalpeter, und Zuker zugegeben werden. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz 4 kr.

Hæmatites. S. Glaskopf.

Häringe ſollen friſch verkaufet, und die verdorbene vertilget werden. S. Fiſche (geſalzene).

Häuſelſchneke. S. Schneke.

Häute (die) von dem umgefallenen Vieh können von nun an, ohne einige weitere Vorsicht (welche aber doch unter d. Artikel Viehseuche vorgeschrieben ist) unbedenklich abgezogen, und wie andere von dem gesunden Vieh abzunehmende Häute verbraucht, verkauft, oder zur Verarbeitung abgegeben werden. Hofdekret Böhmen betreffend vom 4 August 1767.

In keiner Stadt, Markte oder Dorfe sollen die Häute des krepirten Viehes öffentlich unter der schärfsten Ahndung aufbehalten, sondern alsogleich vermög der ergangenen Verordnung zur Grube, wo diese Häute ausgearbeitet werden, geführet werden. Verordnung in Böhmen vom 25 November 1773.

Häute (Bok = Geis = Ochsen = Schaf = und feuchte,) wie diese in der Kontumaz gereiniget, oder wann sie gar zurükgewiesen werden. S. Gesundheitsordnung 2Theil II §. 27.

Hagebutten, wilde Rosen. Cynosbatos. Rosa sylvestris. (R. canina L.)

Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 2 kr.
die Frucht (Hetschepetsch.) Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Hahnenfuß (Sumpf=). S. Sumpfhanenfuß.

Halbinvaliden (für) welche Soldaten erkläret werden. S. Reglement 1 Theil 2 Kap. §. 5.

Halipulver. Pulvis Haly.

Man nimmt arabisches Gummi,
Traganthgummi,
Kraftmehl,
Süßholzwurzel,
Zuker von jedem 1 Unz.

Dieß wird gepülvert, zusammen vermischt, und aufbewahrt. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Handelsleute, welche verdorbene Austern u. Tonnengut verkaufen, sollen gestrafet werden. S. Marktordnung, Fische (gesalzene).

Handwerksmeister sollen ihre Lehrjungen nicht so hart strafen, daß es deren Gesundheit schade. S. Strafe.

Hanf. Cannabis (Can. sativa L.)
Der Same — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Hanf (wilder). S. Feldzipresse.

Harze. S. jeden nach seinem Anfangsbuchstaben als Mechoakannaenharz. — Zoll. Alle welche nicht besonders belegt sind, geben von 1 Zent. Sp. 30 kr.

Haselwurz. Asarum. (As. europæum L.)
Das Kraut, Ap. T. 1 Handv. 1 kr.
Die Wurzel Ap. T. 1 Unz. 2 kr. in Pulver 1 Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 Unz. 2 kr.

Hasenfet. Axungia Leporis. (Lepus timidus L.) (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Haufen von Unrathe, und andern dergleichen, sollen von den Gässen weggeschafft werden. S. Säuberung.

Hauptpulver (rothes), oder Doktor Michelspulver. Pulvis Cephalicus ruber, vulgo Specificum cephalicum.
Man nimmt Markgrafenpulver, 2 1/2 Unz.
Weissen Bernstein 1/2 Unz.
Künstlichen Zinnober, 6 Unz.
Dieß macht man vermischt zu einem feinen Pulver, (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Hauptspezies (zertheilende). Species Cephalicæ resolventes pro fomentatione.
Man nimmt Wohlgemuthkraut,
Quendelkraut,
Thimiankraut,
Kazemünzenkraut,
Bergmünzenkraut, von jedem 1 Unz.
Salveikraut,
Majorankraut,
Rosmarinkraut,
Rautenkraut,
Lavendelblüthen,
Rosen, von jedem 1/2 Unz.
Diese Spezies werden klein zerschnitten, und zum Gebrauche aufbewahrt. (Prov.Ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Arm. T. 1 Unz. 4 kr.

Hauptspitäler (Armee-), wie sie einzurichten sein. S. Reglement 2 Theil 5 Kap.

Hauptspital (das) zu Wien.

Nachricht über desselben Einrichtung.

Die Liebe für die allgemeine Menschheit und das Mitleiden gegen unglükliche, denen ihre traurigen Umstände Hilfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit sich dieselben selbst zu verschaffen unmöglich machen, haben Se. Majestät bewogen, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünften, aus ihrem Eigenen die öffentliche Anstalt zu unterstüzen, welche unter der Benennung des Hauptspitals, das allgemeine

meine Krankenhaus, die Geburtshilfe, das Findlings- und Tollhaus, und verschiedene Siechenhäuser vereinbaret, deren einige durch die vorsorgende Güte des Monarchen vom Grunde erbauet, andere brauchbar hergestellt, und alle mit grossem Aufwande ihrer Bestimmung nach eingerichtet worden. — Da die gestifteten Einkünfte dieser dem öffentlichen Mitleiden gewidmeten Häuser, und selbst der Raum für die zahlreiche Bevölkerung der Hauptstadt und den Zusammenfluß so vieler Fremden nicht zureichen würden, so sehr man es auch wünschte, jedermann unentgeltlich aufzunehme; da eine allgemeine unentgeltliche Aufnahmen wenigstens von der Seite schädlich wäre, weil die auf eine zu grosse Menge vertheilte Hilfe nothwendig auf die Wartung und Verpflegung jedes Einzelnen einfliessen und wie es sowohl hier geschah, als in vielen Hauptstädten noch geschieht, dieselbe verringern, und schlechter machen würde, da es endlich nicht billig ist, daß diejenige, deren Umstände ihnen etwas zu bezahlen gestatten, dem öffentlichen Mitleiden zur Last liegen, und solches wirklich dürftigen, für die es eigentlich bestimmt ist, entziehen, so hat man nebst der unentgeltlichen Hilfe für Wahrhaftarme, der minder dürftigen Klasse durch Festsezung einer geringen Taxe, Erleichterung zu verschaffen gesucht. In welcher Absicht in die Verpflegung der zur verschiedenen Bestimmung errichteten Häuser auch Leute für die Bezahlung aufgenommen werden. Uiberhaupt hat man getrachtet, an Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehemüt-

müttern — Hebammen — und anderen nöthigen Personen die beste Wahl zu treffen, für wohl zubereitete Arzneien gutes Bettgeräth und Kost zu besorgen, und dem Ganzen eine solche Anstalt zu geben, damit es dem daselbst Aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzweke dieser menschenfreundlichen Anstalt übereinstimmt. — Es enthält aber dieselbe I. das allgemeine Krankenspital, II. Das Gebährhaus, III. Das Tollhaus, IV. Die Siechenhäuser, V. Das Findelhaus.

I. Allgemeines Krankenspital.

Die Bestimmung dieses Spitals, dessen Raum um 500 Betten vermehrt ist, und nun gemächlich 2000 faßt ist die Herstellung der Kranken, welche darinn theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich aufgenommen, und in 4 Klassen eingetheilt werden.

Erste Klasse. Diejenigen, welche ein Zimmer für sich allein, und ihre eigene Bedienung haben wollen, für welche 40 abgesönderte Zimmer gewidmet sind. Die Bezahlung in dieser Klasse ist täglich 1 fl. und geschieht wöchentlich auf eine Woche vorhinein. — Personen vom männlichen und weiblichen Geschlechte werden hier eingenommen.

Zwote Klasse, in welcher mehrere Kranke in einem Zimmer zusammen, jedoch die Geschlechter abgesöndert sind. Die Bezahlung ist täglich 30 kr. welche gleichfalls vorhinein auf eine Woche

Woche geleistet werden muß. Für diese Klasse sind in den zween ganz abgesönderten Flügeln des hintern Hofes im obersten Stokwerke in einer guten, von den übrigen Kranken ganz abgesönderten Lage mehrere Zimmer. In diese beiden Klassen werden alle Gattungen von Krankheiten eingenommen, die langwierigen und unheilbaren allein ausgeschlossen. — Die Kranken dieser beiden Klassen bekommen nebst der besondern eigenen Wartung feineres Leinzeug und besseres Bettgeräth nach dem am Ende unter Nro. 1 angehängten Verzeichnisse. Das Verzeichniß unter Nro. 2 enthält die Speisordnung für diese Klasse. — Nazionalisten, die von der spanischen, niederländischen, und wälschen Stiftung in das Krankenhaus gegeben oder sonst dahin eingenommen zu werden einen Anspruch haben, kommen in die nämliche Zimmer und werden auf die nämliche Art behandelt. — Die dritte Klasse ist für diejenigen Armen beiderlei Geschlechts, welche derzeit Stiftungen geniessen, und in die Krankenpflege gegen dem übernommen werden, daß von dem Tage ihrer Einnahme bis zu ihrer Genesung ihr Stipendium dem Hospitale zufällt. — Die

Vierte Klasse, ist der unentgeltlichen Aufnahme derjenigen Personen gewidmet, die keine bemittelte Aeltern, noch sonst eine Erwerbung haben, und deren Armuth von den Pfarrer ihres Kirchenspiels, und dem Armenvater durch Zeugnisse bestättiget wird. —

Geniessen diese Kranken etwas von dem Armeninstitute, so ist es billig, daß dieser Genuß

nuß während der Zeit, als sie hier verpflegt werden, der Krankenanstalt zufällt.

Menschenliebe und Billigkeit macht es Dienstherrn und Frauen zur Pflicht, für den Dienstbothen in seiner Krankheit zu sorgen, dessen Arbeit, solang er gesund war, sie sich bedient haben. Diejenige Diensthälter, denen es der enge Raum, oder sonst die Beschaffenheit ihres Hauses nicht gestattet, den kranken Dienstbothen bei sich pflegen zu lassen, können ihm gegen tägliche 10 kr. davon die Bezahlung jedesmal auf eine Woche vorhinein zu leisten ist, in dem Spitale Aufnahme verschaffen. — Wenn diensthälter dem kranken Dienstbothen zwar bei sich Plaz zu geben, aber die Kösten der Arzneien zu bestreiten nicht vermögend sind: so wird demselben nach dem darüber beigebrachten Zeugnisse aus dem Dreifaltigsspitalsinstitute, welches ebenfalls zu dem allgemeinen Krankenspitale gezogen wird, nicht nur die Arzneien durch den hiezu bestellten Arzt und Chirurg unentgeltlich verschrieben, sondern auch unentgeltlich abgereicht werden. — Sollten aber Dienstherrn oder Frauen durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun können, daß sie für ihre kranken Dienstbothen weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umstände wegen sie bei sich zu behalten im Stande sind; dann werden die kranken Dienstbothen umsonst in das allgemeine Spital aufgenommen werden.

Um die Wohlthätigkeit dieser Anstalt auch auf die jenigen zu erweitern, die ohne durch ihre Krankheit bettlägerig zu sein, dennoch der Hil-

se des Arztes, und Arzneimittel bedürftig, aber dieselben sich zu verschaffen zu arm sind, werden die unentgeltliche Ordinazionsstunden, sowohl von dem Medikus als den Chirurgen, wie vorhin in dem Dreifaltigkeitsspitale zur Winterszeit um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr früh in dem grossen Hofe des allgemeinen Krankenspitals in einem eigends dazu bestimmten Saale gehalten werden, wohin nicht nur das arme Dienstvolk, sondern auch alle diejenigen, so ihre Armuth mit Zeugnissen von ihren Pfarrern und Armenvätern zu beweisen im Stande sind, zu kommen die Erlaubniß haben. — Hier wird ihnen nach dem Erfordernisse ihrer Gebrechen entweder Medizinische oder Chirurgische Hilfe verschaft, umsonst ordinirt, auch die Arznei aus der allgemeinen Spitalapotheke unentgeltlich gereicht werden.

Für die venerischen Kranken ist ein eigener ganz abgesöndeter Plaz eingeräumt, wohin keinem Fremden zu kommen jemals gestattet wird. — Kranke von beiden Geschlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdeken, mithin ohne Besorgniße von jemanden erkannt, oder sonst auf eine Art entdekt zu werden, Hilfe und Heilung finden. Die Bezahlung ist ebenfalls nach dem oben festgesezten Klassen, wo dann auch diejenigen welche 1 fl. zahlen, in einem eigenen Zimmer von andern abgesöndert, ihrer Herstellung pflegen können. Die Dürftigen werden umsonst aufgenommen. — Es ist dafür gesorgt, daß die Wiedergenesende beider

Ge-

Geschlechter ebenfalls von den übrigen Kranken abgesöndert bleiben.

II. Gebährhaus.

Die öffentliche Vorsorge bietet durch dieses Haus geschwächten Personen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nimmt, da sie die Mutter vor der Schand, und Noth gerettet, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schuz, dem diese das Leben geben soll. — In diesem Hause wird allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung bestimmet sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht, und außer den nothwendigen Leuten, niemand, unter was immer für einem Vorwande eingelassen. Keine Person, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen und desto weniger um den Namen des Kindes Vaters gefragt. Selbst auf den beinahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperson hier ausgespähet werden sollte, wird von niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Aeltern oder Ehemännern wenn sie keine anderen Proben haben, als daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführt werden kann. — Die einzige Vorsicht, welche man vorzuschreiben für unentbehrlich angesehen hat, ist daß jede eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einem Zettel schreibe, und versiegle, der versiegelte Zet-

tel

tel bleibt jedoch in ihren Händen; doch wird darauf auswärts die Numer des Zimmers und Bettes, so sie bekömmt, bemerket. Bei dem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröffnet wieder mit sich hinweg. Nur auf den unglüklichen Fall, daß sie stürbe, bleibt er zurük, damit das Gebährhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne, — Uibrigens haben die hieher ihre Zuflucht nehmenden Personen die Freiheit mit Larven, verschleiert, und überhaupt so unkennbar als sie immer wollen, in dem Augenblike, wo sie schon an der Geburtszeit sind, dahin zu kommen, oder längere Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen, oder länger zu verbleiben; sie können das gebohrne Kind mit sich hinweguehmen, in eigene von ihnen selbst gewählte Kost geben, oder durch den Akuschör in das Findelhaus überbringen lassen, alles nachdem sie es ihren Umständen und Absichten auf eine oder andere Art zuträglicher finden. — Der Zugang zu dem Gebährhause ist entweder durch die grossen Höfe des allgemeinen Spitals, oder durch das neue Gäßchen, so zwischen der Kasserne, und dem Spitale eröffnet worden ist, oder durch die erweiterte Gasse, so von dem ehmaligen Schwarzspanierkloster längst dem Kirchhofe und der Kasserne zum Spitale führt, von welcher Seite auch mit Wägen zugefahren werden kann. Das Thor daselbst ist beständig gesperrt, bei denselben aber ein eigener Thorsteher angestellt. Man läutet an dem Thore, oder meldet sich bei diesem Thor-

steher

steher, zu welcher Stunde des Tags oder Nachts man will, und erhält durch ihn, nach der Bezahlung, die man leistet, den Plaz angewiesen.

Dieses Gebährhaus bestehet in drei von einander abgesönderten Theilen, welche mit dem Krankenhause selbst in keinem Zusammenhange stehen. Niemand aus diesen kann auf irgend eine Art in das Gebährhaus sehen. Noch weniger haben die Gebährenden das mindeste von der Ausdünstung zu befürchten.

Der erste Theil des Gebährhauses besteht in zwölf einzelnen Zimmern. Eine Person die daselbst in geheim niederkommen und nach der Geburt bald wieder sich aus dem Hause entfernen will, die also keinen ganzen Tag sich darinn aufhält, zahlt für alle ihr geleistete Hilfe mehr nichts als 4 fl. diejenigen, welche, es sei vor oder nach der Geburt einige Zeit in einem dieser abgesönderten Zimmer verbleiben wollen, zahlen täglich 1 fl. wofür sie Kost und Wartung, Arznei, und die Tauf des Kindes unentgeltlich haben. Wollen sie ihr Kind in einem Findelhause versorgt haben, bezahlen sie dafür 24 fl. — In diese einzelnen Zimmer hat, unter was immer für einem Vorwande, niemand, weder selbst der Medikus oder Verwalter des Hauses zu kommen. Dem Akuschör und der nöthigen Hebamme, und dieser nur, wenn eine Person sich nicht von dem Akuschör selbst wollte bedienen lassen, dann den eigends dazu angenommenen Krankenwarterinnen muß

der Eintritt nothwendig frei sein, welche sämmtliche aber, wie schon gesagt worden ist, bei Verlust ihres Dienstes und strenger Strafe zum genauesten Stillschweigen verpflichtet sind. Indessen, da diese Entfernung fremder Personen nur die Vorsorge für die dahin kommenden Personen zum Grunde hat: so hat jede Kindesmutter die Freiheit, auch denjenigen Arzt oder Geistlichen aus der Stadt zu verlangen, zu dem sie Zutrauen hat, und wird keiner vom Hause bei ihr erscheinen, wenn sie ihn nicht begehrt. Allenfalls kann sie auch ihren eigenen Dienstboten mitbringen, für welchen sie die Kost, so sie bei dem Traktör nach Belieben bestellen wird, zu bezahlen hat. Damit aber ein solcher Dienstboth im Hause nicht gesehen, und dadurch etwas verrathen werde, wird demselben die Kost auf das Zimmer bringen zu lassen, die Anstalt getroffen werden. — In diesem Gebährhause ist auch eine Kapelle vorhanden, wo die Kindbetterinnen ungesehen Messe hören, und die Kinder gleich nach der Geburt getauft werden können. — Wie diese Personen unwahrgenommen in das Haus gekommen sind, eben so können sie sich auch unangesehen und unkennbar daraus wieder entfernen. Auf Verlangen wird ihnen gegen Bezahlung auch ein Lehnwagen herbeigebracht werden.

Die zwote Abtheilung besteht in sechs Zimmern, in deren jedem einige Bette gemächlich stehen können. In diesen Zimmern befinden sich zwar nach der Zahl der Bette mehrere Personen zusam-

zusammen, jedoch so, daß die Schwangern und die bereits niedergekommenen abgesöndert eingetheilt sind, und ebenfalls niemand Fremder, weder ein Praktikant noch eine angehende Wehmutter dahin zukommen, Erlaubniß haben. Die Meldung zur Aufnahme hieher ist gleichfalls blos bei dem Akuscheur auf die Art wie oben gesagt worden ist. Wenn eine Person nur zum Gebähren dahin kömmt, zahlt sie 30 fl. wovon alles Nöthige bestritten wird. Bei längerem Aufenthalt ist für den Tag 30 kr. — Wenn Weibspersonen, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, früher in das Gebährhaus kommen, so können sie entweder mit selbst gewählter Handarbeit sich etwas verdienen, oder sie werden vom Hauptspitale mit einer solchen Arbeit verlegt, die ihren Umständen angemessen ist, und diese leicht in ihren Zimmer verrichten können. — Auch hier stehet einerjeden frei, das gebohrne Kind mitzunehmen, und in eine eigens gewählte Kost zu geben, oder solches durch den Akuscheur um die halbe Taxe zu 12 fl. in das allgemeine Findelhaus überbringen zu lassen.

Die dritte Abtheilung besteht in 8 grossen theils für Schwangere, theils für Kinderbetterinnen gewidmeten Zimmern. Hier werden alle Personen, ebenfalls ohne eine Frage oder Untersuchung aufgenommen, zahlen überhaupt täglich nur 10 kr. und werden, um sich im Hause etwas verdienen zu können, durch die darinn getroffene Vorsorge mit Arbeit versehen. Weibspersonen die ganz hilflos, und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch

Zeugniß-

Zeugnisse von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden hier umsonst aufgenommen, nur wird ihnen von dem allgemeinen Spitale eine ihren Umständen angemessene Arbeit vorgelegt, welche sie für die ihren in dem Hause angebotene Hilfe unentgeltlich verrichten müssen. — Zu dieser lezten Klasse und ihrer Niederkunft allein werden Praktikanten in der Geburtshlife, und junge Hebammen, um in dieser Kunst mehrere Geschiklichkeit und Uibung zu erhalten, zugelassen.

Die unentgeltlich aufgenommenen Personen sind, wenn sie tauglich befunden, schuldig dem Findelhause als Säugammen gegen ihre gegebene Verpflegung zu dienen, und wenn sie sich gut betragen, gegen jene bei dem Austritte, je nachdem sie länger oder kürzer als Säugammen gebraucht worden sind, abgereichte Belohnung. Die Vorsicht wird jedoch allemal genommen, keine Person zum Stillen der Kinder anzuhalten deren Gesundheit dadurch leiden würde. — Für die kraukwerdenden Kinderbetterinnen oder Schwangern ist in dem Gebährhause ein eigenes Zimmer gewidmet. Hier können sie abgesöndert von allen übrigen ihre Heilung abwarten; alle andere sind durch die Absönderung von der Anstekung der Krankheit gesichert. — Diejenigen, die vielleicht mit venerischen, oder auch andern Krankheiten behaftet sind, werden nach ihrer Niederkunft in das allgemeine Spital übersezt, und aus diesem nicht eher entlassen, als bis sie vollkommen hergestellt sind.

III. Tollhaus.

In diesem Gebäude wird in der ersten Klasse täglich 1 Fl. in der zweiten täglich 30 kr. gezahlt. Umsonst werden eingenommen die Gestifteten, deren Stipendium dem Hause zufällt, weiter Wahnwizige aus der Klasse derjenigen, welche bei dem allgemeinen Krankenhause mit 10 kr. oder unentgeltlich aufgenommen werden.

Für Geistliche, welche das Unglük haben wahnwizig zu werden, sind bei den barmherzigen Brüdern Zimmer bestimmt, daher sie der Aufnahme in dieses Haus nicht bedürfen. Für die ganz ruhigen Wahnsinnigen wird das sogenannte Lazarethgebäude zugerichtet werden.

IV. Siechenhäuser.

Zu Siechenhäusern sind in Wien der Alsterbach, der Sonnenhof, der kollonizische Garten und lange Keller gewidmet. Dann sind solche Häuser in Ybs und Mauerbach. Die eigene Bestimmung dieser Häuser ist allen ekelhaften, preßhaften und von der Generalspitalsdirekzion für unheilbar erkannten Personen ein Unterkommen zu verschaffen, und sie dem Anblike des Publikums zu entziehen. — Abgesönderte Zimmer können Preßhaften dieser Art nicht eingeräumt werden; im übrigen ist ihre Aufnahme dahin, wie in das allgemeine Krankenhaus, gegen Bezahlung von 30 und 10 kr. mit Dahinziehung ihrer Stipendien oder Ar-

menporzionen, wofür sie nach Verschiedenheit der Bezahlung mit Kost, Wohnung, Arznei und allen übrigen Nothwendigkeiten versehen werden. Diejenigen, welche bei ihrem Eintritte in die Siechenhäuser ihre Stipendien behalten, haben sich, wie bisher üblich war, selbst zu verpflegen, und erhalten nur Zimmer, Bett, Licht, Arznei und Beheizung unentgeltlich. — Da dieses allgemeine Spital mit seinen Untertheilungen, dem Krankenhause, dem Gebährhause, dem Tollhause und den Siechenhäusern der Menschenliebe überhaupt gewidmet ist; so werden auch nach den vorausgehenden Klassen und Bedingnissen alle Hilfbedürftige ohne Unterschied der Religion dahin aufgenommen, und denselben, nach Verschiedenheit der Glaubenslehre Popen und Pastoren zugelassen, welche jedem Kranken nach seiner Religion ohne Einschränkung und Hinderniß beistehen, und das Abendmal reichen können. — Den zum Beistande, Besorgung und Bedienung der Kranken angestellten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehmüttern, Beamten und Wärtern ist eine anständige, liebvolle Begegnung auf das schärfeste eingebunden, und besonders den Krankenwärtern, die für ihre Dienste gut und hinreichend bezahlt sind, nicht nur unter keinem Vorwande von den Kranken etwas zu fodern, auch anzunehmen untersagt. — Sollte daher wider Vermuthen jemanden unanständig begegnet, oder von den Wärtern zu einer Geldschneiderei oder Bettelei Anlaß genommen werden: so bietet sich täglich die Gelegenheit an,

es

es dem bei der Ordinazion erscheinenden Medikus, oder den Chirurgen in der Stille zu melden, welche nach ihrer Anweisung davon sogleich dem Oberdirektor die Anzeige machen werden. Die Untersuchung wird, ohne die Person, welche die Klage angebracht hat, zu nennen, vorgenommen, und man darf sich überzeugt halten, daß die Schuldigbefundenen, nicht nur mit der Entlassung, sondern auch nach Maß der Umstände schärfer werden bestraft werden.

V. Findelhaus.

In dieses Findelhaus werden Kinder armer Aeltern unentgeltlich, diejenigen, deren Aeltern einiges Vermögen haben, gegen eine mäßige Bezahlung eingenommen. Denn da die Fonds des vereinigten Waisen- und Findelhauses der Stadt Wien alle Findlinge unentgeltlich aufzunehmen nicht hinreichend sind: so vereinigt sich hier die nothwendige Unterstüzung eine der unentbehrlichsten Anstalten mit der Gewissenspflicht der Väter und Mütter für ihre Kinder, wenn nicht öffentlich, wenigstens in geheim zu sorgen. Aber um ihnen die Erfüllung dieser Pflicht in etwas zu erleichtern, sind die Beiträge geringer gemacht, und da vorhin für ein säugendes Kind die ganze Taxe mit 30 Gulden zu bezahlen üblich war, diese nun auf 24 Fl. herabgesezt worden.

Die Bezahlung bei der Aufnahme eines Findlings ist entweder die ganze Taxe von 24 Fl. oder die halbe von 12 Fl. — Die ganze

Taxe mit 24 Fl. haben zu bezahlen: 1) Diejenigen Personen, welche in der ersten Klasse im Gebährhause aufgenommen worden sind, falls sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen, 2) auch alle außer dem Gebährhause befindliche Weibspersonen, die ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Können aber die lezteren ihre Armuth und gänzliche Hilflosigkeit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun: so werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 12 Fl. eingenommen, welche die Pfarrei, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die Taxe von 12 Fl. werden ferner eingenommen die Kinder derjenigen Mütter, die nach der zweiten und dritten Klasse im Gebährhause entbunden worden sind, endlich die Kinder, welche in Häusern, oder auf den Strassen niedergelegt werden, und für welche die Gemeinden, die es betrift, mithin in der Stadt der Magistrat, und in den Vorstädten die Gründen oder Gemeinden, dem Betrag zu erlegen haben.

Unentgeltlich werden aufgenommen die Kinder der im Gebährhaus entbundenen, und als Säugammen in dem Findelhaus verbleibenden Mütter, dann der ganz hilflosen Personen, welche im Gebährhause nach der vierten Klasse aufgenommen worden sind. Würden aber diese lezteren aus dem Gebährhause in ein Privathaus als Säugammen aufgenommen: so sind sie wegen dieses ihnen zufliessenden Verdien-

dienstes die halbe Tax mit 12 fl. zu entrichten verbunden.

Diejenigen, welche die ganze oder halbe Taxe selbst bezahlen, sind weder um den Namen oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher sie sind, zu befragen, noch weniger ist ihr Name in einem Protokolle vorzumerken.

Hingegen wird um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus genommenen Kinder zu erleichtern, der Tag wenn das Kind überbracht worden sei, sammt dessen Taufnamen genau protokolirt, und dem Uiberbringer ein Ausschnittzettel, ungefähr nach der Form derjenigen, welche bei dem hiesigen Pfandamte bestehen, behändiget werden, worauf der Name des Kindes, der Nummer des Protokolls, und der Tag der Uibergabe, nebst dem Betrage des gezahlten Geldes bemerkt sein muß. Gegen Vorzeigung dieses Zettels wird denen, die sich darnach erkundigen, jedesmal die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurük gegeben werden. Bei der Zurüknahme eines Kindes ist es billig, daß die Unkösten, welche zur Erziehung dessen bis auf diese Zeit verwendet worden sind, nach Abschlag der bei der Einnahme desselben geleisteten Bezahlung, wieder ersezt werden. —

Bei denjenigen Kindern allein, die von den Pfarreien und Gemeinden eingenommen worden sind, muß der Name der Pfarrei und Gemeinde, die sie abgegeben hat, in der Absicht angemerkt werden, damit das Findelhaus aufweisen

sen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreien und Gemeinden, gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden sind.

Die in das Findelhaus kommenden Kinder werden sogleich auf das Land in die Kost gegeben, und sämmtlich an der Brust erzogen. Nur erfodert die Erhaltung derjenigen, welche krank sind, oder vielleicht angesteket sein möchten, dieselben bis zu ihrer Herstellung im Hause zu behalten. — Zur Stillung und Pflegung dieser Kinder werden so viele Säugammen, als nöthig sind, und diese, wie in der Abtheilung von dem Gebährhause gesagt worden ist, aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche ihre Kindbette daselbst unentgeltlich gemacht haben, und deren Kinder umsonst verpflegt worden sind. Diesen Säugammen wird, so lange sie im Hause sind, erforderliche Wäsche, und nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der in dem Findelhause zugebrachten Zeit, eine Belohnung von 4, 6, oder 8 Gulden auf die Hand gegeben, damit sie ihrem Austritte, und bis sie in einem Dienst unterkommen, einigen Lebensunterhalt haben. Auf die Gesundheit dieser Personen wird, wie schon bemerkt worden ist, genau gesehen, und denselben eingeschärft werden, sobald sie von einer Krankheit etwas an sich spüren sollten, es sogleich dem in dem Findelhause angestellten Medikus, Chirurge und der Wehmutter anzuzeigen. — In allen, auf einige Meilen um die Stadt liegenden Ortschaften wird von den

Kan-

Kanzeln verkündiget werden, daß man die Kinder dahin in die Kost zu geben Willens ist.

Diejenigen Weiber des Landvolks, welche in diesem Umfange wohnhaft sind, und dergleichen Kinder in die Verpflegung nehmen wollen, haben sich dann bei der Waisen- und vereinigten Findelhausdirekzion zu melden, welche ihnen dieselben gegen folgende Bedingnisse übergeben wird. 1) Wird ein jedes Kind mit der nöthigen Wäsche und Kleidung versehen, den Säugkindern aber ein bereitetes sogenanntes Faschbettel mitgegeben werden. 2) Für ein Säugkind wird, bis es das erste Jahr erreicht, monatlich 2 fl. 30 kr. bezahlet. 3) Den Ziehältern wird für ein Kind von 1 bis 10 Jahren monatlich 2 fl bezahlt. 4) Von den 10 bis 15 Jahre, da Kinder von diesem Alter in der häuslichen Wirthschaft bereits nüzlich sein, und einigermassen die Stelle eines Dienstboten vertreten können, wird monatlich 1 fl. bezahlt. 5) Niemand ist gezwungen, ein Kind auf eine bestimmte Zeit bei sich zu behalten; die Zurükstellung des Kindes aber muß einen Monat vorher gehörigen Orts angezeigt werden, damit wegen anderweiterer Unterbringung Anstalt zu treffen Zeit ist.

Gegen diese für die Pflege der Kinder angebotene Bezahlung fodert das Waisen- und vereinigte Findelhaus von den Pflegältern folgende Schuldigkeiten, daß 1) die Kinder gut und reinlich gehalten, und nach den allgemeinen vorgeschriebenen Landesanordnungen christlich erzogen werden. 2) Sobald ein solches Kind

erkran-

Taxe mit 24 Fl. haben zu bezahlen: 1) Diejenigen Personen, welche in der ersten Klasse im Gebährhause aufgenommen worden sind, falls sie ihr Kind nicht in eine von ihnen selbst gewählte Kost bringen wollen, 2) auch alle außer dem Gebährhause befindliche Weibspersonen, die ihr Kind im Findelhause unterbringen wollen. Können aber die lezteren ihre Armuth und gänzliche Hilflosigkeit durch Zeugnisse ihrer Pfarrer und Armenväter darthun: so werden ihre Kinder gegen die halbe Taxe von 12 Fl. eingenommen, welche die Pfarrei, wohin sie gehören, zu erlegen hat.

Gegen die Taxe von 12 Fl. werden ferner eingenommen die Kinder derjenigen Mütter, die nach der zweiten und dritten Klasse im Gebährhause entbunden worden sind, endlich die Kinder, welche in Häusern, oder auf den Strassen niedergelegt werden, und für welche die Gemeinden, die es betrift, mithin in der Stadt der Magistrat, und in den Vorstädten die Gründen oder Gemeinden, dem Betrag zu erlegen haben.

Unentgeltlich werden aufgenommen die Kinder der im Gebährhaus entbundenen, und als Säugammen in dem Findelhaus verbleibenden Mütter, dann der ganz hilflosen Personen, welche im Gebährhause nach der vierten Klasse aufgenommen worden sind. Würden aber diese lezteren aus dem Gebährhause in ein Privathaus als Säugammen aufgenommen: so sind sie wegen dieses ihnen zufliessenden Verdien-

dienstes die halbe Tax mit 12 fl. zu entrichten verbunden.

Diejenigen, welche die ganze oder halbe Taxe selbst bezahlen, sind weder um den Namen oder Stand der Aeltern des Kindes, noch woher sie sind, zu befragen, noch weniger ist ihr Name in einem Protokolle vorzumerken.

Hingegen wird um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus genommenen Kinder zu erleichtern, der Tag wenn das Kind überbracht worden sei, sammt dessen Taufnamen genau protokolirt, und dem Uiberbringer ein Ausschnittzettel, ungefähr nach der Form derjenigen, welche bei dem hiesigen Pfandamte bestehen, behändiget werden, worauf der Name des Kindes, der Nummer des Protokolls, und der Tag der Uibergabe, nebst dem Betrage des gezahlten Geldes bemerkt sein muß. Gegen Vorzeigung dieses Zettels wird denen, die sich darnach erkundigen, jedesmal die Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurük gegeben werden. Bei der Zurüknahme eines Kindes ist es billig, daß die Unkösten, welche zur Erziehung dessen bis auf diese Zeit verwendet worden sind, nach Abschlag der bei der Einnahme desselben geleisteten Bezahlung, wieder ersezt werden. —

Bei denjenigen Kindern allein, die von den Pfarreien und Gemeinden eingenommen worden sind, muß der Name der Pfarrei und Gemeinde, die sie abgegeben hat, in der Absicht angemerkt werden, damit das Findelhaus aufweisen

sen könne, wie viel Kinder, und aus welchen Pfarreien und Gemeinden, gegen die halbe Gebühr dahin eingebracht worden sind.

Die in das Findelhaus kommenden Kinder werden sogleich auf das Land in die Kost gegeben, und sämmtlich an der Brust erzogen. Nur erfodert die Erhaltung derjenigen, welche krank sind, oder vielleicht angesteket sein möchten, dieselben bis zu ihrer Herstellung im Hause zu behalten. — Zur Stillung und Pflegung dieser Kinder werden so viele Säugammen, als nöthig sind, und diese, wie in der Abtheilung von dem Gebährhause gesagt worden ist, aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche ihre Kindbette daselbst unentgeltlich gemacht haben, und deren Kinder umsonst verpflegt worden sind. Diesen Säugammen wird, so lange sie im Hause sind, erforderliche Wäsche, und nach ihrem Wohlverhalten, und nach Länge der in dem Findelhause zugebrachten Zeit, eine Belohnung von 4, 6, oder 8 Gulden auf die Hand gegeben, damit sie ihrem Austritte, und bis sie in einem Dienst unterkommen, einigen Lebensunterhalt haben. Auf die Gesundheit dieser Personen wird, wie schon bemerkt worden ist, genau gesehen, und denselben eingeschärft werden, sobald sie von einer Krankheit etwas an sich spüren sollten, es sogleich dem in dem Findelhause angestellten Medikus, Chirurge und der Wehmutter anzuzeigen. — In allen, auf einige Meilen um die Stadt liegenden Ortschaften wird von den

Kan-

Kanzeln verkündiget werden, daß man die Kinder dahin in die Kost zu geben Willens ist.

Diejenigen Weiber des Landvolks, welche in diesem Umfange wohnhaft sind, und dergleichen Kinder in die Verpflegung nehmen wollen, haben sich dann bei der Waisen- und vereinigten Findelhausdirekzion zu melden, welche ihnen dieselben gegen folgende Bedingnisse übergeben wird. 1) Wird ein jedes Kind mit der nöthigen Wäsche und Kleidung versehen, den Säugkindern aber ein bereitetes sogenanntes Faschbettel mitgegeben werden. 2) Für ein Säugkind wird, bis es das erste Jahr erreicht, monatlich 2 fl. 30 kr. bezahlet. 3) Den Ziehältern wird für ein Kind von 1 bis 10 Jahren monatlich 2 fl bezahlt. 4) Von den 10 bis 15 Jahre, da Kinder von diesem Alter in der häuslichen Wirthschaft bereits nüzlich sein, und einigermassen die Stelle eines Dienstboten vertreten können, wird monatlich 1 fl. bezahlt. 5) Niemand ist gezwungen, ein Kind auf eine bestimmte Zeit bei sich zu behalten; die Zurükstellung des Kindes aber muß einen Monat vorher gehörigen Orts angezeigt werden, damit wegen anderweiterer Unterbringung Anstalt zu treffen Zeit ist.

Gegen diese für die Pflege der Kinder angebotene Bezahlung fodert das Waisen- und vereinigte Findelhaus von den Pflegältern folgende Schuldigkeiten, daß 1) die Kinder gut und reinlich gehalten, und nach den allgemeinen vorgeschriebenen Landesanordnungen christlich erzogen werden. 2) Sobald ein solches Kind

erkran-

erkranket, ist sich an denjenigen Chirurg, der die Besorgung der Pflegkinder dieses Orts auf sich hat, zu verwenden, und dessen Anordnung zu befolgen, es sei nun, daß er die Heilung selbst vornehmen, oder das Kind hieher in das Findelhaus gebracht haben wolle. 3) Sollte ein solches Kind jählings sterben, so ist dem Pfarrer sogleich die Anzeige zu machen, und wenn dasselbe kein volles Jahr durch in der Obsorge der Pflegältern gewesen ist, das was es an Kleidung und Wäsche aus dem Findelhause erhalten, dahin wieder abzugeben. — Sollte jemand aus strafbarer Gewinnsucht den Tod eines Kindes verschweigen, und entweder für ein schon gestorbenes noch das Monatgeld einheben, oder dafür ein anders in den Genuß des Instituts unterschieben, der würde bei Entdekung des Betrugs auf das strengste bestraft werden.

Dem Pfarrer in der Gemeinde wird es zustehen den Weibern des Landvolks die Verdienstlichkeit eines Gott so gefälligen als christlichen Werks, als die Pflege dieser Unmündigen ist, von Zeit zu Zeit vorzustellen, und sie durch seine Ermahnung zur Aufnahme und zur mütterlichen Liebe gegen dieselben noch mehr zu bewegen. Sein Beispiel, wenn er dergleichen Kinder von Zeit zu Zeit besuchet, und mit väterlicher Sorgfalt an ihrem Wohle selbst Antheil zu nehmen zeigt, wird für die Pflegältern zu gleichem Betragen die kräftigste Ermunterung, und sein Lob, wenn sie es wegen ihrer Sorgfalt verdienen, eine große Belohnung sein. — Uiberhaupt wird auch dem Personale des

Findel=

Findelhauses anempfohlen, die Pflegältern solcher Kinder bei dem Aus= und Einschreiben und anderen Gelegenheiten, die sich anbieten, nicht mit der ernsten troknen Amtmiene, sondern freundschaftlich und anständig zu behandeln.

Damit die Vorsorge, unter welche die öffentliche Aufsicht diese Findlinge nimmt, durch Nachlässigkeit derjenigen, welche ihre Pflege über sich haben, nicht vereitelt werde, wird von Seiten des Findelhauses ein beständiger Visitator aufgestellt, welcher mit seinem übrigen Eigenschaften zugleich einige Kenntniß von Kinderkrankheiten vereinigt. Dieser bestellte Visitator hat die Woche viermal von dem Obervater das Verzeichniß der Dörfer, nebst Hausnummer und Namen der Partheien, wo Kinder zu Pflege sind, und wo er nachsehen soll, zu empfangen, damit dieselben keinen Tag vor der Nachsicht vom Findelhause sicher sind. Zur Aufweisung seines verrichteten Auftrags hat er jedesmal vom Pfarrer des Orts, wo er nachgesehen hat, ein Zeugniß mitzubringen, und den Bericht über die Pflege und das Befinden der Kinder bei dieser oder jener Parthei dem Obervater zu erstatten, damit von diesem, oder wenn die Anzeige Gesundheitsumstände betrifft, von dem Medikus oder dem Chirurge das Nöthige vorgekehrt werden könne. — Wenn der aufgestellte Visitator bei Pflegältern jedesmal eine gleich genaue und gute Versorgung der ihnen anvertrauten Kinder wahrnimmt, und von halb zu halben Jahre bestätiget: so wird demselben,

ben, über das ausgeworfene monatliche Kostgeld, für jedes Kind auch auf Kleidung alle halbe Jahr ein Beitrag von 2 Fl. gegeben. — Wo sich hingegen bei diesem Visitator zeigen sollte, daß einige Leute gewissenlos genug wären, dergleichen Kinder, auf was immer für eine Art zu vernachläßigen: so würden diese nicht nur auf den halbjährigen Beitrag keinen Anspruch zu machen haben, sondern nach Wichtigkeit der Umstände auch noch besonders zur Verantwortung gezogen werden.

Um die auf dem Lande in der Kost stehenden Kinder, welche nach der Natur der Krankheit besonders zur Herbst- und Winterszeit zur Heilung gar nicht, oder nicht ohne Gefahr in die Stadt gebracht werden können, nicht hilflos zu lassen, wird ihre Besorgung den geschiktern Chirurgen in ihren und nahe gelegenen Ortsschaften übergeben, wofür diese jährlich eine Verhältnißmässige Belohnung erhalten werden. Die nöthigen Kinderarzneien, welche nach einer desfalls festgesezten Formel, ohne kostbar zu sein, wirksam sind, und nicht viel betragen, haben die Partheien entweder von der Findelhausapotheke hier unmittelbar abzuholen, oder um nicht vielleicht wegen Kleinigkeiten einen so weiten Weg zu machen, solche, wo es ihnen am bequemsten ist, z. B. von dem Wundarzte sich selbst abreichen zu lassen. Diese Arzeien müssen allzeit eigens verschrieben werden, und zur Sicherstellung gegen Uiberhaltung wird auf jedem Rezepte, das der Parthei in den Händen zu lassen ist, der Preis der gegebenen

Medi-

Medizin, und die Krankheit, wider welche dieselbe verordnet ist, mit ein paar Worten teutsch angemerkt sein, wofür dann der Ersaz den Chirurgen, welche dieselbe abgegeben haben, von Seiten des Findelhauses geleistet werden wird. — Aller dieser Vorsorge genießen die von dem Findlingsinstitute in Verpflegung genommenen Kinder bis zum vollendeten 15 Jahre, nach welchem jedem auf dem Lande erzogenen Mädchen oder Knaben überlassen wird, entweder noch ferner bei seinen Pflegältern zu bleiben, oder als eine völlig freie Person in andere Dienste zu treten.

N. I. Bettgeräthschaften.

Erste Klasse erhält einen Strohsak sammt Küssen, eine roßhärene Madraze, zwei feine Bettücher, ein kleineres Kopfküssen. — Zur Winterszeit eine kannefaßne Bettdeke, mit Baumwolle abgenäht. Im Sommer eine sogenannte Hallinerdeke. — Diejenigen, welche täglich 1 Fl. bezahlen, mithin ein Zimmer für sich allein haben, bekommen noch Vorhänge an ihre Bette, auch wird die erste und zweite Klasse mit feinen Servieten und Handtüchern versehen, und auf Zinn gespeiset. Leinwäsche, Schlafhauben und Pantoffeln müssen sie, wie vormals im spanischen Spitale, selbst mitbringen, und das Wäscherlohn bezahlen. —

Zweite Klasse erhält alles gleich der ersten, die Vorhänge an den Betten allein ausgenommen. —

Dritte und vierte Klasse einen Strohsak und Küssen, zwei Bettücher, einen Kopfküssen mit Roßhaaren angefüllt, dann zwo Kozen. Diesen Kranken werden auch von dem Universalspitale Hemder, Schlafhauben, Strümpfe, Pantoffeln, Schnupftüchel, den Männern Beinkleider und Schlafröke, den Weibern Korsette, Röke und Halstücheln gereichet, wenn sie gänzlich von Wäsche entblößt kommen sollten. — In diesen Klassen haben die, welche täglich 10 kr. bezahlen, Bettücher, Hemder, Strümpfe ꝛc. von feinerer Gattung. Auch ist das Speisgeschirr von besserer Eigenschaft. — Wenn es der Fall fodert, bekommen beide Klassen einen Küssen mehr.

N. II. Speisordnung,

Für diejenigen, die 10 kr. des Tags oder nichts bezahlen. Kranken, die nur Fleischbrühe genieſſen dürfen, wird dieselbe des Tages, so oft sie der Arzt verordnet, abgereicht. — Schwache Porzion — Früh eine Schaale Fleischbrühe, Mittags Trinkpanatel, Nachmittags, wenn es von nöthen ist, Fleischbrühe, Abends Suppe mit Brodschnitteln oder Panatel. — Viertelporzion — Früh eine Schaale Brühe, Mittags Suppe mit Reis, oder eingekochter Milchspeise, Obst- oder grüne Speis, Abends Panatel, gerollte oder geriebene Gerste, für 1/2 kr. Semmel des Tags. — Drittelporzion — Früh Fleischbrühe, Mittags Suppe mit Reis oder Mehlspeis, 1 1/2 Vierting Kalb-

oder Lammfleisch in einer Brühe, Zugemüs oder Obstspeis, Abends Panatel oder eingekochte Mehlspeis, für 3 Pfenninge Semmel. — Halbporzion — Früh Fleischbrühe, Mittags Suppe mit Reis oder Mehlspeis, fünfmal die Woche 1 1/2 Vierting Kalb- oder Lammfleisch mit Brühe eingemacht, zweimal die Woche Lungenmus, oder eingeschnittene Lunge, Abends Suppe mit Gerste, Reis oder Mehlspeis, Obst- oder grüne Speis, zweimal die Woche geschnittene Kuttelfleke, wenn es die Krankheitsumstände zugeben, für 1 kr. Semmel. — Ganze Porzion — Frühe Einbrennsuppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit Gerste, Reis, Gries oder Mehlspeis, 1 1/2 Vierting Rindfleisch, Zugemüs, Abends alle Tage Suppe, wie bei der halben Porzion, Sonntags, Dienstags und Donnerstags Kuttelfleke, oder eingeschnittene Lunge oder Lungenmus, Montags, Freitags Zugemüs oder Obstspeis, Mittwochs und Samstags Lungenstrudel, Gries- oder Leberknötel, für 1 kr. weißes Brod. — Sollte für einige Kranke diese Porzion Brod nicht hinreichend sein: so wird auf Verordnung des Arztes mehr abgereicht werden. Kranke, welchen Weinsuppe oder Milchspeisen zuträglicher als Fleisch sind, werden sie bekommen.

Denen, die die ganze Porzion geniessen, wird auf Verordnung und Erlaubniß des Arztes Bier oder Wein die Maas für 8 kr. gegeben.

Für die, welche monatlich 15 Fl. bezahlen: Schwache, Viertel- und Drittelporzion wie bei der obigen. — Halbe Porzion — Früh

Sup-

Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit Reiß oder Mehlspeis, 1 1/2 Vierting kälbernes oder lämmernes Eingemachtes, Zugemüs, Abends Suppe mit Mehlspeis, Sonntags und Mittwochs 1 1/2 Vierting Eingemachtes, Dienstags und Donnerstags Suppe mit Mehlspeis, kälbernes oder lämmernes Peischel, Montags Freitags und Samstags Semmel- oder Grieskötel, Lungenstrudel, Obst- oder grüne Speis, — Ganze Porzion — Früh Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit etwas Eingemachten, 1 1/2 Vierting Rindfleisch, grüne Speis 1 1/2 Vierting Eingemachtes oder Gebratenes, Abends wie die halbe Porzion; die Porzion Brod wie bei den Nichtszahlenden, nur daß bei der ganzen Porzion Semmel abgereicht werden. Der Wein ist die Maaß für 10 kr.

Für die täglich 1 Fl. Bezahlenden — Schwache, viertel, drittel und halbe Porzion, wie bei den Vorhergehenden. — Ganze Porzion — Früh Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit etwas Eingefochten 1 1/2 Vierting Rindfleisch, grüne Speis, 1 1/2 Vierting Eingemachtes, Gebratenes. Diesen wird nach Thunlichkeit mit Hühnlein anstatt des Kälbernen und Lämmernen, und bei der Obstspeise, mit Weichseln, Kirschen u. d. gl. abgewechselt werden, Abends wie bei denen mit 15 Fl. Der Wein die Maaß für 16 kr. Nachricht in Wien vom 20 Juni 1784.

Haupt=

Hauptspital (ins) welche Kranke und wie sie aufgenommen werden. S. Unterricht für Seelsorger.

Hauptuntersuchung der Apotheken. S. Untersuchung.

Hausschwalbe. S. Schwalbe.

Hause. Huso. (Acipenser Huso L.)
Die Hausenblase Colla. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Zoll 1 Pf. 7 1/2 kr.

Hausen (gesalzene) sollen frisch verkauft, und die verdorbenen vertilget wereen. S. Fische (gesalzene).

Hausiren (das) mit Eßwaren, welche auf den Markt gehören, wird unter Strafe der Wegnahme verboten. S. Marktordnung für Böhmen, §. 34. 35.

Hauswurzel (große). Sedum majus sempervivum. (Sempervivum tectorum. L.)
Die frische Pflanze zur Pappelsalbe. (Prov. ph. †) — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Hauswurzel (kleine). Sedum minus. (Sedum album L.)
Das frichse Kraut zur Pappelsalbe. (Prov. ph. †) — (Ar. ph. †)

Hebammen (der) Unterricht und Prüfung.

Bei Erfahrung, daß durch Unwissenheit der nicht ordentlich angenommenen Hebammen die gebährende Weiber öfter samt der

Frucht

Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit Reiß oder Mehlspeis, 1 1/2 Vierting kälbernes oder lämmernes Eingemachtes, Zugemüs, Abends Suppe mit Mehlspeis, Sonntags und Mittwochs 1 1/2 Vierting Eingemachtes, Dienstags und Donnerstags Suppe mit Mehlspeis, kälbernes oder lämmernes Peischel, Montags Freitags und Samstags Semmel- oder Grieskötel, Lungenstrudel, Obst- oder grüne Speis, — Ganze Porzion — Früh Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit etwas Eingemachten, 1 1/2 Vierting Rindfleisch, grüne Speis 1 1/2 Vierting Eingemachtes oder Gebratenes, Abends wie die halbe Porzion; die Porzion Brod wie bei den Nichtszahlenden, nur daß bei der ganzen Porzion Semmel abgereicht werden. Der Wein ist die Maaß für 10 kr.

Für die täglich 1 Fl. Bezahlenden — Schwache, viertel, drittel und halbe Porzion, wie bei den Vorhergehenden. — Ganze Porzion — Früh Suppe mit Brodschnitteln, Mittags Suppe mit etwas Eingefochten 1 1/2 Vierting Rindfleisch, grüne Speis, 1 1/2 Vierting Eingemachtes, Gebratenes. Diesen wird nach Thunlichkeit mit Hühnlein anstatt des Kälbernen und Lämmernen, und bei der Obstspeise, mit Weichseln, Kirschen u. d. gl. abgewechselt werden, Abends wie bei denen mit 15 Fl. Der Wein die Maaß für 16 kr. Nachricht in Wien vom 20 Juni 1784.

Hauptspital (ins) welche Kranke und wie sie aufgenommen werden. S. Unterricht für Seelsorger.

Hauptuntersuchung der Apotheken. S. Untersuchung.

Hausschwalbe. S. Schwalbe.

Hause. Huso. (Acipenser Huso L.)
Die Hausenblase Colla. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Zoll 1 Pf. 7 1/2 kr.

Hausen (gesalzene) sollen frisch verkauft, und die verdorbenen vertilget wereen. S. Fische (gesalzene).

Hausiren (das) mit Eßwaren, welche auf den Markt gehören, wird unter Strafe der Wegnahme verboten. S. Marktordnung für Böhmen. §. 34. 35.

Hauswurzel (große). Sedum majus sempervivum. (Sempervivum tectorum. L.)
Die frische Pflanze zur Pappelsalbe. (Prov. Ph. †) — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Hauswurzel (kleine). Sedum minus. (Sedum album L.)
Das frichse Kraut zur Pappelsalbe. (Prov. Ph. †) — (Ar. Ph. †)

Hebammen (der) Unterricht und Prüfung.

Bei Erfahrung, daß durch Unwissenheit der nicht ordentlich angenommenen Hebammen die gebährende Weiber öfter samt der

Frucht

Frucht in die Todesgefahr gesezt, ja zuweilen gar um das Leben gebracht werden, wird verordnet, daß keine Hebamme zur Ausübung ihrer Profession zugelassen werde, bis sie nicht zu Prag von der medizinischen Fakultät, im Lande aber von dem Kreisphisiker aufs genaueste geprüfet, und bei befundener Tauglichkeit mit dem gehörigen Eide beleget worden ist. Hofreskript für Böhmen, Wien vom 4 Juli 1748., und unter 20 Dukaten Strafe vermög Hofreskript Wien vom 5 September 1761.

Die von dem Arzneidoktor Heinrich Johann Nep. Granz verfaßte Einleitung in eine wahre und gegründete Hebammenkunde ist zur Belehrung der Hebammen zum Druk befördert worden, zugleich ein vorschriftlicher Unterricht für die Hebammen und Helferinnen, wie auch für diejenige, welche im Falle der Noth bei einer gefährlichen Geburt sich einfinden dürften, wie sich selbe bei der Nothtaufe zu benehmen hätten, durch das Wiener Erzbischöfliche Konsistorium gleichfalls in Druk zu legen allergnädigst anbefohlen, und nicht nur allein vom Granzischen Unterrichte, sondern auch von der Nothtaufe von jedem ein Exemplar an die Kreisämter ertheilet werden sollen. Hofreskript im Juni 1770. S. auch Medizinalordnung am Ende.

Es wird den Städten bedeutet, geschikte Personen nach Prag zu schiken, die von dem Professor der Hebammenkunde vollkommen unterrichtet werden könnten, um vielen durch

Uner-

Unerfahrenheit der Hebammen selbst verunglükten Kindesmüttern beispringen zu können; wobei aber besonders zu erwegen, daß, wenn in einem Ort geprüfte Hebammen sich befinden, den Ungeprüften die Prax völlig eingestellet werden solle, indem es die Billigkeit erheischet, einer solchen Hebamme, welche mit vielen Kösten ihre Kunst vollkommen erlernet, vorzüglich aufzuhelfen, weswegen von den Städten und Ortschaften das Verzeichniß der daselbst befindlichen approbirten Hebammen einzuschiken ist. Böhmische Gubernialverordnung im Juni 1771.

Wo Accoucheurs vorhanden sind, soll ohne der von denselben geschehenen Prüfung keine Hebamme zu der in Sachen zukommenden Verrichtung zugelassen werden. Hofreskript im Juli 1771.

Für die Hebammen erscheint ein von dem Doktor Granz verfaßter Unterricht, welcher mit dem Beisaze kund gemacht wird, daß die gemeinen Hebammen, bei schwer anscheinenden Geburten den Kreischirurg, oder sonst einen geschikten Feldscherer unter sonst zu gewarten habender schweren Bestrafung berufen. Verordnung in Böhmen vom 9. September 1773. S. auch Apotheker (keinem) — Kreisärzte. Da oft ꝛc. und Medizinalordnung.

Von jedem Kreiswundarzte sind die unexaminirten Hebammen zu unterrichten, und vor ihrer Anstellung von dem Kreisarzte zu

prüfen. Verordnung in Böhmen vom 9 Dezember 1779. und 24 Hornung 1780.

Alle ungeprüfte Hebammen sollen an den Kreischirurg, der wirklich artis obstetriciæ Magister ist, zum Unterrichte angewiesen, und dann erst als geprüft und bestättigt geduldet werden. Jene hingegen, die in einer Stadt, oder großen Marktfleken sich deshalb erst seßhaft machen wollen, sind an eine Erbländische Universität angewiesen, und sodann, wann sie ihr Examen abgeleget, und mit einem giltigen Diplom versehen worden sind, anzustellen, die Ungeprüften und Unerfahrnen aber sogleich zur Strafe zu ziehen. Verordnung in Böhmen vom 8 Weinmonat 1783.

Die Hebammen können künftig in jedem Kreise von dem Kreischirurge, wenn solcher zugleich ein geprüfter Geburtshelfer ist (welches vermög Hofdekret vom 29 April 1785 befohlen worden) nicht nur gehörig unterrichtet, sondern auch von eben demselben mit Zuziehung des Kreisphisikers geprüft, und wenn sie tauglich sind, gut geheissen werden. Hofdekret vom 26 Juni 1785.

Es hat seine Richtigkeit, daß die in einigen Gegenden vorgekommenen Klagen über den schlechten Zustand, und die Unwissenheit der Landhebammen lediglich aus den ihnen ermangelnden Grundsäzen der Geburtshilfe herrühren, und eben so richtig ist es auch, daß der Mangel des Unterrichts nirgends anderswo als in dem Mangel der nöthigen Auslagen, um den Unterricht einzuholen, liege. Den Obrig-

keiten, besonders aber den Gemeinden selbst lieget am meisten daran, wohl unterrichtete Hebammen in ihrem Bezirke zu überkommen.

Es ist daher kein Anstand, Obrigkeiten und Gemeindinsassen zu Beiträgen für jene Kösten ohne Zwang, und in der Güte zu vermögen, die erforderlich sind, um die Landhebammen auf eine hinlängliche Zeit wechselweise zu Einholung des Unterrichts in den Wohnungsort des Kreiswundarztes und Geburtshelfers abzuschiken, sie dort leben zu machen, und ihnen die nöthigen Bücher beizuschaffen; vielmehr ist dieses für die Menschheit einer der wichtigsten Gegenstände, auf welche die Kreisämter sehen, und alles mögliche anzuwenden trachten müssen, da, wo es gebricht, baldige und hinreichende Hilfe zu schaffen. Nur müssen selbe bedacht sein, daß aller Zwang gegen Obrigkeiten und Gemeindinsassen beseitiget werde, da nicht zu zweifeln ist, daß jeder, der Menschengefühl hat, in einer so wichtigen Anstalt von selbst gern alles beitragen, sobald ihm der, so schädlichen Einfluß habende Mangel an kündigen Hebammen, und die gute Wirkung, die durch wenige Beiträge im Großen, und für die Nachkommenschaft erzielet werden kann, von der wahren Seite vorgestellet, und genug bekannt gemacht wird. Hofdekret vom 3., kund gemacht in Böhmen den 19ten Juni 1788.

Hebammen (der) Instrukzion. S. Gesundheitsordnung. 1 Theil IV. §. 1—9., Medizinalordnung 4 Abth. §. 1.

Hebammen, welche arm sind, oder auf Kosten des Aerariums unterrichtet werden, sind ohne Taxe zu prüfen. Ingleichen ist ihnen das Diplom ohne Stempel gegen die bloße Schreibgebühr zu expediren. Auch soll von jenen Obrigkeiten, welche ihre Unterthanen in dieser Kunst unterrichten lassen, und für selbe alle Taxen bezahlen, nur die halbe Taxe gefodert werden. Hofdekret vom 12 Mai 1785. *)

Hebammen, sollen wenigstens für 2 oder 3 Dorf-Gemeinden eine angestellet werden. S. Gesundheitsordnung. §. 2.

Hebam-

*) Diese Verordnung ist in der Absicht kund gemacht worden, um jene Weiber, welche sich etwa bei der Fakultät prüfen lassen wollten, davon verständigen zu können, und weil den armen Hebammen, welche von dem Kreischirurgen geprüft werden, ebenfalls das Attestat ohne Stempel ertheilet werden muß. Da nun zeither die Hebammen, welche in den Kreisen unterrichtet und geprüft worden, weder Unterrichtsgeld noch einige Taxen bezahlt haben, und dafür den approbirten Chirurg die Remunerazion zugesprochen worden ist: so hat es auch künftig dabei sein Bewenden, weil solches durch die vorhergehende Verordnung, vom 26 Juni d. J. daß nämlich ein aus der Geburtshilfe geprüfter Chirurg auch Hebammen für Städte mit Zuziehung des Phisikus approbiren kann, nicht aufgehoben worden ist. Verordnung vom 4 August 1785.

Hebammen sollen die sich ihnen anvertrauenden geschwächten Weibspersonen bei Strafe des Meineides verschwiegen halten. S. Kindermord Pat. für Böhmen. §. 2.

Hebammen sollen kein Frauenvolk, Sechswöchnerinnen, Kinder und andere kuriren. S. Medizinalordnung 4 Abth. §. 10., Gesundheitsordnung 1 Th. IV. §. 6. 8.

Die Obrigkeiten sollen zur Erlernung der Hebammenkunst, so viel möglich teutsche Weiber abschiken, und die Wundärzte sollen diese Kunst auch innen haben. Hofentschliessung vom 15 April 1785.

Hebammen-Pfuscherei.

Der Hebammen wegen wird gesammten Magistraten befohlen, daß selbe, bei sonst auf sich zu ladender schwersten Verantwortung, allen in ihrem Bezirke befindlichen Insassen und Einwohnern wohl verständlich kund machen, daß deren Weiber sich unter 6 Rthlr. Strafe der Hebammen gebührenden Geburtshilfe enthalten sollen, als widrigenfalls das erstemal die Strafe unnachsichtlich eingebracht, für das zweitemal verdoppelt, und für das drittemal wider selbe mit einer empfindlichen Leibesstrafe vorgegangen werden wird; wie dann auch gesammten Magistraten bei 50 Reichsthalern Strafe die Abschaffung aller dergleichen Hebammenfretterinnen, wo junge geschworne Hebammen dermalen befindlich sind, durch die Kreisämter anbefohlen ist. Verordnung vom 18. Dezember 1775.

Hebammen (Wie die) die Nothtaufe verrichten sollen. S. Medizinalordnung am Ende.

Nach dem Grundsäzen der helvetischen Religionsgenossen sind bei selben die Nothtaufen der Hebammen nicht zulässig, sondern es kann die Taufe nur durch einen ordinirten christlichen Lehrer verrichtet, die sogenannte Nothtaufe von andern Personen aber nur als eine gleichgültige Handlung angesehen, mithin dergleichen Taufen nicht bestättiget, sondern allenfalls die Taufe nach dem gewöhnlichen Formular wiederholet werden. Hofdekret vom 2. kundgemacht in Böhmen den 12 Juni 1788.

Da Sr. Majestät keinesweges wollen, daß die schweizerischen Religionsverwandten wegen Administrirung der Taufe durch die Hebammen, wider ihre Grundsäze gekränket, oder bestraft werden mögen, so befehlen allerhöchst dieselben, die Ordinarios (Bischöfe) auf die Vorschrift dieser Resoluzion anzuweisen. Generale für das Königreich Ungarn wegen der Toleranzpublikazion. Presburg vom 21 Dezember 1781. §. 9.

Es wird allen und jeden christlichen Landesinwohnern und besonders den Hebammen alles Ernstes und nach beschaffenen Umständen, unter gemessener Strafe verboten, ein unmündiges mit nicht genugsamer Vernunft

nunft begabtes Judenkind heimlich zu entführen und wider den Willen seiner Aeltern oder Vormünder zu taufen ꝛc. Hofentschliessung, Wien vom 15 Hornung 1765. §. 1.

Derjenige, soll nebst Unterhaltung des Kindes noch besonders mit einer Geldstrafe von 1000 Dukaten, oder zweijährigen Arreste, oder herrschaftlicher Arbeit beleget werden. Auch sollen die Geistlichen, die dieses Gesez übertretten, mit der ausgesezten Strafe der 1000 Dukaten belegt werden. Hofentschließung vom 9 September 1781.

Se. Majestät haben laut Hofdekret vom 12 dieses wegen verschiedenen sich ereigneten Mißbräuchen zu entschliessen geruhet, daß von nun an alle Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von 1000 Dukaten, oder halbjährigen Gefängniß die Taufe der Judenkinder gänzlich, und also auch dann die Nothtaufe untersagt werden soll, wann etwan aus den Umständen der Geburt, oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirklich Besorgnisse entstehen sollten, weil dergleichen Kinder immer den Aeltern gehören, und es diesen auch nur allein zustehen kann, sie taufen zu lassen oder nicht. Verordnung Wien vom 24 April, 1787 auch eine ähnliche Gubernialverordnung in Böhmen vom 12 April 1782. S. auch Amtsunterricht, Gesundheitsordnung 1 Theil IV. §. 1. Kreishebammen, und Medizinalordnung. 4 Abth. §. 1.

Hechte (eingesalzene) sollen frisch verkaufet, und die verdorbenen vertilget werden. S. Fische (gesalzene).

Hechtenfett. Axungia Lucii. (Esox Lucius Linn.) Prov. ph. *) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Hedera arborea. S. Epheu.

Hedera terrestris. S. Gundelrebe.

Heftpflaster. Emplastrum adhæsivum.

Nimm Olivenöl, 2 Pfund
Zerriebene Silberglätte, 1 Pfund.
Bleiweis, 4 Unzen.

Koche es bei gelinden Feuer unter beständigem Herumrühren mit einen hölzernen Spatel, und laß bisweilen etwas von siedendem Wasser hineintropfen; nachdem es die Dike eines Pflasters hat, so gieb noch zu

Gelbes Wachs, 8 Unzen.
Gemeinen Terpentin, 2 Unzen. (Arm. ph.) Ar. T. 1 Unz. 3 kr.

Heidelbeere. Myrtillus. (Vaccinium Myrt. L.)

Die frische Frucht zum Safte. (Prov. ph. †)

Heidelbeerensirop. Syrupus Myrtillorum.

Dessen Bereitung. S. bei Zitronensaftsirop. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Heidnischwundkraut. Consolida saracenica. Virga aurea. (Solidago virgaurea L.)

Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Heilsames Elixir. S. Elixir (heilsames.)

Heirathen (zu) sollen die Vernunftlosen nicht gelassen werden. S. Ehe, Narren.

Heirathen (zu) sollen die mit Leibesgebrechen behafteten Leute nicht gelassen werden. S. Bettler. Die Vagabunden ꝛc.

Helleborus. S. Nießwurzel.

Henne. Gallina. (Phasianus Gallus L.)
Der Dotter, oder das Eigelb. (Prov. ph.)
Das Ei. — Arm. T. 4 an der Zahl 3 kr.
Das Eiweiß. (Prov. ph.) S. auch Eiweiß.
Das Fett. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.
Die Schale der Eier. (Prov. ph.)

Henne (fette). S. Fetthenne.

Hepar. S. Leber.

Hepatica nobilis. S. Edelleberkraut.

Herberg soll keinem Menschen, besonders in den am Pestkordon gelegenen Ländern ohne Gesundheitspaß gegeben werden. S. Strafgesez. §. 4. 5. auch Pestordnungen.

Herrschaften sollen ihren Unterthanen keine besonders verdorbene Viktualien, aufdringen S. Lebensmitteln.

Hetschepetsch. S. Hagebutten.

Heu (das überschwemmte) soll vor der Fütterung gereiniget werden. S. Viehseuche v. J. 1771. Da die ꝛc.

Hiazinthenlatwerge. Electuarium seu Confectio de Hyacintho.
Man nimmt gepülverte Hiazinthenspezies, 1 Unz.
Sirop von Zitronensaft 2 Unz. oder so viel genug ist,
Um daraus eine Latwerge auf Begehren alsogleich zu verfertigen. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Hia=

Hiazinthenspeziespulver. Pulvis Specierum Confectionis Hyacinthinæ. (Prov. Ph. *)

Man nimmt armenischen Bolus,
Rothe Korallen, von beiden 1 1/2 Unz.
Weiße Diptamwurzel, 6 Drachm.
Gelbes Sandelholz,
Rothes Sandelholz, vom jeden 3 Drachm.
Zimmet, 1 1/2 Drachm.
Mirrhen, 1 Drachm.
Safran, 1/2 Drachm.

Dieß macht man zu einem zarten Pulver, vermischt es, und bewahret es zum Gebrauche auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Hierapikralatwerge. Electuarium Hieræ picræ.

Man nimmt Hierapikraspezies, 1 Unz.
Abgeschäumten Honig, 3 Unz.

Dies vermischt man zu einer Latwerge, die man auf Begehren alsogleich verfertiget. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Hierapikra- oder Bitterspeziespulver. Pulvis Specierum Hieræ Picræ.

Man nimmt Zimmet,
Kubeben,
Haselwurzel,
Zeltischen Nardus,
Mastix,
Safran, von jedem 3 Drachm.
die beste Aloe, 1/2 Pf.

Dieß macht man zu einem Pulver, und vermischt es zusammen. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 40 kr. — (Arm. Ph. †)

Himmelbrand. S. Wollkraut.

Hind-

Hindbeere. Rubus. (Rubus idæus. L.)
Die frische Frucht zum Safte. (Prov. ph. †)

Hindbeerensirop. Syrupus Rubi idæi.
Dessen Zubereitung S. bei Zitronensaftsirop.
Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Hindbeerenwasser. Aqua Rubi idæi.
Dessen Bereitung. S. bei Erdbeerenwasser.
(Pr. ph.) — Ap. T. 1 Unz 8 kr.

Hinderniße. Wegen der Gefahr des Anstoßens, wird Wägen auf öffentlicher Gasse heraußen stehen zu lassen unter Strafe von 1 fl. verboten. Verordnung Grätz vom 17 Dezember 1755.

Hinderniße auf den Gäßen, als Gruben, Haufen, sind zu Vermeidung des Unglüks abzuschaffen. S. Gäßen.

Hinschkraut, Bitterßüß. Dulcamara. (Solanum Dulc. L.)
Die Stengel, Stipites. — Ap. T. 1 Unz 4 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Hipekakoana. Ipecacuanha. (Viola Ipec. L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — (in Pulver 1 Unz. 48 kr.) — Mil. T. in Pulver 1 Unz. 32 kr. — Arm. T. 1 Unz. 16 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 50 kr.

Hipozisten. Hypocistis. (Cyntinus Hyp. L.)
Der verdikte Saft. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Hirci sebum S. Boksunschlitt.

Hirschhorn (ohne Feuer bereitetes). Cornu Cervi sine igne præparatum.

Man nimmt geraspeltes Hirschhorn nach Belieben;
zerstößt es fein, und bewahrt das durch ein Leintuch gestäubte feine Pulver zum Gebrauche auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Hirschhorn (gebrenntes). Cornu Cervi ustum. Dessen Bereitung S. bei Hirschhorngeist. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — in Pulv. 1 Unz. 8 kr.

Hirschhorn (geraspeltes). Rasura Cornu Cervi. Ap. T. 1 Unz. 3 kr. — (Arm. ph. †) — Zoll 1 Zent. Sp. 54 kr.

Hirschhorngeist. Spiritus Cornu Cervi.
Man nimmt in Stüke zerschnittenes Hirschhorn, so viel man will;
dieß füllt man in eine Retorte, legt eine weite Vorlage an, und distillirt es bei einem gradeweise verstärktem Feuer: in die Vorlage wird allmählig Geist, Salz und Oel steigen.
Das Oel sondert man vom Geiste ab, und bewahrt es ins besondere auf.
Das gesammelte Salz reiniget man durch eine wiederholte Sublimazion, damit es weiß werde.
Den Geist aber rektifizirt man durch eine wiederholte Destillazion aus dem Sandbade und bewahrt ihn zum Gebrauche auf. Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. 1 Unz. 12 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 16 kr.
Das nach geendigter Destillazion in der Retorte rükständige Horn kalzinirt man in einem

nem Schmelztiegel, bis es weis wird, und bewahrt es gleichfalls auf, unter den Namen:
Gebranntes Hirschhorn (Prov. Ph.)

Hirschhorngeist (mit Bernsteinsalze versezter)
Liquor Cornu Cervi Succinatus.
Man nimmt flüchtiges Bernsteinsalz, so viel man will,
Gemeines Wasser, so viel genug ist, um das Salz kalt aufzulösen.
Diese Auflösung sättigt man mit rektifizirten Hirschhorngeiste, unter öfterem Umrühren mit einem Stökchen, bis sie nicht mehr aufbrauset,
und bewahret dieß also gesättigte Flüßige zum Gebrauche auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Hirschhornöl. Oleum Cornu Cervi.
Dieß bekömmt man bei der Destillazion des Hirschhorngeistes S. Hirschhorngeist. Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Hirschhornsalz. Sal Cornu Cervi.
Dessen Bereitung S. bei Hirschhorngeist. — Ap. T. 1 Unz. 2 fl. 8 kr.

Hirschling. S. Reizger.

Hirschtalg. Cervi sebum. — Ap. T. 1 Unz. 3 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — (Arm. Ph. †) — Zoll 1 Zent. 1 fl. 50 kr.

Hirschzunge. Scolopendrium. (Asplenium scol. L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Hirundinaria. S. Schwalbenwurzel.

Hirundo. S. Schwalbe.

Hize (in großer Sommers-) was die Arbeitsleute trinken sollen. S. Trank.

Höllenstein, Silberätzstein. Lapis Infernalis.

Man nimmt gefeiltes Kapellensilber, so viel man will.

Löset es in genugsamer Menge des reinsten Scheidewassers auf,

und läßt dieß zur Hälfte abrauchen. Wenn die Auflösung kalt geworden, nimmt man die angeschossenen Silberkristallen heraus, und bewahrt sie auf. Auf die nämliche Art fährt man mit wiederholtem Abrauchen fort, bis endlich alles Silber in Kristallen angeschossen ist. Alle diese Kristallen trägt man hierauf in einen Schmelztiegel, und läßt sie darinne wieder bis zur Trokne bei nur sehr gelinder Hize abrauchen; sobald die Masse wieder fließt, gießt man sie in eine warm gemachte und mit Talge bestrichene Forme. Wenn der Aezstein darinn kalt geworden, nimmt man ihn aus der Forme heraus und bewahrt ihn in einem wohl verschlossenen Gefäße auf. (Prov. ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 fl. — Mil. T. 1 Unz. 4 fl.

Hofmannischer Geist. S. Geist (hofmannischer).

Hoffmanns Lebensbalsam. S. Lebensessenz.

Holunder, Holder, Holler, Flieder. Sambucus. (S. nigra L.)

Die Blüthen. — Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 8 kr.

Die

Die Frucht oder die Beeren zur Salse. (Prov. Ph.)

Holunderaufguß. Infusum Sambuci.

Nimm Holunderblüthen, 1 Drachm. Infundire sie in genugsamen Wasser, daß das Durchgeseigte 1 Pfund halte. (Milit. Formel. N. 27.)

Holunderessig wird bereitet wie Lavendelessig. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Holundersalse. Roob Sambucci.

Die Bereitung S. bei Maulbeersalse. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. — Arm. T. 1 Unz. 4 kr.

Holunderschwamm. Auricula Judæ. Fungus sambucci (Peziza sambucci L.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Holunderwasser. Aqua florum sambucci.

Dessen Bereitung. S. bei Kamillenwasser (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Holz. S. jedes nach seinem Anfangsbuchstaben, als Quassienholz.

Holz (heiliges). S. Franzosenholz.

Holz, kann, nachdem es in den Kontumazstazionen mit Wasser übergossen worden, ohne Anstand weiter geführet werden. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 20. 22. 23. 24.

Holzessenz. Essentia Lignorum.

Man nimmt Franzosenholz,
Sassafras —, von beiden 1 1/2 Unz.
Rothes Saudelh —,
Gelbes —,
Chinawurzel, von jedem 1 Unz.
Weingeist, 2 Pf.

Dieß läßt man zusammen beizen, bis der Weingeist eine dunkelrothe Farbe bekommen hat; alsdann seiget man die Essenz durch, und bewahret sie zum Gebrauche auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. Ess. Ling. Guajaci 1 Unz. 4 kr.

Holztrankspezies. Species Decocti Lignorum.

Man nimmt Klettenwurzel, 1 1/2 Pf.
Sassaparillenwurzel,
Chinawurzel,
Wachholderholz,
Sassafrasholz, von jedem 1 Pf.
Rothes Sendelholz,
Süßholzwurzeln, von beiden 1/2 Pf.
Anissamen,
Fenchelsamen, von jedem 3 Unz.

Diese Spezies werden zerschniten, mit einander vermischt, zum Gebrauche aufbewahrt. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 Unz. 4 kr.

Honig. Mel (Apis melliferæ L.) — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Mil. T. 1 1/2 kr. — Ar. T. 1/2 Unz. 2 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 1 fl. 12 kr. — aus Hungarn und Pohlen, 1 Zent Sp. 36 kr.
gereinigter — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 48 kr. — aus Hungarn und Pohlen 1 Zent. Sp. 19 kr.

Honig (Bingelkraut=). S. Bingelkrauthonig
—— (Brust=). S. Brusthonig.
—— (Rosen=). S. Rosenhonig.
—— (Wasser=). S. Wasserhonig.

Honig, darf ohne Aufenthalt in der Kontumaz gleich weiter befördert werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Honorazioren (als) sind Doktoren, Wundärzte Bader, und Apotheker von der Militärstellung befreiet. S. Soldatenstellung.

Hordeum. S. Gerste.

Hornviehskrankheit. S. Viehseuche.

Hřize owčj. S. Reizger.

Huflattich. Farfara. Tussilago. (Tussilago Farf. L.)
Die Blüthen Ap. T. 1 Handv. 2 kr.
Das Kraut — 1 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Hülsenfrüchte bei der Kontumaz. S. Grieselwerk, Bohnen. ꝛc.

Hühnerdarm. Anagallis, (A. arvensis L.) (Prov. Ph.*)
Das Kraut Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Hühnerdarmöl. Oleum Herbæ Anagallidis.
Dessen Bereitung. S. Wermuthöl (gekochtes) — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Hüttenrauch. Der zum Gebrauch des kranken Hornviehes sonst unentbehrliche sogenannte Hüttrich (Hüttenrauch), oder vielmehr weisse und gelbe Arsenikum, wie auch alle andere dem Menschen schädliche Giftgattungen sollen nicht mehr in allen Ortschaften, sondern nur in gewissen Städten und Marktfleken verkaufet werden, als in dem Viertel Unterwienerwalde in Wien, Neustadt und Bruk an der Leithe, dann im Viertel Oberwienerwald, Tulla, St. Pölten, und Windhefen an der Ybs, im Virtel Obermannhartsberg.

zu Horn, Zwittel und Weiern, endlich im Viertel Untermannhartsberg Korneuburg, Hollebrum und Mistelbach. In der Residenzstadt Wien dürfen nur die bürgerlichen oder sonst befugten Materialisten, keineswegs aber die Vorstadtsmaterialisten oder Krämer solchen unter nachstehenden Vorsichten verkaufen. Auch die Apotheker haben Niemand pures Gift hindanzugeben. Die Vorsichten bei dergleichen Verkaufe sind:

1) Soll der Handelsmann den Namen des Giftverkäufers und wie viel er genommen hat, in ein Buch eintragen.

2) Hat jener, der Gift kaufen will, eine Bescheinigung von der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher einzubringen, in welcher dann die Ursache, warum er dieser Menge Gifts benöthiget sei, eingeschaltet sein muß. Dieser Schein ist sofort bei dem Einschreibbuche zur allenfälligen Legitimirung wohl aufzubewahren.

3) Müssen die mit Gift handelnden auf allmaliges Verlangen sich ausweisen, wie viel sie Gift im Vorrath, und wie viel, und an wen sie solches verkaufet haben.

4) Kann auch unter diesen Vorsichten den Standespersonen und Bauersleuten ein solches, wenn sie es für das Vieh benöthigen in gemässigter Quantität verkaufet werden, Jedoch ist

5)

5) Niemanden, auch den ärmsten Leuten nicht, ohne bemeldter Vorsichtigkeit einiges Gift zu scheuken, oder sonst auf eine Art zu verabfolgen.

6) Soll zur Vertilgung der Fliegen, Razen und Mäuse kein Gift verabfolget werden.

7) Ist jener, welcher Gift kaufen will, und verdächtig zu sein scheinet, er mag mit oder ohne Bescheinigung versehen sein, der Obrigkeit anzuzeigen.

8) Soll das Gift nicht bei andern Waaren und Geräthschaften, sondern in eigener oder sonstigen guten Verwahrung aufbehalten, noch von Weibern, gemeinen Bedienten, oder Jungen verkaufet werden.

9) Wird den Künstlern und Professionisten, welche es zu Betreibung ihres Gewerbes, oder Leuten welche es für das Vieh gebrauchen, nachdrüklich eingebunden, solches um so mehr auf das sorgfältigste zu verwahren, als sie bei entstehenden Unglüke dafür haften müssen.

10) Sind die Hausirer und Krachsenträger, welche mit Gift handeln, anzuhalten, und nebst dem abzunehmenden Gifte, und der genauen Beschreibung ihrer Waaren bei dem Landgerichte wohl zu verwahren, welches sofort hierüber seinen weitern Bericht zu erstat-

ten hat. Hofentschliessung für Oesterreich vom 15 September 1752. , auch Gubernialverordnung in Böhmen 1787. S. auch Apothekerprivilegien = Erläuter. §. 2., Gift, Medizinalordnung 3. Abtheil. §. 8., Quaksalber.

Da von verschiedenen nicht allein christlichen, sondern auch sogar jüdischen Kaufleuten und Krämern das Arsenikum ohne alles Bedenken und Unterschied verkaufet wird, so werden zu Verhüttung aller hieraus entspringen mögenden üblen Folgen nicht allein die bereits ehehin in Sachen ergangenen Verordnungen erfrischet, sondern auch sämmtlichen Kaufleuten und Krämern die Apotheker in Rükficht auf die in ihren Statuten ohnehin ausgesezte Pflicht allein ausgenommen — aller Verkauf des Arsenikums bei empfindlicher Leibes = auch gestalteten Sachen nach, Lebensstrafe ernstgemessen untersaget. Verordnung Böhmen betreffend vom 24 Mai 1765. S. auch 1 Theil III. §. 7. der Gesundheitsordnung.

Der in dem Sanitätspatent vom 2 Jäner 1770 im 7. §. 3 Hauptstük enthaltene Verbot wegen der Zubereitung der giftigen Mäusezeltel von verschiedenen Leuten wird erneuert, und ihre Zubereitung, die darum nothwendig ist, weil sich die Leute auf dem Lande oft der Mäuse und Razen in ihren Wohnungen Scheuern und Schüttböden nicht erwehren können, den

sämmt=

sämmtlichen Apothekern unter eigener Dafürhaftung aufgetragen. Verordnung vom 31. August 1781.

Daß der weise Arsenikum eines der stärksten Gifte sei, hat die Erfahrung nur allzu oft gezeigt; aus welchem Grunde desselben Verkauf nur nach gesezmäßigen Vorschriften gestattet wird.

Dennoch fehlet es nicht, auch izt noch, an traurigen Beispielen dadurch erfolgter Vergiftung. Erst im Jahre 1787. sind nach dem Berichte des Leutmerizer Kreisamts mehrere Kinder von dem ungefähr auf der Gasse gefundenen und genossenen gepülverten Arsenik unter schmerzhaften Zufällen umgekommen.

Die Aehnlichkeit, die dieses Gift gepülvert mit den gepülverten Zuker hat, hat sie zu desselben Genuß verleitet. Zeichen, dadurch sich das erste vom leztern unterscheidet, sind der süße Geschmak des Zukers, dagegen der Arsenik ohne Geschmak ist; die beträchtliche Schwere des Arseniks, dagegen der Zuker leicht ist, und endlich der knoblauchähnliche Geruch, den der Arsenik deutlich zu erkennen giebt, wenn er auf glühende Kohlen geworfen wird, dagegen der Zuker einen angenehmen Geruch von sich giebt,

Die Wirkungen dieses Giftes, wenn es genommen wird, sind sehr heftig, schmerz-

haft

haft, schrekbar, meistens auch tödtlich. Gleich anfangs entsteht ein heftig schmerzhaftes Brennen im Munde, im Schlunde, im Magen und in Gedärmen mit unlöschlichen Durst. Hierauf folgt gewaltsames Erbrechen mit untermischten Schluchzen, quälende Beängstigung, und allgemeine Kraftlosigkeit, Verwirrung der Sinnen, Fraisen, Krämpfe, Aufschwellen des Bauchs, mit schmerzhaften blutigen Stuhlgang, kalten Schweiß, blauschwarzen Fleken an der Haut, als überzeugenden Merkmalen der allgemein zunehmenden Fäulniß, unter welchen schrekbaren Zufällen meistens der Tod folget.

Aehnliche Wirkungen bringt auch der sogenannte Fliegenstein hervor, der im Wasser mit Zuker oder Honig eingeweicht, die Fliegen zu tödten nicht ohne Gefahr gebraucht zu werden pflegt. genäschige Kinder, die derlei süsses Wasser leicht verkosten, haben nicht selten unter den schmerzhaftesten Zufällen davon den Tod erfahren. Mit solchem Fliegenwasser tödtete sich selbst auf der Herrschaft Neuhof Czaslauer Kreises 1786 eine Schäferinn, nachdem sie in der Fieberhize das von ihrem Manne nach Haus gebrachte Fliegenwasser unwissend aus Durst ausgetrunken hat.

Wie schädlich aber auch der äußerliche Gebrauch dieses Giftsteins sei, beweiset ein erst neuerlich durch das Prachiner Kreisamt

ange-

angezeigter Fall. Eine Bäuerin schmirte mit einer aus Fliegenstein und Butter zusammengesezten Salbe zur Heilung des Kopfgrindes und Vertreibung des Ungeziefers den Kopf ihre 15 jährigen Tochter. Dieses hat die traurige Wirkung, daß diese ihre Tochter ungeachtet der angewandten Hilfsmittel am zehnten Tage umgekommen ist.

Aus diesen und dem Arsenik pflegen auch zu Ausrottung der Mäuse und Ratten, Zelteln und Pulver gemacht zu werden, deren Verkauf zwar eben so wie des Arseniks selbst durch Geseze verboten ist; dennoch hat man nicht selten Unglüksfälle davon entstehen gesehen. Erst im lezt verflossenen Jahre 1788. ist laut eines Berichts des Chrudimer Kreisamtes eine ganze kleine Familie durch ein von einem Landstreicher verkauftes, und unvorsichtig zu Ausrottung der Mäuse gebrauchtes Pulver in die äußerste Lebensgefahr versezt worden, woran auch ein Weib umgekommen ist.

Die wirksamsten Mittel gegen die schrekklichen Wirkungen dieses Giftes sind laues Wasser, fette Milch häufig getrunken, mit hierunter verschlükter frischer Butter. Giftpflanzen (böhmische).

Hüttenrauch wird zum Käsemachen zu gebrauchen verboten. S. Käsemachen.

Hüt-

Hüttenrauch darf bei den Kontumazstazionen alsogleich ausgefolget werden. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Hunde. Wenn ein Hund jemand Schaden zufügen wollte, kann er ohne Folge einer Straf erschlagen werden. S. Thiere. S. 3.

Hunde, oder anderes Vieh mit auf die Sanitätskordonsposten zu nehmen, wird untersagt, ein hineinkommender erschossen, und den nächsten Unterthanen geboten, ihre Haushunde anzubinden. S. Gesundheitsordnung 2 Th. I. §. 4. auch auf der Kontumaz einen zu halten verboten. II. §. 41.

Hunden (der) Verminderung. Da der Vervielfältigung der Hunde, durch welche die Gefahr der schröklichen Wuthskrankheit vergrösfert wird, Ziel und Maas zu sezen nothwendig ist; als wird hiemit verordnet, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchst nothwendigen, den Bauern aber höchstens nur ein Haushund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von 3 Gulden gestattet würden, die mehreren aber ohne weiters zu tödten sein. Worauf die Beamten, Richter, Jäger, und andere Vorsteher, welche sonst bei bemerkter Sorglosigkeit dieser Strafe unnachsichtlich unterliegen scharf zu wachen haben werden. Böhmische Gubernialverordnung Prag vom 28 April 1785.

Hunde sind bei eingebrochener Pest zu tödten. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 31, Pestordnung v. J. 1681. §. 3.

Hunde sollen zur Zeit der Viehseuche an Ketten fest gehalten. werden S. Viehseuche v. J. 1749. §. 11, 1773 und 1774. §. 6.

Sobald es finster wird, ist kein Hund ausser dem Hause zu lassen, sondern, wenn er auch mit einem Halsbande versehen wäre, als Herrnlos anzusehen. Brünner Polizeiordnung vom 12 Juni 1786. §. 24., für Prag v. 30 April 1787.

Hunde. (Wenn wüthige) oder andere Thiere erschlagen werden, sind solche nicht ins Wasser zu werfen, sondern vermög Anordnung tief in die Erde zu vergraben. Gubernialverordnung in Gallizien den 29 Juli 1788.

Hunden (von wüthigen) gebissenes Vieh, soll nicht zum Genuße gebraucht, sondern verscharret werden. S. Fleisch des von ꝛc.

Hundsfett. Axungia Canis. (Canis familiaris L.) (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Hundshoden. S. Zeitlose.

Hundspetersill. S. Schierling (gemeiner.)

Hundswuth. Das desfalls für die Feldchirurge ergangenen Gesez. S. unten Reglement. 1 Theil. 11. Kapitel.

Der traurige Zufall hat sich leider von jeher seit kurzer Zeit aber schon etlichemal ereignet, daß sowohl Menschen als verschiedene Gattungen des Viehes von einheimischen, oder fremden wüthigen Hunden gebissen worden sind.

Die Erfahrung lehrt, daß das größliche Uibel der Wuth nicht nur durch Bisse, welche Blut nach sich ziehen, sondern auch die mindeste Aufrizung der Haut, ja sogar durch die

bloße

bloße, und geringste Berührung von dem Zahne, Geifer oder Blute eines wüthigen Hundes, oder andern wüthigen Thieres den Menschen sowohl als dem Viehe, das Federvieh hievon nicht ausgenommen, mitgetheilet zu werden, und über kurz oder lang den elendesten Tod nach sich zu ziehen pflege, wann man nicht augenblikliche Vorsichten, und Mittel dagegen anwendet, die das mitgetheilte Gift in seiner ersten Wirkung stöhren, und nothwendig voraus gehen müssen, wenn die nachher zugebrauchende weitere Heilungsmittel noch etwas fruchten sollen, welche Vorsichten und Mittel hier aber nur auf die Menschen zu verstehen sind, denn an dem Viehe insgemein ist theils wegen der Ungewißheit des Erfolges, und theils wegen der Gefahr weiteren Unglüks kein Heilungsversuch zu machen, sondern sogleich zu der Vertilgung desselben zu schreiten, wie weiter unten umständlich verordnet wird.

Weil man jedoch bei dieser entsezlichen Krankheit bisher theils überhaupt, noch viel zu nachläßig, und sorglos war, theils unächte, oder ganz ungereimte Verwahrungs- und Heilungsmittel dagegen anzuwenden pflegte, und eben deswegen auch schon so mancher Mensch auf die erbärmlichste Art umgekommen ist, so findet diese k. k. N. De. Regierung nöthig gegen eines und das andere jedermann hiemit bestens zu warnen, auch zugleich dasjenige allgemein an Hand zu geben, und zu verordnen, was zu künftiger bestmöglichen Verhüttung solcher

cher Unglüksfälle jedermann zu wissen, und zu thun, oder zu meiden nöthig hat.

Die zur Abwendung dieses erschreklichen Uibels anzuwendende allgemeine sowohl, als besondere Vorsichten sind auf folgende drei Gegenstände zu richten, daß nämlich

Erstens: Dem Ausbruche der Wuth an Hunden, und anderen Thieren kräftig vorgebogen, dieselbe also in ihrer Wurzel erstiket werde: Daß man

Zweitens: Auf den Fall, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes verhütte, und daß endlich

Drittens: Den wider besseres Verhoffen dabei etwa verunglükten Menschen durch die dermalen bekannte bestmöglichste Rettungsmittel beigesprungen werde.

Diese drei Gegenstände können nun anders nicht als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltungspunkte erreichet werden.

1. Aus der gemeinen Erfahrung ist bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bei den Hunden so wie unter den wilden, nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen, und von solchen sohin erst entweder durch Bisse, oder durch die Begeiferung den Menschen und Thieren mitgetheilt zu werden pflege; das erste Augenmerk, muß also auf die Verminderung der unnöthigen Hunde gerichtet werden, denn jeweniger Hunde im

Lande

Lande sind, je seltner wird diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und mitgetheilet werden.

Es wird somit jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit man es von Obrigkeits wegen nicht gezwungen werde, wovon nur jene Partheien ausgenommen bleiben, welche solche zu ihrem Gewerbe, oder eigener Sicherheit halber unentbehrlich gebrauchen. *)

2. Jeder Eigenthümer eines Hundes, und jeden andern Thieres hat dafür zu stehen, daß bei solchen die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus dem, was hierunten folget, den Anfang dieser gefährlichen Krankheit aus ihren Kennzeichen wahrnehmen, und ihrem Ausbruche also zuvorkommen kann, wenn er nur seinen Hund, und übriges Vieh sorgfälltig beobachtet, welche Pflicht genau zu erfüllen jeder um desto sorgsamer sein solle, als er wann von seinem Hunde, oder Thiere ein Schaden von dieser Art geschiehet, hiervor zu stehen hat, vorhinein auch versichert sein kann, daß bei jedem solchen Fall, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes, oder Thieres sei, die strengste Nachforschung geschehen werde, welche dann auch jeder Ortsobrigkeit hiemit ernstlich, und mit dem Beisaze aufgetragen wird, daß von selber die jedesmalige Anzeige alsogleich hieher gemacht werden solle. **)

**) Der

*). S. unten die fernern Verordnungen. Seite 74.

**) Der an seinem Vieh die entdekten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt, ist eines politischen Verbrechens schuldig. Allge. Gesez über Verbrechen und Strafen vom 13. Jäner 1787 2 Th. 3 Kap. §. 27. C.

3. Wenn ein Hund, sehr wenig oder gar nichts frißt, oder säuft, oder andere Zeichen des Krankseins an sich wahrnehmen läßt, so muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemal ein verborgener Anfang der Wuth sein kann.

4. Hält die Krankheit des Hundes an, wird derselbe traurig, verkriecht er sich, fliehet er die Menschen, murret er nur anstatt zu bellen, siehet er in den Augen verwirrt aus, zeiget er sich unruhig, nimmt er nur wenig oder gar keine Nahrungen mehr zu sich, verabscheuet und fliehet er das Wasser, oder das Nasse überhaupt, so ist nicht, mehr daran zu zweifien, daß die Wuth ihn ergriffen habe.

5. Die wirklich ausgebrochene Wuth eines Hundes ist endlich aus nachfolgenden Zeichen abzunehmen; derselbe kennet seinen Herrn nicht mehr, seine Stimme ist ganz verändert, er leidet nicht, daß man sich ihm nähere, beisset die, so solches thun, entfernet sich von seinem Aufenthalte, hat einen schwankenden Gang, lauft nach der Quer, läßt den Wädel hängen, schäumet vor dem Maule, streket die Zunge heraus, welche meistens nicht mehr roth, sondern bleifärbig ist, wird von anderen Hunden

geflo-

geflohen, welche ihn von ferne riechen, und meistens ganz erschroken vor ihm fortzulaufen pflegen, schnappet rechts und links nach allem, was ihm begegnet, nach Menschen und Thieren, verabscheuet das Wasser und alles Nasse im höchsten Grade, sinket endlich vor Entkräftung zu Boden, erholet sich oft wieder, bis er zulezt liegen bleibet, und krepiret.

6. Will der Eigenthümer eines kranken Hundes, von welchem es noch ungewis ist, ob sich die Wuth oder eine andere Krankheit bei ihm anseze, einige der oben im vierten Punkte angezeigten Kennzeichen abwarten, solle selber den erkranten Hund alsogleich einsperren, und weil er einen Strik abbeissen könnte, an eine Kette anbinden, um ihn auf diese Art genauer und mit desto geringerer Gefahr beobachten zu können, weil die Hunde manchmal schon früher als diese Zeichen recht sichtbar werden, um sich beissen, oder davon laufen, somit in beiden Fällen Unheil anstellen, und ihre Eigenthümer in Unglük, und groſse Verantwortung bringen können.

Diese Beobachtung eines abgesönderten kranken Hundes muß aber mit vieler Behutsamkeit geschehen, und ihm daher das Fressen oder Saufen auf eine solche Art hingestellet, hingeschoben werden, daß man von ihm nicht gebissen werden kann.

Bei obgemeldter Absönderung, und näheren Beobachtung ist vorzüglich darauf zu sehen

ob

ob der Hund saufe oder nicht, oder wohl gar das Wasser schon sichtbar verabscheue, so lang er ersteres thut, ist noch nichts zu besorgen, säuft er aber durch einen oder zwei Tage nicht mehr, oder verabscheuet er wohl gar das ihm vorgesezte Wasser, welches daraus abzunehmen ist, wenn er sich so weit davon entfernet, als die Kälte reichet, so ist die höchste Zeit vorhanden ihn zu vertilgen.

Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bei schwerster Verantwortung die unverzügliche Anzeige an jeweilige Ortsobrigkeit, diese aber die Verfügung zu machen, daß ein solcher Hund in dessen Gegenwart von dem Wasenmeister todtgeschlagen, und sohin sammt der Haut an einem abgelegenen Orte recht tief verscharret werde, bei dessen Tödten und Verscharren hat man sich aber sehr zu hüten, daß man von seinem Blute oder Geifer nicht besprizet, noch sonst davon berühret werde.

7. Was andere Thiere betrifft, so bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptsächlich darinn, daß sie traurig werden, oder gar nichts fressen, weder saufen, und endlich das Wasser und alles Nasse sichtbar verabscheuen: welches leztere das Hauptkennzeichen ist, und an der Wuth des Thieres gar nicht mehr zweifeln läßt, kömmt die Wuth aber zum Ausbruche, so finden sich auch die meisten Kennzeichen ein, die oben in dem fünften Punkte bei den Hunden sind beschrieben worden, und alsdann ist für Menschen, und Vieh die näm-

che Gefahr, wie bei einem wüthigen Hunde vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh hievon nicht ausgenommen, um sich beisset, und dieses entsezliche Uibel all jenen Menschen oder Thieren mitheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahne oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benezet worden sind.

8. Das einheimische Vieh aller Gattungen kann von einem wüthigen Hunde, oder einem andern wüthigen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer berühret worden sein, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß; dieser soll also, sobald ein Thier erkranket, auf die im vorhergehenden Punkte beschriebene erste und lezte Zeichen der herannahenden Wuth, hauptsächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers ganz aufmerksam sein, ein solches Vieh, sobald es ihm verdächtig wird, von dem anderen Viehe absöndern, und wenn es sich zeiget, daß die Wuth wirklich herannahet, bei schwerester Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit diese wie ihr hiemit anbefohlen wird, ein solches Thier eben sogleich tödten, und so verscharren lasse, wie zu Ende des sechsten Punkts wegen der Hunde verordnet worden ist.

9. Ist es aber dem Eigenthümer eines Hundes oder eines andern Thieres bekannt, daß dieses, oder sein Hund von einem wirklich wüthigen Hunde oder andern wüthigen Thiere gebissen

bissen, gestreift, oder von dessen Geifer berührt worden sei, soll derselbe bei gleichmäßig schwerster Verantwortung es alsogleich der jeweiligen Ortsobrigkeit anzeigen, und diese die nämliche unvorzügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen Thieres vornehmen lassen, welche im sechsten Punkte wegen der von Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden, sich auch keineswegs gelüsten lassen, bei Pferden und Hornviehe vor der Vertilgung die Häute abzuziehen und selbe zu seinem Gebrauche zu verwenden.

10. Sobald ein wüthiger Hund, oder ein anderes wüthiges Thier im Orte selbst ausreisset, oder von andern Orten herkömmt, hat man gleich Lerm zu machen, damit man sich hüte, vorzüglich auf die kleinen Kinder Acht gebe, welche am öftesten gebissen zu werden pflegen, die Hunde und das andere Vieh einsperre, und den wüthigen Hund, oder das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Hilfe tödte, welches, oder welcher sohin auf gesagte Art zu verscharren, und von der Ortsobrigkeit die soviel möglich genaue Erkundigung alsogleich einzuziehen ist, woher der Hund, oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch, oder einiges Vieh in oder außer dem Orte angegriffen worden sei.

Zugleich solle, wenn etwa der wüthige Hund, oder das wüthige Thier aus einem andern Orte hergekommen ist, jedem benachbarten

Orte die alsobaldige Nachricht davon gegeben, hiebei auch die Farbe des Hundes oder Thieres beschrieben werden, damit man alldort die nämliche Nachforschung zu halten und allen weiterem Unglüke vorzukommen wisse.

11. Auf den leidigen Fall als gegen besseres Verhoffen ein Mensch von einem wüthigen Hunde oder anderem wüthigen Thiere gebissen, aufgerizet, gestreift, oder auch nur von dessen Geifer berühret worden wäre, sind schon alle hierortige Wundärzte durch die allhiesige medizinische Fakultät vom demjenigen sattsam belehret, was sie zur Rettung eines solchen Verunglükten vor allen andern alsogleich zu thun haben.

Geschiehet also jemanden ein solches Unglük, so soll er sich ja hüten, daß er die Wunde nicht aussauge, weil dieses eben so gefährlich, als der Biß selbst ist, dagegen soll er die Wunde, oder den vom Zahne des wüthigen Hundes, oder andern Thieres berührten, oder begeiferten Ort mit seinem eigenen Urine augenbliklich wohl aus, und abwaschen, sohin aber ohne mindesten Zeitverlust der nächste Wundarzt in größter Eil herbeigerufen werden, die verunglükte Person muß aber nicht selbst dahingehen, damit das bloß noch in den äußeren Theilen liegende Gift durch die starke Bewegung, vor welcher sie sich inzwischen überhaupt wohl zu hütten hat, nicht tiefer in den Körper eindringen möge.

12. Wäre aber der Ortswundarzt nicht zu Hause, oder kein Wundarzt im Orte selbst wohn-

wohnhaft; so müssen indessen, bis einer von anderwärts hergeholet wird, die in den drei nachfolgenden Punkten enthaltenen Vorsichten an der verunglükten Person augenbliklich um so sorgfältiger, und pünktlicher angeordnet werden, als wenn man diese nicht in größter Eil vorkehret, indem nach der Hand durch alle übrige Mittel nur sehr schwer, oder wohl gar nicht geholfen werden kann.

13. Wird ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder anderen Thiere wirklich gebissen, so kömmt es darauf an, ob die Wunde an einem sennichten, das ist: ädrigen, und mit wenig Fleische bedekten, oder an einem fleischigen Theile des Körpers versezet worden sei.

Ist sie an einem ädrigen mit Fleische bedekten Theile, und zugleich tief, so muß die Wunde nach geschehener augenbliklicher Auswaschung derselben mit Urin ohne mindesten Zeitverlust, auch mit lauen Salzwasser, mehrmals nacheinander ausgewaschen, und diese durch ein Tüchlein recht gut hineingerieben werden, damit die Wunde stärker blute, welches das Salzwasser zuwege bringt, und eben dadurch die gute Wirkung mit sich führet, daß das beigebrachte Gift mit dem häufigen Blute aus der Wunde wieder herauslaufe.

Ein hiezu taugliches Salzwasser erhält man, wenn man eine Handvoll Salzes in eine halbe Maaß warmes, oder wohl laues Wasser gießet, an einem solchen Orte muß man deswegen nur das Salzwasser, und kein Messer brauchen, weil ein unerfahrener eine Senne,

Nerven oder Pulsader verlezen und hierdurch ein anderes großes Unheil anstellen könnte.

14. Ist die Wunde aber an einem fleischigen Theile, als zum Beispiele: an der Wade, dem Schenkel, diken Theile des Arms und dergleichen, und ist dieselbe zugleich etwas tief, so muß sie mit einem spizigen und scharfen Messer ringsherum und bis in ihrem Grund so aufgerizt werden, daß sie von allen Seiten stark blute, und auf diese Art mit dem Blute auch das Gift aus derselben herausgeschwemmet werde: denn weil die Aufrizung einem solchen Theile mit der Gefahr einer andern schädlichen Verlezung nicht verbunden ist, dagegen aber die Wunde mehr bluten machet, als das Salzwasser allein, so wird dieselbe hier vorzüglich gerathen, doch aber nach dieser Aufrizung allemal noch das Salzwasser zu noch besserer Beförderung des Blutens, wie oben gesagt worden, zu gebrauchen sein.

15. Ist endlich die von dem wüthigen Hunde oder Thiere was immer für einem Orte des Körpers versezte Wunde gar nicht tief, sondern blos in der Oberhaut, oder ist die Haut nur aufgerizet, oder von dem Zahne des Hundes, oder Thieres gestreifet, auch nur von dem Geifer eines solchen Thieres benezet worden, so kann man dem daraus entstehenden Unglüke auf zweierlei Weise zuvorkommen, man muß nämlich einen solchen Ort entweder mit einem scharfen spizigen Messer so dicht aneinander, als ob man geschrepfet hätte, aufrizen, und sofort das Herauslaufen des Blutes durch das Salzwas-

ser

ser noch besser befördern, oder aber den verlezten, gestreiften oder benezten Ort selbst mit einem heißen Eisen so stark brennen, daß er auf der Stelle von einer sichtbaren großen Brandblase oder Brandblatter ganz bedeket wird, durch welche Brandblase sohin, weil sie Eiter und Materie ziehet, das Gift herauszuschwüren pfleget. Dieses leztere Mittel ist bei den in diesem leztern Punkte benannten Fällen noch sicherer, als das Aufrizen und wird bei selben daher vorzüglich angerathen.

16. Sind diese Vorsichten nach den beschriebenen unterschiedlichen Fällen auf der Stelle und genau betrachtet worden, so soll eine solche verunglükte Person guten Muths, und der festen Hoffnung sein, daß durch selbe und den sodann herbeigerufenen Wundarzt, deren einer und der andere, wie oben gemeldet, bei derlei Vorfällen schon hinlänglich belehret ist, das größere Unglük mit der Hilfe Gottes von ihm noch abzuwenden sein werde.

17. Wer aber in Anwendung obengesagter Vorschriften, saumselig, furchtsam, oder weheleidig ist, und dieselben nicht augenbliklich oder nicht genau nach der hier oben ertheilten Vorschrift brauchet, der mag es sodann auch sich selbst ganz allein zuschreiben, wenn er von dieser gräßlichen und fürchterlichen Krankheit wirklich ergriffen und hingerissen wird.

18. So oft einer aus den in dieser Verordnung beschriebenen Fällen sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabei geschehen wäre, die

jewei-

jeweilige Ortsobrigkeit unter schwerester Verantwortung die unverweilte Anzeige an betreffende Gehörde machen, und die noch etwa weiter nöthige Befehle daselbst zu erwarten haben.

Diese Verordnung wird daher öffentlich kund gemacht, damit jeder durch derselben öfteres Uiberlesen sie sich wohl einprägen, mithin für großen Schaden und Unglüke so wie für der auf jeden Fall als er der darin enthaltenen Vorschrift entgegen handelt, ihm unfehlbar bevorstehenden schweren Verantwortung und Strafe zu hüten wissen möge. Wien vom ersten Hornung 1781.

Unterricht

für die Wundärzte sämmtlich in Niederöstrreich liegender Ortschaften, wie dieselbe sich zu verhalten haben, wenn sie zu Jemanden berufen werden, welcher von einem tollen oder sogenannten wüthigen Hunde, oder einem andern derlei Thiere beschädiget worden ist.

1tens. Ob wohl die allhier angestellte Wundärzte bei derlei Vorfällen von der medizinischen Fakultät schon hinlänglich belehret sind, so haben dieselbe dennoch nicht nur die über diesen Gegenstand ergangene, und allen Ortschaften zugestellte Verordnung vom 1sten Hornung dieses Jahrs überhaupt, sondern auch mit ganz besonderer Sorgfalt den 11. 12. 13. 14. und 15. Punkt derselben sich wohl einzuprägen und gegenwärtig zu halten.

2tens

2tens. Sobald einer aus ihnen zu einem auf diese Art beschädigten Menschen gerufen wird, soll er bei schwerester Verantwortung und Strafe alle andere weniger dringende Verrichtungen bei Seite sezen, und demselben in größter Eil beispringen.

3tens. Bei seiner Ankunft soll seine erste Frage und Sorge sein, ob das, in dem 12. 13. 14. und 15 Punkte der oberwähnten allgemeinen Verordnung von 1sten Hornung nach Verschiedenheit der Umstände vorgeschrieben worden ist, geschehen sei oder nicht, und ob es vollkommen so geschehen sei? Ist es gar nicht geschehen, so hat derselbe es alsogleich vorzunehmen, ist es aber nur unvollkommen geschehen, so soll er solches vorschriftmäßig wiederholen. Hierauf muß derselbe

4tens. Die Wunde oder den aufgerizten Ort ganz und bis in den Grund mit Pulver von spanischen Fliegen bestreuen, und sohin ein Blasenpflaster darauf legen, welches so groß sein muß, daß es die Wunde oder den aufgerizten Ort auf allen Seiten wohl bedeket.

Dieses Blasenpflaster (vesicator:) wird auf nachfolgende Weise zubereitet, man nimmt ein halbes Pfund weißes Wachs.

2 Loth Baumöl.

4 Loth Terpentin.

läßt diese drei Stüke in einem erdenen Geschirre über der Glut untereinander zerfließen, sezet es sohin wieder von der Glut hinweg, und mischet, wann es ein wenig abgekühlet ist, 8 Loth Pulver von spanischen Fliegen, 3 Loth

Mastix

Mastix, und endlich 1 Loth Kampfer darunter, welches leztere vorhin mit einigen Tropfen Brandwein zum Pulver gerieben werden muß, alsdann mischet man alles wohl untereinander, und erhält auf diese Art das obige Pflaster.

5tens. Es folget hieraus also von selbst, daß jeder Wundarzt sowohl das Pulver von spanischen Fliegen, als auch gesagtes Pflaster immer frisch und wohl zubereitet bei Händen haben, und wenn eines oder das andere veraltet, sich sogleich wieder ein frisches anschaffen und zubereiten solle.

6tens. Ist die verunglükte Person jung, stark und vollblütig, so muß er ihr zugleich zur Ader lassen, überhaupt auch den Pazienten so gut als möglich trösten, und zu folgender Lebensordnung verweisen.

Der Kranke soll sich ruhig und in einer mäßigen Wärme halten, sich vor einem heißen Zimmer sehr hüten. Er soll die Menge seiner gewöhnlichen Nahrungsmittel, sonderheitlich des Fleisches vermindern, sich des Weines und aller geistigen Getränke, des Gewürzes und aller hizigen Sachen enthalten, sich durch Brodsuppen, dann durch Milch- und Obstspeisen nähren, und zu seinem gewöhnlichen Trunke den auf folgende Weise zubereiteten Trank nehmen. Man nimmt 4 Loth ungerollte Gerste, waschet sie mit lauem Wasser, kochet sie nachher in 5 Seidel Wasser, so lang bis sie durchgehends aufgesprungen ist, seiget es so hin durch Leinwand, und mischet endlich 3 Loth Honig und 2 Loth Weinessig darunter, von diesem

sem Tranke solle der Pazient nach Genügen trinken, und dieser Trank so oft frisch gemacht werden, als vonnöthen ist.

7tens. Hat der Wundarzt alles dieses veranstaltet, so soll er der Ortsobrigkeit die unverweilte Anzeige davon machen und begehren, daß diese, wenn sie es wider besseres Verhoffen nicht schon von sich selbst gethan hätte, das geschehene Unglük alsogleich bei seiner Gehörde anmelde.

8tens. Da die angestellten Wundärzte ohnedem umständlich belehret sind, wie ein solcher Pazient sohin weiter innerlich behandelt werden soll, so wird denselben dennoch mitgegeben, wohl zu beobachten, ob das Blasenpflaster seine Wirkung mache, und die gehörige Feuchtigkeit aufziehe, oder nicht? ziehet selbes durch 30 oder 24 Stunden nicht genug Feuchtigkeit, so ist es ein Zeichen, daß das Pflaster nicht gut gemacht, oder zu alt sei, in welchem Falle er alsogleich ein besseres und frischeres machen und auflegen solle: hat dasselbe aber einmal ziemlich viele Feuchtigkeit, so bindet er es auf, öffnet die Blase, wenn sie nicht selbst aufgehet, vereiniget die Blasenwunde mit einer reinen linden Leinwand, streuet wieder Pulver von spanischen Fliegen darein, damit dieselbe immer offen und bei ihrem Ausflusse von Feuchtigkeit erhalten werde, verbindet sie sodann und fähret von 12 zu 12 Stunden so fort, wobei derselbe sich aber wohl zu hüten hat, daß er von dieser Feuchtigkeit nicht berühret, und an-

durch

durch nicht etwa ihm selbst das Gift mitgetheilet werde.

Und da schlüßlich die allgemeine Verordnung vom 1ten Hornung bei jeder Ortsobrigkeit, wohin sie berufen werden, vorfindig ist, so können die Wundärzte sich hierinnen das Mehrere gründlich ersehen, und haben bei schwerer Verantwortung gleich gemeldter Anordnung in Allem fleißig und pünktlich nachzukommen. Gegeben Wien den 3 Hornung 1781. Beide bekannt gemacht durch ein Hofdekret vom 17 März 1781.

Das wider den wüthigen Hundsbiß, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen *) erkaufte und kund gemachte Geheimniß samt der Vorschrift ist zu Prag auf der Altstadt in der Apotheke zur goldenen Krone fertiger zu haben. Bekannt gemacht durch Verordnung in Böhmen vom 7. September 1781.

**) Um das schrekliche Uibel, welches durch die Anfälle wüthender Hunde entstehet, auf alle mögliche Weise zu verhindern, ist unter einem auf allerhöchsten Befehl die Anstalt getroffen worden, daß alle Hunde, welche wo immer ohne Halsband herumirren, nicht nur an abseitigen Oertern, sodern auch auf den Haupt- oder andern Gässen, sowohl in als vor der

Stadt

*) Friedrich dem IIten.

**) Die folgenden 4 Hofentschliessungen beziehen sich auf die Seite 60.

Stadt, sie mögen wem immer gehören, ohne Ausnahme durch den Abdeker ohne weiteres aufgefangen und gleich auf der Stelle erschlagen werden.

Es hat daher jedermann, wer er immer sein möge, welcher einen Hund groß oder klein unterhalten will, solchen von nun an mit einem Halsbande zu versehen.

Sollte ein Hund irgendwo in einem Hause erkranken, oder gar mit der Wuth befallen werden, oder auch nur davon befallen zu werden verspühren lassen, so hat der Eigenthümer solchen alsogleich dem Abdeker entweder schon getödtet oder zur Tödtung zu übergeben, widrigenfalls, wenn man die Unterlassung dessen gewahr würde, so wird sowohl der Inhaber des Hundes, als auch derjenige, welcher hievon eine Wissenschaft gehabt, und solches nach fruchtloser Warnung gegen den Inhaber des kranken Hundes bei der Polizeikommission nicht angezeigt zu haben überführt würde, zum Erlag einer Geldstrafe von 24 Dukaten, dann dem Ersaz alles aus einer unglüklichen Beschädigung, die besonders durch einen tollen Hundbiß gewirket wird, entstehenden Unkösten, oder nach Umständen, wo der Fall der Unvermögenheit zu Erlegung einer Geldstrafe vorhanden ist, zu einer empfindlichen Leibesstrafe ohne aller Nachsicht angehalten werden;

Gleichwie denn auch die Geldstrafe blos für denjenigen bestimmt wird, welcher von einer Verordnungswidrigen Verheelung eines kranken Hundes die Anzeige bei der Polizeikommission

sion machet, und seine Anzeige gehörig erprobet; auf die genaue Befolgung dieser Verordnung haben daher alle Hausväter, und zugleich alle Hausmeister und Inspektores zu wachen, wenn sie sich nicht unnachsichtlich der oben festgesezten Strafe schuldig machen wollen. Hofentschliessung vom 10ten April, und in Böhmen von 31ten May 1783.

Diese Verordnung ward auf allerhöchsten Befehl, mit dem Beisaze, daß die Uibertretter in Hauptstädten mit 24, und in Kreis- und Landstädten mit 6, in Märkten mit 3 Dukaten, und auf dem flachen Lande mit 6 Gulden, oder bei Ermangelung des zureichenden Vermögens mit einer 8 tägigen Arbeit in Eisen ohne alle Nachsicht gestraft, diese Geldstrafen aber, immer dem Anzeiger nach gefundener Wahrheit seiner Anzeige bestimmt werden sollen. Hofentschließung vom 11 September 1783.

Jeder Hund, der verschont werden soll, muß mit einem solchen Halsbande versehen sein, welches auf eine oder die andere Art die Anfangsbuchstaben seines Herrn sichtbar anzeigen, und dadurch hinlänglich ausgezeichnet werde, daß der Hund seinen Herrn, folglich auch seine richtige Verpflegung und Aufsicht habe, weil auch jene herumirrende Hunde, die blos ein Strikchen um den Hals haben und von welchem zu vermuthen ist, daß sie von solchen Leuten gehalten werden, die selbst oft kaum zu leben haben, von dem Erschlagen nicht verschont werden. Zufolge dessen hat also jeder, wer er immer sein mag, seinen Hund gehörig zu verwah-

ren,

ren, oder mit einem Halsbande auf die oben beschriebene Art zu versehen, bei dessen Außerachtlassung aber die erfolgende Ahndung und Tödtung seines Hundes sich selbst zuzuschreiben, so wie auch jeder, der selbst einen Hund hat, oder in dessen Hause sich Hunde befinden zur Vermeidung erwähnter Strafe, wohl auf dieselben Obsicht zu tragen haben wird. Hofdekret vom 8 Juli 1784.

Ferner wurde, (von der Uiberzeugung hergeleitet, daß die Vervielfältigung der Hunde die Gefahr der schrecklichen Wuthskrankheit vergrößern) verordnet, daß auf dem Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, die ihnen höchst nöthigen, und den Bauern nicht mehr als einen anzuhängenden Haushund unter einer Geldstrafe von 3 fl. zu halten gestattet, und darauf unter Haftung der Beamten, Richter, Jäger und anderer Vorsteher, welche sonst bei bemerkter Sorglosigkeit diese Strafe selbst entrichten müssen, scharf gehalten, in den Städten aber alles jenes, was bereits hierüber ergangen ist, genau beobachtet werden soll. Hofverordnung vom 13 April 1785.

Bewahrungsmittel des

der Wundarzneikunde zu Freiburg öffentlichen Lehrers Mederer, vor der Wuth nach dem Bisse damit behafter Thiere.

Die vom wüthenden Thiere gebissene Wunde, wenn sie nicht gar zu klein und tief

ist,

ist, in welchem Falle sie erweitert und dem Hilfsmittel, damit es bis auf den Grund eindringen könne, Raum gemacht werden muß, läßt man so viel möglich ausbluten, wäscht sie sogleich mit warmen Seifenwasser, oder mit gemeiner, noch besser aber mit Seifensiederlauge, die, wie bekannt, durch Zusaz des ungelöschten Kalks zur gemeinen erst bereitet wird, wohl aus, verbindet sie nicht gleich, sondern hemmet, wenn es der verwundete Theil zuläßt, den Uibergang des Gifts aus der Wunde in das Geblüt durch ein ober und unter derselben fest zusammengezogenes breites Band, löst inzwischen ein halbes Quintel Aezstein (Lapis causticus), dessen sich die Wundärzte zu bedienen pflegen, ja wohl auch ein ganzes Quintel, wenn er nicht scharf genug ist, in einem Seidel Wasser auf, macht es warm, wäscht die Wunde damit noch einmal aus, taucht ein Faserbäuschlein ein, legt es auf, und läßt sie so verbinden.

Sollte dieses der verwundete Theil wegen seiner Reizbarkeit nicht vertragen, wird selber, nachdem er bevor einigemal mit dem aufgelösten Aezstein auf die erst erwähnte Art ausgewaschen worden, nur mit reinen warmen Wasser abgespühlt, mit troknen Faserbäuscheln bedekt, und verbunden.

Dieses fährt man fort einigemal zu wiederholen, bis sich die Entzündung bei der Wunde einfindet, welche man in die Eiterung übergehen läßt, und nach der Kunst heilet;

Ist

Ist die Entzündung vor dem Gebrauch dieses Mittels vorhanden, so muß sie zur Eiterung gebracht, und die eiternde Wunde wie die frische der obigen Erklärung nach behandelt werden;

Wäre die Wunde vor dieser Kur schon zum Theil oder ganz geheilet, so wird sie mittelst des Aezsteins erneuert, und sobald die Rinde abgefallen, dem bevorstehenden Uibel durch genaue Befolgung der gegebenen Einleitung vorgebogen.

Gleichwie aber viele glaubwürdige Zeugnisse die gute Wirkung dieser anempfohlenen Vorkehrungsmittel bestättigen, wenn sie zur Zeit, als sich das Gift in das Geblüt noch nicht geschlichen, ordentlich gebraucht werden, so hat auch auf der andern Seite die Erfahrung gelehret, daß sie nach der Hand ohne Erfolg angewendet worden; doch glaubt Herr Mederer, daß auch in diesem Falle von der Lauge gemachte Bäder nicht ganz ohne Nuzen sein dürften. Um aber diesem Fall und der damit verbundenen Gefahr zu entgehen, muß man es nach dem Bisse nicht lang anstehen lassen, und alles, was das Eindringen des Gifts in das Blut erleichtert, als Aderlassen, Abführen u. d. gl. sorgfältig vermeiden.

Die Aerzte sollen mit dem Verwahrungsmittel des Professor Mederer zu Freiburg genaue Versuche anstellen, dabei jederzeit nach aller Strenge verläßlich untersuchen, ob das beissende Thier wirklich wüthend gewesen, in welchem Fall sie den Verlauf der Kur genau

auf-

aufzuzeichnen, und sodann die erfolgte Wirkung mit dem nöthigen Zeugnisse über die Wuth eines solchen Thieres der Landesstelle einzuschiken hätten. Böhm. Gubernialverordnung vom 26 September 1785.

Die traurigen Unglüksfälle welche durch tolle und wüthige Hunde schon so oftmals sich ereignet haben; die über diesen Gegenstand unterm 31sten März 1783 in der königl. Stadt Prag, dann unterm 8ten Oktober eben dieses Jahres sowohl in gleich erwähnter Stadt, als auch im ganzem Lande auf allerhöchsten Befehl bekannt gemachten Verordnungen, und die darinn ausgemessenen Geld- und Leibesstrafen, hätten jedermann, insbesondere aber die Innhaber der Hunde, und auch diejenigen, die zur Vertilgung derselben bestimmt sind, aufmerksamer machen, folglich der Befolgung dieser Verordnungen pflichtschuldigst und pünktlich nachzukommen aneifern sollen.

Es hat aber leider die Erfahrung gelehret, daß dieser heilsamen Vorkehrung ungeacht, nicht nur einige Leute vom wüthigen Hunden abermals angefallen, und beschädiget worden sein, sondern auch noch viele ohne Halsbande, theils aber Herrnlos immer herumlaufen, wodurch sowohl die Menschen als auch das Vieh einer schreklichen Gefahr bisher blos gestellet sind.

Um diese Gefahr hindanzuhalten, sind oben angeführte gedrukte Verordnungen öfter zu republiziren, und ist gegen die entdekten, oder angezeigten und überwiesenen Uibertreter

mit

mit den ausgemessenen Geld- oder Leibesstrafen ohne aller Rüksicht vorzugehen.

Den Wasenmeistern in der Stadt Prag und auf dem Lande, wird hiemit nachdrüklichst aufgetragen, die wüthigen auf den Gassen, Strassen, oder wo immer herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erschlagen.

In jenem Falle, wo ein wüthiger Hund auf der Gasse in der Stadt Prag und in den Landstädten, Märkten und Dörfern oder auf den Strassen, wo der Wasenmeister nicht etwa allzuweit entfernt ist, folglich das Anbefohlne ohne Hinderniß befolgen kann, würde entdekt werden, haben die Wasenmeister in Betreff eines jeden solchen Hundes einen Dukaten, und zwar die Pragerstädtischen zu Handen des Armenhauses, jene auf dem Lande zu Handen der Armenkasse unnachsichtlich zu erlegen; falls aber ein solcher wüthiger Hund mit einem Halsbande versehen wäre, und der Eigenthümer dieses Hundes entdekt würde, so können sie den Regreß an diesem Eigenthümer nehmen.

Die herrnlosen und mit keinem Halsbande versehenen Hunde haben die Wasenmeister ohne Unterschied, wem sie gehören, unter sonst zu gewarten habender empfindlicher Strafe alsogleich einzufangen und zu erschlagen. Königlich Böhmische Gubernialverordnung Prag vom 9 August 1787.

Die Kreisämter haben die im Jahre 1783 kundgemachte Anleitung zur Vorbeugung und Heilung der Hundswuth, dann das fernere kundgemachte Dr. Medericische Mittel, welche

beide in Druk aufgelegt worden, nicht nur alljährlich zu republiziren, sondern auch allen Wundärzten zu bedeuten, daß sich selbe mit diesen beiden Unterrichten sogleich zu versehen hätten; unter einem sind auch die Kreisphisiker hievon zu verständigen, daß sie bei Gelegenheit der Kreisvisitazion hierauf sehen sollen. Hofdekret vom 4., kundgemacht in Böhmen den 17. Jänner. 1788.

Die älteste Verordnung hievon ist folgende.

Es hat sich ereignet, daß von eines wüthigen Hundes Bisse etliche Stüke Vieh infiziret worden, und krepiret sein. Diesem Uibel aber ins künftige vorzubeugen, ist von der Prager medizinischen Fakultät folgendes Mittel angezeiget worden, und zwar, daß zu Vertreibung solcher Infekzion kein besseres Präservativmittel vorzufinden sei, als der sogenannte Viehtheriak auf lateinisch Theriacum Andromachi, wovon eine Quantität von einer Nußgröße in Essig eingetunkt dem Vieh zu geben ist. 2. Da jederzeit der wüthige Gift einen Abscheu des Trinkens, oder der Eintreibung in das Wasser verursacht, ist förderst auf das Getränke des Viehes obacht zu haben, denn welches Vieh trinket, ist nicht angestekt, weil das angestekte allen Trunk und Wasser scheuet; jenes aber, welches nicht trinket, ist als ein muthmaßlich krankes Vieh also gleich in den Fluß zwei oder dreimal gebundener Weise hineinzuwerfen,

fen, und wofern selbes den Wasserscheu verlieret, ist solches kuriret; da aber auch dieses nichts helfen sollte, ist kein anderes Mittel übrig, als dergleichen Vieh ohne weiterer Verweilung zu erschiessen, tief zu vergraben, und über die Grube ein Zeichen, und öfter hierüber ein Feuer zu machen. Böhmische Repräsentazionsverordnung im September 1750.

Es hat hierorts der Bidschower Kreisphisiker Johann Augustin de Wangg das bittliche Belangen gemacht, womit dessen in die böhmische Sprache übersezte Einleitung zur Vorbeugung sowohl als Heilung der Hundswuth im ganzen Lande bekannt gemacht, und solche von ihm abgenommen werden möchte.

Da nun diese Uibersezung eben desjenigen Unterrichts ist, dessen Republizirung jüngsthin durch ein höchstes Hofdekret anbefohlen wurde;

Als wird das k. Kreisamt obgedachtes Werkchen zu jedermanns Wissenschaft nicht nur allein bekannt zu machen, sondern auch dessen Abnahme allenthalben anzuempfehlen haben. Königlich Böhmische Gubernialverodnung Prag vom 20 September 1787.

Wer Fleisch eines von wüthigen Hunden gebissenen Viehes geniesset, Menschen oder Viehe zum Genusse giebt, solches Vieh ausschrotet oder ausgräbt, wird nach Umständen mehr oder weniger mit dem Zuchthause bestrafet. S. Fleisch des von ꝛc.

Hundswuth. Das Gift wüthender Thiere ist von so heftiger Wirksamkeit, daß es auch ohne Biß, bloß mit dem Geifer auf welch immer für eine Art an einen Theil des Leibes angebracht, die schreklichsten Zufälle der Wuth hervorzubringen vermögend ist, die, wenn sie einmal zum vollen Ausbruch gekommen ist, auch nur selten in ihren verderbenden und den schreklichsten Tod bringenden Schritten zurükgehalten werden kann, wobei auch noch der gefahrvolle Umstand mit eintritt, daß das bis dahin gekommene Thier gleiches Gift auf gleiche Art weiter mitzutheilen, und solchergestalt die Wuth fortzupflanzen die Kraft erhält.

Thiere, die am gewöhnlichsten mit dieser schreklichen Krankheit befallen werden, sind Hunde, Wölfe und Füchse; sie kann aber jedem andern Thiere, wie dem Menschen, mit allen ihren schreklichen Folgen, wie schon angemerkt worden, entweder durch Biß, oder durch Berührung des Geifers mitgetheilt werden.

Uns Menschen und unsern Hausthieren ist diese Krankheit bei den Hunden am gefährlichsten, weil sie unter uns wohnen, und dadurch ihr Gift mitzutheilen Gelegenheit haben.

Die Wirkungen dieses Giftes sind schrekklich; wer einmal einen von der Wuth befallenen Menschen zu sehen Gelegenheit gehabt, die ihn auf das äußerste quälende Beängstigung wahrgenommen, die ihn marternde Unruhe

ruhe, die ihn bemeisternde Wildheit, seine auf den höchsten Grad gebrachte Raserei, die unbezähmende Begierde nicht nur den um seinen Mund schäumenden Geifer auf die Umstehenden auszuspeien, sondern selbe auch zu beißen, und den endlich erfolgten ängstlichen Tod beobachtet hat, wird bezeigen, daß man sich keinen schreklichern Zustand eines Menschen vorbilden könne.

Diese so schreklichen als gefahrvollen Wirkungen dieses Giftes, und die wenige Hoffnung, die mit der Wuth einmal befallenen zu retten, erfordern die strengste Sorge, daß man

Erstlich die Erzeugung dieses Giftes bei Thieren hindanhalte; und daß man

Zweitens, dem allenfalls erzeugten Gift ausweiche, und dadurch der Gefahr der Anstekung zu entgehen trachte.

Das erste, die Erzeugung des Giftes, kann durch die Beseitigung und Verhinderung der Ursachen, aus welchen die Thiere wüthend zu werden pflegen, hindangehalten werden. Die gemeinsten und wirksamsten Ursachen sind anhaltende strenge Kälte, anhaltend starke Hize, Mangel am Wasser, an Nahrung faules mit Würmern angestektes Fleisch und dergleichen Wasser. Aus diesem Grunde pflegt die Wuth öfter im heisen Sommer, im strengsten Winter, bei Gassen- und herrnlosen Hunden, und bei Kettenhutten zu entstehen.

Zu Beseitigung dieser Ursachen muß man für die Kettenhunde einen Ort aussehen, wo sie angebunden nicht den ganzen Tag den heisen Sonnenstrahlen ausgesezt sind; zu Winterszeit sie gegen die Stärke der Kälte schüzen; immer aber dafür sorgen, daß es ihnen nicht an guten Wasser und der nöthigen Nahrung fehle; die Gassen und herrnlosen Hunde muß man ausrotten, wie es die Geseze verordnen.

Das zweite, die Vermeidung der Ansteckung durch das allenfalls erzeugte Gift, legt eine doppelte Sorge auf; daß man nämlich dem Biß des wüthenden Thieres ausweiche; aber auch die Berührung seines Geifers, und allen mit selben beflekten Sachen, sollte derselbe auch schon daran vertroknet sein, vermeide. Beispiele haben gelehrt, daß der an Sachen anklebende Geifer seine Wirksamkeit durch die Zeit nicht verliere, sondern, wenn er durch Befeuchtung wieder flüßig wird, die Wuth beizubringen vermögend sei.

Damit man aber den Biß des wüthenden Hundes ausweichen möge, ist vor allem erfoderlich, daß man die Wuth in ihrem Anfange und Fortgang zu erkennen wisse.

Hier muß erinnert werden, daß die Wuth mehrere Stuffen oder Grade habe, die von der Heftigkeit ihrer Wirkungen, und der Stärke der Zufälle hergeleitet werden. Dieses ist darum merkwürdig, weil, wo die Wirkungen der Wuth heftiger sind, auch die Kraft

des

des Giftes die Anstekung mitzutheilen, und die Gefahr größer ist.

Die ersten Zeichen der Wuth, wie man sie beim Hunde wahrnimmt, sind, daß er traurig wird, sich der gewöhnlichen Gesellschaft entziehet, sich verkriecht, Speise und Trank versagt, gegen Fremde auffährt, mehr murret als bellet, mit hangenden Ohren und Schweif, wie schlafend herumgeht, dabei jedoch immer noch seinen Herrn erkennt; und darinnen besteht der erste und gelindeste Grad der Wuth.

Im Fortgange des Uibels fängt der Hund an zu keuchen und lechzen, die Zunge hervorzustreken, dabei doch alles Wasser zu scheuen, um seinen Mund sammelt sich zäher Schleim, er verkriecht sich mehr, scheint zu schlafen, als er wieder plözlich auffährt, mit eingezogenen Schweif schnell zu laufen anfängt, wo er aber mehr hin und her irret, auch seinen Herrn nicht mehr achtend, auf alles losgeht, alles zu beißen droht, was ihm in Weg kömmt. Dieß ist der zweite Grad.

Bei noch weitern Fortgang des Uibels aber läßt der Hund den Kopf hängen; die Augen werden trübe, bei einigen troken, gleichsam mit Staub bestreuet, bei andern sind sie mit zähen Schleim überzogen, der auch öfter über die Augenlieder abläuft, die Zunge hängt heraus, wird troken, bleifärbig; er lauft schnell herum, kehret öfter plözlich in seinem Laufe um, besonders wenn er auf

Wasser

Wasser oder etwas noch ähnliches Glänzendes stößt, beißt alles, was ihm in Weg kömmt, wird endlich entkräftet, fällt zusammen und stirbt.

Diese sind also die Zeichen, woraus das wüthende Thier in allen Stufen der Krankheit zu erkennen ist; Nur ist noch hier anzumerken, daß es Fälle gebe, wo die ersten Grade der Wuth kaum merklich sind, dagegen die Wuth gleich im höhern Grade sich zeiget, so am öftesten bei jenen, die durch die Heftigkeit der Sonnenhize oder der Strenge der Kälte mit der Krankheit befallen werden, zu geschehen pflegt, daß es ferner auch Fälle gebe, wo das offenbare Wüthen mit den auffallenden Zufällen sich nicht einfindet, und das Thier, wie man zu sagen pflegt, nur mit der stillen Wuth behaftet ist; in welchem Zustande aber der Biß und Geifer nicht weniger gefährlich sind. Um jedoch auch bei diesem Umstande die Erkenntniß des Uibels zu erleichtern ist noch anzumerken, daß, wie man allgemein beobachtet haben will, den mit der Wuth behafteten Hund die andern Hunde fliehen, und dadurch der Anstekung auszuweichen suchen.

Da nun aber, wie schon oben angemerkt worden ist, das Gift immer stärker wird, je nachdem der Grad der Wuth höher ist; auch überhaupt die Gefahr der Anstekung durch den Biß und Geifer größer wird, je länger das wüthende Thier sich überlassen bleibt, so fodert die Vorsicht, daß man die

erkann=

erkannte Wuth gleich in dem ersten Grad nicht verabsäume, sondern das damit befallene Thier alsogleich aus dem Wege räume, tödte und tief verscharre.

Falls aber der erste Grund der Wuth nicht in Acht genommen oder dafür nicht angesehen würde, inzwischen das wüthende Thier andere Thiere gebissen hat, da foderte die allgemeine Sicherheit, daß nicht nur dieses Thier sondern auch alle andere von selben gebissenen getödtet, und tief in die Erde verscharret werden, und das, was immer sonst mit diesem giftigen Geifer befleket worden ist, durch das Feuer vertilget, und was das Feuer nicht ganz verzehrt, ebenfalls in die Erde tief vergraben werde.

Hat aber das Unglük der Vergiftung einen Menschen getroffen, so ist solcher ohne etwan erst Zeichen der geschehenen Anstekung abzuwarten bei der Ortsobrigkeit zu melden, damit er der ärztlichen Pflege übergeben werde.

Was aber gleich geschehen kann und soll, besteht darinn, daß die etwan erlittene Wunde wiederholt mit Seifensiderlauge oder in deren Abgange mit scharfer ordinari Lauge oder mit Urin öfter ausgewaschen und nach Zulassung des verwundeten Theils mit solchen gebähet, oder auch mit zusammengequetschten Zwiebeln oder Knoblauch beleget werde, und die mit dem Geifer allenfalls befleften Kleidungsstüke unverzüglich verbrennt werden, worauf die Ortsobrigkeiten um so mehr zu

halten

halten haben, je richtiger es ist, daß auch durch einen schon eingetrokneten und auch schon veralteten Geifer die Ansteckung beigebracht werden könne. Giftpflanzen (böhmische).

Hundszunge. Cynoglossum. (Cyn. officinale L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — (Arm. ph. †).

Hundszungenpillen, wider den Flußhusten.
Pillulæ de Cynoglosso Catharrhales;
Man nimmt Hundszungenwurzel,
Bilsenkrautsaamen,
Gereinigten Mohnsaft von beiden 1/2 Unz.
Mirrhen, 6 Drachm.
Weihrauch, 5 Drachm.
Gewürznelken,
Zimmet,
Storax, von jedem 2 Drachm.
Dieß macht man zu Pulver, und vermischt es mit genugsamen Veilchensirop zu einer Pillenmasse. (Prov. ph.) Ap. T. 1 Unz. 48 kr. — Milit. T. 1 Unz. 24 kr. — Arm. T. 1 Unz. 32 kr.

Hundszwetschken sollen als ein schädliches Obst gleich an den Thören vertilget werden. S. Marktordnung für Böhmen §. 36. und Pflaumen.

Hungarische Kontumazstazionen. S. Gesundheitsordnung. 2 Theil §. 1.

Hunger (durch) und Kälte oder anderer Gestalt einen Unterthan im Gefängnisse umbringen oder an dessen Gesundheit Schaden verursa-

ursachen, ist dem Morden gleich. S. Gefängnisse der Unterthanen.

Hungersnoth (zu Zeit der) kundgemachte Nahrungsmittel. S. Lebensmittel.

Hungerzähne (wie die) der Schafe zu behandeln sein. S. Schafzucht.

Hustenpulver. Pulvis ad Tussim.

Man nimmt Tragakanthspezies, 1 Unz.
Florentiner Veilchenwurzel, 1/2 Unz.
Päonienwurzel, 2 Drachm.
Schwefelmagisterium,
Safran von jedem 1 Drachm.
Zuker, 3 Unz.

Dieß vermischt man, und macht es zu einem Pulver. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 16 kr.

Hutmachergesellen. Es wird hiemit nachdrüklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einem Namen einkommende und getreulich einzulegende Gelder, zur Bestreitung der bei der Hutmachergesellenschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen kranken oder nothleidenden Gesellen, — — bestimmt sind. Artikel für die Hutmachergesellen vom 13 Juli 1771. in Folge eines Hofdekrets vom 29 November 1770. §. 15. Hieher beziehen sich mehrere Zünfte.

Huthweidenzertheilung in Böhmen.

Wir glauben uns verbunden zu sein, auf standhafte Mittel vorzudenken, wie den in unsern

fern Erbländern mehrmal ausbrechenden Hornviehseuchen ausgiebig zu begegnen.

Gleichwie Wir nun ehestens diejenige Maaßnehmungen werden bekannt machen lassen, welche jenenfalls zu ergreifen, wann ein solches Uibel irgendwo wirklich vorhanden, so haben wir auch den Ursachen nachforschen lassen, welche dessen Ursprung hauptsächlich zuzuschreiben.

Da also diese nach einhelliger Meinung der Sachkündigen, in die üble Nahrung des Hornviehs auf den Gemeinweiden, dann die daselbst geschehende Vermischung des erkrankenden mit dem gesunden gesezt werden, und die Erfahrung einiger unserer eigenen Länder lehret, daß durch die Verbesserung dieser unbebauten Gründe Stüken mit zu Hilfnehmung anderer wirthschaftlichen Gebahrung eine gesündere, und ausgebigere Fütterung dem Hornvieh verschaffet werden könne, so haben Wir beschlossen, Unsere getreue Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder nicht zu Nuzen machen können, oder solches zu thun verabsäumet haben, theils hierzu in Stand zu sezen, theils durch gesezmäßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ihres eigenen Bestens zu bringen.

Wir befehlen daher

1tens. daß alle gemeine Hutweiden in unseren Erbkönigreiche Böhmen, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen, und benüzet werden, binnen Jahrsfrist, welche von 1 Jäner 1769

1769. bis Ende Dezembers des nämlichen Jahrs zu rechnen, ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen, nach Maaß ihrer Grundstüke, und Hubwerks, jedoch ohne Rüksicht auf die Uiberländе, und Zulehne, aus = und angewiesen werden sollen.

2tens. Diese Ausmessung soll in den Städten von den Magistraten, im übrigen aber von den Ortsobrigkeiten respektive mit Zuziehung der Theilhaber dergestalt geschehen, daß, wenn an einem Orte mehrere Grundinhaber vorhanden wären, solche denjenigen vor diesen obigen wird, welcher daselbst die meiste Unterthanen hat; wie denn, und da wider unser besseres Vermuthen erwähnte Ausmessung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verkauf alsogleich von dem betreffenden Kreisamte gegen Einbringung der Reise = und Diätgelder, und übrigen Kosten von denjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden solle.

Wenn jedoch bei ein oder anderer Hutweide solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine Weise gestatteten, sollen solche vier Monate vor Verlauf der festgesezten Frist dem betreffenden Kreisamte angezeiget, von solchen der Augenschein ohne Verschub genommen, und der Bestand der Sache unserer ihm vorgesezten Landesstelle zu weiterer Vorkehrung ungesäumt berichtet werden.

3tens. Den durch diese Ausmessung erhaltenen, oder schon eigenthümlichen Theil der Hutweiden, soll jeder in den nächstfolgenden zwei Jahren also gewiß entweder durch gehörige Pflege in Wiesen, sonderlich an feuchten Oertern, oder auch durch Umreißen, und Anbauen in Klee, und Grasäker, nach dem bekauntgemachten Unterricht stükweise verwandeln, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist und wenn dazu nicht werkthätig geschritten worden wäre (welches Wir durch eigene Kommissarien werden untersuchen lassen) die widerspenstige, und nachläßige ihres Antheils verlustiget sein, und selber, oder der Werth davon zum Nuzen der übrigen Fleißigen angewendet werden solle.

4tens. Diejenigen, welche jemanden in der Verbesserung theils der Gemeinweide durch Eintreiben des Viehs, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen begännen, sollen das erstemal nebst Verhaltung zu dem Ersaze des Schadens mit 12 fl. wovon die Hälfte der Gemeinkasse, die andere Hälfte aber dem beschädigten Theile zuzueignen, bestraft, das zweitemal mit einem 14tägigen Opere dominicali, und in weitern Vergehungsfalle mit dreimonatlicher Zuchthaus- oder mit dieser gleichkommenden Leibesstrafe beleget werden.

5tens. Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Viehweiden, die nöthige Fütterung nicht ermangeln möge, versehen Wir uns, daß jeder zwar von sich selbst darauf beflissen sein werde, damit er sich durch den Anbau

bau eines Klees oder Grases, oder anderer Fütterung auf den Brachäkern, und vorzüglich nahe bei seiner Wohnung die Nothdurft verschaffen möge: wozu die Obrigkeiten, und herrschaftliche Beamten den Unterthanen anzuleiten und im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen sein lassen werden.

6tens. Weil jedoch die trokene, und magere Hutweiden für das Schafvieh unbedenklich beibehalten werden mögen, so wird bei Vertheilung der gemeinen Weiden der Bedacht darauf zu nehmen sein, daß ein hierzu tauglicher Erdstrich, nach Erforderniß der Schafzucht jedes Orts, vorbehalten bleibe; hingegen soll dieser zu diesem Endzwek allein bestimmt, folglich bei Einbringung des üblichen Pfand-Geldes für jeden Uibertrettungsfall, niemanden erlaubt sein, auf solchen einiges Hornvieh zu treiben.

7tens. Jedoch gestatten wir, daß die gemeinschaftliche Weiden für das Hornvieh in gebürgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen, oder Anhöhen, welche nicht anders, als auf diese Weise zu benuzen, unter den in der neuen Viehordnung festgesezten Vorsehungen noch ferner beibehalten und gepflogen werden mögen.

8tens. Wird jede Ortsobrigkeit, und also auch diejenige Jurisdizenten, welchen die Ausmessuug obgelegen, binnen 6. Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung als des zweiten zur Verbesserung eingeräumten Termins, dem ihm vorgesezten Kreisamte bei

Ver-

Verlust einer aus dem Eigenen unserem Fiskus zu entrichtenden Geldstrafe von 100 fl. in einer deswegen selben zuzufertigenden gedrukten Tabell anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine, und andere vor sich gegangen.

9tens. Damit jedoch Niemand in die Besorgniß verfalle, und ob es dabei um die mehrere Belegung der verbesserten Grundstüke zu thun sei, so erklären Wir hiemit für Uns und unsere Nachfolger, daß solche binen 10 Jahren, von dem zu Verbesserung festgesezten Termin anzurechnen, in keinen andern, oder höhern Anschlag, als denjenigen, so dermal im jeden Lande üblich ist, gezogen werden sollen.

Befehlen demnach allen, und jeden, besonders aber Unsern nachgesezten Landesstellen, Kreishauptleuten, Magistraten, über dem Vollzug dieser unserer gnädigsten Verordnung feste Hand zu halten, demselben, so viel an ihnen ist, kräftigst zu befördern, auch bei persönlicher Verantwortung, und Haftung nicht zugestatten, daß dagegen gehandelt werde, vielmehr darob zu sein, damit die Widerspenstigen zu den ausgemessenen Strafen unnachsichtlich gezogen werden, so lieb ihnen ist Unsere Ungnade, und ernstliche Ahndung zu vermeiden. Patent Wien vom 5 und Prag vom 21 November 1768.

Dieses Patent wurde ferner erläutert.

1. Daß bei der Zertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandes, oder Orts, wohin das Vieh einige Stundes des Tages

ges nicht in der Absicht der Weide, sondern der Bewegung getrieben werden könne, in Ermanglung anderer Gelegenheit Rükſicht genommen,

4. die mageren sandigen, und steinigen Weiden, in soweit sie einer Kultur nicht fähig, entweder zur Schaafweide, oder dem Holzanfluge, so wie die Stoppel und Brachfelder zu ersterer und der Schweinhalte ohne Gestattung eines andern Viehauftriebes verwendet,

5. für die zum Akerbau erforderlichen, zu andern Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde eigene Weiden ausgewiesen, und solche zu Vermeidung alles Schadens abgesöndert,

6. auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Viehes Rükſicht genommen, werde. *) Patent, besonders für Niederösterreich Wien vom 24 März 1770.

Zu besserer Vollziehung des öbern Patentes erschien noch ein verschärftes Patent, gleichfalls vom 24 März 1770, welches ganz von diesem unterschieden und mehr für die dagegen eingenommenen Obrigkeiten im 7. §. §. gegeben ist. Wiederholt befohlen, Verordnung Gräz vom 4 Jäner 1780.

*) Unter dem fremden Viehtriebe wird jener verstanden, so entweder aus Hungarn, oder Steuermark, oder aus den Waldungsgegenden mit nicht einheimischen Viehe geschieht: da, wenn die Weiden, oder der künftige Viehstand längs der Strasse liegt, der Eintritt des fremden

Bayerische Staatsbibliothek München

Viehes in solche nicht wohl vermieden werden kann, öfter auch von den Gemeinweiden den Viehtreibenden bedingnißweise gestattet wird, so ist zu Vermeidung aller Vermischung dahin zu sehen, daß solchenfalls eine etwas beträchtliche Viehtrift ausgemessen werde. Wien vom 23 August 1770. §. 10. welche Verordnung zugleich mehrere Schwierigkeiten erläutert.

Hydromel. S. Wasserhonig.

Hydromel Infantum. S. Kindermeth.

Hyosciamus. S. Bilsenkraut.

Hypericum. S. Johanneskraut.

Hypocistis. S. Hipozisten.

Hyssopus. S. Isop.

J.

Jalape. Jalapa. (Convolvulus Jal. L.)
Die Wurzel — Ap. T. 1 Unz. 8 kr., in Pulver 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. in Pulver 1 Unz. 8 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 8 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 50. kr.

Jalape darf ohne ausgestandener Kontumaz weiter befördert werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Jalape (weisse). S. Mechoakanne.

Jalappeharz. Resina Jalapæ.
Man nimmt harzige zu einem gröblichten Pulver zerstossene Jalappewurzel, so viel man will:
Gießt rektifizirten Weingeist zur Höhe einiger Fin-

Finger darüber; sezt es an einem warmen Orte durch einen oder zween Tage in die Digestion; gießt dann den gefärbten Geist ab, und frischen darauf, und wiederholt dieß so oft, bis der Geist endlich nicht mehr gefärbet wird. Alsdann gießt man alle diese Tinkturen zusammen, seiget sie durch, und ziehet den größern Theil des Geistes durch die Destillazion herüber, das übrige schwächt man durch genugsame Menge hinzu gegossenen kalten Wassers, damit das Harz dadurch auf diese Art zu Boden geschlagen werde, welches man heraus nimmt, und in einer eisernen Pfanne bei einer sehr gelinden Wärme von der überflüßigen anhängenden Feuchtigkeit befreiet, und zum Gebrauche aufbewahrt. Ap. T. 1 Unz. 2 fl. 40 kr. — Mil. T. 1 fl. 36. — (Arm. Ph. mit *) — Arm. T. 1 Unz. 3 fl. 46 kr. Das Wasser kann man nach diesem auch noch weiter zur Gestalt eines Auszugs verdiken, welches man unter dem Namen des gummigten Jalappenauszugs (Extractum Jalapæ gummosum) aufbewahrt. Auf diese nämliche Art macht man das Mechoakannenharz, Skammonienharz (Prov. Ph.)

Japonische Erde. S. Katechu.

Jctyocolla. S. Hause.

Imber (Wie der) in der Kontumaz behandelt wird. S. Gewürz.

Imber. Ingwer. Zingiber, (Amomum Zing. L.) Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. in Pul-

ver 1 Unz. 8 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 8 ß.

Immatrikulazion (ohne) soll kein Apothekersubjekt in Kondizion angenommen, vielweniger pro Patronatu & Provisoriatu examinirt werden. Böhmische Gubernialverordnung vom 11 März 1784.

Imperatoria. S. Meisterwurzel.

Inauguraldisputazionen (da die) zu Erlangung der Doktorwürde in der Arzneikunde auf allen Universitäten abgestellt sind: so werden anstatt der Disputazionen praktische Prüfungen vorgenommen, welche die angehenden Doktoren in den Krankenhäusern durch Behandlung einiger ihnen anvertrauten Kranken zu leisten, und zugleich zur Beurtheilung des Direktors, Dekans und der ordentlichen Lehrer der Fakultät gehörig zu beschreiben haben.

Infekzionsordnung. S. Pest, Viehseuchordnung.

Ingwer. S. Imber.

Infusum. S. Aufguß.

Inquisiten (der) Besichtigung. S. Besichtigung.

Instrukzion für die Aerzte. S. Gesundheitsordnung 1 Theil. §. 1 — 9. — Medizinalordnung 1 Abtheilung.

Instrukzion für die Apotheker. S. Gesundheitsordnung 1. Theil III. §. 1 — 10. Medizinalordnung 3. Abtheilung.

Instrukzion für die Gericht in Absicht des Kindermords. S. Kindermord.

— Hebammen. S. Gesundheitsordnung 1. Theil IV. §. 1 — 9., Medizinalordnung 4 Abtheilung.

— Kontumazdirektoren. S. Gesundheitsordnung 2 Theil. II.

— Militärwachen in der Kontumazstazionen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 35.

— Sanitätsärzte und Wundärzte in den Kontumazstazionen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil III.

— Sanitätskordons, wo sie immer aufgestellt sind. S. Gesundheitsordnung 2 Theil I.

— Sanitätsreinigungsknechte oder Wächter auch Guardiani genennt. S. Gesundheitsordnung 2 Theil IV.

— Wundärzte und Bader. S. Gesundheitsordnung II. §. 1 — 7 Medizinalordnung 2 Abtheilung.

Instrumente (chirurgische) sollen bei einem vorzunehmenden Augenscheinsbefunde klug gewählt werden, damit diese nicht selbst Schaden verursachen. S. Augenscheinsbefund.

Instrumente (chirurgische zinnerne) sollen aus reinem Zinne verfertiget werden. S. Zinn. Die zu Speis ꝛc.

Instrumente (chirurgische) geben Einfuhrzoll vom Guldenwerth 6 kr.

Instrumente (schädliche) zu tragen und zu machen wird verboten. S. Gewehr.

Invalidenversorgung (der) sind nur jene Individuen fähig, so in oder wegen des Dienstes untauglich worden, und zu gar keinem Dienste mehr verwendet werden können. §. 2. Innerliche Defekten so kein Mediker, oder Chirurg wahrnehmen kann, als Brustdefekt, Gliederreissen, blödes Gesicht, Gehör, ꝛc. haben bei den Staabsoffizieren, die Hrn. Brigadiers, und Feldmarschallieutenants, bei den Hauptleuten, Offizieren, und Staabspartheien die Herrn Staabsoffiziere, bei der Mannsschaft vom Feldwebel an, der Hauptmann sammt allen Offiziern von der Kompagnie bei schwerer Verantwortung und Ersaz der dem Aerarium verursachten Unkösten mittelst eigenhändiger Fertigung zu bestättigen; alle äusserliche Gebrechen aber hat der Regimentschirurg zu untersuchen, und dafür zu haften. §. 3. Alle auf solche Weise für Realinvalid erkannte Offizier und Mannschaft sind bei dem Generalkommando mit Zuziehung eines Generals, Kriegskommissärs, und Staabsmedikers oder Chirurges zu superarbitriren, welches Superarbitrium bei weiter Entfernung des Generalkommando dem nächsten Militär auch übertragen werden kann.

Die mit der hinfallenden Krankheit behafteten Leute müssen nicht vor der Musterung entlassen werden, weil eine Zwischenzeit nöthig

thig ist, bis sich das Uibel bestättigt. Solche Leute kommen bis zu ihrem Austritte ins Regimentsspital. §. 4 Prag vom 23 April 1777.

Invaliden (für) welche Soldaten erkläret werden. S. Reglement 1 Theil 12 Kap. §. 1. 2. 3.

Invaliden (für) auf eine bestimmte Zeit, welche Soldaten erkläret werden. S. Reglement 1 Theil. 12 Kap. §. 6.

Invalidenhäusern (In) sind

zu Wien in Oesterreich inclusive des Ypenischen Gebäudes 10 Feldscherer, auf 835 Köpfe

Pest in Ungarn 16 Feldscherer, auf 1715 Köpfe

Prag in Böhmen inclusive Podiebrad, Brandeis, und Pardubiz 10 Feldscherer auf 832. Köpfe

Rüremond in Niederlanden 1 Regimentschirurg, 4 Feldscherer, auf 410 Köpfe Hofkriegsräthliche Verordnung Wien vom 15 April. 1771.

Invalidenhäusern (welchen in) der freie Medizingenuß gebührt. S. Reglement 1 Theil 6. Kap. §. 8.

Johannesbeere. Ribesium rubrum. (Ribes nirum. L.)

Die frische Frucht zum Safte. (Prov.ph. †)

Johannesbeerensalse. Roob Ribium.

Die Bereitung. S. bei Maulbeerensalse — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Johannesbeerensirop. Syrupus Ribium.

Dessen

Dessen Bereitung. S. bei Zitronsaftsirop. — Ap. T. 1 Unz 8 kr.

Johannesbrod. S. Bokshörnchen.

Johanneskraut. Hypericum. (H. perforatum L.)
Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Ap. T. 1 1/2. Unz. 4 kr.
Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Johanneskrautöl. Oleum Hyperici.
Man nimmt frische Johanneskrautblüthen 3. Pfund.
Safran 3. Drachm.
Olivenöl 6. Pf.
Dieses läßt man durch 8 Tage zusammenbeizen, endlich einigemale aufwallen, seiget das Oel ab, drükt die Spezies stark aus, söndert hierauf das Klare von dem Trüben durchs Neigen des Gefäßes ab, löset darinnen auf
1 1/2. Pf. Terpentin,
und bewahret es zum Gebrauch auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Arm. T. 1 1/2. Unz. 4 kr.

Josephinische Akademie. S. Akademie. (Josephinische)

Ipecacuanha. S. Hipekakoana.

Iris Florentina. S. Veilchenwurz.

Iris nostras. S. Blauschwertel.

Irrwahn (der) wegen der Unehrlichkeit jener Leute, so einen Selbstmörder angreifen, ist dem gemeinen Volke zu benehmen. S. Selbstmord. Auch soll ꝛc.

Isop. Hyssopus. (Hyss. offic. L.)
Das Kraut — Ap. T. 1 Handv. 4 kr. —

Mil. T. 1 Unz. 1kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Isopsirop. Syrupus Hyssopi.

Man nimmt etwas getroknetes Isopkraut 2 Unz Gießt 2. Pf. kochendes Wasser darauf, läßt es in einem verschlossenen Gefäße durch einige Stunden stehen, seiget es durch, sezt zum durchgeseigten zweimal so viel weissen Zuker, läßt es nun einmal aufkochen, und bewahret den gehörig abgeklärten Sirop auf. — Ap. T. 1 Unz. 8. kr.

Auf die nämliche Art macht man den Münzenkrautsirop. (Prov. Ph.)

Isopwasser. Aqua foliorum Hyssopi.

Die Bereitung. S. bei Kerbelkrautwasser. Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Juden (den) ist besonders ihrer Pässe wegen scharf nachzusehen. S. Pässe. u. Pestordnungen.

Juden wird der Handel mit alten Kleidern eingestellt. S. Pest vom J. 1679. §. 3., v. J. 1681. Anmerk. §. 36.

Juden ist erlaubt, christliche Aerzte, Barbierer, und Hebammen (die christlichen Säugammen jedoch hievon gänzlich ausgenommen) zu ihrer Hilfe zu suchen. Hofreskript für Böhmen im Jäner 1726.

Juden. Alle jüdische Chirurge sollen verzeichnet und einberichtet werden. S. Wundärzte (jüdische).

Juden zahlen von jenem Zuker, welcher in ihren Apotheken zur Arznei gebraucht wird, keinen Verzehrungsaufschlag. S. Zuker, welcher ꝛc.

Judenapotheke (der) ist verboten, dem Christen Arzneien zuverkaufen, und der Gebrauch derselben nur den Juden erlaubt. S. Apothekerprivilegien.

Judenbegräbniß. S. Begräbniß der Juden.

Judenkinder sollen von den Gebährhelfern und Hebammen nicht getaufet werden. S. Hebammen.

Jugend ist nicht allzu früh zur schweren Arbeit anzuhalten.

Da hin und wieder ein schlechtes Wachsthum unter den Menschen anzutreffen, welches unter andern der Anstrengung zur Robot beigemessen wird, in dem der Bauer seine Söhne aus Ermanglung eines Knechtes schon in der zartesten Jugend auf die Robot zu schiken gezwungen wäre, so ist, um diesem Uibel abzuhelfen, die genaueste Obsicht dahin zutragen, daß die Jugend nicht zu starker ihre Kräfte übersteigender Arbeit verhalten, um zu verhütten daß hiedurch nicht, nur ihr Wachsthum verhindert werde, sondern auch keine Leibesschaden zukommen. Hofdekret vom 5. Oktober 1771.

Jungfer (nakige). S. Zeitlose.

Iuglans. S. Nuß.

Iujuba. S. Brustbeere.

Iuniperus. S. Wachholder.

K.

Kadette (Fahnen- und k. k. Regiments-) erhalten zu Friedens- und Kriegszeiten die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Theil. 7 Kap. §. 28 und 14. Kap. §. 2.

Kälber (der neu abgespänten) Durchfall.

Die Erfahrung lehrt daß zu einem beträchtlichen Nachtheile der hierländigen Viehzucht sehr häufige Kälber nach der Abspännung mit Krankheiten, worunter der Durchfall die gemeinste ist, befallen werden, und eingehen, daher den Landwirthen die durch viele und oft wiederholte Versuche bestättigte Maasregeln an die Hand gegeben werden, durch welche die abgespänte Kälber von ihren zustossenden Krankheiten, besonders von dem Durchfalle geheilet werden.

1. Müssen die abgespänte Kälber mit guten troknen Heu gefüttert, wenn sie aber erkranken, und besonders an dem Durchfalle leiden sollten,

2. ihnen geschrottenes Sommerkorn folgendermassen vorgelegt werden.

Man reichet nämlich den Kälbern von dem geschrottenen Sommerkorn auf 8 Stük die Woche I. N. Oe. gerechnet, welches unter

das

das gewöhnliche von Gerstenstroh kleingeschnittene Häkerling vermischt, und mit ein wenig gesalzenen nicht sehr kalten Wasser besprengt wird, nebst einem guten Heu durch 3. 4. — 5 Wochen dar. Kundgemacht durch böhmische Gubernialverordnung im April 1775.

Käs, besonders verdorbenen, den Unterthanen aufzudringen, wird den Herrschaften verboten. S. Lebensmitteln.

Käse (wie die) der allgemeinen Gesundheit wegen an den Thören untersuchet werden. S. Marktordnung für Böhmen. §. 26. 27. 28. 29.

Käse, werden zu Vollziehung der Kontumazfrist nicht angehalten. S. Gesundheitsordnung. 2. Theil. II. §. 24.

Käsemachen (zum) wird der Gebrauch des Arseniks, wegen den, der Gesundheit nachtheiligen Folgen bei Geld- und Leibesstrafe untersaget. Verordnung Gräz vom 21 Jäner 1777.

Käsemachen (zum) sind keine kupferne Kesseln zu nehmen, noch selbe mit dem Russe von solchen Kesseln zu beschmieren, sondern sollen dazu hölzerne Geschirre gebrauchet werden. Verordnung Gräz vom 29. September 1778.

Käsepappel (gemeine). Malva vulgaris, (M. rotundifolia L.)
Die Blüthen. Ap. T. 1. Handv. 2 kr.
Das Kraut. Ap. T. 1. Handv. 1 kr. —
Mil. T. 1 Unz. 1 kr. — (Arm. Ph. mit †.)

Käsewasser. S. Molken.

Kaffe wird bei der Kontumaz nach Absönderung des Gepäks alsogleich frei gegeben. S. Gesundheitsordnung. 2 Theil. II. §. 24.

Kaf-

Kaffer. S. Kamfer.

Kaffesiedern (bei) ist alle Monate nachzusehen, ob ihre Geschirre oder Kannen gut verzinnet sein. Hofdekret vom 22 August 1782.

Kalender. Der Verkauf der sowohl erbländischen, als fremden, mit albernen, und unkäthigen Dingen angefüllten Kalender wird in allen Erbländern verboten, und ist auf die Zustandbringung anderer zweierlei Gattungen der Bedacht zu nehmen, in solchen ungereimte Historien seltsame Auslegungen wegen des Aderlassens, Schröpfens, Einnehmens ꝛc. dann andere abergläubische Zeichen vollends auszulassen, und in selbe Sachen zum nüzlichen Unterrichte des Volkes einzubringen. Verordnung Wien vom 7 Dezember. 1754.

Der Druk der Kalender mit abergläubischen Auslegungen, wegen vorgefallenen Finsternissen, Schröpfen, Purgiren und Baden, dann der sogenannten verworfenen Tage wird mehrmals verboten. Hofreskript Wien vom 16. Dezember 1755.
auch Verordnung Wien vom 18 Juli 1772
S. auch Traumbücheln.

Kalk (ungelöschter). Calx viva. Ap. T. 1 Unz. 1/2. kr. — Ar. T. 1 1/2 Un. 1/2 kr.

Kalk (mit) sollen die Todten beschüttet werden. S. Begräbniß, Pest.

Kalk (mit) soll das eingegrabene, in einer Seuche gefallene Vieh beschüttet werden. S. Viehseuche.

Kalk (mit) sind nach der Uiberschwemmung die feuchten Mauern zu bestreichen, nachdem sie gewaschen und von der ersten Näsſe abgetroknet sind. S. Uiberschwemmung.

Kalkgruben und Schachten in Spitälern sind abzustellen. S. Begräbnisse.

Kalkwasser. Aqua Calcis.

Man nimmt frisch gebrennten Kalk, 1 Pf. auf diesen gießt man zum Ablöschen nach und nach

10. Pf. reines Wasser.

Sobald sich der Kalk an den Boden gesezt hat, gießt man das darüber stehende helle Wasser ab, und bewahret es in einem wohl verschlossenen Gefässe zum Gebrauche auf.

NB. Wenn es nach einigen Monaten kraftlos geworden ist, muß es erneuert werden. (Prov. ph.) Ap. T. 1 Unz. 1/2 kr. — Ar. T. 3 Unz. 1 kr.

Kalkwasser (rothes). S. Wasser (Phagadänisches).

Kalomel. Dessen Bereitung. S. bei Quekſilbersublimat (versüßter). — Die Taxe bei Quekſilberpanazee.

Kalmus. Kalmes. Acorus vulgaris. Calamus aromaticus. (Ac. cal. europæus L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Kalmus, bedarf bei den Kontumazstazionen nicht zur Vollziehung der Frist angehalten zu werden. S. Gesundheitsordnung 2. Th. II. §. 24.

Kamelhaare, derselben Reinigung in der Kontumaz. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 27.

Kamillen (gemeine). Chamomilla vulgaris. (Matricaria Chamomilla L.)
Die Blüthen Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr.

— (römische). Chamonilla romana. (Anthemis nobilis L.)
Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 3 kr. — (Arm. Ph. mit †.)

Kamillenöl (destillirtes). Oleum Florum Chamillæ.
Dessen Bereitung. S. bei Wermuthöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Unz. 2 fl. — Zoll 1 Pf. Sp. 30 kr.

Kamillenöl (gekochtes). Oleum Florum Chamomillæ coctum. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Kamillensirop. Syrupus florum Chamomillæ.
Dessen Bereitung. S. bei Schlehenblüthensirop. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Kamillenwasser. Aqua florum Chamomillæ.
Man nimmt frische Blüthen von gemeinen Kamillen, 1. Theil
Gemeines Wasser, 8. Theile.
Davon zieht man den halben Theil ab — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.
Auf diese nämliche Art macht man das destillirte Hollunderblüthenwasser, Klapperrosenwasser, Küchenschelleblüthenwasser, Lavendel-

vendelblüthenwasser, Lindenblüthenwasser, (Prov. Ph.)

Kamfer. Gaffer. Camphora. (Laurus Camph. L.)
Das Harz. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. 1 Unz. 14 kr. — Arm. T. 1 Unz. 16 kr. — Zoll. 1 Pf. Sporko 1/2 kr.

Kamfer ist bei den Kontumazstazionen der Reinigungsfrist enthoben. S. Gesundheitsordnung 2 Theil. II. §. 24.

Kamfereſſig. Acetum Camphratum.
Nimm Kamfer 1/2 Drachm.
Löse ihn auf in versüßten Salpetergeist, anderthalb Drachmen.
Der Auflösung gieb nach und nach zu vom besten Weineſſig 5 Unzen. (Arm. Ph.)

Kamfermilch. Emulsio camphorata (Mil. Form.)
Nimm gemeine Samenmilch 1. Pf.
Kamfer mit Mandel abgerieben 6. Gran.
M. und gieb alle Stunden eine Kaffeschale voll Nro. 20.

Kamfermilch Emulsio Camphorata. (Arm. Ph.)
Nimm süsse Mandeln 6. Drachm.
Weissen Mohnsamen 2. Drachm.
Mache mit 8 Unzen Brunnenwasser eine Milch daraus: dieser gieb noch zu
geläuterten Salpeter 2 Drachm.
Weissen Zuker, 6. Drachm.

Kamfermixtur. Mixtura camphorata.
Nimm Kamfer 12 Gran.
Arabischgummipulver 1. Drachm.
m. und reibe es in einem marmornen Mörser ab, dann gieb dazu

gewöhn-

gewöhnlichen Abſud 8 Unz.
gemeinen Eſſig, 1/2 Unz. (Mil. Form. N. 34.) m. und g.

Kamferöl. Oleum Camphoratum.
Nimm friſches Leinöl, 1 Unz.
Kamfer, 2 Drachm.
Miſche es untereinander. (Arm. Ph.) Ar. T. ganz 6 kr.

Kamferpillen (krampfſtillende). Pillulæ Antiſpaſticæ camphoratæ.
Nimm Baldrianauszug, 2 Drachm.
Teufelsdrek, 1 Drachm.
Kamfer, 1 Skrupel.
Miſche alles wohl und mache nach den Regeln der Kunſt Pillen von 1 Gran. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 40 kr.

Kannen der Kaffeſieder ſollen verzinnt ſein. S. Kaffeſieder.

Kappern. Capparis. (Capp. ſpinoſa L.)
Die Rinde der Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Kappernwurzelrinde. Cortex radicis Capparidis. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Kapuzinerſame. S. Sabadille.

Karabe. S. Bernſtein.

Karakteur (Ein höherer) ſoll nur jenen in die Penſion tretenden Offizieren zu ſtatten kommen, ſo ſich durch lange Dienſte, erhaltene feindliche Bleſſuren, oder ſonſtige Eigenſchaften von den übrigen unterſchieden haben, ſo: daß ihnen blos ihr Alter, die im Dienſt zugeſezte Geſundheit, oder ſonſtige Umſtände

ohne ihr Verschulden entgegengestanden, die höhere Graduazion in der Dienstleistung selbst zu erlangen. Prag vom 1. Oktober 1782.

Kardamömlein. Cardamomum minus. (Amomum Card. L.)
Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — (Arm. Ph. †) — Zoll 1 Pf. 1 1/2 kr.

Kardamömlein ist der Kontumazfrist nicht unterworfen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Kardamomen (große). S. Paradieskörner.

Kardusbenedikt. Carduus benedictus. (Centaurea benedicta L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — in Pulv. 1 Unz. 6 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Kardusbenediktkonserve. Conserva Cardui benedicti.
Derselben Bereitung. S. bei Stabwurzelkonserve. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Kardusbenediktsalz. Sal Carduibenedicti.
Dessen Bereitung. S. bei Wermuthsalz (mittelartiges). — Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Karlsbad (die zu) anwesenden Bad- und Brunnengäste, da sie der zur Kur nöthigen Leibesbewegung halber außerhalb der Stadt, obschon mit bedungenen Pferden fahren, sollen von Entrichtung der Passagemauth freigelassen werden. Hofdekret Böhmen betreffend vom 6 Juli 1767

Karlsbadersalz. S. Wundersalz.

Karlsburg (die zu) garnisonirenden Soldaten, erhalten ohne Unterschied der Charge die

Arznei-

Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Karlstädter Kontumazstazionen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil §. 1.

Karmelitergeist. S. Melissenwasser (zusammengesextes).

Karthäuserpulver. S. Kermes (mineralischer).

Kasernen (in den) ist die Säuberung, Ausräucherung ꝛc. öfter vorzunehmen; darinn nur so viel Mannschaft, als ohne Gefahr der Gesundheit bestehen kann, einzulegen. Uibrigens sind — wegen Erhaltung des Gesundheitsstandes mit der Sanitätsdeputazion gemeinschaftliche Berathschlagungen zu pflegen. Verordnung Wien vom 22 August 1766.

Kaskarille. S. Schakarille.

Kassie, Rohrkassie. Cassia fistula (L.)

Das Mark der Schotten. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Zoll. 1 Pfund 1 kr.

Kassiennus. Pulpa Cassiae.

Man nimmt Rohrkassie, so viel man will; löset das Mark samt den Samen und Samengallen heraus, und läßt dieses alles in genugsamer Menge gemeinem Wasser so lange kochen, bis das Mark ganz aufgelöset ist. Die Auflösung treibet man durch einen Durchschlag, verdickt sie zur Konsistenz des Honigs, sezt endlich auf jedes Pfund 4 Unzen Zuker zu, und läßt es bei gelindem Feuer zu einem Muse (Pulpa) verdiken.

(prov. Ph. *) — Ap.T. 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. 1 Unz. 12 kr.

Kastorhaare, die Art diese in der Kontumaz zu reinigen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 27.

Katharrpulver. Pulvis Catharrhalis.

Nimm Schwefelblumen.
Reinen Salpeter.
Süßholzwurzel.
Fenchelwasser, von jedem 2 Drachm.

Mische sie, und mache ein Pulver daraus. (Arm. Ph.) Ar. T. 1 Unz. 6. kr.

Katharrstängelchen (gelbe). Baccilli liquiritiæ citrini.

Man nimmt gepülvertes Süßholz, 1. Unz.
Florentiner Veilchenwurzel.
Stärkmehl von beiden, 1/2 Unz.
Safran, 2 Skrup.
Feinen Zuker, 1 Pfund.

Diese Spezies macht man mit genugsamen Tragantschleime zu einer Masse, aus welcher Stängelchen gebildet werden. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Katechu. Catechu. Terra japonica. (Mimmosa Cat. L.)

Der verdikte Saft. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. in Pulver 1 Unz. 10 kr. — Arm. T. 1 Unz. 8 kr. — Holl. 1 Zent. Sp. 5 kr.

Katechuessenz. Essentia Catechu.

Man nimmt Katechu 3 Unz.
Weingeist, 1 Pf.

Dieß

Dieß läßt man in einer gelinden Beizung ſtehen, bis ſich das Flüſſige dunkel gefärbt hat, welches man alsdann durchſeiget, und zum Gebrauch aufbewahrt. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 16 kr.

Katzen oder Hunde, ſo in dem Lazarethe herumlaufen, ſind auf der Kontumazſtazion Niemand zu halten erlaubt. S. Geſundheitsordnung 2 Theil II. §. 41.

Katzen ſind bei eingebrochener Peſtzeit zu tödten. S. Geſundheitsordnung. 2 Theil II. §. 31., Peſtordnung für Gräz v. J. 1681. §. 3. u. a. m.

Katzen ſind von der Gegend, wo gefallenes Vieh verſcharret liegt, abzuhalten. S. Viehſeuche v. 1749. §. 11.

Katzenfett (Wild-). Axungia Cati ſylveſtris. (Felis Catus Linn.) (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Katzenmünze. Nepeta. (Nep. Cataria L.) Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — (Arm. Ph. †)

Keichhuſtenpulver. Pulvis ad Tuſſim convulſivam.

Nimm Zinkblumen, 1 1/2 Drachm.
Reines Opium, 15 Gran.
Chinarinde.
Fenchelſamen von jedem 1 1/2 Unz. (Arm. Ph.) Ar. T. 1 Unz. 20 kr.

Kellereſel, Maueresel, Aſtel. Millepes (Oniscus Aſellus L.)

Das

Das ganze Insekt. — Ap. T. 100 lebendige 6 kr. (in Pulver 1 Unz. 16 kr.) — Der Saft Ap. T. 1 Unz. 20 kr.

Kellerlöcher (die) dürfen nicht mit einem Quereisen, sondern müssen mit eisernen Dekeln, die mit angemessenen Luftlöchern versehen werden können, unter Strafe von 3 fl. gegen die Zuwiderhandelnden, verwahret werden. Auch müssen die Kellerlöcher und Fallthüren am Eingange der Häuser oder sonst gefährliche Tiefen verwahret werden. Brünner Polizeiordnung vom 12 Juni 1786.

Kerbelkraut. Cerefolium. (Scandix Ceref. L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — (Arm. ph. †)

Kerbelkrautwasser. Aqua Chærefolii.
Man nimmt frisches Kerbelkraut 1 Theil.
Gemeines Wasser 10 Theile.
Und ziehet die Hälfte davon durch die Destillazion ab. Auf die nämliche Art macht man das destillirte Wasser von Isopblättern, Krausmünzen-, Majoran-, Melissen-, Mutterkraut-, Pfeffermünzen-, Polei-, Rauten-, Rheinfarn-, Rosmarin-, Salbei-, Sevenbaumblättern. (Prov. ph.)

Kerker. S. Gefängniß.

Kermes (mineralischer) oder Karthäuserpulver. Kermes Mineralis sive Pulvis Carthusianorum.
Man nimmt in kleine Stükchen zerstossenes rohes Spießglas so viel man will;
giebt es in eine eiserne Pfanne,
sezt ungefähr viermal so viel Weinsteinsalz,

und

und eine genugſame Menge gemeines Waſſer hinzu, und läßt es durch 3 oder 4 Stunden zuſammenkochen. Hierauf gießt man das Flüßige, wie es vom Feuer kömmt, durch Löſchpappier: wenn es kalt geworden, wird ein leichtes röthlichbraunes Pulver zu Boden ſinken, welches man mit reinem Waſſer einigemal abwäſcht, gelinde troknen läßt, und dann aufbewahrt. Das vom Durchſeigen übrige Flüßige gießt man auf das in der Pfanne rükſtändige Spießglas, läßt es wieder zuſammen kochen, und verfährt übrigens wie vorher. Dieſe Operazion kann mit dem nämlichen Spießglas zu oft nacheinander wiederholtenmalen vornehmen, und friſches Waſſer, wenn ſolches mangelt, hinzugießen: man wird nach jedem Abkochen allezeit einen neuen Theil vom geſagten Pulver bekommen, die man alle, wie vorher gemeldet worden, behandelt; endlich miſcht man ſie zuſammen, und bewahrt ſie zum Gebrauche auf. (Pr. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 16 fl. — Mil. T. 1 Unz. 2 fl. 40 kr.

Kermesſirop. Syrupus Kermeſinus.

Man nimmt Koſchenille in Pulver, 1/2 Unz.
Weinſteinſalz, 12 Grane,
Dieß vermiſcht man, und gießt darauf
Roſenwaſſer, 6 Unz.
Zitronenſchalenwaſſer,
Einfaches Zimmetwaſſer, von beiden 4 Unz.
läßt es durch 6 Stunden zuſammen kalt infundiren, ſezt dann hinzu,
gepülverten rohen Alaun, 4 Grane.

läßt

läßt es noch durch 1/4 Stunde stehen, rührt es indessen zuweilen um; seiget es endlich durch, und bereitet mit 2 Pf. weißem Zucker durch ein einziges Aufkochen einen Sirop. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Kernmilch. S. Samenmilch.

Kerzchen (austroknende).

— (balsamische).

— (Digestiv). S. Wachspflaster.

Kerzchen (Goulards) Cereoli Goulardi.

Nimm gelbes Wachs, 2 Pf.
Schmelze es bei gelindem Feuer und unter beständigem Herumrühren, gieb noch zu Silberglättauszug, 1 Unz.
Mache aus der kalt gewordenen Masse Kerzchen. — (Arm. Ph.) — Ar. T. N. 1. 7 kr.

Kerzchen (Räucher-). S. Räucherkerzchen.

Kichern. Ziserln. Cicer. (Cicer arietienum L.)

Der Same. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Kienruß bedarf keine Reinigungsfrist in der Kontumaz. S. Gesundheitsordnung. 1 Th. II. §. 24.

Kiesowische Lebensessenz.

Nachdem die sogenannte kiesowische Lebensessenz theils heimlich, theils öffentlich verkauft wird, solche aber nach Erkenntniß der Wiener medizinischen Fakultät mehrere sehr hizige und abführende Arzneien enthält, sonach auch in verschiedenen Fällen höchst schädlich sein kann; daher ist der Verkauf derselben allen Apothekern auf das schärfeste untersaget und überhaupt niemand gestattet. Hofdekret Böhmen betreffend vom 1 Jäner 1788.

Kind-

Kindbetterinnen (wie die) im Gebährhause verpflegt werden. S. Gebährhaus, Hauptspital.

Kindbetterinnen (den) soll im Gefängnisse alle erforderliche Hilfe beigeschaft werden. S. Gefangene. Es soll ꝛc.

Kinder (der) Unglüksfälle zu verhüten.

Wenn man den Schülern vorstellet, daß das Schleifen im Winter, zur Sommerszeit das Baden, wie auch das Anhängen an fahrende Wägen und Schlitten nicht nur wider die Anständigkeit und Ehrbarkeit streite, sondern auch zu vielen Unglüksfällen Anlaß gebe, und ihnen daher, sich dafür zu hüten anempfiehlt, so sollen sie hieraus die väterliche Sorgfalt der Schulaufseher erkennen, die sich auf ihr Wohl auch außer der Schulzeit erstreket. Disziplinar-Vorschrift des Normalschulinstituts für die deutschen Schulen im Königreiche Böhmen, vermög Hofdekret vom 10 Herbstmonat 1782.

Wenn ein Kind oder Mensch, der sich selbst gegen Gefahr zu schüzen nicht vermag, überfahren wird, ins Wasser fällt, oder sonst verlezet wird, so macht sich der von Natur oder Obrigkeit verpflichtete Aufseher über selbe eines politischen Verbrechens schuldig. S. Verbrechen (politisches) §. 22.

Kindern (den) soll das Anhängen auf die Wägen nicht gestattet werden. S. Fahren (schnelles).

Kinder und schwangerer Weiber wegen soll auf den Gässen nicht geschossen werden. S. Schüßen.

Kinder (vor) ist das Feuergewehr wohl zu verwahren. S. Gewehr.

Kinder (die) in den Bakofen zu schieben, um ihnen die Kräze abzuheilen, wird den Bauersleuten verboten. S. Kräze.

Kinder vom 6. bis Ende des 8 Jahres (auf dem Lande) haben (die für die ältern 3 Wochen zur Aerntezeit gesezten Ferien hindurch) die Schule zu besuchen, weil im Winter wegen übler Wege und rauher Witterung, da sie meistens schlecht gekleidet, rauhe Witterung zu ertragen nicht im Stande sind, und zum Schulgehen nicht wohl angehalten werden können. Schulordnung für die teutschen Normal- Haupt- und Trivialschulen für die k. k. Erbländer, vermög Patent vom 6 Dezember 1774. §. 10.

Kinder (der) natürliche Gebrechen sind in den Schulen nicht zu bestrafen. S. Gebrechen (natürliche.)

Kinder (wie) in den Schulen zu bestrafen sind, daß ihrer Gesundheit kein Nachtheil zuwachse. S. Strafe. In Ansehnug ꝛc.

Kinder (Soldaten-) Erziehung. S. Erziehung.

Kinder (Waisen-). S. Waisenkinder und Hautspital IV.

Kinder (diejenigen), welche entweder mit einer wirklichen, oder einer anhaltenden, vielmehr mit einer anstekenden Krankheit, worunter vor-

vorzüglich jede Gattung des Ausschlages gehört, behaftet sind, haben in so lange von den öffentlichen Schulen wegzubleiben, bis ihre Gesundheit vollkommen hergestellet ist. Gubernialverordnung Innsbruk vom 31 Oktober 1788. §. 3.

Kinderbalsam. Aqua, seu Balsamum Embryonis.

Man nimmt Nelkenblumen,
Lindenblüthen, von jedem 1/2 Pf.
Lavendelblüthen,
Salbeikraut,
Melissenkraut,
Fenchel —,
Krausmünzen —,
Muskatnus, von jedem 3 Unz.
Gewürznelken,
Zimmet,
Kubeben,
Paradeiskörner,
Muskatblüthe,
Pönienwurzel,
Zitwer;
Ingwer —, von jedem 2 Unz.
Galgant —, 6 Quintel.

Diese klein geschnittene und zerstossene Spezies werden in

4 Pf. Weingeist und
20 Pf. Brunnenwasser infundirt,

und durch die Destillazion aus dem heißen Wasserbade 16 Pf. davon abgezogen. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Kin-

Kinder-Erstikung oder Erdrükung auszuweichen, sollen die Aeltern nach der Geburt sie unter 5 Jahren nicht in ihr Bett, sondern unter Strafe entweder in eine Wiege, oder neben dem Bette in ein aus Brettern zusammengeschlagenes Schlafort legen, welches den Leuten wegen obwaltender Gefahr bei schiklichen Gelegenheiten beizubringen ist Hofdekret vom 7 September 1784,

Zu Hindanhaltung des unvorsichtigen Erdrükens der zu sich ins Bett genommenen kleinen Kinder soll das gemeine Volk, besonders durch die Seelsorger, hievon abgemahnet werden, und die Stellen haben dergleichen Unternehmer besonders zu strafen. Verordnung Grätz vom 20 Juli 1773.

Kinderlatwerge, Schlafmithridat. Electuarium infantum.

Man nimmt Pulver wider den Husten der Kinder, 3 Unz.

Absorbirendes Kinderpulver, 2 Unz.

Klapperrosensirop, soviel genug ist.

Dieß vermischt man zu einer Latwerge. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz 16 kr.

Kindermeth, oder Purgieraufguß. Infusum laxativum, vulgo Hydromel Infantum.

Man nimmt Sennesblättern 1 1/2 Unz.

Florentiner Veilchenwurzel,

Süßholzwurzel,

Zibeben,

Feigen, von jedem 1 Unz.

Badian, 1 Drachm.

Dieß

Dieß infundirt man in genugsamer Menge kochenden Wassers durch eine Stunde, und läßt es ein wenig aufkochen, daß das Durchgeseigte 1 Pfund halte, darin lößet man auf

weißen Zuker, 2 Unz.

kläret es ab, und giebt es zum Gebrauche. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 3 kr.

Kindermord. Ob zwar so viele geschärfte Verordnungen, auch in vorigen Zeiten zu Verhütung des der Natur selbst widerstrehenden Lasters des Kindermords in unsern königlichen böhmischen Erblanden ergangen, so hat doch die Erfahrung leider mehr als zu viel an Tag gelegt, daß der vorgehabte heilsame Entzwek nicht erreichet worden, sondern von den zum Fall gebrachten Weibspersonen das an ihrer eigenen Leibesfrucht so leichtsinnig verübte grausame Laster des Kindermordes mehrmal sehr stark im Schwunge gehe. Wir haben daher resolvirt, die auf dieses so große Verbrechen gesezte Strafe, nach Anleitung der in unserer königlichen böhmischen Erblanden untern 16 Juli 1707 ergangenen Josephinischen peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 19. §. 10. und 11. durch gegenwärtiges Patent zu jedermanns Wissenschaft zu wiederholen, daß nämlich eine solche Missethäterinn mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, und nach der Enthauptung der Körper in das Grab geleget, ein Pfahl durch das Herz geschlagen, und alsdann verscharret, diese Strafe aber in jenen Fällen, da dergleichen Mordthat mit beson-

derer

derer Grausamkeit vollbracht worden, annoch vor der Enthauptung mit glühenden Zangen zwiken, Abhauung der Hände, und dergleichen Peinen verschärfet werden solle, wobei es nicht allein sein unabweichliches Verbleiben hat, sondern es sollen auch diejenige welche wissentlich, oder vorsezlicher Weise mit Rath und That zu einem Kindermorde verhilflich gewesen, den Rechten gemäß bestrafet werden.

(gegenwärtig S. Verbrechen (Kriminal-) §. 113 — 118.)

Nachdem aber aus den in dergleichen Begebenheiten gerichtlich vollführten Inquisizionsakten sich veroffenbaret, daß die meisten Kindermordthaten ihren Ursprung daher genommen, weil die Kindermörderinnen ihre Schwangerschaft verschwiegen gehalten, daher um auch diesem vorzubeugen, und den zum Fall gebrachten Personen alle Ursach zur Verhehlung ihrer Schwangerschaft zu benehmen, welche größtentheils in der Furcht einer scharfen Bestrafung und in einer allzuspäten und unzeitigen Schamhaftigkeit bestehet;

So wollen wir in Kraft dieses Patentes, ob zwar Wir keinesweges gesinnt sind, das Laster der Unzucht, durch welches Gott so sehr beleidiget wird, ungeahndet dahin gehen zu lassen, sondern vielmehr diesem Uibel auf allmögliche Weise gesteuert, und solches ausgerottet wissen wollen, jedennoch um alles, was nur die Verhehlung einer unehrli-

chen

chen Schwangerschaft veranlassen kann, aus dem Weeg zu räumen, hiemit verordnet haben, daß

§. 1. Diejenigen nicht besonders inhabituirt geschwächten Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft ihren Aeltern, Freunden, oder sonst Jemand verläßlich entdeken, mit keiner öffentlichen Bestrafung angesehen, sondern in Geheim auf leidliche Art bestrafet, jene aber, welche ihre Schwangerschaft verhehlen, nicht nur wegen getriebener Unzucht, sondern auch wegen Vertuschung ihrer Schwangerschaft mit einer ernstgemessenen Strafe beleget werden *).

*) Dieses führt auch das Hofreskript vom 14 Mai 1754. dessen oben unter dem Artikel Augenscheinsbefund erwähnet worden ist, in seinen den Kriminalbehörden durch die k. Appellazion beigefügten Erweiterungspunkten, hinter dem §. 10. wörtlich an.

§. 2. Damit aber dergleichen geschwächten Weibspersonen ihre allzuspäte und unzeitige Schamhaftigkeit benommen werde; so haben wir bereits 2) das Gehörige verordnet, daß alle und jede geschworne Hebammen bei ihren Eidespflichten verbunden, die ihnen sich vertrauenden und ihre Hilfe zur Geburt versuchenden Weibspersonen, geheim, und verschwiegen zu halten, und solche niemanden bei Strafe des Meineides zu offenbaren.

§. 3. Sind wir auch geneigt, die geschwängerten Weibspersonen, welche von ihren

ren Buhlern durch Eheligung nicht wieder zu Ehren gebracht worden, sonst aber sich ehrlich verhalten, auch ihre Schwangerschaft nicht vertuschet zu haben erweisen können, nebst ihrem Kinde durch Ertheilung eines Diploms wieder in den Stand der Ehre herzustellen, weßwegen dieselben sich bei den Landesstellen anzumelden, und die mittellosen solche unentgeltlich zu erhalten haben werden, wohingegen jene, welche ihre Schwangerschaft und Geburt verhehlet, und solche zu rechter Zeit veroffenbaret zu haben nicht erweisen können, dergleichen Ehrenverwahrung sich nicht zu erfreuen haben. — So viel es aber die Verhehler, oder Vertuscher der Schwangerschaft der zum Falle gekommenen Weibspersonen betrifft, da sind

§. 4. solche von der Vertuschung Wissenschaft tragenden, und solche nicht gebührend, wie hier unten §. 7. bei den Haus- und Wirthsleuten die Ausmessung geschehen, anzeigende Personen, um so mehr aber jene, welche zur Vertuschung der Schwangerschaft Beistand leisten, ohne versichert zu sein, daß zur gefahrlosen Niederkunft das Gehörige veranstaltet sei, wenn sodann ein Kindermord erfolget, mit erstgemessener Strafe zu belegen. — Dann sollen

§. 5. jene Aeltern und besonders die Mütter, welche ihren Töchtern einen allzufreien Umgang mit ihren Buhlern gestatten, und auf deren Schwängerang keine Acht haben,

ja

ja sogar wegen ihrer Niederkunft keine Sorge tragen, sondern über dieses die Schwangerschaft vertuschen, imgleichen jene Vormünder, und Anverwandte, welche entweder durch Zulas- oder Unterlassung zur Verhehlung der Schwangerschaft dergleichen unter ihrer Obsorge stehenden, oder sich bei ihnen aufhaltenden Weibspersonen verhilflich gewesen, nach Ermessung des Gerichts zu bestrafen sein, jedoch sollen die Aeltern, wenn sie nur zur sichern Niederkunft ihrer Töchter die gehörige Obsorge tragen, nicht verbunden sein derselben Schwangerschaft zu enteken, dahingegen selbe, da sie wegen der sichern Niederkunft die gehörige Vorsorge nicht tragen wollten, ihre Schwangerschaft zu offenbaren, allerdings schuldig, und gehalten sein sollen.

Da aber viele Kindermordhaten von daher erfolgt sind, weil die Zuhälter eine solche geschwängerte Person boshaft verlassen, so wird festgesezt, daß

§. 6.) die Zuhälter und Kindesväter selbst, welche durch Versprechung der Ehe, oder doch in deren Hoffung, Weibspersonen zum Beischlafe verführen, nach deren Schwängerung aber selbe entweder boshaft verlassen, oder doch zu ihrer künftigen Niederkunft, und Versorgung ihres Kindes das Gehörige, ihrer Schuldigkeit nach, nicht veranstalten, mit einer Spinnhaus- oder herrschaftlichen Arbeit, oder auch immer anderer dem Verbrechen angemessenen Bestrafung beleget, *) imgleichen die Kuppler, und Kupplerinnen,

welche die Gelegenheit hiezu verschaffet haben, beispielmässig bestrafet werden sollen. **)

§. 7.) Sollen die in Diensten stehenden Hausleute, wie auch die Weibsleute, welche von der Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson Wissenschaft haben, schuldig sein, solche zuförderst, so viel möglich, in Geheim den Aeltern und Vormündern, Anverwandten, Hausvätern, oder Müttern anzuzeigen, und endlich, da sie wahrnehmen würden, daß zur Niederkunft die Vorsorge nicht getragen werde, solches der weltlichen Obrigkeit, oder dem Gerichte zu entdeken, widrigenfalls, und da sie es unterlassen würden, selbe nach Ermessen des Gerichtes zu bestrafen, sind ***)

*) Eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwängerung soll keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gründen. — Allgemeines bürgerl. Gesezbuch vom 1 November 1786. 1. Theil 3 Hauptstük §. 2.

Die Strafe der Nothzucht ist, im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewandten Gewaltthätigkeit oder des der Genißbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist, der beleidigten Weibsperson, welche ihr Recht wegen der Genugthuung und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zuzuerkennen. All-

gemei-

meines Gesez über Verbrechen und Strafen. Wien vom 13. Jäner 1787 5. Hauptstük §. 132.

**) Die Hilfleistung bei einer Nothzucht ist mit im zweiten Grade zeitlichen harten Gefängniße, und öffentlicher Arbeit, so nach Umständen auch mit Streichen verschärfet werden kann, zu bestrafen. Die Gehilfen bei einer Nothzucht sind der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung Entschädigung, und Versorgung verpflichtet, so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte. All. G. über Verb. u. Straf §. 133.

***) S. auch Schwangere. Es ist schon ꝛc. §. 8) werden jene Obrigkeiten und vorgesezten Richter, welche wider dergleichen Aeltern, Buhler, Vormünder, Anverwandte, Haus- und Wirthsleute die erforderliche Gerechtigkeit, wie es denselben zusteht, nicht administriren, oder in jenen Fällen, wo die Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson durch den Ruf, oder andere Unzuchten vorkäme, alsogleich soviel als möglich in Geheim oder auch endlich nach Erforderniß der Umstände gerichtlich, und in zweifelhaften, und jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bei vorhandenen Anzeigungen und Merkmalen dennoch nicht freiwillig eingestanden werden wollte, mit Beiziehung geschworener Hebammen, oder anderer ehrbaren Weiber, und durch dieselben unentgeltlich vorzunehmen kommender Visitirung zu untersuchen, und darüber das Wei-

tere zu Verhüttung alles für die Leibesfrucht zu besorgenden übeln Erfolgs vorzukehren unterlassen würden, nach Beschaffenheit der Sache mit einer exemplarischen Bestrafung unnachläßlich anzusehen sein. Uibrigens wird den Obrigkeiten, und Gerichten hiermit ernstlich anbefohlen, dergleichen geschwächten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, alle thunliche Hilfe zu leisten, und werden die Gerichte solche vor oder nach der Niederkunft entdekte zu Falle, und in die Inquisizion gekommene Personen jedesmal genau examiniren, ob, und wer von ihrer Schwangerschaft oder, wenn allenfalls eine Kindermörderinn in die Inquisizion gekommen, wer von dem Kindermorde Wissenschaft gehabt, auch ob, und wie eines oder das andere verhehlet worden, damit alle an diesem oder jenem einige Schuld tragende zur gehörigen Bestrafung gezogen werden können. Dafern aber solche schwangere Weibspersonen sich bei Gericht angäben, diese sollen nicht nur gelinder, und wie hier oben schon §. 1. die Vorsehung geschehen, bestrafet, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände denselben zu dem, was Rechtens ist, wider den Buhler schleunig verholfen werden. Patent für Böhmen Prag den 13 Oktober 1755.

Instrukzion

für die Gerichte in Absicht des Kindermords.

Den Obrigkeiten und Gerichten wird gegenwärtige Instrukzion, wie dieselben inskünftige zu Vorbeugung und Unterbrechung des dermal so sehr im Schwunge gehenden grausamen Lasters des Kindermords sich zu verhalten haben, mitgegeben. Und zwar

§. 1 werden die Obrigkeiten und Gerichte darauf genau zu sehen haben, ob die Aeltern bei einer an ihren Kindern ausbrechenden mehrmaligen Schwangerschaft dieselben entweder gar zu hart halten, und über die Maaß strafen; bei dessen Wahrnehmung sollen sodann

§. 2 dieselben sogleich das billige Einsehen nehmen, und die Aeltern allenfalls selbst, oder aber durch ihre Beamte, oder nachgesezte Gerichte in Geheim, und mit aller Verschwiegenheit von aller übermässigen Strafe und Haß abmahnen, hiernächst aber auch die ihren also beschaffenen Kindern zu leisten nöthige Hilfe, unter sonst zu erwarten habender schwereſten Ahndung, ernstgemessen einbinden. Wie dann auch

§. 3. die Obrigkeiten selbst, oder auch ihre Beamte, oder Gerichte, jenen Aeltern, denen an ihrer Ehre, und Beschimpfung ihrer Tochter gelegen ist, an die Hand zu geben ha-

ben, derselben Entbindung auf die möglichste Art eher zu erleichtern, und geheim zu halten, als durch allzuhartes Verfahren mehr kundbar zu machen.

§. 4. Soll, so viel es den Unterhalt für die zum Falle gekommene Weibsperson mit ihrem Kinde betrift, erstlich der Zuhälter selbst, oder, wenn derselbe unvermögend wäre, dessen Aeltern gerichtlich hierzu angehalten werden, und wofern das Gebähren schon so nahe wäre, daß die zum Falle gebrachte Mutter nebst dem Kinde, den von dem Zuhälter etwa erst durch die gerichtlichen Zwangsmittel, oder in andern auf=züglichen Wegen beizutreibenden Unterhalt nicht abwarten könnte, zwar der Gebährerin ihre Aeltern für selbe und das Kind immittels zu sorgen schuldig sein; jedoch werden dieselben wider den Zuhälter, und dessen Aeltern den gebühren=den vollkommenen Regreß haben, wozu ihnen das Gericht auf das kürzeste und schleunigste zu verhelfen hat; *)

*) Auch unehligen Kindern, aus was für einem Beischlafe sie auch erzeuget wären, gebühret von ihren Aeltern der Unterhalt. Diese Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten ist, der entweder während der Schwangerschaft, bei der Geburt, oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das Seinige ansehe. Und was noch weiter davon gehandelt wird. S. Allgemeines bürgerliches Ge=

sezbuch Wien vom 1 November 1786.
1. Theil 4. Hauptstük §. 13.
§. 5. Und da alle diese Aushilfen ermangelten, daß nämlich die allseitige Mittellosigkeit obwaltete, oder es eine ganz fremde Person beträfe, welche vermög der ergangenen Generalien entweder im Lande zu gedulden wäre, oder aber wegen der gar zu nahen Niederkunft in ihre Heimat nicht geschoben werden könnte, in solchem Falle wird die Gemeinde des Orts einer dergleichen Person, wie das Unterkommen, so auch andere nöthige Hilfe, und den Unterhalt sammt dem Kinde, für die Zeit des Wochenbettes, und so weit, als es nach billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig befunden werden wird, gleich andern Ortsarmen unfehlbar, und nothdürftig verschaffen, *) hiernächst aber werden

*). (S. auch Schwangere lüderliche ꝛc.)

§. 6. Die Obrigkeiten und Gerichte gegen die solchergestalt sich vergehenden Weibspersonen mit keiner öffentlich prostituirlichen, mithin zur Kleinmüthigkeit Anlaß gebenden Bestrafung — welche nun gänzlich eingestellet, und, damit wider selbe von der Geistlichkeit mit den öffentlichen prostituirlichen Strafen gleichfalls nicht vorgegangen werde, eben auch das Erforderliche verfüget wird — nicht verfahren, sondern solche gänzlich unterlassen, und nur mit geheimer Ermahnung, als mit Arrest, oder Arbeit leidentlich bestrafen, auch, soviel an ihnen ist, bei anderweit zu verspührenden Wohlverhalten solcher Personen allen unter gemeinen Leuten sonst gewöhn-

wöhnlichen Vorwurf alles Fleisses abzuhalten trachten.

Uibrigens aber wird den Obrigkeiten, als Gerichten und Gerichtspersonen, von den zum Falle gekommenen Weibspersonen Geldstrafen, oder andere Geldakzidenzien zu nehmen, hemit ernstlich, und unter sonst erfolgender scharfen Ahndung untersaget und verboten. Verordnung in Böhmen vom 13 Oktober. 1755.

Kindermord. Nachdem aus Verschiedenen mit den Kindsmörderinnen vorgenommenen gerichtlichen Inquisizionsakten hervorgekommen, daß die zum Falle gebrachte Personen ungeachtet der in puncto Fornicationis et infanticidii ergangenen Generalien nicht nur allein die Schwangerschaft, sondern auch die Geburt verhehlet, und dadurch die zur Welt gebrachten Kinder des Lebens beraubet haben: so wird um diesen höchst sträflichen Unternehmen, soviel thunlich vorzubeugen, verordnet, daß jene Leute, und besonders die Hebammen, welche von der Schwangerschaft, einer dergleichen zum Fall gebrachten Weibsperson einige Anzeigen haben, alsogleich davon der geistlichen und weltlichen Obrigkeit die Eröfnung machen, leztere aber, damit diese auf solche schwangere Personen die genaueste Obsorge zu tragen nicht unterlasse, die Erinnerung zu geben schuldig sein sollen, um dergestalt grösseren Uibeln der höchsten Meinung gemäß pflicht schuldigst vorkommen zu mögen. Verordnung Wien vom 16 Märzes 1767.

Zu

Zu Verhüttung der Gefahr bei einer geschwächten Person, soll der 8. und 9. §. des 87ten. Artikels der peinlichen Halsgerichtsordnung bei dem Amtstagen kundgemacht werden, und die Dorfrichter und Hauswirthe sammt ihren Wirthinnen sollen es nicht allein bei der eingestandenen oder verlängerten Schwangerschaft nicht bewenden lassen, sondern sind zur Beobachtung der ihnen bekannt sein sollenden Schuldigkeiten unter der sonst unausbleiblich zu erwartenden Bestrafung ernstlich angewiesen. Verordnung in Böhmen vom 16. August 1783.

Da der Kindermord meistentheils daher entspringt, weil 1) die zum Falle gebrachten Weibspersonen die ihnen bevorstehende öffentliche Schande befürchten, 2) weil ihre Zuhälter sie treulos verlassen, und solche geschwächte Weibspersonen dadurch in Kleinmuth und Verzweiflung verfallen, oder 3) weil sie glauben, daß ihre Schwangerschaft durch Vertilgung der Leibesfrucht verborgen bleiben werde: so geht zwar die Absicht keineswegs dahin, das Laster der Unzucht ungeahndet zu lassen, sondern nur zur Verhinderung eines grösseren Uibels alles, was zur Verhehlung der Schwangerschaft beitragen kann, nach Thunlichkeit aus dem Weege zu räumen, und hiemit zu verordnen, daß

§. 1. die aus menschlicher Schwachheit zum Falle gebrachten Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft ihren Aeltern oder Freun-

den

den verläßlich entdeken, nach den bestehenden Anordnungen mit keiner öffentlichen Bestrafung anzusehen, sondern geheim auf eine leidentliche Art zu bestrafen sein; daß auch alle Hebammen bei ihrer Eidespflicht verbunden sein, die ihnen sich vertrauenden, und ihre Hilfe zur Geburt ansuchenden Weibspersonen geheim und verschwiegen zu halten, und solche Niemand bei Strafe des Meineids zu offenbaren.

§. 2. Haben die Zuhalter und Kindesväter, welche durch Versprechung der Ehe oder sonst Weibspersonen zum Beischlafe verführen, zur künftigen Niederkunft der geschwächten, und Versorgung ihres Kindes das Gehörige nach ihrer Schuldigkeit zu veranstalten, keinesweges aber sie nach der Schwängerung boshaft zu verlassen; in welchem Falle sie mit einer empfindlichen Leibesstrafe, als Gefängniß, Anhaltung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit, nach Maß der Gefährde oder Schuldtragung zu belegen sind.

§. 3. Damit aus Verschwiegenheit der Schwängerung kein Anlaß zur Kindesvernichtung genommen werden könne, so sind die Hausleute, besonders die in Diensten stehenden Personen, welche von der Schwangerschaft einer bei ihnen befindlichen geschwächten Weibsperson Wissenschaft haben, verbunden, so viel möglich, ingeheim den Aeltern, Vormündern, Anverwandten, Hausvätern oder Hausmüttern, anzuzeigen, und wenn sie wahrnähmen, daß von selben zur Niederkunft

kunft keine Vorsorge genommen werde, solches der weltlichen Obrigkeit, oder dem Gerichte bei Vermeidung der in dem angeführten §. 5. ausgemessenen willkührlichen Strafe zu entdeken, wo jedoch von den Aeltern und Anverwandten gehoffet wird, daß sie nach geschehener Sache wider ihre geschwächte Töchter oder Angehörige nicht allzuhart verfahren, und durch übermässige Strenge zu derselben Kleinmuth, Verzweiflung, oder bösen Folgen keine Ursache geben, sondern vielmehr zu deren Niederkunft das nöthige besorgen werden. Für die Obrigkeiten aber ist in Betref dieser Fälle verordnet, daß

§. 4. von den Zivilobrigkeiten, und ordentlichen Richtern in Fällen, wo die Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson durch den Ruf oder andere Anzeigen vorkommen, alsogleich doch so viel möglich in geheim, oder auch nach Erforderniß der Umstände gerichtlich, und zwar in zweifelhaften, und in jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bei vorhandenen Merkmalen dennoch nicht freiwillig eingestanden werde, mittels einer durch geschworene Hebammen, und andere verständige Weiber unentgeltlich vorzunehmenden Besichtigung auf die Verhältniß der Sache untersucht, und darüber das weitere zur Verhütung alles wider die Leibesfrucht zu besorgenden übeln Erfolgs vorgekehrt werden soll. Dabei haben die Obrigkeiten und Gerichte dergleichen geschwächten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen

nicht

nicht nur alle thunliche Hilfe zu leisten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände derselben gegen ihre Verführer, nach dem, was Rechtens ist, schleunige Hilfe zu verschaffen.

§. 5. haben die Obrigkeiten darauf zu sehen, ob die Aeltern bei einer an ihren Töchtern ausbrechenden unehelichen Schwangerschaft dieselbe gar zu hart halten, und über die Maaße strafen, bei dessen Wahrnehmung aber sogleich das billige Einsehen zu nehmen, und die Aeltern ingeheim, und mit aller Verschwiegenheit von der übermässigen Schärfe und Haß abzumahmen, und denselben die ihren in einem solchem Falle befindlichen Kindern zu leistende Hilfe nachdrüklich aufzulegen. Ingleichen hat die Obrigkeit jenen Aeltern, welchen an ihrer Ehre, und abzuwendenden Beschimpfung ihrer Töchter gelegen ist, an die Hand zu geben, damit derselben Entbindung auf alle mögliche Art eher erleichtert, und geheimgehalten, als durch ein allzuhartes Verfahren kundgemacht werde,

§. 6. Ist zur Verschaffung des Unterhalts für die zum Falle gekommene Weibsperson mit ihrem Kinde zuerst der Zuhälter, bei dessen Unvermögenheit aber der Gebährerinn Aeltern auf das kürzeste und schleunigste zu verhalten, bei allseitiger Mittellosigkeit soll der nothleidenden schwangeren Person, besonders wenn sie fremd ist, und wegen allzunaher Niederkunft in ihre Heimath nicht geschoben werden kann, das nöthige Unterkom-

kommen, Hilfe und Unterhalt für sie und das Kind auf die Zeit des Wochenbetts, und soweit es nach billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig befunden wird, von der dortigen Gemeinde, gleich andern Armen des Orts, unfehlbar, und bei Vermeidung der schwersten Verantwortung verschaffet werden.

§. 7. Sollen die Uibertreter dieser Maaßregeln nach Beschaffenheit der Gefährde, oder Schuldtragung auf die obangeführte Art willkührlich und gemessen bestraft werden. Verordnung Gräz vom 8 Herbstmonat 1784.

Den k. Kreisämtern wird aufgetragen, zur Steuerung des Hierlands stark im Schwunge gehenden Kindermords die ehedem verbotenen Bestrafungen der geschwächten Weibspersonen den Obrigkeiten und Magistraten ernstlich zu untersagen. Verordnung in Böhmen vom 14 Weinmonats 1784.

Um den bei unerlaubt geschwängerten Weibspersonen zuweilen sich äußernden Kindermorde auf alle Art vorzubeugen, wird die unterm 14. November 1769 erlassene Verordnung neuerdings bekannt gemacht, vermög welcher

1 allen und jeden Gerichtsobrigkeiten obliegen wird, die geschwängerten ledigen Weibspersonen sorgfältig zu beobachten, und bei gründlichem Anscheine einer Schwangerschaft der Geschwächten Aeltern, oder, wenn solche nicht vorhanden werden, derselben Haus-

wirth

wirth, oder Hauswirthin, unter welchen solche stehet, alsogleich und ernstlich aufzutragen, daß sie auf derselben Geburtszeit alle mögliche Sorge, und Achtsamkeit tragen, und daher

2 so lange eine solche Person schwanger ist, dieselbe nicht von sich lassen, sondern bei sich im Hause behalten, oder aber ihnen bei andern ehrlichen christlichen Leuten einen sichern Aufenthalt verschaffen sollen, damit die Frucht bei herannahender Geburt keiner Gefahr ausgesezt sei; und weil

3 dergleichen schwangere Personen, um die ihrer Ehre nachtheilige Schwangerschaft nicht zu erkennen zu geben, oft ihren Aufenthaltort zu ändern pflegen, soll jeder, der eine solche ledige schwangere bei der Stadt allhier sich verhaltende Person weis, selbe dem Magistrate anzeigen, damit sie über ihre Umstände gehörig vernommen, und wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft sichere Veranstaltung gemacht werden könne, indem,

4 wenn etwa bei einer solchen Person ein Kindermord sich ereignen sollte, diejenigen, welche die, laut vorhergehender höchsten Verordnung, ihnen obgelegene Pflicht vernachläßiget, und hiedurch solchen veranlasset zu haben, nach geschehener Untersuchung werden befunden werden, zu einer exemplarischen Strafe gezogen werden sollen.

5. Wird überhaupt verboten, dergleichen Weibspersonen öffentlich mit Ruthen zu züchtigen, oder mit einer andern schimpflichen

Stra-

Strafe zu belegen, weil solche Weipspersonen öfter, durch Furcht vor solchen öffentlichen Strafen und Beschimpfungen, zu Begehung einer solchen grausamen Uibelthat verleitet worden sind. Nachricht 1786. als Republikazion der ohnehin nicht aufgefundenen Verordnung vom 14. November 1769.

Die zur Ablieferung an das Kriminalgericht zureichende Inzicht ist: Wenn in Ansehung eines Kindesmordes, die jählings auffallende Veränderung im Leibe, der Abgang des Kindes, und die aus der Besichtigung der Person offenbare Gewisheit einer kurz vorhergegangenen Geburt mit Grund auf das Verbrechen schliessen lassen. §. 32. der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung vom 17. Juni, 1788. S. auch. Abtreibung Gebährhaus, Hauptspital, Schwangere Verbrechen (kriminal-) §. 113 — 118. Wie die Besichtigung eines ermordeten Kindes vorzunehmen sei. S. Augenscheinsbefund.

Kinderpulver (absorbirendes). Pulvis Infantum absorbens.

Man nimmt weiße Magnesie,
Krebssteine, von beiden 6 Drachm.
Eibischwurzel 3 Drachm.
Anissaamen,
Fenchelsaamen, von beiden 1 1/2 Drachm.
Safran, 2 Skrupl,
Zuker, 1/2 Unz.
Dieß wird vermischt und gepülvert. (Prov ph.)

Ph.) Ap.T. 1 Unz. 16 kr. Ar.T. 1 1/2 Unz. 16 kr.

Kindertheriak haben die Apotheker ohne Vorschrift eines Arztes nicht auszufolgen. S. Medizinalordnung 3. Abtheil. §. 8., und Theriakverkauf.

Kinderwasser. S. Kinderbalsam.

Kirchen (in) sollen jene Leute, bei welchen eine Viehkrankheit herrscht, abgesondert von andern, oder mit Genehmhaltung der Geistlichen ihre Andacht zu Hause verrichten. S. Viehseuchordnung. §. 5.

Kirchhöfe sollen ausser den Ortschaften errichtet werden. S. Begräbnisse.

Kirschen (schwarze). Cerasa nigra. (Prunus cerasus L.)

Die Frucht.)
Die Kerne.) (Prov.Ph.)

Kirschenwasser. (Aqua Cerasorum nigrorum.

Man nimmt schwarze sammt den Kernen gestossene Kirschen, 1. Theil.
Gemeines Wasser, 8. Theile.

Die Kirschen läßt man im Wasser durch 12 Stunden beizen; dann zieht man durch die Destillazion 4 Theile davon ab. (Pr. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Kirschner sollen zur Pestzeit außer den Städten arbeiten. S. Pestordnung für Böhmen 1649. §. 6.

Kirschner. Es wird hiemit ausdrücklich verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bei dem Handwerke eingehenden Auflag-Aufding-Freisprech- Einverleibungs- und Strafgelder blos

zur

zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zum Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglükten oder erkrankten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe, bestimmt sind. Artikeln für die Kirschnermeister vom 11. März 1773. 16.

Kitten. S. Quitten.

Klapperrose. Papaver erraticum. (P. rhoeas L.) Die Bluthen A. T. 1 Handv. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 3 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Klapperrosenaufguß, oder Klapperrosentinktur. Infusum, seu Tinctura papaveris erratici.

Man nimmt Klapperrosen 1 1/2 Unz.
befeuchtet sie mit
15 Tropfen Vitriolgeiste,
sezt zu diesem
1 Unze Kanarienzuker,
und gießt darauf
1 Pf. kochend heisses Klapperrosenwasser,
den kalt gewordenen Aufguß seiget man durch. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1. Unz. 4 kr.

Klapperrosenkonserve. Conserva papaveris rhoeados.

Die Bereitung derselben S. bei Löffelkrautkonserve. Ap. T. 1 Unz. 8 kr. (Arm. Ph.*)

Klapperrosensirop. Syrupus florum papaveris.

Man nimmt Klapperrosen, 1/2 Pf.
gießt 2 1/2 Pf. kochend heisses Wasser darauf, läßt es durch 24 Stunden stehen; seiget es dann durch, und kocht das Durchseigte mit 1 1/2 Pf. weißen Zuker, zu einem Sirop. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Auf die nämliche Art macht man den Gartennelkensirop, Pfingstrosensirop (Prov. Ph.)

Klapperrosentinktur. S. Klapperrosenaufguß.

Klapperrosenwasser. Aqua florum papaveris erratici.

Die Bereitung S. bei Kamillenwasser. (Pr. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Klauen (wie die beschädigten) der Schafe geheilet werden. S. Schafzucht.

Kleber. S. Gummi.

Klebpflaster, englisches Pfl. Emplastrum anglicanum.

Man nimmt Hausenblase nach Belieben, diese wird zerschnitten, und durch Aufkochen in einer hinreichenden Menge gemeinen Wassers aufgelöset, die durchgeseigte Auflösung wird zur Konsistenz eines dikern Schleimes abgeraucht: mit diesem bestreicht man, mittelst eines Pinsels, einigemal einen gehörig und stark ausgespannten schwarzen oder anderfärbigen Taffet: doch ist zu bemerken, daß nach einem jeden Bestreichen, bevor man den Taffet vom neuen bestreicht, derselbe vollkommen troken sein muß. Wenn nun der Taffet auf diese Art gehörig steif und glänzend geworden ist, übersalbet man ihn mit schwarzen indianischen Balsam, zerschneidet ihn in Stücke, und bewahret ihn zum Gebrauche auf. (Pr. Ph.) — Mil. T. 1 Unz. 29 kr.

Klee. Wenn der Klee frisch verfüttert werden will, muß er zur Hälfte mit gemeinem Grase vermischt werden, sonst würde er dem Viehe

allzu

allzu dikes Geblüt, und endlich einen tödtlichen Brand verursachen.

Man tränke das Vieh zuvor, und halte es nachdem von allem Wasser ab, damit es das sonst aufschwellende Kleefutter durch allzu heftige Blähungen der Gefahr zu bersten nicht ausseze. Unterricht vom Anbau des Klees im J. 1770.

Klee (wie der getrocknete) gegen den Schimmel bewahret werden könne.

Die Erfahrung hat gelehret, daß nicht selten der sonst dem Viehe gedeihliche Klee nachtheilige Wirkung hervorgebracht habe, wann nämlich derselbe schon etwas verschimmelt dem Viehe vorgelegt worden ist. Um nun diesem von der zwekmässigen Aufbewahrung des Klees herrührenden Uibel vorzubeugen, wird die beste Art, wie der Klee vor aller Fäulung gesichert werden könne, mit höchster Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Der auf dem Felde troken gemachte Klee wird entweder auf den Boden oder in freien Plätzen aufbewahrt. In beiden Fällen muß die Hauptvorsicht dahin gerichtet sein, daß der auf dem Felde getroknete Klee niemal zu fest auf einander gelegt werde; denn da der Klee, um den besten Theil der Blüthe nicht zu verlieren, nie zu der Troknung, wie ein anderes Futter gebracht werden kann, so dünstet derselbe jedesmal in

dem Aufhaltungsorte aus, und wenn die Ausdünstung durch das feste Zusammenlegen gehindert wird, so übertritt der Klee in Fäulung, und die Fütterung desselben wird dem Viehe schädlich. Wenn also der Klee zur Winterfütterung auf dem Boden verwahret wird, so muß 1) ein Boden gewählet werden, der einen freien Luftzug hat. 2) der Klee ganz loker zusammengelegt werden; denn hiedurch wird die Ausdünstung desselben unterhalten, und die mehrere Abtroknung befördert. 3) Ist auf das sorgsamste zu vermeiden, das Kleeheu auf Böden über Viehstelle zu bringen, weil die in die Höhe steigenden Ausdünstungen des Viehes sich dem Kleeheu mittheilen. Wenn nun 4) nach einer jeden Fuhre Kleeheu eine Schicht Stroh gelegt, oder auch das Kleeheu mit Salz bestreuet wird, so kann man sich versprechen, daß dieses Heu ohne Nachtheile gefüttert werden kann. Wenn aber der Klee in Offenen aufbewahret wird, so ist nebst den von dem v. Kleefeld angegebenen und bekannten Kleefaumen, welche dem gemeinen Manne zu beschwerlich und kostbar sein dörften, nachstehende Art die wohlfeilste und beste. Es werden nämlich in einem freien Luft ausgesezten Plaze 5 oder 6 Latten in einem Zirkel, dessen Durchmesser ungefähr 4 bis 5 Schuhe beträgt, gestellet, deren Länge man nach der Menge des aufzubewahrenden Klees abmißt. Diese Latten werden aber an der Spize mit Striken zusammengebunden, so daß das ganze Gerüst

die

die Gestalt eines spizig zulaufenden fünf oder sechs ekigten Schornsteines erhalte. Auf den Erdboden legt man eine von Brettern zusammengefügte und bis in das Innere dieses Gerüstes reichende Röhre, die noch leichter durch zusammengelegtes Bauholz hergestellet werden kann, wodurch der Luftzug bis in das Innere des Schobers befördert wird. Dann belegt man den Boden mit Reissige, damit das Kleeheu nicht auf dem Boden aufliege. Hernach wird das Kleeheu rund um das Gerüste bis in die Höhe angelegt, und oben im Strohdache befestiget. Auch hier darf das Kleeheu nicht gar zu fest zusammengelegt werden, und ist es allzeit gut, obschon nicht nothwendig, das Kleeheu mit Strohschichten abzuwechseln. Auf diese Art ist der ganze Schober mit beständiger Zugluft versehen, und gegen üble Witterung geschüzt. Der Klee dünstet frei aus, und kann, wenn derselbe auch wirklich nicht ganz dürre eingebracht wird, nicht leicht in Fäulung gerathen, und dem Viehe nachtheilig werden. Kundgemacht durch das k. böhmische Gubernium Prag vom 7 November 1789.

Kleesalz. S. Sauerkleesalz

Kleider der an der Pest Verstorbenen sind sogleich zu verbrennen. S. Pestordnung v. J. 1679. §. 11., v. J. 1681. und. a. m.

Kleider (alte) zu kaufen und zu verkaufen wird den Juden zur Pestzeit verboten. S. Pest vom Jahre 1679. §. 3. u. a. m.

Kleidern (mit) welche die Viehwärter bei dem kranken Viehe anhatten, sollen dieselben nicht unter andere Leute gehen. S. Viehseuchordnung §. 5.

Kleidungsstüke, welche an Sanitätskordon gefunden werden sind zu verbrennen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil I. §. 4. Kleider der Kontumazisten müssen beständig ausgelüftert werden. II. §. 11., und IV. §. 11.

Klette. Bardana. (Arctium Lappa L.)
Die Wurzel — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Milit. T. 1 Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Klistier (balsamisches). Clysma balsamicum.
Nimm Lakt. ferrat. 5 Unz.
reinen Mohnsaft 2. Gran.
Terpenthin mit einem Eidoter abgerieben
1 1/2 Drachm.
m. und g. (Mil. Form. Nro. 6.)

Klistier (erweichendes). Clysma emolliens.
Nimm von Gerstenabsud 10 Unzen.
Leinöl, 2. Unz.
m. und. g. (Mil. Form. Nro. 4.)

Klistier (Hize dämpfendes). Clysma antiphlogisticum.
Nimm von Gerstenabsud
gereinigten Salpeter 2 Drachm.
gemeinen Honig 1/2. Unz.
m. und g. (Ebendaselbst). Nro. 3.

Klistier (reizendes). Clysma irritans.
Nimm von Gerstenabsud (Nro 18) 10 Unz.
gemei-

gemeinen Honig. 1 Unz.
Küchensalz 2 Drachm.
m. und g. (Mil. Form.) Nro. 5.

Klistiere zu appliziren wird den Wundärzten verboten. S. Apothekerprivilegien §. 4.
Im Falle einer in die Chirurgie einschlagenden und von selben behandelten Krankheit aber können sie solche verfertigen und geben. S. Erläuter. §. 4.
Hebammen können den Weibern solche appliziren. S. Medizinalordnung 4 Ab. §. 10.

Klosterapotheken. S. Apotheken.

Klosterfrauen. Jene Klosterfrauen die in einem verbleibenden, und also entweder in Schulen Kinderzucht oder Krankenwartung nüzlichen Orden mit vollkommener Annehmung des Instituts übertretten, haben jährlich zu ihrem Unterhalt 200 fl. zu geniessen. Hofdekret Wien vom 13. März 1782.

Klosterkerker. S. Gefängniße (Kloster-).

Knoblauch. Allium. (Allium sativum L.)
Die Wurzel oder frische Zwibel — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Knoblauchkraut. Alliaria. (Erysimum All. L.) (Prov. Ph. *)
Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Knoblochs (Johann D.) Sammlung der vorzüglichsten Schriften in der Thierarznei wird anbefohlen. S. Vieharznei.

Knochen des gefallenen Viehes in die Flüsse zu werfen, wird den Wasenmeistern verboten. S. Schweine. Da die 2c.

Knoppern, als nicht giftfangend, werden in den Kontumazstazionen gleich durch hölzerne Rinnen in reine Gefäße überschüttet. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 19. 24.

Koczian's (Anton) Prüfung der Ursachen von der Hornviehseuche. S. Viehseuche.

Königskerze, Wollkraut, Himmelbrand Verbascum. (V. Thapsus L.)

Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4. kr.

Das Kraut. Ap. T. 1 Han. 1 kr. Ar. T. 1 1/2 Unz 2 kr.

Königsäer. S. Quaksalber.

Königsalbe. S. Basilikumsalbe.

Kohlendunst. So sehr es zu Verhinderung mancher Feuersbrust zu wünschen ist, daß Jedermann dieses Verbot. *) (Kohlfeuer auf die Böden, Ställe, und Holzgewölber zu bringen) genau befolge: so sehr ist noch von einer andern Seite nöthig, daß auf die Schädlichkeit des Kohlfeuers Jederman aufmerksam gemacht werde.

Der durch das Kohlfeuer in verschlossenen Gemächern entstehende Dampf hat mehreren Personen theils Lebensgefahr, theis den Tod selbst zugezogen; es wäre überflüssig hier Beispiele anzuführen.

Die Vorsorge für das Leben der Mitbürger erfordert daher, daß man den Gebrauch des Kohlfeuers in Kammern, Gewölbern, oder sonstigen verschlossenen Gemächern allgemein verbiete. Zur grössern Wirksamkeit dieses Verbotes wird jenem, der sich demselben nicht füget, sondern Kohlfeuer in solchen

Oertern

Oertern entweder unterhält, oder gestattet, mit einer Strafe von zehn Reichsthalern oder nach Umständen mit einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich beleget werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 6 Dezember 1788.

*) Dieses Verbot enthalten die §. 2 und §. 27. des Feuerordnungspatent für Landstädt. und Märkte, und §. 8 des nämlichen für das offene Land, in Oesterreich Wien vom 7 September 1782. in Böhmen vom 25. Juli 1785. Die Rettung der auf solche Weise Erstikten. S. Ertrunkene Lit. B.

Kolophonium. Resina Pini piceæ (Abies rubra L.)
Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Koloquinten. Colocynthis (Cucumis col. L.)
Frucht (die abgeschälte) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — in Pulver 1 Unz. 48 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 1/2 kr.

Koloquintenöl (zusammengesetztes) oder Habakuköl. Oleum Colocynthidis compositum sive Habacuccinum vulgo dictum.
Man nimmt frisches Wermuthkraut 6 Unzen.
Enzianwurzel 3 Unz.
Schwarze Nießwurzel.
Koloquintenmark, von beiden 2 Unz,
Aloe
Verdikte Stiergalle von beiden 1 1/2 Unz.
Wurmsamen,
Rautenblätter, von jedem 1 Unz.
Dieß zerschneidet, und zerstößt man klein, gießt darauf
kochendheißes Olivenöl 4 Pf.

und

Knoppern, als nicht giftfangend, werden in den Kontumazstazionen gleich durch hölzerne Rinnen in reine Gefäße überschüttet. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 19. 24.

Koczian's (Anton) Prüfung der Ursachen von der Hornviehseuche. S. Viehseuche.

Königskerze, Wollkraut, Himmelbrand Verbascum. (V. Thapsus L.)

Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4. kr.

Das Kraut. Ap. T. 1 Han. 1 kr. Ar. T. 1 1/2 Unz 2 kr.

Königsäer. S. Quaksalber.

Königsalbe. S. Basilikumsalbe.

Kohlendunst. So sehr es zu Verhinderung mancher Feuersbrust zu wünschen ist, daß Jedermann dieses Verbot. *) (Kohlfeuer auf die Böden, Ställe, und Holzgewölber zu bringen) genau befolge: so sehr ist noch von einer andern Seite nöthig, daß auf die Schädlichkeit des Kohlfeuers Jederman aufmerksam gemacht werde.

Der durch das Kohlfeuer in verschlossenen Gemächern entstehende Dampf hat mehreren Personen theils Lebensgefahr, theis den Tod selbst zugezogen; es wäre überflüssig hier Beispiele anzuführen.

Die Vorsorge für das Leben der Mitbürger erfordert daher, daß man den Gebrauch des Kohlfeuers in Kammern, Gewölbern, oder sonstigen verschlossenen Gemächern allgemein verbiete. Zur grössern Wirksamkeit dieses Verbotes wird jenem, der sich demselben nicht füget, sondern Kohlfeuer in solchen

Oertern

Oertern entweder unterhält, oder gestattet, mit einer Strafe von zehn Reichsthalern oder nach Umständen mit einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich beleget werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 6 Dezember 1788.

*) Dieses Verbot enthalten die §. 2 und §. 27. des Feuerordnungspatent für Landstädt. und Märkte, und §. 8 des nämlichen für das offene Land, in Oesterreich Wien vom 7 September 1782. in Böhmen vom 25. Juli 1785. Die Rettung der auf solche Weise Erstikten. S. Ertrunkene Lit. B.

Kolophonium. Resina Pini piceæ (Abies rubra L.)
Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Koloquinten. Colocynthis (Cucumis col. L.)
Frucht (die abgeschälte) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — in Pulver 1 Unz. 48 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 1/2 kr.

Koloquintenöl (zusammengesetztes) oder Habakuköl. Oleum Colocynthidis compositum sive Habacuccinum vulgo dictum.
Man nimmt frisches Wermuthkraut 6 Unzen.
Enzianwurzel 3 Unz.
Schwarze Nießwurzel.
Koloquintenmark, von beiden 2 Unz,
Aloe
Verdikte Stiergalle von beiden 1 1/2 Unz.
Wurmsamen,
Rautenblätter, von jedem 1 Unz.
Dieß zerschneidet, und zerstößt man klein, gießt darauf
kochendheißes Olivenöl 4 Pf.

und

Kleidern (mit) welche die Viehwärter bei dem kranken Viehe anhatten, sollen dieselben nicht unter andere Leute gehen. S. Viehseuchordnung §. 5.

Kleidungsstüke, welche an Sanitätskordon gefunden werden sind zu verbrennen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil I. §. 4. Kleider der Kontumazisten müssen beständig ausgelüftert werden. II. §. 11., und IV. §. 11.

Klette. Bardana. (Arctium Lappa L.)
Die Wurzel — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Milit. T. 1 Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Klistier (balsamisches). Clysma balsamicum.
Nimm Lakt. ferrat. 5 Unz.
reinen Mohnsaft 2. Gran.
Terpenthin mit einem Eidoter abgerieben
1 1/2 Drachm.
m. und g. (Mil. Form. Nro. 6.)

Klistier (erweichendes). Clysma emolliens.
Nimm von Gerstenabsud 10 Unzen.
Leinöl, 2. Unz.
m. und. g. (Mil. Form. Nro. 4.)

Klistier (Hize dämpfendes). Clysma antiphlogisticum.
Nimm von Gerstenabsud
gereinigten Salpeter 2 Drachm.
gemeinen Honig 1/2. Unz.
m. und g. (Ebendaselbst). Nro. 3.

Klistier (reizendes). Clysma irritans.
Nimm von Gerstenabsud (Nro 18) 10 Unz.
gemei-

gemeinen Honig. 1 Unz.
Küchensalz 2 Drachm.
m. und g. (Mil. Form.) Nro. 5.

Klistiere zu appliziren wird den Wundärzten verboten. S. Apothekerprivilegien §. 4.
Im Falle einer in die Chirurgie einschlagenden und von selben behandelten Krankheit aber können sie solche verfertigen und geben. S. Erläuter. §. 4.
Hebammen können den Weibern solche applizirен. S. Medizinalordnung 4 Ab. §. 10.

Klosterapotheken. S. Apotheken.

Klosterfrauen. Jene Klosterfrauen die in einem verbleibenden, und also entweder in Schulen Kinderzucht oder Krankenwartung nüzlichen Orden mit vollkommener Annehmung des Instituts übertretten, haben jährlich zu ihrem Unterhalt 200 fl. zu genieſſen. Hofdekret Wien vom 13. März 1782.

Klosterkerker. S. Gefängniße (Kloster-).

Knoblauch. Allium. (Allium sativum L.)
Die Wurzel oder frische Zwibel — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Knoblauchkraut. Alliaria. (Erysimum All. L.) (Prov. Ph. *)
Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Knoblochs (Johann D.) Sammlung der vorzüglichsten Schriften in der Thierarznei wird anbefohlen. S. Vieharznei.

Knochen des gefallenen Viehes in die Flüsse zu werfen, wird den Wasenmeistern verboten. S. Schweine. Da die ꝛc.

Knoppern, als nicht giftfangend, werden in den Kontumazstazionen gleich durch hölzerne Rinnen in reine Gefäße überschüttet. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 19. 24.

Koczian's (Anton) Prüfung der Ursachen von der Hornviehseuche. S. Viehseuche.

Königskerze, Wollkraut, Himmelbrand Verbascum. (V. Thapsus L.)

Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4. kr.

Das Kraut. Ap. T. 1 Han. 1 kr. Ar. T. 1 1/2 Unz 2 kr.

Königsäer. S. Quaksalber.

Königsalbe. S. Basilikumsalbe.

Kohlendunst. So sehr es zu Verhinderung mancher Feuersbrust zu wünschen ist, daß Jedermann dieses Verbot. *) (Kohlfeuer auf die Böden, Ställe, und Holzgewölber zu bringen) genau befolge: so sehr ist noch von einer andern Seite nöthig, daß auf die Schädlichkeit des Kohlfeuers Jederman aufmerksam gemacht werde.

Der durch das Kohlfeuer in verschlossenen Gemächern entstehende Dampf hat mehreren Personen theils Lebensgefahr, theis den Tod selbst zugezogen; es wäre überflüssig hier Beispiele anzuführen.

Die Vorsorge für das Leben der Mitbürger erfordert daher, daß man den Gebrauch des Kohlfeuers in Kammern, Gewölbern, oder sonstigen verschlossenen Gemächern allgemein verbiete. Zur grössern Wirksamkeit dieses Verbotes wird jenem, der sich demselben nicht füget, sondern Kohlfeuer in solchen

Oertern

Oertern entweder unterhält, oder gestattet, mit einer Strafe von zehn Reichsthalern oder nach Umständen mit einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich beleget werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 6 Dezember 1788.

*) Dieses Verbot enthalten die §. 2 und §. 27. des Feuerordnungspatent für Landstädt. und Märkte, und §. 8 des nämlichen für das offene Land, in Oesterreich Wien vom 7 September 1782. in Böhmen vom 25. Juli 1785. Die Rettung der auf solche Weise Erstikten. S. Ertrunkene Lit. B.

Kolophonium. Resina Pini piceæ (Abies rubra L.) Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Koloquinten. Colocynthis (Cucumis col. L.) Frucht (die abgeschälte) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — in Pulver 1 Unz. 48 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 1/2 kr.

Koloquintenöl (zusammengesetztes) oder Habakuköl. Oleum Colocynthidis compositum sive Habacuccinum vulgo dictum.

Man nimmt frisches Wermuthkraut 6 Unzen.
Enzianwurzel 3 Unz.
Schwarze Nießwurzel.
Koloquintenmark, von beiden 2 Unz,
Aloe
Verdikte Stiergalle von beiden 1 1/2 Unz.
Wurmsamen,
Rautenblätter, von jedem 1 Unz.

Dieß zerschneidet, und zerstößt man klein, gießt darauf
kochendheißes Olivenöl 4 Pf.

und

und läßt es durch 8. Tage zusammenbeizen, hierauf zur Verzehrung der Feuchtigkeit, einigemale aufwallen, seiget das Oel durch, und setzt, wenn es kalt geworden, hinzu

Rothes Steinöl 4 Unz.
Spiköl 1 1/2 Unz.

und bewahret es auf. (Prov.Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 8 kr.

Kommentursbalsam. S. Tinktur des Kommandörs.

Kompressen, Charpie und dergleichen chirurgische Erfordernisse haben die Feldapothekenprovisoren zu verwahren. S. Reglement 2 Th. 14 Kap. §. 4.

Konduitlisten der Professoren. Da bei den höhern Studien überall Direktoren zur Aufsicht bestehen, und nebst den Berichten, welche sie nach der Semestralprüfung erstatten, die jährlich zweimal einlangenden Klassenverzeichnisse in dem Fortgange der Schüler die sichersten Beweise von der Verwendung der Lehrer geben: so sind über diese noch besondere Konduitlisten nicht nöthig. Hofdekret Innerösterreich betreffend vom 2 November 1788.

Konduitlisten (halbjährige) welche die vorgesezten Feldchirurge an den Protochirurg einzusenden haben. S. Tafel F. des Reglements, und 1 Th. 3 Kap. §. 9. 7. Kap. §. 16.

Konkurses (bei Eröfnung eines) werden die Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit dem, was sie von einem Jahre her an dem Verschuldeten für ihre Bemühungen, und abgegebene

gebene Arzneien zu fordern haben, in die erste Klasse gesezt. Allgemeine Konkursordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande vom 1 Mai 1781. §. 15. d.)

Die alten Gesezе sind folgende.

In Konkursfällen sollen in der 2. Klasse die Priorität haben, — 3) Arznei, und was darunter gehöret. Deklaratorien und Novellen der verneuerten Landesordnung für Böhmen. Wien vom 1 Februar 1640. Ee. 30., und Hofreskript vom 2. Mai 1644. gleichfalls die 2 Klasse, 3tio.

Die 2. Klasse 4to wird verordnet in dem Hofreskript vom 26 Juli 1751.

Medizinalordnung in Böhmen 5. Ab. §. 3. 1753.

Das Patent vom 22 Juni 1756. sezet die Unkösten der lezten Krankheit, unter die vorzüglichst privilegirten, wornach erst die Aerarialforderungen zustehen kommen, welches die Pragmatik vom 19 November 1764. neuerdings bestättigt.

Die Handlungs- und Fallitenordnung Wien vom 9 Jäner 1758. sezt nur die Medizinen der lezten Krankheit in die 1. Klasse, 2. Theil §. 40.

Die Verordnung die Vormerkung der Berggerichte betr. Wien vom 13 Oktober

ber 1770. §. 8. sezt gleichfalls die Medizin der lezten Krankheit ad a.

Durch die Grundbüchereinrichtung in Steiermark Patent Wien vom 28 September 1771 ist "Auch außer den Landesanlagen, den Unkösten der lezten „Krankheit — — das Vorrecht auch „ohne Bemerkung vorbehalten.

Doch darf hier eine Anmerkung des k. böhmi. Landraths J. N. Spheppels nicht unterlassen werden, welche er von den Verord. v. 1751. 1756. und 1764. in seinem Handbuche über die A. K. O. macht. "Da nach der vorigen Konkursordnung die Eigenthümer einer in der Konkursmasse vorfindigen Sache in die 1 Klasse versezt worden, izt aber nach Ausweis des §. 14 der A. K. O. in keine „Klasse gezogen, sondern vor allen Gläubigern und zwar vor der 1. Klasse angesezt werden: so ist hierorts unter der „Benennung der 2. Klasse die 1. Klasse, „und sofort unter der Benennung der 3. „die 2. zu verstehen." Aus welcher erhellt, daß die Klassifizirung der Aerzte ꝛc. nie sehr von einem Punkte gewichen sei.

Konserve. S. Kräuterzuker.

Kontumaz. Damit man sich vor gefährlichen Leuten vorsehe, sollen sie Burgermeister und Rath (wie schon vor diesen deswegen Befehl ergangen) zu einem jeden Thore eine gewisse gesessene Person bestellen, und bei demselben, wie auch allen Bürgern, insonderheit bei den

Wir-

Wirthen in den Gasthöfen bei hoher Straf verordnen, damit sie einen jeden, wie auch die Boten, der da zum Thor, und hernach ins Wirthshaus zu Roß oder Fuß reisend kommt, wer oder wes Standes, oder Condition er sei, von wann, und aus welcher Stadt er komme, wann er sich von da auf die Reise begeben, wen er bei sich habe, wie lang, und aus was Ursache er allda, und in welchem Wirthshause, oder bei welchem Nachbarn sich aufhalten, und wohin wieder von da reiten oder gehen wolle, alles gründlich ausfragen, keinen von dem Ort, allwo die Pest grassiret, nicht zum Thore hereinlaßen: und dafern ja ein solcher, es sei in was Gestalt es wolle, in die Stadt käme, der soll in kein Haus oder Gasthof eher eingelaßen werden, es sei dann, zuvor sein Name mit obbeschriebenen Umständen verzeichnet, zum Burgermeisteramt eingeschikt worden. Instrukzion für die Böhm. königl. Leibgedingstädte Prag vom 2 März 1651. §. 28. S. auch Bettler.

Kontumazeinrichtung an den Türkischen Gränzen S. Gesundheitsordnung 2 Theil ganz.

Kontumaz wird auch in der Pestordnung für Böhmen v. 1649 §. 3. u. a. m. verordnet. S. auch Viehseuche.

Wenn in einem benachbarten Lande die Pest oder anstekende Krankheit ausbricht, und deswegen besondere Kontumazstazionen an den Gränzen errichtet werden, so ist es unter Todesstrafe verboten, fremde Personen oder

Waren

Waren ohne Vorzeigung des von dem Kontumazdirektor ausgefertigten Gesundheitspasses in die Häuser zu nehmen. Verordnung vom 25. Augustes 1766.

Kontumaz in den Niederlanden. Es ist in den niederländischen Hafen von Nieuport auf dem Fort Viervoct für die aus der Levante kommende Schiffe ein Reinigungshaus oder Lazareth eingerichtet worden, wo diese Schife von den übrigen Fahrzeugen ganz abgesöndert, und leztere von Gefahr der Anstekung gesichert sind. Durch das Generalgouvernement im Jahre 1786.

Kontumazindividuen (reisende). S. Vorspann.

Kontumazstazionen in Ungarn, Sklavonien, Karlstätter Generalate, Kroazien, Siebenbürgen, Temeswarer Banat, S. Gesundheitsordnung 2. Theil §. 1.

Kontumazübertrettungen (wie die) bestrafet werden. S. Strafgesez, Verbrechen (politisches) §. 25. 26.

Kopaibalsam. Balsamum Copaivæ. (Copaifera officinalis Linn.)(prov. ph.) .Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Ar. T. 1 Unz. 8 kr. — Zoll 1. Pfund Sporko. 2 kr.

Kopfwassersucht der Schafe. derselben Behandlung. S. Schafzucht.

Körper (todte). S. Leichnam.

Körper (todter) Auserdigung. S. Auserdigung

Korallen (rothe). Corallium rubrum. (Isis nobilis L.)

Das ganze Thiergewächs. (prov. ph.) — (Arm. ph. †) — Zoll 1 Pf. 3 kr.

Koral-

Korallen unterliegen der Kontumazfrist nicht S. Gesundheitsordnung 2 Theil II §. 24.

Korallenmos. S. Meermos.

Kordon (Sanitäts-) an den türkischen Gränzen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil I.

Koriander. Coriandrum. (Cor. sativum L.)
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Zoll 1 Zent. 30 kr.

Korinthen. S. Rosinen.

Kornblüthen als ein Mittel in der Viehseuche. S. Viehseuche.

Korn. S. Roken.

Kornblume (blaue). Cyanus. (Centaurea Cyan. L.)
Die Blüthen. Ap. T. 1. Handv. 2 kr.

Kornblume (rothe). S. Klapperrose.

Kornrose. S. Klapperrose.

Kornzapfne. S. Mutterkorn.

Korporale (die) erhalten die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Theil 7. Kap. §. 28. und 12 Kap. §. 2.

Koschenill. Coccionella (C. cacti coccinelliferi L.)
Die ganzen Insekten (ausgetroknete Püppchen)
Das Magisterium (insgemein Florentinerlak.)
(Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz 1 fl. 12 kr. — Zoll 1 Pf. Spor. 2 kr.

Koschenille unterliegt der Kontumaz. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 2..

Kosztanicza oder Castanowiz, eine Kontumazstazion in Kroazien. S. Gesundheitsordnung 2 Theil. §. 1.

Koth und Unrath auf den Gassen und Straßen auszuschütten wird verboten. S. Gassen und Säuberung.

Kräuter (giftige.) S. Giftkräuter.
Kräuterhändler müssen vor Ertheilung der Handlungserlaubniß von dem Magistrate erst an die medizinische Fakultät zur gehörigen Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde angewiesen werden. Regierungsbescheid für Wien von 24 Horung 1784. S. auch Giftkräuter.

Kräuterpflaster. Emplastrum Diabotanon.
Man nimmt Silberglätte 2. Pf.
Olivenöl 4 Pf.
Beide Stüke läßt man zur Konsistenz eines Pflasters kochen, und gießt unter währendem Kochen zuweilen ein wenig Essig hinein; zu Ende sezt man folgende etwas flüssig gemachte Auszüge hinzu
Schierlingskrautauszug,
Groß Schell- — von beiden 2 Unz.
Eselsgurken — , 1 Unz.
Atanwurzel — .
Baldrianwurzel — , von beiden 1/2 Unz
Diese Auszüge läßt man noch einige Augenblike mit dem vorigen kochen, endlich mischt man folgende zuvor untereinander geschmolzene, und durchgeseigte Stüke hinein
Gelbes Wachs
Schwarzes Pech,
Terpentin von jedem 1/2 Pf.
Flüßigen Storax 3 Unz.
Wann die Masse etwas kalt geworden, rühret man nachstehendes hinein:
Ammoniakgummipulver,
Galbanumpulver von jedem 3 Unz.

Weih-

Weihrauchgummipulver, 2 Unz.
Mastix —,
Takamahakharz —, von beiden 1 Unz.
Lorbeeren —,
Veilchenwurzel —,
Römischen Kümmelsamen —, von jedem 6 Drachm.
Ziegelöl, 3 Unz.
Im Oele aufgelösten Kamfer, 1/2 Unz.
Dieß mischt man aufs genaueste zu einem Pflaster. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 8 kr.

Kräutersaft (frischer). Succus Plantarum variarum recenter expressus. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Kräutertobak. S. Nießpulver.

Kräuterweihen. Zur Abstellung des Wahnes, daß die geweihten Kräuter ein sicheres Heilungsmittel für das kranke Vieh sein, ist durch die Ordinarien der sämmtlichen Geistlichkeit das Weihen dieser Kräuter gänzlich zu untersagen. Hofdekret, Böhmen betreffend vom 6 Oktober 1788. §. 7.

Kräuterzuker von Bitterklee. S. Bitterkleekonserve.

———— — Brunnenkresse. S. Brunnenkreßkonserve.

———— — Ehrenpreis. S. Ehrenbreiskonserve.

———— — Erdrauch. S. Erdrauchkonserve.

———— — Gundelreben. S. Gundelrebenkonserve.

———— — Kardusbenedikt. S. Kardusbenediktkonserve.

Kräuter (giftige.) S. Giftkräuter.

Kräuterhändler müssen vor Ertheilung der Handlungserlaubniß von dem Magistrate erst an die medizinische Fakultät zur gehörigen Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde angewiesen werden. Regierungsbescheid für Wien von 24 Horung 1784. S. auch Giftkräuter.

Kräuterpflaster. Emplastrum Diabotanon.

Man nimmt Silberglätte 2. Pf.
Olivenöl 4 Pf.

Beide Stüke läßt man zur Konsistenz eines Pflasters kochen, und gießt unter währendem Kochen zuweilen ein wenig Essig hinein; zu Ende sezt man folgende etwas flüssig gemachte Auszüge hinzu

Schierlingskrautauszug,
Groß Schell- — von beiden 2 Unz.
Eselsgurken — , 1 Unz.
Atanwurzel — .
Baldrianwurzel — , von beiden 1/2 Unz

Diese Auszüge läßt man noch einige Augenblike mit dem vorigen kochen, endlich mischt man folgende zuvor untereinander geschmolzene, und durchgeseigte Stüke hinein

Gelbes Wachs
Schwarzes Pech,
Terpentin von jedem 1/2 Pf.
Flüßigen Storax 3 Unz.

Wann die Masse etwas kalt geworden, rühret man nachstehendes hinein:

Ammoniakgummipulver,
Galbanumpulver von jedem 3 Unz.

Weih-

Weihrauchgummipulver, 2 Unz.
Mastix —,
Takamahakharz —, von beiden 1 Unz.
Lorbeeren —,
Veilchenwurzel —,
Römischen Kümmelsamen —, von jedem 6 Drachm.
Ziegelöl, 3 Unz.
Im Oele aufgelösten Kamfer, 1/2 Unz.
Dieß mischt man aufs genaueste zu einem Pflaster. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 8 kr.

Kräutersaft (frischer). Succus Plantarum variarum recenter expressus. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Kräutertobak. S. Nießpulver.

Kräuterweihen. Zur Abstellung des Wahnes, daß die geweihten Kräuter ein sicheres Heilungsmittel für das kranke Vieh sein, ist durch die Ordinarien der sämmtlichen Geistlichkeit das Weihen dieser Kräuter gänzlich zu untersagen. Hofdekret, Böhmen betreffend vom 6 Oktober 1788. §. 7.

Kräuterzuker von Bitterklee. S. Bitterkleekonserve.

——— — Brunnenkresse. S. Brunnenkreßkonserve.

——— — Ehrenpreis. S. Ehrenbreiskonserve.

——— — Erdrauch. S. Erdrauchkonserve.

——— — Gundelreben. S. Gundelrebenkonserve.

——— — Kardusbenedikt. S. Kardusbenediktkonserve.

Kräuterzuker von Krausmünzen. S. Krausmünzenkonserve.

——— — Löffelkraut. S. Löffelkrautkonserve.

——— — Melissen. S. Melissenkonserve.

——— — Nelken. S. Nelkenkonserve.

——— — Rosen. S. Rosenkonserve.

——— — Schirlings. S. Schirlingskonserve.

——— — Stabwurzel. S. Stabwurzelkonserve.

——— — Wermuth. S. Wermuthkonserve.

Kräze. Den einfältigen Bauersleuten wird die Heilungsart der Kräze, — die Kinder nach der Brodbakung in den Ofen zu steken — verboten. Verordnung in Böhmen vom 14 May 1774. und 24 April 1777.

Kräze (die) mit Quekſilberſalbe und Abtroknung im geheizten Bakofen zu heilen, wird verboten. Gubernialverordnung in Böhmen vom 27 Hornung 1787.

Kräze der Schafe; derſelben Behandlung. S. Schafzucht.

Kräze (wider die) des Viehes wird das kroatiſche Bergöl empfohlen. S. Bergöl (kroatiſches).

Kräzpulver. Pulvis ad ſcabiem.

Nimm Schwefelblüthe, 10 Gran.
Krebsaugen, 15 Gran,
feines gepülvertes Spiesglas, 6 Gran.
m. und mach ein Pulver. (Milit. Formel. N. 44.)

Kräz-

Krätzsalbe. Unguentum ad scabiem.
Man nimmt Schweinfett, 4 Pf.
Silberglätteſſig, 1 Pf.
Dieß kocht man, bis die Feuchtigkeit verzehrt iſt; dann ſezt man hinzu
Schwefelblüthen, 5 Unz.
Zerfloſſenes Weinſteinſalz, 1 Unz.
Lorbeeröl, 1/2 Pf.
Benzoeöl, 1/2 Unz.
und bewahrt die Salbe auf. (Prov. Ph.)
— Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Kraftmehl, oder weiße Stärke. Amylum. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 1 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 1 fl. 15 kr.

Kraftmehl ſoll bei den Kontumazſtazionen nicht aufgehalten werden. S. Geſundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Krampfſtillendes Elixir. S. Elixir (krampfſtillendes).

Kranke ſind bei der dritten Viſite der Aerzte mit den Sakramenten verſehen zu laſſen. S. Sakramente.

Kranke Schüler ſind während der Krankheit vom Unterrichtsgelde frei. S. Unterrichtsgeld.

Kranke Soldaten, wie ſie transportirt werden. S. Vorſpann.

Kranke Unterthanen ſollen die höchſtnöthige Heilung von ihren Obrigkeiten erhalten. S. Obrigkeiten. (Die geſammte) ꝛc.

Kranken ſtehet frei, ſtatt den einmal angenommenen Arzt oder Wundarzt einen andern zu

nehmen, jedoch nicht eher, bis der erste gebührend bezahlt ist. S. Medizinalordnung 1 Abth. §. 20.

Kranken Verbrechern wird das Strafurtheil so lange verschoben, bis denselben die Ankündigung und Vollziehung des Urtheils nicht gefährlich werden kann. S. Strafurtheile, auch ferner Gefangene.

Krankenbetter (auf) gemachte Stiftungen sind erbsteuerfrei. S. Erbsteuer.

Krankenhauses (des allgemeinen) zu Wien Beschaffenheit und Einrichtung. S. Hauptspital. Dessen Gerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit.

Krankenkasse der Pappiermacher. S. Pappiermacher.

Krankenkasse der Seidenzeugfabrikanten. S. Seidenzeugfabrikanten.

Krankenrapport (monatlicher) welchen die Spitaldirigirenden Chirurge an den Protichirurg abzuschiken haben. S. Tafel E. des Reglements und dessen Verfassung. 1 Th. 2 Kap. §. 22. 23.

Krankenstiftungen sind zu fassioniren, um sie gemeinnüziger zu machen. Hofdekret 1784.

Krankenwärter sind im Militärspitale beständige angestellt, um nicht immer durch neue abgelöst zu werden, und die Bedienung der Kranken zu verbessern. Hofdekret vom 3 April 1784. S. auch Reglement 2 Th. 10 Kap. §. 2.

Krankenwärter, welche Halbinvaliden, ist auf Vorschlag des Oberstabschirurges eine tägliche

Zulage

Zulage von 2 Kreuzern bewilliget worden. Hofdekret vom 3 April 1784.

Krankenwärter, sind im Spitale 2 und 2 in doppelte Better zu legen. Prag vom 5. Jäner 1776.

Krankenwärter der Feldspitäler sind im Dienste dem Stabchirurge und dem Oberchirurg subordinirt. S. Reglement 2 Th. 3 Kap. §. 7.

Krankes Fleisch zu verkaufen ist verboten. S. Fleisch, Fleischhaker.

Krankheit (Bei der) wie ein Meister den Professionisten von seinen Mitmeistern zu unterstüzen sei. S. Meister.

Krankheiten (Bei ganz besondern oder komplizirten Fällen enthaltenden) haben die Stabs- und Regimentschirurge dem Oberstabschirurg von Brambilla selbe genau beschrieben aufrichtig einzuberichten, und bei ganz ausserordentlichen Fällen auch noch ein schriftliches Zeugniß beizulegen. Prag 29 Februar 1780.

Krankheiten. Bei sehr gefährlichen Zufällen und Krankheiten, wo Gefahr am Verzuge ist, soll auf Ansuchen der Länderstellen, oder auch der Kreisämter, der nächst einquartirte Offizier den unverschieblichen Beistand, jedoch in Ansehung der Anzahl der Mannschaft nach deren beliebigen Ermessen, leisten. Hofdekret vom 25 Juni 1768.

Krankheiten (wie nachgeahmte) bei den Soldaten zu entdeken sein. S. Reglement 1 Th. 12 Kap. §. 4. 13. Kap.

Kranz (D.) Unterricht für Hebammen. S. Hebammen. Für die ꝛc.

Kratons Bernſteinpillen. S. Bernſteinpillen.

Krausmünze. Mentha criſpa (L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Mil.T. 1 Unz. 1 kr. — Arm.T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Krausmünzengeiſt. Spiritus Menthæ.
Deſſen Bereitung. S. bei Lavendelgeiſt. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Krausmünzenwaſſer. Aqua Menthæ.
Deſſen Bereitung. S. bei Kerbelkrautwaſſer. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr. — Milit. T. 1 Unz. 1/2 kr.

Krausmünzenſirop. Syrupus Menthæ.
Deſſen Zubereitung. S. bei Iſopſirop. — — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Kreen, Meerretig. Armoracia. Raphanus ruſticanus (Cochlearia Am. L.)
Die friſche Wurzel zu dem zu deſtillirenden Waſſer. (Prov. Ph. †)

Krebsaugen. Lapides Cancrorum. (Cancer Aſtacus L.) Ap. T. in Pulver 1 Unz. 8 kr. — Zoll. 1 Zent. 20 kr.

Krebs (Meer-). S. Meerkrebs.

Krebſe unterliegen keiner Kontumazfriſt. S. Geſundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Kreide (weiße). Creta alba.
Ap. T. 1 Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 1 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 9 kr. — pohlniſche 4 kr.

Kreisamtsperſonale (zum) gehören — — a) der Arzt. b) der Chirurg. i) die Hebamme oder Wehmutter. Verordnung vom 14 Auguſt 1786.

Kreis-

Kreisärzte. Da oft vorgekommen ist, daß von den Kreis- und Stadtphisikern, wie auch von den Hebammen in vorfallenden Krankheiten und Niederkünften dasjenige, was ihre Pflichten und Schuldigkeit mit sich bringt, weder in der That noch in der Zeit beobachtet, und also aus einer bloßen Fahrlässigkeit verschiedene Unglüksfälle hier und dort verursachet werden: so wurden selbe zur Beobachtung ihrer Pflichten ermahnet, und den Kreisämtern mitgegeben, auf dergleichen sich ereignende Zufälle wohl zu wachen, und wo sich eine dergleichen Fahrlässigkeit äussern sollte, solche gleich an die Landesstelle zur Abhilfe und scharfen Ahndung anzuzeigen. Hofreskript vom 28 Oktober, intimirt in Böhmen am 31 Oktober, in Oesterreich am 7 November 1752.

In gesammten Erbländern soll von den Landschaften und sonst keine andere Mediker Stadt- oder Landphisiker, als welche auf innländischen Universitäten studiret, und nach geprüfter Fähigkeit und gründlicher Gelehrsamkeit daselbst die Doktoratswürde erlangt haben, auch, soviel immer möglich, eingebohrne Landeskinder sind, irgendwo aufgestellet oder angenommen werden. Zur Erreichung dieser heilsamsten und gemeinnüzigen Absicht aber sollen in jenen Fällen, wo sich eine dergleichen Stadt- oder Landphisikatserledigung ergeben wird, Ihrer Majestät drei tüchtige Subjekte in Vorschlag gebracht, diese aus den vorgedachtermassen auf innländischen

dischen Universitäten graduirten Personen ausgewählet, und hiebei auf die eingebohrnen Landeskinder vorzüglicher Bedacht getragen, ein gleiches auch in Ansehung der von den Landschaften besoldeten Chirurgen nach Thunlichkeit beobachtet werden. Hofreskript Wien vom 16 Jäner 1753.

Kreisärzte und Chirurge haben jährlich der Statthalterei eine Spezifikazion einzureichen, wieviel sie arme kranke kurirt? was sie für Arzneien gebraucht? und wieviel genesen, oder gestorben? S. Bettler. Es will. ꝛc.

Kreisärzte (eigens besoldete) werden in den Königreichen Gallizien und Londomerien wie in den übrigen k. k. Provinzen angestellt, welchen zur sichern Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung eine Vorschrift über ihre Amtspflicht ertheilt wird. S. Amtsunterricht.

Kreisärzte der böhmischen, österreichischen, deutschen Erbländer erhalten einen Amtsunterricht. S. Amtsunterricht. Deren fernere Pflichten. S. Gesundheitsordnung, Medizinalordnung, Gutachten, Phisikat, Phisiker.

Kreisärzte (der), Kreischirurge und Kreishebammen Ersezung ist den Länderstellen überlassen, doch hat der Landeschef desfalls immer vorläufig die Meinung des Protomedikus einzuholen, der aber nie einen andern, als welcher von einer erbländischen Fakultät approbirt ist, vorschlagen darf. Hofdekret

tret an sämmtliche Länderstellen vom 26 Mai 1788. §. 44.

Kreisärzten (den) sollen die k. Kreishauptleute die in Sanitätssachen ergehende Verordnungen jederzeit schriftlich intimiren. Umlaufschreiben in alle Kreise Böhmens — den Leutmeritzer ausgenommen. vom 30 November 1771.

Kreisarztes (des) und Kreiswundarztes Pflicht.

Dem kreisämtlichen Arzte und Wundarzte liegt ob, über die Beobachtung aller Normalien, die auf die Gesundheit der Menschen und des Viehes Beziehung haben, zu wachen und die bemerkten Gebrechen sogleich dem Kreisamte anzuzeigen, oder in dringenden Fällen auch nur mündlich zu melden. Es sind ihnen daher alle desfalls ergehenden Befehle zur Einsicht mitzutheilen, die sie mit dem Worte, Gesehen, zu bezeichnen, und deren Abschriften zu benehmen haben. In den Städten, wo keine öffentlichen Vorlesungen in der Geburtshilfe gegeben werden, sind sie auch verpflichtet, darinn unentgeldlichen Unterricht zu ertheilen. Amtsunterricht über die Manipulazion der Kreisämter. Verordnung für Gallizien vom 14 August 1786. §. 19.

Kreishauptleute (die k.) sollen öftere Zusammentrettungen über den Gesundheitsstand der Menschen und des Viehes mit Zuziehung der Kreisärzte abhalten, und den Befund schleu-

se Böhmens — außer dem Leutmeritzer vom 30 November 1771.

Kreishebamme. Die Pflicht der geschwornen Kreishebamme (Wehmutter) ist, dürftigen Weibspersonen unentgeltlich beizustehen, sich zu den sie betreffenden Besichtigungen gebrauchen zu lassen, und vorzüglich die genaue Befolgung des Gesezes wegen der Kindermörderinnen sich angelegen sein zu lassen. Verordnung für Gallizien vom 14 August 1786. §. 21.

Kreishebammen (der) Ersezung ist den Länderstellen eingeräumt. S. Kreisärzte (der) ꝛc.

Kreiswundarzt (der) wenn er nicht im Wohnorte des k. Kreisamtes sich befindet, hat auf das Belangen der Ortsgerichte zu den Kriminalunterſuchungen zu erscheinen. S. Kriminalunterſuchung.

Kreiswundärzte müssen aus der Gebährhilfe geprüft sein. S. Gesundheitsordnung-Nachtrag. §. 22.

Kreiswundärzte (der) Ersezung ist den Länderstellen eingeräumt. S. Kreisärzte (der) ꝛc.

Kreuzbeerensalse. Roob de spina Cornu Cervi. Dessen Bereitung. S. bei Attigsalse. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr.

Kreuzbeerensirop. Syrupus de Spina Cervina.

Man nimmt Kreuzbeerensaft, 2 Pf.
gießt ihn kochendheiß auf
1/2 Unze etwas zerstossenen Fenchelsamen,

läßt

läßt ihn durch eine oder 2 Stunden stehen, seiget ihm durch, und kocht ihn mit zweimal so viel weißem Zuker durch ein einziges Aufkochen zu einem Sirop. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — (Arm. Ph. †).

Kreuzblümchen. Polygala. Seneca noſtras. (Poly. amara. L.)

Das Kraut ſelten. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr. Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. (in Pulv. 1 Unz. 8 kr.) — Mil. T. 1 Unz. 3 kr. (in Pulv. 6 kr.) — (Arm. Ph. †) — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Kriebelkrankheit in Böhmen vom Jahre 1736. S. Mutterkorn.

Kriegsſteuer für das Militärjahr 1789 haben die Aerzte und Apotheker, als zur 4 Klaſſe gehörig Zwölf von Hundert Gulden ihres Einkommens beizutragen. Patent Wien vom 13 November 1788.

Kriminalgefängniſſe ſollen der Geſundheit der Inquiſiten nicht nachtheilig ſein. S. Gefängniſſe (Kriminal-).

Kriminalgerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit. (Kriminal-).

Kriminalunterſuchung.

Wenn der Kreischirurg im Wohnorte des k. Kreisamtes ſich befindet, hat von den Ortsgerichten die Zuſchrift, damit er zu der Kriminalunterſuchung erſcheine, an das k. Kreisamt zu geſchehen; ſollte er aber abweſend

send sein, so können die Ortsgerichte an ihn, da wo er ist, unmittelbar das Belangen machen; welchem gemäß der Kreischirurg zu den Kriminalunterſuchungen zu erſcheinen hat. Gubernialverordnung in Böhmen vom 16 Oktober 1788.

Kriminalverbrechen. S. Verbrechen.

Krippen oder Parren in den Ställen ſollen, wenn ein angeſtektes Vieh im Stalle geweſen, ehe ein anderes wieder hineingegeben wird, wie die ganze Stallung gereiniget werden. S. Viehſeuchordnung. §. 9.

Kriſtall. S. Bergkriſtall.

Kroatiſchen (die) Gränzregimenter laſſen bei einem Feldzuge einen Theil ihrer Chirurge zu Beſorgung des zu Hauſe bleibenden Volkes zurük. S. Reglement 1 Th. 7 Kap. §. 5.

Kroatiſche Kontumazſtazionen. S. Geſundheitsordnung 2 Theil §. 1.

Kröpfe. Es iſt von höchſten Orten ein Rezept wider Satthälſe und Kröpfe zu dem Ende mitgetheilet worden, um ſolche den Kreisärzten mitzutheilen, daher kund gemacht wird, daß diejenigen welche es nöthig hätten, an die Kreisärzte angewieſen werden. Gubernialverordnung in Böhmen im April 1772.

Kröpfe (wie die) bei den Soldaten zu behandeln ſein. S. Reglement 1 Th. 13 Kap. §. 10.

Kronawetstaude. S. Wacholder.

Kropfpulver. Pulvis strumalis.
Man nimmt gebrannten Badschwamm, so viel man will, und macht ihn zu Pulver. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. 1 Unz. 14 kr. — Arm. T. 1 Unz. 16 kr.

Kubebe. Cubeba. L.)
Die Frucht. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. in Pulver 1 Unz. 16 kr. — (Arm. Ph. mit †) Zoll. 1 Zent. Sp. 6 fl.

Kubeben können ohne Vollstrekung der Kontumazfrist weiter befördert werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Kugeln. S. Eisenkugeln.
Rothlaufkugeln.
Windkugeln.

Küchelchen. S. Zeltchen.

Küchenschelle (schwärzliche). Pulsatilla nigricans. (Anemone pratensis L.)
Die Blüthen. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.
Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 4 kr. (Arm. Ph. mit †)

Küchenschelleblüthenwasser. Aquæ florum Pulsatillæ nigricantis.
Dessen Bereitung S. bei Kamillenwasser.
(Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Küchenschellenauszug. Extractum Pulsatillæ nigricantis.

Des-

Dessen Bereitung. S. bei Wermuthauszug. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. 1 Unz. 16 kr. — Ar. T. 1 Unz. 16 kr.

Kühen sollen Warnungszeichen angehängt werden. S. Thiere. S. 2.

Kümmel. Küm. Carvi. (Carum Carvi L.)
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz 4 kr.

Kümmel (römischer). Cymium. (Cuminum Cymium L.)
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 2 fl. 45 kr.

Kümmel (schwarzer), Gretel in der Staude. Nigella. (Nig. sativa L.)
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — (Arm. ph. †).

Kümmel unterliegt keiner Kontumazfrist. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Kümmelgeist. Spiritus Carvi.
Dessen Bereitung. S. bei Anisgeist. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Kümmelöl. Oleum seminum Carvi.
Dessen Bereitung. S. bei Anisöl. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Kümmelöl (Römisch-). Oleum seminum Cumini.
Dessen Bereitung. S. bei Anisöl. — Ap. T. 1 Unz. 2 fl. — Zoll 1 Pf. Sp. 12 kr.

Kümmelwasser. Aqua seminum Carvi.
Die Bereitung S. bei Aniswasser. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Kürbs. S. Flaschenkürbs.

Kukumern. S. Gurken.

Kupfer. Cuprum, Aes.
Die Feilspäne. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 8 kr.

Kupfer kann, wenn es in den Kontumazstazionen mit Wasser übergossen worden, ohne Bedenken weiter geführt werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 20. 22.

Kupfergeschirre sind mit reinem Zinne zu verzinnen. S. Zinn. Es ist ꝛc., Die Verzinnung ꝛc.

Kupferne Kessel sollen die Bratelbrater alle halbe Jahre verzinnen lassen. Hofentschliessung vom 17 August 1782.

Kupferne Kessel sind nicht zum Käsemachen zu nehmen. S. Käsemachen (Zum).

Kupferschmieden wird die Verzinnung mit reinen Zinne anbefohlen. S. Zinn. Es ist zum ꝛc.

Kupferstecherakademie zu Wien giebt auch Unterricht in der Zergliederungskunde. S. Zergliederungskunde. Weil ꝛc.

Kupfervitriol. Vitriolum Veneris.
Man nimmt Kupferfeilspäne, 1 Theil,

füllt sie in einen abgekürzten gläsernen Kolben, gießt

4 Theile vom besten Vitriole darauf, läßt es im Sandbade bis zur Trokne abrauchen. Wenn die Masse kalt geworden, gießt man so viel warmes Wasser darauf, als genug ist, sie aufzulösen. Diese Auflösung seiget man durch, läßt sie gehörig abrauchen, und sezt sie zum Kristallisiren hin. Die auf eben diese Art erhaltenen blauen Kristallen bewahrt man auf. Das übrige Flüßige läßt man weiter abrauchen und verfährt damit auf die eben gesagte Art, bis keine Kristallen mehr anschiessen. (Prov. Ph.) — Ap. T. (gemachter) 1 Unz. 4 kr. (natürlicher) 1 Unz. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Kupferwasser (gemeines). — Zoll 1 Zent Sp. 1 Fl. S. Eisenvitriol.

Kuren außer dem Kloster und Krankenhause vorzunehmen, wird den Barmherzigen Brüdern untersagt. S. Barmherzige Brüder. Es ist vorgekommen, daß die B. B. sowohl ꝛc., und Den Prager B. B. §. 2.

Auch allen Klostergeistlichen, S. Gesundheitsordnung, Nachtrag §. 8.

Kuttelkraut. S. Guendel.

—— (welsches). S. Thimian.

L.

Laboranten der Apotheker sind von der Rekrutirung nicht befreiet. S. Soldatenstellung. Nicht nur ꝛc.

Lac. S. Milch.

Lac Sulphuris. S. Schwefelmilch.

Lacca. S. Lak.

Lachenknoblauch. Wasserlauch. Scordium. (Teucrium Scord. L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — Mil. T. 1 Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Lachenknoblauchlatwerge. Electuarium Diascordion. (Prov. Ph.)

Man nimmt rothe Rosen,
Armenischen Bolus, von beiden 2 Unz.
Lachenknoblauchkraut, 10 Drachm.
Kretisches Diptamkraut,
Zimmet, von jedem 6 Drachm.
Arabisches Gummi,
Storax;
Tormentillwurzel,
Sauerampfwurzel,
Enzianwurzel, von jedem 1/2 Unz.
Langen Pfeffer,
Ingber von beiden 2 Drachm.
Gereinigtes Opium, 1 1/2 Drachm.
Honig, 3 Pf.

Das Opium löset man im Weine auf, und reibet es mit dem Honig ab, alsdann mischt man die übrigen vorher gepülverten Spezies darunter, daß eine Latwerge daraus wird. Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. 1 Unz. 6 kr.

Lachenknoblauchlatwerge. (nach der Arm.Ph.)
Nimm Lachenknoblauchblätter, 3 Unz.
Katechu,
Pichurimbohnen,
Tormentillwurzel, jedes 2 Unz.
Mohnsaft, 1 1/2 Drachme.
Honig, 28 Unzen.
Man verdünne den Mohnsaft mit spanischem Weine, und gebe ihn dem Honige zu, das man vorher ein wenig gewärmt hat: endlich mische man alles übrige darunter, nachdem man es vorher zu Pulver zerstossen.

Bei einer längern Aufbewahrung wird diese Latwerge zu troken, man muß sie daher mit spanischen Weine so lange verdünnen, bis sie wieder die gehörige Dike erhält. — Arm. T. 1 Unz. 6 kr.

Lactuca. S. Lattich.

Ladanharz. Ladanum. (Cistus creticus L.)
— Ap. T. 1 Unz. 3 kr. (in Pulver 1 Unz. 8 kr.)
Zoll 1 Zent. Sp. 30. kr.

Laden der Zünfte, was sie zu Versorgung ihrer Kranken beizutragen haben. S. Hutmacher, Kirschner, Seidenzeugfabrikanten.

Ladanpflaster. Emplastrum de Ladano.

Man nimmt gelbes Wachs 1 1/2 Pf.
Olivenöl, 1/2 Pf.
Terpentin, 3 Unz.

Dieses löset man auf dem Feuer zusammen auf, seiget es durch, und sezt hinzu,

Gummigalbanpulver, 3 Unz.
Takamahaka —,
Mastix —, von beiden 1 1/2 Unz.
Muskatnuß — 6 Drachm.
Peruvianischen Balsam, 2 Drachm.
Römisch Kümmelöl,
Destillirtes Münzenöl, von beiden 1 1/2 Drachm.
Gewürznelkenöl, 1/2 Drachm.

Und macht ein Pflaster daraus. (Prov. ph.) Ar. T. 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. 1 Unz. 8 kr.

Länderstellen (die) sollen ihre Sorgfalt auf die Erhaltung der Gesundheit bei Menschen und Vieh verwenden. S. Gesundheit.

Läuse (wie die) den Schafen zu vertreiben sein. S. Schafzucht.

Läusesalbe. Unguentum ad Phthiriasim seu contra Pediculos.

Man nimmt laufendes Quekfilber, 2 Unz.
Schweinfett, 1 1/2 Pf.

Dieß reibt man, bis man kein Quekfilberkügelchen mehr sieht; dann sezt man hinzu

Lausſamenpulver,
Sabadillesamenpulver, von beiden 2 Unz.

Gepülverte weiße Niesewurzel, 1 Unz.
Lorbeeröl, 9 Unz.
Spiköl, 1 Unz.
und bewahrt es auf. (Prov. ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Ar. T. 1 Unz. 4 kr.

Diese ist in dem Militärkatalog ausgelassen worden, hingegen ist pulvis sabadillæ geblieben, welches zu gleicher Wirkung dienet. (Nota zum Katalog des Reglements.)

Läusesame. S. Stefanskörner.

Lahme werden auch ins Siechenhaus aufgenommen. S. Siechenhaus zu Prag.

Lak. Gummilak. Lacca. (Crefton lacciferum L.)
Das Harz. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Laktinktur. Tinctura Laccæ.

Man nimmt fein gestossenen Lak in Körnern, 6 Drachm.
Rohen Alaun, 2 Drachm.
vermischt es, und gießt darauf
Salbeiwasser,
Löffelkrautwasser, von jedem 1 1/2 Pf.
Dieß läßt man digeriren, bis das Flüßige vollkommen roth gefärbet ist, dann seigt man es durch und bewahrt es auf. Wenn jemand diese Tinktur gewürzhaft verlangt, so sezt man währender Digestion
2 Skrup. Gewürznelken hinzu,
übrigens aber verfährt man wie vorher gesagt worden. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Lami-

Lamium. S. Nessel (taube).

Landeskinder (auf) soll bei Vergebung der Phisikaten vorzüglicher Bedacht genommen werden. S. Kreisärzte. In gesammten ꝛc.

Landesoberarzt. S. Protomedikus (Landes-).

Landstreicher. S. Quaksalber.

Landtafelfähig sind die Professoren und Dechanten der Prager Universität, wie auch ihre Wittwen und Waisen. S. Professoren und Dechante ꝛc.

Lapathum acutum. S. Grindwurzel.

Lapides Cancrorum. S. Krebsaugen.

Lapis Calaminaris. S. Galmeistein.

Lapis Hæmatites. S. Glaskopf.

Lapis Lazuli ist von der Kontumazfrist befreiet. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Lapis specularis. S. Fraueneiß.

Latein müssen die in die chirurgische Josephs-Akademie aufzunehmenden Zöglinge oder Praktikanten verstehen. S. Reglement 1 Th. 2 Kap. §. 13.

Lateinische (die) Sprache sollen die Apothekerlehrjungen kennen. S. Lehrjungen (Apotheker-).

Lateinischen (zur) Sprache wird eine Anleitung in den teutschen Schulen auch wegen jenen gegeben, welche Apotheker oder Wundärzte werden wollen. S. Lehrjungen (Apotheker-) ꝛc.

Laternenhorn wird ohne vollbrachter Kontumaz gleich frei gegeben. S. Gesundheitsordnung 2. Th. II. §. 24.

Lat-

Lattich. Lactuca. (Lact. sativa L.)
Das frische Kraut zur Pappelsalbe. (Prov. ph.)
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — (Arm. ph. †)

Lattich (wilder). Lactuca sylvestris. (Lact. virosa L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — Das frische Kraut. (Arm. ph.)

Lattichauszug. Extractum lactucæ virosæ.
Dessen Bereitung. S. bei Wolverleiauszug. — Ap. T. 1 Unz. 20 kr. — Ar. T. 1 Unz 32 kr.

Latwerge (Alkermes-). S. Alkermes.

——— (Andromachs-). S. Theriak des Andromachus.

Latwerge (antiskorbutische) mit Jalappe. Electuarium antiscorbuticum cum Jalappa.
Nimm Erdrauchkonserve, 1 Unz.
Jallapenpulver, 1 Drachm.
Doppelsalz, 1/2 Drachm.
Reinen Honig, 6 Drachm.
Mische es wohl, und bezeichne es 4 mal des Tags eine Kastanie groß zu nehmen. Mil. Form. N. 17.
Wenn die Jallappe ausgelassen wird, so nennt man es Antiskorbutische Latwerge ohne Jalappe.

Latwerge (balsamische). Electuarium Balsamicum.
Nimm Schafgarbenauszug, 3 Drachm.
Peruvianischen Balsam, 1 Drachm.

Eier-

Eierdotter so viel als genug ist.
Abgeschäumtes Honig, 3 Unz.
Mische es. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 10 kr.

Latwerge (Bitter-). S. Hierapikralatwerge.
——— (Brust-). S. Brustlatwerge.
——— (Diatessaron-). S. Diatessaron.
——— (Fieber-). S. Fieberlatwerge.
——— (Fieberrinden-). S. Fieberrindenlatwerge.
——— (Goldader-). S. Goldaderlatwerge.
——— (Hiazinthen-). S. Hiazinthenlatwerge.
——— (Kinder-). Kinderlatwerge.
——— (Lachenknoblauch-). S. Lachenknoblauchlatwerge.
——— (Magen-). S. Magenlatwerge.
——— (Purgier-). S. Purgierlatwerge.
——— (sauere). Electuarium acidum.
Nimm auf das feinste zerstossene Chinarinde, 1 Unze.
Feuchte sie an mit Vitriolgeist, 3 Drachm.
Gieb noch zu abgeschäumten Honig, 4 Unz.
Mische alles wohl. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 4 kr.
——— (Tamarinden-). S. Tamarindenlatwerge.
——— (Wasserabführende). S. Purgierlatwerge.
——— (Wurm-). S. Wurmlatwerge.
——— (Zahn-). S. Zahnlatwerge.
Laudanum liquidum Sydenhami. S. Essenz (schmerzstillende).

Laugensalz (mineralisches feuerbeständiges). Sal alcalinus fixus mineralis. S. Sode (gereinigte) oder Aschensalz (alikantisches).

Laugensalz (vegetabilisches Sal alcalinus fixus vegetabilis. S. Pottasche.

Laurus. S. Lorbeer.

Lavendel. Lavandula. (L. spica L.)

Die Blätter. Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 3 kr.

Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 3 kr. — Mil. T. 1 Unz. 3 kr. — Ar. T. 1 Unz 4 kr.

Lavendelessig. Acetum Lavandulæ.

Nimm Lavendelblüthen, 3 Unzen
Weinessig. 3. Pfund.

Dieses Gemisch bewahre in einer gläsernen Flasche zum Gebrauche. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 2 kr. Auf die nämliche Art bereitet man den Roseness ig (Acet. Rosarum) ausgetrokneten rothen Rosen, den Rautenessig (Acet. Rutæ) aus dem frischen Kraute, und den Hollundereссig (Acet. Sambucci) aus den Blüthen.

Lavendelgeist. Spiritus Lavandulæ.

Man nimmt etwas getrokneter Lavendelblüthen 1/2 Pfund.
Weingeist, 4. Pf.
Lavendelwasser, 1. Pf.

Dieß läßt man durch einen Tag, und eine Nacht zusammenbeizen, alsdann ziehet man durch die Destillazion 3. Pf. davon ab. (Pr. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — (Arm. Ph. mit †.)

Auf

Auf die nämliche Art macht man den Münzenkraut- und Quendelkrautgeist. (Prov. Ph.)

Lavendelöl. Oleum florum Lavendulæ.

Dessen Bereitung S. bei Wermuthöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Unz. 2 Fl. — Zoll. 1 Pf. Sp. 1 Fl. aus Toskana und Mailand 1 Pf. Sp. 30 kr.

Lavendelwasser. Aqua florum Lavendulæ.

Dessen Bereitung S. bei Kamillenwasser. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Laxiermilch. S. Purgiermilch.

Laxiertränkchen (Wienerisches) oder Purgieraufguß. Infusum sive Aqua laxativa.

Man nimmt Sennesblätter, 6 Drachm.

Weinsteinrahm, 1. Drachm.

Gröblicht zerstossenen Badian, 1/2 Drach.

Dieß vermischt man zusammen, gießt eine genugsame Menge kochend heißes Wasser darauf, und läßt es durch eine Viertelstunde stehen, dann ein wenig aufkochen, daß das stark ausgedrükte Durchgeseigte 6. Unzen halte; darinn löset man auf.

Auserlesene Manne 2. Unzen.

Endlich klärt man es ab, seiget es durch, und giebt es zum Gebrauche. (Prov Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Laxiertrank. Potio laxativa.

Nimm Gerstenabsud. 6. Drachm.

Jalapenwurzelpulver 1/2 Drachm.

Weinsteinrahm, 1. Skrupel.

Gereinigten Honig 1 Drachm.

Schmerzstillenden Hoffmannischen Geist. 10. Tropfen.

m. und g. auf einmal. (Mil. Form. N. 53.)

Lebensbalsam (äußerlicher). Balsamum vitæ externum.

Nimm venezianische Seife 4. Unzen.
Terpentinöl, 8. Unzen.
Gereinigte Pottasche 6. Drachmen.

Mische es wohl, und mache nach den Gesetzen der Kunst einen Balsam daraus. (Arm. Ph.) Ar. T. 1 1/2, Unze 5 kr.

Lebensbalsam (hoffmannischer). S. Lebensessenz.

Lebenselixir (versüßtes) nach der Vorschrift des Mathiolus. Aqua, sive Elixirium Vitæ Mathioli. Die Bereitung, S. Gewürzgeist. Wenn dieser mit Zuker versüst mit Koschenille gefärbt ist, nennt man ihn also. (Pr. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Lebensessenz (Hoffmanns). Essentia sive Balsamum vitæ Hoffmanni

Man ntmmt destillirtes Lavendelöl,
Majoran —
Zitronen — von jedem 1. Skrup.
Gewürznelken —
Muskatblüthen —
Rauten —
Rektifizirtes Bernstein — von jedem 1/2 Skrupel.
Zimmet — 5. Tropfen.
Peruvianischen Balsam, 1/2 Drachm.
Gewürzgeist 1 Pf.

Dieß läßt man einige Tage zusammen beizen, endlich seiget man die wohl gesättigte Essenz durch, und verwahret sie zum Gebrauche. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz 32. kr.

Lebensessenz (Kiesowische). S. Kiesowische.

Lebensmitteln. — Es wird und soll keine Herrschaft befugt sein ihren Unterthanen die Wirthschaftsfeilschaften, als Bier Brandtwein, Käse, Butter, Schmalz, Fisch, Vieh, Geflügelwerk und dergleichen, bevor ab, wann dieselbe schon verdorben sind, in höhern Werth anzunehmen, und wieder mit Schaden zu verkaufen, wider ihren Willen aufzudringen, welches wir auch hiemit gänzlich verboten haben wollen. — K. K. Patent für Böhmen Pardubiz vom 28 Juni 1680. 2tens.

Da aus vielfältigen Beschwerden allerhand Unterthanen vorgekommen, daß in Mähren fast insgemein bei den Herrschaften und Gütern der unbillige Mißbrauch eingeführet sei, daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen allerhand Wirthschaftseffekten, welche sie entweder selbst in ihren Territorien erzeugen, oder auch von anderwärts zusammen kaufen, als da sind Getraid, Bier, Wein, Brandtwein, Vieh, Fische, Butter, Schmalz — und dergleichen mehr, wider Willen und Verlangen der Unterthanen, denselben um einen gewissen oft unbilligen Preis und Werth vorlegen, mithin die Unterthanen gezwungen werden, dergleichen vielmal gar vordorbene Feilschaften, ob sie gleich solche öfter weder genieſſen noch weiter an das Geld bringen können, um den ausgesezten Werth dennoch anzunehmen, und der Obrigkeit zu bezahlen.

Da

Da nun aber dieses wider die Billigkeit und alles Recht läuft, zumal Niemand, wann er nicht will noch braucht, zugeschweigen etwa gar nicht genieſſen kann, zu kaufen, oder käuflich anzunehmen schuldig ist, wir auch nicht zugeben können, daß die Armuth auf eine so unchristliche Weise gedrüket werde: als ordnen wir, daß von nun an alle dergleichen Vorlegungen der Wirthschaftseffekten, und Feilschaften, wie, sie immer Namen haben mögen, gleichwie es auch also schon untern 28. Juni 1680 in Böhmen eingeführet worden, eben so in Mähren völlig aufgehoben, und eingestellet sein, mithin keine Obrigkeit daselbst führohin mehr befugt sein soll, ihren Unterthanen die Wirthschaftsfeilschaften, wenn dieselben schon verdorben, wider ihren freien Willen und was sie nicht selbst freiwillig annehmen wollen, käuflich aufzudringen und befehlen auch diesemnach, daß ihr diese unsere ernstgemeinte Resoluzion im ganzen Lande publiziren, auch in den Kreisstädten affigiren lassen. Im übrigen aber womit wider dieses Gebot von Niemanden gehandelt, sondern die Uibertretter von unsern Kammerprokurator bei gehöriger Instanz gerichtlich besprochen, und nach Gestalt der Umstände zur Straf gezogen werden die fleisige Absicht tragen sollet. Hofreskript Preßburg vom 12 Juli 1712.

Lebensmitteln, als Getraide, Wein, Fisch, Vieh, Butter, Schmalz, absonderlich verdor-

bene

bene, sollen die Obrigkeiten, gleichwie in Böhmen und Mähren, also auch in Schlesien den Unterthanen bei ernstlicher Bestrafung um einen gewissen Preis nicht aufdringen. Hofreskript vom 24 Dezember 1715. Ein k. Patent vom 22 Februar 1717 §. 6. ist Jenem von 1680. gleichlautend.

Da hervorgekommen, daß bei verschiedenen Herrschaften der unbillige Misbrauch wider die vom 28 Juni 1680 dann 1712 ergangene Patente eingeführt sei, daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen allerhand Wirthschaftseffekten, welche sie selbst entweder in ihren Deritorien erzeuget, oder auch von anderwärts zusammengekauft, als da ist, Getraide Bier, Wein, Brandwein, Vieh, (als Schöpfe), Fisch, Butter, Schmalz, und Fliegelwerk und dergleichen wider Willen und Verlangen den Unterthanen um einen gewissen oft unbilligen Preis vorlegen, und aufdringen, mithin der Unterthan gezwungen werde, dergleichen vielmal gar verdorbene, selbst zu geniessen, oder um den ausgesezten Werth nicht anzubringen mögliche Feilschaften anzunehmen: so wird allen obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern hiemit ernstgemessen anbefohlen, die Vorlegungen dieser Feilschaften abzustellen, und diesen Befehl unter 20 Th. Strafe den Amtsuntergebenen Richtern und Geschworenen bei den gewöhnlichen Amtstagen zu bedeuten. Umlaufschreiben in Böh-

men im August 1731. Robotpatent für Böhmen vom 1739 §. 24., Patent vom 27 Mai. 1752 vermög jenem von 1771.

Hofdekret vom 14 Juni 1770 §. 4., wo den Kreisämtern bei den Untersuchungen darauf zu sehen geboten wird.

Patent vom 26 Oktober 1770. laut folgenden.

Es ist zwar kraft eines vom Jahre 1752. vom 27 Mai erlassenen und seither erst jüngst untern 26 Oktober 1770 republizirten Patentes die aufdringliche Vorlegung obrigkeitlicher Feilschaften an die Unterthanen unter Strafe des doppelten Ersazes gerechtest verboten worden: Weil aber demungeachtet gleichwohl neuerlich ganz widrige Fürgänge hervorkommen, so wird hiemit wiederholt und ernstgemessen befohlen, daß die Kreishauptleute auf solche Uibertretungen genau wachen und die dawider handelnde Obrigkeiten zur verwirkten Strafe unnachsichtlich anhalten sollen §. 3.)

§. 7. Die von der Obrigkeit den Bergleuten abgegebene Naturalien und Feilschaften sollen nicht höher, als in dem Marktpreis angeschlagen, und ihnen weder Fleisch noch weniger Wildpret aufgedrungen werden. Patent für Böhmen Prag vom 24 Mai, und Hofdekret vom 5 Oktober 1771.

Die Vertheilung und Aufdringung des sauern Biers an die Unterthanen ist als ein verfänglicher Unfug unter der Strafe des zweifachen Ersazes zu verbieten. Hofdekret vom 13. Jäner 1773.

Schäd-

Schädliche Eß- und Trinkwaaren, dann unreifes Obst, stinkende Fische zu verkaufen wird unter der Konfiskazionsstrafe verboten. Verordnung Grätz vom 12. Hornung 1752. S. ferner. Beken, Bier, Eßwaaren, Fische, Fleisch, Fleischhaker, Fleischhaker-Marktordnung, Mehl, Vieh.

Lebensmitteln sollen die Obrigkeiten zur Zeit der Pest vorräthig beischaffen. S. Pestordnung v. J. 1681. u. a. m.

Lebensmittel zur Zeit der Theuerung und allgemeinen Hungersnoth.

Nachricht,

oder kurze Anleitung, wie man bei geldklemmen Zeitläuften, und Entgang der Brodfrucht sich eine wohlfeile, und doch sättigende Nahrung verschaffen könne.

Man nimmt 2. Pfund Reiß, oder in dessen Ermanglung, Hirs, oder Erbsen.
7. Pfunde Erdäpfel
1. Pfund Kürbis
1 1/2. Pfund gelbe Rüben.
1 1/2. Pfund weisse Rüben.
2. Pfunde Brod.
28. Pfunde Wasser.
12. Loth Fett, oder Butter;

alles

alles dieses ist hinlänglich, 20 erwachsene Personen, 2 Tage lang zu erhalten. Sonst wird auf eine Person täglich etwas mehr, als 1 Pfund Brod, gerechnet, der arme Landman aber kann bei solchem in purem Brode und Wasser bestehenden Unterhalte sich nicht zum besten befinden, hingegen durch den Genuß vorgeschriebener Nahrung gesünder stärker werden, so wie solches in andern Ländern mit guten Nuzen, und Erfolge gebrauchet worden ist.

Nun auf die Zubereitung derselben zu gelangen, da muß gegen 4 Uhr des Abends in einem Kessel, oder andern derlei Geschirre, 7 1/2 Maaß Wasser siedenheiß gemacht, und davon zu zwei verschiedenmalen zwei Schöpflöffel voll in den Reiß, um selben damit zu waschen, gegossen, und dieser sofort mit kaltem Wasser abgespület werden; weiter giebt man den Reiß in den Kessel, und leget etwas Holz darunter, damit er die Nacht hindurch etwas gemach koche.

2. Werden in einem anderm Kessel oder Geschirre die 7 Pfund Erdäpfel in warmen Wasser, um den Koth davon abzulösen, herumgerühret, sauber gewaschen, dann im kalten Wasser abgespület, das unreine Wasser aber hinweggeschüttet, der Kessel gereiniget, dann endlich die Erdäpfel in sauberem Wasser ganz gleichgekochet, und wenn solche lind oder genung gekochet sind, so werden sie von dem Feuer weggenommen, das Wasser davon weggeschüttet, und die so gekochten Erdäpfel in einem hölzernen, oder andern Geschirre,

zerstos-

zerstossen, oder zerdrüket; das muß aber geschehen, so lange sie noch heiß sind, und ehe die Haut zähe wird, sonst müßte man sie schälen; sodann drüket man sie durch einen Seiger, und schüttet nach und nach etwa 1 1/2 Maaß laues Wasser darauf, damit es eine dike Brühe giebt.

3. Die weißen Rüben, die jedoch zuvor geschnitten sein müssen, läßt man etwa 1 1/2 Stunde, mehr, oder weniger, nach dem sie hart sind, kochen, und so lange, bis sie zu Mus, oder Koch werden, in der Pfanne umrühren, die Brühe aber, wenn noch eine daran ist, wegschütten.

4. Die gelben Rüben und Kürbisse hingegen werden in Stüklein, oder wie man will, zerschnitten, und in ungefähr 3 1/2 Maaß Wasser gekochet, dann durch einen Seiger gedrüket, welche ein ungemein süsses Wasser, so beibehalten werden muß, von sich geben; und wenn

5. Die Erdäpfel, und alles übrige angezeigtermassen zubereitet worden, so kömmt man wieder zum Reiß zurük, zündet darunter das Feuer an, und schüttet die andern Speisen in das Reißgeschirr, thut auch etwa 12 Lothe Butter oder Fette, und eben so viel Salz, welches jedoch in warmen Wasser vorher aufgelöset werden muß, hinzu. Dieses alles aber wird mit einem hölzernen Kochlöffel fleißig durcheinander gerühret, zwei bis dritthalb Stunden gemach gekochet,

und endlich etwa 2 Pfunde in Broken, oder zerschnittenes Brod darein gethan.

Eine halbe Stunde darnach ist es genug, und genießbar, wovon 2 Schöpflöffel voll, die ein halbes Pfund fassen, eine tägliche Porzion für eine Person ausmachen.

In dergleichen Jahrszeit hingegen, wo keine frische Erdäpfel, dann weisse oder gelbe Rüben zu haben sind, können auch gedörrte Erdäpfel, oder Erdbirnen hierzu gebraucht werden, die aber zuerst auf den Ofen zu schütten, und so hart, daß man sie zerstossen kann, zu dörren, wie auch bei Abgang der Butter, oder Fette, Milchrahm, oder ein Stück Spek wohl zerhakt, an deren Statt zu nehmen, das Gewicht aller dieser Ingredienzien aber nach Stärke und Schwäche der Haushaltung zu proporzioniren ist.

Schlüßlich ist anzumerken, daß diese Speise 4 bis 5 Tage und auch noch länger ganz gut verbleibet, und endlich auch aufgewärmet und verdünnet werden könne, wenn ein laues Wasser oder Milch dazu gegossen wird. Verordnung in Böhmen vom 17 Oktober 1771.

Das in Vorschein gekommene, hierunten angeführte Nahrungsmittel wird bei brodlosen Umständen den armen und nothleidenden Unterthanen, besonders in böhmischen Ländern, Sachsen ꝛc. sowohl zur Ersättigung, als zur Gesundheit zureichend und bewährt befunden. Wovon also dem Publikum

kum zur Wissenschaft, und diensamen Gebrauche die Mittheilung geschiehet. Hofdekret vom 21 Hornung 1772.

Nahrungsmittel.

Ein Pfund Roggen- oder Waizenmehl wird mit Salzwasser zu einem Teige gemacht, welcher so fein ausgetrieben und geschnitten werden muß. Hierauf wird solcher mit 8 Pfunden Wasser anderthalb Stunden lang, mit Zusatze von 8 Lothen Butter und etwas Salz unter fleißigen Umrühren so, daß keine Klumpen bleiben, gekochet; von dieser Porzion sind in Frankreich 6, bei uns aber im Gebirge 3 arbeitsame Personen, wenn letztere etwas weniges Brod bekommen haben, täglich gesättiget. Kundgemacht im Märze 1772. S. auch Eicheln.

Lebensmitteln (wie die) welche der Gesundheit schädlich sind, auf öffentlichem Markte behandelt werden sollen. S. Marktordnung für Böhmen.

Lebensmitteln. Der Landmann soll das für die Militärmagazine bestimmte, oder zum Verkaufe in die Städte zu verführende Getraid, und alle übrigen Lebensmitteln unter angedrohter Konfiskazion ohne Verfälschung und in genießbarer Güte einliefern. Verordnung in Böhmen vom 27 August 1761.

Die Konfiskazion und noch eine empfindlichere Strafe hat jener zu erwarten, der das

Getraid aus Betrug anfeuchtet. Verordnung in Böhmen vom 16 Jäner 1758.

Lebenspulver. Pulvis Vitæ. (Prov. Ph. *).

Man nimmt Sennesblätter, 3 Unz.
Kubeben,
Kleine Kardomomen, von beiden 10 Drachm.
Weinsteinrahm,
Wachholderbeeren, von jedem 1 Unz.
Zitwerwurzel,
Alantwurzel,
Süßholzwurzel,
Rhabarber,
Ingwer,
Krebssteine,
Muskatblüthe,
Anissamen,
Fenchensamen, von jedem 1 Unz.
Kümmelsamen,
Petersiliensamen,
Zimmet,
Gewürznelken,
Weihrauch,
Hirschzungenkraut,
Ehrenpreiskraut,
Salbeikraut,
Kardusbenediktkraut,
Tausendguldenkraut,
Rautenkraut,
Weißen Zuker, 8 Unz.

Dieses vermischt man, und macht es zu einem feinen Pulver.

Dieses

Dieses Pulver pflegt von dem gemeinen Volke unter dem Namen Wind- und Magenpulver begehrt zu werden. (Prov.Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Lebenswasser. S. Lebenselixir.

Leber (chemische). S. Schwefelleber. Spießglasleber.

Lederarbeiter sollen zur Pestzeit außer der Stadt arbeiten. S. Pestordnung für Böhmen vom 1649. §. 6.

Lehrlinge werden in den Feldspitälern zugelassen. S. Reglement 2 Th. 4 Kap. §. 8.

Lehrjungen (Apotheker-) sollen die Rezepten, besonders von heroischen Mitteln zur Verfertigung nicht anvertrauet werden. S. 1 Th. III. §. 5. der Gesundheitsordnung.

Lehrjungen (Apotheker-) sollen Lateinisch kennen, und zu keinem Dienste gebrauchet werden. S. Medizinalordnung. 3. Abtheil. §. 4.

Unter den Lehrgegenständen der neuen Schulordnung für die teutschen Normal-Haupt- und Trivialschulen ist die Anleitung zur lateinischen Sprach, so wie solche denen nöthig sein kann, welche in die lateinischen Schulen übergehen, ingleichen für jene, welche Apotheker und Wundärzte werden wollen ꝛc. Patent vom 6 Dezember 1774. §. 5. C.

Lehrjungen der Bader und Barbierer, wie sie zu behandeln sein. S. Bader.

Lehrjungen sollen von ihren Meistern nicht mit Nachtheile der Gesundheit bestraft werden. S. Strafe.

Lehrjungen und Lehrmägdlein der Seidenzeugfabrikanten Krankenkasse. S. Seidenzeugfabrikanten.

Leichname sind überhaupt in den Kirchengruften weder in Wien, noch vor der Stadt zu lassen, sondern zur Nachtszeit in die Vorstadtkirchhöfe zu führen. Hofentschliessung vom 7 Hornung 1782. S. ferner Begräbnisse.

Leichname der Hingerichteten sind der medizinischen Fakultät auszufolgen. S. Zergliederung.

Leichname. Kein todter Mensch soll vor Verlauf zweimal 24 Stunden, es wäre denn, daß selber an den schwarzen Petetschen, oder an der Pest gestorben, begraben werden *). Anbei wird

1) den gesammten Chirurgen und Badern verordnet, selbe hätten vor dem Ablaufe zweimal 24 Stunden eine Eröfnung oder sonstige Zergliederung der Körper bei schwerer Strafe nicht vorzunehmen (**). Zum Behufe der Armen aber, so etwa nur ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, soll

2) auf den Gottesäkern eine eigene offene Todtenhütte errichtet (***); oder, wo dieses thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, und dergleichen todte Körper, die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten wer-

werden müssen, vor der Beerdigung beisezen zu können.

3) Wird auch den Tischlermeistern ernstgemessen und bei sonst zu gewartender sichern Verantwortung anbefohlen, die bei ihnen zu bestellenden Todtentruhen wohl schliessend zu verfertigen und solche mit Pech inwendig fleissig zu verrinnen (****).

4) Soll fürhin kein todter Leichnam mehr weder offen noch in der Todtenbahre eingemacht in der Kirche ausgesezt, sondern selber, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden ist, geraden Wegs zur Erde bestattet werden.

5) Ist in Gegenwart eines todten Leichnams in der Kirche eine Todtenmesse, oder Amt zu halten (*****) am allermindesten aber soll

6) an Sonn- und Feiertagen Vormittag (wie es an einigen Orten geschieht) währenden Gottesdienstes ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergestellet, und in Gegenwart desselben eine Messe oder Amt für des Abgeleibten Seele gelesen werden, indem solches an einem Gott allein geheiligten Tage wider alle Ordnung läuft. Hofreskript Wien vom 31 Jäner 1756.

*) In jenen Sterbefällen, wo eine hizige Kranheit, etwa gar mit Ausschlage vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der vorhandenen Fäulung anzeiget, anbei auch von dem Medikus ein schrift-

Lehrjungen sollen von ihren Meistern nicht mit Nachtheile der Gesundheit bestraft werden. S. Strafe.

Lehrjungen und Lehrmägdlein der Seidenzeugfabrikanten Krankenkasse. S. Seidenzeugfabrikanten.

Leichname sind überhaupt in den Kirchengruften weder in Wien, noch vor der Stadt zu lassen, sondern zur Nachtszeit in die Vorstadtkirchhöfe zu führen. Hofentschliessung vom 7 Hornung 1782. S. ferner Begräbnisse.

Leichname der Hingerichteten sind der medizinischen Fakultät auszufolgen. S. Zergliederung.

Leichname. Kein todter Mensch soll vor Verlauf zweimal 24 Stunden, es wäre denn, daß selber an den schwarzen Petetschen, oder an der Pest gestorben, begraben werden *). Anbei wird

1) den gesammten Chirurgen und Badern verordnet, selbe hätten vor dem Ablaufe zweimal 24 Stunden eine Eröfnung oder sonstige Zergliederung der Körper bei schwerer Strafe nicht vorzunehmen (**). Zum Behufe der Armen aber, so etwa nur ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, soll

2) auf den Gottesäkern eine eigene offene Todtenhütte errichtet (***); oder, wo dieses thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, und dergleichen todte Körper, die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten wer-

werden müssen, vor der Beerdigung beisezen zu können.

3) Wird auch den Tischlermeistern ernstgemessen und bei sonst zu gewartender sichern Verantwortung anbefohlen, die bei ihnen zu bestellenden Todtentruhen wohl schliessend zu verfertigen und solche mit Pech inwendig fleissig zu verrinnen (****).

4) Soll fürhin kein todter Leichnam mehr weder offen noch in der Todtenbahre eingemacht in der Kirche ausgesezt, sondern selber, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden ist, geraden Wegs zur Erde bestattet werden.

5) Ist in Gegenwart eines todten Leichnams in der Kirche eine Todtenmesse, oder Amt zu halten (*****) am allermindesten aber soll

6) an Sonn- und Feiertagen Vormittag (wie es an einigen Orten geschieht) währenden Gottesdienstes ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergestellet, und in Gegenwart desselben eine Messe oder Amt für des Abgeleibten Seele gelesen werden, indem solches an einem Gott allein geheiligten Tage wider alle Ordnung läuft. Hofreskript Wien vom 31 Jäner 1756.

*) In jenen Sterbefällen, wo eine hizige Kranheit, etwa gar mit Ausschlage vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der vorhandenen Fäulung anzeiget, anbei auch von dem Medikus ein

schrift-

schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Person vergewissert sei, kann der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben und hiezu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet werden; gleichwie aber alles von dem Urtheile des Medikus abhängt, also muß auch ein Medikus jedesmal dafür haften, und, wenn er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, auf das schärfste bestrafet werden. Verordnung Wien vom 2 Juli 1757, auch vom 22 Dezember 1755. S. auch Begräbniß der Juden.

**) Aus Gelegenheit dieses erlassenen Generalverbots, wird in Anbetracht der in Kindesnöthen, oder schwanger absterbenden Weibspersonen solches dahin erkläret, daß in jenen Fällen, wenn eine schwangere Weibsperson stirbt, gleich nach ihrem Tode die nöthige in solchen Fällen übliche Eröfnung und Dissekzionsoperirung zur allenfälligen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit und Vorsicht vorgenommen werden soll, als ob diese Operirung an einer lebenden Person zu geschehen hätte. Verordnung Wien vom 2 April 1757.

Wenn ein schwangeres Weib sich selbst ertödtete, soll man ihr den Leib, soviel möglich aufschneiden, und die Leibesfrucht herausnehmen, damit das Kind entweder erhalten, oder, im Fall die Selbstentleibung

bung boshaft geschehen wäre, nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der Begräbniß beraubt werde. Wobei wir denn ausdrüklich befehlen, daß alle Barbierer, Bader, Wundärzte und dergleichen Leute, erstberührte Aufschneidung vornehmen, auch überhaupt derlei sich selbst verwundeten Personen, insoweit es noch thunlich, mit der nöthigen Heilung unverweigerlich bei hoher Strafe und Niederlegung ihrer Kunst und Gewerbes zu Hilfe kommen, ihnen aber solches an ihren Ehren unabbrüchig sein solle. Theresianische peinl. Gerichtsordnung vom 31 Dezembers 1768. Art. 9. 3. §. 5.

***) S. auch Todtenkammer.

****) Dem gesammten Tischlerhandwerk wird nach Maaßgabe des Hofreskripts vom 31 Jäner 1756 wiederholt anbefohlen, die Todtentruhen, wegen der sonst für die menschliche Gesundheit nach sich zu ziehenden schädlichen Folgen, bei sonst zu gewarten habender schweren Verantwortung, wohl schliessend zu verfertigen, und inwendig mit Pech verrinnen zu lassen. Verordnung in Oesterreich vom 13 Juli 1780.

*****) Niemand soll mehr nach dem Tode öffentlich ausgesezt, weder das Zimmer wo der Leichnam beigesezt ist, schwarz spalirt, noch Messen alldort gelesen werden. Trauerordnung vom 26 April 1747. erneuert 27 April 1760. §. 8.

Da von verschiedenen Ordensgeistlichen ihre abgelebte Mitbrüder vor der Beerdigung in der Kirche, zum Nachtheile des Gesundheitsstandes, öffentlich ausgesezt, nicht minder auch die Verstorbenen allzufrühe, ja öfter gleich einige Stunden nach ihrem vermeintlichen Hinscheiden begraben zu werden pflegen: so wird, so viel es die Beerdigung der Todten anbelanget, allgemein verordnet, daß von nun an vor Verlauf zweimal 24 Stunden kein Todter, es wäre denn derselbe an den schwarzen Petetschen, oder an der Pest gestorben, begraben werden soll. Hofreskript Böhmen, betreffend, Wien vom 13 Dezember 1753.

Lein. Linum. (Lin. usitatissimum L.)
Der Same — Ap. T. 1 Unz. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 1 kr. — in Pulv. oder Leinsamenmehl farina Lini — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. Mil. T. 1 Unz. 3/4 kr.

Leinene Ballen, wie diese in der Kontumaz gereiniget werden. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 27.

Leinkraut. Linaria. (Antirrhinum Lin. L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Leinkrautsalbe. Unguentum Linariæ.
Dessen Zubereitung. S. bei Ringelblumensalbe. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Leinsamenöl. Oleum Lini seminis.
Dessen Bereitung. S. bei Mandelöl. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr. — Zoll 1 Zent.

1 Zent. Sp. 1 fl. 30 kr. dergleichen pohlnische 1 Zent. Sp. 23 kr.

Leinsamenöl (frisch gepreßtes) Oleum Lini seminis recenter sine igne pressum.

Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 6 kr. — (Arm. ph. †)

Lentiscus. S. Mastix.

Leporis Axungia. S. Hasenfett.

Lerchenbaum. Larix. (Pinus Larix L.)

Der Balsam oder das flüßiger Harz, venezianischer Terpentin genannt. S. Terpentin (venezianischer).

Lerchenschwamm (weißer). Agaricus albus. (Botetus Laricis L.)

Der abgeschälte Schwamm. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — (in Pulver die Unze 8 kr.) — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 1 fl. 30 kr.

Liebstökel. Levisticum (Ligusticum Levisticum. L.)

Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Liebwerder Sauerbrunn.

Da der von Alters her berühmt gewesene Liebwerder Sauerbrunn auf der Herrschaft Friedland, welcher durch verschiedene Kriege und andere unruhige Zeiten zeither in Verfall gerathen, von dem gräfl. Innhaber Grafen v. Klamm-Gallas mit nicht geringen Unkösten wieder hergestellet, und zum Besten und Gebrauch des Publikums angeboten wor-

den,

den, so wird die von diesem Sauerbrunnen zum Druk beförderte Beschreibung samt dem Avertissement zu dem Ende übersendet, um solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen. K. böhm. Kreisamt Leutmeriz vom 16 August 1785.

Lichen Islandicus. S. Blutlungenmoos.

—— Pulmonarius. S. Baumlungenmoos.

Licht, besonders das Licht der Sonne muß man trachten in eine Wohnung zu bringen, welche der Gesundheit nachtheilig ist. S. Uiberschwemmung.

Licopodium. S. Bärlapp.

Lieferanten (des Feldmedikamenten-) Verbindlichkeit. S. Reglement 2 Th. 14 Kap.

Liefergelder.

Jenen Kreisärzten und Kreischirurgen, welchen in ihren Anstellungsdekreten keine Diäten zugesichert worden sind, soll für die zu Erfolgung der Diäten geeigneten Fälle, wenn nämlich dieselben von den Kreisämtern von Amtswegen an einen entfernten Ort geschiket werden, jedesmal die Vergütung der Fuhrkösten und den Kreisärzten täglich einen Gulden, dann den Kreischirurgen täglich 45 kr. auf Zehrung abgereichet werden, damit sie der Absicht, zu der sie bestimmt sind, desto thätiger entsprechen. Hofdekret vom 14 März, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 3 April 1786.

Durch dieses wird das Hofdekret vom 24 März 1784, welches die Liefergelder platterdings untersagte, dann das

unten

unten folgende Hofdekret vom 9 May 1781, wie auch eine ältere Verordnung in Böhmen vom 19 Dezember 1763., welche den Kreisärzten bei Krankheiten nur die Vorspann gestattet, die Diätgelder aber verbietet, völlig aufgehoben, wie es die fernere Verordnung vom 10 Jäner 1788 mehr erläutert.

Die den Kreisärzten und Kreischirurgen in den zu Diäten geeigneten Fällen neben Vergütung der Fuhrkosten, auch die Zehrungskosten verwilligende Verordnung vom 14 März 1786 bezieht sich nicht auf die Kriminalvorfälle, folgbar haben auch die Kreisärzte und Kreischirurge, wenn sie in Kriminalangelegenheiten abgeschicket werden, so wie bisher, außer den Fuhrkosten nichts zu fordern. Hofdekret vom 4., Gubernialdekret in Böhmen vom 14 September 1786. S. auch Gutachten, Fuhren und Vorspann.

Vermög Hofdekret vom 9 May 1781 *) haben die Dominien und Unterthanen, die Kreisphisiker und Chirurge bei Menschenkrankheiten und Viehseuchen an Ort und Stelle selbst führen zu lassen. In der Folge aber wird weiter vorgeschrieben, daß den Kreisärzten und Chirurgen, welchen in den Anstellungsdekreten keine Diäten zugesichert worden, für die zu Diäten geeigneten Fälle die Taggelder zu 1 fl. 45 kr. bestimmet werden, und nebst solchen ihnen auch die Vergütung

der

der Fuhrkösten zu statten kommen solle. Es wird jedoch durch leztere Verordnung die erstere nicht aufgehoben, sondern ist nur dahin zu verstehen, daß die Kreisärzte und Chirurge von den ihnen in dieser lezteren Verordnung ausgemessenen Taggeldern nicht auch die Fuhrspesen, als wegen welchen diese Verordnung eigentlich ergangen ist, zu bestreiten haben, sondern, daß ihnen solche ebenfalls, das ist, auf diejenige Art vergütet werden solle, wie solches durch die Verordnung vom 9 Mai 1787 angeordnet worden ist. Welches demnach zur künftigen Nachachtung mit dem Beisaze bedeutet wird: daß, nachdem öfter vorkömmt, daß das Kreisamt nach eingelaufenen Berichten über eine in einem Orte entstandene Vieh- oder Menschenkrankheit den Kreisphisikus zur Untersuchung abschiket, ohne daß die betreffende Dominien und Unterthanen davon Wissenschaft haben, welche ihnen vorläufig zu geben, die Umstände nicht immer gestattet, wo also nicht Statt haben kann, daß die Dominien und Unterthanen den kreisämtlichen geordneten Kreisphisikus an Ort und Stelle selbst gratis führen lassen, sondern selber mittelst vom Kreisamte anzuweisenden Vorspann an den bestimmten Ort zu reisen genöthiget ist, als werden in dem Falle, wo die Umstände nicht gestatten, daß die Dominien und Unterthanen selbst den Kreisphisikus führen lassen, diese zu den von dem Phisikus bei dem Kreisamte liquidir-

ten

ten Vorspannskösten zu verhalten sein. Gubernialverordnung in Böhmen vom 10 Jäner 1788.

*) Im Falle der Noth sind die Dominien und Unterthanen schuldig die Aerzte und Wundärzte umsonst an Ort und Stelle führen zu lassen, und nachdem, als sie Beweise ihres Fleißes und verschaften Nuzen abgelegt haben werden, sollen sie nach Umständen belohnt werden. Hofdekret vom 9 May 1781.

Liefergelder werden bei Apothekenuntersuchungen den Kreisärzten nicht gestattet. S. Untersuchungs-Apothekengebühr.

Liefergelder gebühren den Regimentschirurgen 1 fl. 20 kr. Norma der Militärliefergelder Wien vom 26 May 1753. und 24 Jäner 1754, auch 11 Oktob. 1749.

Lignum sanctum. S. Franzosenholz.

Lilie (weiße). Lilium album. (L. Candidum L.) (Prov. Ph. mit *)

Lilienöl (weiß-). Oleum florum Liliorum alborum.

Dessen Bereitung. S. bei Wermuthöl (gekochtes). Ap.T. 1 Unz. 4 kr.

Lilium album. S. Lilie (weiße).

——— convallium. S. Maienblümchen.

Limatura Cupri. S. Kupfer.

——— Martis. S. Eisen.

Limonade (eröfnende), englisches Tränkchen, engl. Aufguß. Infusum sive Aqua angelica.

Man

Man nimmt Weinsteinrahm, Drachm.
Löset ihn in
8 Unz. kochenden Wassers auf:
Unter währendem Aufkochen sezt man hinzu
Auserlesene Manna, 2 Unzen
Polichrestsalz, 2 Drachmen.
Wenn dieses endlich aufgelöst ist, giebt man noch hinzu
Frisch ausgepresten Zitronensaft, 1 Unz.
Frische Zitronenschalen, 2 Drachmen.
und läßt es in einem verschlossenen Gefäße durch eine Viertelstunde stehen. Endlich klärt man es mit Eierweis ab, läßt es warm durch Löschpapier laufen, und giebt es zum Gebrauche. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Limonium. S. Zitrone.

Linaria. S. Leinkraut.

Lindenblüthen. Flores Tiliæ. (T. europ. L.)
Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Linum. S. Lein.

Lippensalbe. S. Weinbeerensalbe.

Liquamen Hepatis Mustellæ fluviatilis. S. Aalruppenöl.

Liquamen Mirrhæ. S. Mirrhenöl.

Liquiritia. S. Süßholz.

Liquor anodynus mineralis Hofmanni. S. Geist (Hofmannischer).

Liquor Cornu Cervi succinatus.
S. Hirschhorngeist (mit Bernstein versezter),

Liquor des Bellostius wider den Brand. Liquor Bellostii ad Gangrænam,

Nimm

Nimm lebendiges Quekſilber 1 Drachm.
Scheidewaſſer, 2 Drachm.
Löſe es bei einer gelinden Wärme auf, hernach gieb zu, Brunnenwaſſer 12. Unz. (Arm. Ph.) — Ap. T. 3 Unz. 1 kr.

Liquor wider die Luſtſeuche. Liquor Syphiliticus.

Nimm äzenden Quekſilberſublimat, 6. Grane,
Weingeiſt 1. Pf.
Miſche es, und laß es in einem verſchloſſenen Gefäße ſo lange ſtehen, bis ſich das Quekſilber aufgelöſt hat. (Arm. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Liquor mercurialis. S. Sublimatkalkwaſſer.

Liquor ſalis Tartari. S. Weinſteinſalz (an der Luft zerfloſſenes)

Liquor ſaponatus. S. Augenwaſſer mit Seife.

Liquor viſceralis. S. Tropfen (Eingeweide ſtärkende).

Liquor volatilis oleoſus. S. Salmiakgeiſt (öliger).

Liſimachia. S. Weidrich.

Lithargirium. S. Glätte.

Löffelkraut. Cochlearia. (Cochl. officinalis L.)
Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — (Arm. Ph.)

Löffelkrautgeiſt. Spiritus Cochleariæ.
Man nimmt friſches Löffelkraut, 1 Pf.
Weingeiſt, 3 Pf.
Davon zieht man durch die Deſtillazion aus dem heiſſen Waſſerbade 2. Pf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. — Arm. T. 1 Unz. 4.

Löffelkrautkonserve. Conserva Cochleariæ.

Man nimmt frisches Löffelkraut, 1 Theil zerschneidet es klein, zerstößt es hierauf in einem marmorstetnernen Mörser zu einem Brei, worunter man währendem Stossen

3 Theile gepülverten weissen Zuker mischt, der Zuker wird mit dem Kraute unter fortgesetztem Stossen genau vermischt, damit eine Konserve daraus werde. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Auf die nämliche Art bereitet man die Konserve aus frischen Brunkreßkraut, Erdrauch-, und Schierlingskraut, und Klapperrosen. (Prov. Ph.)

Löffelkrautsirop. Syrupus Cochleariæ.

Man nimmt durchs Niedersinken abgeklärten Löffelkrautsaft, 2. Pf.

Weißen Zuker, 4. Pf.

Dieß läßt man einmal aufkochen, und bewahret den Sirop auf. — Ap.T. 1 Unz 8 kr.

Auf die nämliche Art macht man den Erdrauchsirop. (Prov. Ph.)

Löffelkrautwasser. Aqua herbæ Cochleariæ.

Dessen Bereitung S. bei Schierlingswasser. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 kr. — (Arm. Ph.†.)

Löserdürre. S. Viehseuche.

Löthsalz. S. Borax.

Löwenzahn, Röhrlkraut, Pfaffenröhrl. Taraxacum. (Leontodon Taraxacum L.)

Das frische Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Lohgärber sollen zur Pestzeit außer den Städten arbeiten. S. Pestordnung für Böhmen v. 1649. §. 6.

Lolch. S. Schwindelhaber.

Looch de Pulmone Vulpis. S. Brustlattwerge.

Looch sanum et expertum. S. Brustschleksaft.

Lorbeer. Laurus. (L. nobilis L.)

Die Frucht. Ap. T. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 1 kr. — Zoll. 1 Zent. 48. kr.

Lorbeeröl. Oleum Baccarum Lauri.

Man nimmt frische, und wohl zeitige Lorbeerren, so viel genug ist, zerstößt sie, gießt genugsames gemeines Wasser darauf, läßt sie damit ungefähr eine halbe Stunde in einem, damit die Abrauchung doch nicht zu stark werde, leicht bedektem Gefäße sieden. Den Absud seiget man, wie er vom Feuer kömmt, durch, und drükt die Beeren stark aus; wenn er kalt geworden, wird man an dessen Oberfläche das stark riechende Oel in der Konsistenz einer Butter finden, das man von dem Flüßigen abnimmt, und zum Gebrauche verwahret. Die nach dem Auspressen übrig gebliebene Beeren, kann man aufs neue auskochen, wie vorher auspressen, und dieß so oft wiederholen, bis man auf diese Art kein Oel mehr bekömmt.

Die Früchte des Lorbeerbaums sollte man mit besserem Rechte Nüsse, als Lorbeern nennen, weil der größte Theil das auf eben gesagte Art erhaltenen Oeles nur in den Ker-

Man nimmt Weinsteinrahm, Drachm.
Löset ihn in
8 Unz. kochenden Wassers auf:
Unter währendem Aufkochen sezt man hinzu
Auserlesene Manna, 2 Unzen
Polichrestsalz, 2 Drachmen.
Wenn dieses endlich aufgelöst ist, giebt man noch hinzu
Frisch ausgepresten Zitronensaft, 1 Unz.
Frische Zitronenschalen, 2 Drachmen.
und läßt es in einem verschlossenen Gefäße durch eine Viertelstunde stehen. Endlich klärt man es mit Eierweis ab, läßt es warm durch Löschpapier laufen, und giebt es zum Gebrauche. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Limonium. S. Zitrone.

Linaria. S. Leinkraut.

Lindenblüthen. Flores Tiliæ. (T. europ. L.)
Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Linum. S. Lein.

Lippensalbe. S. Weinbeerensalbe.

Liquamen Hepatis Mustellæ fluviatilis. S. Aalruppenöl.

Liquamen Mirrhæ. S. Mirrhenöl.

Liquiritia. S. Süßholz.

Liquor anodynus mineralis Hofmanni. S. Geist (Hofmannischer).

Liquor Cornu Cervi succinatus.
S. Hirschhorngeist (mit Bernstein versezter),

Liquor des Bellostius wider den Brand. Liquor Bellostii ad Gangrænam.

Nimm

Nimm lebendiges Quekſilber 1 Drachm.
Scheidewaſſer, 2 Drachm.
Löſe es bei einer gelinden Wärme auf, hernach gieb zu, Brunnenwaſſer 12. Unz. (Arm. Ph.) — Ap. T. 3 Unz. 1 kr.

Liquor wider die Luſtſeuche. Liquor Syphiliticus.
Nimm äzenden Quekſilberſublimat, 6. Grane,
Weingeiſt 1. Pf.
Miſche es, und laß es in einem verſchloſſenen Gefäße ſo lange ſtehen, bis ſich das Quekſilber aufgelöſt hat. (Arm. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Liquor mercurialis. S. Sublimatkalkwaſſer.

Liquor ſalis Tartari. S. Weinſteinſalz (an der Luft zerfloſſenes)

Liquor ſaponatus. S. Augenwaſſer mit Seife.

Liquor viſceralis. S. Tropfen (Eingeweide ſtärkende).

Liquor volatilis oleoſus. S. Salmiakgeiſt (öliger).

Liſimachia. S. Weidrich.

Lithargirium. S. Glätte.

Löffelkraut. Cochlearia. (Cochl. officinalis L.)
Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — (Arm. Ph.)

Löffelkrautgeiſt. Spiritus Cochleariæ.
Man nimmt friſches Löffelkraut, 1 Pf.
Weingeiſt, 3 Pf.
Davon zieht man durch die Deſtillazion aus dem heiſſen Waſſerbade 2. Pf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. — Arm. T. 1 Unz. 4.

Löffelkrautkonserve. Conserva Cochleariæ.

Man nimmt frisches Löffelkraut, 1 Theil zerschneidet es klein, zerstößt es hierauf in einem marmorstetnernen Mörser zu einem Brei, worunter man währendem Stossen

3 Theile gepülverten weissen Zuker mischt, der Zuker wird mit dem Kraute unter fortgesetztem Stossen genau vermischt, damit eine Konserve daraus werde. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Auf die nämliche Art bereitet man die Konserve aus frischen Brunkreßkraut, Erdrauch-, und Schierlingskraut, und Klapperrosen. (Prov. Ph.)

Löffelkrautsirop. Syrupus Cochleariæ.

Man nimmt durchs Niedersinken abgeklärten Löffelkrautsaft, 2. Pf.

Weißen Zuker, 4. Pf.

Dieß läßt man einmal aufkochen, und bewahret den Sirop auf. — Ap.T. 1 Unz 8 kr.

Auf die nämliche Art macht man den Erdrauchsirop. (Prov. Ph.)

Löffelkrautwasser. Aqua herbæ Cochleariæ.

Dessen Bereitung S. bei Schierlingswasser. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 kr. — (Arm. Ph.†.)

Löserdürre. S. Viehseuche.

Löthsalz. S. Borax.

Löwenzahn, Röhrlkraut, Pfaffenröhrl. Taraxacum. (Leontodon Taraxacum L.)

Das frische Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Lohgärber sollen zur Pestzeit außer den Städten arbeiten. S. Pestordnung für Böhmen v. 1649. §. 6.

Lolch. S. Schwindelhaber.

Looch de Pulmone Vulpis. S. Brustlatwerge.

Looch sanum et expertum. S. Brustschleksaft.

Lorbeer. Laurus. (L. nobilis L.)

Die Frucht. Ap. T. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2. Unz. 1 kr. — Zoll. 1 Zent. 48. kr.

Lorbeeröl. Oleum Baccarum Lauri.

Man nimmt frische, und wohl zeitige Lorbeeren, so viel genug ist, zerstößt sie, gießt genugsames gemeines Wasser darauf, läßt sie damit ungefähr eine halbe Stunde in einem, damit die Abrauchung doch nicht zu stark werde, leicht bedektem Gefäße sieden. Den Absud seiget man, wie er vom Feuer kömmt, durch, und drükt die Beeren stark aus; wenn er kalt geworden, wird man an dessen Oberfläche das stark riechende Oel in der Konsistenz einer Butter finden, das man von dem Flüßigen abnimmt, und zum Gebrauche verwahret. Die nach dem Auspressen übrig gebliebene Beeren, kann man aufs neue auskochen, wie vorher auspressen, und dieß so oft wiederholen, bis man auf diese Art kein Oel mehr bekömmt.

Die Früchte des Lorbeerbaums sollte man mit besserem Rechte Nüsse, als Lorbeern nennen, weil der größte Theil das auf ebengesagte Art erhaltenen Oeles nur in den Ker-

nern dieser Früchte enthalten ist. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 4. kr. — Ar. T.. 1 1/2 Unz. 4. kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 2 kr.

Lucii Axungia. S. Hechtfett.

Luft (der) Reinigung. S. Säuberung.

Luft (Das Durchstreichen der) muß in Oertern welche durch Uiberschwemmung feucht geworden, befördert werden. S. Uiberschwemmung.

Luftreinigung (wie die) in den Armeespitälern geschehe. S. Reglement 2 Th. 9 Kap.

Lumbricus. S. Regenswurm.

Lungenentzündung des Hornviehs. S. Viehseuche von 1775. Gegenwärtiges ꝛc.

Lungenmoos (Baum-). S. Baumlungenmoos.

——— (Blut-). S. Blutlungenmoos.

Lupinus. S. Feigbohne.

Luftseuche. Zu soviel immer möglicher Ausrottung derselben ist gesammte Soldatenmannschaft wenigstens einmal des Monats zu visitiren, die damit Behafteten abzusöndern, und in die Spitäler zu schaffen; gegen die Verheeler dieses Uibels aber eine Strafe zu bestimmen, und diejenige Person, von der sie angestekt worden, dem Offizier bekannt zu machen; welcher sie ingeheim zur weiter nöthigen Vorkehrung der Ortsobrigkeit anzeigen soll. Prag den 18 Februar 1780.

Luftseuche (wie die) an den geschlachteten Hornviehe zu erkennen sei. S. Fleisch (welches) ꝛc.

Luzianskraut. S. Wolverlei.

Lycopodium. S. Bärlapp.

M.

Maaß. S. Gewicht.

Macis. S. Muskatenblüthe.

Mäntelchen (sammetne), deren sich die Doktoren bei Feierlichkeiten gebrauchen, sind gänzlich abzustellen, und zu veräussern; die Pedellen aber haben zu verbleiben. Verordnung Wien vom 11 November 1784.

Märkte (Jahr- und Wochen-) sind in den infizirten Orten keine zu halten. S. Pestordnung vom J. 1679., und v. J. 1681. Anmerk. §. 30., auch österreichi. Resoluzion vom 24 Oktober 1679., 12 Hornung 1680., und 25 Hornung 1681.

Mäusegift. S. Gift, Hüttenrauch.

Magazine der Kontumazstazionen müssen umzingelt werden. S. Gesundheitsordnung 2. Theil II. §. 1. 7tens.

Magellanicus Cortex. S. Zimmet (weisser).

Magenessenz. Essentia Stomachica.

Nimm Wermuthkraut
Bitterklee von jedem 1 Unze.
Enzianwurzel, 2. Unzen.
Fenchelsamen, 1/2 Unze
Schneide alles wohl zusammen, zerstosse es, und schütte es in gemeinen Weingeist, 3. Pfund.
Laß es digeriren, und seige es durch. (Arm.Ph.)
Ar. T. 1 Unz. 2 kr.

Magenlatwerge. Electuarium Stomachicum.

Nimm gepülverten Qualieffenholz 1/2. Unze.

Gepül-

Gepülverte Alantwurzel, 2. Drachmen.
Gepülverte Mirrhen, 1. Drachme.
Wacholderrob. 1 Unze.
Pomeranzenschalensirop, so viel als genug ist
Mische alles wohl. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 6 kr.

Magenmixtur. Mixtura stomachalis (nach den Milit. Forml. Nro. 37)
Nimm Wermuthauszug 2. Drachm.
Gerstenabsund mit Süßholzaufguß 8 Unz m. und. g.

Magenpflaster. Emplastrum stomachicum. Ist das nämliche mit dem Ladanpflaster.

Magenpulver. Pulvis stomachalis. (Arm. Ph.)
Nimm frische Zehrwurzel, 2. Unz.
Kalmus.
Weisse Bibernellwurzel, von jedem 1 Unz.
Zimmetrinde, 3 Drachm.
Doppelsalz, 2. Drachm.
Mische es, und mache ein Pulver daraus.
Ar. T. 1 Unz. 9 kr.

Magenpulver (Birkmanns). Pulvis stomachicus Birkmanni. (Prov.Ph.)
Man nimmt Zehrwurzel 2 Unz.
Kalmuswurzel,
Weisse Biebernellwurzel,
Vitriolweinstein, von jedem 1. Unz.
Krebsaugen, 1/2 Unz.
Zimmet, 3. Drachm.
Dieß macht man alles zu Pulver, vermischt es, und Bewahret das Pulver auf. Ap. T. 1 Unz.

1 Unz. 16 kr. — Wenn jemand dieses Pulver süß verlangt, so sezt man so viel Zuker hinzu, als die ganze Masse schwer ist. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Magia posthuma. S. Blutsäuger.

Magisterium Bismuthi. S. Wismuthniederschlag.

Magisterium (das) der Philosophie wird aufgehoben, und um in Zukunft zu den medizinischen Studien zugelassen zu werden, nicht mehr gefordert werden, sondern hinreichend sein, wenn der aus der Philosophie übergehende, nach der Vorschrift von 7. September 1784 geprüft worden ist, und sich darüber mit den ordnungsmässigen Zeugnissen ausweiset. Hofentschliessung vom 3 November 1786.

Magnesie (gebrennte). Magnesia usta.

Man brenne weise Magnesie bei starkem Feuer in einem Tiegel, und verwahre sie sorgfältig in einem Glase. Sie darf mit keiner Säure aufbrausen, wenn sie genug gebrannt worden. (Arm. ph.) — Ar. T. 1 Unz. 48 kr.

Magnesia Nitri. S. Salpetermagnesie.

Magnesie (weisse) oder Bittersalzerde. Magnesia Alba.

Mann nimmt Sedlizerbittersalz, so viel man will.

Löset es in genugsamer Menge Wasser auf, und schlägt durch hineingegossene, vorhergeseigte Potaschenauflösung ein weisses Pulver daraus nieder, welches man alsdann mit

heissen

heissem Wasser einigemal abwäscht, troknet, und aufbewahret.

Eben eine solche Magnesie bekömmt man durch eine ähnliche Niederschlagung aus der Mutterlauge des Küchensalzes. (Lixivium mater Salis marini.)

Diese Magnesie scheint den Vorzug vor derjenigen zu verdienen, welche man gemeiniglich aus der Salpetermutterlauge erhält. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1. Unz. 24 kr. — Arm. T. 1 Unz. 16 kr.

Magnesie (weisse). Wie stark hier Landes der Gebrauch der weissen Magnesie und welcher dessen Preis bisher gewesen sei, wird die Nachricht einzusenden befohlen. Hofdekret v. 15 Juli 1772.

Da die fremde Magnesie der innländischen öfter an Güte nicht gleich kömmt, nicht selten aber von dem Gebrauche, und der Vermischung derselben nachtheilige Folgen für die Gesundheit entspringen, so haben Se. Majestät die Einfuhr der Magnesie aus fremden Ländern verboten.

Die Einfuhr der in Tirol erzeugten Magnesie wird gegen ordentliche Legitimazion, und gegen dem, daß sie vor der zollämtlichen Verabfolgung untersucht werden, noch ferner gestattet.

Uibrigens wird den Apothekern bei schärfester Ahndung verboten, Materialwaaren von unbekannten, oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen.

Hof=

Hofdekret vom 7, publizirt in Böhmen am 29 Jäner 1790.

Magran. S. Majoran.

Mahlzeiten bei den strengen Prüfungen sind abgeschaffet. S. Medizinalordnung für Böhmen §. 10. Bei Apothekervisitazionen, vermög Apothekerprivilegien-Erläut. §. 1.

Maienblümel, Zauke, Faltrian. Lilium convalium. (Convallavia Majalis L.)
Die Blüthen. Ap.T.1 Handv. 2 kr. — (Arm. Ph. mit †)

Maierbergs (Freiherrn von) Mittel wider die nasse und trokene Raude der Schafe. S. Schafe.

Majoran, Magran. Majorana. (Origanum Maj. L.)
Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 1 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Majoransalbe. Unguentum Majoranæ.
Dessen Bereitung. S. bei Ringelblumensalbe.
Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Majoranwasser. Aqua Majoranæ.
Die Bereitung. S. bei Kerbelkrautwasser.
Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Mak. S. Mohn

Makel unehliger Geburt ist in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bei was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben. Hofdekret vom 24 Juli 1782.
Gleichwie die Aufhebung der Makel unehlichen Geburt sich ebenfalls auf Weibspersonen verstehet, so soll auch die Makel der zum Fall gekommenen weiblichen Personen dermaßen behoben sein, daß jenem, der eine solche

Weibs-

Weibsperson zu heirathen Willens ist, auf was immer für eine Art und Weise einiger Anstand nicht gemacht werde. Hofdekret vom 15. Aprils 1784. S. auch Kindermord.

Malva arborea. S. Gartenpappel.

——— vulgaris. S. Käsepappel.

Malicorium. S. Granat.

Malz. S. Gerste.

Malzabsud. Decoctum Malti.

Nimm Malz das man in der Mühle zermahlen, 4. Unzen.

Koche es in einer hinlänglichen Menge Wassers durch eine Viertelstunde. Seige den Absud durch, laß ihn auskühlen, und gieb 4. Pfund zum Gebrauche. (Arm. ph.) Ar. T. 1 Unz. 24 kr.

Mandeln (bittere). Amygdalæ amaræ. (Amygdalus communis L.)

Die Kerne. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 1 kr. — (Arm. ph. *) Arm. T. 1 1/2 Unz. 4. kr. — Zoll. 1 Zent. 1 Fl.

Mandeln (süsse). Amygdale dulces. Wie die bittern.

Mandeln sind der Kontumazfrist nicht unterworfen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Mandelöl (von bittern Mandeln.) Oleum Amygdalarum amararum.

Man nimmt bittere Mandeln, so viel man will, stößt sie zu einem gröblichten Pulver, füllt sie in ein leinenes Säkchen, und preßt, mitelst einer etwas warm gemachten Presse, alles Oel aus. (Prov. ph.) Ap. T 1 Unz. 2 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 2 kr.

Auf

Auf die nämliche Art macht man das Oel von süßen Mandeln das Bilsenkrautsamenöl. Leinsamenöl, Mohnsamenöl, Rußöl. (Prov. Ph.)

Mandelöl (von süssen Mandeln). Oleum Amygdalarum dulcium rec. pressum

Dessen Bereitung. S. oben. Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 4 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 2 kr.

Manna. Manna. (Fraxinus Ornus L.)

die gummighonigte Substanz des Mannaeschenbaums. — Ap. T. Kalabrische Manna 1. Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4. (Arm. Ph.) Arm. T. 1 Unz. 4 kr.

Manna (Stängel-). Manna canellata. Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 25 kr.

Mannasirop. Syrupus Mannatus.

Man nimmt Sennesblätter 8 Unz.

Badian, 1/2 Unz.

Weinsteinsalz 1 Drachm.

gießt darauf 10 Pf. kochendheisses Wasser, läßt es durch 5 oder 6 Stunden stehen, dann ein oder 2 mal aufkochen, seiget den Absud durch, klärt es mit Eiweiße ab, löset endlich darinn auf

Weißen Zuker 8. Pf.

Manna 2 Pf.

und macht einen Sirop daraus. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Mannatrank. Potio mannata.

Nimm Sennesblätter ohne Stängel 1/2. Unz.

kalabr Manna 1/2. Unz.

Weinsteinrahm 1/2 Drahm.
m. infundire und bezeichne „ auf einmal.(Mil. Forml. Nro. 51.)

Mannschaft (die ganze) von Feldwebel abwärts erhält zu Kriegs- und Friedenszeiten die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th, 9 Kap. §. 28., und 14 Kap. §. 2.

Mannstreu. Eryngium. (Er. campestre L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Montua (die zu) stehende Garnison erhält ohne Unterschied des Ranges die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Markgrafenpulver. Pulvis Marchionis
Man nimmt Pönienwurzel,
Weisse Diptamwurzel,
Geraspeltes Hirschhorn,
Perlmutter, oder Austerschalen,
Eichenmistel, von jedem 3. Unz.
Rothe Korallen, 2. Unz.
Dieß macht man zu einem feinen Pulver, vermischt es, und bewahret es auf. (Prov. ph.) Ap. T. 1 Unz 16 kr. — Arm. T. 1 Unz. 8 kr.

Markgrafenpulver (mit Biebergeil versetztes). Pulvis Marchionis cum Castoreo, vulgo Pulvis Rindscheidleri
Man nimmt Markgrafenpulver 1 Unz.
Biebergeil, 24. Gran
Dieß vermischt man. (Prov. ph. *) Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Marktordnung für Böhmen.
Nachdem im Königreiche Böhmen vernommen worden, daß die Eß- und Trinkwaaren

bald nicht in der ächten Güte, bald ungewichtig, bald nicht nach der Taxe, bald mit anderen Verfälschungen verkaufet, auch sogar Sachen, welche der Gesundheit schädlich sind, auf den Markt gebracht werden, so werden folgende Sazungen zu genauer Befolgung festgesezt; um nun

§. 1. Die Gegenstände dieser Sazungen nicht zu vermengen, werden solche folgender Gestalt eingetheilet. Die Nahrungsmittel sind entweder Eß- oder Trinkwaaren. Die Eßwaaren sind Fleisch, Fett, Käse, Milch, Viehgeweide von allerlei Gattung, Fischwerk, Federvieh, Wildpret, Baumfrüchte, Grünzeug, Erdfrüchte, Brod, Mehl, Salz, Oel, Gewürz von allerlei Gattung. Die Trinkwaren sind Wein, Bier, Brandwein von allen Gattungen. Weil das Holz zu Zurichtungen der Speisen nothwendig, der Tabak ebenfalls sicher dem Gebrauche, und der Gewonheit nach zur Speise geworden, so ist für nothwendig befunden worden lezter zwoen Gattungen gleichfalls Erwähnung zu machen. Demnach wird

Vom Fleische

§. 2. ausdrüklich verordnet, keine Gattung Fleisch auszuhauen, es wäre denn von gesundem Viehe, und aus keiner Gegend, wo nur ein Schein des Viehfalls zu merken ist; wofern es aber ungeachtet dieser heilsamen Sazungen geschähe; so soll das Fleisch nicht nur weggenommen, sondern auch solches in Gegenwart des Innhabers, vom Schinder mit Kalk bestreu-

bestreuet, und tief in die Erde vergraben werden. Um aber

§. 3. auf die Spur zu kommen, und einen solchen Uibelthäter zu erforschen; hat die Polizeidirekzion den bestellten Beschauern, und Marktübergehern mitzugeben, daß sie zu allen Zeiten die Schlacht- und Fleischbänke, wie auch die Fleischbehältnisse zu durchsuchen berechtiget sind; und die Innhaber des Fleisches, als Fleischhauer, Selcher, Fleischsieder, Garköche, und Wirthe sollen bei ihrer Ankunft gegen solche alle Ehrebietigkeit bezeigen, und ihnen unverzüglich zur Durchsuchung alles öffnen, widrigenfalls der dagegen sich widerspenstig Zeigende auf die Schandbühne zu stellen, und gerechtest zu bestrafen ist. Auch soll unter Strafe des Verlustes

§. 4. kein Fleischverkäufer sein Vieh eher schlachten, bis nicht von ihm der dazu geordnete Beschauer dazu geladen, und es von diesem besichtiget worden ist. Und

§. 5. wenn das geschlachtete Viehstük schon zu Kaufmannsgut hergestellt wäre, so soll das Grosse in 4 Theilen, das Kleine ganz in die Bank gebracht, und da allererst zu kleinen Theilen, wie es von Käufern begehret wird, zergliedert werden, widrigenfalls würde der Uibertretter zur Strafe auf die Schandbühne gestellet; hierbei hat eben der Beschauer seine erhaltene Befehle zu zeigen, und abermal das Fleisch zu besichtigen, ob es gut, auch gesund sei, und bei Befund der nicht ächten Güte, oder Gesundheit dem Innhaber das ganze Stük wegzuneh-

men, und durch den Schinder wie §. 2 anbefohlen worden, eingraben zu lassen. Eben so

§. 6. wird der Beschauer, oder Marktübergeher beim Selchen zu verfahren haben, nämlich das zum Selchen bestimmte Vieh muß vor der Schlachtung, dann vor der Selchung der Besichtigung unterworfen werden, widrigenfalls ist die Strafe, wie §. 2. 3. 4. u. 5. ausgemessen worden, anzufügen. Demnächst aber

§. 7. damit die unkündigen Fleischverkäufer nicht im Ankaufe des Viehes bevortheilet werden, ist nothwendig, daß alle, die Vieh einzukaufen, reisen wollen, vorher eine Prüfung in Gegenwart der dazu vom Oberpolizeidirektorium verordneten Kommissarien dulden müssen, mit dieser vorzüglichen Frage: was für Merkmale der Ungesundheit an dem Viehe und wie selbe äußerlich zu erkennen sein; worauf man ihnen eine schriftliche Bekräftigung, und Befugniß zum Einkaufe vom Polizeidirektorium zu ertheilen hat.

§. 8. Hierdurch aber wird verordnet, daß das Polizeidirektorium im ganzen Lande eine Verordnung ergehen lasse, daß Niemand einen Unbefugten, und nicht öffentlich Geprüften, ein Stük Vieh verkaufen soll, er zeige denn schriftlich, daß er dazu befugt sei, bei Strafe des Verlustes dieses Stüks Viehes. Ein unbefugter Vieheinkäufer soll alles, was er gekauft hat, verlieren, und dem Anzeiger davon der halbe Theil zur Belohnung gegeben werden. Sollten aber

§. 9. die Vieheinkäufer die Merkmale nicht wissen, welches zwar nicht zu vermuthen steht, so sollen sie sich durch die jüdischen Koscher belehren lassen, denn Koschern heißt nichts anders, als durchsuchen, ob das Vieh gesund sei. Ferner

§. 10. wird den Fleischhauern, oder Vieheinkäufern zu beobachten obliegen, an dem Orte des Einkaufes zu durchsuchen, ob nicht das kranke unter dem gesunden Vieh befindlich, ob es abgesöndert, ob die Ställe gereiniget sein. Finden sie das Gegentheil, so sollen sie es beim Oberpolizeidirektorium anzeigen, unter dem Verbote, nicht mehr einkaufen gehen zu dürfen; sodann wird das Oberpolizeidirektorium die nöthige Veranstaltung, und darauf verhängte Strafe unausbleiblich zu treffen haben.

§. 11. Um den Handel nicht zu stöhren, stehet es den Fleischverkäufern frei, das zum Schlachten gewidmete Vieh zu beziehen, von wem sie wollen. Den Viehhändlern hingegen wird verboten, daß sie ihr zum Verkaufe gebrachtes Vieh keineswegs an alle Städte des Landes treiben können, sondern die Ortsobrigkeit wird ihnen einen abseitigen Marktplaz außerhalb der Stadt bestimmen, wo die Leute nicht so häufig zu gehen haben; denn man hat aus der Erfahrung, daß oft bei schlechten Zugängen der Luft, absonderlich zur Sommerszeit, dadurch anstekende Krankheiten entstanden, auch oft die vorübergehende Menschen verunglüket worden.

§. 12. Wenn das Hornvieh, als: wilde Ochsen, Stiere, in, oder durch die Städte, der Nothwendigkeit halber, getrieben werden sollen, sind solche bei den Hörnern, paarweise zusammen gebunden, beim Strike zu führen, vorn und hinten mit dazu bestimmten Leuten zu versehen, um dem sich ereigneden Scheuwerden vorzukommen; sind sie ohne Jagen, und unbesonnenes Scheumachen in ihre Ställe zu führen, die Uibertreter dessen aber mit einem Jahre Gassenkehren in Eisen zu bestrafen. Dann wäre es

§. 13. sehr zuträglich, daß nach der Gattung des Viehes, auch dazu eigene Ställe und Schlachtbänke, außerhalb der Stadt nahe am Wasser von der Stadtobrigkeit erbauet würden, wofür sie einen Kreuzer für ein Rind, einen Kreuzer für ein Kalb, Lamm, Schöps und Schwein von des Viehes Innhaber des Tages fordern sollen. Weil aber nicht so vielerlei Ställe, Schlachtbänke, als Partheien, vorhanden sein können, so sollen die Viehinhaber, um allen Streitigkeiten zuvorzukommen, sich ihr Vieh zeichnen.

§. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. handeln von der Taxe, und Vertheuerung des Fleisches.

§. 22. Es soll sich bei Wegnehmung des Fleisches, und auf 1 Pfund einen Gulden gelegter Strafe Niemand unterfangen, Fleisch zuschwärzen, damit nicht darunter ungesundes Fleisch zum Verkaufe komme, auch sogar wenn sich jemand gelüsten liesse, der Wohlfeiligkeit wegen geschwärztes Fleisch zu kaufen, und es erfahren würde, soll jener Käu-

fer ohne Gnade 5 fl. pr. 1. Pf. zur Strafe bezahlen, den Angeber aber die Hälfte geben. Da aber

§. 23. Jemand einem Andern ein Geschenk in geschlachtetem Fleische machen wollte, und keine schriftliche Bekräftigung beigelegt wird, daß es mit gehöriger Beschau geschlachtet worden, auch wenn sich die eigene Herrschaft ihr geschlachtetes Vieh in die Stadt kommen läßt, und es wäre nicht der gehörigen Schau unterworfen gewesen, so soll es als Eingeschwärztes angesehen werden, und die Strafe, wie §. 22. besagt worden, vor sich gehen. Dann

§. 24. soll auch den Abdekern nicht erlaubt sein, Fleisch zu verkaufen, sondern sie, ihrer Schuldigkeit nach, das gefallene Vieh einscharren; damit es aber gewiß geschehe, soll die Ortsobrigkeit Jemanden verordnen, in dessen Gegenwart der Schinder das Vieh wegführen, auf den Schindanger bringen, solches sammt der Haut zerschneiden und eingraben wird.

§. 25. Was vom Fleische gesagt worden, erstrekt sich auch auf dessen Fett- und Eingeweideverkauf, und werden sie (Schinder) hierüber eben dem Beschau, und bei Uibertrettung des Gesezes den oft angemerkten Strafen unterworfen. (S. auch Eßwaaren. Fleisch.)

Von Butter, Käse, und Milch.

§. 26. Käse, Milch, und Butter betreffend, diese werden schon zu Kaufmannsgut hergestellt, von einem in den andern Ort überbracht oder im Orte verfertiget; diese Gattungen davon, so zum Thore gebracht, oder im offenen Lande zum Verkaufe eingeführet werden, müssen

sen beim Thore von dem Thorwärter, in offenem Orte von den Richtern angehalten werden, und deren Schuldigkeit ist alle die daher gebrachten Käse, Milch, und Butter zu durchsuchen, ob sie ächt, von gehöriger Güte, und gesunder Nahrung sein; weil aber die Merkmale der in dergleichen Gattung stekenden Ungesundheit noch nicht bekannt sind; so wird das Oberpolizeidirektorium durch das Sanitätskollegium mittelst ausgesezter Preise auffordern lassen, daß wer anbringet, wie in dergleichen Käsen, Milch, Butter stekende äußerste Merkmale der Ungesundheit zu erkennen wären, um die Unterthanen von allem Schaden des Leibes zu bewahren, derjenige soll bei Befund der Wahrheit nach den Gattungen der Entdekung 20, 40, 60, 80, höchstens aber 100 Dukaten zur Vergeltung erhalten. Unterdessen aber

§. 27. wird hierdurch verordnet, daß die Thorwächter, und Dorfrichter die damit Handelnde befragen, woher sie kommen, von wannen sie die Käse, Butter, und Milch beziehen, um solche, wenn es nicht aus verdächtigen Orten, wo etwa herum, oder gar in dem Orte der Viehfall regieret, kömmt, hereinzulassen, bei mindesten Verdachte aber die Nahrungsgattung wegzunehmen, und in Gegenwart des Eigenthümers ins Wasser zu werfen. Wowegen

§. 28. verordnet wird, inskünftige keine Käse aus fremden Ländern in hiesige Erbländer zur Verzehrung einzulassen; denn man kann nicht wissen, ob nicht dort, oder da der Viehfall regieret. Sollte sich es aber treffen, daß

ungeacht des Verbots dennoch hereingeschwärzt würde, so soll ein solcher Schwärzer, wessen Standes und Würde er immer sei, nebst 100 Dukaten auf ein Jahr zur Schanzarbeit verurtheilet werden. Ferner

§. 29. Da die Erfahrung gezeiget, daß die Käse, Butter, und Milch, um grösseren Gewinnstes willen, gern gemischt werden, als Käse mit Schaf-, Schaf- mit Ziegen-, Ziegen- mit Kuh- und Schafkäs; Butter, die Milch mit Wasser, der Milchrahm mit schlechter Milch, oder mit Mehl, um sie diklicht zu machen, mit Seife, daß sie einen Schaum bekömmt; so wird dem Thorwärter, und Richter obliegen, alle diese Gattungen zu versuchen, und sollte er eine dergleichen Vermischung bemerken, es alsogleich hinwegzunehmen. Weil es aber auch

§. 30. geschiehet, daß die Milch, besonders auf dem Verkauforte, oft eine Vermischung leidet; so haben die dazu bestimmten Marktbeschauer darauf zu sehen, solche beim Standorte zu durchsuchen; auch die Käufer selbst, wenn sie den Betrug an der schlechten Güte wahrnehmen, sollen es dem Marktbeschauer weisen; wofern aber der Beschauer keine Genugthuung verschaffen will, soll der Käufer sich an das Oberpolizeidirektorium wenden; dieses wird dem Beschauer mit Entziehung einer monatlichen Besoldung bestrafen; den Verkäufer aber mit der Milch, Butter, oder Krug auf die Schandbühne stellen lassen, beinebst die Milch wegnehmen. Mit denen, die die Käse, Milch, oder Butter im Orte machen, hat es eben die

Be-

Beschaffenheit wie §. 26. 27. 28. 29. und 30 gesaget worden. (S. auch Lebensmittel.)

Von Fischen.

§. 31. Nun die Fischhändler betreffend, sollen sie einen genugsamen Vorrath halten, damit Jedermann zu allen Zeiten davon, von allen Gattungen, welche zum Genusse in einigen oder andern Orten eingeführet sind, haben kann; sie sollen aber ächt, von guter Gattung und nicht ungesund sein. — — Endlich

§. 32. wird auch geordnet, daß die dazu bestellten Beschauer das abgestandene Fischwerk alsogleich hinwegnehmen, und in Gegenwart des Händlers vertilgen, und wenn gleich einige aus Armuth ein wohlfeiles todtes Fischwerk kaufen wollen, so ist es besser Brod zu essen, als, sich Krankheit auf den Hals zu ziehen; geschähe es aber, daß der Händler dennoch ohne vorige Beschauung einen abgestandenen Fisch verkaufte, so soll der Fischhändler sowohl als der Käufer gestraft werden: nämlich der Händler soll mit dem todten Fisch in der Hand auf der Schandbühne stehen, und der Käufer des Geldes, daß er für den Fisch gegeben, verlustiget, und der Fisch vertilgt werden. (S. auch Eßwaaren Fische, Lebensmittel.)

Vom Federviehe.

§. 33. Die Federviehhändler sollen sich solchergestalt verhalten: kein krankes Vieh zu Markte bringen, oder einen Unverständigen dieses für jenes Geflügel verkaufen, als zum B. junge Dohlen für junge Tauben. Um aber dessen gewisser zu sein, so sollen sie kein anderes,

lebendiges Flügelwerk zu Markte bringen, das todte aber wird ihnen sogleich hinweggenommen und in Gegenwart des Käufers vertilget. Ferner wird

§. 34. das sogenannte Hausieren mit allen Eßwaaren durchaus verboten, um den Zusammenfluß der Verkäufer auf den Märkten zu stören; denn es ist nicht genug, daß Einer oder der Andere gute Waaren bekömmt; es soll sie ein jeder haben. Das Oberpolizeidirektorium wird den Händlern einen Plaz anweisen, wo sie verkaufen sollen; sobald nun jeder weis, wo solche Waaren zubekommen sind, so ist es unnöthig, damit in Häusern anzufragen; welcher Händler demnach diesem Verbote entgegen handeln sollte, dem sollen die Waaren weggenommen werden. Da aber die Käufer

§. 35. oft selbst die Verkäufer in die Häuser loken, um sich, oder ihrem Gesinde den Weg zu ersparen, so soll, wenn solches geschieht, der Käufer zur Strafe so viele Gulden, als Groschen er für solche Waare gegeben, bezahlen; damit sie aber gewiß entdekt werden, so wird der Angeber den halben Theil von solchen Strafgeldern zur Belohnung erhalten.

Vom Obste.

§. 36. Was bei vorigen Eßwaaren gesagt worden, daß solche am Thore vom Thorwärter zu untersuchen sein, ob sie ächt sein; dieses hat auch beim Obste sein Bewenden, und soll das den Menschen schädliche, als: die sogenannten Hundszwetschken, vor ihren Augen weggeworfen werden. Damit man aber

§. 37.

§. 37. ganz gewiß darauf komme, welche Gattung Obsts der menschlichen Gesundheit schädlich sei, so wird dem Polizeidirektorium aufgegeben, daß es sich von der Gesundheitsversammlung eine Tabelle der schädlichen Obstgattungen geben lasse, selbe im ganzem Lande bekannt mache, und die Vertilgung solcher schädlicher Obst tragender Bäume, oder Strauchwerke befördern. Ob man diesem Verbote nachlebe, werden die Verkäufer beweisen, wenn sie dergleichen verbotenes Obst nicht mehr zu Markte bringen. Sollte es

§. 38. Dennoch geschehen, daß die Ausrottung solcher Bäume unterbleibe, so soll der daran Schuldige mit einem monatlichen Arreste und 10 Dukaten Strafe belegt, der Obstverkäufer aber mit einer monatlichen Spinnhausarbeit bestrafet werden; Und

§. 39. sollte das Oberpolizeidirektorium selbst wegen einer durch die Fingersehung angezeigt werden, so wird die dießfällige Bestrafung sich vorbehalten. (S. Obst. Eßwaaren Pflaumen.)

Vom Grünzeuge.

§. 40. Was beim Obste, soll auch beim Grünzeuge beobachtet werden. Die Gesundheitsversammlung soll die Tabelle der grünen Waaren, so der Gesundheit schädlich sind, an das Oberpolizeidirektorium einreichen, und dieses soll darnach im ganzen Lande, die schädliche grüne Waare zu erzeugen, verbieten, und besonders auf die Ausrottung der gewissen, den Menschen schädlichen, Schwämme gedenken. Bei Uibertretung dieses Gesezes aber soll der

Ver-

Verkäufer sowohl als der Erzeuger mit einjähriger Spinnhausarbeit bestrafet werden. (S. Schwämme Gift-). Ferner

§. 41. geschiehet es oft, daß Eßwaaren auf eine gewisse Zeit schädlich sein; da soll die Gesundheitsversammlung solche entdeken, und dagegen heilsame Mittel vorschreiben, so ist z. E. eine Krankheit, so durch gewisse im Getraide gewachsene Raupen entstanden, worüber ein Normale ergangen, in welchem die Unterthanen aufmerksam gemacht, auch ihnen die Gegenmittel vorgeschrieben worden. (S. auch Mutterkorn.)

Vom Getränke.

§. 42. Die Getränke sind Wein, Bier, und Brandwein, von allerlei Gattungen. Die Weine werden von Weinhändlern, die Biere von Bräuern, dann der Brandwein von Brandweinbrennern, an die Wirthe oder Schenken abgegeben.

§. 43. Ob die Weinhändler von da, oder dort den Wein beziehen, ist dermal gleichgültig, aber, daß sie ihn fälschen, oder anmachen, so daß man auch einen Hungarischen, einen Ziper aus teutschen durch das Kochen, wälsche oder französische mache, die Ausbrüche dem wahren Weine, oder diese jenen gleich verkaufe, dieses ist ein Gegenstand, so hier einschlägt. Mithin sollen

§. 44. Die Weinhändler, oder die darauf gelernten Wirthe sich nicht unterfangen, das gemeine Wesen mit solchem gekünstelten, und der Gesundheit schädlichem Weine zu betrügen;

deß

deßhalben sind bereits Weinbeschauer aufgestellt, welche zu Zeiten die Keller zu durchsuchen, und von jedem Fasse zu kosten berechtiget sind, um das gute oder Verfälschte unterscheiden zu können. Gemischte süsse Getränke, ausser dem Weichselweine, sollen gänzlich abgeschaft sein, im Betrettungsfalle wird solcher Wein nicht allein weggenommen, sondern auch in Gegenwart des Eigenthümers in das Wasser gegossen, bei öfterer Uibertretung aber der Weinhändler, oder Wirth, auf die Schandbühne gestellt, und ihm endlich der Handel mit Wein gänzlich eingestellt, auch er nach Befinden auf 1, 2, und 3. Jahre zum öffentlichen Gassenkehren verwiesen.

§. 45. Die Bierbräuer und Brandweinbrenner, sollen Bier und Brandwein in gehoriger Güte bräuen, und brennen, und beide eher nicht verkaufen, bis der Beschauer das Bier, und den Brandwein untersucht hat.

§. 46. Die Wein, Bier, und Brandweinschänker, werden sich bei Strafe des Verlustes nicht gelüsten lassen, sie zu fälschen, mit Wasser oder sonst zu mischen; und damit ihnen nachdrüklicher Einhalt gethan werde, so werden die Beschauer die Wirthshäuser, worunter auch die Kaffehäuser, wo dergleichen ausgeschänkt wird, begriffen sind, zu allen Stunden besuchen, und bei dem nächsten dem besten da sizenden das Getränke kosten, auch in den Keller, wo ausgeschänkt wird, oder wo der Vorrath der Schänken ist, gehen, und durchkosten, und bei Be-

fund

fund des Betruges solchen die schon bestimmte Strafe anthun. Ja der Verzehrer

§. 47. selbst das Recht hat, mit Aufzeigung des schlechten Gutes, von dem Beschauer Genugthuung zu begehren, in dessen Weigerungsfalle aber soll der Kläger sogleich zum Oberpolizeidirektorium gehen, die Beschwerde anbringen, und gewärtig sein, daß solches ihm nicht nur alle Genugthuung verschaffen, sondern dem Beschauer, mit Verlust einer monatlichen Besoldung, bestrafen werde. (S. auch Bier, Lebensmittel.)

Von Gewürzwaaren.

§. 48. Darunter rechnet man nebst dem Gewürze, den Safran, ausländische Schal- und andere Fische. Daher wird verordnet, daß kein damit handelnder, weder die Gewürze verfälsche, noch verfaulte Schalen- und andere Fische verkaufe. Die Beschauer werden die Gewölbe durchsuchen, und bei Befund des Betruges ihm das, mit welchem er betrügen wollen, wegnehmen, die faulen Schalen- oder andere faule Fische in seinem Beisein ins Wasser werfen, und er wird überdieß noch, so viel faule Muscheln sind, so viele Groschen, so viel faule Austern, so viele Siebner, und dann den Werth der faulen Fische 5 mal zahlen, und zur Strafe geben. (S. auch Fische gesalzene). Gleichermassen

§. 49. soll das Oel in seiner Güte verbleiben; wird es aber nicht in der gehörigen Gute befunden, so soll es dem Verkäufer weggenom-

genommen werden, und dieser soll den Werth davon 5 mal bezahlen. Hieher

§. 50. kann man den Tabak nehmen, so eine grosse Aufmerksamkeit verdienet, weil die Tabake oft vermischt, und mit Potasche, Pfeffer, Asche, Urin und dergleichen vermengt werden, nuthin Kopfschmerzen, und Nasenweh verursachen; bei Befund unächter Güte soll solcher ins Wasser geworfen, und zur Strafe, was er am Gelde werth ist, 3 mal bezahlet werden.

Vom Mehle.

§. 51. Hierunter verstehen sich alle Krämereien, so von jenen geführet werden, die mit Gattungen Mehl, Linsen, Erbsen, Gerste, Habergrüze, Hirse, Gries handeln, und solche in kleinem verkaufen: diese Händler sollen sich einen hinlänglichen Vorrath verschaffen. — (S. auch Mehl.)

Vom Brode.

§. 52. Die Bäker sollen das Brod so einrichten, daß der Käufer es in den kleinsten Theilen haben kann. Daher haben sie sich nach der, von dem Oberpolizeidirektorium gemessenen Verhältniß des Gewichts sowohl, als der Taxe zu richten. Geschieht nun das Gegentheil, und die bestellten Beschauer befinden sie wider die Satzung gehandelt zu haben, auch gesezt es hat Schwere, und die Schwere rühre vom vielen Wasser her, oder es wäre unausgebaken, so soll es ihnen weggenommen, und bei öfterer Uibertretung sie mit einem halb- ganz- auch zweijährigen Gassenkehren bestrafet werden. (S. auch Brod.)

Vom

Vom Salze.

§. 53. Den Salzvorrath soll sich, in jeder Stadt, die Obrigkeit für den ganzen Ort anschaffen, von der Obrigkeit soll das Salz groschenweis an die kleinen Händler überlassen werden — —

§. 56. Die Großhändler betreffend, welchen unmöglich ist, auf jede Gattung der Eßwaaren eine Taxe zu sezen, hat sich das Oberpolizeidirektorium sehr, und nachdrüklich angelegen sein zu lassen, die Zufuhr der Lebensmitteln auf das Zahlreichste zu vermehren. Um aber

§. 57. den städtischen Kleinverkäufern auch einen Absaz zu verschaffen, so sollen in den Städten die Woche nur 3mal, und zwar nur in den Vormittagen die Wochenmärkte gehalten werden. Die Polizeibeamten haben darauf zu sehen, daß die Zufuhren nicht gedrüket, und dadurch abgeschreket werden. Was sie nicht Vormittag verkaufen, ist ihnen erlaubt, wieder zurük zu nehmen. Ferner wird ihnen

§. 60. erlaubt, die Uiberbleibsel von den Wochenmärkten zu verkaufen. Keineswegs aber soll ihnen verstattet werden, an den Thoren auf die Leute zu passen, und die Waaren in Pausch und Bogen von ihnen zu kaufen, oder auf dem Wege ihnen entgegen zu gehen, bei Strafe des Verlustes ihres Handels, und 20 fl. am Gelde, es ist ihnen aber erlaubt, um die Stadt weiter hinaus sich den Vorrath anschaffen zu können, jedoch von Städten an bis 4 Meilen weit, bei Strafe des Verlustes ihres Handels; und der einen solchen Uibertretter angiebt und

ihn

ihn überführet, soll von den hierüber noch zur Strafe zu zahlenden 20 fl. den halben Theil erhalten. Damit man aber wisse, ob sie in der Nähe kaufen, sollen die Beschauer Acht geben, ob der Zusammenfluß der Landleute zu- oder abnehme; woraus zu merken ist, daß sie in der Nähe kaufen; dann soll die Polizeidirekzion andere Mittel treffen.

§. 61. Ein Käufer soll bei Strafe der Schandbühne den andern die Waare nicht versteigern.

§. 62. Den unter der Taxe stehenden Händlern bleibt frei, daß wenn die Taxe gar zu gering wäre, und sie dabei Schaden litten, sie um Veränderung derselben ansuchen dürfen.

§. 63. Das Oberpolizeidirektorium soll so viele Beschauer anstellen, als es nöthig glaubet, jedoch mit der Vorsicht, daß, wie die Gegenstände sind, auch in diesen kundige Leute zu Beschauern gewählet werden. Die Polizeidirekzion soll sie beeiden, und alles Interesse abhalten. Die Beschauer sollen sich die Mühe geben, und auf die Spuren desto leichter zu kommen, und die Uibertreter zu erforschen, alles anzeigen, was sie gerichtet oder geschlichtet, daß die Oberpolizeidirekzion erkennen könne, ob die Untergebenen alles befolgen, und wie man künftighin die allgemeine Landesmarktordnungen bessern könne. Sollten die Beschauer ihre Schuldigkeit nicht beobachten, so soll ihnen die hierinnen bestimmte Strafe angethan, und sie, wenn sie sich nicht bessern, ihres Dienstes entlassen werden.

§. 64. Soll alles Konfiszirte, alles Geld, so durch verdiente Strafe erleget worden, nicht dem Fiskus, sondern dem Armenhause gewidmet sein. Patent Wien vom 14 Mai 1770.

Marktschreier. S. Quacksalber.

Marmor kann ohne vollzogener Kontumaz weiter befördert werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 4.

Marrubium album. S. Andorn (weisser).

Marsche (auf dem) was die Feld-Chirurge zu beobachten haben. S. Reglement 2 Th. 2 Kap. §. 17. 18.

Martinskorn. S. Mutterkorn.

Marum verum. S. Schlagkräutel.

Maßlieben. S. Gänseblümel.

Mastixbaum. Lentiscus. Mastiche. (Pistacia Lentiscus L.)
Das Harz (insgemein Mastix) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — (in Pulver) 1 Unz. 20 kr. Ar. T. 1 1/2 Unz. 16 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 30 kr.
Das Holz. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Mastix wird zur Vollziehung der Kontumazfrist nicht angehalten. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Mastixessenz. Essentia Mastiche composita. Mil. T. 1. Unz. 36 kr.

Mastixgeist (zusammengesezter). Spiritus Matricalis.

Man nimmt Mastix,
Mirrhen,
Weihrauch, von jedem 3 Unz.
Rektifizirten Weingeist, 6 Pf.
Dieß läßt man durch 8 Tage zusammen beizen, alsdann zieht man durch die Destillazion aus dem Sandbade 4 Pf. davon ab. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Wenn nach geendigter Mazerazion, das gut gefärbte Flüssige durchgesiegen und nicht destilirt wird, so bekömmt man die sogenannte zusammengesezte **Mastixtinktur**. Tinctura Mastiches composita. (Prov. Ph.)

Mastixtinktur (zusammengesezte). Tinctura Mastiches composita.

Derselben Bereitung S. bei Mastixgeist. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — (Arm. T. 1 Unz. 8 kr.

Mastung (die) der Schweine mit Aeßern wird den Wasenmeistern untersagt. S. Schweine. Da die ꝛc.

Mater Perlarum. S. Perlmutter.

Materialkrämer. Um das Publikum in keinen Mangel zu sezen, können ein und andere Materialkrämer in gewissen Bezirken, und nach Umständen, gegen Anheischigmachung häuslicher Niederlassung, Annehmung des Bürgerrechts und Beziehung in das bürgerliche Mitleiden geduldet, und von der Landesstelle mit ordentlichen Hausirpatenten versehen

§. 64. Soll alles Konfiszirte, alles Geld, so durch verdiente Strafe erleget worden, nicht dem Fiskus, sondern dem Armenhause gewidmet sein. Patent Wien vom 14 Mai 1770.

Marktschreier. S. Quacksalber.

Marmor kann ohne vollzogener Kontumaz weiter befördert werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 4.

Marrubium album. S. Andorn (weisser).

Marsche (auf dem) was die Feld-Chirurge zu beobachten haben. S. Reglement 2 Th. 2 Kap. §. 17. 18.

Martinskorn. S. Mutterkorn.

Marum verum. S. Schlagkräutel.

Maßlieben. S. Gänseblümel.

Mastixbaum. Lentiscus. Mastiche. (Pistacia Lentiscus L.)
Das Harz (insgemein Mastix) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — (in Pulver) 1 Unz. 20 kr. Ar. T. 1 1/2 Unz. 16 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 30 kr.
Das Holz. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Mastix wird zur Vollziehung der Kontumazfrist nicht angehalten. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Mastixessenz. Essentia Mastiche composita. Mil. T. 1. Unz. 36 kr.

Mastixgeist (zusammengesezter). Spiritus Matricalis.

Man nimmt Mastix,
Mirrhen,
Weihrauch, von jedem 3 Unz.
Rektifizirten Weingeist, 6 Pf.
Dieß läßt man durch 8 Tage zusammen beizen, alsdann zieht man durch die Destillazion aus dem Sandbade 4 Pf. davon ab. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Wenn nach geendigter Mazerazion, das gut gefärbte Flüssige durchgesiegen und nicht destilirt wird, so bekömmt man die sogenannte zusammengesezte **Mastixtinktur.** Tinctura Mastiches composita. (Prov. Ph.)

Mastixtinktur (zusammengesezte). Tinctura Mastiches composita.

Derselben Bereitung S. bei Mastixgeist. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — (Arm. T. 1 Unz. 8 kr.

Mastung (die) der Schweine mit Aeßern wird den Wasenmeistern untersagt. S. Schweine. Da die ꝛc.

Mater Perlarum. S. Perlmutter.

Materialkrämer. Um das Publikum in keinen Mangel zu sezen, können ein und andere Materialkrämer in gewissen Bezirken, und nach Umständen, gegen Anheischigmachung häuslicher Niederlassung, Annehmung des Bürgerrechts und Beziehung in das bürgerliche Mitleiden geduldet, und von der Landesstelle mit ordentlichen Hausirpatenten versehen

sehen werden, doch dürfen sie keine Kompositа, als welches den Apothekern allein zustehet, sondern lediglich die einfachen und nicht zugerichteten, dann die Skorbion, Stein, Lorbeer, Wachholder und andere ächte Viehgesundheitsöle verkaufen. Geihandelspatent in Grätz vom 13 März 1751.

Materialisten (den welschen) wird der Arzneihandel untersagt. S. Quakſalber.

Materialisten sollen jene Arzneien, welche allein in die Apotheke gehören, nicht zubereiten, und die einfachen nicht in geringer Dosis verkaufen. S. Amtsunterricht §. 18. Apothekerprivilegien §. 5. — Erläuter. §. 5., Taxordnung §. 7. Gesundheitsordnung 1 Theil III. §. 10. — Nachtrag §. 10. Medizinalordnung 5 Abtheilung, welches unter einer Strafe von 20 Reichsthalern durch ein Zikular vom 8 Februar 1782. republizirt wurde.

Materialisten sollen auch die Apothekertaxordnung halten. S. Taxordnung.

Materialwaaren (keine) sollen die Apotheker von unbekannten, und zum Handel unbefugten Leuten kaufen. S. Magnesie. Da ꝛc.

Mathiols Lebenswasser. S. Lebenselixir.

Matricaria. S. Mutterkraut.

Matriken. Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung, erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder

die

die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebohrnen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nüzliche Kenntnisse. — — §. 1. Jeder Pfarrer hat von nun an über seinen Sprengel 3 abgesönderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebohrnen, und ein Buch über die Gestorbenen. — — §. 5. Die Sterberegister bei den Pfarrern sind aller Orten nach dem Formular III. mit 6 Rubriken zu führen. — Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphisiker, oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kömmt zu den vorigen noch die 7te Rubrik nämlich die Krankheit und Todesart beizusezen. Zu diesem Ende werden die Kreisphisiker und Ortschirurge angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen werden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen. §. 6. Auch die Juden müssen diese 3 Register führen. §. 7. Bei Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe sich jedesmal diese Register vorlegen zu lassen. §. 8. Auch die Kreisbeamte. (S. Kreisbereisung.) §. 9. Zu Ende eines jeden Jahres sollen die Pfarrer wie auch die Rabiner von allen 3 Registern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammenziehen und dieselbe längstens bis halben Jäner, nebst dem Konskripzionsbezirke, auch an das Kreisamt einschiken. Patent vom 20 Februar 1784.

Nro. III.

Sterbregister,

Wie es von dem Pfarrer zu halten ist.

Zeit des Sterbens. 17. Februar.	Haus-Numer.	Name des Gestorbenen.	Religion		Geschlecht		Lebensjahre	Todesart und Krankheit
			Katholisch	Protestant	Männlich	Weiblich		
den 12ten	35	Elias Hornich	—	1	1	—	58	Hitziges Fieber

Matriken. Die Militärpersonen sollen zuvor eingetragen, aber in den an die Kreisämter einzusendenden Jahrstabellen weggelassen werden, weil die Feldkapläne bei den Regimentern solche Bücher führen (deren Summarien am Jahresende durch den Weg der Generalkommandi an die politischen Landesstellen zu Verfassung des vorgeschriebenen Totalis abgeben werden) daher die Militärpersonen zweimal erscheinen und die Populazionsberechnung verwirren würden. Hofdekret vom 1 Juni 1784.

Die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverleibt sind, haben zu Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesönderte Matriken zu führen. — §. 3 Die Pastoren haben ihre Matriken an die katholischen Pfarrer einzusenden, welche bei der Jahrstabelle beigelegt werden. Hofdekret vom 19 Juli 1784.

Die Matriken sollen die Pfarrer wohl verwahren, und in Feuersgefahr am ersten retten. Hofdekret vom 10 Mai 1774.

Maueresel. S. Kellaresel.

Mauerpfeffer. Sedum vermiculare (Sedum acre L.)
Das frische Kraut selten. (Prov. Ph. *)

Maulbeere. Morus, (Morus nigra L.)
Die frische Frucht zum Maulbeerensafte. (Prov. Ph.)

Maulbeerensalse, oder saurer Maulbeersaft.
Roob Mororum.

Man nimmt den Saft von reifen schwarzen Maulbeeren so viel man will: Kocht solchen in einem irrdenen Gefässe, zur Konsistenz eines Sirops; sezt dann auf jedes Pfund des also verdikten Safts 3 Unz. Zuker hinzu, und kocht ihn bei gelindem Feuer, und unter beständigen Umrühren so lange, bis er endlich die gehörige Konsistenz erhalten hat. (Prov. Ph.) Ap. T. 1. Unz. 6 kr. Auf die namliche Art macht man die verdikte Hollundersalse, Johannesbeerensalse. (Prov. ph.)

Maulbeerensirop. Syrupus Mororum. Dessen Bereitung. S. bei Schlehenblüthensirop. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Mausdorn. Ruscus. (Ruscus aculentus L.) Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Mauthfrei (wann die Kreisärzte) sind. S. Passagegeld.

Mauthfrei (Passage=) sind die Karlsbader Kurgäste. S. Karlsbad.

Maierbergs (Freiherrn von) Kurarten der Schafkrankheiten. S. Schafkrankheiten.

Mechoakannenharz. Resina Mechoacannae. (Convolvulus Mechoac. L.) Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 32 kr. — Zoll 1. Zent. Sp. 50 kr.

Mederers (D. Bewahrungsmittel vor der Wuth nach dem Bisse damit behafteter Thiere. S. Hundswuth.

Medikamenten. S Arzneien.

Medikamentenfassung der Feldchirurge. S. Tafel A. des Reglements und 1 Theil 5. Kap. §. 7. auch 14. Kap.

Mediker, welche sich praktische Kentnisse in den Feldspitälern erwerben wollen, können als Oberchirurge mit 20 Fl. Gehalt und 1 Brodporzion angestellet werden. S. Reglement II Th. 1 Kap. §. 14. und 3 Kap. §. 9.

Medizinalordnung für das Königreich Böhmen, Prag vom 24 Juli 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. geben euch gnädigst zu vernehmen, was massen Wir um den höchst schädlichen Folgen und Mißbräuchen, welche bis nun so wohl in Städten, als auch auf dem Lande in der Verschreib = Zuricht = und Austheilung der Arzneien, mit größter Gefahr der Kranken und ihres öfter, statt der gehofften Genesung, hiedurch beförderten Todes, wahrzunehmen gewesen, und noch immerfort durch die tägliche Erfahrung nur allzuüberzeuglich bestärkt worden, mit einer wirksamen Beschränkung, und den hierzu unumgänglichen erforderlichen Abhilfsmitteln entgegen zu sehen, aus unabläßlicher für den Wohlstand Unserer gesammten getreuen Unterthanen tragenden Landes = Mütterlichen Vorsorge, bewogen worden, nicht allein diese gegenwärtige Haupt = Medizinalordnung, und Vorschrift, nach welcher alle und jede, in Unserem Erbkönigreich Böhmen befindliche Landes =, Kreises = und Stadt = Physiker, Doktoren, Medicinae Practici, Wundärzte, Apotheker, Bader, Okulisten, Bruch=

und

und Steinschneider, auch Hebammen ihren eigentlichen Verhalt zu nehmen haben, einzuführen, sondern auch zu desto genauerer Erreichung Unserer hierunter gehegeten gemeinnüzigen Absicht die diesfällige Direkzion und Besorgung, in jezt gemeldtem Erbkönigreiche Böhmen einem von unseren wirklich kaiserlich königlichen Repräsentazions- und Kammerräthen, und zwar dem Hoch- und wohlgebohrnen lieben getreuen Franz Xaver Grafen von Wieschnik, als Präses der Medizinal- und Sanitätskommission (an welchen sofort dasige Medizinische Fakultät in wichtigern Fällen, besonders aber in einer Kontagion oder Pest (so Gott verhüten wolle) den Zug zu nehmen, dieses aber ein solches gleicherwähnt Unserer kaiserl. königl. Representazion und Kammer, als dem Haupt derortigen Universität vorzulegen, und die dießfällige Ausmessung und Verfügung zu gewarten hat) allermildest aufzutragen, befehlend demnach

Itens. Daß der solchergestalt bestellte Präses, als an welchen gedachte Medizinische Fakultät in Prag so auch in Betracht des Landes die sämmtliche königl. Munizipal- und andere Städte, Fleken und Dörfer in Sachen, welche das Medizinale betreffen, hiemit gewiesen werden, untersamen, mittelst Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer über die vorkommende zweifelhafte und sonst beträchtliche Fälle, sowohl, als auch, wenn zu besserer Aufnahm der Arzneikunst, oder Abstellung dieses, oder jenen Gebrechens, auch nöthigen Präkauzionsmitteln in anstekenden Uibeln etwas überhaupt

haupt geordnet wurde, eine fleißige Korrespondenz und gute Verständniß pflegen sollen, damit durchgehends einstimmige Maaßregeln getroffen und hiedurch aller Unordnung und widrigen Gesinnungen desto verläßlicher ausgewichen werden möge; Anreichend

2tens. Die Zusammentrettung ermeldt Unseres Präses mit besagter Medizinischen Fakultät, nachdem nun ohnedieß bei dem Akademischen Magistrat, wo alle, mithin auch die Professoren der Medizinischen Fakultät erscheinen, zweimal die Wochen ordentliche Sizungen gehalten werden, so lassen Wir es dabei bewenden, daß in Sachen die gewöhnlichen Fälle fernerhin vorgenommen und entschieden werden mögen, dargegen aber, und so fern ein außerordentlicher Fall erdeutermassen in rebus majoris momenti sich ergeben, und der Dechant der medizinischen Fakultät die Umstände trieftig zu sein erkennen würde, in diesem Fall soll derselbe es dem Präses sogleich anzeigen, und nach dessen Befund eine ausserordentliche Sizung bei erwähnter Medizinischen Fakultät oder auch bei ihm selbst veranlasset werden, wo unter einem aber den Assessoren dieser medizinischen Fakultät gute Vertraulichkeit, Freundschaft und Einigkeit sowohl während, als auser der Sizung eingebunden, und dargegen aller Haß und Mißgunst gänzlich hiemit untersaget wird, und dafern ein solcher Ruchloser nach vorheriger von dem Dechant geschehenen gütlichen Ermahnung noch nicht abstehen wollte, da sollte es an dem Präses angebracht, folgsam solcher turbulentus vo-

to,

to, et stallo beraubt, endlich aber und wenn auch dieses nicht verfienge, sodann als contumax, et incorrigibilis mit Genehmhaltung Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer nach Umständen von der Prax suspendiret werden. Ferner und

3tens. Ist die Schuldigkeit der Medizinischen Fakultät auf alle Mängel, Mißbräuche oder sonstige Gebrechen, welche desfalls hervor kommen, oder hervorkommen könnten, Obacht zu haben, und denselben vorzubeugen, das von ein oder dem andern widrige Verfahren hingegen dem Präses anzuzeigen, besonders aber dahin bedacht zu sein, damit nicht nur bei sich ereignender Pest oder Viehseuche alle Vorsicht gebrauchet, sondern auch von einem jeden im Kreise sich befindlichen ohnehin ihr Medizinischen Fakultät subordinirten Phisiker seiner Pflicht und Schuldigkeit zu folge der Stand und Beschaffenheit seines Kreises unter der sonst unausbleiblichen zu gewarten habenden schwersten Ahndung bei derselben und sofort weiter alle Monate gehörig veroffenbaret werde. Und nachdem

4tens. Von Unserm dießfälligen Präses, als wessen vornehmstes Augenmerk die buchstäbliche Befolgung dieser Unserer heilsam vorgeschriebenen Medizinalordnung sein soll, alle Kontravenzionsfälle in die Erkenntniß zu ziehen, folglich die Uibertreter hierüber zur Verantwortung zu nehmen, und mit der verdienten Strafe, jedoch nach vorgängig erhaltener Resoluzion Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion

zion und Kammer, welche allemal derselbe in diesen und dergleichen anderen Begebenheiten die umständliche Anzeige zu machen hat, zu belegen sein werden: Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß

5tens. Alle und jede in diesem Unsern Erbkönigreiche Böhmen befindliche Instanzien Hohe und Niedere Gerichtsobrigkeiten und Magistraten sich der Erkenntniß über das Amt, oder Mißbrauch, dann der Manipulazion, und des darinnigen Verhalts aller der zum Medizinalfach gehörigen Personen sowohl als über dasjenige, was Wir in dieser Medizinalordnung gesezgebig ausgemessen und respektive verboten, nicht nur sub Pœna nullitatis gänzlich enthalten, sondern auch alles Verfahren und Erkenntniß darüber, wie auch die Straf der Uibertreter mehr erwehntem Unseren Präses und der ihm vorgesezten Repräsentazion und Kammer überlassen sollen. Allermassen auch

6tens. Die Erkenntniß super Sostro, über Arztlohn und den Werth der Medikamenten in Streitigkeiten zwischen den Aerzten und Pazienten, inskünftige gleichfalls bei dem Präses und Medizinalkommission ohne weiteren Rekurs einzig und allein zu verbleiben, und derselbe in dergleichen Fällen zu sprechen haben wird *), betreffend aber in weiteren

*) S. (Gerichtsbarkeit.)

7tens. Dergleichen strittige Vorfälle, welche der Präses im Orte untersuchen, dann Zeugen verhören zu lassen nicht vermag, so ist zwar des ohne dieß bei gedachter Medizinischen

Fakul-

to, et stallo beraubt, endlich aber und wenn auch dieses nicht verfienge, sodann als contumax, et incorrigibilis mit Genehmhaltung Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer nach Umständen von der Prax suspendiret werden. Ferner und

3tens. Ist die Schuldigkeit der Medizinischen Fakultät auf alle Mängel, Mißbräuche oder sonstige Gebrechen, welche desfalls hervor kommen, oder hervorkommen könnten, Obacht zu haben, und denselben vorzubeugen, das von ein oder dem andern widrige Verfahren hingegen dem Präses anzuzeigen, besonders aber dahin bedacht zu sein, damit nicht nur bei sich erreignender Pest oder Viehseuche alle Vorsicht gebrauchet, sondern auch von einem jeden im Kreise sich befindlichen ohnehin ihr Medizinischen Fakultät subordinirten Phisiker seiner Pflicht und Schuldigkeit zu folge der Stand und Beschaffenheit seines Kreises unter der sonst unausbleiblichen zu gewarten habenden schwersten Ahndung bei derselben und sofort weiter alle Monate gehörig veroffenbaret werde. Und nachdem

4tens. Von Unserm dießfälligen Präses, als wessen vornehmstes Augenmerk die buchstäbliche Befolgung dieser Unserer heilsam vorgeschriebenen Medizinalordnung sein soll, alle Kontravenzionsfälle in die Erkenntniß zu ziehen, folglich die Uibertreter hierüber zur Verantwortung zu nehmen, und mit der verdienten Strafe, jedoch nach vorgängig erhaltener Resoluzion Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion

zion und Kammer, welche allemal derselbe in diesen und dergleichen anderen Begebenheiten die umständliche Anzeige zu machen hat, zu belegen sein werden: Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß

5tens. Alle und jede in diesem Unsern Erbkönigreiche Böhmen befindliche Instanzien Hohe und Niedere Gerichtsobrigkeiten und Magistraten sich der Erkenntniß über das Amt, oder Mißbrauch, dann der Manipulazion, und des darinnigen Verhalts aller der zum Medizinalfach gehörigen Personen sowohl als über dasjenige, was Wir in dieser Medizinalordnung gesezgebig ausgemessen und respektive verboten, nicht nur sub Pœna nullitatis gänzlich enthalten, sondern auch alles Verfahren und Erkenntniß darüber, wie auch die Straf der Uibertreter mehr erwehntem Unseren Präses und der ihm vorgesezten Repräsentazion und Kammer überlassen sollen. Allermassen auch

6tens. Die Erkenntniß super Sostro, über Arztlohn und den Werth der Medikamenten in Streitigkeiten zwischen den Aerzten und Pazienten, inskünftige gleichfalls bei dem Präses und Medizinalkommission ohne weiteren Rekurs einzig und allein zu verbleiben, und derselbe in dergleichen Fällen zu sprechen haben wird *), betreffend aber in weiteren

*) S. (Gerichtsbarkeit.)

7tens. Dergleichen strittige Vorfälle, welche der Präses im Orte untersuchen, dann Zeugen verhören zu lassen nicht vermag, so ist zwar des ohne dieß bei gedachter Medizinischen

Fakul-

to, et stallo beraubt, endlich aber und wenn auch dieses nicht verfienge, sodann als contumax, et incorrigibilis mit Genehmhaltung Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer nach Umständen von der Prax suspendiret werden. Ferner und

3tens. Ist die Schuldigkeit der Medizinischen Fakultät auf alle Mängel, Mißbräuche oder sonstige Gebrechen, welche desfalls hervor kommen, oder hervorkommen könnten, Obacht zu haben, und denselben vorzubeugen, das von ein oder dem andern widrige Verfahren hingegen dem Präses anzuzeigen, besonders aber dahin bedacht zu sein, damit nicht nur bei sich erreignender Pest oder Viehseuche alle Vorsicht gebrauchet, sondern auch von einem jeden im Kreise sich befindlichen ohnehin ihr Medizinischen Fakultät subordinirten Phisiker seiner Pflicht und Schuldigkeit zu folge der Stand und Beschaffenheit seines Kreises unter der sonst unausbleiblichen zu gewarten habenden schwersten Ahndung bei derselben und sofort weiter alle Monate gehörig veroffenbaret werde. Und nachdem

4tens. Von Unserm dießfälligen Präses, als wessen vornehmstes Augenmerk die buchstäbliche Befolgung dieser Unserer heilsam vorgeschriebenen Medizinalordnung sein soll, alle Kontravenzionsfälle in die Erkenntniß zu ziehen, folglich die Uibertreter hierüber zur Verantwortung zu nehmen, und mit der verdienten Strafe, jedoch nach vorgängig erhaltener Resoluzion Unserer kaiserl. königl. Repräsenta-

zion

zion und Kammer, welche allemal derselbe in diesen und dergleichen anderen Begebenheiten die umständliche Anzeige zu machen hat, zu belegen sein werden: Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß

5tens. Alle und jede in diesem Unsern Erbkönigreiche Böhmen befindliche Instanzien Hohe und Niedere Gerichtsobrigkeiten und Magistraten sich der Erkenntniß über das Amt, oder Mißbrauch, dann der Manipulazion, und des darinnigen Verhalts aller der zum Medizinalfach gehörigen Personen sowohl als über dasjenige, was Wir in dieser Medizinalordnung gesezgebig ausgemessen und respektive verboten, nicht nur sub Pœna nullitatis gänzlich enthalten, sondern auch alles Verfahren und Erkenntniß darüber, wie auch die Straf der Uibertreter mehr erwehntem Unseren Präses und der ihm vorgesezten Repräsentazion und Kammer überlassen sollen. Allermassen auch

6tens. Die Erkenntniß super Sostro, über Arztlohn und den Werth der Medikamenten in Streitigkeiten zwischen den Aerzten und Pazienten, inskünftige gleichfalls bei dem Präses und Medizinalkommission ohne weiteren Rekurs einzig und allein zu verbleiben, und derselbe in dergleichen Fällen zu sprechen haben wird *), betreffend aber in weiteren

*) S. (Gerichtsbarkeit.)

7tens. Dergleichen strittige Vorfälle, welche der Präses im Orte untersuchen, dann Zeugen verhören zu lassen nicht vermag, so ist zwar des ohne dieß bei gedachter Medizinischen

Fakul-

Fakultät angeordneten Superintendentens Schuldigkeit vermög seiner Instrukzion nicht nur auf Unsere königl. Gerechtigkeiten genau Obacht zu tragen, sondern auch, damit die gute Ordnung und Einigkeit unter den Assessoren erhalten werde, zu wachen, mithin Partes Fisci zu vertretten, wie dann auch die Medizinische Fakultät, da solche von den Pfuschern oder auch Winkelärzten einige Wissenschaft überkömmt, für sich berechtiget ist, nicht nur die Medikamenten zu konfiszíren, sondern auch der Person selbst sich zu versichern, jedoch dergestalt, daß solche der Sachen Beschaffenheit Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer zur hierinnfälligen Entscheidung zu berichten schuldig ist, wohingegen Wir allergnädigst gestatten, daß auf dem Land und in denjenigen Orten, wo kein Arzt im Nothfall sogleich vorhanden sein kann, in dergleichen Fällen einzig und alleinig die Feldscherer, Bader, oder Apotheker Hand anlegen, und den Pazienten nach Möglichkeit mit ihren Arzneien und Hilfe beistehen können und mögen, welches keiner Dings aber auf die Winkelärzte oder Pfuscher (so den Kranken mit ihren Arzneien oder Rathgebungen mehr schädlich als nüzlich sind) zu verstehen ist. Damit aber auch solche dem Publikum höchst nachtheilige Pfuschereien und Verfälschungen sowohl in Unseren königl. Prager-Städten, als auf dem Lande gehoben werden, so sollen Unsere königl. Richter in Unseren Prager- und Land-Städten nebst der ihnen ohnehin obliegenden Sorgtragung auf Unsere Landesfürstliche Geseze, auch

auf

auf vorberührte schädliche Mißbräuche, und Schmählerungen des Publikums, folglich auf solche Pfuschereien alles Fleisses wachen, und den sich ergebenden widrigen Betrag an wiederholt Unsere kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer zu Vorkehrung des weitern berichtlich anzuzeigen schuldig und gehalten sein, nicht weniger wird ebenfalls den Stadt- und Land-Phisikern (welche auch in solchen Fällen Partes Fisci zu vertreten haben), hierauf zu wachen obliegen, und in ihren an gedachte Medizinische Fakultät ohnehin zu erstatten habenden Berichten, ob? und wo ein oder anderer solcher Pfuscher, welcher entweder mit den Medikamenten oder Rath und That den Leuten schädlich an Hand zu gehen sich gelüsten lässet, seinen Aufenthalt hat? unnachbleiblich zu berichten. Und zumal auch nöthig ist, damit nicht nur in den Prager-Städten, sondern auch auf dem Lande wegen Festhaltung dieser Unserer Medizinalordnung genaue Obacht getragen werde; So wollen Wir hiemit gnädigst, daß

8tens. Die in den Kreisen bestellte Phisiker von Amtswegen hierüber auf das genaueste wachen, und anbei auch die Apotheken selbst wenigstens einmal des Jahrs visitiren, und sodann den Befund oder im widrigen Fall an die Medizinische Fakultät zur weiteren Abhilf anzeigen sollen.

Demnächst will ebenfalls und ins besonders erforderlich sein, damit das Publikum mit tauglichen und in der Heilungskunde wohlerfahrnen Praktikern versehen sei, und nicht einem

unerfahrnen Arzte das Leben und Tod der Pazienten leichterdings Preis gegeben würde; Zu welchem Ende dann

9tens. Mit einem dießfälligen Medicinæ-Candidato das Examen mit allersinnlicher Aufmerksamkeit, und ohne einiger Nachsicht gehöriger massen in allmäliger Gegenwart des Fakultätdechants vorzunehmen, und hiebei besonders auf die Casus Medico-legales, welche den Phisikern hauptsächlich bekannt sein müssen, allerdings Rüksicht zu nehmen, derjenige aber, so in dem Examen nicht bestanden, keineswegs zur Prax zugelassen, sondern vielmehr derselben zu berauben oder neuerdings zum Studium angewiesen sein wird.

Um nun dieses Unser allerhöchste dem Publikum ersprießliche Absehen desto bewirksamer zu machen; So sind Wir so gnädigst als ernstlich gewöllet, daß zu Vorbeugung verschiedener bei den Promozionen und Examinen sich ergeben könnenden Partheilichkeiten und Uneinigkeiten, nach Gutbefund des Präses nebst den Ordinariis der Extraordinarius Professor Institutionum Medicarum und zwei andere aus derselben Gremium als Deputirte zu diesem Ende benennet, und dahin berechtiget werden sollen, allenfalls ein zweifelhafter Fall hervor käme, oder denselben beifiele, solchen allerdings vortragen, sodann auch über die Qualitäten des Examinandi votiren, und endlich pro Approbatione, oder Rejectione desselben gestalter Dingen an gedachten Präses die gehörige Anzeige thun zu können. Weswegen auch

Items.

10tens. Zu dessen gewisserer Festhaltung die fürs Examen zeither gewidmet gewesene nachmittägige Stunden nicht minder auch die bei dergleichen Fällen gewöhnliche Mahlzeiten, welche der Examinandus zu bestreiten schuldig gewesen, hiemit gänzlich abgeschaffet, in dem Verstand jedoch, damit die desfalls sonst aufgewandte und auf 30 fl. sich erstrekende Unkosten, dem vorgedachten Professori extraordinario Institutionum Medicarum, dann den zwei Deputirten Kommissären in gleichen Theil baar zukommen, übrigens aber die Vormittägige Stunden allemal für ein jedes Tentamen und Examen ausgemessen werden, und bleiben sollen.

So viel weiter das Examen der Wundärzte und Hebammen anlanget, da muß dasselbe allemal in Gegenwart des Dechants durch den Professor der Anatomie, und einen Aeltesten aus dem chirurgischen Mittel vorgenommen werden, wohl zu merken jedoch daß, wann der Professor der Anatomie selbst die Würde des Dechants begleitete, an Plaz dessen der Professor der Prax bei dem Examen der Apotheker aber der Professor der Botanik und Chimie nebst einem Aeltesten aus dem Apotheker-Mittel allemal zugezogen, folgbar der Examinandus in Beisein dreier Personen examiniret, und mit allen übrigen so gehalten werde.

Wo hingegen Wir die von der Medizinischen Fakultät in den königlichen Pragerstädten wegen Examinirung, und Approbazion der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Bader, und Hebammen nicht minder wegen der darüber auszustellen

len

len habenden Attestaten bisher üblich gewesene Tax-Forderung billig zu sein finden, und deshalben gnädigst gestatten, daß solche noch ferner, wie folget, beobachtet werden solle.

Tax- und Sportelordnung

Für die Unseren königl. Prager-Städten bestellte medizinische Fakultät. Für das Tentamen und Examen zahlet ohne Unterschied

	fl.
ein Candidatus Medicinæ.	
Den drei Examinatoren = = = = =	80
den Dechant der medizinischen Fakultät =	6
Zur Fakultätskasse = = = = = = =	3
Für die Kanzellei = = = = = = =	3
Für die Bidelle = = = = = = =	3
Für die Disputazion den drei Professoren	18
Dem Präses = = = = = = =	9
Den Bidellen = = = = = = =	3
Für die Promozion = = = = = =	110
Für die Vorstellung = = = = = = =	6
Für die Auflösung des Problemes = = =	12
Für die Kanzlei = = = = = = =	3
Den Bidellen = = = = = = =	3

Für das Tentamen und Examen der Medicorum incorporandorum, absque voto, & stallo, so auf dem Lande zu praktiziren gedenken = = = = = = 50

Dem Dechant = = = = = =	6
Zur Kasse = = = = = =	6
Für das Jurament = = = = =	4
Für die Kanzlei = = = = = =	3
Den Bidellen = = = = = =	3

Für das Tentamen und Examen derselben, welche cum voto, & stallo zu praktiziren

Willens

	Fl.	kr.
Willens sind = = = = =	80	
Dem Dechante = = = = =	6	
Zur Kasse = = = = =	6	
Für das Jurament dem Dechant = =	4	
Zur Kanzlei = = = = =	3	
Den Bidellen = = = = =	3	
Für die Disputazion ohne dem Dechant	8	
Einem jedem Professor = = = =	8	
Einem jedem Kollegiat = = = =	4	
Für das Jurament = = = =	4	
Zur Kanzlei = = = = =	3	
Den Bidellen = = = = =	3	
Für das Examen der Wundärzte, Bader, und Apotheker, erlegt ein Wundarzt, Bader, oder Apotheker = Praktikus in den königl. Städten dem Dechant	8	
Dem Examinator = = =	4	
Einem Aeltesten aus ihrem Mittel	3	
Zur Fakultätskasse		
Zur Kasse des Mittels = =	9	
Für die Kanzlei = = =	3	
Den Bidellen = = = =	3	
Für die Immatrikulazion dem Dechant	2	
Für die Aufnahme des Juraments demselben	4	
Für die Kanzlei = = = =	3	
Den Bidellen = = = =	3	
Für das Examen eines Provisors gebühret dem Dechant = = = =	4	
Dem Examinator = = =	2	
Dem Aeltesten aus dem Apotheker Mittel	1	30
Zur Kasse des Mittels = = =	4	30
Der Fakultät = = = =	1	30
Für die Kanzlei = = = =	1	30

Den

	Fl.	kr.
Den Bidellen = = = =	1	30
Für die Aufnahme des Eides und Unterschrift des Zeugnißes dem Dechante	2	—
Für die Kanzlei = = = =	1	30
Den Bidellen = = = =	1	30
Für die Immatrikulazion, dem Dechant	1	—
Für das Examen einer Hebamme dem Dechant = = = = =	8	—
Den zween Examinatoren = =	8	—
Zur Fakultätskasse = = =	3	—
Für die Unterschrift des Zeugnisses und der Matrikel dem Dechant = =	4	—
Für die Kanzlei = = =	3	—
Den Bidellen = = = =	3	—

Wobei jedoch zu bemerken ist, daß diejenige, so die dießfällige Prax auſſer den königl. Städten zu exerziren vermeinen, nur die Hälfte aller der vorstehenden Sporteln gehörig zu erlegen schuldig sein.

Und da nun schon oben die Ausmessung geschehen, wie Unser Präses, und die demselben subordinirte medizinische Fakultät ihre Obliegenheiten zu besorgen, und der eingeräumten Befugnissen sich zu gebrauchen habe.

Also erheischet es auch die Nothwendigkeit, und gute Ordnung, jene, welche nur gedachtem Präses und zugleich der medizinischen Fakultät in ihren Amt untergeben sind, den gebührenden Verhalt vorzuschreiben, zu welchem Ende Wir dann dieses Unser Medizinal-Gesez in folgende fünf Abtheilungen zu fassen allergnädigst befunden haben.

Erste

Erste Abtheilung.

Von den Phisikern, Medikern, und Medicinæ Practicis.

Es soll in Unsern königl. Prager-, Munizipal-, und grössern Städten jedes Kreises zu den Phisikaten kein anderer, als ein geschikter gottesfürchtiger, und seines guten Wandels bekannter, bei der Universität zu Prag tentirt und examinirter Medikus, welcher eine Zeitlang bevor nach Erforderniß seines Talentes praktizirt zu haben gehörig doziret, aufgenommen werden, in den Verstand jedoch, daß er um ein solches Phisikat sich bewerbender Arzt vorläufig bei der medizinischen Fakultät sich anmelde, und seine Testimonia publica vorzeige, wo sodann ein solcher, der sonst den Gradus zu Wien, oder zu Prag nicht erworben, den Befund nach vorgeschriebener massen examinirt, sodann über seine ermessene Fähigkeit von der medizinischen Fakultät an den Präses, und so weiter an Unsere kaiserliche königliche Repräsentazion und Kammer die Anzeige geschehen, jene aber, so bei der Wiener- oder Prager Universität gradirt worden, in allen unsern Erbländern ohne weitern Anstand zu praktiziren, und zu den Phisikaten gelangen zu können befugt sein sollen.

(S. Doktoren. Phisikat)

Hiernächst, wird da Uns unter andern verläßlich zugekommen, daß in ein- und andern Landstädten die Phisiker zugleich Primatores, der Rathverwandten-Aemter begleiteten, wie dann auch so wenig die Egrische Mediker als die

Apotheker, Bader, und Wundärzte der Prager medizinischen Fakultät inkorporirt wären; Und da das eine nichts als Nachtheil des Publikums, und Vernachläßigung der Pazienten, das andere hingegen unfehlbare Unordnungen nach sich ziehen könnte:

So werden in Zukunft den neu zu resolvirenden Phisikern alle Nebengeschäfte überhaupt und um so mehr, als solche keines Weges mitsamen vereinbarlich sind, alles Ernstes untersaget.

So viel hingegen die Egerischen Aerzte, Apotheker, Bader, und Wundärzte anlanget; da wollen Wir hiemit gnädigst, daß dieselbe insgesammt zu der Pragerischen medizinischen Fakultät sich inkorporiren lassen, und von dannen gleich andern ihre Dependenz haben sollen. Und gleichwie vorhin schon den Kreisphisikern angeordnet worden, alle Monate von dem Stand des ihm anvertrauten Kreises, den umständlichen Bericht an die medizinische Fakultät zu erstatten; Also wird es auch

2tens. In jenen Fällen, da eine ansteckende Krankheit an Menschen oder nüzlichen Viehe hervorbräche, nicht nur um so öfter zu vollziehen sein, sondern es wird ein jeder Phisiker nebst dem in einem solchen sich ergebenden zweifelhaften Fall mit genauer Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes, und Benennung aller beschädigten Theilen von der medizinischen Fakultät sogleich Raths einzuholen, immittelst aber und bis zu Erfolg dieses Raths ein Journal aller sich ergebenden Zufälle, und der dem

Pazi-

Pazienten vorgeschriebenen Medikamenten zu verfassen, und seiner Zeit derselben vorzulegen haben; sie medizinische Fakultät hingegen schuldig sein, ob der Pazient nach Beschaffenheit des Zustandes, folgbar ordentlich kuriret worden, oder nicht? genau zu erwegen, und hievon dem Präses die umständliche Anzeige zu thun, damit sodann der betreffende Arzt, wann derselbe die Kur unrecht vorgenommen, mithin den Pazienten mehr schädlich, als nüzlich gewesen, nach Willkühr, und gestalter Dingen auch mit Dienstverluste bestrafet werden möge, dessen Verstand auch auf etwa hervorbrechende Viehseuche nach Umständen jedoch zu nehmen ist; Nicht minder sollen die Phisiker

3tens. Dieser unserer Medizinalordnung gemäß, überhaupt in dem betreffenden Kreis, oder Stadt wahrgenommenen Mißbräuchen, Mängeln und Gebrechen abzuhelfen trachten, gute Ordnung in allen Stüken herstellen, sofort mit äussersten Fleiß dahin, damit auch die Wundärzte, Apotheker, Bader, und Hebammen dieser General-Medizinalordnung allenthalben genau nachleben, alle Stöhrungen und Pfuschereien hingegen gänzlich ausgerottet werden, sehen, und darob sein, besonders aber

4tens. Durch erlangte gründliche Wissenschaft, und Erfahrung in allen Theilen der Arzneikunde die ihrer Obsorge anvertraute Menschen an ihrer Gesundheit zu bewahren sich pflichtmäßig beeifern, folgsam auch wider die einschleichende Seuche sowohl bei Menschen als

nüzlichem Viehe alle mögliche Hilfsmittel, damit solche bei Zeiten abgewendet werde, und nicht weiter um sich greifen möge, erfinden, und vor die Hand nehmen, nicht weniger auch auf alles, wodurch eine Stöhrung in Oeconomia animali zu befürchten wäre, fleißige Absicht tragen, davon die medizinische Fakultät umständlich zu benachrichtigen, und auf dessen wirksame Abstellungen den geflißnesten Bedacht nehmen; ingleichen auch

5tens. Bei den gerichtlichen Leichenöfnungen und Untersuchen, sonderlich wo es um Erhebung einer Verlezung zu thun wäre, alle gewissenhafte Vorsichtigkeit gebrauchen, und über die befundene Verlezung, und allseitige Umstände ihr Visum & Repertum eröfnen, und darüber gründliche Berichte zur gehörigen Stelle einsenden. Im Fall aber dieselbe der Sekzion selbst in Person beizuwohnen wegen Krankheit oder sonstigen erheblichen Verhinderungen nicht im Stande wären, solchenfalls mögen dieselbe einen andern geschikten Arzt mit dem Beding jedoch, daß wann er mit dem gewöhnlichen Eid bisher nicht versehen wäre, solchen erst gehörig abzulegen hätte, an ihre statt zu substituiren, um so mehr befugt sein, als Wir überhaupt für eine nüzliche Sache ansehen, wann der Phisiker zu den Sekzionen, auch andere und besonders junge Aerzte und Praktiker, wie auch Wundärzte und deren Gesellen, um dadurch ihres Orts in der Anatomie als dem Grund der Arzneikunst, den Begriff und Erfahrenheit, desto vollkommner zu bewir-

ken, mithin darinn wohlgeübte Subjekten zu erziegeln, solche Operazionen, und Kuren beiwohnen lasset, sonst aber und was

6tens. Die Bezahlung des Kreisphisikers pro Renuntiationibus oder dergleichen im Kreise zu verrichtenden Arbeit, dann wann er in ansteckenden Krankheiten und Seuchen halber die Reise zu thun hat, anlanget, da hat es bei dem, was hierunter Herkommens gewesen, noch fernerhin sein Verbleiben. Wann aber derselbe von Gerichtsobrigkeiten zu einer Sekzion und besonders zur Aufnahme eines Corpus delicti ersuchet würde, und es ganz mittellose Deliquenten beträfe:

So lieget zwar den Gerichten ob, denselben abholen zu laßen, keines Weges aber einige Diäten abzureichen: Hätte hingegen der Deliquent einiges Vermögen, da ist aus solchem der Kreisphisiker nebst dem Vorspanns-Unkösten täglich mit 1 fl. 30 kr. Nomine der Diät-Gelder zu bezahlen. *) Einen gleichen Verstand hat es

*) (S. Liefergelder.)

7tens. Mit dem Stadtphisiker, wann er zu gleichen Sekzionen von dem Gerichte ersuchet würde, allermassen in ersteren Fall, wo der Deliquent mittelloß, er seine Funkzion ohne Entgeld zu versehen hat, im andern Fall aber nach Gebühr zu belohnen ist. Uibrigens haben zwar

8tens. Die Kreisphisiker allen Fleisses und Ernstens dahin zu sehen, damit alle in ihren zugetheilten Kreis und respective Städten befind-

befindliche Wundärzte, Apotheker, Bader, und Hebammen ihren Obliegenheiten völliges Genügen leisten, dergestalt, daß ihnen nicht benommen ist, in ein oder dem andern Falle dieselbe gemessen zu ermahnen, keines Weges aber etwa zwischen den ad Forum Medicum gehörigen Personen sich äussernde Streitigkeiten eigenmächtig beizulegen, oder durch einigen Spruch zu erörtern, sondern es sind dieselbe dergleichen an sie gelangende Ereignungen der zu Prag angestellten medizinischen Fakultät, und diese weiter an den Präses anzuzeigen, und von dannen die Entschlüsse zu gewarten schuldig, allermassen Wir den Phisikern eine Art von Jurisdikzion keiner Dings einzuberaumen gedenken ebenfalls da

9tens. Jemand bei einem Kreis-Phisiker um als Wundarzt, Apotheker, Bader, oder Hebamme sich niederzulassen anmeldete, so soll derselbe mit gänzlicher Beiseitlassung aller Gunst, Freund- oder Feindschaft, auch sonstigen Nebenabsichten, an gedachte medizinische Fakultät diese aber an den Präses davon die Anzeige thun, und hiernächst jener, bei Verlust seines Amtes, den steten Bedacht und Vorsorge dahin tragen daß keiner zur Prax seiner erlernten Kunst zugelassen werde, er seie denn bevor gehörig examiniret, und hiezu tüchtig erkennet worden. Damit aber auch

10tens. In den Apotheken diese Unsere höchste Vorschrift und die ausgesezte Medizinaltax nirgends überschritten, und anbei alle zu Ende dieses Reglements verzeichnete Waren

und

und Medikamenten in der erforderlichen Güte und Quantität allemal vorgefunden werden. (S. auch Tax.)

So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß forderst die Haupt = Visitazionen einmal des Jahrs, und zwar entweder im Monat September, Oktober, November, wo gemeiniglich der Vorrath gemacht zu werden pflegt, in den königl. Prager = Städten durch den Dechant mit Zuziehung zweier Professoren, und des Stadt = Phisikers, in den Land = Städten aber durch den Kreisphisiker, und zwar ohne Entgeld, oder einiger Traktazion vorgenommen, den Apothekern, nicht minder auch ihren Gesellen, mit Rath und nöthigen Unterricht an die Hand gegangen, bei solchen Visitazionen aber nicht das mindeste aus Freundschaft oder andere Partikular = Bewegniß übersehen, sondern nach Anleitung des Prager = Dispensatoriums (S. Pharmakope.) in so lang nicht ein anderes publiziret werden wird, und ferner auch nach Maaß dieser Unserer General = Medizinalordnung, und alles dessen, was weiter unten in Betref der Apotheker verordnet, und vorgeschrieben wird, beobachtet, folglich und allenfalls ein oder der andere Apotheker einiger Unrichtigkeit halber betreten, oder ein Abgang der erforderlichen Arzneien gefunden würde, solcher forderst ernstlich ermahnet, hierauf eine wiederholte Visitazion vorgenommen, der Befund aber der Medizinischen Fakultät, und von solcher an Unsern Präses um

umständlich und unpartheiisch angezeiget werden soll, (— S. auch Untersuchung. —) wessen Verstand auch auf die klösterlichen Apotheken in den Städten so wie auf dem Land, besonders aber auf diejenige mit welchen Wir, ihre Medikamenten verschleissen zu mögen, gnädigst dispensiret haben, worunter insbesondere die der Barmherzigen begriffen, allerdings und dergestalt zu nehmen ist, damit die dießfällige Provissoren gehörig examiniret, und mit dem gewöhnlichen Eide beleget werden, und nachdem es beschwerlich wäre, wann sie Kreisphisiker im Lande zu Visitirung einer dergleichen von ihrer Behausung weit entlegenen Apotheke die Vorspannsunkösten aus Eigenem tragen sollen, dahingegen eines jedweden Apothekers eigenes Interesse daran hängt, wann dessen Apotheke durch dergleichen Visitazion empor gebracht, und in gutem Kredit erhalten werde; als gestatten Wir gnädigst, daß der betreffende Apotheker auf seine Unkösten den Phisiker hierzu abholen lasse. (— S. Apotheken (geistliche). Barmherzige.) Es werden auch

IItens. Die sämmentliche Phisiker, und zwar die der königlichen Prager-Städten, ohne Bewust und Erlaubniß Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer, oder derselben Präses, die in den Kreisen angestellte, aber ohne Vorwissen des betreffenden Kreishauptmanns von dem Orte hinweg zu begeben, sich keines Weges anmassen, sondern vielmehr bei Einreissung der und besonders ansteckenden oder sonst bedenklichen Krankheiten sich nach Erhei-

schung der Noth in den damit behaften Gegenden aufhalten, in jenen Fällen aber, wo sie erkrankten, mithin ausser Stand wären, ihrem Amte vorzustehen, mögen sie zwar sich von dannen begeben, dahingegen aber schuldig sein sollen, bevor hievon der medizinischen Fakultät die Anzeige zu thun, und diese sodann, mit Genehmhaltung mehr gemeldten Präses einen andern geschikten Arzt immittelst an ihrer statt dahin zu substituiren. Ferner und

12tens. Ist die Obliegenheit der sowohl Kreis- als Stadtphisiker alle in das Medizinalfach einschlagende Stöhrungen und Pfuschereien, sie betreffen medizinische oder chirurgische Kurarten, Arznei-Verfertigungen und Verkauf, oder noch unerlaubtere Pfuschereien der Winkelärzte, alten Weiber, Quaksalber, Landstreicher, Schäfer, Scharfrichter und Schinder, und nebst dem auch, allenfalls wider dieselbe von den Ortsobrigkeiten oder Magistraten die verlangte Assistenz nicht geleistet werden wollte, den Umstand der medizinischen Fakultät alsogleich anzuzeigen, damit selbige den Bericht an den Präses hierüber erstatten, und alsdann die Dagegenhandelnden den vorkommenden Umständen nach gebührend bestrafet werden mögen. Und gleichwie

13tens. Das Ausstehen der Quaksalber, und Markschreier, nebst allen Arzneikrämereien in öffentlichen Buden, und Privathäusern in und ausser den Märkten ohne aller Ausnahme hiemit gänzlich verboten wird, also sollen auch die

Schark-

Scharfrichter des in und äusserlichen Kurirens gänzlich sich enthalten.

(S. Quaksalber,) wohingegen

14tens. Die Phisiker auf gute und solche Mittel sich zu befleissen hätten, wodurch in den Seuchen und Sterben des Viehs eine baldige Wirkung hergestellet werde, weswegen dann, und Falls ihnen hierunter gewisse Präservative bekannt wären, dieselbe schuldig sind, Unsern in der Kreisen angestellten Kreishauptleuten, damit selbige hernach allenthalben den Herrschaften sowohl als Unterthanen, zu Verhütung eines solchen Uibels, mitgetheilet werden können, solche zu veroffenbaren, und desfalls an Hand zu gehen, wie nicht minder auch die Obrigkeiten diejenigen Hütter, oder Schäfer, durch deren Fahrläßigkeit unter dem Viehe einige Krankheit oder gar Seuche erreget worden, zur wohl verdienten Strafe ziehen sollen.

(S. Viehseuche) und da ohnehin

15tens. Alle Obrigkeiten, Vasallen und Unterthanen dieses Unseres Erbkönigreichs Böhmen allerdings oblieget, bei Verspührung einer merklichen Krankheit, oder Sterben, es sei an Menschen oder Vieh, davon Unseren Kreishauptleuten, zu dessen ungesäumter gehörigen Einberichtung, und von daraus folzsam zu veranlassender Heilungsart die unverzügliche Anzeige zu machen, als sollen auch die Phisiker in ähnlichen Vorfällen, oder auch nur geringsten Verspührungen einer Kontagion, Seuche, oder andern epidemischen Krankheit, vorhin schon angeord-

geordnetermassen, mit der medizinischen Fakultät, der dießfälligen Abhelfung halber, schleunig berathschlagen, und allwochentlich den Bericht mit umständlicher Beschreibung der obwaltenden Umstände der Heilart hierüber erstatten, und so viel möglich bei den etwa vorzunehmenden Leichenöfnungen persönlich zugegen, sie medizinische Fakultät aber schuldig sein, mit ausgebigen Hilfsmitteln allenthalben an Hand zu gehen, damit einem solchen Uibel bald gesteuert werde, wo im übrigen aber Wir zur Erleichterung des Phisikers für billig erkennen, daß solcher von dem mit der Seuche behafteten Orte, zur Verrichtung seiner Funkzion, mit der zur Reise erforderlichen Gelegenheit abgeholet werde.

(S. Epidemie, Fäulungsfieber, Pest.)

Und werden

16tens. Alle in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Sazungen, auch auf sämmentliche sowohl in den Kreisen, als Städten bestellte Phisiker zu verstehen sein, mithin denselben allerseits obliegen, solche in den gebührenden Befolg zu nehmen: betreffend aber das übrige zum Medizinalfach gehörige Personale, und insoderheit die Mediker und Medizinä Praktiker, da wiederholen Wir dasjenige, was wegen ihrer Habilitirung zur Prax schon oben von uns gnädigst verordnet worden, und befehlen solchemnach

17tens. Daß alle, von der medizinischen Fakultät examinirte und von Unserem dießfälligen Präses approbirte, dann mit Eidespflicht verse-

versehene praktische Aerzte, sich jederzeit eines guten, sittsamen, und gottesfürchtigen Lebenswandels befleissen, gegen jedermann sowohl, als untereinander friedlich, und bescheiden aufführen, keiner dem andern, weder in Ansehung der Geschiklichkeit, noch seiner habenden Prax einigen Eintrag machen, oder die Pazienten mit Verkleinerung des andern an sich ziehen, derselben Zustand, und Beschaffenheit genau erforschen, die ihnen endekte heimliche Mängel, und Gebrechen niemanden offenbaren, bei den hierüber zu haltenden Consilliis Medicis desselben Aufkommen, und Genesung mit gemeinschaftlichem Rath, und Kräften zu befördern suchen, dem Pazienten nicht etwa heimlich, ohne des Ordinarius Wissen, und Willen verordnen, oder selbst präparirte dem Ordinarius unbekannte Arznei eingeben, sondern überhaupt in Verrichtung ihres Amts sich desselben Wichtigkeit, und zugleich auch dieses wohl zu Gemüthe führen sollen, daß ihre begangene Fahrlässigkeit allemal einen suptilen Menschenmord in sich fasse, wovon sie Gott dem Allmächtigen dermaleinst schwere Rechenschaft werden geben müssen. Wie dann auch solche ihre Fahrlässigkeit, wann sie erwiesen, und von dem Präses, an Unsere Repräsentazion und Kammer angebracht würde, von derselben aber mit der Untersagung der Prax, oder in andere empfindliche Wege nach dem Grade seiner Nachlässigkeit zu einem, den andern in die Augen leuchtenden Beispiel geahndet werden soll. Fän-

de

de sich aber ein Fall, worinn ihre Erfahrenheit nicht hinreichte, so mögen sie solchen der versammelten medizinischen Fakultät mit allen darunter obwaltenden Umständen, entweder mündlich oder schriftlich vortragen, und von dannen Rath einholen, welche Fälle aber die medizinische Fakultät, sammt dem Gutachten wohl aufzubehalten hätte, damit solche in künftigen Zeiten zu ihrer Erläuterung und Nuzen dienen könnten. In weitern, und wann unter den Aerzten selbst, oder überhaupt unter den mit solchen einen Zusammenhang habenden Personen, Streitigkeiten entstünden, hätten sie solche untereinander gütlich abzuthun, im widrigen aber, und zwar in Rechtsfällen, bei der gehörigen Justiz-Stelle, dahingegen in Politischen, und ins Medizinalfach einschlagenden Sachen, an den gedachten Präses zur Entscheidung, oder etwa weiter nöthigen Beförderung anzuzeigen. Ingleichen sollen die Aerzte

18tens. Mit den Wundärzten, Apothekern, Badern, und Hebammen ein gutes Vernehmen unterhalten, keines Weges aber mit selbigen, zum Nachtheil des Pazienten, einige Einverständniß hegen, sondern vielmehr daß die Apotheker die Rezepte der Vorschrift gemäß zubereiten, die Tax der Arzneien nicht überschreiten, und ihre chemischen und zusammgesezten Arzneien, nach Unserem eingeführten Dispensatorium verfertigen, aufs genaueste fürsorgen, und im widrigen Falle, es sogleich oft ernannter medizinischen Fakultät zur weitern Berichtserstattung eröffnen,

19tens.

19tens. Bei Unternehmung der Kuren, die Krankheiten, nicht gefährlicher, als sie sind, unter schwerer Ahndung vorgeben, weder um einen ausserordentlichen Arztlohn zu transigiren befugt sein, sondern mit der bis nun zu im Gebrauch gewesenen Gebühr sich begnügen lassen; mit Armen aber, als welchen sie eben so, wie den Reichen, mit Rath und Hilfe beizuspringen schuldig sind, desfalls leidentlich verfahren, oder aber gestalten Umständen nach, aus christlicher Liebe, solche nachsehen. (S. auch Arme, Gesundheitsordnung 1 Th. I. §. 8.)

Wohingegen denselben bei allen betreffenden Gerichtsstellen, zu Erlangung billiger Bezahlung, von jenen, welche solche geflissentlich verzögern, oder wohl gar hierzu sich nicht bequemen wollten, der schleunige Beistand zu leisten sein wird. Daher auch,

20tens. Demungeachtet jedem Pazienten frei stehet, sich statt des einmal angenommenen Arztes oder Wundarztes, eines andern zu bedienen, dannoch solches demselben eher nicht, bis der erste gebührend bezahlet worden, verstattet ist. Im widrigen aber, und wann derselbe einer sträflichen Vernachlässigung, oder verschriebenen schädlichen Arznei, verklagt werden sollte, die Sache forderst bei der medizinischen Fakultät angebracht, allda wohl erwogen, und im Fall einer offenbaren Uiberzeugung, ein solcher Arzt nicht allein seines Arztlohns gänzlich verlustig zu machen, sondern noch über dieses zur Verantwortung zu ziehen, und dem Befund nach, mit der gebüh-

bührenden Strafe anzusehen sein wird. Wofern aber einem oder anderem Arzte

21tens. Sündhafte Zudringungen, unter Verheissung vielen Geldes, und ausserordentlichen Lohns geschähe, hätte sich derselbe seines abgelegten schweren Eides zu erinnern, mithin sich dessen nicht nur völlig zu entschlagen, sondern vielmehr der Obrigkeit solches sogleich zu endeken, sonderlich aber auf die aufallende Casus abortus fleißige Acht zu tragen. (S. Gesundheitsordnung 1 Th. III. §. 6.) Ausser dem

22tens. Sollen auch die Phisiker, bei allen ihren Kuren, als geschikte Dogmatiker verfahren, von jeder Krankheit richtige Definizionen machen, und darauf die bequemere Hilfsmittel zu ergründen suchen, wie nicht minder den Ausgang der Krankheit wohl beurtheilen, den Pazienten aber, oder dessen Angehörige weder zur Verwegenheit, noch allzugrosser Zaghaftigkeit verleiten, bei Verspührung einiger, obschon auch etwas entfernten Gefahr, die Pazienten mit ihrer Vorsorge in Zeiten, in gröfsern Nothfällen aber, welche aber doch nicht direkte dem Pazienten, sondern bevor dessen Befreundten zur nöthigen Veranstaltung zu treffen sein würden, unverzüglich dahin, damit dem Heil der Seelen vorgesehen, und hierunter nichts verabsäumet würde, zu bewegen trachten, wie dann auch, auf allmaliges Verlangen der Pazienten, ohne Zeitverlust, bei Tag und Nacht zu erscheinen, sich willig finden lassen. Würden aber hiernächst von dem Arzt ein Zeichen oder Simptome von einschleichender Seuche wahr-

wahrgenommen; so werden sie davon dem betreffenden Kreishauptmann, nicht minder auch der medizinischen Fakultät, zur weiter nöthigen Fürkehr die ungesäumte Eröfnung machen, in dessen Unterbleiben hingegen sich eine empfindliche Ahndung zur Last legen. Und gleichwie

2Ztens. Den Wundärzten, und Apothekern das innerliche Kuriren verboten ist, also haben sich auch die Aerzte aller äusserlichen Kuren, und des Dispensiren der Medicamentorum Officinalium, gänzlich zu enthalten, folgsam hierinn die Wundärzte so wenig, als die Apotheker zu beeinträchtigen; wohl verstanden jedoch, daß die chirurgische Operazionen von wichtigen Belang und gefährliche, nicht anders, als in Gegenwart, und unter Aufsicht des Arztes vorgenommen werden sollen, es seie denn Sache, daß die größte Noth vorhanden wäre, und an der Zeit gebräche, wo es dann dem Wundarzte die erforderliche Operazion vor sich selbst zu unternehmen erlaubet sein mag. Wann aber

24tens. Ein oder der andere gehörig approbirte Medicinæ - Practicus ein gewisses Arcanum Specificum erfände, oder sonst jemand dergleichen von seinen Vorfahrern ererbet hätte, welches in dieser, oder jener, von ihm ausdrüklich zu benennenden Krankheit eine bessere, und weit vorzüglichere Wirkung, als alle bisher bekannte gebräuchliche Medicamenta Officinalia hervorgezeiget, auch bereits von andern glaubwürdigen Aerzten versuchet worden, und sonach der Innhaber, oder Erfinder mit übereinstimmenden

menden Attestaten erweisen könnte, daß dieses Medikament von einem besondern Nuzen und Ersprießlichkeit sei.

So wollen Wir hiemit gnädigst, daß hievon die Anzeige an die medizinische Fakultät geschehe, dessen Beschaffenheit daselbst gründlich examiniret und erkannt werde, ob es mit der Anzeige übereinstimme, worüber so fort der verläßlige Bericht an den Präses, und von da an Unsere kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer zu erstatten sein wird, damit ein solches Arcanum, wann es approbiret worden, dem Publikum feil gegeben, und dessen Eigenthümer nach Proporzion belohnet, folgsam niemanden deßfalls einiges Privat-Negoz verstattet, und ingleichen auch von nun an die Hallische und andere dergleichen fremde Medikamenten feil zu haben gänzlich verboten sind, dahingegen nicht benommen werden solle, solche von adelichen, oder andern Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauch verschreiben zu können. (S. Arzneihandel. Es ist billig ꝛc.) Nicht minder ist

25tens. Den Aerzten ohnedem abgestellet, aus einem oder anderen Eigennuz selbst einige Medikamenten mit Erdichtung neuer Namen, zu verfertigen, und solche in die Apotheken zu geben, auch mit derselben Bezahlung sowohl die Apotheker als Pazienten zu vertheuern, und dagegen jene Apotheker, welche ihnen solche vermeinte Arcana nicht abkaufen, zu verkleinern, und bei dem Pazienten auf alle Weise verhaßt zu machen, diejenigen aber, welche ihnen solche abnehmen, vor andern anzurühmen:

In welchem Fall dann der betretene Arzt nachdrüklich bestraft werden, hiernächst aber keiner einen Wundarzt, oder Apotheker vor dem andern, aus Nebenabsichten dem Pazienten anzuempfehlen sich unterstehen, sondern dafern er wider ein oder den andern Wundarzt, oder Apotheker erhebliche Bedenklichkeiten hätte, solches der medizinischen Fakultät, und diese es nachher Unserm Präses zur nöthigen Abhilfe beibringen solle.

Wie Wir dann den Aerzten sowohl, als den Apothekern weiter anbefehlen, dergleichen allenfalls in Erfahrung gebrachte Arcana sogleich der medizinischen Fakultät zur weiter nöthigen Berichts-Erstattung anzuzeigen. (S. Arzneihandel. In jenen Fallen.) Wo im Gegentheil

26tens. In kleinern Städten und Flekken auf dem Lande, wo keine wohl eingerichtete und mit allen Erfordernissen versehene Apotheken vorhanden sind, der Arzt befugt sein mag, so viel Medicamenta Officinalia, als er in seiner daselbstigen Prax nöthig hat, sich selbst zu verfertigen und auszugeben, wessen Verstand auch auf die Wundärzte solcher Orten, wo kein Medikus gegenwärtig, allerdings zu nehmen ist. (S. Wundärzte.) Damit aber auch

27tens. Alle in diesen Unsern Erbkönigreich Böheim befindliche Aerzte und Apotheker, in Dispensando einen vorschriftlichen Befolg nehmen mögen; als ordnen Wir in Kraft dieses, daß das von Uns gnädigst approbirte Di-

spen-

spensatorium. (S. Pharmakopee) den Aerzten und Apothekern zur Richtschnur dienen, und jeder unter ihnen nach solchem, in Verfertigung der zusammengesezten Arzneien sich richten, zu diesem Ende, mit einem dießfälligen Exemplar versehen, auch die Apotheken darnach visitiret werden sollen.

Zwote Abtheilung.

Von den Chirurgen, Wundärzten und Badern.

1tens. Diese haben sich verordnetermassen, wann sie ihre Profession zu treiben gesinnet sind, förderst bei der medizinischen Fakultät in Prag zu melden, und nebst dem Tauf- und Lehrbriefe, auch mit einem glaubwürdigen Atteſtat, bei einem Wundarzt oder Bader als Gesell gedienet, und praktiziret zu haben, sich zu legitimiren; wonächst dann ein solcher mit allen diesen vorgeschriebenen Erfordernissen versehener Kandidat vorhin schon erdeutermassen scharf examiniret und zu mehrerer Ergründung dessen Kapazität, demselben, damit er eine Bandage welche von gedachter medizinischen Fakultät wohl zu lustriren sein wird, präparire, auferleget, hievon an dem Präses die Anzeige gemacht, und sodann solcher nach Befund entweder approbiret, oder rejiziret, falls aber unter den dießfälligen Examinanten ein Mißverständniß sich eräussern möchte, alsdann (gleichwie

wegen den Aerzten verordnet worden) solche gedachtem Präses zu weiter nöthiger Vorkehrung hinterbracht werden solle. Und wenn also

2tens. Der Wundarzt, oder Bader tüchtig erkannt worden, so kann er so viel Gesellen aufnehmen und halten, als es vermög der dem chirurgischen und Bader-Mittel verliehenen allerhöchsten Privilegien erlaubet ist, und sonst die Nothwendigkeit erfordert, dahingegen wird denselben nicht mehr dann zwei Jungen zu halten gestattet. Und da zeither wahrzunehmen gewesen, daß die Wundärzte ihre ausgelehrten Jungen, unter sich selbst privative zu examiniren und freizusprechen, wie auch ungeachtet selbige in der Lehr, nicht so wie es hätte geschehen sollen, geübet worden, zum öftern eigenmächtig zu Gesellen zu befördern sich anmaßten; so wird fürohin der Wundärzten Obliegenheit sein, in solchen Fällen förderst bei dem Dechant der Fakultät, des bevorstehenden Examens halber, sich anzumelden, folgbar nach vollbrachten gesezmäßigen Examen und an Unsern Kommissionspräses geschehener Anzeige, sodann ihre Approbazion oder Verwerfung zu gewärtigen. Da sie aber Gesellen oder Jungen entliessen, sollen sie selbe ihren Artikeln gemäß, mit glaubwürdigen Attestaten und begreiflichen Urkunden versehen, und sich allenthalben nach den Innungsartikeln verhalten und richten.

Vornehmlich aber hätten sich die Wundärzte und Bader eines mäßigen ehrbaren und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleissen,

bei

bei ihren Verrichtungen allen möglichsten Fleiß und Vorsichtigkeit anzuwenden, bei Tag und Nacht sich dabei unverdrossen gebrauchen zu lassen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbenszeiten (welche Gott der Allmächtige abwenden wolle) in den Lazarethen sich willigst einfinden. Wann aber

3tens. Ihnen gefährliche oder gar tödtliche Verwundungen in die Kur verfielen, sollen sie gleich nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts den Namen des Blessirten und dessen Wohnung, dann die Beschaffenheit der Verlezung zu dem Ende, damit sich dieselbe des Thäters versichern, und dessentwegen an denselben, besonders, wann hieraus eine üble Folge zu besorgen wäre, die verdiente Ahndung vollzogen werden könne, anzeigen.

Uibrigens aber, gleichwie in diesen Fällen dieselbe ungesäumt dem nächsten Arzt hierzu zu berufen, und mit ihm die Beschaffenheit des Corpus delicti wohl zu erwegen schuldig sind, also sollen auch sie Wundärzte überhaupt in allen schweren Kuren, ohne Beistand des nächsten approbirten Arztes fürzugehen keineswe-ges und um so weniger sich anmassen, als bei dergleichen Begebenheit gemeiniglich ein Wundfieber, welches keinem andern, als einem Arzt zu kuriren zustehet, zuzustossen pfleget. (S. Augenscheinsbefund, Gutachten.) Wohingegen und allenfalls

4tens. Dieselbe mit den Aerzten zusammen treten, so haben sie die Verwundung und ihren wesentlichen Stand treulich anzuzeigen,

ihre

ihre Meinung deutlich zu eröffnen, der Kur, aber, welche gemeinschaftlich konzertiret wird, aufs genaueste nachzugehen, nicht minder müssen sie

5tens. Bei gerichtlichen Sekzionen, auf Erfordern des Phisikers oder von ihm substituirten Arztes willig erscheinen, die Operazion nach anatomischen Handgriffen vorsichtig verrichten, den Erinnerungen des Phisikers oder Arztes, nicht aber eigenem Befund, desfalls folgen und alles ordentlich vormerken, damit deutliche und gemeinschaftliche Berichte gehörig erstattet werden können. (S. auch Gutachten). Es wird aber bei ein oder andern in Unsern königl. Prager-Städten sich ergebenden ähnlichen Fällen nicht allein der betreffende, sondern alle drei daselbst bestellte chirurgische Phisiker dabei zu erscheinen haben, nicht minder der Professor der Anatomie mit seinen Zuhörern, um solche in der Prax noch mehr zu üben, allemal darzu vorzuladen sein. Sonst aber sollen sie Wundärzte

6tens. Aller innerlichen Kuren und Zubereitung der Medicamentorum Officinalium, unter der schon ohnehin ausgesezten Geldstrafe von 24 Reichsthalern, oder auch allenfallsiger Sperrung ihrer Barbier-Stuben, sich gänzlich enthalten, vornehmlich aber in der Lustseuche, oder andern gefährlichen Zuständen, ohne Beistand eines Arztes sich fürohin keiner solchen Kur bei unausbleiblicher schwerer Strafe eigenmächtig unterfangen.

Wie

Wie ihnen dann auch Aderlassen zur Unzeit, und hauptsächlich in bedenklichen heftigen und hizigen Fiebern, ohne Einrathen eines Arztes, hauptsächlich verdächtigen Weibspersonen bei gleichmäßiger Strafe gänzlich untersaget, wohl aber dagegen denselben in leichten äußerlichen chirurgischen Krankheiten Holzdekokte und Wundmittel nicht minder durch Pflaster, Salben, korrosive und dergleichen, zu ihrem täglichen Gebrauch nöthige Mittel zu verfertigen und abzureichen vergönnet, auch jenen Wundärzten und Badern, welche in dergleichen Orten, wo ein Arzt nicht sobald vorhanden sein könnte, oder aber weit entlegen wäre, auf ihr Gewissen und theure Eidespflicht überlassen wird, den Pazienten bei vordringender Gefahr, einige leichte, und unschädliche Arzneien anzuwenden, oder aber eine Nothkur vorzunehmen.

(S. auch Wundärzte.)

Nachdem aber allerdings auch daran gelegen ist, damit die Offizinen der Wundärzte in den gehörigen Stand gesetzet, und dabei erhalten, auch keine unerlaubte Arzneien daselbst verfertiget, oder verkaufet werden.

So werden sie Aerzte in den Prager-Städten, wie auch die Phisiker auf dem Land die chirurgische Offizinen in eben dem nämlichen Verstand, so wie es wegen den Apothekern verordnet worden, visitiren, die darinn gefundene und dahin nicht gehörige Arzneien abnehmen, und hievon der medizinischen Fakultät die Anzeige machen, damit sodann der dießfälli-

fällige Bericht gehörig erstattet, folglich die Uibertretung gebührend geahndet, und die abgenommene Arzneien zu etwannigen Gebrauch den Armen verwendet werden können. Es mögen zwar

7tens. Die Regiments- und Guarnisons-Wundärzte im Nothfall, bei ihrem Regiment auch innerliche Kuren vornehmen, bei Zivilpersonen aber sollen sich dieselbe der innerlichen sowohl als der äußerlichen Kuren, nicht minder des Aderlassens völlig enthalten, und solches lediglich den approbirten Aerzten und Wundärzten ohne allen Eintrag überlassen, in jenen Fällen aber, wo es die Umstände zuliessen, haben sie auch über die mit einer Militärperson vorzunehmende innerliche Kur wenigstens in den größern Städten mit einem geschikten Arzt zu konsultiren. (S. Reglement 1 Th. 2 Kap. §. 19.) Wie wir dann auch für billig ansehen, daß diejenige Neophiten, so die Chirurgie annoch in dem Judenthum erlernet, hernach aber und nach abgelegten Glaubensbekenntniß hiezu besonders privilegiret worden, an die medizinische Fakultät in allen und jeden angewiesen, und derselben subordiniret sein sollen.

Wornächst auch wider diejenige, welche den legitimirten Wundärzten und Badern in ihrer Nahrung mit Pfuschereien unzuläßliche Hinderniße zu machen sich unterfangen sollten, mit einer Strafe von 24 Reichsthalern vorzugehen und wider dieselbe die angesuchte Hilfe schleunig zu leisten sein würde.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Von den Apothekern.

Nachdem nun die Genesung des Lebens, der Tod der Pazienten, nebst dem aber auch die Ehre der Aerzte, von der Sorgfalt, Fleiß und Redlichkeit der Apotheker einen Hauptzusammenhang hat, als sollen sich dieselben, wenn sie ihre Kunst zu üben, und eine Offizin anzutreten vorhabend sind, vor allem ihren Geburts-Brief oder Zeugenschaften der Lehr darzeigen, und wenigstens zwei Jahr als Provisoren oder Gesellen gedienet zu haben hinlänglich erweisen, so fort aber von der medizinischen Fakultät eben nach den Maßregeln, wie solche in den vorgehenden Paragraphen von den Aerzten bemerket worden, sich examiniren und mit Genehmhaltung Unseres in Sachen angestellten Präses bestättigen, auch ordentlich beeidigen lassen; damit aber dem Publikum allenthalben noch mehr vorgesehen werde, so wollen Wir hiernächst gnädigst, daß ein jedweder Apotheker, der sich auf solche Art zu sezen gedenket, nebst dem sonst gewöhnlichen Examen auch seine Erfahrenheit in der Prax an Tag legen, folglich ihm nach vollzogenen Examen eine dergleichen Arznei, worüber theoretisch die erforderliche Erläuterung gegeben worden, wirklich zu präpariren, von der medizinischen Fakultät auferleget, und darnach der Bericht an den Präses erstattet werden solle, um sodann ersehen zu kennen, ob dergleichen Apotheker

nebste

nebst der Theorie auch die hinlängliche Kenntniß der höchst nöthigen Prax besize, mithin zu approbiren, oder zu rejiziren sei? bei solchergestalt erfolgender Rezepzion nun haben sie Apotheker ihre beständige Obsorge auf einen wohl verhaltenen und gottesfürchtigen Lebenswandel zu tragen, von der medizinischen Fakultät ihre Abhängigkeit und Subordinazion zu erkennen, an die Medizinaltax eben auf das genaueste sich zu binden, und solche auch nur in dem mindesten zu überschreiten um so gewisser sich zu enthalten, als Unser Präses, und die dießfällige Kommission die dergestaltige Uibertretungsfälle, auf derselben, von der medizinischen Fakultät zu geschehenden Anzeige, mit einer empfindlichen Geld- oder auch anderen arbitrarischen Strafe anzusehen, hiemit ernstgemessen befohlen wird. Ingleichen sind auch den Apothekern,

2tens. Welche nicht in kleinen Städten, oder Fleken, wo kein Arzt vorhanden, wohnen, alle inn- und äußerliche Kurarten, eigenmächtige Dispensazion und Besuchung der Kranken unter scharfer Ahndung verboten, und werden sie das approbirte Dispensatorium, als nach welchem auch die Visitazionen vorzunehmen sind, für eine bündige Richtschnur halten, und darnach in allen und jeden fürgehen, besonders aber dahin bedacht sein, damit jener Orten, wo Aerzte befindlich, unter ebenmäßiger Ahndung keine andere Rezepte, als welche von den approbirten Aerzten unterfertiget sind, präpariret und ausgefolget, dann

3tens

3tens. Sowohl in grösseren als kleineren Städten diejenigen Arzneien welche in dem Dispensatorium namentlich eingeführet worden, in ihren Offizinen jederzeit, folglich auch bei den zu veranlassenden Visitazionen, in gehöriger Qualität und zulänglicher Quantität um so gewisser angetroffen werden, als in ein oder anderen widrigen Falle der Befund gehörig anzuzeigen, folgbar sie betretene Apotheker mit der willkührlichen Strafe zu belegen, und hievon die eine Hälfte dem Armenhaus, die andere Hälfte aber den Visitatoren, für ihre desfalls gehabte Bemühung, zuzuwidmen sein wird. Es sollen auch die Apotheker

4tens. Mit allen, zum Medizinalfach gehörigen Personen in gutem Vernehmen leben, den Dienst- und andern Bothen der Pazienten allemal eine genügliche Auskunft und Nachricht ertheilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und dieselbe so geschwind als möglich abfertigen, hiernächst aber die Provisoren, Gesellen und Jungen, in guter Ordnung halten, und die erstern nicht eher annehmen, die Jungen hingegen nicht eher lossprechen, bis sie von der medizinischen Fakultät vorgestellet und durch den Dechant, mit Zuziehung des Professors der Botanik, unentgeltlich examiniret, dann mit einem Testimonium versehen sein werden.

Es wird auch sonderlich der Bedacht dahin zu nehmen sein, damit keine andere Jungen, als welche in der lateinischen Sprach, um sodann die pharmazeutischen Bücher desto leichter begreifen zu können, geübet sind, an-

und aufgenommen, und lediglich bei den Offizinen und zu Erlernung ihrer Kunst gewidmet, mithin keiner Dingen zu eigenen Diensten und Bequemlichkeit der Apotheker gebrauchet werden.

Und weil eine vollkommene Präparirung der Arznei allerdings von einem guten Aufsaz des Rezepts abhängt und sie Apotheker, sich genau darnach zu richten haben:

Als werden dieselbe in jenem Falle, da ihnen ein oder das andere Rezept etwa dunkel vorkäme, oder in der That so wäre, schuldig sein, förderst und ehe solches präpariret würde, hierüber mit dem betreffenden Arzt sich zu berathschlagen, und über dessen Verstand, damit nicht etwa hierdurch dem Pazienten einiger Schaden zugefüget werde, sich genau zu erkundigen, im übrigen aber auch selbst in den Offizinen sich einzufinden, mithin keines Weges das gänzliche Vertrauen in die Gesellen, viel weniger die Jungen zu sezen sich unterfangen, indem in ein oder anderen widrigen Betragen nicht die Gesellen oder Jungen, sondern sie Apotheker zu Verantwortung zu ziehen sein werden. Und

5tens. Müssen die Ingredientia Medicamentorum, & simplicia, nicht minder auch Composita und Pretiosa alle zwei, und die gangbarsten, oder jene, welche in die Länge ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in hinreichender Quantität und Qualität angeschaffet, zu rechter Zeit eingesammelt, mit allem Fleiß ausgedroknet, wohl beschnitten, und in saubern Gefässen aufbehalten, die alte verdorbene und der Korrupzion unterliegende Präparaten aber,

wel=

welche nicht durch chimische Handgriffe wieder korrigiret werden können, verworfen, und statt ihrer frische verfertiget, worunter aber die Metallen, einige Mineralien, Wurzeln, Rinden und dergleichen, welche durch viele Jahre ohne einiger Verlezung konserviret werden können, hiemit ausgenommen werden können.

Um aber den desfalls sich ergeben mögenden Unterschleifen um so gewisser vorzubeugen;

So verordnen Wir hiemit ernstlich, auf daß diese Beobachtung in dem von ihnen abzulegen habenden Eid unter einem Mitbeschworenen bei den schon oben gnädigst angeordneten Visitazionen aber hierauf auch hauptsächlich das Augenmerk gerichtet, folgbar die vorgefundene verdorbene und schädliche Arzneien sogleich eigenmächtig abgeschaffet, ein Theil davon zurükbehalten, und so fort als Corpus delicti der medizinischen Fakultät, nebst Anzeige des dießfälligen Apothekers, vorgeleget, dieser aber zur wohlverdienten Strafe gezogen werden solle.

Zumalen aber

6tens. Es besonders bei den chemischen Arzneien gar öfter auf gewisse wohlkündige Handgriffe ankömmt:

Als werden die Apotheker solche und alle Composita nach maßgebiger Anleitung des Dispensatoriums zubereiten, und dabei alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen, auch da ihnen ein oder der andere Handgrif nicht vollständig bekannt wäre, bei den Phisikern oder Aerzten Rath

ein-

einholen, keines Weges aber in Präparirung der Arzneien auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern

7tens. Bei Zusammensezung und Fertigung der Rezepten allen Fleiß und Vorsichtigkeit anwenden und darob sein, damit solche vorgeschriebenermassen gemacht werden, allenfalls aber sich ereignete, daß ein oder das andere Ingrediehz, so im Rezept bemerket worden, nicht vorhanden wäre, da sollen die Apotheker solches dem betreffenden Arzte des Endes, damit an dessen Stadt ein anderes von gleicher Eigenschaft verordnet werde, anzeigen, mit nichten aber von selbst andere Spezies einmengen, oder etwas davon auslassen, die Rezepte hingegen fürnehmlich, wann darin Ingredienzien von starker Wirkung befindlich wären, keinerdings den Lehrjungen, um nicht etwa durch deren Unbehutsamkeit, oder andere Fälle dem Pazienten zu schaden, zu Fertigung anzuvertrauen, und noch weiter

8tens. Sie Apotheker bei Verkauf des Mohnsaftes, Hüttenrauchs, Sublimats und anderer korrosiven Gifte, starken Brechmittel und Purganzien, auch abtreibender Mittel eine gute Vorsicht zu gebrauchen, und nichts von dergleichen angreifenden Materialien, wie auch keine zusammengesezte Arzneien, ohne Verschreibung, oder Zensur des Arztes zu geben und zu verkaufen, hierdurch auf das schärfeste erinnert und gewarniget werden, jedoch bleibet ihnen unbenommen, einige composita alterantia als Edel- Herz- und Präzipitanzpulver, auch gelinde

linde Laxantia und Lenitiva, als Manna, Kassie, Tamarinden, Sennesblätter und derselben Sirupe in gemäßigter Dosis zu verschleissen.

Wann aber die obgemeldte, oder andere dergleichen starke Arzneien und besonders diejenigen, so Kinder abtreiben oder giftig sind, von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden; so sollen die Apotheker solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheissen eines Arztes nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Gifte nicht anders, als an Personen guten Rufs, und Namens, dann auf derselben eigenhändigen besiegelten Schein verkaufen. (S. auch Gift, Hüttenrauch.)

Und da wir hienächst unter andern benachrichtigt worden, daß der sogenannte Kinder-Theriak überhaupt nach eines jeden Belieben aus den Apotheken verabfolget würde, dahingegen viel von dem Mohnsaft in sich enthalte, mithin auch verschiedene Unglüksfälle verursachet haben solle:

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, damit in Zukunft dessen so freier Verschleiß den Apothekern bei 24 Reichsthaler verboten und niemanden verabfolget werden solle, es würde denn solcher von ein oder dem andern Arzt vorgeschrieben, oder sonst von jemanden ex Sphera medica zu seinem etwa nöthigen Gebrauch anverlanget. Endlich wird

9tens. Zu Zeiten einreissender Krankheit, bei Tag und Nacht ein geschikter Gesell, oder in kleinen Städten, allwo keine Gesellen gehal-

ten

ten werden, ein Lehrjunge in den Apotheken zugegen sein, welcher den nothleidenden Kranken erforderliche Arzneien schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht etwa in Gefahr des Lebens zu sezen, abreiche: In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und Apotheken gehe, sondern zu allen Zeiten Tag und Nacht bereit sein.

Damit aber diese unsere Medizinalsazung um so genauer und verläßlicher ihren durchgängigen Befolg erreiche: So sollen

10tens. Nicht allein die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, sondern auch die Provisoren Bader und Hebammen von ihrer Aufnahme mit nachstehender körperlichen Eidespflicht, und zwar bei der medizinischen Fakultät zu belegen sein, die Kreis- und Stadtphisiker allein ausgenommen, welche die gewöhnliche Eidespflicht bei Unserer Repräsentazion und Kammer wie vorhin, abzulegen haben werden.

(Die jezigen Eide. S. Gesundheitsordnung, auch Eid.)

Eidesformel der Kreisphisiker.

Ich N. N. gelobe und schwöre Gott dem Allmächtigen, seiner gebenedeiten Mutter, und allen lieben Heiligen, daß ich nach meinen äussersten Kräften, Vermögenheit, und Verstand, so mir von Gott verliehen worden, mich bemühen will, im Arzneigeben, und Praktiziren, der ordentlichen Regel, richtigen Kunst, Weg,

und

und Methode nachzugehen, in allen dem, so zum Heil, Frommen, und Nuzen des allgemeinen Standes, und Privatwesens gereichen kann, gebührenden Fleiß und Treu anzuwenden, einen jeden aus Lieb und Hofnung eines ehrbaren Gewinns, insonderheit den Armen und Gefangenen, welche leztere ich alle Wochen zweimal, da aber Krankheitsgefahr vorhanden wäre, alle Tag visitiren, und indem derselben halber ich prinzipaliter zu diesem Phisikat in Gnaden resolvirt worden, will ihnen, und allen Pazienten mit Rath auch die Vermögliche und Reiche, ihnen Armen und Gefangenen, nicht vorziehen, sondern weil ich, wie erst gedacht, für sie principaliter destiniret bin, ihnen jedesmal vor allen andern, und zwar gratis, vorstehen, mithin keine theuere Arzneien vorschreiben, ingleichen auch Speis, und Trank, so ich vor nüzlich und dienlich befinden werde, ordiniren, die Pazienten von allen Schaden und Gefahr zeitlich warnen, niemand aus Freund- oder Feindschaft tödtliche Arzneien eingeben, noch deswegen Ursacher sein, keinem Weibsbild, die Geburt zu hindern, oder zurük zu treiben, verordnen und eingeben, und was ich Zeit der Kur sehen oder hören werde, so es was geheimes, von mir allezeit verschwiegen bleiben. Ingleichen soll, und will ich fleißige Ob- und Zusicht halten bei den Apotheken, damit keine verdorbene, sondern frische und tüchtige Medicamenta gehalten, ehrbar, und der ihnen vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zugerichtet, den Kranken unverzüglich und ohne Uiberschäzung

um einen billigen Werth ausgefolget werden, mit, den Apothekern will ich keine Collusion schliessen, noch mich derselben theilhaftig machen, in den Berathschlagungen über der Kranken zweifelhaftige Fälle, will ich ohne Haß, Neid, Betrug, oder Ehrgeiz mich allezeit treulich verhalten, alles dasjenige, was zu Nuzen und Aufkommen eines Kranken vorträglich, gern offenbaren, so viel, was ohne Versäumniß des Pazienten geschehen kann, in gefährlichen Zustand mit andern Doktoren getreulich konferiren, und hindangesezt aller andern Afekten, allein des Kranken Bestes bedenken, und im übrigen allen dem, was die Instrukzion in sich enthält, getreulich nachkommen. Und da sich auch einige Kontagion verspühren liesse, selbige keinerlei Weis verschweigen, sondern solche, wie auch sonst alles Unheil, Schaden und Gefahr des gemeinen und Privatwesens einer und andern Ortsobrigkeit unverzüglich anzeigen; jedem Kranken, so ich zum anderten oder drittenmal in gefährlicher Krankheit assistiret, soll, und will ich, daß er sich durch die Heil. Sakramenten förderst mit Gott versehe, ermahnen, und so viel an mir, darzu gütlich vermögen, nicht weniger ohne Erlaubniß des der kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer-Herrn Präses, oder respektive Kreis-Hauptmanns mich nicht absentiren. So wahr mir Gott helfe, die gebenedeite, und vor der Erbsünd unbeflekte Mutter Maria, und alle liebe Heilige, Amen.

Eides-

Eidesformel der Apotheker.

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, seiner gebenedeiten, und von der Erbsünd unbeflekten Jungfrauen Mariä, und allen lieben Heiligen, daß ich mich in dieser meiner Apothekerkunst, welche ich nach Ausweisung der Kunst gelernet, und mich derer gebrauche, verhalten, und keiner ordentlichen Kur, die etwa einen graduirten Medico zuständig, gebrauchen, den Kranken nicht vor mich ausser höchster Noth und Gefahr, und so viel, als meine wenige Wissenschaft, und Erfahrniß erlaubt, vorschreiben, und geben will, es seie denn solches von einem rechtmäßigen, oder in diesem Orte praktizirenden, und angenommenen Arzt präskribiret, und verordnet, mitversprechend und gelobend, Ihro Magnifizenz Herrn Rectori Magnifico, und gesammten löbl. Akademischen Magistrat der allhiesigen kaiserl. und königl. Karl-Ferdinandäischen Universität, dann dem Herrn Decano, und andern Medicinæ Professoribus & Doctoribus, so viel es die Kunst belanget, allen gebührlichen Gehorsam, und gewöhnliche Ehr und Schuldigkeit zu erweisen, treulich und mit Fleiß dasjenige, was den Kranken wird verordnet und vorgeschrieben worden sein, so wohl vor mich, als durch meine Mithelfer, und adjungirte je und allezeit, bei Tag und Nacht, ohne allem Verzug zuzurichten, auch solches durch sie zurichten zu lassen, im geringsten nichts zuzusezen, darvon abzuthun,

oder zu ändern, weniger eines, so nicht präskribiret, für das andere zu geben.

Im Fall sich aber in den Rezepten ein grosser Fehler befinden möchte, oder in dem Rezept etwas abgienge, so gelobe bevor solches zu dem, so es präskribiret, oder in dessen Abwesenheit zu einem andern verständigen Arzte zu tragen, und mich zu belehren, was anstatt desjenigen, wo der Fehler unterloffen, suppliziret werden solle. Bin auch nicht entgegen meine Apotheke von dem löblichen medizinischen Kollegium nach Belieben visitiren und durchsuchen zu lassen, treu und ohne Betrug meine Waren ihnen aus- und vorzulegen, und denselbigen, was sie verwerfen, und vor richtig erkennen werden, statt, und Raum zu geben.

Die vornehmere Arzneien will ich nicht zubereiten, es seie denn, daß solche in Gegenwart eines oder mehrerer Aerzte der allhiesigen Fakultät zugelassen, und vor probable erkennet werden, weniger mich dergleichen unapprobirter Sachen gebrauchen, weder gestatten, daß meine Mithelfer, oder die, so noch in der Disziplin sind, dergleichen hohe und vornehme Arzneien, in welchen eine Gefahr einigen Fehlers und Nachtheils, welches den Kranken zu Schaden gereichen möchte, heimlich komponiren, oder zurichten: Die giftigen Sachen, und alle, welche nicht ohne Gefahr zugerichtet werden können, will ich mit höchster Behutsamkeit und Vorsicht sowohl durch mich als andere der Meinigen in sauberen Reibsteinen, Mörsern, Sieb, Wagschalen, Tischtafeln, und

andern

audern saubern Geschirren, in welchen sie zugerichtet zu werden pflegen, präpariren lassen: Keine Arznei, es sei ein Simplex oder Compositum, welche mißgebrauchet werden, sowohl zu Abtreibung der Geburt oder anderer Vergiftung, oder das auch einen über die Gebühr purgiren, oder auch einzigen gefährlichen Schadens Argwohn und Suspizion machen möchte, will auch keines Weges, es sei denn solches von dem Arzte ordiniret, verkaufen, oder verkaufen lassen.

In Taxirung oder Arzneien, will ich über die Gebühr und Gewissen nicht schreiten, sondern solche nach der von Ihro kais. königl. Majestät gnädigst ausgemessenen Tax verkaufen, welches alles ich nicht allein für mich, sondern auch, daß es durch die Meinigen mit eben mäßiger Treu verrichtet werde, schaffen und thun lassen, auch keines Weges andere als treue, und in dieser Kunst wohl erfahrene zu diesen Diensten an- und aufnehmen will.

So wahr mir Gott helfe, seine gebenedeite, und von der Erbsünd unbeflekte Mutter Jungfrau Maria, und alle liebe Heilige, Amen.

Eidesformel der Wundärzte.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, seiner gebenedeiten, und von der Erbsünd unbeflekten Mutter Jungfrauen Mariä, und allen lieben Heiligen, daß ich

Fürs Erste: Ihro kaiserl. und königl. Majestät und dero königl. Erben, als rechtmäßigen königl. Erbherrn die schuldige Treu leisten, auch Ihro Magnificenz Herrn Rectori

Magni-

Magnifico, und gesammten löbl. Akademischen Magistrat, dann dem Herrn Dechant, und andern Medicinæ Professoribus & Doctoribus, der allhiesigen kaiserl. und königl. Karol=Ferdinandäischen Universität, wie es die Kunst belanget, allen gebührlichen Gehorsam, Reverenz, Ehr und Schuldigkeit erweisen.

Andertens. Die Wundarznei, in welcher ich von der Fakultät examiniret, und approbiret worden bin, allein treiben, und in demjenigen, was einem Arzte zuständig, keines Weges eingreifen, weder einem Kranken Arznei, (ausser im Falle der Noth, und in Abwesenheit und Abgang des Arztes) vorschreiben, noch innerlich oder in den Leib etwas, so meiner Profession nicht zustünde, eingeben, noch vielweniger ohne Vorwissen eines Arztes, oder in dessen Abgang ohne reifer Uiberlegung, und grossen Nachdenken, besonders schwangern, oder ledigen Weibspersonen, die Ader lassen,

Fürs Dritte: In meinen Verrichtungen, was einem Barbierer zuständig, treulich und aufrichtig, nicht aus pur lautern Gewinn, sondern auch aus christlichen Mitleiden handlen. Wie ingleichen diejenige Gebrechen, und Krankheiten, so zwar nicht kontagios sind, wohl aber, wann sie kund werden, den Pazienten an ihren Ehren eine üble Nachrede verursachen, in der höchsten Verschwiegenheit halten,

Fürs Vierte. Die verwundete Kranken, zur Vermehrung meines Gewinns, keines Weges aufhalten, sondern vielmehr den Armen noth=

nothleidenden Leuten um Verdienst, und anstatt eines Almosens beispringen,

Fürs Fünfte: Im Fall einer grossen Krankheit, als die sind Fieber, Frais, und dergleichen, Zeit währenden meiner Kur bei den Pazienten sich ereignen sollte, bei dem Arzte desjenigen Orts Rath einholen, und ihm die Kur der Gebrechen auftragen, wie auch in Kontagiosen, oder sonst infizirenden, und ein ganzes Haus ansteken könnenden Krankheiten, wo einige Gefahr des Todes, oder sonst eines grösfern Unheils zu besorgen wäre, oder aber ich eigentlich selbst von mir des Schadens Beschaffenheit nicht ergründen könnte, nebst Ermahnung zur Heil. Beicht, solches dem Ordinario unverzüglich eröffnen, und hierüber auf erheischenden Fall auch zu Rath andere Medicos ziehen, auf daß wann selbe es fur nöthig erachten thäten, dergleichen Gebrechen zeitlich einer löblichen medizinischen Fakultät, oder des Pazienten Hausherrn zur zeitlichen Verhüttung aller weiteren Infekzion beigebracht werden können, ohne ihr Vorwissen, und Gutbefinden auch in solcher wichtigen Krankheit nichts thun oder eingeben.

Fürs Sechste: Meine Gesellen, Mittler, und Lehrjungen von allen Lästern, üblen und nachläßichen Leben abwenden, auch zu der Wundarznei, Anatomie, und Lesung der Bücher anhalten will. So wahr mir Gott helfe dessen von der Erbsünd unbeflekte Mutter und Jungfrau Maria, und alle liebe Heilige, Amen.

Für einen Apothekerprovisor.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, seiner gebenedeiten, und von der Erbsünd unbefleckten Mutter Jungfrau Mariä, und allen Heiligen, daß in dieser mir, als einem Provisor, nacher N. N. vertrauten Apotheken, nach der Apothekerkunst, wie ich solche laut den Artikeln gelernet, mich also verhalten, als einem ehrlichen Vorsteher und Provisor zustehet, das ist, in Gegenwart eines Arztes keine eigene Kuren vornehmen, oder unterfangen niemal will, oder mag, den Kranken nichts für mich, als in Mangel eines Arztes, vorschreiben, oder eingeben, so viel als mir von eigener Lehr aus den von experimentirten Aerzten übliche præparamenta specifica, oder Magistraliter præscripta bewust sind, solche keine eigene Konzepten noch formirte Arzneien eingeben, wo aber eine gefährliche oder längere Krankheit an einer Person wäre, darzu will, und soll ich dem nächsten Arzte, und Kreisphisiker dieses zu berichten, und um Rath zu fragen, in Kraft dieses Juraments verbunden sein.

Wobei also diesem uralten kaiserl. königl. Universitäts-Collegio medico Herrn Professoren (Titl) Magnifico Domino Rectori, und Decano spectabili allen Gehorsam, Ehr, und Schuldigkeiten treulich, und alle Venerazion mich verbünde, und feierlichst verspreche, alles dieses, was den Kranken vorgeschrieben wird, frisch, gut, und nach der Kunstregel ohne Verzug von eigener Hand, oder einem darinnen auch wohl kündigen Menschen ohne Auslassung

eines

eines Materials, und in vorgeschriebener Maaß und Gewicht zu präpariren, im Fall mir ein Rezept vorfiele, das nicht von einem Arzte herrührte, oder unterfertiget wäre, oder darinn aber in Gewicht oder Materials einiger Fehler unterloffen zu sein mir anscheinen sollte, da soll, und bin ich schuldig mich bei dem nämlichen, oder in dessen Abwesenheit, einem andern geschikten Arzte zu belehren, nicht minder auch die mir anvertraute Apotheke von corruptis destructis, oder falschen Materialien, und Præparatis zu separiren, und anstatt der sowohl in Herbas, Flores, Radices, Cordices, und Simplicia, wie sie immer Namen haben mögen, von guter Gattung auch die præparata Chymica, und Pharmaceutica mit eigener Hand auslösen, präpariren, und herbeischaffen. So wahr mir Gott helfe, dessen von der Erbsünd unbeflekte Mutter Jungfrau Maria, und alle liebe Heilige, Amen.

Vierte Abtheilung.

Vom Amte der Hebammen.

Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß hin und wieder in den Städten sich Hebammen, welchen es an zureichender Wissenschaft, und Erfahrung mangelt, befinden, auf dem Land aber sich verschiedene Weibspersonen dieses Amtes, ohne jemals examiniret und hierüber beeidet zu sein, anmassen, wodurch den schwaugern, und greischenden Weiber-

bern eine vielfache Gefahr an ihren Leib und Leben zudringet; als sind Wir, um der Taug-lichkeit, und andern erforderlichen Eigenschaf-ten dieser Leute desto besser gesichert zu sein, der ernstlichen Willensmeinung hiemit, daß der der-malige Professor der Anatomie ordentliche Col-legia Obstetricia den Armen ohne Entgeld, den Vermöglichen aber gegen Erlag jährlicher 6. fl. durch gehörige Zeit tradiren solle, und solche sowohl alle diejenige, welche als Hebammen zu praktiziren oder sich desfalls nieder zu lassen ge-denken, als auch die Studiosi Medicinæ, und Wundärzte zu frequentiren hiemit befehliget werden.

(Gegenwärtig sind eigne Lehrer der Ge-bährhilfe, und die Vorlesungen sind in der teutschen und Mutersprache.)

Wonach also die sich hierum bewerbende Hebammen vorhin schon angeordnetermassen zu examiniren, und die dießfällige Anzeige an den Präses zu machen, folgbar auch die Entschlies-sung zu gewärtigen sein wird, ob solche appro-biret, oder verworfen werden sollen?

Auf daß nun die solcher Gestalt appro-birte Hebammen, bei ihrem Amt gebührend geschüzet, mithin Unerfahrne nicht nur gänzlich abgechaffet, sondern auch in Ertappungsfall ernstlich geahndet werden mögen.

So ist Unser weiterer gnädigster Will und Meinung, womit die approbirte Hebam-men durch ein gewisses Zeichen, welches sie auf der Brust zu tragen hätten, von den üb-rigen unterscheiden, auch denselben gestattet

werde

werde, zu ihrer Erleichterung einiger, jedoch solcher, und keiner andern Gehilfinen, als welche eben das diesfällige Examen ausgestanden, sich gebrauchen zu können.

Wie Wir dann unter einem auch alle Obrigkeiten sammt und sonders ernstlich, und bei Strafe eigener Verantwortung dahin verbunden, und gewarniget haben wollen, keine Person zu Verrichtung eines Hebammenamts zuzulassen, wann dieselbe nicht zuvor die Collegia Obstetricia gehöret zu haben, und gehörig examiniret, und hiezu fähig erkannt worden zu sein sich legitimiret haben wird. Mithin sollen

2tens. Diejenige, welche auf dem Lande das Amt der Hebammen vertreten, oder in Zukunft dieserwegen die Ansuchung thun möchten, und noch nicht examiniret wären, sich zu förderst bei dem im Kreis befindlichen Phisiker melden, von demselben sich examiniren lassen, und sodann wann der Befund ihrer Fähigkeit halber von ihm Phisiker, an die medizinische Fakultät erstattet worden sein wird, ihrer Aufnahm, und Beeidigung wegen den fernern Bescheid gewärtigen, im übrigen aber, mag es wegen der Eintheilung der Hebammen, in den Dörfern, bei der bisherigen Gewohnheit noch fernerhin sein Bewenden haben. Wann also

3tens. Diejenigen obverstandenermassen bestättiget, und angenommen worden, so sollen sie sich eines ehrbaren und christlichen, wie auch, weil sie zu aller Stund, bei Tag und Nacht, hilfliche Hand zu reichen bereit sein müssen, ei-

nes nüchternen Lebens befleißigen, und sowohl in bevorstehender, als auch nach verrichteter Arbeit, bei den Kindbetterinnen sich mit Wein oder starken Getränken nicht übernehmen, weil an ihren Amts-Obliegenheiten und derselben Besorgung mehreren Theils zweier Menschen Leben und Gesundheit, an ihrer dießfälligen Verwahrlosung aber ihr eigenes Gewissen und Seligkeit hängt, mithin zu desto grösserer Vorsichtigkeit, Fleiß und Treue anzumahnen sein werden.

4tens. Haben dieselbe untersammen ein gutes Vernehmen und Verträulichkeit zu hegen, eine die andere nicht zu beneiden, sondern in vorkommenden schweren Fällen einander mit getreuen Rath und That, auf allmaliges Begehren beizustehen, und dessen sich niemals ausser in eigenen Krankheiten, oder sonstigen wichtigen Verhinderungen zu entziehen, und das alles um so gewisser zu befolgen, als im widrigen die dießfällige Ausserachtlassung, das erstemal mit Ehrmahnung, das andremal aber nach Befund mit empfindlicher Ahndung anzusehen sein, und endlich bei nochmaliger Betretung die daran Theil habende sogar von der Prax zu suspendiren sein wird. Ingleichen

5tens. Werden sie sich bei vorstehender Arbeit ihrer Pflicht, und des dieserwegen abgelegten Eides, mit steter Aufmerksamkeit erinnern, in solcher keiner abergläubischer Worten, Gebährden, oder Mittel gebrauchen, verschwiegen sein, und nicht nur allen anderen ihnen in ihrer Berufsarbeit hinderlichen Nahrungen mü-

ßig

fig gehen, sondern den in Nöthen befindlichen Frauen mit allen Glimpf und Bescheidenheit beispringen, mit nichten aber dieselben ohne wahren Anzeigungen zu frühe, oder vor der rechten Zeit zur Arbeit anstrengen, weder ohne Noth auf den Kreisstuhl zwingen, oder auf denselben über die Gebühr aufhalten, weder auch ihre Stuhl-Weiber ohne der äussersten Erforderniß an ihre statt senden, sondern nach Möglichkeit selbst zugegen sein. Nicht minder

6tens. Sollen die Hebammen, oder Wehemütter bei hoch schwangern Personen die rechte Zeit zur Geburt wohl zu beurtheilen, und dazu alle Nothdurften zu veranstalten wissen, in währender Geburtsarbeit aber der Kreislerin christlichen Trost einsprechen, und vernünftiges Betragen einrathen, den Stand, und die Lage des Kindes, oder der Geburt genau untersuchen, alle Umstände genau beobachten, und da sie bedenkliche Fälle wahrnähmen, bei Zeiten mit einer andern verständigen Hebamme überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth einen Arzt fordern; und dessen Rath und Vorschläge zu Hilfe nehmen, wie sie dann hauptsächlich auch in jenen Ereignungen, wo die Frucht im Mutterleib todt, die Mutter aber lebendig wäre, also gleich bei dessen Verspührung einen klugen Arzt oder Wundarzt zu verlangen, verbunden sind, damit die Mutter von der todten Frucht in möglichste Wege entlediget, oder auch der noch lebenden Frucht durch zulängliche Mittel zur Welt geholfen, folglich dieselbe beim Leben erhalten werde.

Eine

Eine gleichmäßige Sorgfalt haben sie auch bei der Mutter anzuwenden, auf daß

7tens. Die Schnur bei ihr nicht verwahrloset, sondern die Nachgeburt mit Bescheidenheit von derselben ganz und vollkommen gebracht werde, allenfalls aber solche etwa angewachsen, oder auch nicht vollständig gelöset, sondern ganz, oder ein Theil derselben zurük geblieben wäre.

Da hat die Hebamme solches keines Weges, in Hofnung, daß es sich von selbsten lösen oder finden werde, oder auch zur Vermeidung einer üblen Nachrede zu verschweigen, sondern unverzüglich zu melden, und einen Arzt, welcher durch seinen Rath, und dienliche Mittel den hieraus besorglichen Schädlichkeiten an Leib und Leben, nebst göttlicher Hilfe, vorbeuge, beruffen zu lassen. Wonächst auch denselben

8tens. Sammt und sonders hiemit aufs schärfste verboten wird, daß sie bei Verlust ihres Amts, Ehre, und andern schweren Geld auch nach Befinden der Grösse des Verbrechens, Leibes- und Lebens Strafe keiner Person, sie sei ledig oder verheurathet, unter Hofnung grossen Gewinnstes, einige Arzneien, Trank, Pulver oder wie sie immer Namen haben mögen, wodurch eine Frucht im Mutterleibe gefördert, oder getödtet, frühe oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden könnte, zubereiten oder bereiten zu lassen, abzureichen; oder einen Rath dazu zu geben, und überhaupt innerlich zu kuriren, oder vorzuschreiben keines Weges sich ermessen sollen; dahingegen ihnen unbe-

nom-

nommen bleibet einige äusserliche, und bei dergleichen Begebenheiten ohnehin in Gebrauch seiende äusserliche Mittel gehörig appliziren, und deren sich gebrauchen zu können. Sollten ihnen aber wider die Billigkeit, oder dasjenige, was ihnen gegenwärtig verboten, oder anbefohlen wird, durch Geschenke, versprochene grosse Geldsummen, oder gar durch Gewalt, oder Bedrohung eine boshafte Zumuthung geschehen: so sind sie solches ohne den mindesten Verschub der Orts-Obrigkeit anzuzeigen schuldig, keines Weges aber

9tens. Befugt einigen Personen, sie sein verdächtig oder nicht, einige treibende Mittel, um die Weiber-Reinigung in und ausser den Kindbetten zu befördern, ein oder anzugeben, sondern es sollen bei sonst erfolgender scharfen Ahndung solche Personen an die Aerzte, welche hierinn, wie fürzugehen schon wissen werden, verweisen.

Deshalben Wir auch, und in kraft dieses den Apothekern bei Strafe 24. Reichsthaler nochmal untersagen, einigen Hebammen, ohne Vorwissen eines approbirten Arztes, einige dergleichen bedenkliche Mittel verfertigen oder reichen zu lassen. Es wird auch

10tens. Den gesammten Hebammen anmit ernstlich anbefohlen, bei den Frauenvolk, Sechswöchnerinnen, Kindern, und andern Personen des Kurirens sich zu enthalten, es forderte denn ein solches bei Wöchnerinnen, und neugebohrnen Kindern eine unausweichliche Noth, daß so geschwind kein Arzt zu erreichen wäre,

in welchem Fall ihnen ein gemeines, und unschädliches Mittel, als zum Exempel: laxirende ordinäre Kinder-Saftel, Gold-Pulver, erweichende Klistire, und Umschläge, welche in den Apotheken jedoch zu verfertigen sein werden, anzuordnen gestattet ist, sonst aber, und ausser ähnlichen Fällen, sollen sie die Pazienten an die Aerzte zu weisen schuldig sein. (S. auch Gesundheitsordnung 1. Theil VI. §. 5.)

IItens. Werden dieselbe ohne vorscheinend-äusserster Gefahr keine Nothtaufe vornehmen, weder das Kind, wann selbiges nicht vollkommen gebohren, und von seiner Mutter gelöset, oder das Leben in ihm annoch ungewiß ist, taufen; daher, und damit in einer so wichtigen Sache, durch eine sträfliche Unwissenheit, und das zur Tauf zu haltende Kind andurch des ewigen Lebens nicht verlustiget werde, erheischet es die unumgängliche Nothwendigkeit, daß diejenige, welche im Fall der Noth ein Kind zu taufen haben, von der Wesenheit dieses Sakraments, wie von der Art und Weise recht zu taufen genugsamen Unterricht haben.

Denn obschon die Hebammen an gehörigen Orten in allen dem genau examiniret zu werden pflegen, wie sie sich bei einer gefährlichen Geburt zu verhalten, und wie sie in vorkommenden Nothfällen zu taufen haben: so sind Wir doch mit Rath und Genehmhaltung einer hohen geistlichen Obrigkeit (als welcher in geistlichen Sachen die wachsame Vorsorge zu tragen von Amts- und Rechtswegen oblieget) allermildest zu verordnen bewogen worden, daß

den

den gesammten Hebammen ein umständlicher Unterricht zur Unterweisung mitgetheilt werde, um daraus hinlänglich zu ersehen, wie selbe, im Fall der Noth, recht und gültig taufen können und mögen. Es sollen daher die Hebammen und ihre Helferinnen diesen Unterricht öfter lesen, auch denselben mit sich nehmen, wenn sie zu Gebährenden berufen werden, damit sie in demselben bei vorfallenden Zweifel die nothwendige Wissenschaft erhalten mögen. So ist demnach zu wissen, daß zu der Tauf drei Stük erfordert werden,

Erstlich: Daß man die Meinung habe, christlich, das ist gemäß der Einsezung Christi zu taufen.

Andertens: Daß man mit natürlichen Wasser das Kind taufe.

Drittens: Daß man zu gleicher Zeit spreche: Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes. Die wesentliche Bedeutung dieser Worte soll keines Weges verändert werden; denn da man sagt: Ich taufe, wird die Person des Taufenden, und die Uibung der Taufe angezeiget, durch das Wort dich, muß die Person desjenigen, der getauft wird, angedeutet werden.

Und endlich sollen auch nothwendig alle drei göttliche Personen benanntlich ausgesprochen werden, denn es ist die Tauf ungültig, sofern man dieses Wort: Ich taufe, oder dieses Wort, dich, oder die ausdrükliche Benamsung der drei göttlichen Personen ausliesse: Es müssen daher unumgänglich diese Worte ausge-

sprochen werden: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Die Ursache dessen ist, weil Christus selbst diese Wort zur Tauf verordnet hat. Anbei ist zu merken:

Erstens: Daß diese Wort unter währender Begiessung, nicht aber vor oder nach der Begiessung sollen ausgesprochen werden, folgsam unter Aussprechung der Worte Ich taufe, soll das Wasser über das Kind fliessen, damit, so viel es möglich, die Wort mit der Uibung übereinstimmen, und in der That gewirket werde, was der Mund ausspricht.

Andertens: Muß eben diejenige Person, die das Kind begiesset, auch zugleich die zur Taufe nothwendige Worte aussprechen; denn so fern eine Person begösse, und die andere die Wort ausspräche, wäre die Tauf ungültig.

Drittens: Geschiehet diese Begiessung dreimal in Gestalt und Form eines Kreuzes, im Fall der Noth aber kann auch nur eine einfache Begiessung angewendet werden.

Viertens: Nach allgemeinen Gebrauch giesset man das Wasser über das Haupt des Kindes, als den ersten und fürnehmsten Theil des menschlichen Leibes: Sollte aber das Haupt nicht können begossen werden, müßte man einen andern Haupttheil des Menschen, als da sind die Brüste oder die Schultern, auch ohne Bedingniß begießen. Im Fall aber keiner aus den Haupttheilen in den Vorschein käme, sondern nur ein Händlein oder Füßlein, so könnte und müßte selbes mit dem Wasser begossen werden,

aber

aber nur Bedingnißweis sprechend: Wann du fähig bist: so taufe ich dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Sofern aber nachgehends einer aus den Hauptttheilen des menschlichen Leibs hervor käme, wäre das Kind zu mehrerer Sicherheit alsobald wieder zu taufen, mit beigesezter Bedingniß: Wann du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Aus diesem erhellet, in was Umständen man im Fall der Noth mit beigesetzter Bedingniß taufen müsse, nämlich

Erstens: Wenn man kein natürliches Wasser bei Handen hätte, sondern nur ein solches Wasser, von welchem man billig zweifeln kann, ob es die Wesenheit eines natürlichen Wassers habe, in diesem Fall könnte man nicht anders als Bedingnißweis ein solches Wasser zur Tauf anwenden, sprechend: Wann dieses zur Tauf taugliches Wasser ist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Sobald aber in dieser äussersten Noth ein natürliches Wasser beigebracht würde, müßte die Tauf wiederholet werden, mit hinzugesezten Bedingniß-Worten: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.

Andertens: Muß man mit Bedingniß taufen, wenn man zweifelte, ob das Kind noch lebe, sprechend, Wenn du fähig bist,

so taufe ich dich im Namen des Vaters des Sohnes und des heiligen Geistes.

Drittens: Wenn nur ein minderer Theil des Kindes, als da sind ein Händlein, ein Füßlein, oder sogar nur ein Fingerlein ꝛc. könnte begossen werden, muß man mit Bedingniß taufen, sprechend: Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Viertens: Im Fall da ein Leib mit zweien Köpfen gebohren würde, müßte die Mißgeburt in einem Kopf ohne Bedingniß, im andern Kopf aber mit Bedingniß getauft werden sprechend: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Fünftens: Wenn die Hebamme vermerkte, daß Zwillinge im Mutterleib wären, und zwei Händlein oder Füßlein im Vorschein kämen, also daß sie nicht wüßte, ob diese Glieder von einem oder von beiden Kindern wären, müßte sie erst ein Glied mit dem Wasser begiessen und die Wort aussprechen, hernach das andere begiessen und wieder die Wort aussprechen, aber beides mit zugesezter Bedingniß, bei der ersten Begiessung zwar die Bedingniß: Wenn du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes. Sollten aber die Zwillinge die Händlein und Füßlein wieder zurük ziehen, und nach der Zeit zur Welt gebohren werden, müßten sie wieder Bedingnißweis getauft werden, sprechend: Wann du nicht getauft

tauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes: weil unbekannt, ob beide Händlein oder Füßlein eines oder beider Kinder gewesen sein.

Sechstens: Endlich in allen Fällen, wo das Kind mit einer erkannten Ungewißheit der recht gegebenen Tauf, selbe Bedingnißweis wiederholt werden. Anbei sind diejenigen Personen, die Hebammen besonders, die zu solchen verwirrten Umständen berufen werden, in ihrem Gewissen verbunden, vorhin wohl zu erwegen, was sie in solcher Noth zu thun haben; sie sollen bei einer Gebährenden das Wasser zur Tauf zubereiten, auf die Wort der Tauf sich erinnern, damit sie im Fall der Noth nicht verwirret werden, und nicht etwa anstatt: Ich taufe, sprechen: Ich nenne dich im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, sondern mit gesammelten Gedanken, mit Sorgfalt und Bescheidenheit alles erforderliche thun, und anordnen, beinebens aber nicht verweilen den Seelsorger also bald rufen zu lassen, wann es die Zeit das Kind zu taufen zulässet. *)

Da ihnen aber verdächtige Weibspersonen zu besichtigen, oder Inquisiten zu untersuchen auf-

*) Fast in den nämlichen Worten gab den 22 März 1770. das Prager Erzbischöfliche Konsistorium einen Unterricht für die Hebammen und Helferinnen heraus, und im Juni d. J. befahl auch ein Hofreskript solches. S. Hebammen. Die von dem ꝛc.

aufgetragen würde; so haben sie alles genau in Augenschein zu nehmen, alle Umstände wohl zu erwegen, nach ihrer besten Vernunft und Gewissen fürzugehen, und sich zum widrigen durch Gewalt und Bedrohung, noch durch Bitten, Geld, und Geschenke keines Weges verleiten zu lassen, sondern treulich die Wahrheit gehörigen Orts, wovon sie abgeschiket, oder auch der medizinischen Fakultät, wann von selber ihnen eine dergleichen Untersuchung auferleget würde, sonst aber nirgends anderswo anzeigen, in jenen Fällen aber, zu derer Untersuchung es ihnen an zulänglicher Wissenschaft mangeln möchte, die vorgängige Belehrung ihres Operazionsverhalts von dem Phisiker, oder einem erfahrnen Arzt anzusuchen.

Welchemnach dann die gesammte Hebammen, sowohl in Städten, als auf dem Land, buchstäblich nachleben, wegen ihres obhabenden Amtes aber mit nachstehenden Eide beledet werden sollen. (S. ferner Hebamme).

Eidesformel einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, seiner gebenedeiten, und ohne Erbsünd empfangenen Mutter Jungfrau Marick und allen Heiligen, daß ich in meinem Hebammenamt mich folgender Gestalt verhalten will, und zwar,

Erstlich: Dem Herrn Dechant und den Herrn Doktoren in diesem meinen Hebammenamt gebührlichen Gehorsam und Ehre erweisen.

Zweitens: Ihren Freiheiten, Gesezen und Ordnungen, so des Hebammenamts halber

ber schon geschehen oder noch geschehen möchten, gehorsam und fleißig nachkommen. Ferner,

Drittens: Keiner ledigen Person noch Wittib ihre Monatzeit zu bringen, oder Kinder vor der Zeit abtreiben, keine Arznei geben oder rathen.

Viertens: Den gebährenden Weibern Wehe zu machen, oder das Kind zu treiben keine Arznei, es sei denn solche von dem Herrn Dechant und Doktoren vorher approbiret, eingeben. Weiter

Fünftens: Die schwachen Kinder, so vor Ankunft, oder aus Mangel eines Priesters sterben müßten, mit natürlichem Wasser, sprechend: Ich taufe dich im Namen Gottes Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, und nicht anders Noth taufen, und wann solches Kind hernach länger leben thäte, und zu der ordentlichen Taufe gebracht würde, die geschehene Nothtauf dem Priester anzeigen, und überhaupt mich nach der von Ihro kaiserl. königl. Majestät jüngsthin allergnädigst emanirten Instrukzion nach dem Buchstaben verhalten. Und endlich

Sechstens: Sofern ich erfahren sollte, daß eine Weibsperson, welche von den Herrn Doktoren ordentlich nicht examiniret, weder approbiret, noch allhier beeidet wäre, sich bei den gebährenden Weibern brauchen liesse, eine solche unverzüglich dem Herrn Dechant und Herrn Doktoren angeben, übrigens auch in allem mich dergestalt, wie es einem Ehrliebenden Weibe zustehet, verhalten wolle

So

So wahr mir Gott helfe, seine gebenedeite und ohne Erbsünd empfangene Mutter Jungfrau Maria, und alle Heilige, Amen.

Damit aber die Aerzte, Wundärzte und Hebammen, dann alle ad forum Medicum gehörige Personen sich ihrer Pflicht desto fleißiger erinnern und allem demjenigen, was sie eidlich betheuert haben, auf das genaueste nachkommen; so wird einem jeden von ihnen eine Abschrift des abgelegten Eides unentgeltlich zu behändigen, denselben aber zugleich zu verordnen sein, solche um so fleißiger zu lesen, und sich pflichtmäßig zu verhalten, als dieselbe sonst ohne einiger Entschuldigung andern zum Beispiel exemplarisch bestraft werden sollen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Materialisten, Gewürzkrämern, Alchymisten, Distilanten, Zukerbekern, Brandweinbrennern, und Wurzelkrämern.

1tens. Alle diese sollen mit den Arzneiwesen keinen Zusammenhang haben, weder einige Arzneien, als welches allein den Apothekern zustehet, präpariren, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Kurirens anmassen, sondern lediglich sich ihrer Profession halten, oder im widrigen gewärtigen, daß gegen die dießfällige Uibertreter, nebst der Konfiskazion ihrer Arzneien auch noch mit einer besondern Strafe fürgegangen werden würde. Damit aber

2tens. Zwischen Materialisten und Apothekern, aller Zwispalt vermieden bleibe;

So gestatten Wir zwar, daß die Materialisten und alle diejenige welche keine wirkliche approbirte Apotheker sind, die Eß- und sonstige das Arzneiwesen gar nicht beeinträchtigende Waaren, auch allerhand ausländische Materialien und Spezerei, alle Konfituren und Condita, dann Korn- Franz- Rheinisch- und einfache distillirte Brandweine, gleichwie bisher, also auch jetzt und ins künftige feil haben, und verkaufen können, ausser solchen aber ist ihnen unter keinem ordentlichen Vorwand erlaubt, Præcipitatum rubrum, distilirte einfache oder zusammengesezte Geister, weder distillirte Wässer, Salben und Pflaster, Essenzen, Tinkturen, Elixire, Pillen, Pulver, Latwergen und überhaupt alle Medicamenta simplicia und composita innerlich und äusserlich, auch unter dem Namen von Olitäten keine andere, als Baum- Rüb- und Leinöl, nebst ausgepreßten Muskaten- und Lohr- auch Sassaminöle, keinesweges aber Zimmet- Nelken- Pfeffer- Kubeben- Rosen- Holzöl, oder dergleichen distillirte Oele und Italiensche wohlriechende distilirte Oele, vielweniger purgirende, Brechen verursachende, oder giftige Simplicia vel Composita zu verkaufen. Nebst dem ist den Materialisten auch verboten (die Apotheker allein ausgenommen, für welche der Verschleiß auch in geringerer Dosis verstattet wird) unter einem Pfunde zu verkaufen: Balsam. de Copaiv., Cantharides, Cassiam Fistulæ, Castoreum, Col-

lo-

locynth. Cobaltum, Cortic. Caſcarill, Chinæ, Cremor Cryſtall. Tartari, Folia Sennæ, Gummi Euphorb. Guttæ, Scammonii, Herb. Hioſciam. Sabinæ, Mannam, Mercurium ſuplimatum vivium, Rad. Aſari, Ellebori nigri et albi, Eſulæ, Hermodact. Jalapp. Jpecacuanhæ, Mandragoræ, Mechoacann. albæ, Rhabarbar, Turbith, Sem. Cataput. Coccognid, Cocul, Cinæ, Hioſciam, Staphilod. Arg. Sperma Ceti, Tamarind. Terram ſigillatam, Vitriol. alb. Unter einem halben Pfund: Arſenicum, Balſam. Peruvianum nigrum, Mercurium præcipitatum rub. Opium. Unter einer Unze: Fabam S. Ignatii, Olea deſtillita prætioſa, Exotica, Oleum nucum Moſchatarum expreſſum. Deſſen Verſtand aber lediglich reſpektiv den Pragerſtädten zu nehmen iſt, allermaſſen auf dem Lande die gleich benennte Spezies mit Ausnahme des Arſeniks, jedoch von einen Pfund auf ein halbes, und ſo weiter reſpective nur auf eine Unze zu ſezen, und zu verkaufen ſein werden, in übrigen aber den Dominien und Obrigkeiten in jenen Orten, wo keine Apotheken vorhanden, andurch nicht benommen wird, wann ein ſolcher Materialiſt da oder dort ankäme, oder durchreiſen ſollte, von demſelben einige Species culinarias, als zum Exempel: Manna, Caſſia, Folia Sennæ, und dergleichen mehr zur Hausnothdurft auch in einem geringern Maaß erkaufen zu können. Damit nun auch

3tens. Diejenige, welche nach gegenwärtiger Unſerer höchſten Vorſchrift dem Pazienten

mit

mit Rath und That an die Hand gegangen, für ihre tägliche und nächtliche Besuchungen, und in der Kur angewendeten Sorgfalt und Fleiß gebührend belohnet, und nicht etwa bei den Sterbfällen und entstehenden Konkursen der Gläubiger zurük gesezt, oder gar ihres wohlverdienten Lohns verlustiget werden; so ist Unser allerhöchster Befehl, daß die approbirten Aerzte, Wundärzte, Bader und Apotheker, wann sie ihre Liquidazionen gehörig eingerichtet haben, nach Anleitung der ergangenen, in Unserem Erbkönigreiche Böheim publizirt- und hergebrachten Krida-Ordnung, in der darinn ausgemessenen Klasse ihrer ohnehin privilegirten Forderung theilhaftig gemachet werden sollen. (S. Konkurs). Schlüßlich und

4tens. Werden alle zum Medizinalfache gehörige Personen überhaupt, als da sind, Kreis- und Stadtphisiker, Aerzte, Medizinä Praktiker, Regimentschirurge, Bader und Apotheker, Materialisten und Wundärzte sich mit einem Exemplar gegenwärtiger Unserer General-Medizinal-Ordnung gleich nach derselben Publikazion zu versehen, die Aerzte und Apotheker aber auch das Dispensatorium sich anzuschaffen haben.

Dafern aber ein oder der andere von ihnen den ganzen Inhalt dieser Medizinalordnung sich herbeizuschaffen nicht vermöchte, oder aber dessen nicht nöthig hätte:

So wird hiemit gestattet, daß hieraus über dasjenige, was in eines jeden Fach einlaufet, besondere Auszüge gemacht, und der

Pas-

Passus für die Hebammen auch in die böhmische Sprache übersezet, folgbar allen den ad Forum Medicum gehörigen Personen gegen Bezahlung überlassen werden möge.

Und gebieten demnach Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer sowohl, als auch allen hohen und niedern Instanzien, Gerichtsstellen und Obrigkeiten, Magistraten und jedermänniglich dieser Unserer General-Medizinalordnung in allen vorgesezten Punkten den genauesten Vollzug allergehorsamst zu befördern, hierwider weder selbst zu handeln, noch andern solches gestatten, auch Unseren in diesem Geschäft besonders authorisirten Präses und Sanitätskommission allen benöthigten Beistand auf das eilfertigste zu leisten, anbei aber die Schärfe Unserer sonst zu gewarten habenden höchsten Ungnade zu vermeiden. Patent, Prag vom 24 Juli 1753.

Medizinische Fakultät. S. Fakultät.

Meerkrebs. Cancer marinus. (C. Pagurus L.)

Die Scheeren. (prov. ph.) — Ap. T. in Pulver 1 Unz. 8 kr.

Meermoos. Corallina. (Corall. off. L.)

Das ganze Thiergewächs Zoophyton. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Zoll 1 Zent. 2 fl.

Meerrettig. Kreen. Armoracia. Die frische Wurzel zu dem zu destillirenden Wasser. (prov. ph.)

Meerrettighonig. Mel Armoraciæ.

Nimm Meerrettigsaft, 1 Pf.
Honig, 2 Pf.

Verdike beides bei einem gelinden Feuer zur gehö-

gehörigen Konsistenz. (Arm. ph.) — Arm. T. 1 Unz. 2 1/2 kr.

Meerspinne. S. Fischbein (weisses).

Meerschwamm. Spongia globosa. (Pr. ph.) — (Arm. ph. †)

Meerschwamm (gebrennter). Spongiæ Marinæ ustio.

Man nimmt Meer- oder Badschwämme so viel man will; füllt sie in einem Schmelztiegel, oder in ein anderes irdenes, nicht glasurtes Geschirr. Dieß dekt man mit einem Dekel zu, sezt es mitten unter brennende Kohlen und läßt es so lange darinn, bis man beim Rande des Dekels keinen Rauch mehr herausgehen sieht. Hierauf nimmt man die schwarze Kohle heraus, macht sie zu einem feinen Pulver, und bewahrt sie also auf. S. Kropfpulver.

Meerzwiebel. Scilla, Squilla. (Scilla maritima L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 3 kr. in Pulver 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. in Pulv. 1 Unz. 8 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 8 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 30 kr.

Meerzwiebelessig wird bereitet wie der Zeitlosenessig. S. Zeitlosenessig. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Meerzwiebelsauerhonig. Oxymel Scillæ.

Dessen Bereitung S. bei Zeitlosensauerhonig. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Mehadia, eine Kontumazstazion in Temeswarer Banat. S. Gesundheitsordnung 2 Th. §. 1.

Mehl.

Mehl. Die Müller sollen — bei Proviantvermahlung — die Sarg wohl reinigen, den Mühlstein, wenn er geschärft worden ist, mit Kleien eher ablaufen lassen, und alsdann auspuzen. Hofreskript für die k. k. Erbländer, Wien vom 2. Hornung 1754.

Zu genauer Obhaltung, damit die Müller und Beken den gemeinen Mann nicht übervortheilen, soll jede Herrschaft zween Mehl- und Brodbeschauer aufstellen, und diese öfter unvermuthet nachsehen und zwar zu gewissen Stunden die Brod- und Mehlbeschau vornehmen, und auf die Weiße, Güte, Gewicht und Maas des Brodes und Mehls allen Fleißes nachsehen, wie auch die Mahlbeutel, den Sarg und die Mühlsteine in den Mühlen, ob solche der Mühlordnung gemäß und nicht vortheilhaft eingerichtet sein, ob die Sargen wohl gereiniget, die Mühlsteine zu dem Ende ausgehoben, auch nach Nothdurft geschärfet worden, und nach der Schärfung, ehe gemahlen wird, mit Kleien wohl abgelaufen sein, auf das genaueste untersuchen, folglich die die allerhöchsten Sazungen übertretenden Müller und Beken gedachter Obrigkeit zu wohl empfindlicher Bestrafung anzeigen, zugleich aber auch das nicht kaufrecht befundene Brod oder Mehl abnehmen, und solches ihrer Obrigkeit überbringen sollen. Verordnung Wien vom 17 April 1754.

1) Soll durchgehends in den Mühlen sowohl für das dahin gebrachte Getraide, als das daraus zu machende Mehl eine beständige Sauberkeit beobachtet, mithin alles Vieh oder Ungeziefer, und was nur immer eine Unreinlichkeit oder Schaden verursachen kann, aus denselben mit allem Fleisse hindangehalten werden.

3). Versteht sich von selbst, daß alles erforderliche Mahlzeug, als Beuteln, Säke, Mehlsiebe, Kehrwische, Besen, Bodinge, Mühlschäffer, Drittel, und dergleichen Geräthschaften in genugsamen brauchbaren, reinen und saubern Stande zu erhalten nöthig sei. — —

5) Sollen die beiden Steine von dem Müller wohl abgekehrt, und abgebürstet werden.

18). Das Proviant und Magazinsgetraide ist gar nicht zu nezen, indem das Mehl in die Fässer eingetreten wird, welches sonst durch langes Liegen verdorben würde. Mülerordnung Wien vom 13 September 1755.

Auch wurde im Herzogthume Krain dieses nämliche durch die Mühlordnung vom 31 Mai 1770 und allgemein durch die Mühlordnung in Ansehung des Proviantgetreides von eben diesem Jahr und Tag §. 2. 3. verordnet.

Mehl (ungenießbares oder verfälschtes) wird in den Prager Städten unter Konfiskazionsstrafe verboten. Verordnung in Böhmen vom 26 Jäner 1775. S. auch Beken (den)

Mehl, unterliegt der Kontumazfrist nicht. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Mehlmutter. S. Mutterkorn.

Meister (wenn ein) erkrankte, und zu eben der Zeit mit keinem Gesellen versehen wäre: so sollen zur Fortsezung seiner nothdürftigen Nahrung, wenn solche Krankheit nicht ansteckend wäre, die übrigen Meister und zwar einer um den andern vom ältesten bis zum jüngsten, ihm in so lange, als die Krankheit anhält, und ein wandernder Gesell nicht ankömmt, einen Gesellen auf 8 Tage darzuleihen gehalten sein. Generalzunftartikel für die k. böhmischen Erbländer. Wien vom 5 Jäner 1729. Art. 42.

Meister (arme) der Seidenzeugfabrikanten Versorgung in Krankheiten. S. Seidenzeugfabrikanten.

Meisterwurzel. Imperatoria. (Imperatoria Ostruthium L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Mel. S. Honig.

Meldzettel, oder Zeugnisse des Seelsorgers, Armenvaters und Rechnungsführers für aufzunehmende Arme in die öffentlichen Versorgungsanstalten, wie sie zu verfertigen sind. S. Unterricht für Seelsorger ꝛc. Formular. Für die ins Gebährhaus verlangende. S. Gebährhaus.

Melilotus. S. Steinklee.

Melisse. Melissa. (Mel. Offic. L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz 4. kr. — Ap. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Melissengeist, zusammengesetztes Melissenwasser, Karmelitengeist. Aqua Melissæ composita, seu spiritus Carmelitarum.

Man nimmt Melissenkraut. 1 1/2 Pf.
Frische Zitronenschalen. 4 Unz.
Koriandersamen. 8 Unz.
Muskatnuß,
Gewürznelke,
Zimmet, von jedem 2 Unz.
Angelikawurzel, 1 Unz.
Rektifizirten Weingeist, 8. Pf.
Einfaches Melissenwasser, 2. Pf.

Dieses läßt man durch einen Tag und eine Nacht zusammen beizen, und zieht durch die Destillazion aus dem heissen Wasserbade 7 Pf. davon ab. (Prov.Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Melissengeistbrennen (das) welches sonst die Karmeliten betrieben, ist dem Institute des Spitales und Gebährhauses zuzuwenden. Hofentschliessung vom 16 November 1786.

Das Zutrauen, welches man dem gehörig zubereiteten Melissen- oder sogenannten Karmelitengeist bisher nicht ohne Grunde schenkte, macht die Vorsorge nöthig, daß diesem Geiste nicht ein unächter unterschoben, und anstatt des ächten verkaufet werde.

Diese Unterschiebung ist thunlich, und selbst der bedachtsame Käufer kann getäuscht werden, sobald nicht nur das Fläschchen, in welches der unächte Geist gefüllt, sondern auch das Siegel womit das Fläschchen zugesiegelt wird, jene Gestalt erhält, in welcher die unbeschuhten Karmeliter den von ihnen zu-

bereiteten Melissengeist verkauften, und welcher auch gegenwärtig bei dem Verkaufe desjenigen Melissengeistes, dem ein Exlaibruder des Ordens der unbeschuheten Karmeliten zum Besten des Armeninstituts verfertiget, und in dem ehmaligen kleinseitner Karmelitenkloster, wie ehedem verkauft, beibehalten wird. Zu Verhüttung dieses Unterschleifes wird daher allen, selbst die privilegirten Geist- oder Wasserbrenner (Destillirer) nicht ausgenommen, verboten, die Fläschchen von was immer für Art, in welche sie den von ihnen zubereiteten Melissengeist füllen, mit dem Karmelitensiegel zu siegeln. Derjenige, welcher demungeachtet sich künftig dieses Siegels bedienen wird, hat seine Strafe zu erwarten, welche um so unnachsichtlicher erfolgen wird, als ein Ulbertretter des erwähnten Verbots zugleich zum Nachtheile des, alle Unterstüzung verdienenden, Armeninstituts handelt. Uibrigens wird ferner nicht gestattet, daß jemand den Melissengeist durch gedrükte Zettel, es sei denn, daß solche die Begnehmigung der Behörde vorläufig erhalten hätten, zum arzneilichen Gebrauche empfehle. Gubernialverordnung in Böhmen Prag vom 25 Oktober 1787.

Melissenkonserve. Conserva Melissæ. Derselben Bereitung. S. bei Stabwurzelkonserve. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Melissenwasser (einfaches). Aqua Melissæ simplex.

Die

Die Bereitung von den Blättern S. wie diese des Kerbelkrautwassers. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Melone. Melo. (Cucumis Melo. L.)

Der Same — Ap. T. 1 Un. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr.

Melte (stinkende). Vulvaria. (Chenopodium Vulv. L.)

Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 2 kr.

Mennige (rothe). Minium. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr. — Zoll 1 Zent Sp. 1 fl. 12 kr.

Mennigpflaster. Emplastrum de Minio.

Man nimmt Olivenöl 4 Unz.
Gelbes Wachs 1 Pf.
Terpentin 2 Unz.
dieß läßt man bei gelindem Feuer zusammenschmelzen, und sezt hinzu
Mennige 2 Pf.
Damit ein rothes Pflaster daraus werde. (Prov Ph.) Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Mentha crispa. S. Krausmünze.
——— Piperitis. S. Pfeffermünze.
——— rubra. S. Münze (rothe).
——— saracenica. S. Frauenmünze.

Mercurialis. S. Pingelkraut.

Mercurius. S. Quecksilber.

Měsicnjk. S. Wüthrich.

Meßing. S. Metalle.

Metall kann, wenn es in den Kontumazstazionen mit Wasser übergossen worden, ohne Be-

denken weiter geführet werden. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 20. 22. 24.

Metallsafran. S. Spießglasleber.

Meum. S. Bärwurzel.

Mezereum. S. Seidelpast.

Michelsblume. S. Zeitlose.

Michelspulver. S. Hauptpulver (rothes).

Mieder (das Tragen der) ist in allen Klöstern Waisen- und öffentlichen weiblichen Erziehungshäusern verboten, und wird allen Schulhaltern eingebunden, kein Kind weiblichen Geschlechtes mit einem Mieder in die Schule aufzunehmen oder zu dulden, weil die schädliche Wirkung von ihrem Gebrauche auf die Gesundheit, und besonders den Wuchs allgemein bekannt ist. Hofentschliessung vom 14 August 1783, in Ungarn vom 21 Juni 1784. Diese Warnung ist in allen Gespanschaften zu erneuern. Hungarn vom 10 August 1786.

Milch verschiedener Thiere, gemeiniglich Kuhmilch. Lac. (Prov. Ph. †) — Arm. T. 1 Seidel 1 kr.

Milch und Milcherzeugnisse des kranken Viehes zu geniessen wird verboten.

Es ist hervorgekommen, daß diejenigen Leute, welche von dem kranken Viehe die Milcherzeugnisse Lacticinia oder auch selbst das Fleisch geniessen, nicht nur bald darauf gestorben, auch sogar diejenigen, so auf deren Begräbniß gekommen, ebenfalls erkranket, und des Todes verblichen sein, mithin kein Zweifel ist, daß die Lacticinia und selbst das Fleisch

die

die Ursache ihres Todes gewesen sei. Daher befohlen wird, daß Niemand von dergleichen infizirten Vieh weder Milch noch Käs oder Butter, vielweniger selbst das Fleisch geniesse, oder gar solches verkaufe, wohl aber vermög desfallsigen Generalien sich genauest verhalte. Gubernialverordnung in Böhmen im Dezember 1738.

Milch (wie die) welche zu Markte gebracht wird untersucht wird. S. Marktordnung. §. 26. 27. 29. 30.

Milchzuker. Sacharum lactis.

Man nimmt einen großen Theil mit Kälbermagenlabe bereitete Molken,
läßt sie gelind zur Konsistenz einer diken Brühe abdämpfen; diese löset man mit genugsamen Wasser auf, seiget das Aufgelösete durch, läßt es gehörig abrauchen, und eine längere Zeit in glasirten irdenen Geschirren stehen, bis Kristallen anschiessen. Das übrige Flüssige raucht man wieder, wie vorher, ab. Alle gesammelte Kristallen wäscht man nachher mit kaltem Wasser ab, und bewahrt sie auf. Man kann sie auch durch wiederholtes Auflösen und Kristallisiren weißer erhalten. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Zoll 1 Pf. 3 kr.

Millefolium. S. Schafgarbe.

Millepes. S. Kellereſel.

Milzbrandes (des) Beschreibung. S. Viehseuche. Von dem ꝛc.

Milzbrand. Auf der in Böhmen im bunzlauer Kreise liegenden Herrschaft Koschumberg

im

im Städtchen Lusche, hat sich der Fall ergeben, daß eine Kuh erkrankte, zu deren Wiederherstellung man ein Weib, das sich mit Thierkuren abgiebt, herbeirief. Nebst andern fruchtlos angewandten Mitteln, stekte dieses Weib ihre Hand in den After der kranken Kuh, welche dem Vermuthen nach, werfen wollte. Allein dieses, anstatt zu nüzen, zog traurige Folgen nach sich. Die Hand des Weibes ergriff der Brand, und dasselbe starb eben, als der Kreisarzt erschien. Auch diejenigen, welche diese schlachteten, und zertheilten, wurden vom Brande angestekt, woran sie doch bereits geheilet werden.

Dieser Unglüksfall bestättiget die mehrmalige Erfahrung, daß es gefährlich ist, die After der Thiere, besonders jene so vom Milzbrande befallen sind, mit bloßer Hand auszuräumen, und daß auch diejenigen, die mit Zerlegung der vom Milzbrande dahingestrekten Thiere sich beschäftigen, Gefahr laufen, angestekt zu werden, welches daher zur Warnung und zugleich zur Belehrung daß derlei Thiere nach dem Tode nicht mit Menschenhänden zu behandeln, sondern alsogleich zu entfernen, und tief in die Erde einzuscharren sind, allgemein bekannt gemacht wird. Gubernialverordnung in Böhmen, vom 23. Juni 1789.

Minderergeist. Spiritus Mindereri. — Mil. T. 1 Unz. 10 kr. — Arm. T. 1 Unz. 12 kr.

Mineralbrunnen. S. Gesundheitswässer.

Mineralien (präparirte) sollen die Apotheker nicht von Wasserbrennern kaufen, sondern selbst machen. S. Apothekerprivilegien. §. 2.

Mineralien. Jene Professionisten, welche Mineralien auf Kohlfeuer schmelzen, sollen in freie Oerter geschaffet werden. Regierungsverordnung. Wien vom 17 Dezember 1784.

Mineralmixtur. Mixtura mineralis.

Nimm ätzenden Quecksilbersublimat, 6 Gran.
Gemeines destillirtes Wasser, 9. Unz.
Rektifizirten Weingeist,
Eibischsirop, von jedem 1 Unz.
Mische alles wohl untereinander. (Arm. Ph.)
— Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Minium. S. Mennige.

Mirobalanen. Myrobalanus citrina. (Myrobalanus L.)
Die Frucht. — Ap. T. in Pulver 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. in Pulver 1 Unz. 5 kr. — Zoll 1 Pfund 1 kr.

Mirrhen. Myrrha (L.)
Das Gummiharz. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr. in Pulver 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. in Pulv. 1 Unz. 10 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 16 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 30 kr.

Mirrhenauszug. Extractum Myrrhæ.
Dessen Bereitung. S. bei Aloenauszug. — Ap. T. 1 Unz. 32. kr. (Prov. Ph. mit †)

Mirrhenessenz. Essentia Myrrhæ.
Man nimmt Mirrhen 4. Unzen,
Stößt sie zu Pulver, macht das Pulver mit zerstos-

zerstossenen Weinsteinsalze zu einem Brei, troknet diesen wieder, und gießt darauf

Weingeist 2 Pf.

Dieß läßt man beizen, bis sich der Geist vollkommen gesättiget hat; dann seichet man ihn durch, und bewahret die Essenz zum Gebrauche auf. Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. 8 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 16 kr.

Auf die nämliche Art bereitet man die Bernsteinessenz. (Pov. Ph.)

Mirrhenöl oder zerflossene Mirrhe Liquamen, seu Oleum Mirrhæ per Deliquium.

Man nimmt Mirrhenpulver, so viel man will, vermischt es mit zweimal so vielem hart gekochten und dann klein zerschnittenen Eierweis: Dieses Gemisch befeuchtet man mit wenigem warmen Wasser, und hängt es in einem leinenen Säkchen, an einem feuchten Ort auf; die auf diese Art zerflossene Mirrhe wird in das untergesezte gläserne Gefäß tropfen. Zu jeder Unze dieser zerflossenen Mirrhe sezt man, um sie besser zu erhalten, und vor dem Schimmel zu bewahren, eine Drachme Weingeist, und bewahret sie also auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 30 kr.

Mißbräuchen haben sich die Aerzte entgegen zusezen. S. Gesundheitsordnung 1 Th. §. 2.

Mißwachs (daß) an jenem Orte herrsche, wo sich einer entleibte, sollen die Pfarren ihrer

Ge-

Gemeinde zu widerlegen sich bemühen. S. Selbstmord. Auch sollen ꝛc.

Misthaufen und Gruben sind auf den Gässen nicht zu gestatten. S. Säuberung. Damit nicht

Mithridat (Egerischer). Die Abtissin und das Konvent des Jungfräul. Ordens St. Claræ zu Eger hat sich beschwert, daß verschiedene Vagabunden und Betrüger unter nachgemachten Klostersigill und abgedrükten Rezepte, dann mit gleich besagten Klosternamen fingirten Paß und Rekommendazion hier Landes falschen Mithridat, von welchem in einigen Büchseln nur obenher etwas, unter selben aber Pfefferkuchen, und ander untaugliche Materie sich befinden solle, herumtragen, und solchen vor Egrischen Konvents-Mithridat verkaufen, hiedurch aber das Publikum betrügen, unter welchen Betrügern auch Webergesellen begriffen wären, die dergleichen Mithridat mit falschen Vorgeben, als ob ihnen solcher statt des Werberlohns von mehr besagten Konvent gegeben würde, den Leuten einzuschwärzen sich erkühnten, und daher die Beschreibung eines solchen Betrügers mit eingereichet. Da nun daran gelegen, womit dergleichen Verfälschungen und Betrügereien vorgebogen werde, so wird hiemit verordnet, auf alle dergleichen Betrüger ein wachsames Auge zu haben; im Betretungsfalle ihnen solchen Mithridat wegzunehmen, und durch die Landphisiker untersuchen zu lassen. Umlaufschreiben vermög Stadthalterl. Verordnung in Böhmen im Oktober 1735.

Mithridat (Schlaf-). S. Kinderlatwerge.

Mitschuldige an kriminal- und politischen Verbrechen, wie sie zu bestrafen; S. Verbrechen.

Mitteln wider die Viehseuche. S. Pferdekrankheiten, Schafe, Viehseuche.

Mitrowicz, eine Kontumazstazion in Sklavonien, an den Servischen Gränzen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil. §. 1.

Mixtur (Brust-). S. Brustmixtur.
Mixtur (einfache). S. Geist (dreifacher).
Mixtur (Fäulniß widerstehende) Mixtura antiseptica (nach den Mil. Formeln N. 32)
Nimm Gerstenabsud 8. Unz.
Vitriolgeist 1 Drachm.
m. und g.
Anm. Wenn man zugiebt, Fieberrindenpulver 1/2 Unz.
Frauenharsirop 1 Unz.
so nennt man sie Fäulniß widerstehende Mixtur mit Fieberrinde.

Mixtur mit Gummi Ammoniak. Mixtura ammoniacalis gummosa.
Nimm reines Gummi Ammoniak, 1/2 Unz.
Schleim vom arabischen Gummi, so viel als nöthig
Brunnenwasser, 10 Unz.
Minderersgeist, 2. Unz.
Süssen Salpetergeist, 2 Drachm.

Mische alles wohl, (Arm. Ph.) — Arm. T. 1 Unz. 3 1/2 kr.

Mixtur (herzstärkende). Mixtura cardiaca.
Nimm Chamilenblumenaufguß 8. Unz.
Hirschhorngeist 15. Tropfen
m. und g. (Milit. Formel. N. 33.)

Mixtur (Hiz dämpfende). Mixtura antiphlogistica
Nimm Gerstenabsud (N. 12) 8. Unz.
gereinigten Saliter 1 Drachm.
einfachen Sauerbohnen 1 Unz.
m. g. und bezeichne „alle 2 Stund 2 Löffel voll."

Anm. Wenn man unausgesüßtes schweißtreibendes Spießglas dazu giebt, wird sie Spießglasmixtur genannt. (Mil. Formel.) N. 31

Mixtur (Kampfer-). S. Kampfermixtur.

Mixtur wider die Lustseuche. Mixtura antisyphillitica.
Nimm rohes Quekfilber 1 Drachm.
Reibe ihn mit besten Schleim
2 Drachm arabischen Gummi ab, gieb dazu
Erdrauchaufguß 6. Unz.
Frauenharsirop 1/2. Unz.
m. und bezeichne sie „früh und Abends einen Löffel voll." (Mil. Form. N. 28.)

Mixtur wider die Lustseuche zum äussern Gebrauche. Mixtura antisyphillitica pro usu externo
Nimm rohes Quekfilber 2 Drachm.
Reibe

Reibe es mit Schleim aus 1/2 Unze arabischen Gummi bestens ab, und gieb nach und nach dazu

Rosenhonig 1/2 Unz.

Schleimigen Eibischabsud 6 Unz. (Mil. Form. N. 39.)

Mixtur (Magen-). S. Magenmixtur.

Mixtur (Mineral-). S. Mineralmixtur.

Mixtur (niederschlagende). Mixtura temperans.

Nimm Weinsteinrahm, 1 Unz.

Venezianischen Borax, 2. Drachm.

Mische beides untereinander, und löse es in einer hinlänglicher Menge siedenden Brunnenwassers auf: gieb zu 10. Unz. der kalt gewordenen Kolatur

Geläuterten Salpeter, 2, Drachm.

Einfachen Sauerhonig 2 Unz. (Arm. Ph.)

Ar. T. 1 Unz. 1 1/2 kr.

Mixtur (Salz-). S. Salzmixtur.

Mixtur mit Ammoniaksalz. Mixtura Ammoniacalis salina. (Arm. Ph.)

Nimm reinen Salmiak 1/2 Unze.

Brunnenwasser, 10. Unz.

Reinen Honig, 2. Unz.

Süssen Salpetergeist 2 Drachm.

Mische alles wohl, (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 1 1/2 kr.

Mixtur (mit Ammoniaksalze). Mixtura incidens (Mil. Form. N. 36.)

Nimm Ammoniaksalz 2 Drachm.

Destillirten Weineßig 6 Drachm.

oder
so viel zur Sättigung genung ist.
Meerzwiebelsauerhonig 1 Unze.
Gerstenabsud. 8. Unzen.
m. und g. (Mil. Form. N. 36.)

Mixtur (schweißtreibende). Mixtura Diaphoretica.
Nimm Mindererssgeist,
Hollunderrob, von jedem 2. Unz.
Brunnenwasser, 6 Unz.
Mische alles wohl. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 3 kr.

Mixtur (Spießglas-). S. Spießglasmixtur.

Mixtur (stinkende). Mixtura fœtida.
Nimm stinkenden Asand, 1/2 Unz.
Schleim vom arabischen Gummi, so viel als genug ist
Brunnenwasser, 10. Unz.
Reinen Salmiak, 2. Drachm.
Abgeschäumten Honig, 2. Unz.
Mische alles wohl (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Möbeln (Haus-) sind zur Zeit der in der Nachbarschaft grassirenden Pest, über die Gränzen zu bringen verboten. S. Strafgesez. §. 6.

Mährungen und Senkgruben - Räumug. S. Sauberkeit. Die Räumung. ꝛc.

Mönchskappe. S. Eisenhüttel.

Mörser in den Apotheken sollen wohl gereiniget sein. S. 1 Theil III. §. 5 der Gesundheitsordnung.

Mohn (weisser). Papaper album (Pap. somniferum L.)
Die Köpfe.
Das frische Kraut zur Pappelsalbe.
Der Same. Ap. T. 1 Unz 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — (Arm. Ph. †) — Ar. T. 1 Unz. 2 kr.

Mohn. Mak. Also wird die in der beigerükten Abbildung ersichtliche Pflanze genannt, weil sie kaum jemals wild, fast immer nur gepflanzt in Gärten und Feldern wächst. Sie wird auch wegen der Kraft Schlaf zu machen, einschläfernder Mohn benamset, welche Kraft jedoch nur allein der Samenkapsel, und keinem andern Theil der Pflanze eigen ist.

Diese Samenkapseln sind verschiedener Größe, kuglicht, mit einer rundlich gerippten Stürze bedekt, wornach sie auch Mohn- oder Magkopf genennt zu werden pflegen. Ihr Inneres ist durch mehrere Scheidewände getheilt und enthält, unzählige kleine weisse oder schwarze Samenkörner, die aber eben so wenig, als die anderen Theile der Pflanze einschläfernd sind, und darum in großer Menge genossen werden können.

Das Schädliche dieser Pflanze liegt also bloß in den Kapseln; die, wenn sie für sich oder mit heissen Wasser abgebrüht, oder abgekocht genossen werden, anfangs betrunken, dann schwindlich machen, betäuben, endlich in tiefen Schlaf versezen, aus dem man entweder

nicht

nicht mehr erwacht, oder im bessern Fall, in eine gedankenlose Dummheit versezt wird. Beispiele dieser so schädlichen, auch tödtlichen Wirkung dieses Giftes sind vorzüglich unter dem Volke um so gemeiner, je üblicher es ist unruhigen Kindern durch die Abkochung der Mohnköpfe Ruhe und Schlaf zu verschaffen; wozu auch mit eben so großer Gefahr und Nachtheil der sogenannte Theriak und Kindermethridat angewandt zu werden pflegt.

Mittel, durch deren Gebrauch den erst angeführten gefährlichen Folgen Einhalt geschehen kann, bestehen darinn, daß man so geschwind als möglich durch Kizeln des Schlundes Erbrechen erregen, mit Essig die Schläfe wasche, Essig zu riechen vorhalte, und wenn es geschehen kann, zu verschluken gebe; Klistiere mit Honig und Salz oder mit Seifen anwende, die Fußsohle mit einer Bürste reibe, und darauf einen aus Mehl, Essig, und Salz zusammengesezten Teig auflege, der auch mit Senfkörnern, wenn man welche bei Handen hat, verschärfet werden kann. Giftpflanzen (böhmische).

Mohnöl Oleum seminum Papaveris.
Dessen Bereitung. S. bei Mandelöl. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 2 kr.

Mohnsaft. Opium (Papaver somniferum L.)
Der gummiharzigte verdikte Saft der unreifen Samenbehältnisse des orientalischen

Mohns. Mil. T. 1 Unz. 16 kr. — Arm. T. 1 Unz. 32 kr. Zoll 1 Pfund 24 kr.

Mohnsaft (wegen) sollen die Apotheker gute Vorsicht brauchen, und keinen ohne Verschreibung des Arztes ausfolgen. S. Gesundheitsordnung 1 Theil III. §. 6. und Nachtrag. §. 9. Medizinalordnung 3 Abtheilung §. 8.

Mohnsaft ist ohne vollzogener Kontumazfrist weiter zu lassen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Mohnsaftauszug. Extractum opii.
Dessen Bereitung. S. bei Aloenauszug — Ap. T. 1 Unz. 2 fl. 48 kr.

Mohnsamenöl. Oleum papaveris.
Dessen Bereitung. S. bei Mandelöle Ap.T. 1 Unz. 8 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 2 kr.

Mohnsirop (weisser) Syrupus Papaveris albi sive de Meconio.
Man nimmt weisse Mohnköpfe, 1/2 Pf. koche sie in 8 Pf. gemeinem Wasser bis auf 4 Pf. ein, seiget das Dekokt unter starkem Ausdrüken durch, sezt 4 Pf. weißen Zucker hinzu, kocht es zu einem Sirop, klärt ihn ab, und bewahret ihn auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Mil. T. 1 Unz. 3 kr.

Mohr (Eisen-). S. Eisenmohr.

Mohr (mineralischer). S. Quecksilbermohr.

—— (Quecksilber-). S. Quecksilbermohr.

Molken (sauere). Serum lactis acidum.
Nimm siedende Kuhmilch 1 Pf.
Weinsteinrahm so viel genug ist.
Mische es, und laß es mit einander aufsieden, daß es zu Molken werde, und seige es durch. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Pf. oder Seidl 4 kr.

——— (mit Eiweiß geläuterte). — Ap. T. 1 Seidel. 10 kr.

Momordica. S. Balsamäpfel.

Montonocha, oder Thonkraut, unter dem Haber, wie es zu vertilgen. S. Schwindelhaber.

Moräste. Die Dominien und Inwohner sind zu dem so gemeinnüzigen Werke, zur Ausrottung der Moräste aufzumuntern; hauptsächlich aber ist sich angelegen zu halten, damit zu Abzapfung und Verbesserung der noch hin und wieder befindlichen beträchtlichen Moräste und sumpfigen großen Streken, nach Thunlichkeit Hand angelegt und mit Eifer zu Werke gegangen werde. Hofdekret Wien vom 17 Juli 1772.
auch erwähnt dessen die Deklarat. wegen Zertheilung der Hutweiden vom 14 März 1771. §. 8.

Mord begehen die Aerzte, wenn sie ihre Kranken auf irgend eine Art verwahrlosen. S. Medizinalordnung 1 Abtheil. §. 17.

Passus für die Hebammen auch in die böhmische Sprache übersezet, folgbar allen den ad Forum Medicum gehörigen Personen gegen Bezahlung überlassen werden möge.

Und gebieten demnach Unserer kaiserl. königl. Repräsentazion und Kammer sowohl, als auch allen hohen und niedern Instanzien, Gerichtsstellen und Obrigkeiten, Magistraten und jedermänniglich dieser Unserer General-Medizinalordnung in allen vorgesezten Punkten den genauesten Vollzug allergehorsamst zu befördern, hierwider weder selbst zu handeln, noch andern solches gestatten, auch Unseren in diesem Geschäft besonders authorisirten Präses und Sanitätskommission allen benöthigten Beistand auf das eilfertigste zu leisten, anbei aber die Schärfe Unserer sonst zu gewarten habenden höchsten Ungnade zu vermeiden. Patent, Prag vom 24 Juli 1753.

Medizinische Fakultät. S. Fakultät.

Meerkrebs. Cancer marinus. (C. Pagurus L.)

Die Scheeren. (prov. ph.) — Ap. T. in Pulver 1 Unz. 8 kr.

Meermoos. Corallina. (Corall. off. L.)

Das ganze Thiergewächs Zoophyton. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Zoll 1 Zent. 2 fl.

Meerrettig. Kreen. Armoracia. Die frische Wurzel zu dem zu destillirenden Wasser. (prov. ph.)

Meerrettighonig. Mel Armoraciæ.

Nimm Meerrettigsaft, 1 Pf.
Honig, 2 Pf.

Verdike beides bei einem gelinden Feuer zur gehö-

gehörigen Konsistenz. (Arm. Ph.) — Arm. T. 1 Unz. 2 1/2 kr.

Meerspinne. S. Fischbein (weisses).

Meerschwamm. Spongia globosa. (Pr. Ph.) — (Arm. Ph. †)

Meerschwamm (gebrennter). Spongiæ Marinæ ustio.

Man nimmt Meer- oder Badschwämme so viel man will; füllt sie in einem Schmelztiegel, oder in ein anderes irdenes, nicht glasurtes Geschirr. Dieß dekt man mit einem Dekel zu, sezt es mitten unter brennende Kohlen und läßt es so lange darinn, bis man beim Rande des Dekels keinen Rauch mehr herausgehen sieht. Hierauf nimmt man die schwarze Kohle heraus, macht sie zu einem feinen Pulver, und bewahrt sie also auf. S. Kropfpulver.

Meerzwiebel. Scilla, Squilla. (Scilla maritima L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 3 kr. in Pulver 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. in Pulv. 1 Unz. 8 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 8 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 30 kr.

Meerzwiebelessig wird bereitet wie der Zeitloseessig. S. Zeitloseessig. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Meerzwiebelsauerhonig. Oxymel Scillæ.

Dessen Bereitung S. bei Zeitlosensauerhonig. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Mehadia, eine Kontumazstazion in Temeswarer Banat. S. Gesundheitsordnung 2 Th. §. 1.

Mehl.

Mehl. Die Müller sollen — bei Proviantvermahlung — die Sarg wohl reinigen, den Mühlstein, wenn er geschärft worden ist, mit Kleien eher ablaufen lassen, und alsdann auspuzen. Hofreskript für die k. k. Erbländer, Wien vom 2. Hornung 1754.

Zu genauer Obhaltung, damit die Müller und Beken den gemeinen Mann nicht übervortheilen, soll jede Herrschaft zween Mehl- und Brodbeschauer aufstellen, und diese öfter unvermuthet nachsehen und zwar zu gewissen Stunden die Brod- und Mehlbeschau vornehmen, und auf die Weiße, Güte, Gewicht und Maas des Brodes und Mehls allen Fleißes nachsehen, wie auch die Mahlbeutel, den Sarg und die Mühlsteine in den Mühlen, ob solche der Mühlordnung gemäß und nicht vortheilhaft eingerichtet sein, ob die Sargen wohl gereiniget, die Mühlsteine zu dem Ende ausgehoben, auch nach Nothdurft geschärfet worden, und nach der Schärfung, ehe gemahlen wird, mit Kleien wohl abgelaufen sein, auf das genaueste untersuchen, folglich die die allerhöchsten Sazungen übertretenden Müller und Beken gedachter Obrigkeit zu wohl empfindlicher Bestrafung anzeigen, zugleich aber auch das nicht kaufrecht befundene Brod oder Mehl abnehmen, und solches ihrer Obrigkeit überbringen sollen. Verordnung Wien vom 17 April 1754.

1) Soll durchgehends in den Mühlen sowohl für das dahin gebrachte Getraide, als das daraus zu machende Mehl eine beständige Sauberkeit beobachtet, mithin alles Vieh oder Ungeziefer, und was nur immer eine Unreinlichkeit oder Schaden verursachen kann, aus denselben mit allem Fleisse hindangehalten werden.

3). Versteht sich von selbst, daß alles erforderliche Mahlzeug, als Beuteln, Säke, Mehlsiebe, Kehrwische, Besen, Bodinge, Mühlschäffer, Drittel, und dergleichen Geräthschaften in genugsamen brauchbaren, reinen und saubern Stande zu erhalten nöthig sei. — —

5) Sollen die beiden Steine von dem Müller wohl abgekehrt, und abgebürstet werden.

18). Das Proviant und Magazinsgetraide ist gar nicht zu nezen, indem das Mehl in die Fässer eingetreten wird, welches sonst durch langes Liegen verdorben würde. Müllerordnung Wien vom 13 September 1755.

Auch wurde im Herzogthume Krain dieses nämliche durch die Mühlordnung vom 31 Mai 1770 und allgemein durch die Mühlordnung in Ansehung des Proviantgetreides von eben diesem Jahr und Tag §. 2. 3. verordnet.

Mehl (ungenießbares oder verfälschtes) wird in den Prager Städten unter Konfiskazionsstrafe verboten. Verordnung in Böhmen vom 26 Jäner 1775. S. auch Beken (den)

Mehl, unterliegt der Kontumazfrist nicht. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Mehlmutter. S. Mutterkorn.

Meister (wenn ein) erkrankte, und zu eben der Zeit mit keinem Gesellen versehen wäre: so sollen zur Fortsezung seiner nothdürftigen Nahrung, wenn solche Krankheit nicht ansteckend wäre, die übrigen Meister und zwar einer um den andern vom ältesten bis zum jüngsten, ihm in so lange, als die Krankheit anhält, und ein wandernder Gesell nicht ankömmt, einen Gesellen auf 8 Tage darzuleihen gehalten sein. Generalzunftartikel für die k. böhmischen Erbländer. Wien vom 5 Jäner 1729. Art. 42.

Meister (arme) der Seidenzeugfabrikanten Versorgung in Krankheiten. S. Seidenzeugfabrikanten.

Meisterwurzel. Imperatoria. (Imperatoria Ostruthium L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Mel. S. Honig.

Meldzettel, oder Zeugnisse des Seelsorgers, Armenvaters und Rechnungsführers für aufzunehmende Arme in die öffentlichen Versorgungsanstalten, wie sie zu verfertigen sind. S. Unterricht für Seelsorger ꝛc. Formular. Für die ins Gebährhaus verlangende. S. Gebährhaus.

Melilotus. S. Steinklee.

Melisse. Melissa. (Mel. Offic. L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz 4. kr. — Ap. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Melissengeist, zusammengesetztes Melissenwasser, Karmelitengeist. Aqua Melissæ composita, seu spiritus Carmelitarum.

Man nimmt Melissenkraut. 1 1/2 Pf.
Frische Zitronenschalen. 4 Unz.
Koriandersamen. 8 Unz.
Muskatnuß,
Gewürznelke,
Zimmet, von jedem 2 Unz.
Angelikawurzel, 1 Unz.
Rektifizirten Weingeist, 8. Pf.
Einfaches Melissenwasser, 2. Pf.

Dieses läßt man durch einen Tag und eine Nacht zusammen beizen, und zieht durch die Destillazion aus dem heissen Wasserbade 7 Pf. davon ab. (Prov.Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Melissengeistbrennen (das) welches sonst die Karmeliten betrieben, ist dem Institute des Spitales und Gebährhauses zuzuwenden. Hofentschliessung vom 16 November 1786.

Das Zutrauen, welches man dem gehörig zubereiteten Melissen- oder sogenannten Karmelitengeist bisher nicht ohne Grunde schenkte, macht die Vorsorge nöthig, daß diesem Geiste nicht ein unächter unterschoben, und anstatt des ächten verkaufet werde.

Diese Unterschiebung ist thunlich, und selbst der bedachtsame Käufer kann getäuscht werden, sobald nicht nur das Fläschchen, in welches der unächte Geist gefüllt, sondern auch das Siegel womit das Fläschchen zugesiegelt wird, jene Gestalt erhält, in welcher die unbeschuhten Karmeliter den von ihnen zu-

bereiteten Melissengeist verkauften, und welcher auch gegenwärtig bei dem Verkaufe desjenigen Melissengeistes, dem ein Exlaibruder des Ordens der unbeschuheten Karmeliten zum Besten des Armeninstituts verfertiget, und in dem ehmaligen kleinseitner Karmelitenkloster, wie ehedem verkauft, beibehalten wird. Zu Verhüttung dieses Unterschleifes wird daher allen, selbst die privilegirten Geist- oder Wasserbrenner (Destillirer) nicht ausgenommen, verboten, die Fläschchen von was immer für Art, in welche sie den von ihnen zubereiteten Melissengeist füllen, mit dem Karmelitensiegel zu siegeln. Derjenige, welcher demungeachtet sich künftig dieses Siegels bedienen wird, hat seine Strafe zu erwarten, welche um so unnachsichtlicher erfolgen wird, als ein Ulbertretter des erwähnten Verbots zugleich zum Nachtheile des, alle Unterstüzung verdienenden, Armeninstituts handelt. Uibrigens wird ferner nicht gestattet, daß jemand den Melissengeist durch gedrükte Zettel, es sei denn, daß solche die Begnehmigung der Behörde vorläufig erhalten hätten, zum arzneilichen Gebrauche empfehle. Gubernialverordnung in Böhmen Prag vom 25 Oktober 1787.

Melissenkonserve. Conserva Melissæ.
Derselben Bereitung. S. bei Stabwurzelkonserve. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Melissenwasser (einfaches). Aqua Melissæ simplex.

Die Bereitung von den Blättern S. wie diese des Kerbelkrautwassers. (Prov. ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Melone. Melo. (Cucumis Melo. L.)

Der Same — Ap. T. 1 Un. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr.

Melte (stinkende). Vulvaria. (Chenopodium Vulv. L.)

Das Kraut. Ap. T. 1 Handv. 2 kr.

Mennige (rothe). Minium. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr. — Zoll 1 Zent Sp. 1 fl. 12 kr.

Mennigpflaster. Emplastrum de Minio.

Man nimmt Olivenöl 4 Unz.
Gelbes Wachs 1 Pf.
Terpentin 2 Unz.
dieß läßt man bei gelindem Feuer zusammenschmelzen, und sezt hinzu
Mennige 2 Pf.
Damit ein rothes Pflaster daraus werde. (Prov ph.) Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Mentha crispa. S. Krausmünze.
——— Piperitis. S. Pfeffermünze.
——— rubra. S. Münze (rothe).
——— saracenica. S. Frauenmünze.
Mercurialis. S. Pingelkraut.
Mercurius. S. Quekſilber.
Měsicnjk. S. Wüthrich.
Meßing. S. Metalle.
Metall kann, wenn es in den Kontumazstazionen mit Wasser übergossen worden, ohne Be-

denken weiter geführet werden. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 20. 22. 24.

Metallsafran. S. Spießglasleber.

Meum. S. Bärwurzel.

Mezereum. S. Seidelpast.

Michelsblume. S. Zeitlose.

Michelspulver. S. Hauptpulver (rothes).

Mieder (das Tragen der) ist in allen Klöstern Waisen- und öffentlichen weiblichen Erziehungshäusern verboten, und wird allen Schulhaltern eingebunden, kein Kind weiblichen Geschlechtes mit einem Mieder in die Schule aufzunehmen oder zu dulden, weil die schädliche Wirkung von ihrem Gebrauche auf die Gesundheit, und besonders den Wuchs allgemein bekannt ist. Hofentschliessung vom 14 August 1783, in Ungarn vom 21 Juni 1784. Diese Warnung ist in allen Gespanschaften zu erneuern. Hungarn vom 10 August 1786.

Milch verschiedener Thiere, gemeiniglich Kuhmilch. Lac. (Prov. Ph. †) — Arm. T. 1 Seidel 1 kr.

Milch und Milcherzeugnisse des kranken Viehes zu geniessen wird verboten.

Es ist hervorgekommen, daß diejenigen Leute, welche von dem kranken Viehe die Milcherzeugnisse Lacticinia oder auch selbst das Fleisch geniessen, nicht nur bald darauf gestorben, auch sogar diejenigen, so auf deren Begräbniß gekommen, ebenfalls erkranket, und des Todes verblichen sein, mithin kein Zweifel ist, daß die Lacticinia und selbst das Fleisch

die

die Ursache ihres Todes gewesen sei. Daher befohlen wird, daß Niemand von dergleichen infizirten Vieh weder Milch noch Käs oder Butter, vielweniger selbst das Fleisch geniesse, oder gar solches verkaufe, wohl aber vermög desfallsigen Generalien sich genauest verhalte. Gubernialverordnung in Böhmen im Dezember 1738.

Milch (wie die) welche zu Markte gebracht wird untersucht wird. S. Marktordnung. §. 26. 27. 29. 30.

Milchzuker. Sacharum lactis.

Man nimmt einen großen Theil mit Kälbermagenlabe bereitete Molken,
läßt sie gelind zur Konsistenz einer diken Brühe abdämpfen; diese löset man mit genugsamen Wasser auf, seiget das Aufgelösete durch, läßt es gehörig abrauchen, und eine längere Zeit in glasirten irdenen Geschirren stehen, bis Kristallen anschiessen. Das übrige Flüßige raucht man wieder, wie vorher, ab. Alle gesammelte Kristallen wäscht man nachher mit kaltem Wasser ab, und bewahrt sie auf. Man kann sie auch durch wiederholtes Auflösen und Kristallisiren weißer erhalten. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Zoll 1 Pf. 3 kr.

Millefolium. S. Schafgarbe.

Millepes. S. Kellereſel.

Milzbrandes (des) Beschreibung. S. Viehseuche. Von dem ꝛc.

Milzbrand. Auf der in Böhmen im bunzlauer Kreise liegenden Herrschaft Koschumberg im

im Städtchen Lusche, hat sich der Fall ergeben, daß eine Kuh erkrankte, zu deren Wiederherstellung man ein Weib, das sich mit Thierkuren abgiebt, herbeirief. Nebst andern fruchtlos angewandten Mitteln, stekte dieses Weib ihre Hand in den After der kranken Kuh, welche dem Vermuthen nach, werfen wollte. Allein dieses, anstatt zu nüzen, zog traurige Folgen nach sich. Die Hand des Weibes ergriff der Brand, und dasselbe starb eben, als der Kreisarzt erschien. Auch diejenigen, welche diese schlachteten, und zertheilten, wurden vom Brande angestekt, woran sie doch bereits geheilet werden.

Dieser Unglüksfall bestättiget die mehrmalige Erfahrung, daß es gefährlich ist, die After der Thiere, besonders jene so vom Milzbrande befallen sind, mit blosser Hand auszuräumen, und daß auch diejenigen, die mit Zerlegung der vom Milzbrande dahingestrekten Thiere sich beschäftigen, Gefahr laufen, angestekt zu werden, welches daher zur Warnung und zugleich zur Belehrung daß derlei Thiere nach dem Tode nicht mit Menschenhänden zu behandeln, sondern alsogleich zu entfernen, und tief in die Erde einzuscharren sind, allgemein bekannt gemacht wird. Gubernialverordnung in Böhmen, vom 23. Juni 1789.

Minderergeist. Spiritus Mindereri. — Mil. T. 1 Unz. 10 kr. — Arm. T. 1 Unz. 12 kr.

Mineralbrunnen. S. Gesundheitswässer.

Mineralien (präparirte) sollen die Apotheker nicht von Wasserbrennern kaufen, sondern selbst machen. S. Apothekerprivilegien. §. 2.

Mineralien. Jene Professionisten, welche Mineralien auf Kohlfeuer schmelzen, sollen in freie Oerter geschaffet werden. Regierungsverordnung. Wien vom 17 Dezember 1784.

Mineralmixtur. Mixtura mineralis.

Nimm ätzenden Quecksilbersublimat, 6 Gran.
Gemeines destillirtes Wasser, 9. Unz.
Rektifizirten Weingeist,
Eibischsirop, von jedem 1 Unz.
Mische alles wohl untereinander. (Arm. Ph.)
— Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Minium. S. Mennige.

Mirobalanen. Myrobalanus citrina. (Myrobalanus L.)

Die Frucht. — Ap. T. in Pulver 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. in Pulver 1 Unz. 5 kr. — Zoll 1 Pfund 1 kr.

Mirrhen. Myrrha (L.)

Das Gummiharz. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr. in Pulver 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. in Pulv. 1 Unz. 10 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 16 kr. — Zoll. 1 Zent. Sp. 30 kr.

Mirrhenauszug. Extractum Myrrhæ.

Dessen Bereitung. S. bei Aloenauszug. — Ap. T. 1 Unz. 32. kr. (Prov. Ph. mit †)

Mirrhenessenz. Essentia Myrrhæ.

Man nimmt Mirrhen 4. Unzen,
Stößt sie zu Pulver, macht das Pulver mit zerstos-

zerstossenen Weinsteinsalze zu einem Brei, troknet diesen wieder, und gießt darauf

Weingeist 2 Pf.

Dieß läßt man beizen, bis sich der Geist vollkommen gesättiget hat; dann seichet man ihn durch, und bewahret die Essenz zum Gebrauche auf. Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. 8 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 16 kr.

Auf die nämliche Art bereitet man die Bernsteinessenz. (Pov. Ph.)

Mirrhenöl oder zerflossene Mirrhe Liquamen, seu Oleum Mirrhæ per Deliquium.

Man nimmt Mirrhenpulver, so viel man will, vermischt es mit zweimal so vielem hart gekochten und dann klein zerschnittenen Eierweis: Dieses Gemisch befeuchtet man mit wenigem warmen Wasser, und hängt es in einem leinenen Säkchen, an einem feuchten Ort auf; die auf diese Art zerflossene Mirrhe wird in das untergesezte gläserne Gefäß tropfen. Zu jeder Unze dieser zerflossenen Mirrhe sezt man, um sie besser zu erhalten, und vor dem Schimmel zu bewahren, eine Drachme Weingeist, und bewahret sie also auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 30 kr.

Mißbräuchen haben sich die Aerzte entgegen zusezen. S. Gesundheitsordnung 1 Th. §. 2.

Mißwachs (daß) an jenem Orte herrsche, wo sich einer entleibte, sollen die Pfarren ihrer

Ge-

Gemeinde zu widerlegen sich bemühen. S. Selbstmord. Auch sollen ꝛc.

Misthaufen und Gruben sind auf den Gässen nicht zu gestatten. S. Säuberung. Damit nicht

Mithridat (Egerischer). Die Abtissin und das konvent des Jungfräul. Ordens St. Claræ zu Eger hat sich beschwert, daß verschiedene Vagabunden und Betrüger unter nachgemachten Klostersigill und abgedrükten Rezepte, dann mit gleich besagten Klosternamen fingirten Paß und Rekommendazion hier Landes falschen Mithridat, von welchem in einigen Büchseln nur obenher etwas, unter selben aber Pfefferkuchen, und ander untaugliche Materie sich befinden solle, herumtragen, und solchen vor Egrischen Konvents-Mithridat verkaufen, hiedurch aber das Publikum betrügen, unter welchen Betrügern auch Webergesellen begriffen wären, die dergleichen Mithridat mit falschen Vorgeben, als ob ihnen solcher statt des Werberlohns von mehr besagten Konvent gegeben würde, den Leuten einzuschwärzen sich erkühnten, und daher die Beschreibung eines solchen Betrügers mit eingereichet. Da nun daran gelegen, womit dergleichen Verfälschungen und Betrügereien vorgebogen werde, so wird hiemit verordnet, auf alle dergleichen Betrüger ein wachsames Auge zu haben; im Betretungsfalle ihnen solchen Mithridat wegzunehmen, und durch die Landphisiker untersuchen zu lassen. Umlaufschreiben vermög Stadthalterl. Verordnung in Böhmen im Oktober 1735.

Mithridat (Schlaf-). S. Kinderlatwerge.

Mitschuldige an kriminal- und politischen Verbrechen, wie sie zu bestrafen; S. Verbrechen.

Mitteln wider die Viehseuche. S. Pferdekrankheiten, Schafe, Viehseuche.

Mitrowicz, eine Kontumazstazion in Sklavonien, an den Servischen Gränzen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil. §. 1.

Mixtur (Brust-). S. Brustmixtur.
Mixtur (einfache). S. Geist (dreifacher).
Mixtur (Fäulniß widerstehende) Mixtura antiseptica (nach den Mil. Formeln N. 32)
Nimm Gerstenabsud 8. Unz.
Vitriolgeist 1 Drachm.
m. und g.
Anm. Wenn man zugiebt, Fieberrindenpulver 1/2 Unz.
Frauenharsirop 1 Unz.
so nennt man sie Fäulniß widerstehende Mixtur mit Fieberrinde.

Mixtur mit Gummi Ammoniak. Mixtura ammoniacalis gummosa.
Nimm reines Gummi Ammoniak, 1/2 Unz.
Schleim vom arabischen Gummi, so viel als nöthig
Brunnenwasser, 10 Unz.
Minderersgeist, 2. Unz.
Süssen Salpetergeist, 2 Drachm.

Mische alles wohl, (Arm. Ph.) — Arm. T. 1 Unz. 3 1/2 kr.

Mixtur (herzstärkende). Mixtura cardiaca.
Nimm Chamilenblumenaufguß 8. Unz.
Hirschhorngeist 15. Tropfen
m. und g. (Milit. Formel. N. 33.)

Mixtur (Hiz dämpfende). Mixtura antiphlogistica
Nimm Gerstenabsud (N. 12) 8. Unz.
gereinigten Saliter 1 Drachm.
einfachen Sauerbohnen 1 Unz.
m. g. und bezeichne „alle 2 Stund 2 Löffel voll."

Anm. Wenn man unausgesüßtes schweißtreibendes Spießglas dazu giebt, wird sie Spießglasmixtur genannt. (Mil. Formel.) N. 31

Mixtur (Kampfer-). S. Kampfermixtur.

Mixtur wider die Lustseuche. Mixtura antisyphillitica.
Nimm rohes Quekfilber 1 Drachm.
Reibe ihn mit besten Schleim
2 Drachm arabischen Gummi ab, gieb dazu
Erdrauchaufguß 6. Unz.
Frauenharsirop 1/2. Unz.
m. und bezeichne sie „früh und Abends einen Löffel voll." (Mil. Form. N. 28.)

Mixtur wider die Lustseuche zum äussern Gebrauche. Mixtura antisyphillitica pro usu externo
Nimm rohes Quekfilber 2 Drachm.

Reibe

Reibe es mit Schleim aus 1/2 Unze arabischen Gummi bestens ab, und gieb nach und nach dazu

Rosenhonig 1/2 Unz.

Schleimigen Eibischabsud 6 Unz. (Mil. Form. N. 39.)

Mixtur (Magen-). S. Magenmixtur.

Mixtur (Mineral-). S. Mineralmixtur.

Mixtur (niederschlagende). Mixtura temperans.

Nimm Weinsteinrahm, 1 Unz.

Venezianischen Borax, 2. Drachm.

Mische beides untereinander, und löse es in einer hinlänglicher Menge siedenden Brunnenwassers auf: gieb zu 10. Unz. der kalt gewordenen Kolatur

Geläuterten Salpeter, 2, Drachm.

Einfachen Sauerhonig 2 Unz. (Arm. Ph.)

Ar. T. 1 Unz. 1 1/2 kr.

Mixtur (Salz-). S. Salzmixtur.

Mixtur mit Ammoniaksalz. Mixtura Ammoniacalis salina. (Arm. Ph.)

Nimm reinen Salmiak 1/2 Unze.

Brunnenwasser, 10. Unz.

Reinen Honig, 2. Unz.

Süssen Salpetergeist 2 Drachm.

Mische alles wohl, (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 1 1/2 kr.

Mixtur (mit Ammoniaksalze). Mixtura incidens (Mil. Form. N. 36.)

Nimm Ammoniaksalz 2 Drachm.

Destillirten Weineffig 6 Drachm.

oder
so viel zur Sättigung genung ist.
Meerzwiebelsauerhonig 1 Unze.
Gerstenabsud. 8. Unzen.
m. und g. (Mil. Form. N. 36.)

Mixtur (schweißtreibende). Mixtura Diaphoretica.
Nimm Mindererersgeist,
Hollunderrob, von jedem 2. Unz.
Brunnenwasser, 6 Unz.
Mische alles wohl. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 3 kr.

Mixtur (Spießglas-). S. Spießglasmixtur.

Mixtur (stinkende). Mixtura fœtida.
Nimm stinkenden Asand, 1/2 Unz.
Schleim vom arabischen Gummi, so viel als genug ist
Brunnenwasser, 10. Unz.
Reinen Salmiak, 2. Drachm.
Abgeschäumten Honig, 2. Unz.
Mische alles wohl (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Möbeln (Haus-) sind zur Zeit der in der Nachbarschaft grassirenden Pest, über die Gränzen zu bringen verboten. S. Strafgesez. §. 6.

Mährungen und Senkgruben-Räumug. S. Sauberkeit. Die Räumung. ꝛc.

Mönchskappe. S. Eisenhüttel.

Mörser in den Apotheken sollen wohl gereiniget sein. S. 1 Theil III. §. 5 der Gesundheitsordnung.

Mohn (weisser). Papaper album (Pap. somniferum L.)
Die Köpfe.
Das frische Kraut zur Pappelsalbe.
Der Same. Ap. T. 1 Unz 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — (Arm. Ph. †) — Ar. T. 1 Unz. 2 kr.

Mohn. Mak. Also wird die in der beigerükten Abbildung ersichtliche Pflanze genannt, weil sie kaum jemals wild, fast immer nur gepflanzt in Gärten und Feldern wächst. Sie wird auch wegen der Kraft Schlaf zu machen, einschläfernder Mohn benamset, welche Kraft jedoch nur allein der Samenkapsel, und keinem andern Theil der Pflanze eigen ist.

Diese Samenkapseln sind verschiedener Größe, kuglicht, mit einer rundlich gerippten Stürze bedekt, wornach sie auch Mohn- oder Magkopf genennt zu werden pflegen. Ihr Inneres ist durch mehrere Scheidewände getheilt und enthält, unzählige kleine weisse oder schwarze Samenkörner, die aber eben so wenig, als die anderen Theile der Pflanze einschläfernd sind, und darum in großer Menge genossen werden können.

Das Schädliche dieser Pflanze liegt also bloß in den Kapseln; die, wenn sie für sich oder mit heissen Wasser abgebrüht, oder abgekocht genossen werden, anfangs betrunken, dann schwindlich machen, betäuben, endlich in tiefen Schlaf versezen, aus dem man entweder

nicht

nicht mehr erwacht, oder im bessern Fall, in eine gedankenlose Dummheit versezt wird. Beispiele dieser so schädlichen, auch tödtlichen Wirkung dieses Giftes sind vorzüglich unter dem Volke um so gemeiner, je üblicher es ist unruhigen Kindern durch die Abkochung der Mohnköpfe Ruhe und Schlaf zu verschaffen; wozu auch mit eben so großer Gefahr und Nachtheil der sogenannte Theriak und Kindermethridat angewandt zu werden pflegt.

Mittel, durch deren Gebrauch den erst angeführten gefährlichen Folgen Einhalt geschehen kann, bestehen darinn, daß man so geschwind als möglich durch Kizeln des Schlundes Erbrechen erregen, mit Essig die Schläfe wasche, Essig zu riechen vorhalte, und wenn es geschehen kann, zu verschluken gebe; Klistiere mit Honig und Salz oder mit Seifen anwende, die Fußsohle mit einer Bürste reibe, und darauf einen aus Mehl, Essig, und Salz zusammengesezten Teig auflege, der auch mit Senfkörnern, wenn man welche bei Handen hat, verschärfet werden kann. Giftpflanzen (böhmische).

Mohnöl Oleum seminum Papaveris.
Dessen Bereitung. S. bei Mandelöl. —
Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 2 kr.

Mohnsaft. Opium (Papaver somniferum L.)
Der gummiharzigte verdikte Saft der unreifen Samenbehältnisse des orientalischen

Mohns. Mil. T. 1 Unz. 16 kr. — Arm. T. 1 Unz. 32 kr. Zoll 1 Pfund 24 kr.

Mohnsaft (wegen) sollen die Apotheker gute Vorsicht brauchen, und keinen ohne Verschreibung des Arztes ausfolgen. S. Gesundheitsordnung 1 Theil III. §. 6. und Nachtrag. §. 9. Medizinalordnung 3 Abtheilung §. 8.

Mohnsaft ist ohne vollzogener Kontumazfrist weiter zu lassen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Mohnsaftauszug. Extractum opii.
Dessen Bereitung. S. bei Aloenauszug — Ap. T. 1 Unz. 2 fl. 48 kr.

Mohnsamenöl. Oleum papaveris.
Dessen Bereitung. S. bei Mandelöle Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 2 kr.

Mohnsirop (weisser) Syrupus Papaveris albi sive de Meconio.
Man nimmt weisse Mohnköpfe, 1/2 Pf. koche sie in 8 Pf. gemeinem Wasser bis auf 4 Pf. ein, seiget das Dekokt unter starkem Ausdrüken durch, sezt 4 Pf. weißen Zuker hinzu, kocht es zu einem Sirop, klärt ihn ab, und bewahret ihn auf. (Prov. Ph.)
Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Mil. T. 1 Unz. 3 kr.

Mohr (Eisen-). S. Eisenmohr.

Mohr (mineralischer). S. Quekfilbermohr.

—— (Quekfilber-). S. Quekfilbermohr.

Molken (sauere). Serum lactis acidum.
Nimm siedende Kuhmilch 1 Pf.
Weinsteinrahm so viel genug ist.
Mische es, und laß es mit einander aufsieden, daß es zu Molken werde, und seige es durch. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Pf. oder Seidl 4 kr.

—— (mit Eiweiß geläuterte). — Ap. T. 1 Seidel. 10 kr.

Momordica. S. Balsamäpfel.

Montonocha, oder Thonkraut, unter dem Habet, wie es zu vertilgen. S. Schwindelhaber.

Moräste. Die Dominien und Inwohner sind zu dem so gemeinnüzigen Werke, zur Ausrottung der Moräste aufzumuntern; hauptsächlich aber ist sich angelegen zu halten, damit zu Abzapfung und Verbesserung der noch hin und wieder befindlichen beträchtlichen Moräste und sumpfigen großen Streken, nach Thunlichkeit Hand angelegt und mit Eifer zu Werke gegangen werde. Hofdekret Wien vom 17 Juli 1772.
auch erwähnt dessen die Deklarat. wegen Zertheilung der Hutweiden vom 14 März 1771. §. 8.

Mord begehen die Aerzte, wenn sie ihre Kranken auf irgend eine Art verwahrlosen. S. Medizinalordnung 1 Abtheil. §. 17.

Mord (Kinder=). S. Kindermord.

Mord (Selbst=). S. Selbstmord.

Morsellen (Magenstärkende). Morsuli Imperatoris.

Man nimmt abgezogene Pistazien,
Süße Mandeln, von jedem 6 Drachm.
Das Gelbe von frischen Zitronenschalen, 6 Drach.
Gewürzspezies, klein zerschnitten, 6 Drach.
In genugsamer Menge Brunnenwasser aufgelösten Zuker, 1 1/2 Pf.
Pommeranzenblüthenwasser, 2 oder 3 Drachm. um einen angenehmen Geruch zu geben.

Den aufgelöseten Zuker kocht man zur Konsistenz der Täfelchen, gießt hierauf das Pomeranzenblüthenwasser hinein, und läst ihn nur noch einmal aufwallen, hierauf nimmt man das Gefäß vom Feuer, wirft die Früchte hinein, und zulezt, wenn man die Masse schon in die Formen gießen will, mischt man die Gewürze darunter. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Auf eben diese Art werden alle übrige mit Pulver versezte Morsellen gemacht; die nur dann erst, wann sie vorgeschrieben werden, zu verfertigen sind. (Prov. Ph.)

Morsus Diaboli. S. Teufelsabbiß.

Moschata nux. S. Muskatnuß.

Moschus. S. Biesam.

Most. Die Vorsicht zu dem gährenden Moste zu gehen, und Hilfe für die durch dessen Dunst Erstikte. S. Ertrunkene. Lit. C.

Müken (spanische). S. Blasenkäfer.

Müller (wie die) sich zu verhalten haben. S. Mehl.

Münze (rothe). Mentha rubra. (Mentha aquatica L.)
Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Münzenkonserve. Conserva Menthæ.
Die Bereitung S. bei Stabwurzelkonserve.
— Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Muhomirka. S. Wasseräpfel.

Mundfäule (wie die) der Schafe geheilet werde. S. Schafzucht. 6 Art. §. 23.

Mundfäulsalbe. Unguentum Aegyptiacum.
Man nimmt Grünspan, 1/2 Pf.
Honig, 16 Unz.
Starken Essig, 8 Unz.
Dieß kocht man unter beständigem Umrühren zur Konsistenz einer Salbe. (Prov. ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. 1 Unz. 3 kr. — Ar. T. 1 Unz. 4 kr.

Mundsalbe, oder Weinbeerensalbe. Unguentum de Uvis seu ad Labia.
Man nimmt frische Butter, 2 Pf.
Weinbeerensaft, 3 Unz.
Dieß kocht man bei einem gelinden Feuer, bis die Feuchtigkeit vergangen ist, dann seiget man es durch und löset darinn auf,

Gelbes Wachs, 8 Unz.
Wann die Salbe abgekocht sezt man hinzu,
Bergamottenöl, 30 Tropfen,
Orleanpulver, 10 Grane,
und bewahrt sie auf.
Wenn jemand diese Salbe roth verlangt, so sezt man während dem Kochen, anstatt des Orleanpulvers
1 Unze Färberochsenzungenwurzel
hinzu, seiget die Salbe durch, und bewahrt sie auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Muschel (für eine jede faule) hat der Kaufmann, wenn er sie verkaufet, einen Groschen Strafe zu geben. S. Marktordnung §. 48.

Muschiami unterliegen der Kontumaz nicht. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Muscus sanguineus. S. Blutlungenmoos.

Muskatblüthen. Macis. (Myristica L.)
Die fleischigte Hülle der Frucht. (Prov. Ph.) Zoll 1 Pf. Sp. 51 kr.

Muskatblüthenessenz. Essentia Macis.
Die Bereitung S. bei Pommeranzenschalenessenz. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Muskatblüthenöl. Oleum Macis.
Die Bereitung S. bei Pommeranzenschalenessenz. — Ap. T. 1 Unz. 4 Fl. — Mil. T. 1 Unz. 3 Fl. 12 kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 1 Fl. 48 kr.

Muskatnuß. Moschata nux. (Myristica L.)
Die Frucht. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. 1 Unz. 10 kr. — Arm. ph. 1 Unz. 16 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 36 kr.

Muskatnußöl (destillirtes). Oleum nucis Moschatæ destillatum.
Dessen Bereitung. S. bei Gewürznelkenöl. Ap. T. 1Unz. 4 Fl. — Zoll 1 Pf. Sp. 3 Fl. 12 kr.

Mußkatnußöl (gepreßtes). Oleum Nucis Moschatæ pressum.
Man nimmt Muskatnüsse, so viel man will; zerstößt sie, befeuchtet sie mit ein wenig heissem Wasser und preßt mittelst einer warm gemachten Presse, das Oel davon aus. Dieses Oel, eben so wie das vorhergehende, wird nur selten in unsern Apotheken gemacht, sondern man kauft beide gemeiniglich von andern Orten hergebracht, wohlfeiler. (Pr. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 Fl. — Mil. T. 1 Unz. 30 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 1 Fl. 48 kr.

Muskatnüsse, sind der Kontumazfrist nicht unterworfen. S. Gesundheitsordnug 2. Th. II. §. 24.

Mutilaten. S. Verstümmler.

Mutterkorn, oder Stiefmutterkorn. Es ist aus der im Bunzlauer Kreise gelegenen Herrschaft Friedland ein der Gesundheit sehr schädliches schwarzes sogenanntes Stiefmutterkorn gefunden worden. Da nun dergleichen Korn auch in andern Kreisen eingefechset, wie es

beson-

besonders die Zeitungsblätter bezeugen, auch in andern Ländern vorgefunden worden, so wird, weil aus dem Genusse dieses Korns eine unheilbare Krankheit entstehet, das Publikum für dessen Einkauf gewarnet, und besonders den Müllern schärfest eingebunden, sich von der Mahlung desselben zu enthalten, widrigenfalls die Betrettung ausserordentlich bestrafet werden würde. Sollte aber dergleichen Korn in Verkauf kommen, so ist die Anzeige ins Kreisamt zu machen. Umlaufschreiben in Böhmen, im November 1770.

Es ist zwar aus den von den Kreisämtern hohen Orts eingelangten Berichten wegen des der menschlichen Gesundheit höchst schädlichen Stiefmutterkorn, als durch wessen Gebrauch die inkurable Krankheit des Secalis cornuti — sich äußert, nicht hervorgekommen, daß Jemand an dessen Genuß gestorben sei, auch mit der Gnade des Allmächtigen nichts zu besorgen sein dürfte, sonst aber auch die anderweitig angezeigten Korngattungen, als wie das genannte Tobenkraut, Wiebolan, Wopilka oder Matraha, nicht so schädlich wären, da selbe, besonders aber, das sogenannte Tobenkraut Trunkenheit und Schlaf verursachen, außer die heurige Noth die Landsleute nöthigte, jenes schlechte Getraide, welches sonst dem Viehe gegeben worden, zum eigenen Genuß zu vermahlen und zu verbaken; So hätte man nichts destoweniger die gesammten Kreisinwohner sonderlich von dem Genuß des Stiefmutter-

korns

korns zu warnigen. Böhmische Gubernialverordnung vom 18 Hornung 1771. neuerdings im August 1772. S. auch Same (schädlicher).

Die Aeußerung der medizinischen Fakultät über das in der Baranier Gespannschaft in Ungarn erzeugte Aftergetraide wird auf allerhöchsten Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Dieses Aftergetraide ist das sogenannte Mutterkorn (clavi, les Ergots, blé cornu) es entsteht gemeiniglich, wenn gerade zu der Zeit, wo das Getraide ausgeblühet hat, und das junge Samenkorn sich bilden und zunehmen soll, lange anhaltendes Regenwetter einfällt. Durch die dadurch in die Aehrenbälge eingedrungene und in einigen derselben am Grunde des jungen Samenkorns sizen bleibende Feuchtigkeit wird das Korn in eine Gährung gebracht, und dadurch das übertriebene, aber auch zugleich schädliche Wachsthum desselben befördert. Das Samenkorn wächst gleichsam schwammartig aus, und erhält hiedurch eine für Menschen und Thiere höchst schädliche Eigenschaft. Leute, die vom Mutterkorn gebakenes Brod essen, verfallen meistentheils in die sogenannte Kriebelkrankheit. Anfangs fühlen sie eine Ermattung und ein Kriebeln in den Fingerspizen, als wenn Ameisen darinn wären; darauf folgt Erbrechen, der Leib wird hart und aufgeblähet, es entstehen Zukungen und Frai-

sen, endlich erfolgt mit abwechselndem Frost und Hize der Tod. Oft dauert diese Krankheit mehrere Wochen, die Kranken verlieren ihre Sinne, Hände und Füsse vertroknen, die Haut runzelt ein, wird schwarz und oft fallen ganze Glieder vom Leibe ab. Wenn man gleich beim Anfange dieses Uibels dem Pazienten zu Hilfe kömmt, so kann er durch Brech- und abführende Mittel, durch viel saures, öligtes oder schleimiges Getränke wieder hergestellt werden; aber schweißtreibende Mittel sind schädlich. Man darf daher von diesem Aftergetraide weder für Menschen noch für Vieh Gebrauch machen; sondern muß es ganz vertilgen, und auch hiebei muß man sich hüten, daß es nicht in solches Wasser geworfen wird, wovon Thiere saufen; denn man hat die Erfahrung gemacht, daß solches Wasser, die Hunde, Schweine, Gänse, Aenten tödtet. Jedem Marktkommissär ist hievon eine Abschrift mit dem Auftrage übergeben worden, daß sie genau darauf Acht geben, und wenn solches Aftergetraide entdekt wird, es sogleich konfisziren und anzeigen sollen. Ohne Datum im Jahre 1787.

Mutterkorn. Unter diesem Namen wird keine eigene Pflanze verstanden, sondern nur eine besondere Ausartung der Getraidkörner, besonders des Roggens, wodurch sie aus ihrer natürlichen Figur in lange schwarzblaue Pfriemen ähnliche am Ende gekrümmte Auswüchse umgestaltet werden, die von außen anfangs

mit

mit einem klebrichten übelriechenden Schleim überzogen; getroknet aber mit blauschwarzen Staub gleichsam gepudert scheinen. Diese also gestalteten Auswüchse sind inwendig mehr oder weniger schwammicht, dichter oder lokerer, und enthalten mehr oder weniger weisses Mehl, dessen Geschmak mehr oder weniger ekelhaft und scharf ist. Allgemein wird diese Ausartung Mutterkorn, anders aber auch Martinskorn, Afterkorn, Mehlmutter, Todtenkopf, Kornzapfen genannt.

Da diese Auswüchse sehr über die Hilsen an den Aehren hervorragen, wird eine solche Ausartung vom weiten sichtbar; nie trift sie aber eine ganze Aehre, meistens nur einige Körner derselben.

Uiber die Eigenschaften und die Wirkung dieser ausgearteten Getraidsamen ist man zwar nicht einig; da einige sie für unschädlich, andere aber für giftartig und der Gesundheit sehr schädlich halten, und sie als Ursache der in Böhmen im Jahre 1736 unter dem Landvolke einiger Kreise herrschenden, mit Krämpfen begleitenden Seuche, die man die Kribelkrankheit nannte, angeben. Aber nicht nur in Böhmen, sondern auch in andern Ländern haben sich ähnliche Krankheiten gezeugt, die man immer von der Wirkung des genossenen Mutterkorns herleitete.

Am schreklichsten ist die Beschreibung einer Krankheit, die in einigen Provinzen Frankreichs aus eben der Ursache herrschend beobachtet worden ist. Nach einer vorherge-

gan-

gangenen bald stärkern bald schwächern Trägheit, vorzüglich der Beine, mit mehr oder weniger Schmerz begleitet, wurden die Füsse, bei einigen auch die Hände kalt, runzlicht, unempfindlich, vom Brande angegriffen, verdorben.

Es können aber die einen und die andern recht haben, wenn man erstlich in Erwegung zieht, daß die Auswüchse, von denen die Rede ist, nicht immer gleich befunden werden; indem einige fest sind, und viel weißes Mehl von nicht unangenehmen Geschmak in sich enthalten; andere dagegen mit einem kleinen Löchlein durchgebohret, im Innern in kleine Gänge ausgehohlt sind, und wenig nicht so weißes verdorbenes Mehl in sich haben. Diese also verdorbenen Auswüchse, wenn sie häufig dem Getraide beigemischt sind, können immer die Ursache der oben erwähnten Krankheiten sein, wo dagegen von dem Genusse der ersteren keine dieser schädlichen Wirkungen hervorgebracht wird. Zweitens hat die Beobachtung gezeigt, daß die giftartige Eigenschaft, wodurch das Mutterkorn so schädlich wird, in dem frischen Samen weit größer sei, als in dem, der lange aufbewahrt worden, und daß diese schädliche Eigenschaft durch die Zeit fast ganz verlohren gehe, woraus dann die Ursache abzunehmen ist, warum die dem Mutterkorn zuzumuthenden Krankheiten immer bald nach der Aernde am heftigsten sich gezeiget haben; und

warum

warum nicht alle gleich schädliche Wirkungen von dem Genuß dieser Getraidausartung wahrgenommen haben.

Es mag aber hieran sein, was es will, so ist doch das Mutterkorn immer für eine verdächtige Speise zu halten, und darum verlanget die Vorsicht, daß das damit verunreinigte Getraid davon gereiniget werde; welches eines Theils mittelst des Siebens, wodurch die langen hörnichten Auswüchse abgesondert werden, sondern aber auch mittelst des Einweichen im Wasser, wobei die leichten hörnichten Körner als oben auf selben schwimmend hinweggeschaft werden können, zu bewirken ist.

Durch die Saat pflanzet sich diese Ausartung keineswegs fort; es hat aber die Erfahrung gelehret, daß Thiere, nachdem sie das Mutterkorn, welches sie zwar verabscheuen, durch Hunger angetrieben, genossen, schädliche Folgen davon erlitten haben.

Uiberhaupt aber äußert diese giftige Ausartung ihre schädlichen Wirkungen nicht so plözlich, als viele andere Gifte es zu thun pflegen; sondern sie erscheinen nur nach und nach; weswegen man auch Zeit gewinnt, den Rath und die Hilfe sachkündiger Aerzte einzuholen. Nur muß man den Ausbruch des Uibels kennen, um gegen desselben Fortschritte in Zeiten Hilfe suchen zu wissen. Hiezu wird folgende kurze Beschreibung der Krankheiten gegeben, deren Entstehung dem Genusse

nusse des Mutterkorns zugemuthet worden sind.

Die Kriebelkrankheit, jene Krankheit nämlich, die in Böhmen im Jahre 1736 aus dieser angeblichen Ursache herrschte, fieng mit einem besonderen Juken an den Beinen an, welches solche Empfindungen machte, als ob Ameisen auf selben herumkröchen. Darauf folgte heftiges Magendrüken, und das Uibel griff auch die Hände und den Kopf an. Hände und Füsse wurden hierauf gewaltsam zusammen gezogen, welches mit einem unleidlich brennenden Schmerz verbunden war. Der Kopf wurde mehr und mehr eingenommen, so zwar, daß einige rasend, andere schwermüthig oder schlafsüchtig wurden. Alle wurden mit krampfhaften Zusammenziehungen verschiedener Theile des Körpers befallen, unter welchen allen die Kranken meistens einen ungewöhnlich großen Hunger an Tag legten. Bei vielen häuften sich immer die Zufälle, bis endlich der Tod das Uibel endigte.

Die brandartige Krankheit, die in einigen Provinzen Frankreichs in verschiedenen Jahren herrschte, und eben der Ursache zugeschrieben ward, fieng, wie schon oben gesagt, mit einer Trägheit der Beine an, der ein größerer oder geringerer Schmerz mit einer leichten Geschwulst ohne Entzündung folgte. Bald darauf wurden die Theile kalt, blaufärbig, unempfindlich, starben und fielen durch den kalten Brand ab, welches bei

einigen auch die Hände traf, und sich auch auf die angränzenden Theile fortpflanzte. Dabei wurden die Kranken zuweilen ganz starr, aller Empfindung beraubt, zuweilen mit innerlichen Brennen, unerträglicher Beängstigung, abscheulichen Schmerzen geplagt, den nur die äußerliche Kälte erträglicher machte.

Wie nun hieraus der Ausbruch des Uibels erkanntlich wird, wird man auch bei sich ergebenden Fall nicht anstehen dürfen, die Hilfe des sachkündigen Arztes aufzufordern, um jenen traurigen Folgen zu entgehen, durch die auf eine oder die andere Art so viele Menschen unglüklich gemacht, oder getödtet worden sind. S. Giftpflanzen (böhmische).

Mutterkraut. Matricaria. (M. Parthenium L.)

Die Blüthen. — Ap. T. 1 Handv. 3 kr.

Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr.

Mutterkautwasser. Aqua Matricariæ.

Die Bereitung S. bei Krebelkrautwasser. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Mutternelke. Anthophylli. (Caryophyllus aromaticus L.) (Prov. ph. *)

Die Frucht. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Zoll 1. Pf. Sp. 43 kr.

Mutterwasser (stinkendes). Aqua hysterica fœdita.

Man nimmt Galbanharz,
Stinkenden Asand, von jedem 2 Unz.
Opopanax,
Mirrhen, von jedem 1 1/2 Unz.
Biebergeil,
Liebstökelwurzel,

Gal-

Galgantwurzel,
Pönien——, von jedem 1 Unze.
Weisse Diptam——,
Zitwer——, von jedem 6 Quintl.
Römischen Kümmelsamen,
Muskatblüthe,
Mutterkraut,
Melissen——,
Münzen——, von jedem 1/2 Unz.
Rauten——, 2 Unz.

Diese klein zerschnittenen, und zerstossenen Spezies infundirt man in
2 Pf. Weingeist,
10 Pf. Brunnenwasser.
Und zieht durch die Destillazion 6 Pf. davon ab. (Prov. ph.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Muttervorfall (wie der) der Schafe behandelt werden solle. S. Schafzucht.

Mutterzimmet. Cassia ligna. (Laurus Cas. L.) Die Rinde. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. in Pulver 1 Unz. 32 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 7 kr.

Mutterzimmet soll ohne Vollziehung der Reinigungsfrist weiter gelassen werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Myrtillus. S. Heidelbeere.

N.

Nabelschnur (was an der) bei dem Todtenbeschau eines Kindes zu beobachten ist. S. Augenscheinsbefund. Seite 124.

Nach-

Nachgeburt (mit der) wie sich Hebammen zu verhalten haben. S. Medizinalordnung, 4 Abth. §. 7.

Nachtrag zu der Gesundheitsordnung. S. Gesundheitsordnung. Seite 496.

Nachtschatten. Solanum. (Solan. nigrum L.) Das Kraut. — Ar. T. 1 Handv. 1 kr. — (Arm. Ph. *)

Nachtschatten (tödlicher), oder Waldnachtschatten. S. Tollkraut.

Nachtszeit (zu) soll in den Kontumazstazionen keine Sanitätsmanipulazion vorgenommen werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 5.

Nägeln. S. Nelken.

Napellus. S. Eisenhüttel.

Naphæ flores. S. Pomeranzenblüthen.

Naphthe. S. Bergöl.

Napus. S. Stekrübe.

Nardus (zeltischer). Spica celtica. (Valeriana celtica L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — (Arm. Ph. †).

Narren können nicht heirathen. Diejenigen, welche ihrer Vernunft beraubt sind, können, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine giltige Ehe schließen. Allgemeines bürgerliches Gesezbuch. Wien vom 1 November 1786. 1 Theil 3 Hauptstük. §. 28. S. auch Ehe.

Narren können kein Zeugniß geben. S. Zeugen.

Narren, und die von Sinnen kommen sind und ihr Gedächtniß verlohren haben, können kein Testament machen. K. Böhm. und Mähr. Stadtrechten vom 16 Oktob. 1579. D. 42. §. 4. *)

*) Item welche keinen rechten Verstand haben, es seie von Natur oder sonst, wie das aus Gottes Verhängniß, oder Zufällen der Leute wiederfährt, oder die sonst von ihrem Verstande kommen sind, dieselben können auch vermög der Rechte kein Testament machen. E. 4. **).

**) Es trägt sich auch oft zu, daß die Kranken von Sinnen kommen, und darnach zum Verstand; derohalben, so ein Kranker von Sinnen, und hernach wieder zum Verstand kommet, so kann derselbe von seinem Gute testiren, wenn nur die Testamentszeugen dies bei ihm befinden, daß er damals, als er testirt, oder das Testament übergeben, bei gutem Verstande und Gedächtniß gewesen sei, so wird solch Testament in Rechten für ordentlich gehalten. E. 16.

Narrenkappe. S. Eisenhüttel.

Nasturtium. S. Brunnenkresse.

Neapolitanersalbe. S. Quecksilbersalbe.

Nebengeschäfte, als Rathsmannsstellen, werden den Phisikern untersagt. S. Medizinalordnung für Böhmen 1 Abth. §. 1.

Neben-

Nebenstrassen (auf) am Pestkordon eindringende Personen werden erschossen. S. Strafgesez §. 6. 7.

Nelke, Nägel, Tunica. (Dianthus Caryophillus L.)

Die rothe Blume (Prov. Ph.) — (Arm. Ph. †)

Nelke (Gewürz-). S. Gewürznelke.

Nelke (Mutter-). S. Mutternelke.

Nelkenkonserve. Conserva Tunicæ.

Man nimmt frische rohte Gartennelkenblumen 4 Unz.

Besprengt sie mit einer Unze gemeinen destillirten kalten Wasser, und zerstößt sie hierauf in einem marmornen Mörser zu einem feinen Brei, worunter man.

8. Unzen fein gestossenen weißen Zuker genau mischt, (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Nelkensirop. Syrupus Tunicæ florum.

Dessen Bereitung. S. bei Klapperrosensirop. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Nelkenwurzel. S. Benediktwurzel.

Neophiten werden ungeachtet der von den Chirurgen Badern, und Wundärzten geklagten Beeinträchtigung für Hofbefreite wiederhohlt erkläret, und ihre erworbene Privilegien dergestalt bestättiget, daß sie ihre im Judenthum erlernte Profession ungehindert forttreiben, ihre Kunst oder Professionszeichen aushängen, und ihre Kinder gleich den christlichen lernen lassen können. Hofreskript vom 23 Mai 1750. Die ältern Privilegien sind

vom 30 Juni 1669, 10 Oktober 1718, 8 November 1749. Diese Freiheit wurde auch auf die hinterlassene Wittwen ausgedehnt. Hofreskript Böhmen betreffend. Wien vom 8 August 1750.

Nepeta. S. Katzenmünze.

Nervensalbe. Unguentum Nervinum. (nach der Prov. Ph)

Man ninimt grüne frische Wacholderbeeren, 1/2 Pf.

frisches Salbeikraut,
Majoran —,
Rosmarin —,
Rauten —,
Lavendel —,
Dillen —,
Quendel —,
Münzen —,
Kamillenblumen,
Steinkleeblüthen, von jedem 3 Unz.

Dieß zerstößt man, und gießt 10 Pf. über dem Feuer geschmolzenes Schweinfett darauf läßt es durch 6. Tage beizen, kocht es, bis die Feuchtigkeit verzehret ist, seiget es, unter starken Ausdrüken, durch, und löset im Durchgesiegenen

2 Pf. gelbes Wachs auf:

endlich sezt man, wann die Salbe abgekühlt ist, hinzu,

Lorbeeröl, 1 Pf.
Wachholder —,
Terpentin —, von beiden 1 Unz.
Benzoe— 2 Drachm.

und

und bewahrt die Salbe auf. — Ap. T 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 5 kr.

Nervensalbe. Unguentum Nervinum. (nach der Arm. Pharm.)

Nimm reines Schafsfett, 8. Unz.
Schmelz es, und nimm es vom Feuer hinweg, und gieb noch zu:
Lorberöl, 1 Pf.
Terpentinöl, 1 Unz.
Rektifizirtes Agtsteinöl 1/2 Unz.
Mische dies alles zusam, rühre es durcheinander, damit sich alles gleichförmig vereinige.
Arm. T. 1 Unz 4 kr.

Nessel (taube). Lamium. Urtica mortua. (L. album. L.) (Prov. Ph. mit *)

Die Blüthen Ap. T. 1 Handv. 2 kr.

Neujahrsgeschenke. S. Geschenke. (Neujahrs-)

Neugewürz. Amomum. (Sison Am. L.)

Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. 11 fl. 12 kr.

Nicotiana. S. Tabak.

Nichts (weisses). Nihilum album. Pompholyx.

Ap. T. 1 Unz. 1 kr. (in Pulver 1 Unz. 3 kr.)
Arm. T. 1 1/2 Unz. 1 kr.

Nierensteinwasser. Aqua Nephritica.

Nimm mineralisches Laugensalz 1/2 Unze.
Kalkwasser 4 Pf.
Mische es untereinander. (Arm. Ph.) Ar. T. die ganze Zubereitung 15 kr.

Nießwurzel (schwarze). Helleborus niger. (L.)

Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. (in Pulver 1 Unz. 4 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz 2 kr.

Nießwurzel (weisse). Helleborus albus. (Veratrum album L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. (in Pulver 1 Unz. 4 kr.)

Nießwurzelauszug (Schwarz-). Extractum Hellebori nigri.
Dessen Bereitung S. bei Wolverleiauszug. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Ar. T. 1 Unz. 16 kr.

Nießpulver (grünes,) oder Kräutertabak. Pulvis sternutatorius viridis.
Man nimmt Maiorankraut,
Quendel——, von beiden 2 Unz.
Basilien——,
Kazenmünzen——, von beiden 1 Unz.
Rothe Münzen——,
Lavendelblüthen,
Maienblümchen,
Florentiner Veilchenwurzel, von jedem 1/2 Unz.
Kubeben, 2 Drachm.
Gewürznelken, 1 Drachm.
Dieß vermischt man und macht ein Pulver daraus, das man mit etwas Lavendelgeist befeuchtet. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 8 kr.

Nießpulver (vielfärbiges). Pulvis sternutatorius variegatus.
Man nimmt Tobaksblätter, 3 Unz.
Rosmarinblätter,
Maioranblätter, von beiden 2 Unz.
Ringelblumen,

Blaue

Blaue Kornblumen,
Rothe Rosen,
Pfingstrosen, von jedem 2 Unzen.
Lavendelblüthen,
Ritterspornblüthen.
Maienblümchen, von jedem 1/2. Unz.
Gewürznelken, 2 Drachm.
Florentiner Veilchenwurzel, 6 Drachm.
Feinsten Zuker, 3 Unz.
Dieß zerschneidet und zerstößt man zu einem gröblichten Pulver, und vermischt es zum Gebrauche. (Prov. Ph. *). — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Nigella. S. Kümmel (schwarzer).

Nitrum. S. Salpeter.

Nitrum antimoniatum. S. Spießglassalniter.

Nürnberger Pflaster. S. Pflaster (braunes).

Nuß. Juglans. (Jugl. regia L.)
Zum auszupressenden Oele. (Prov. Ph.) —
Die reife und unreife Nuß. (Arm. Ph.)

Nußauszug. Extractum Juglandis.
Man nehme noch unreife oder zu Ende des Julius gesammelte wälsche Nüsse, zerstosse sie mit ein wenig Wasser in einem hölzernen Geschirre. Den ausgepreßten Saft lasse man langsam abdämpfen, bis zur Honigdike, aber man verhüte sorgfältig alles Anbrennen. (Arm. Ph.) — Arm. T. 1 Unz. 4 kr.

Nußauszug (unreifer). Extractum Juglandis nucis immaturæ. (Arm. Ph. mit †)

Nußöl. Oleum Nucum.
Dessen Bereitung S. bei Mandelöl. —
Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — (Arm. ph. †) —
Zoll 1 Pf. Sp. 2 kr.

O

Oberchirurgen (der) der separirten Militärkorps.
Gehalt. S. Reglement 1 Th. 1 Kap. §. 9. 12. 13. II Th. 1 Kap. §. 11.
Kauzion bei Verehligung. S. Reglement I Th. 1 Kap. §. 22.
Pension. S. Reglement I Th. 1 Kap. §. 22. 23.
Pflichten zu Kriegszeiten. S. Reglement II Theil 2 Kap.
Rang und Charakter. S. Reglement I Theil 1 Kap. §. 2.
Subordinazion. S. Reglement I Th. 1 Kap. §. 5., 7 Kap. §. 7.
Uniform. S. Reglement I Th. 1 Kap. §. 18. 19.

Obrigkeiten (die gesammten) sollen in Hinkunft ihren kranken Armen die höchstnöthige Heilung selbst verschaffen, und nicht etwa aus deren Abgange ihnen Gelegenheit zur Anherkunft geben, am allerwenigsten aber sie vielleicht gar anher anleiten, oder anweisen, wie im Widrigen jene Obrigkeit, von welchen ein Kranker anher, um in ein Krankenspital untergebracht zu werden, angewiesen werden sollte, nicht allein empfindlich gestrafet, sondern

dern auch noch Vergütung der zur Aezung und aller dem Spitale verursachten Unkösten ohne Weitern gehalten sein. Verordnung in Oesterreich vom 14 Mai 1771.

Obrigkeit (Starkenbacher) erhält eine Belobung wegen dem mitleidigen Betragen gegen ihre kranken Unterthanen. S. Starkenbacher Obrigkeit.

Obrigkeiten und Vorgesezte haben eine in ihrer Gegend ausgebrochene Menschen- oder Viehseuche alsogleich anzuzeigen. S. Amtsunterricht, Gesundheits- Medizinal- und Viehseuchordnung.

Obrigkeiten (was die) zur Zeit der Pest verpflichtet sein. S. Pestordnungen.

Obrigkeiten sollen ihren Unterthanen keine verdorbene Lebensmittel aufdringen. S. Lebensmittel.

Obst (wie das) der allgemeinen Gesundheit halber an den Thören untersuchet werde. S. Marktordnung für Böhmen. §. 36.37.38.39.

Obst (unzeitiges) soll nicht verkaufet werden. S. Eßwaren. Pflaumen.

Obstverkauf. Die Lust- und Baumgärtner dürfen an Sonn- und Feiertagen, Melonen, und jenes Obst, so zur Gesundheit und Nahrung des gemeinen Mannes dient, in den Einsäzen verkaufen. Hofentschließung vom 5 Juni 1773.

Ochsen und Kühe sollen Warnungszeichen angehängt werden. S. Thiere. S. 2.

Ochsen (wilde) sollen entweder gespannt, oder ihnen die hintern Flächsen abgehauen werden. S. Thier.

Ociun. S. Zeitlose.

Odermennig. Agrimonia (A. Eupotoria L.) Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Oefnung der Todten Körper. S. Leichname, Zergliederung.

Oel. Alle zur Arznei gehörige Oele, welche nicht besonders beleget sind, geben Zoll von 1 Pf. Sp. 12 kr.

Oel (Aalruppen=)
(Anis=)
(Balsamäpfel=)
(Baum=)
(Bernstein=)
(Bilsenkraut=)
(Buchsbaum=)
(Dillen=)
(Eier=)
(Fenchel=)
(Fichten=) S. Fichtenöl.

Oel (flüchtig flüssiges). Sal volutilis oleosus. Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Oel (Gewürznelken=) S. Gewürznelkenöl.

Oel (grünes). Oleum viride.
Man nimmt Baldriankraut, sammt der Wurzel,

Kar=

Kardusbenediktkraut,
Frisches Dillenkraut, von jedem 3 Unz.
Quekengras,
Tausendguldenkraut sammt den Blüthen,
Johanneskraut sammt den Blüthen,
Frische grüne Wachholderbeeren, von jedem 2 Unz.

Dieß zerschneidet und zerstößt man, gießt darauf

12 Pf. kochendheisses Olivenöl,

läßt es durch 8 Tage zusammen beizen, dann ein- oder zweimal zur Verzehrung der Feuchtigkeit aufwallen, seiget das Oel durch, sezt zum durchgeseigten Oele,

Weihrauch,
Mastix, von beiden 1/2 Pf.
Terpentin, 1 Pf.

und läßt es noch durch einige Tage in heißer Digestion stehen, und bewahret es endlich zum Gebrauche auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz 8 kr.

Oel (Habakuk-). S. Koloquintenöl.
(Hirschhorn-)
(Hühnerdarm-)
(Johanneskraut-)
(Kamfer-)
(Kamillen-)
(Koloquinten-)
(Kümmel-)
(Lavendel-)
(Leinsamen-)
(Lilien-)
(Lorbeer-). S. Lorbeeröl.

Oel (Mandel-)
(Mohn-)
(Mirrhen-)
(Muskatblüthen-)
(Muskatnuß-)
(Ruß-)
(Oliven-). S. Baumöl.
(Pfeffermünzen-)
(Pomeranzenschalen-)
(Rauten-)
(Rheinfarn-)
(Rosmarin-)
(Rutten-). S. Aalruppenöl.
(Sassafras-)
(Sevenbaum-)
(Skorpion-)
(Stein-). S. Bergöl.
(Tannen-). S. Fichtenöl.
(Terpentin-)
(Wachholder-)
(Wachs-)
(Weinstein-)
(Wermuth-)
(Wohlgemuth-)
(Wollkraut-)
(Ziegel-)
(Zimmet-)
(Zitronen-). S. Zitronenöl, und jedes nach seinem Anfangsbuchstaben.

Oel, wird ohne vollbrachter Kontumaz freigegeben. S. Gesundheitsordnung. 2 Theil. II. §. 24. auch Fischöl.

Oel (verdorbenes) wird dem Kaufmann, nebst der Strafe des 5 fachen Werthes weggenommen. S. Marktordnung. §. 49.

Oellampen in den Armeespitälern zu brennen, wird zu vermeiden anbefohlen. S. Reglement 2 Th. 14 Kap. §. 11. 12.

Oelträger (die aus Ungarn und Slavonien kommenden) sollen nicht geduldet werden. S. Quaksalber.

Oelzuker. S. Pomeranzenölzuker.

Ofenbruch. Tutia. Cadmia fornacum gryfea. — Ap. T. (in Pulver 1 Unz. 6 kr. — Milit. T. (in Pulver 1 Unz. 16 kr.) — Arm. T. 1 1/2 Unz. 8 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 1/4 kr.

Ofenbruch wird bei den Kontumazstazionen gleich freigegeben. S. Gesundheitsordnung. 2 Th. II. §. 24.

Ofenbruchsalbe. Unguentum Nihili, sive de Tutia.

Man nimmt gepülvertes weißes Richts, 2 Unzen.

Gepülverte Tuzie, 1 Unz.
Gepülverten Kamfer, 1 Drachm.
Schweinfett, 1 Pf.

Dieß vermischt man zu einer Salbe. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Mil. T. 1 Unz. 4 kr. — (Arm. Ph. †).

Offiziers, wenn sie zu Mantua, Essegg, Peterwardein, Karlsburg, Temeswar, oder Alt-gradiska garnisoniren, empfangen die Arzneien, wie die übrigen Individuen, unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Offi-

Offiziers (die) erhalten im gegenwärtigen Türkenkriege (d. i. vom 1788.) die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Offiziere (gefangene) wenn sie verwundet sind, empfangen die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement. 2 Th. 1 Kap. §. 22.

Offizinen (chirurgische). Sollen von den Phisikern eben wie die Apotheken untersucht werden. S. Medizinalordnung 2 Abth. §. 5.

Oitos, eine Kontumazstazion in Siebenbürgen gegen die Moldau. S. Gesundheitsordnung. 2 Theil. §. 1.

Okulisten sollen keine Arznei verkaufen. S. Apothekerprivilegien. §. 4. S. 1 Theil III. §. 10. der Gesundheitsordnung.

Okulistenoperatör (dem) Ignaz Hagek haben die böhmischen Herrn Stände unter dem Bedingnisse, daß er jährlich Zeugnisse über einige den Armen unentgeltlich geleistete Hilfe bringe, und nicht aus dem Lande, aus der Stadt Prag mit Erlaubniß, sich entferne 200 ßß. Meißn. resolvirt. Kundgemacht im Mai 1740.

Olibanum. S. Weihrauch.

Omokensalz.

Es wird zur Belehrung gegeben, daß das gallizische Omokensalz für das kranke Vieh eben so gut, als das Steinsalz tauge. Daher wird dasselbe jenen Dominien, die sich bei der Domänen- und Salinenadministrazion, oder bei den Kokturs-inspektoren mit

einem

einem Zertifikate des Kreisamtes darum melden, gegen die festgesetzte Bezahlung verabfolget, und die Auslage ist halb von dem Dominium, und halb von den Unterthanen zu tragen. Kreisschreiben für Gallizien vom 15 August 1786.

Operment. Auripigmentum. (Prov. Ph.) Zoll. 1 Zent. Sp. 56 kr.

Operment (oder Orpiment) bedarf der Vollziehung der Kontumazfrist nicht. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Opium. S. Mohnsaft.

Opobalsam. Balsamum de Mecha. Opobalsamum. (Amyris Opobalsamum. L.) Ap. T. 1 Unz. 2 fl. — Zoll 1 Pf. Sp. 30 kr.

Opopanaxgummi. Opopanax. (Pastinaca O. L.) Ap. T. 1 Unz. 24 kr. in Pulv. 1 Unz. 32 kr. — (Arm. Ph. †) — Zoll 1 Zent. Sp. 30 kr.

Ordinazion in den Feldspitälern. S. Reglement 2 Th. 6 Kap.

O'-Reilly (das vom D.) beschriebene Steknizer Wasser wird anempfohlen. S. Steknizer Wasser.

Orlean. Orleana. (Bixa Orleana L.) Der safrangelbfärbende, aus dem den Samen umgebenden Marke bereitete Bodensaz (foecula).

Ortskrankheiten. S. Endemie.

Os Sepiæ. S. Fiſchbein.

Oſterluzei (gemeine). Ariſtologia vulgaris. Ariſt. Clematis L. (Prov. Ph. *)
Die Wurzel. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Oſterluzei (runde). Ariſtologia rotunda. (L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — (Arm. Ph. †)

Ottomannen (der) Geſundheitspäſſe. S. Päſſe (Geſundheits-) der Türken.

Oxikrat (geiſtiges). Oxicratum ſpirituoſum.
Nimm einfaches Oxikrat 1 Pf.
Kamfergeiſt, 2 Unz.
Miſche es. (Arm. Ph.) — Ar. T. 2 Pfund 29 kr.

Oxikrat (einfaches). Oxicratum ſimplex.
Nimm Weineſſig,
Brunnenwaſſer von jedem 1 Pf.
Küchenſalz, 1 Unze.
Miſche alles wohl. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Pfund. 4 kr.

Oxymel Colchici. S. Zeitloſenſauerhonig.
— Scilliticum. S. Meerzwibelſauerhonig.
— Simplex. S. Sauerhonig (einfacher).

P.

Pæonia. S. Pfingſtroſe.

Päſſe Die Vorſchrift, welche bei Ausfertigung der Päſſe für fremde reiſende Perſonen von

von dem Stadtmagiſtrate zu beobachten iſt, beſaget:

1. Soll kein ſolcher Paß ohne vorläufige Vorzeigung eines Erlaubnißzettels des Nied. Oeſt. Regierungspolizeiamts für einen fremden, oder nicht wohlbekannten gemeinen Menſchen ausgefertiget,

2. ſoll von gedachtem Polizeiamte dem Angeben des Paßwerbers nicht platterdings Glauben beigemeſſen, ſondern ſein eigentliches Vorhaben, Namen, Stand, Ort, wohin er zu reiſen vorgiebt, und die übrigen Umſtände nach Möglichkeit unterſuchet, und erhoben, auch die Beſchreibung der Perſon genau verfaſſet, und

3. alles dieſes dem Paßbriefe nebſt kurzer Einverleibung der Perſonsbeſchreibung beigedrüket, desgleichen weiter

4. ſolch ein Paß allemal von dem Burgermeiſter, und Sindikus der Städte, mit Vordrükung des gewöhnlichen Magiſtratinſiegels, eigenhändig unterfertiget, und

5. darinnen die ſchädlichen Formalien: ſich unterwegs alles Bettelns, in Klöſtern, Spitälern, und Pfarrhöfen ausgenommen hinweggelaſſen, ſtatt deſſen aber vielmehr, daß ſich derſelbe aller Orte, ohne Ausnahme, des Bettelns enthalten, auf der gehörigen Straſſe verbleiben, und keine Seiten- oder andere ſeiner vorgeſezten

Reiſe

Reiſe nicht angemeſſene Wege, bei empfindlichſter Beſtrafung paſſiren ſoll; geſezt auch endlich

6. den Landgerichten, Obrigkeiten, und Gemeinden in den Städten, Märkten, und Dörfern nachdrükſamſt eingebunden werden, daß ſie einen dergleichen Menſchen, wenn er im Betteln, oder auf der unrechten Straſſe betreten würde, ohne weiters, und ungeachtet ſeines Paßbriefes anhalten, und mit ihm nach Maaßgabe der Bettlerordnung, und beſtehenden Generalien unverſchont verfahren ſollen. (S. auch Bettler.)

Wohingegen, ſo viel es die Bekannten, oder ſich ſonſt ihrer Aufführung und Mittel halber wohl legitimirenden Perſonen, welchen ein ſolcher Paß zu ihrer vorgenommenen Reiſe dienlich ſein dürfte, belanget, es außer der alleinigen Unterſchrift des Bürgermeiſters, und Sindikus, dann der Beidrükung der gehörigen Petſchafts, und Anführung ihres Standes, oberwähnter Vorſichten nicht bedarf. Hofdekret vom 8 Dezember 1770.

Päſſe (Geſundheits-) der Türken.

Es wird ſämmtlichen Gränzkontumazſtazionen, als den alleinigen erlaubten Eintrittsörtern in die k. k. Erbländer und Reiche, aufgetragen, daß kein Ottomann oder Unterthan der Pforte, ohne von Seite ſeiner Vorſteher, oder Gränzpaſſen des ottomaniſchen Reichs habenden Paſſeport, oder Erlaubnisſchein, mit welchem er ſich als einen wirklichen Unterthan der ottomanniſchen Pforte zu legitimiren hat, in die k. k. Erbländer herein gelaſſen

laſſen, dieſer Erlaubnißſchein bei der Ankunft in die Kontumazſtazion aufgewieſen, und ſolcher von derſelben mit Zuziehung eines Dollmetſchers genau unterſuchet, bei befundenem Fehler eine dergleichen Perſon alſogleich zurük abgeſchaffet, bei ſich zeigender Richtigkeit hingegen auf den Erlaubnißſchein die Beſchreibung der Perſon des Innhabers, ſo viel nur immer möglich kurz und deutlich mit Anführung der Provinz und des Orts, wovon derſelbe gebürtig iſt, auch ob er ein Nazionalottomann, oder Unterthan der Pforte, und ob, auch an was für einem Orte er anſäſſig ſei, wohin er zu gehen verlange, was für einen Weg derſelbe nehmen, wo, und wie lang er ſich in k. k. Erbländern aufhalten, auch auf wie viel Zeit der Erlaubungsſchein gültig ſein, unnachläßlich angemerket, und von dem Kontumazdirektor, und anderen Kontumazbeamten unterſchrieben, ein ordentliches alphabetiſches Vormerkungsprotokoll gehalten, und halbjährig an die vorgeſezte Sanitätshofdeputazion eingeſendet von dieſer aber an die Nie. Oe. Juſtizbankodirekzion abgegeben, und endlich erwähntem Ottomann, und Unterthan der Pforte gleich nach geendigter Quarantäne von der Kontumazſtazion die gewöhnliche Sanitätsfehde und zwar jederzeit unentgeltlich und ohne Annehmung einer dießfälligen Gabe oder Geſchenks unter der Strafe der Kaſſazion, mit ausdrüklicher Beziehung auf oberwähnten Erlaubnißſchein ertheilet,

ſodann aber derſelbe an den dortigen Militär-kommendanten zur Uiberkommunz des weitern gewöhnlichen Paßbriefs, wenn er in ein anderes Erbland weiter zu gehen, oder in dem nämlichen länger als ſeine beſtimmte Zeit ausweiſet, zu verbleiben gedenket, angewieſen werden ſoll. Hofentſchlieſſung vom 16 Juni 1788. §. 2.

Päſſe (wie die) beſchaffen ſein ſollen. S. Peſtordnung für Gräz 1681 Inſtr. §. 1. Es iſt unmöglich ꝛc. und Peſtordnung für Siebenbürgen.

Päſſe (falſche Geſundheits-) wenn jemand errichtet, wie er geſtraft werde. S. Strafgeſez §. 1.

paktiren um einen auſſerordentlichen Arztlohn, iſt den Aerzten unterſagt. S. Geſundheitsordnung 1 Theil I §. 7., Medizinalordnung 1 Abth. §. 19.

Palmarium der Aerzte. S. Arztlohn.

Panacea mercurialis. S. Quekſilberpanazee.

Panchymagogum Extractum. S. Purgierauszug (verſtärkter).

Pancſowa, eine Kontumazſtazion im Temeswarer Banate. S. Geſundheitsordnung 2. Theil §. 1.

Panoſſze eine Kontumazſtazion in Sklavonien. S. Geſundheitsordnung. 2. Theil. §. 1.

Papaver album. S. Mohn (weiſſer).

Papaver erraticum. S. Klapperroſe.

Das

Pappel (Käse=). S. Käsepappel.
Pappel (schwarze). S. Gartenpappel.
Pappelbaum. Populus. (Pop. nigra L.)
Die frischen Knospen zur Bettlersalbe. Gemmæ, oculi. — (Prov. Ph.†) — (Arm. Ph. †)
Pappelsalbe. Unguentum Populeum.
Man nimmt frische Pappelknospen 1 1/2 Pf. zerstößt sie, gießt 6. Pf. geschmolzenes Schweinfett darauf, und bewahret es auf, bis man zu gehöriger Zeit im Sommer folgende frische Kräuter sammeln kann, nämlich:
Nachtschattenkraut,
Bilsenkraut,
Mohnkraut, von jedem 4. Unz.
Veilchenkraut,
Lattichkraut, von beiden 2. Unz.
Groshauswurzelkraut,
Kleinhauswurzelkraut,
Fetthennenkraut, von jedem 2 Unz.
Diese Kräuter zerschneidet man, kocht sie mit obengesagtem Fette, bis die Feuchtigkeit verzehrt ist, drükt die Salbe durch ein Leintuch, und bewahret sie auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Arm. T. 1 Unz. 4. kr.
Pappier (zirkassisches) muß mit einem Stempel versehen sein. S. Schminke.
Pappiermacher. Zur Bestreitung der Kosten für kranke Gesellen oder der vorfallenden Begräbnisse, in jeder Pappiermühle, es mag selbe einem Pappiermachermeister der Herrschaft, Grundobrigkeit, oder andern Privatinnhaber eigenthümlich zugehörig sein, ist

eine mit zwei Schlössern versehene Büchse, wovon der Meister einen, dann der älteste Gesell den zweiten Schlüssel zu verwahren hat, zu halten, und die Beiträge zu diesem Ende zu verwenden, — — §. 7.)

8.) nochmals aber sind diese erübrigte nebst dem eingehenden Aufding-Freisprech- und allfälligen Strafgeldern von dem Kreisamte in einer dazugewidmeten Büchse, oder Kasse verwahrlich aufzubehalten, zur Versorgung des hohen Alters wegen, durch unheilbare Krankheiten oder Unglüksfälle zur Arbeit und weitern Verdienste untüchtig gewordene Gesellen zu verwenden, dann mit Anbeginne jedes Jahres zu verrechnen; Pappiermacherordnung vom 14 Mai 1768.

Paradieskörner, grosse Kardamomen. Paradisi Grana. (Amomum Grana Paradisi L.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Zoll 1 Zent. 4 kr.

Parazelisches Elixir. S. Aloeelixir.

Parietaria. S. Tag- und Nachtkraut.

Passagegeld. Jene Landesphisiker, so in einem Orte, wo ein Kreishauptmann vorhanden ist, existiren, sollen jedesmal, so oft ihnen eine Reise zur Untersuchung der epidemischen, oder andern Krankheiten auch Besuchung der armen Personen vorfällt, sich bei dem im Orte befindlichen Kreishauptmann um Ertheilung eines Zeugnisses anmelden, und auf dessen Vorweisen bei jedem Mauthschranke ohne Entrichtung des Passagegeldes frei passirt werden; und da in Anbetracht der unterwaltenden gleichen Billigkeitsumständen auch allen

übrigen von der N. Oestr. Landschaft angestellten Phisikern die Befreiung von dem Passagegelde angedeihet, so sollen jene Phisiker, welche sich nicht in dem nämlichen Orte, wo das Kreisamt ist, befinden, sondern entfernet sind, bei einer ihnen zur Besuchung der armen Kranken vorfallenden Reise auf dem Hinwege an das zu besuchen habende Ort das Passagegeld zwar erlegen, dahingegen auf dem Rükweg sich mit einem Attestate von jener Ortsobrigkeit, wo sie die Visiten verrichtet haben, daß sie hierfür keine Bezahlung überkommen, versehen, gegen dessen Vorzeigung sohin die N. O. Landesphisiker, nicht allein auf der Rükreise von dem Passagegelde frei gelassen, sondern auch denselben das ehevorerlegte Quantum wieder zurükgegeben werden wird. Verordnung Wien vom 19 September 1761. und Nachtragspatent in Oesterreich vom 31 Mai in Böhmen vom 17 Juni 1765. §. 5. b.)

Passagemauth (Von der) sollen die Karlsbader Kurgäste frei sein. S. Karlsbad.

Passulæ majores. S. Zibeben.

Passulæ minores. S. Rosinen.

Pasternak. Pastinaca. (Past. sativa L.)
Der Same. (Prov. Ph. *) Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Pastinaca. S. Pasternak.

Pech (gemeines). Pix vulgaris. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Pech und mit Pech überstrichene Strike werden bei den Kontumazstazionen alsogleich frei

eine mit zwei Schlössern versehene Büchse, wovon der Meister einen, dann der älteste Gesell den zweiten Schlüssel zu verwahren hat, zu halten, und die Beiträge zu diesem Ende zu verwenden, — — §. 7.)

8.) nochmals aber sind diese erübrigte nebst dem eingehenden Aufding-Freisprech- und allfälligen Strafgeldern von dem Kreisamte in einer dazugewidmeten Büchse, oder Kasse verwahrlich aufzubehalten, zur Versorgung des hohen Alters wegen, durch unheilbare Krankheiten oder Unglüksfälle zur Arbeit und weitern Verdienste untüchtig gewordene Gesellen zu verwenden, dann mit Anbeginne jedes Jahres zu verrechnen; Pappiermacher-ordnung vom 14 Mai 1768.

Paradieskörner, grosse Kardamomen. Paradisi Grana. (Amomum Grana Paradisi L.) — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Zoll 1 Zent. 4 kr.

Parazelisches Elixir. S. Aloeelixir.

Parietaria. S. Tag- und Nachtkraut.

Passagegeld. Jene Landesphisiker, so in einem Orte, wo ein Kreishauptmann vorhanden ist, existiren, sollen jedesmal, so oft ihnen eine Reise zur Untersuchung der epidemischen, oder andern Krankheiten auch Besuchung der armen Personen vorfällt, sich bei dem im Orte befindlichen Kreishauptmann um Ertheilung eines Zeugnisses anmelden, und auf dessen Vorweisen bei jedem Mauthschranke ohne Entrichtung des Passagegeldes frei passirt werden; und da in Anbetracht der unterwaltenden gleichen Billigkeitsumständen auch allen

übrigen von der N. Oestr. Landschaft angestellten Phisikern die Befreiung von dem Passagegelde angedeihet, so sollen jene Phisiker, welche sich nicht in dem nämlichen Orte, wo das Kreisamt ist, befinden, sondern entfernet sind, bei einer ihnen zur Besuchung der armen Kranken vorfallenden Reise auf dem Hinwege an das zu besuchen habende Ort das Passagegeld zwar erlegen, dahingegen auf dem Rükweg sich mit einem Attestate von jener Ortsobrigkeit, wo sie die Visiten verrichtet haben, daß sie hierfür keine Bezahlung überkommen, versehen, gegen dessen Vorzeigung sohin die N. O. Landesphisiker, nicht allein auf der Rükreise von dem Passagegelde frei gelassen, sondern auch denselben das ehevorerlegte Quantum wieder zurükgegeben werden wird. Verordnung Wien vom 19 September 1761. und Nachtragspatent in Oesterreich vom 31 Mai in Böhmen vom 17 Juni 1765. §. 5. b.)

Passagemauth (Von der) sollen die Karlsbader Kurgäste frei sein. S. Karlsbad.

Passulæ majores. S. Zibeben.

Passulæ minores. S. Rosinen.

Pasternak. Pastinaca. (Past. sativa L.)
Der Same. (Prov. Ph. *) Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Pastinaca. S. Pasternak.

Pech (gemeines). Pix vulgaris. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Pech und mit Pech überstrichene Strike werden bei den Kontumazstazionen alsogleich frei

freigegeben. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Pech (mit) sind die Todtentruhen zu verrinnen. S. Leichname kein Todter ꝛc. auch Pestord.

Pension der öffentlicher Lehrer. Da sie wie k. k. Dikasterianten, k. k. Beamte, durch Dekrete angestellt werden, und normalmässig pensionsfähig sind, so sollen sie nicht minder in Anbetracht des Sterbquartals den Dikasterianten gleichgehalten werden. Verordnung Wien vom 17 Apeil 1784.

Pensionsnormale.

Nachdem vorgekommen, daß bei den so verschiedenen Guthälten, Zulagen, Pensionen, Beiträgen für Kinder, und bei Pensionen für annoch verheurathete Frauen, Unordnungen, Ungleichheiten vorwalten; hauptsächlich aber die Unbilligkeit am Tage liege, daß eine große Anzahl der ärmsten, besonders Militärpersonen sich vorfinde, die vollkommen pensionsfähig anerkennet sind, dem ungeachtet aber, theils nur mit der Hälfte ihres normalmäßigen Bedarfes, theils von aller Geldhilfe entblößt, auf die Einrükung durch mehrere Jahre schmachtend zuwarten müssen, wo entgegen andere nicht pensionfähigen Wittwen dieselbe ungebührlich beziehen, so haben allerhöchst dieselben andurch Sich bewogen gefunden, Hauptprinzipien und Grundregeln festzusezen, nach welchen alle derlei Geldbezüge gleichförmig bemessen werden sollen.

Diesem zufolge wird das allerhöst vorgeschriebene allgemeine Regulativ zur Wissenschaft

der

der betreffenden Partheien, und zu ihrer selbst eigenen Richtschnur in nachfolgenden Punkten hiemit bekannt gemacht:

1. Wollen seine kaiserl. Majestät die von Ihrer höchstseligsten Majestät, für jeden Karakter und Bedienstung schon ausgemessene Gage und Gehalt, bei ihrer vorigen Bemessung umgeändert auch fernerhin allergnädigst belassen haben. Dagegen

2. Haben alle Besoldungszulagen ad personam, wie auch alle andere, wie immer Namen habende Nebenzulagen, in soferne sie mit Einbegrif der ordentlichen Besoldung den Betrag desjenigen Gehalts, welcher der begleitenden Bedienstung einer jeden Parthei anklebet, übersteigen, mit lezten künftigen Monats Juli aufzuhören.

Auf gleiche Art werden

3. Bei den Personen und Jubilazionsgehälten, alle diejenigen Beträge, welche über die normalmäßige Bemessung hinauslaufen, mit oberwähnten Termin aufzuhören haben; so wie auch diejenigen Pensionspartheien, welche ganz und gar nicht pensionsfähig sind, und dennoch Pensionen genießen, die Ursachen deren Verleihung bei der kaiserl. königl. Hofkammer anzuzeigen, und ihren weitern Empfang damit zu legitimiren haben werden.

4. Niemand kann auf eine Pension oder Jubilazionsgehalt für sich, noch auf eine Pension für seine zurüklassende Wittib Anspruch machen, wenn er nicht zehn Jahre lang dem Staate gedienet hat; sondern vor Erreichung

der

der zehnjährigen Dienstzeit, entweder in Jubilazions- oder Quieszentenstand versezet wird, oder verstirbt. In solchem Falle wird der Jubilirte, oder Quieszent mit einer Jahrsgage, und die Wittib mit dem Sterbquartal abgefertiget werden.

5. Die Jubilirten, und in Quieszentenstand versezten Beamten, wenn sie zehn Jahre lang, und darüber, bis an die 25 Jahre in ihrer Bedienstung mit untadelhafter Verwendung zurükgeleget haben, sollen ein Drittel ihrer gehabten Besoldung lebenslänglich erhalten.

Von 25 bis 40 Jahren ihrer guten Dienstleistung, wird ihnen die Hälfte des vorigen Gehalts zum künftigen Bezug bemessen. Wenn sie aber 40 Jahre lang gedienet haben; so haben sie zwei drittel ihres vorigen Gehalts zu bekommen. Endlich derjenige, so seine Dienstleistung über 40 Jahre lang fortgesezet hat, und aus Abgang der Kräfte im Dienst und mit Verdienst einen alt gewordenen, ausgearbeiteten Diener sich nennen kann; hat seinen ganzen Gehalt lebenslänglich in der Ruhe zu genießen.

Es verstehet sich also von selbst, daß derjenige, dessen üble Auffuhrung, oder sittliche Gebrechen die Ursache seiner Entfernung vom Dienste gewesen ist, auch keines Jubilazionsgehalts theilhaft werden kann.

6. Niemand kann wegen zweier Dienste zugleich bezahlt werden, die er nicht mitsammen vollkommen, und ununterbrochen in eigener Perso-

Person, und ohne Substituten zu verrichten im Stande ist, und wirklich verrichtet. Könnte er aber durch seine Arbeitsamkeit und Geschiklichkeit, die Dienste zweier sonst anerkannten nöthigen Personen vollkommen versehen; so gebühret ihm auch die Hälfte der mindern Besoldung des Amts, das er zugleich mitversieht, und dieß nur in so lange, als seine doppelte Verwaltung dauert.

7. Wittwen solcher Beamten sind pensionsunfähig, deren Männer Tag und Monatweise bezahlt worden, und schon bisher pensionsunfähig gewesen sind.

Desgleichen haben Wittwen solcher Beamten, die wegen Verschulden, Nachlässigkeit Unfähigkeit, und tadelhafter Aufführung den Dienst verlohren, keine Pension jemals zu hoffen.

8. Die Frau desjenigen, der sich im Jubilazions- Quieszenten- oder Pensionsstande verehliget, ist ebenfalls zur Pension unfähig.

9. Zumal nunmehr eine entscheidende Bestimmung zu fassen nöthig ist, welche von den obenerwähnten Partheien für das künftige in dem ununterbrochenen Bezuge ihrer normalmäßigen Pension, oder ihres Jubilazions- und Quieszentengehalts, oder allenfalls auch ihres, auser der fixirten Besoldung habenden Nebengenußes, zu verbleiben haben sollen, so findet sich bei dem kaiserl. königl. Universal- Kameral-Zahlamte, der Banko- Hauptkasse, dann allen übrigen Kassen, wo einige Besoldungen und

Pensi-

Pensionen bezahlet werden, die Verfügung bereits getroffen: daß mit 1sten bevorstehenden Monats August, alle Pensionen, alle Jubilazions- und Quieszentengehalte, nicht minder alle, nebst der ordentlichen fixirten Besoldnug noch anderweit ad Personam, oder unter einer andern Benennung zu beziehende Nebengenüsse, in ihrer Zahlung eingestellt werden.

Damit aber die darunter begriffenen Partheien, wegen ihres künftigen Bezuges, sich sicher zu stellen vermögen; so wird ihnen insgesammt die Befugniß eingestanden, daß sie mittlerzeit, und zwar gleich von nun an, bei dieser kaiserl. königl. Hofkammer die Dienstjahre, entweder durch Anstellungsdekreten, oder in deren Ermanglung durch andere bündige Dokumenten erweisen, und dadurch sich zur fernern Erhebung ihrer normalmäßigen Pensionen, dann Jubilazions- und Quieszentengehalte qualifiziren, allenfalls auch zu Beibehaltung ihrer das Normale übersteigenden Nebengenüße, die etwa habende gültige Beweggründe vorstellen, und die neuerliche Verleihung dieser leztern ansuchen können. Wien vom 20 April 1781

Die Wittwen der bei den Universitäten, Lizäen, und Gimnasien angestellten Professoren werden hiemit pensionsfähig erkläret, und die Besoldungen dieser Professoren unterliegen dem Arrhaabzuge. Hofdekret vom 25 Oktober 1786.

Auszug des Allgemeinen Arrharegulatives,

wie solches in den sämmtlichen, k. k. teutschen Kam-

und hungarischen Erbländern in Ansehung des Kammerals, und Bankals vom 1sten November 1775. an zu beobachten ist.

1. Absaz. Besoldungen.

1) Alle Kommerzial = Bankal = ständischen und städtischen Besoldungen, welche 106 fl. jährlich, oder darüber betragen, unterliegen dem Arrhaabzuge, ohne Unterschied, ob selbe bei einer, oder mehr Kassen angewiesen sind; zum Beispiele, wenn ein Beamter aus dem Kamerale 70 fl. und aus einer Kommerzial = Bankal = ständischen oder städtischen Kasse 36. fl. jährlich geniesset, dieser muß von dem Betrage zusammen zu 106 fl. jährlich die Arrhe entrichten, — —

6) Der Abzug der Arrhe erstrekt sich nur auf 5. und 10. Prozente.

Auf 5. Prozente, wenn die Besoldung mit Einschlusse der aus einer Kammeral = Kommerzial = Bankal = ständischen oder städtischen Kasse herkommenden Nebengenüsse, darunter die Quartirgelder nicht verstanden werden, 2000 fl. jährlich nicht erreicht, doch 106 fl. jährlich oder darüber beträgt.

Auf 10 Prozent, wenn die Besoldung mit Einschlusse der Nebengenüsse aus einer Kammeral = Kommerzial = Bankal = ständischen oder städtischen Kasse 2000 fl. jährlich, oder darüber ausmacht.

11) Uiberhaupt aber unterliegen keinem Arrhaabzuge die Besoldungen der öffentlichen Profe=

Professoren, (*) der zum Unterrichte der Jugend angestellten Schulmeister, das auf die Zeit der Pest aufgenommene Personale, der Spesirungsdollmetsche, und Staabs-Chirurgen bei einer türkischen Gesandschaft.

a) Auch ein Hofdekret vom 3 September 1768. sprach die Professoren von der Karaktörs- und Karenztax frei. Für jezt. S. eben die Wittwen

Ferner haben keine Arrha zu entrichten die Leib und Wundärzte nebst allen übrigen Sanitätsbeamten, die zur Kontumaz gehörigen Reinigungsknechte. — —

6 Absaz. Konduktquartale.

1. Diese unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 5 oder 10. Prozenten, nach Maaßgabe der Besoldung der verstorbenen Beamten. —

4. Sollte übrigens ein Theil der Konduktquartals ausdrüklich zur Bestreitung der Leiche, oder lezten Krankheitsunkosten verwilliget werden, so bleibet solcher Theil vom Abzuge der Arrha befreiet.

8. Absaz. Reis- und Liefergelder.

1. Alle einen Gulden täglich, oder mehr betragende Liefergelder unterliegen dem Abzuge der Arrha, ohne Unterschied, ob selbe ein in einem k. k. ständischen, oder städtischen Dienste befindlicher Beamter, oder ein solcher, der ausser Dienstleistung ist, zu beziehen hat.

2. Der Abzug der Arrha aber erstrekt sich bei den Liefergeldern durchgehends nur auf 5. Prozente, wenn deren Betrag auf 2000 fl. oder darüber erreicht, oder bloß in einigen Gulden besteht. — —

5. Vom Abzuge der Arrha sind überhaupt befreiet: die Unkösten, welche bei Gelegenheit einer für den allerhöchsten Dienst verrichteten Reise ausgeleget werden, alle Liefergelder, welche täglich weniger als einen Gulden betragen. Regulativ Wien vom 1 November. 1775.

Die beständigen Dienste, welche mehr als ein hundert Gulden beziehen, haben für die Karaktörstaxe 10 pr. Zent von dem Besoldungsgenusse, und für die Karenztaxe einen Quartalsbetrag zu entrichten. Aus einer an die k. Bergstädte wiederholten Verordnung, Prag vom 17 Mai 1784.

Die Arrha soll künftig vom ganzen Betrage abgerchnet, und nur die wirklich bezahlte Summe in die Rechnung ausgebracht werden. Die Partheien haben aber in ihren Quittungen wie vorhin die ganze Gebühr anzusezen, zugleich aber die Arrha davon abzuziehen, und den ihnen zukommenden reinen Betrag ausdrüklich anzumerken. Hofdekret vom 21 April 1781.

Pension der k. k. Feldchirurgen und ihrer hinterlassenen Wittwen. S. Regl. 1 Th. 1 Kap. §. 22.

Pensionsfähig sind Regiments- und Batallionchirur-

chirurge. Hofkriegsräthliche Verordnung Wien vom 26 Jänner 1771.

Pension (Defizienten-) wegen, wie sich die Aerzte in Ausstellung der desfallsigen Zeugnisse zu benehmen haben. S. Zeugnisse wegen der 2c.

Pepo. S. Pfeben.

Perlen werden zur Kontumazfrist nicht angehalten. S. Gesundheitsordnung 2 Th. III. §. 24.

Perlmutter. Mater Perlarum, (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Perlwasser. Mixtura seu aqua Perlarum.

Dessen Bereitung. S. bei Perlwasserspeziespulver. — Ap. T. 1 Unz. 3 kr.

Perlwasserspeziespulver. PulvisSpecierum Aquæ Perlarum.

Man nimmt Perlmutter, 10. Drachm.
Rothe Korallen 1/2 Unz.
Weißen Zuker, 5. Unz.

Dieß vermischt man zu einem zarten Pulver Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Wenn man 1/2 Unz. dieses Pulvers mit
Schwarzkirschenwasser,
Lindenblüthenwasser, von jedem 1 1/2 Unz.
und Einfachem Zimmetwasser 1 Drachm.
vermischet, so hat man das sogenannte Perlwasser. (Prov. Ph.)

Persica. S. Pfirsich.

Peruvianischer Balsam. S. Balsam (peruvianischer).

Peruvianische Rinde. S. Fieberrinde.

Pest, wie sich gegen Anstekung derselben zu verwahren. S. Kontumaz. Wie die Uibertretung der Vorsichten bestrafet werde. S. Verbrechen (politisches). §. 25. 26. Auch Strafgesez. §. 6.

Pest (wider die) bei der Armee ergangene Vorschrift. S. Reglement 2 Th. 12 Kap.

Pest (zur Zeit der) sollen sich die Wundärzte in den Spitälern willig einfinden. S. 1 Th. III. §. 2. der Gesundheitsordnung, und 2 Abtheilung §. 2 der Medizinalordnung.

Pest (zur Zeit der) wie die Solennitäten der Testamente erforderlich seien. S. Testamente.

Pestessig, Fäulung widerstehender, oder Herzstärkender Essig. Acetum antisepticum, seu cardiacum.

Man nimmt die frischen Spizen, oder Gipfeln von gemeinen Wermuth.
pontischen,
Rosmarin,
Salbei,
Münze,
Rauten von jedem 1 1/2. Unze,
Getroknete Lavendelblüthen, 2 Unzen,
Knoblauch,
Kallmus,
Zimmet,
Gewürznelken,
Muskatnuß, von jedem 2 Drachm.
Starken Essig, 8. Pfunde.

Läßt alles zusammen in einer wohlverstopften Flasche durch 12 Tage beizen, dann gießt

man

man das Flüßige ab, drüket den Saz stark aus, und seigt es durch: dann sezt man hinzu

Im Weingeiste aufgelösten Kamfer 1/2 Unze.

Dieser Essig wird in einer wohl verstopften Flasche aufbewahrt. Die Franzosen nennen ihn Vinaigre des quatres voleurs. (Pr. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Mil. T. und Ar. T. 1 Unz 4 kr.

Pestilenzwurzel. Petasites. (Tussilago Pet. L.)

Die Wurzel. — (Prov. Ph. *) — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Pestordnung für Steiermark besonders Grätz vom Jahre 1646. *)

§. 1. Wird den Pfatrherrn und Seelsorgern ernstlich auferlegt und befohlen, daß sie, wann eine Infekzion an den ihrer Seelsorg unterworfenen Orten gespürt wird, solches alsbald den geheimen Räthen der Inner-Oesterreichischen Regierung eilfertig durch eigene Bothen erinnern, solches öffentlichen Kranken verkündigen, jeden warnen, daß sie sich vom Handel und Wandel dieser Orten hütten, zu dem Ende auch Provisoren und Bürger konstituirt werden.

§. 2.

*) Es sind zwar für Steiermark 13 Pestordnungen ergangen, nämlich von 1521. 1566. 1570. 1572. 1577. 1600. 1607. 1626. 1627 1645. 1646. 1652. und 1681. aber es erscheinen nur 2 hier, obschon man sehr bemüht gewesen, besonders die vom Anfange des 16 Jahrhunderts zu erlangen.

§. 2. Wird befohlen außer der Stadt gewisse Strassen und Wege zuverschränken, und allein die Hauptstrassen offen zu lassen, mit Schranken zu verschlagen, und mit Wachen wohl zu besezen; welches durch die Bürger oder Bezahlung einer Wache geschehen soll, und zwar mit Feuerbüchsen und andern Waffen sammt aufgesteckter Fahn zu männiglicher Nachricht, allwo niemand ohne ordentliche Fehde einzulassen, mit Berauchung aller Brief und Zetteln, Beschreibung des Vorweisers Gestalt u. s. w. Durchsuchung, ob die Fehde an allen Orten wo er durchgereist, gerechtfertiget, gegen gewisse Tax, den Armen aber umsonst; und ist die Wach mit allen ausführlichen Punkten zu instruiren, wie sie vorgehen solle, wie schon vermeldet und Bericht gegeben worden, wie auch was mit den Posten für Anstalt zu machen.

§. 3. Wird befohlen Städte, Vorstädte, Häuser von aller Unsauberkeit als Mist, todtem Vieh, hernach Bettstroh, alten Hadern und allen andern Unreinigkeiten, Gestank und Unflätereien von und in den Häusern, Bestandzimmern, Läden, Küchen, Gewelbern, Krautkellern, Ställen, Höfen u. s. w. rein zu halten, alle Mitwoch und Samstag, oder so oft es die Noth erfordert, in Butten, Kärren und Wägen aus der Stadt bringen zu lassen; bei ernstlicher Bedrohung der Strafe sollen die Bediente kein Kehrich oder Unlust auf die Gassen oder Winkel schütten, als Menschenharn, Kraut, Abwasch- und gesalzenes Fisch-Wasser und dergleichen, sondern jederzeit vor die Stadt

ins Wasser tragen, auch in den Häusern keine Schweine halten. u. s. w.

§. 4. Der Magistrat aller Orten soll zu diesem Ende eigene Personen bestellen, welche obangedeute Unsaubrigkeit, zweimal in der Woche wie vermeldet oder so oft es die Noth erfordert, auf Karren und Wägen hinausführen davon ihnen etwas gewisses zu bezahlen, wer zuwider handelt, soll gestraft werden.

§. 5. Die Sümpfe und Gruben auf den Plätzen, Gässen und allen Orten, sind fleissig auszuschütten und zu pflastern, alle Rinnen und Ausgüsse zu säubern, und die Fleischbank mit möglichster Säuberung zu halten.

§. 6. Bei Leibsstraf und Verlierung der Waren, sollen Better, Leingewand, Deken, Tücher, Kleidungen und anders Grümpelwerk, in welchen die Infekzion leichtlich haftet, nicht feil getragen oder verkauft werden.

§. 7. Getraid und Viktualien sind nicht zu kaufen, man habe dann eine ordentliche Fehde, solche sind vor den Thoren feil zu haben, und nicht durch des Verkäufers, sondern des Käufers eigenen absonderlichen Wagen in die Stadt zu führen.

§. 8. Die neuen Früchte, als Mellaunen, Pfendling und dergleichen schädliches Obst, weil viel beschwerliche Krankheiten daraus erfolgen können, sind abzuschaffen.

§. 9. Es sollen weder Doktoren, Aerzte, Barbier oder Weiber einen Pazienten Arznei eingeben, es geschehe denn mit Vorwissen der Provisoren, welches auch die Apotheker betrift,

wel-

welches so zu verstehen, daß, wenn eine Arznei begehrt wird, so die Infekzion verdächtig machet, sie solches alsobald den Provisoren anzeigen; also soll auch der Magister Sanitatis, wann ein oder mehr Personen mit Tod abgiengen, so etwas verdächtig, alsbald den verordneten Provisoren Erinnerung thun, und auf Befehl zu Erlangung der Gewißheit die todten Personen besichtigen, und im Fall eine Infekzion gespürt wird, nach der Instrukzion verfahren.

§. 10. Die Trinkkeller sind an den Sonntagen und andern Feiertagen vor 9 Uhr nicht zu eröffnen, Nachts über 8 Uhr nichts daraus wegzutragen, und ist das ärgerliche Sizen in den Kellern und Trinkstuben nicht zu gestatten, sollte aber ein Kranker oder andere Person aus nothwendigen Ursachen die Eröfnung vonnöthen haben, kann solcher das Begehrte mitgetheilt werden.

§. 11. Ingleichen ist der Brandtwein, weder öffentlich noch heimlich feil zu haben und zu trinken, wie auch die Sudelküchen inner und ausser den Häusern verboten.

§. 12. Es sind auch unnüze Thiere, als Hunde, Kazen, Meerschweine, Kaninchen, Tauben, weder in den Häusern in der Stadt, noch in den Vorstädten zu gedulden.

§. 13. Die Krazenträger, Bettler, Schüller, die ihre Nahrung bei den Städten suchen, müßig gehend und leichtfertiges Gesind, sind alle abzuschaffen, die allhiesigen aber, mit ordentlichen Zeichen zu versehen, und auf gewisse Oerter zu verschaffen; welche dem Befehl nicht

nachkommen, mit dem Pranger und heimlichen Schilling nach Gutachten der Provisoren zu strafen. Was aber belangt die Bettler und Hausarme, die sich des Allmosens betragen müssen, und eigene Wohnung vor der Stadt haben, sollen in die Stadt nicht gelassen werden, ihnen aus gemeinen Kassen wöchentliche Hilf durch gewisse darzu Verordnete erzeigt, die andern Armen aber ins Bürgerspital genommen, und allda bis zu Aufhörung der Infekzion unterhalten werden.

§. 14. Es sind auch alle öffentliche lateinische und teutsche Schulen, wie auch Fechtschulen, Spiel, Hochzeiten, Landschaften, bei eingerissener Pest ein- und abzustellen.

§. 15. Sobald die Infekzion mehr überhand nimmt, sollen die Häuser, jedes Tags drei oder viermal ausgeraucht, auf dem Plätzen und Gassen ingleichen mit Wachholderstauden oder sonst dazu dienlichen Holze geraucht werden, absonderlich wann feuchtes Wetter einfällt.

§. 16. Die Provisoren sollen bedacht sein auf die Doktoren et Magistros Sanitatis u. s. w. acht zu haben, ob sie tauglich und sich gebührlich verhalten, wo nicht, ihre Stellen mit andern qualifizirten gelehrten und erfahrnen Personen zu ersezen, diese samt ihren Dienern, die sie zu den Infizirten schiken und gebrauchen, wie auch die Todtengräber und Zuträger sollen befehlt werden, sich einzuhalten, und nirgends unberufen, ausser dem, was zu Besuchung der Kranken geschieht, unter das Volk zu mischen, und die infizirte Abgestorbe-

ne zu begraben; damit Niemand eine Seuch oder Gefährlichkeit entstehe, sollen sie weiße Stäblein in den Händen tragen, ingleichen wird den Doktoren Magistris Sanitatis, Lassern und Aerzten ernstlich befohlen, daß sie jedem, der ihren Rath und Hilfe begehrt, gegen gebührende Belohnung fleissig besuchen und Hilfe leisten, auch der Provisorn Befehl gewärtig sein, sich mit allen nothdürftigen Instrumenten, und was vonnöthen, fleißig versehen, alles rein halten und dergleichen Instrument zu den Personen, so nicht vergift sind, nicht gebrauchen. Den andern Aerzten und Barbirern wird ernstlich befohlen, daß sie sich zu Kurirung und Besuchung der Infizirten nicht gebrauchen lassen, damit auch die Bauerschaft und Dorfmenge nicht Noth leide, dazu können zwei oder drei Provisores Sanitatis verordnet werden, die Infizirte mit Arzneien und Lebensmitteln zu versehen. Es sollen deshalben alle und jede Grundherrschaften die Infekzionsordnung bei jedem Dorf publiziren lassen, auch acht haben, daß niemand von infizirten Orten bei den Untergebäuen durchgelassen oder beherberget werde, bei Leib- und Lebensstrafe. In den Städten und Märkten sind gute Bader und Magistri Sanitatis zu bestellen, in den Dörfern hat die Grundherrschaft Inspekzion und Obsicht zu haben; nebst dem sollen die Provisores Sanitatis von der verstorbenen Person Krankheit der Grundobrigkeit, diese aber an die Regierung ohne Verzug berichten bei unausbleibender Straf.

§. 17.

§. 17. Wann einem Hausvater, Innwohner, Dienstbothen, oder andere in dem Haus erkranken, ist solches alsobald dem Bürgermeister, von diesem aber dem Provisor anzuzeigen, damit er alsobald einen Arzt dahin verordnen möge, dann von den Hausinnwohnern alle Umstände und Beschaffenheit der kranken Personen zu eröffnen und bei ihrem Eide zu berichten. Findet der Arzt eine Infekzion, so soll der Hausvater, Bürger und Innwohner den Magistrum Sanitatis und die verordnete Wundärzte berufen, ihres Raths pflegen, und wann durch fleißiges Examen kein Zweifeln der Infekzion ist, soll der Bürgermeister nach der Infekzionsordnung verfahren, nämlich die Verordnung und Bestellung thun lassen, damit die infizirte Personen von Stund an ohne Verzug ins Lazareth oder andern vor der Stadt bestimmten Ort geführt, und keineswegs in der Stadt geduldet werden. So aber ein Hausvater oder Wirth selbst seine Hausfrau, Kinder, Befreunde oder Gesind erkennet, in ihrer Wohnung wo die Infekzion eingerissen, verbleiben, und sich daraus in das Lazareth oder aus dem Burgfried nicht schaffen, noch mit der Wohnung der Hütten (so deswegen an gelegenen frischen Orten neben dem Wasser abwärts aufgeschlagen werden sollen) begnügen lassen wolle, denen soll gleichwohl vergönnt und zugelassen sein, daß sie in ihrer Wohnung verbleiben mögen, doch daß das Haus auswendig versperrt mit einem gewissen weißen Kreuz auf den Hausthieren bezeichnet, wohl verwahrt oder gar verwacht,

wacht, wenigst aber von einer Stadt eine Schildwache in jeder Gasse in welcher sich ein oder mehr Häuser infizirt befinden, gestellt werden, damit vor Verstreichung sechs Wochen und vorgehender ordentlicher Säuberung (dazu gewisse und trausame Leute zu bedingen) einige Person außer den Zuträgern weder ein- noch auskommen, auch nichts von einem Haus in das andere übertragen werden möge. Der Wache ist bei Leibsstrafe einzubinden, daß sie hierein gute Achtung haben solle. So aber einer nach geschehener Sperr auf eine Weis, heimlich oder öffentlich, ohne Vorwissen der Verordneten aus- oder eingehen, etwas vor Verfliessung der sechs Wochen heraustragen, oder auch die Kreuze abwischen würde, gegen denselben soll mit schwerer und unnachlässiger Straf verfahren werden. Damit aber am Unterhalte kein Mangel erscheine, ist der Obrigkeit jedes Orts aufgelegt darob zu sein, daß den Versperrten ihre Nothdurften, wie nachfolgend begriffen, durch die darzugestellte Zuträger gereicht werde; so aber aus den Versperrten einer oder mehr infizirt würden, sollen sie ohne Verschonung ins Lazareth oder andere bestimmte Oerter geführet werden, die Provisoren sollen bedacht sein, daß man keine kranke oder abgestorbene Person bei angedeuter Straf verhalte, oder heimlich abstrafe, dardurch die Kranken verwahrlost und ohne Hilf und Reichung des Sakraments absterben möchten. Ingleichen sollen die Spitalmeister in Spitälern auf die Sterbklüften fleissiges Aufmerken haben, und wenn ein oder

mehr

mehr Personen darinnen infizirt wären, dieselben ohne alles Verziehen von den andern Personen absöndern und in das Lazareth führen, auch alle Mittel zu Erlangung der Gesundheit anwenden lassen. So aber der Kranke die nothwendigen Mittel nicht brauchen, auch Leib und Leben liederlich achten wollte, ist solches von dem Arzten den Provisoren anzuzeigen, und dessen Bescheid zu erwarten.

§. 18. Die Provisoren haben zu merken, daß die in den Häusern versperrte Leute mit Speis, Trank und Arznei fleissig versehen werden, den Armen aus gemeinen Säkel, durch gewisse dazu bestellte Leute mit einem von dem Fenster herabgelassenen Korb. Der Zuträger sollen zweierlei sein, als die zum äussersten Schranken tragen, von welchen es die andern mit eigenen Händen übernehmen, und hernach die in das Lazareth und Hütlein tragen sollen: den ersten ist ein besonderer Ort zur Wohnung in der Stadt zu bestellen, ingleichen soll der Fuhrmann der Infizirten mit seinen Rossen und Wagen nahe bei dem Lazareth seine Herberg und Unterhalt haben, und zur Stadt ohne Befehl nicht kommen; der Wagen soll verdekt und darauf ein schwarzes Fähnlein mit weißen Kreuzen gestekt sein, indem er auch auf den Kleidern sein besonderes Zeichen haben soll.

§. 19. Die Provisoren sollen auch darob sein, daß die Obrigkeiten einen gewissen Ort bestellen für die Quaranten, wie auch das Lazareth mit Stuben, Kammern, Gemächern,

Hüt-

Hütten abwärts gegen das Wasser genugsam versehen sein, damit die Kranken nicht haufenweise übereinander liegen, sondern ein jedes seinen Raum habe, und so die Infizirte Personen anfangen zu heilen, sind sie von den Kranken abzusöndern, mit einem saubern Gemach zu versehen, wie dann auch bemeldte Provisoren ernstliche Verordnung zu thun haben, damit nirgends an Speis, Trank, Liegerstatt, Arzneien, Ausrauchung mit Wachholderstauden, Besprengung mit Essig und allen andern nothdürftigen Handreichungen ein Mangel gespurt werde. Zu diesem Ende ist ein eigener Wirth oder Seuchenmeister zu bestellen, welcher die abgängigen Mängel der draußigen Wacht, diese aber dem Bürgermeister oder Richter und diese den Provisoren zu weiterer Einsehung anzeigen. Wann Personen, die wegen der Infekzion und Verdacht abgeschaft sind, den Burgfrieden betretten würden, ist ohne Verschonung mit Geld- und Leibsstrafe zu verfahren, und zu der Quaranten zu verschaffen. Hierauf soll der Seuchmeister und andere Verordnete besondere Acht haben, damit sich Niemand aus dem Lazareth begebe, und anderswo einschleiche, wenn es aber doch geschehen, alsbald an gehörigen Ort Bericht geben. So aus fremden Orten Verdächtige angekommen, sind sie zurük zu schaffen, oder gewisse Quarantenhäuser zu bestellen.

§. 20. Ferner sollen die Provisoren Verordnung thun, daß Bürgermeister Richter und Rath zwei Bürger verordnen, die oft in der

Woche

Woche von Haus zu Hause sammeln lassen, damit solches den dürftigen Leuten in dem Lazareth möge ausgetheilt werden; sollte die Sammlung nicht erkleken, ist ein christlicher mitleidentlicher Anschlag auf jedes Haus zu machen, die Mängel dardurch zu erstatten. Auf dem Gey und Bauerschaft soll der Pfarrer in der Kirche einen Allmosensammler zu diesem Ende bestellen, wann dieses zu wenig, kann man auch Sammler bei der Dorfgemeinde halten, und zugleich auch die Grundobrigkeiten dazu erbitten. Zur Begräbniß der Infizirten ist bei dem Lazarethe ein Freidhof zu machen, dahin aber sonst niemand zu begraben.

§. 21. Die Todtengräber sollen ein christliches Leben und Wandel führen, mit den todten Körpern nicht übel umgehen, nicht entblößen, mit der Anforderung Niemand überschlagen, sondern sich der verordneten Taxe halten, sich gebührlich und gehorsam erzeigen, die verstorbenen Impestirten tief begraben, die todten Körper mit Kalk verschütten, darauf Burgermeister Richter u. s. w. ein wachsames Aug haben, und wenn diesen nicht nachgelebt würde, mit ernstlicher Leibsstraf verfahren sollen.

§. 22. An den Thoren, wo die Infizirte hinaus getragen worden, ist der Name, wer sie sein, wann sie gebohren, wohin sie geführt werden, anzuzeigen, ingleichen u. s. w. auch keine verstorbene Personen bei Leibsstraf zu begraben, dann es sei von den verordneten Provisoren ein Zettel vorhanden, welchen die Wach nach der Berauchung dem Burgermeister, Richter

ter und diese den Provisoren durch Abschrif-
ten zukommen lassen soll.

§. 23. Wann die Infekzion aufgehört, sollen die hinausgeschaften, oder in den Häu-
sern versperrten Personen die Quaranten halten, die Zimmer keineswegs eröffnen, bis sie nach aller Nothdurft gereiniget, gesäubert, gelüftet, geräuchert (wie hernach zu lesen) worden; soll-
te wieder eine Infekzion vermerkt werden, so ist die Sperr vom neuen vorzukehren; es sol-
len sich auch diese, so die Quarantene ausge-
standen, ohne Konsens der Provisoren, bis al-
les wohl gereiniget, nicht aus dem Haus be-
geben.

§. 24. Die Pfarrherrn sollen ihre Ver-
pflicht in der Seelsorge mit Darreichung der h. Sakramente wohl beobachten, und niemand in der Infekzionsnoth hilflos lassen; so die Pest so gar überhand nähme, auf dem Plaz und Gränzgassen Altäre aufrichten, wegen der In-
fizirten und gesunden und versperrten Personen das Amt der heiligen Meß lesen, dabei nicht zu zweifeln, daß auch aus den Klöstern von den Obern zu Trost der armen Infizirten Re-
ligiöse exponiret werden.

§. 25. Die verordnete Provisoren sollen, wo nicht sämmtlich, doch zwei aus ihnen alle Tag und so oft es die Noth erfordert, zusam-
men kommen, alles fleissig und treulich berath-
schlagen, von einer Zeit auf die andere die Re-
gierung berichten, denen zugleich und ernstliche vollmächtige Gewalt gegeben, und ernstlich auferlegt wird, die Infekzionsordnung in allen

Punk-

Punkten ins Werk zu bringen, und fest zu halten, so aber in der Administrazion was beschwerliches oder zweifelhaftes vorfallen thäte, sollen sie es allweg an die Regierung um weitern Bescheid gehorsamlich gelangen lassen. So viel aus der landsfürstlichen Infekzions-Ordnung.

Pestordnung für Böhmen.

Budweis vom 23 September 1649. *)

Nachdem Gott — nicht nur auf die Prager Städte, sondern auch an andern unterschiedlichen Orten in diesem Erbkönigreiche Böhmen,

*) Es war eigentlich Anfangs die Absicht überhaupt ein Verzeichniß der Pesten in den österreichischen Staaten mit zu liefern; aber nur von Böhmen ist ein solches zusammengebracht worden, weil man nicht nachschreiben, sondern aus Quellen arbeiten wollte. Dieses, und daß es in sich selbst den Gränzen dieses Werkes unangemessen ward, bestimmten die Weglassung desselben, welche um so angenehmer geschehen konnte, als der edle und unermüdete kön. böhm. Gubernialrath, Herr Joseph Anton Ritter von Riegger demselben einen Plaz in den von ihm herausgegebenen vortreflichen Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen gönnte, wohin es mehr zu gehören scheint, da besonders der verehrungswürdige Herr Herausgeber durch Herbeischaffung der Urquellen daran so viel eignen Antheil hat.

men, die abscheulichste, verderblichste und gefährlichste Krankheit der Pestilenz verhänget hat, welche von Tag zu Tag sich vermehrt und einwurzelt; und obschon aus gewissen S. Majestät Befehl, und aus recht väterlicher Vorsorg, zeitlich, als sich diese Strafe Gottes hat vermerken lassen, gewisse und nüzliche Anordnungen, wie solche böse und schädliche Infekzion zu verhüten wäre, wir gethan, und den Herrn Hauptleuten aller Kreise zu fernerer Verrichtung kund gethan haben, jedoch, weil S. Majestät weiter in der Sache, was zu Abwendung dieses bösen höchsten Vermögens möglich und nüzlich wäre, sich bekümmern und uns gnädigst befehlen und in keinem Zweifel stehen, daß diese Pest mit Gottes Hilfe durch menschlichen Fleiß, Vorsichtigkeit und gute Ordnung vortreflich verhütet werden möchte, insonderheit da diese gefährliche und abscheuliche Infekzion sonst allezeit aus Verhängniß Gottes, aber jezt bei dieser Zeit in unsern lieben Vaterlande nicht von verdorbener Luft, sondern aus unordentlichen Verhalten, überflüssigen Unrath und Unvorsichtigkeit meistens herrühret. Haben deswegen wir solche vorige Anordnungen, damit ein jeder davon wissen solle, in diesem unsern Patent, einziehen wollen, im Namen Sr. Majestät allen und jedem befehlend und ernstlich ermahnend, daß sie, als Ihnen der gemeine Nuze und Gewährung ihrer eigenen Leiber angenehm und lieb ist, diesem nachfolgenden Artikeln, sowohl wegen ihrer Personen Satisfakzion zu thun, als auch andere darzu wirklich halten sollen.

§. 1.

§. 1. Wird ein tugendhafter Lebenswandel und ein eifriges Gebet anempfohlen.

§. 2. Wird den Obrigkeiten und Magistraten hierüber die Wachsamkeit geboten.

§. 3. Es soll Niemand aus den infizirten oder unreinen an die gesunde Orte kommen, weder zu Roß noch zu Fuß, vielweniger allda eingelassen werden, sondern es soll jede Obrigkeit vor diejenigen so aus verdächtigen Orten ankommen möchten, und etwa in einer Stadt etwas nüzliches zu verrichten haben, außerhalb der Stadt einen gewissen Ort anweisen. Derselbe Fremde soll allda 14 Tage verbleiben, vor sich keine Verrichtung vornehmen, und in die Stadt unter keinem Vorwande eingehen. Wer aber anders thäte, und hierinn ergriffen würde, der soll, wenn er aus den 3 höhern Ständen wäre, in die Ungnade Sr. Majestät und unvermeidliche Strafe fallen, wenn er aber niedern Standes wäre, erst mit Gefängniß und Geldbuße und im Fall er sich solches zum andernmale unterstünde, mit Vorstellung vorn Pranger und öffentlicher Verweisung aus der Stadt bestraft, und diese Strafe auch von denen, welche von infizirten Orten herkommende Leute zu sich nehmen und beherbergen, soll verstanden werden. Damit nun dieses in der That sich besser verhielte, soll ein Verzeichniß der infizirten Orte an den Stadtthoren angeschlagen, und darneben gewisse Personen vorgestellet werden, und alle ankommende Fremde und Reisende ohne Unterschiede, woher sie kommen, befragen, ihnen obbeschriebenes Verbot und Strafe anzeigen,

gen, unter welcher er, ob er von diesem verzeichneten oder einem infizirten Orte herkäme, in der Wahrheit soll ansagen. Die Einheimischen aber, welche Proviant und andere Sachen der Stadt zuführen, sollen von ihren Obrigkeiten, aus den Städten, Schlössern und Klöstern, Städtlein und Dörfern, wo sie hin gehörig, ein glaubenswürdiges Zeugniß, daß alldort keine Infekzion sei, aufweisen. Wer aber solches Zeugniß nicht hätte, der soll in die Stadt nicht eingelassen werden. Darneben wird eine jede Obrigkeit ermahnet, daß sie in Ausgebung solcher Zeugnisse sich treu verhalte, anders, als sie in der That befinde, nicht bezeugte, auch solches den Unterthanen umsonst und ohne Entgelt mittheilte.

§. 4. Ein jeder Hauswirth soll in seinem Hause in Stuben, Kammern, Küchen, Lager, Betten, geheimen Orten und Anzuchten allerlei Reinigkeit halten, mit Wachholder, Wermuth oder andern wohlriechenden Sachen öfter räuchern, nichts Stinkendes soll sowohl inwendig im Hause, als außerhalb auf den Gassen liegen, sondern wie die Rinnen täglich ausräumen, allerlei Kehricht, Unflath, absonderlich die Aeßer und Eingeweide vom Viehe, wie denn auch Küh- Pferde- und andere Miste, also auch andere Unsauberkeiten, daß die Luft nicht davon verdorben würde, hauptsächlich aus den kleinen Gässeln und engen Häusern, zeitlich herausführen und tragen lassen sollen; worauf die Viertelhauptleute, die Funfziger und Zehender gute Obacht haben, und wenn sich so etwas in

der

der Gemeinde befände, alsbald wegzuräumen antreiben, wozu die Raths- und Gemeinpferde die andern Mitbürger und Inwohner mit ihnen helfen sollen.

§. 5. Welche mit eingelegten Kraut, Häringen, Stokfischen und andern gesalzenen Fischen, wie dann auch mit altem Käse und dergleichen Gestank von sich gebenden Sachen ihren Handel führen, werden hiemit ernstlich ermahnet, daß sie solche Sachen reinlich halten, dieselbe öfter mit frischen Wasser abwaschen, und das gesalzene stinkende Wasser aus der Stadt tragen lassen sollen.

§. 6. Die Lohgärber, Kirschner, Riemer, Sattler, Beutler und Weißgärber sollen ihre Leder, so viel als möglich, hinter der Stadt, oder aufs wenigste an geheimen weitläuftigen Orten, wo die Gelegenheit ist, am Wasser ausarbeiten und abtroknen, damit der daher kommende Gestank andere Leute nicht berühre.

§. 7. Die unausgepflasterten Rinnen und Löcher auf den Gässen, in welchen sich das Wasser, Spülicht und allerlei aus den Häusern fliessender Unflath aufhält, von der Sonnenhize verdorben und stinkend wird, sind auszupflastern und zu vergleichen, täglich vor dem Abende auszuräumen, mit frischem Wasser durchzugiessen, ingleichen alle hölzerne und andere zum Ausgiessen der Unsauberkeit aus den Häusern auf die Gassen verfertigte kleine Rinnen, welche nicht einen kleinen Gestank an sich haben, abwerfen und auf die Gässen nichts unflätiges, vielweniger das Wasser von abgewa-

sche-

schenen todten Körpern, herauszugiessen zu gestatten. Dieses ist zu Erhaltung guter Luft höchst vonnöthen.

§. 8. Schweinvieh, Kazen und unreine Hunde soll Niemand halten, denn von den ersten kömmt der ärgste Gestank, durch Kazen und Hunden aber wird vermög der täglichen Erfahrung die Infekzion aus den infizirten in die gesunden Häuser übertragen.

§. 9. Es kömmt diese böse Infekzion von üblen und verdorbenen Nahrungsmitteln, weswegen vonnöthen zu sein erkannt wurde, daß eine gewisse dazu angeordnete und mit einem Instrumente verbundene Person bei den christlichen Fleischern, wie auch bei den jüdischen Schächtern einsehe, ohne welcher Einsicht sie kein Vieh schlachten, vielweniger verkaufen dörfen, bis es für gesund erkennt worden.

Da gleichfalls der Trunk eine Nahrung ist, das Bier aber aus dem Wasser gebräuet, und die Speisen mit Wasser gekocht werden, soll man nach höchsten Vermögen hierauf Acht haben, daß in die Flüsse und andere Wässer kein Eingeweide des Viehes und andere Unreinigkeiten geworfen werden, wodurch das Wasser verdorben würde, und also in die Ständer käme, sondern es soll vielmehr frisches und gesundes Wasser in die Röhrkästen, welche wohl ausgesäubert sein sollen, geleitet werden.

§. 10. Wird den Schulmeistern und Nähterinnen Schulen zu halten, den Badern die Badstuben zu heizen bis auf weitere Anordnung verboten, wie auch allen und jeden sowol

Handwerksleuten in Zunft und Zechen, als andern Zusammenkünften in den Wirthshäusern die Musik und Tanz, öffentlich oder heimliche Verkauf des Brandtweins, Weines und Biers, welches ein jeder mit sich nach Hause nehmen kann, das Vollsaufen, und allerlei Uiberfüllung, welche der Menschen Leiber gar leicht verderben kann, ganz und gar untersagt wird, denn in so einer Menge Volkes kann sich leicht ein Verdorbener finden, und von ihm viele andere tödtlich verdorben werden.

§. 11. Zu gewisser und leichterer Ausforschung der pestilenzischen Krankheiten, sollen die Magistraten gewisse verständige Manns- und Weibspersonen verordnen, welche nicht nur die Verstorbene, sondern auch die Kranke fleißig besichtigen, und wo sie solche pestilenzialische Infekzion antreffen, alsobald die Anzeige machen.

§. 12. Zu Erhaltung guter Ordnung und Verhütung fernerer Infekzion bringt es die Nothwendigkeit mit sich, daß man gewisse absonderlich in Vorstädten, oder wo solche Gelegenheit nicht wäre, aufs wenigste etwas abgelegene Oerter außerhalb der Leute erwählet, und wann etwa jemand an dieser Infekzion krank würde, einen solchen, besonders Handwerksgesellen, Gesinde und andere Leute, welche bei ihren Meistern und Hauswirthen wegen der Enge der Häuser und in Mangel besonderer Zimmer oder Kammern, nicht bleiben könnten, an dasselbe Ort führen, und allda nach Nothdurft aus christlicher Liebe versorgen lassen, weil

sie

sie ohnehin Noth halber bei den Gesunden nicht gelitten, sondern von selben abgesöndert werden sollen.

Das Zimmer, Haus, Kammer, wo die Infizirte gewesen, sollen 30 Tage nach einander, wie gebräuchlich, gesäubert, etlichemal mit Wachholder oder andern Holze, mit Büxenpulver, Schwefel oder auf einen glühenden Ziegel gegossenen Rauteneſſig aufs fleissigste ausgeräuchert werden, vor welcher Zeit und verrichteter Säuberung kein Mensch selbe bewohnen darf:

Gleichfalls sollen die Möbeln, Kleider und Betten, so in dem Verderb dem Hause verbleiben, zeitlich verschlossen und an ein Ort gegeben werden, wohin kein Mensch zu gehen pflegt; dann sollen sie Niemand zum Gebrauche gelassen werden, bis sie wieder wohl ausgesäubert, und vom Winde wohl durchwehet worden. Im höchsten Nothfalle können auch einige Häuser oder Zimmer petschirt werden; wenigstens soll allzeit, wenn jemand darin stürbe, an den Thüren ein merkliches Kreuz zum Warnungszeichen anderer gemacht, die darin noch vorhandenen Leute unter keinem Vorwande, selbst des Kirchengehens, nicht herausgelassen werden.

§. 13. Wird auch sehr nüzlich sein, wenn diese Infekzion fort dauern solite, und der Himmel trübe und neblich ware, daß zu Zeiten auf den Eken, meistens der engen Gassen, ein Feuer gemacht, und also eine Weile brennend zur Reinigung der Luft gelassen würde.

§. 14. Damit nun aber die Armen, und mit dieser Sterbenskrankheit heimgesuchte Personen sowohl die in Häusern Verschlossene, als die an obgedachte hiezu bestimmte Orte Eingeführte ohne christlicher Hilfe nicht verlassen bleiben: so befehlen wir, daß oftgemeldte Amtleute zum Troste der Infizirten nicht allein gewisse Geistliche, sondern auch Aerzte, zween oder mehr Barbierer, ein oder mehr Apotheker, so sie bekommen könnten, welche gutwillig aus christlicher Liebe solchen Leuten mit ihrer Kunst dienten, wie dann auch einige Personen, welche ihnen im Zutragen der Speisen, des Trankes und anderer Nothwendigkeiten beispringen möchten, zuwege bringen und ausrichten sollen; denn auf solche Weise werden ihrer viel an der Seel und Leibe kurirt, die andern Aerzte und Wundärzte aber werden vor solchen Pazienten sicher sein, und diese Infekzion zu keinem bringen.

§. 15. Die Erfahrung giebt, daß bei solchen Sterbezeiten meistens die armen Leute, welche keine Wartung haben, hingehen. Deswegen sollen auch die Räthe aus christlicher Liebe in einer oder mehr Apotheken anordnen, daß dieselbe, welche wirklich arm sind, auch in die Lazarethe oder andere bestimmte Orte genommen worden, umsonst Arzneien haben können, welche hernach aus den Gemeinderenten bezahlet werden sollen. Es sollen hiebei auch von den Aerzten des Landes solche Mittel angeordnet werden, welche den Kranken nüzlich und wohlfeil sind.

§. 16.

§. 16. Und wenn jemand an dieser Seuche stürbe, den soll man nicht unter den Leuten halten, und ihn nach hiesigem Brauche vorweisen, sondern es wird hiemit befohlen, daß man den todten Körper alsbald ohne Verzug in den Sarg thue, diesen verpiche, und nicht länger als bis auf den Abend im Hause behalte, und obschon in demselben Hause noch jemand krank wäre, so soll mit dem todten Körper auf des andern Todt, welches einige zu Ersparung der Begräbnißkösten gethan haben, nicht geharret, sondern derselbe fort ohne alle Zeremonien und Kondukte, auch ohne Mitgehen der Leute, welches in diesem Falle auch den Zünften verboten wird, es sei vor Niedergang der Sonne von 23 bis auf 24 der ganzen *) Uhr oder lieber erst in der Nacht begraben werden. Das Abläuten wird nicht, sondern nur zur Zeit der Begräbniß und bei der Kirche, wohin der Verstorbene gehörte, gestattet. Und es wäre sehr gut, wenn solche Begräbnisse, soviel als möglich, hinter der Stadt, oder aufs wenigste, an abgelegenen und abgesönderten Orten gehalten würden.

§. 17. Ist auch nöthig, daß zum Tragen der todten Körper, auch zum Anziehen derselben besondere Leute verordnet würden, welche ganz und gar unter andere Gesunde gar nicht giengen, sondern die Kranken abwarten sollten.

Män-

*) d. i. der römischen Uhr, wie noch solche zu Prag am Rathhause, zu Laun ꝛc. zu finden sind.

Männer und Weiber sollen auf den Hüten ein Zeichen, nämlich einen Flor oder länglichten schwarzen Taffet, wie man beim Trauern zu thun pfleget, herunter hängend tragen, damit die andern Leute durch diese Zeichen sich vor ihren Umgang zu hüten wissen.

§. 18. Die Todtengräber sollen die Gräber 3 Ellen in die Erde haken, die Leichen, nach voriger Gewohnheit nicht aufmachen, sondern also verpicht einscharren, und obenher mit ungelöschten Kalke bestreuen.

§. 19. Wird auch befohlen, daß die obgedachte Todtengräber, Glökner, wie dann auch die Schüler (welche in den Häusern über den todten Körpern keineswegs die Stunde, außer wenn man sie zu Grabe trägt, singen sollen) nicht in die Häuser gehen, sondern an gewissen Orten, oder auf dem Kirchhofe ihnen ausgezahlet werden solle.

§. 20. Sollen die Kranken, welche auf den Gässen, Misten und im Stroh liegen, in die Lazarethe gebracht, und von den Spitalseinkommen erhalten werden.

§. 21. Es soll auch niemand, es sei Jud oder wer immer, auf dem Tandelmarkte oder anderswo feil haben, auch keine getragene und gebrauchte Kleider, Better und andere dergleichen Möbeln bei Strafe der Abnehmung derselben in die Häuser herumtragen.

§. 22. Obzwar wegen den Bettelleuten und andern Müssiggängern, auch wegen den Taglöhnern Manns- und Weibspersonen im

1636 Jahre eine gute und löbliche Ordnung gestiftet und publiziret gewesen, so erkennen wir doch, daß darüber nicht gehandelt werde, sondern die vorigen alten Unordnungen Tag vor Tag, je länger je mehr aufkommen, und viel Gesunde und junge Leute unter den Bettlern sich befinden, die mit ihrer Handarbeit sich erhalten könnten; sie aber wider all Gewissen geben sich aufs Betteln, schlagen und stöhren die Häuser der Herrn Innwohner des höhern Standes und der Bürgerschaft aus, und entfremden, was sie erwischen können, da es doch zur Weingartenarbeit und an andern Arbeitern mangelt, die Haushälter gehindert und übertheuert werden. Weswegen wir befehlen, daß durch diese Landstreicher und Ausstöhrer aus den inficirten in die gesunden Häuser dieser verderbliche und anhängende Gift der Pestillenz gar leicht fortgetragen, und zerstreuet werden möchte, die Amtleute ohne Verzug diese obgenannte vorige Ordnung in allen Punkten und Klauseln verneuern, ernstlich exequiren, und das Betteln von einem Hause zum andern gänzlich verbieten und einstellen, die Müssiggänger zur Arbeit, oder aus der Stadt treiben lassen; die sie aber des Allmosens würdig achten, zusammen berufen, mit Namen und Herkunfts- und Wohnorte verzeichnen lassen, aber auch diesen nicht gestatten, auf den Gässen und vor den Häusern herum zuziehen. — —

§. 23. Und weil dann auch unter den Juden, wo sie wohnen, die Infekzion gar leicht

sich

sich rühret, sollen die Räthe in Städten anordnen, daß die Juden gleichfalls in ihren Häusern solche Reinigkeit und Sauberkeit, wie oben gemeldet, hielten, und ohne allen Verzug allen Koth, Kehricht und Unflath vor die Stadt hinausführen lassen, nicht überflüssig und ohne Noth, wie es ihr Brauch ist, auf den Märkten und in Gässen herumspaziren, nicht in die Christenhäuser gehen, besonders aber keine Kleider, Betten, und andere Möbeln einkaufen sollen. Auch sollen die Christen in den Judengässen nichts verkaufen, und die christlichen Wäscherinnen keine Judenwäsche zu sich nehmen.

§. 24. Die Abzieher sollen alte Aeßer zeitlich und fleißig wegräumen, und weit hinter der Stadt tief in die Erde einscharren.

§. 25. Auf welchen es mit der That erwiesen würde, daß er theils oder gänzlich diese Anordnung überträte, und wenn ja jemand in seinem Hause mit der Pest heimgesucht würder solches verbergte, vielmehr wenn er infizirt wäre, und unter andere Gesunde gienge, der soll wirklich und ernstlich gestrafet werden.

§. 26. Und wie nicht ein jeder Mensch ienen Arzt haben kann, ist verwichener Zeit, besonders aber im Jahre 1633. ein gewisser Bericht, wie sich der Mensch zu Zeit der regirenden Pest präserviren möchte, ausgegeben worden, wird zum gemeinen Wohl dienlich sein, wenn sie sich mit den Landesärzten konferirten, und was sie zur Verhüttung dieser Infekzion

neben

neben der Eigenschaft izt grassirender Pest für nüzlich erachteten, von ihnen in Schriften erhielten, und dasselbe wegen gemeinen Wohl in Druk geben, und allgemein publiziren lassen.

§. 27. Auch sollen die für die arme Leute angewiesene Apotheken, die für die infizirte bestimmte Orte, und die zum Anziehen und Begraben der Todten verordnete Personen zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht werden. Leztlich sollen die Räthe den Städten mit allem Fleisse den Herrn Kreishauptleuten und sie wieder uns aufs eiligste von allem, wer an solcher Pest gestorben, wann, wie alt, wie lange er krank gewesen, und bei wem er gelegen, mit Namen ein ordentliches Verzeichniß zuschiken.

Und weil unsere Anordnung nicht nur zum gemeinen Nuzen, sondern auch zu Verhüttung einer jeden Gefahr insbesondere gerichtet, deshalben wir sowohl erstlich den Herrn Kreishauptleuten als auch den Obrigkeiten, der röm. Kais. Majestät Richtern, und Räthen der Städte nochmals befehlen, sie hiemit genugsam ermahnend, daß sie über dieser Konstituzion und Ordnung, damit solcher in allen Punkten und Klauseln wirkliche Satisfakzion geschehe, Hand halten, und im Falle sie nach der Beschaffenheit eines oder des andern Orts, über dieses noch etwas nüzlicheres zur Erhaltung der Reinigkeit, und Vorbeugung alles dessen, was schädund gefährlich wäre, gutes erfinden möchten, anordnen, und gewisse Personen, welche ein gutes Aufsehen auf dieses alles hätten, dazu de-

putir-

putirten, dieselbe aber, so etwas wider diese Anordnung verbrechen möchten, als Uibertreter und Verräther Sr. Röm. Kai. Majestät Befehles und guter Ordnung, welche sich selbst, und viele andere Gefährlichkeit des Lebens bringen wollen, die Personen höhern Standes uns zu fernerer Verordnung kund machen, die andern aber zum Abscheu derer, so ihnen gleich sind, nach Beschaffenheit der Sache und der Person unausbleiblich bestraffen sollen; und ihm soll sie von uns, es sei bei der geistlichen Obrigkeit oder anderswo, einigen Beistandes bedürften, gleichfalls, wie sie diese Sache laut diesen allen obbeschriebenen Artikeln verrichtet und versorget, uns unverzüglich den Bericht geben, und sich in allem und jedem also und nicht anders gehorsam zu verhalten befleissen. Wissend, das hieran S. R. K. Majestät gnädigster Wille erfüllt werde. Gegeben in der Bergstadt Böhmisch-Budweiß am 23 September 1649. unterfertigt von der k. böhmi. Statthalterei.

Insonderheit soll der von Ihro Exzellenzen und Gnaden den Königl. Herrn Statthaltern im verwichenen 1649. Jahre ausgesezten, und ihnen insinuirten guten und ersprießlichen Ordnung wegen der Pest in allen Punkten, Artikeln und Klauseln fleißig nachgelebet werden. Instrukzion für die böhm. k. Leibgedingstädte vom 2 März 1651. §. 25.

Da vorkömmt, daß in den Prager Städten besonders unter den Soldaten die Hauptkrankheit sehr stark grassire, so hätte der klein-

seitner

seitner Magistrat zu Verhüttung der hieraus zu besorgenden Contagion in einem jeden Viertel ein absonderliches Haus, in welches man dergleichen Kranke einlogire, und desto bequemer in Acht nehme, mit Fleiß zu bestellen, auch wenn hiebei etwas zu erinnern wäre, selbes der K. Statthalterei schleunigst beizubringen. Königl. Statthalterisches Dekret Prag den 29 Februar 1676.

Pestordnung für Prag vom 3 Oktober 1679 *)

1) Sollen ausser den Gränzen, und noch in Oesterreich gewisse Oerter zur Quaranten, se mit

*) Diese allgemeine Pest hatte bereits ganz Oesterreich durchzogen, als sie sich auch in ganz Böhmen ausbreitete, und in kurzer Zeit zu Prag 32000 und auf dem Lande mehr als 100000 Menschen dahin strekte.

Zu Gräz in Steiermark starben 2340 zu Wien 76.921 Menschen. Nach dieser zwar sehr unbestimmten Angabe hätte also diese Pest zu Wien, Gräz, Prag und in ganz Böhmen 211261. Menschen erwürget

In Steiermark liefert die Geschichte erst das Jahr 1681, wie unten folget, aber zu Linz erschien im August 1679. eine Pestinstrukzion in 12. von 103 Seiten, welche Bernhard Masella auf Verlangen der H. H. Verordneten des Herzogthums Oesterreich ob der Enns herausgab. Sie zeigt aber keine Gesezkraft und erscheint hier nicht.

In Böhmen brach sie den 4 Oktober 1679 ein. Die weitere Geschichte derselben in diesem Königreiche siehe in den schon genannten vortreflichen Materialien zur böhmischen Statistik.

mit nächsten bennenet werden sollen, angewiesen, auch niemand, wer der auch sei, in die k. Prager Städte mehr eingelassen werden, der nicht von einem solchen assignirten Orte, ein glaubwürdiges Attest der ausgestandenen Kontumaz vorzeigen wird, und zwar dergestalt, daß fürohin auf keinen Paß, welcher nach dieser allergnädigsten Resoluzion ertheilet werden möchte, von wem er auch seie, mehr Rücksicht genommen werden soll, zu welchem Ende, und damit die Abreisende sich darnach zu richten wissen mögen, wird die Nothdurft an den Gränzen sowohl des Königreichs Böheim, als Markgrafthums Mähren besonders aber in den Kreisen, welche die Durchreise betreffen möchte, durch öffentliche Patenten, und zwar unter Leib- und Lebenstrafe, der auf andere Weise einzuschleichen sich unterstehen sollte, publiziret werden.

2) So sollen auch Kaufmannswaaren von Wien, als durch welche das verborgene Gift auf Märkte und Städte, wie es die Erfahrung bezeigt, zum öfftern eingeführt worden, in keinerlei Weeg herein passiret werden, worauf unter den Thoren, besondere und sehr fleissige Obsicht zu tragen sein wird. Nachdem nicht weniger.

3) Zu besorgen stehet, daß auf dem Judentändelmarkt wie ingleichen in den öffentlichen Spiel- und Schänkhäusern, besonders vor der Stadt, allwo dergleichen Colluvies hominum in grosser Menge zusammen kömmt, und die verdächtigen Personen, so nicht eingelassen

werden

werden, oder herein zu kommen, ihnen nicht getrauen, sich insgemein aufzuhalten pflegen, die Infekzion nicht am ersten, und meisten eingeführt werde: als haben seine k. k. Majestät anbefohlen, daß dergleichen Juden- und andere Tändelmärkte auch öffentliche Spiel- und Schenkhäuser bis zu fernerer allergnädigsten Entschliessung eingestellet werden; besonders aber wird den Juden, die alten Kleider zu kaufen, oder zum Verkaufe herum zu tragen, bei Vermeidung einer wohl empfindlichen Strafe, gänzlich zu verbieten sein. Uiber dies soll

4) Die Sauberkeit, wie in den Häusern als auch auf den Gässen, nochmals unausseßlich beobachtet werden, zu welchem Ende die königlichen Herrn Stadthauptleute, die Magistraten aller dreier Prager-Städte dahin zu vermahnen haben, die weitere unverzügliche Anstalt zu thun, damit der Wust und Unrath noch vor der Winterszeit zeitlich weggeführt, die Gassen wohl gepflastert, nichts Unsauberes, weder bei Tag noch zur Nacht ausgegossen, hierzu in einem jedweden Viertel gewisse Wächter bestellet, und die Zuwiderhandelnden mit allem Ernst gestraft werden; insonderheit aber, der Herr Altstädter Hauptman, dem alldortigen Magistrat mit allem Nachdruke dahin anverweisen, womit der Hradschiner Weg auf das Schloß wohl zugerichtet, sauber gehalten, und das Eiß zu Winterszeit zeitlich und fleissig so in den andern Gässen und Städten auch zu beobachten ist, aufgehauet werde.

Ingleichen sind die um oberwähnten Hradschiner Weg liegende Herrn, und bürgerlichen Hausbesizer ernstlich zu vermahnen, daß sie die in ihren Häusern habenden Ställe sauber halten, und allemal zeitlich reinigen lassen. Es sollen auch hierzu, und damit der Effekt wirklich erfolgen möge, gewisse Deputirte beordnet werden, welche auf die Exekuzion dringen, und da sich eine von ihnen unüberwindliche Schwierigkeit ereignete, solche ihren Hrn. Stadthauptleuten, sie aber weiter der Königl. Böhmischen Hofkanzlei beibringen; und da

5) Nicht wohl zu verhütten gewesen, daß nicht viel Leute, welche weder zu der Hofstatt gehörig, noch auch ihre Personen sonst legitimiren können, durch allerhand Betrug und Vortheilhaftigkeiten in diese k. Prager Städte mit eingeschlichen sein, allermassen derselben etliche gesehen worden so haben Se. k. k. Majest. gnädigst resolviret, daß in einer jeden Stadt eine genaue Visitazion und Inquisizion der fremden Personen halber angestellet, die Verdächtigen, wie sie herein kommen, erstlich befraget, sodann gestalten Befund nach, wohl abgestrafet, und wieder aus der Stadt abgeschaffet werden sollen.

Indem auch 6) wahrgenommen worden, daß unter den Thören grosse Unordnungen vorbei gehen, welche meistens daher rühren, daß von den Magistraten solche Kommissarien dahin gestellet werden, welche entweder der teutschen Sprache gar nicht kündig sind, oder doch die Päße, so ihnen vorgezeichnet werden, nicht recht voll-

vollkommenen verstehen; als werden die k. Herrn Stadthauptleute auch desfalls die gehörige Fürkehrung zu treffen haben. Es wird aber dabei den Magistraten frei gelassen, ob sie ein oder das andere Thor, so nicht unumgänglich offen bleiben muß, werden sperren, und mithin die übrigen Thöre besser bestellen und versehen wollen, wobei dann auch nicht minder auf die von den Weingärtnern hereingehenden Weiber fleissige Obsicht zu halten ist, indem schon etliche Personen sich auf solche Weise transferirt haben; es wird auch der Betrug um so viel leichter zu ergründen sein, weil die Weinerinnen und andere auf den Weingärten arbeitenden Weiber insgemein der teutschen Sprache nicht kündig sind.

Ferner und 7) soll den Gastwirthen gemessen anbefohlen werden, keinen zu beherbergen, welcher nicht oben verstandener massen eine Fehde, daß er in einem der assignirten Oerter, die Quaranten ausgestanden, und dergestalt in die Stadt frei eingelassen worden, vorzuzeigen hätte.

Betreffend 8) Die Bettler, welche sich insgemein sehr unsauber halten, diejenigen so arbeiten können, zur Säuberung der Gassen, gegen leidentliche Bezahlung, angehalten den übrigen aber in der Betrachtung quod paupe-res sint repræsentantes Christum, & pupilla divini oculi, und daß Gott wegen der Armen Unterdrükung, als einer himmelschreienden Sünde ganze Städte vertilge, und Universallandsplagen verhänget habe, entweder von der Ge-

meinde

meinde versorget, oder auch einige Personen zur Sammlung des Allmosens beordert werden.

Da auch 9) die allgemeine Wohlfahrt erfordert, zugleich auf jenen Fall, da die leidige Kontagion in den k. Prager Städten ausbrechen sollte, zeitlich vorzukommen, und alle immer mögliche gute Anstalten ohne Anstand zu machen, so haben Se. k. k. Majest. befohlen, daß alsobald ein Lazareth, und die hiezu benöthigten Kontumazhäuser, so viel die bevorstehende Winterszeit zulassen wird, aufgerichtet werden, um die Angestekten auf solchen unvermutheten betrübten Zufall, alsogleich dahin liefern zu können, und zwar daß das Lazareth in das Gebürg hinein hinter das Dorf Radliz in die zwei Dörfer, Buttowiz, und Gnowiz versezt, in dem Dorf Radliz die Kontumazhäuser zugerichtet, die Geistlichen, Arzt, Wundarzt, Barbier, und Apotheker, mit ihrem Anhang zu Buttowiz in den Wirthshäusern einlogirt, nicht weniger für die Rekonvaleszenten das Dorf Stodulki assignirt, und endlich für die Juden ein unweit von obgedachten Oertern, gelegener wüster Hof und Mühl zu Klukowiz zu ihrem Lazareth, und Begräbniß benennet werden solle, zu welchem Ende an Se. Majest. respektive geheimen und andere Räthe, Kämmerer, Obristlandrichter Obristlandschreiber und und Burggrafen des Königgrätzer Kreises, in Böheim, den Herrn Adolph Wratislaw Grafen von Sternberg ꝛc. Herrn von Schheidtler und Herrn Daniel Pachta von Reihofen ꝛc. als desfalls verordnete Prinzipalen und andere Kommis-

missarien indes die Verordnung ergehet, daß sie hierüber mit den Obrigkeiten traktiren, und wie die Bauern und arme Unterthanen gleichwohl mit ihren Unterkommen versehen, und bei dem Akerbau erhalten werden mögen, vor allen Dingen vergleichen, wie etwelche Häuser vor die Infizirte akkomodirt werden könnten, fest stellen sollen. Gleichwie aber

10) Nicht alle Krankheit anstekend, und mehr eine Grausamkeit als ein christliches Werk sein würde, wenn Uninfizirte, wohl mit einer andern Krankheit behaftet, zu den Infizirten geführet, und also unschuldiger Weise gleichsam zum Tode kondemniret werden sollen, als haben Se. Majest für gut befunden, daß in einer jeden Stadt gewisse Probhäuser verordnet werden, wohin die Erkrankten geliefert, ihnen alldort gepfleget, darinn dergleichen Krankheiten, so zweifelhaft sind, förderst examiniret, und da bei ihnen das Uibel der leidigen Seuche sich verspühren liesse, als angestekt erklärt, und in das Lazareth geführet werden sollen, welchem nach die k. Herrn Stadthauptleute sich mit mehr gedachten Magistraten, was für Häuser hiezu am besten und bequemsten angewendet werden könnten, sich vernehmen, und den Befund alsogleich obberührter deputirten Kommission zu berichten haben.

11) Werden die Kleider, Better, und Gewand, dergleichen infizirter Personen, ohne Anstand zu verbrennen, oder zu vergraben,

Nicht weniger 12) die Häuser zu sperren und die übrigen Personen in die Kontumaz zu geben sein.

Anlangend 13) die Zufuhr der benöthigten Viktualien sollen dieselbe durch aufgerichte Schranken absonders weiter übernommen werden, worin eben zeitlich die Vorsehung; wie auch

14) Die Anstalt zu machen sein wird, auf daß ein besonderes Corpus Pharmaceuticum, nahe an den obengenannten Oertern, auser der Gemeinschaft anderer Menschen aufgerichtet, und mit einem Provisor und Gesellen wohl versehen werde.

Nicht minder ist 15) sehr nüzlich und nothwendig befunden worden, daß gewisse Vorsteher der Gesundheit bestellt werden, welche alle Wochen dreimal zusammen kommen, die Beschaffenheit der grassirenden Krankheiten erwegen, und den Befund wie auch, was für Mittel vorzukehren, fleissig anzeigen sollen.

Wobei dann zu verordnen sein wird, daß die Thöre alle Wochen dreimal und die Wirthshäuser zweimal visitiret, und zugleich anbefohlen werde, daß man unter denselben, wie auch auf den Plätzen, mit Wachholder, und andern hierzu dienlichen Gesträuß fleissig räuchern möge.

Und gleichwie schlüßlich und 16) Se. Majest. zu Bestreitung der obigen Anstalten erforderten Unkosten eine nahmhafte Summe aus dem königlichen Obersteueramte antizipiren zu lassen, allbereit gnädigst resolviret haben: al-

so lassen es dieselbe auch bei der, von den Magistraten aller dreier Prager Städte gehorsamst gethanen Erklärung, daß sie nämlich in jeder Stadt besonders, zwei Wägen zu Ausführung der Todten und Kranken bestellen und unterhalten wollen, allerdings bewenden.

Weil nun das meiste an der Zeit, und an dem gelegen, daß diese heilsame gute Anstalten ohne einigen Zeitverlust zur Wirklichkeit gebracht werden: also wird den königl: Stadthauptleuten hiemit die Obsicht aufgetragen, bei den ihnen untergebenen Magistraten mit aller Werkthätigkeit daran zu sein, damit in allen der wirkliche Effekt erfolgen möge, indem sie dann über ihre Verrichtung allemal ihre ausführliche Anzeige an mehr berühmte Kommission diese aber an die k. böhmische Hofkanzlei wird zu erstatten haben, und es verbleiben Se. Majestät Herrn Stadthauptleuten, dabei sammt und sonders mit kaiserlich- und königl. Gnaden wohl gewogen. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majest. in Consilio Boh. Aulico, Pragæ die 3 Mensis Octobris 1679.

Pestordnung für Gräz vom J. 1681. *)

1. wird allen Land-Gerichts- und Burgfriedsinnhabern, auch allen andern Geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Pfandherrschaften, deren Verwaltern, und Pflegern, Städten,

*) Die Geschichte S. oben bei der für Prag v. 1679.

Märkten, und Fleken, auch allen andern, was Würden, Stands oder Wesens die sein, darunter auch die Pfarrherren, Beneficanten und Seelsorger zu verstehen u. s. w. auferleget, befohlen, bei Vermeidung höchstunausbleiblicher Strafe, und Ungnade allen dem jenigen, was das Patent in sich enthält, gewiß, und unfehlbar nachzukommen: Im Uibrigen sind die Ungehorsame mit der Schärfe, an Leib und Leben zu strafen.

2. Ist neben andächtigen Gebet zu Gott um Abwendung dieser Strafruthe, denjenigen Personen, welche von infizirten Orten kommen und einschleichen, auch sonst einigen Menschen ohne Fehde der Zu- oder Durchgang, noch auch die Quaranten ohne expressen Konsens der hohen Obrigkeit, oder Regierung zu gestatten. Zur Quaranten solle ein jeder in seiner Jurisdikzion gewisse Häuser, oder ein bequemes einschichtiges Ort für sie anweisen, und alle nothwendige Lebensmittel gegen gewisse Bezahlung folgen lassen, und von gewissen Leuten von ferne auf gewisse Orte sezen, damit alle Gemeinschaftlichkeit mit andern Leuten gesperrt werde: Deswegen alle Päsle, Uiberfahrten, Strassen, Steig, Weeg alles Fleißes zu verhaken, zu verschränken, Tag und Nacht mit vernünftigen (nicht mit einfältigen) und herzhaften Leuten zu vermachen lassen.

3. Die der Jurisdikzion Untersassen, absonderlich die an den Strassen wohnhaft sind, bei Leibsstrafe, und Verlust des Grunds darob zu enthalten, damit sie den verdächti-

gen

gen fremden Personen, Bettlern; Sammlern, und vagirenden Leuten keinen Unterschleif geben, noch dieselben beherbergen oder aufhalten, weniger eine Gemeinschaft verstatten; auf den Orten, wo das Uibel eingerissen, sollen vor allen Dingen Hunde und Kazen, und dergleichen Thiere, welche in den Häusern herum laufen, und dieses Uibel leicht von einem Haus in das andere übertragen können, niedergeschossen, und hinweggethan werden. Die infizirten Oerter, Dörfer, Häuser, und Gassen sind wohl zu versperren, zu verschränken, zu vermachen, und mit genugsamer Wacht zu versehen, und wann sich etwas Verdächtiges zuträgt, von Stund an dem Viertelkommissär zu berichten, und bei höchster Straf im Geringsten nichts zu vertuschen, sondern alsobald anzuzeigen, wann etwas vermerkt wird, jedoch soll den Versperrten ihre Speis und Trank, Arzneien, und andere Nothdurften an ein gewisses Ort, und durch gewisse Leute zugetragen, und gesezt werden; die Todten sollen sie selbst untereinander begraben, keines weges aber in dem Freidhof, oder Gottesaker zu der Kirche, sondern etwa in einem Garten, oder abgelegenen Ort, dahin man nicht zu kommen pflegt, nächtlicher Weile ohne Begleitung tief, und wohl verschütten lassen. Wann aber niemand in solchen Häusern vorhanden, oder die Leute wegen grosser Unpäßlichkeit nicht können eine Grube machen, und solche begraben, so wird den gesunden Nachbarsleuten, oder wann es auf einen einschichtigen Ort dem Amt-

mann

mann, oder Grundobrigkeit selbst ernstlich gebotten, daß sie von dem infizirten Orte beiläufig hundert oder mehr Schritt, auf einem bequemen ungefährlichen, und so viel möglich abgelegenen Ort eine Grube machen, und durch die Infizirte den todten Körper, wie mann kann, und mag, dahin bringen, und begraben lassen. Ist aber das ganze Haus infizirt, so sind die Grundherrschaften verbunden gewisse Leute aufzubringen, und zu verordnen, damit sie mit langen Stangen, und eisernen Haken, oder andern dergleichen Instrumenten die Körper aus dem Haus heraus ziehen, und zur Erde bringen; damit sie aber nicht infiziret werden, oder den üblen Geschmak und Luft an sich ziehen, sollen sie ihr Gesicht verwahren, und alle andere Gelegenheit zu meiden wissen, die Grundobrigkeit, oder Nachbarn sollen sie auch mit Präservativmitteln, als Mithridat, Theriak, oder anderu wider Gift, Latwergen versehen, damit sie sich desto lieber, und sicherer gebrauchen lassen, nicht weniger zweimal die Wochen ein Verzeichniß der infizirten Gestorbenen bei jedem Landgericht, und Burgfriedsherrn, diese aber den verordneten Kommissären einbringen, von welchen es alsobald zu der Hofkammer zuschiken.

4. Bei Leib und Lebensstraf sind die Gesunden nicht unter die Kranken, viel weniger die Kranken unter die Gesunden zulassen: sondern soll ein jedes in seinem Dorf, und Haus verbleiben, deswegen alle Wochen märkte Prozessionen, Wahlfarten, andere Zusammenkünfte

künfte auf den infizirten Orten aufgehoben und eingestellt werden. Es sind auch alle infizirte Orte von Zeit zu Zeit auf die Kirchenthöre anzuhefften, zu jeder männiglichen Nachricht, daß man sich desto besser hütten könne.

5. Die armen Eingesperrten sind nicht also einzusperren, und ohne Hilfe zu lassen, und ist ein jeder aus Lieb gegen den Nächsten solches schuldig zu thun, es werden deswegen sowohl Hoch- als niedern Standes ermahnet, daß sie dergleichen armen Leuten aus christlicher Lieb, mit Arzneien und Lebensmitteln möglichstens beispringen, und in ihren Nöthen helfen, insonderheit aber sollen die Obrigkeiten ihrer Pflicht gemäs allen Fleiß dahin ankehren, damit sie sowohl mit Lebens- als andern Mitteln versehen werden.

6. So sich jemand aus den infizirten Orten mit Gewalt durchdringen wollte, ist er mit Gewalt abzutreiben, und zurük zuschaffen: Allda ist zu merken, daß dieser Punkt am schwersten gehalten wird, da bald wider andere schärfere Patente, auf die Landsgerichte, und Burgfriedsinnhaber geistliche und weltliche Obrigkeiten, Städte, Märkte, Fleken, u. s. w. und sonst jeder männiglich gesendet werden. Man bemerket daß gleichwohl nach den ersten Patenten, durch allerlei Vortheile, und Abwege, die Leute von infizirten Orten sich herein schleichen, und die Kontagion merklich in das Land vertragen, unterschiedliche Oerter infiziret werden: Damit sich aber hinführo keiner unterstehe, durch Vortheil, Betrug und

Abweg

Märkten, und Fleken, auch allen andern, was Würden, Stands oder Wesens die sein, darunter auch die Pfarrherren, Beneficanten und Seelsorger zu verstehen u. s. w. auferleget, befohlen, bei Vermeidung höchstunausbleiblicher Strafe, und Ungnade allen dem jenigen, was das Patent in sich enthält, gewiß, und unfehlbar nachzukommen: Im Uibrigen sind die Ungehorsame mit der Schärfe, an Leib und Leben zu strafen.

2. Ist neben andächtigen Gebet zu Gott um Abwendung dieser Strafruthe, denjenigen Personen, welche von infizirten Orten kommen und einschleichen, auch sonst einigen Menschen ohne Fehde der Zu- oder Durchgang, noch auch die Quaranten ohne expressen Konsens der hohen Obrigkeit, oder Regierung zu gestatten. Zur Quaranten solle ein jeder in seiner Jurisdikzion gewisse Häuser, oder ein bequemes einschichtiges Ort für sie anweisen, und alle nothwendige Lebensmittel gegen gewisse Bezahlung folgen lassen, und von gewissen Leuten von ferne auf gewisse Orte sezen, damit alle Gemeinschaftlichkeit mit andern Leuten gesperrt werde: Deswegen alle Pässe, Uiberfahrten, Strassen, Steig, Weeg alles Fleißes zu verhaken, zu verschränken, Tag und Nacht mit vernünftigen (nicht mit einfältigen) und herzhaften Leuten zu vermachen lassen.

3. Die der Jurisdikzion Untersassen, absonderlich die an den Strassen wohnhaft sind, bei Leibsstrafe, und Verlust des Grunds darob zu enthalten, damit sie den verdächti-

gen

gen fremden Personen, Bettlern; Sammlern, und vagirenden Leuten keinen Unterschleif geben, noch dieselben beherbergen oder aufhalten, weniger eine Gemeinschaft verstatten; auf den Orten, wo das Uibel eingerissen, sollen vor allen Dingen Hunde und Kazen, und dergleichen Thiere, welche in den Häusern herum laufen, und dieses Uibel leicht von einem Haus in das andere übertragen können, niedergeschossen, und hinweggethan werden. Die infizirten Oerter, Dörfer, Häuser, und Gassen sind wohl zu versperren, zu verschränken, zu vermachen, und mit genugsamer Wacht zu versehen, und wann sich etwas Verdächtiges zuträgt, von Stund an dem Viertelkommissär zu berichten, und bei höchster Straf im Geringsten nichts zu vertuschen, sondern alsobald anzuzeigen, wann etwas vermerkt wird, jedoch soll den Versperrten ihre Speis und Trank, Arzneien, und andere Nothdurften an ein gewisses Ort, und durch gewisse Leute zugetragen, und gesezt werden; die Todten sollen sie selbst untereinander begraben, keines weges aber in dem Freidhof, oder Gottesaker zu der Kirche, sondern etwa in einem Garten, oder abgelegenen Ort, dahin man nicht zu kommen pflegt, nächtlicher Weile ohne Begleitung tief, und wohl verschütten lassen. Wann aber niemand in solchen Häusern vorhanden, oder die Leute wegen grosser Unpäßlichkeit nicht können eine Grube machen, und solche begraben, so wird den gesunden Nachbarsleuten, oder wann es auf einen einschichtigen Ort dem Amt-

mann

mann, oder Grundobrigkeit selbst ernstlich gebotten, daß sie von dem infizirten Orte beiläufig hundert oder mehr Schritt, auf einem bequemen ungefährlichen, und so viel möglich abgelegenen Ort eine Grube machen, und durch die Infizirte den todten Körper, wie mann kann, und mag, dahin bringen, und begraben lassen. Ist aber das ganze Haus infizirt, so sind die Grundherrschaften verbunden gewisse Leute aufzubringen, und zu verordnen, damit sie mit langen Stangen, und eisernen Haken, oder andern dergleichen Instrumenten die Körper aus dem Haus heraus ziehen, und zur Erde bringen; damit sie aber nicht infiziret werden, oder den üblen Geschmak und Luft an sich ziehen, sollen sie ihr Gesicht verwahren, und alle andere Gelegenheit zu meiden wissen, die Grundobrigkeit, oder Nachbarn sollen sie auch mit Präservativmitteln, als Mithridat, Theriak, oder anderu wider Gift, Latwergen versehen, damit sie sich desto lieber, und sicherer gebrauchen lassen, nicht weniger zweimal die Wochen ein Verzeichniß der infizirten Gestorbenen bei jedem Landgericht, und Burgfriedsherrn, diese aber den verordneten Kommissären einbringen, von welchen es alsobald zu der Hofkammer zuschiken.

4. Bei Leib und Lebensstraf sind die Gesunden nicht unter die Kranken, viel weniger die Kranken unter die Gesunden zulassen: sondern soll ein jedes in seinem Dorf, und Haus verbleiben, deswegen alle Wochen märkte Prozessionen, Wahlfarten, andere Zusammenkünfte

künfte auf den infizirten Orten aufgehoben und eingestellt werden. Es sind auch alle infizirte Orte von Zeit zu Zeit auf die Kirchenthöre anzuhefften, zu jeder männiglichen Nachricht, daß man sich desto besser hütten könne.

5. Die armen Eingesperrten sind nicht also einzusperren, und ohne Hilfe zu lassen, und ist ein jeder aus Lieb gegen den Nächsten solches schuldig zu thun, es werden deswegen sowohl Hoch- als niedern Standes ermahnet, daß sie dergleichen armen Leuten aus christlicher Lieb, mit Arzneien und Lebensmitteln möglichstens beispringen, und in ihren Nöthen helfen, insonderheit aber sollen die Obrigkeiten ihrer Pflicht gemäs allen Fleiß dahin ankehren, damit sie sowohl mit Lebens- als andern Mitteln versehen werden.

6. So sich jemand aus den infizirten Orten mit Gewalt durchdringen wollte, ist er mit Gewalt abzutreiben, und zurük zuschaffen: Allda ist zu merken, daß dieser Punkt am schwersten gehalten wird, da bald wider andere schärfere Patente, auf die Landsgerichte, und Burgfriedsinnhaber geistliche und weltliche Obrigkeiten, Städte, Märkte, Fleken, u. s. w. und sonst jeder männiglich gesendet werden. Man bemerket daß gleichwohl nach den ersten Patenten, durch allerlei Vortheile, und Abwege, die Leute von infizirten Orten sich herein schleichen, und die Kontagion merklich in das Land vertragen, unterschiedliche Oerter infiziret werden: Damit sich aber hinführo keiner unterstehe, durch Vortheil, Betrug und

Abweg

Abweg sich herein zu praktiziren, so sollen solche streifende Leute, wer sie sein, aller Orten, wann sie sich auf gütige Warnung nicht alsobald zurük begeben, ohne Berührung etniges Hauses auf alle Weise abgetrieben, ja gar vogelfrei, und todtgeschossen werden. Dieses Patent müßte auch auf allen Kanzeln abgelesen, wie auch auf allen andern gehörigen Orten zu publiziren anbefohlen werden.

7. Den Pfarrherrn liegt wegen ihrer Seelsorge ob, bei Beobachtung des Gewissens und göttlicher Verantwortung, daß sie den Kranken schuldige Vorsehung thun in der Seele, damit sie als ihre Schafe daran keinen Schaden leiden. Zu besserer Vorsorge sollen die Meßner bei der Freidhofthür ein Feuer vor dem Gottesdienst brennen, die Kirchen mit Krenabet- oder Wachholderstauden wohl ausräuchern lassen, nach gehaltener Predigt sind die Pfarrkinder zu vermahnen, wann einer oder der andere diese Krankheit soll bekommen, daß er zu Hause bleibe, sich nicht unter andere mische, und wegen Rathspflegung von weiten rede und rufe.

8. Nach Aufhörung der Sucht sind die Häuser nicht zu beziehen, bis sie gesäubert werden, das Gefüll, Pelzwerk, Fezen und andere dergleichen Sorten, wo sich das Gift gern aufhält, ist zu verbrennen, die Kleider in das rinnende Wasser, daß es ganz darüber gehe, durch drei Tage einzusenken, alsdann herauszunehmen, auszudrüken, auszuräuchern, und alsdann erst zu gebrauchen, die Häuser aber sind mit starkrie-

chen-

chenden Sachen, als Bokshörnern, altem Leder und Kühkoth, so man mit allerlei Mitteln und Stangen durch die Fenster einräuchern solle, bei eröffneten Fenster zum andern und drittenmal anzuzünden und wohl auszurauchen, hernach erst, nach vierzehn Tagen, nachdem die Kranken wieder gesund, und keine Person mehr gestorben, zu bewohnen.

9. Es sollen die Herrschaften nicht mit unnothwendiger Vorsorg die Päsſe verhaken, oder die Brüken abtragen, ohne Erlaubniß: solches Unternehmen ist strafmässig, und zum Nachtheile, weil der Handel gesperret wird; daß es aber auf den Gränzen geschehe, wird ernstlich befohlen.

10. Weil in einem jeden Viertel ein Kommissär der Inspekzion verordnet, also ist ernstlicher Befehl, demselben erforderlichen Beistand, Hilfe und Gehorsam zu leisten, auch was in solchen vorfällt, an ihn gelangen zu lassen.

11. Leztlich sollen dergleichen Patenten dreimal an den Sonntagen nach einander an allen Orten auf der Kanzel verlesen, und dessen Innhalt den Leuten wohl eingebunden werden, damit es jedermann bekannt sei, sich keiner entschuldigen möge.

Instrukzion für die Kommissäre.

Gar lobwürdig und wohlgeordnet ist es, daß auch in einem jeden Viertel des Landes Kommissäre bestellt werden, welche beobach-

ten

ten und darob sein, damit den ausgeschikten Patenten nachgelebt werde, diesen sind folgende Punkte zu beobachten befohlen worden.

1) Sind die Straßen mit doppelten Schranken zu vermachen, die übrigen aber, sowohl gehbare als fahrbare Strassen, absonderlich die heimlichen Abwege zu verhaken, zu verschlagen, die Hauptstrassen aber alle offen zu lassen, jedoch mit Schranken wohl zu verwahren, und mit genugsamer Wach zu versezen: Neben ernstlichen Befehl, daß Niemand, er sei wer er wolle, durchpassire, er habe denn seine ordentliche Fehde (welche sammt andern Briefen und Zetteln vor Annehmung wohl zu beräuchern) daß er von sichern Orten herkomme, und daselbsten Niemand innerhalb 6 Wochen gestorben: (N. B.) die Fehde muß an allen Orten, wo er durchreiset, unterschrieben werden, so ist auch in der Fehde des Vorweisers, Person, Kondizion, Phisiognomie, Statur, Mahlzeichen, Gestalt u. s. w. anzudeuten: Solche Fehden sollen den Armen ohne Bezahlung gegeben werden; den andern aber um ein bestimmtes Geld dergestalt, daß 2/3 davon zum allgemeinen Wohl angewendet, das übrige aber vor die Mühewaltung und angewandte Unkösten passirt werde.

2) Wird zu einer Vorsorg bei Städten, Märkten und Dörfern ein Kreuz aufgerichtet, worauf die gemeine Leut, welche sich heimlich, oder durch eine Praktik herein streifen, eine Zeit lang gespannt, oder sonst am Leibe scharf ge-

gestraft werden. Die Vornehmen aber sind um Geld, oder auf andere Art abzustrafen.

3) So eine Person mit Verdacht der Anstekung stirbt, soll der Magister Sanitatis ernstlich verbunden sein, die todte Person zu Erlangung besserer Gewißheit zu besichtigen, und so sie infizirt befunden, alsobald zu berichten, und ist alles zu beobachten, wie vorher vermeldet worden.

4) Angestekte, die auf einen gesunden Ort kommen, sind abzutreiben, und damit sie andere Häuser nicht ansteken, soll in der Stadt oder Markt, ein eigenes Haus bestellt werden, allwo auf erhaltenen Konsens der Regierung, und Hofkammer Quaranten zu machen, alldort sollen alle billige Mitteln gereichet, von gewissen Leuten die Speis zugetragen, und gesezt werden, gegen Bezahlung.

5) Ein offner Ort soll einen Bader haben und gewisse zugegebene Leute, welche den Kranken mit Arzneien sollen beistehen, die Verstorbene besichtigen, und wo sie ein Zeichen befinden, dem Kommissär berichten, und des Bescheids erwarten.

6) Wann schon keine Anstekung ist, soll gleichwohl der Kommissär kontrahiren, um ein gewisses Liefergeld und Bezahlung, damit sich dergleichen Leute in der Noth gebrauchen lassen.

7) Die Seelsorger anlangend, wo die Gemeinde nur einen Priester hat, welcher, wann er sich aussezen thäte, würde die ganze Pfarre in Gefahr kommen und angestekt, deshalb soll in einem jedem Viertel einer, oder mehr gegen

Ge-

gewisse Bezahlung und Promozion bestellt werden. Die Klöster sollen auch keine ihres Ordens, welche aus verdächtigen Orten kommen, annehmen oder einlassen, auch die gähen Todsfälle andeuten. Der Erzpriester soll allen Seelsorgern auftragen, daß bei den Pfarrherrn vor dem Gottesdienste alle Sonn- und Feiertage ein Feuer gemacht, aber kein Weihbrunn angehenkt werde, sondern der Pfarrherr durchgehends das Volk damit besprenge. (N. B.) Diese Leute, so gebraucht werden, sind auf ein gewisses Liefergeld zu dingen, solches aber dem Oberkommissär anzudeuten.

8) Zu Beförderung des allgemeinen Wohls soll allzeit eine Anzeige erstattet werden. Es ist nicht vonnöthen, daß der Kommissär selbst reise, sondern an allen Orten Leute zur Korrespondenz bestelle.

Nun folgten Anmerkungen aus andern Patenten und wohlgestellten Infekzionsordnungen in 41 §. §. dann noch andere Zumerkungen in 50 §. §.; weil sie aber mehr anempfohlen als befohlen sind, auch nichts besonderes neues, was nicht schon in den andern wäre gesagt worden, enthalten, werden sie nicht eingerükt. Der einzige §. 11. der Zumerkungen ist darum merkwürdig, weil von diesem Mittel noch keine Erwähnung geschehen.

§. 11. Es ist auch bei den Städten nüzlich, wo große Geschüze sind, solche mit Pulver ohne Kugeln zu füllen, dieselbe gegen die Stadt zu richten, und den Tag zweimal Morgens und Abends loszubrennen; denn also wird

der

der pestilenzische und giftige Nebel hinweggetrieben, und durch die Brunst des angezündeten Schießpulvers die böse Eigenschaft der Luft verbessert.

Zugabe. In jure funditur. *)

1. Weil die Luft allgemein, so wird Niemand zugelassen, in einem offenen oder sonderbaren Orte etwas zu haben, oder an dergleichen Orte zu bringen, durch welches die Luft könnte vergiftet werden, und eben deswegen ist das Gebot von der Säuberung und Erhebung der zu dem Unflath gerichteten Gruben erdacht worden, welches Gesez ausser Zweifel dahin zielet, daß man mit Säuberung dem allzu großen Gestank vorkommen, und die Verfaulung der Luft zeitlich verhindern solle.

So können auch die mit der bösen Seuche behafteten Leute aus den Städten abgeschaft, und von der Gemeinschaft der Leute, damit sie die Luft oder andere nicht ansteken, abgesöndert werden, welches in Wien, Gräz und anderwärtigen Land bei der lezten Pest wirklich praktiziret worden, und mancher ehrlicher Mann in Gär-

*) Hier waren nach damaliger Gewohnheit bei jedem Artikel ein Haufen fremder und alter Rechten und Rechtsgelehrten angezogen, die alle deswegen ausgestrichen wurden, weil sie weder zur Erläuterung, noch zur Verbindung des Gesezes etwas beitragen, sondern den Leser nur beirren.

Gärten und Feldern auch wohl eines aus den Eheleuten von dem andern begraben worden, so müssen die infizirten Leute in die Lazarethe oder andere bestimmte Orte sich gleichfalls verfügen.

3. Nicht weniger die Einwohner können mit bestem Recht einen solchen Handwerksmann, als Kirschner, Weißgerber, offene Bäder und dergleichen, aus deren treibenden Handwerke oder Zusammenkunft die Luft könnte angestekt werden, ihr Exerzizium einstellen.

4. Noch vielmehr ist den Obrigkeiten zugelassen, ein mit der Pest angestektes Haus mit allen Sachen, was darin ist, zu verbrennen, welches in Steiermark bei der lezten Kontagion an unterschiedlichen Orten und zwar ins besondere wider jene, so dieses zusammengetragen, aus Verordnung der Obrigkeit wirklich praktiziret worden; doch hat die Erbin, deren Vater die Mutter, und der Bediente bei dem Vater gleich darneben in einem Gärtlein begraben, zu dem neuen Gebäude einen Zutrag gethan, dieses aber ist nicht erlaubt einem Privaten, und mußte ein allgemeiner Mann dem Beleidigten allen Schaden ersezen.

Ein Bedienter kann seinem mit der Kontagion, Aussaze oder dergleichen angestekten Herrn verlassen, wie auch ein Hauptmann oder andern Gewaltshaber bei einem Regimente oder Besazung einer Stadt oder Vestung sich vor Ausgang der bedungenen Zeit reteriren, es muß ihm gleichwohl die völlige Bestallung

bezah-

bezahlet werden, welches leztere in militaribus de facto sich beschwerlich sine nota desertionis würde praktiziren lassen.

6. Wann ich ein Haus v. c. auf zwei Jahre in Bestand genommen, und solches wegen eingerissener Pest verlassen, so bin ich den Bestand nicht völlig, sondern nur so lang ich selbiges wirklich bewohnet habe, zu bezahlen schuldig, welches doch in der großen Pest zu Wien und Gráz nicht beobachtet worden, sondern die Entwichenen haben das völlige Bestandgeld bezahlen müssen, und an den Orten, wohin sie gewichen, hat man ihnen bei der Rechnung nicht viel vergessen.

7. Zu Erhaltung der reinen Luft soll man sich nicht irren lassen die Abkündigung eines neuen Gebäudes, und zu Abwendung einer Seuche können auch die Regeln der allgemeinen Geseze überschritten werden.

8. Eine Ehewirthin kann außer Zweifel auch ihren mit Pest behafteten Mann von sich abtreiben, von ihm sich entsondern, oder die Scheidung des Ehebetts begehren. (S. auch Eheweib.)

9. Ein Weib zur Infekzionszeit kann ohne Erlaubniß und Vorwissen ihres Hauswirths oder der Obrigkeit, wann es anders keine Anstalt erduldet, kontrahiren, das ist vertauschen, verkaufen, und andere in der menschlichen und politischen Gesellschaft gewöhnliche Kontrakten eingehen.

10. Derjenige, so in einem impestirten Ort ist, wird gehalten in Lebensgefahr zu sein.

Und

Und der Ort wo das Uibel eingerissen, ist für unsicher zu halten, u. s. w. Daher ist er zu Gericht geladener an ein solches Ort zu erscheinen nicht verbunden.

11. Aus diesen Ursachen ist auch ein Vasal oder Lehenträger da zum Fall sein Lehenherr an einem impestirten Ort sich aufhält, zu entschuldigen, wann er inner Jahr und Tag die Lehen nicht empfängt.

12. So gar, wann ich mich durch die Eidespflicht, an einem mit der Seuch angestekten Ort zu verharren, oder hinzukommen verbände, ist doch solcher Eid nicht zu halten.

13. Die Vergiftung der Luft wird verglichen dem offenen Krieg, also läuft zur Zeit der Kontagion eben so wenig eine Verjährung, als zu Kriegslauf.

14. Diejenigen, so einem mit Pest angestekten einigen Dienst erweisen, sind gewiß besonders gute Freunde, und diese Hilfe ist billig wieder zu ersezen, soweit als es die Wiedervergeltung mit Guten das empfangene Gute erfordert.

15. Zu Zeiten der Pest wegen Abwendung der kleinmüthigen schweren und furchtsamen Gedanken ist ein jedes Spiel zulässig. Zweifels ohne so nicht wider die allgemeinen Geseze, Gewissen Ehrbarkeit und Gebot streiten.

16. Ein Gefangener, so geschworen, er wolle aus dem Arrest nicht entweichen, da aber die Pest eingerissen, und er entweicht, ein solcher wird nicht eidbrüchig. Denn ein Eid,

welcher gelegentlich zum Schaden des menschlichen Leibs gedeihet, ist nicht zu halten.

17. Wenn die Todtengräber oder die Ziecher, die Impestirten nicht allein umbringen, sondern auch berauben, so werden dieselben nach dem Sächsischen Recht, mit dem Rade als wie die offenen Strassenräuber abgestraft. Wann aber die Pestknechte, die Leute nur um das Leben bringen, dabei aber nicht stehlen, werden selbe als einfache Todtschläger mit dem Schwerdte hingerichtet.

18. Dieses ist auch de Praxi Austriaca richtig, wie dann der Lazarethvater zu Wien in der lezteren Pest wegen entfernter Sachen angenommener Geschenke und vertuschter Mitteln, so man den armen Leuten zugeschikt, an den lichten Galgen gehenkt worden u. s. w., und ist von der Hochlöbl. Oesterreichischen Regierung, Hofkammer u. s. w. Stadt Löwen am 24 November 1679 gnädigst anbefohlen worden, daß man Abraham Steinhaus, welcher die ausgestorbenen Häuser beraubt, und ohne Pestgefahr nicht hat wohl können handfest gemacht werden, ohne weitern todtschiessen lasse, doch aber möglichst sehen sollen, daß man diesen Vaganten, wo möglichst, umbringen, und vorher beichten könne lassen.

19. Da zum Falle aber solche Leute zur Pest mehrere tödten werden, selbige mit glühenden Zangen etlichemal gezwikt, geköpft und folglich auf das Rad geflochten, dergleichen Urtheil zu Leipzig wirklich vollzogen worden.

Gärten und Feldern auch wohl eines aus den Eheleuten von dem andern begraben worden, so müssen die infizirten Leute in die Lazarethe oder andere bestimmte Orte sich gleichfalls verfügen.

3. Nicht weniger die Einwohner können mit bestem Recht einen solchen Handwerksmann, als Kirschner, Weißgerber, offene Bäder und dergleichen, aus deren treibenden Handwerke oder Zusammenkunft die Luft könnte angestekt werden, ihr Exerzizium einstellen.

4. Noch vielmehr ist den Obrigkeiten zugelassen, ein mit der Pest angestektes Haus mit allen Sachen, was darin ist, zu verbrennen, welches in Steiermark bei der lezten Kontagion an unterschiedlichen Orten und zwar ins besondere wider jene, so dieses zusammengetragen, aus Verordnung der Obrigkeit wirklich praktiziret worden; doch hat die Erbin, deren Vater die Mutter, und der Bediente bei dem Vater gleich darneben in einem Gärtlein begraben, zu dem neuen Gebäude einen Zutrag gethan, dieses aber ist nicht erlaubt einem Privaten, und mußte ein allgemeiner Mann dem Beleidigten allen Schaden ersezen.

Ein Bedienter kann seinem mit der Kontagion, Aussaze oder dergleichen angestekten Herrn verlassen, wie auch ein Hauptmann oder andern Gewaltshaber bei einem Regimente oder Besazung einer Stadt oder Vestung sich vor Ausgang der bedungenen Zeit reteriren, es muß ihm gleichwohl die völlige Bestallung

bezah-

bezahlet werden, welches leztere in militaribus de facto sich beschwerlich sine nota desertionis würde praktiziren lassen.

6. Wann ich ein Haus v. c. auf zwei Jahre in Bestand genommen, und solches wegen eingerissener Pest verlassen, so bin ich den Bestand nicht völlig, sondern nur so lang ich selbiges wirklich bewohnet habe, zu bezahlen schuldig, welches doch in der großen Pest zu Wien und Gräz nicht beobachtet worden, sondern die Entwichenen haben das völlige Bestandgeld bezahlen müssen, und an den Orten, wohin sie gewichen, hat man ihnen bei der Rechnung nicht viel vergessen.

7. Zu Erhaltung der reinen Luft soll man sich nicht irren lassen die Abkündigung eines neuen Gebäudes, und zu Abwendung einer Seuche können auch die Regeln der allgemeinen Geseze überschritten werden.

8. Eine Ehewirthin kann außer Zweifel auch ihren mit Pest behafteten Mann von sich abtreiben, von ihm sich entsondern, oder die Scheidung des Ehebetts begehren. (S. auch Eheweib.)

9. Ein Weib zur Infekzionszeit kann ohne Erlaubniß und Vorwissen ihres Hauswirths oder der Obrigkeit, wann es anders keine Anstalt erduldet, kontrahiren, das ist vertauschen, verkaufen, und andere in der menschlichen und politischen Gesellschaft gewöhnliche Kontrakten eingehen.

10. Derjenige, so in einem impestirten Ort ist, wird gehalten in Lebensgefahr zu sein.

Und

Und der Ort wo das Uibel eingerissen, ist für unsicher zu halten, u. s. w. Daher ist er zu Gericht geladener an ein solches Ort zu erscheinen nicht verbunden.

11. Aus diesen Ursachen ist auch ein Vasal oder Lehenträger da zum Fall sein Lehenherr an einem impestirten Ort sich aufhält, zu entschuldigen, wann er inner Jahr und Tag die Lehen nicht empfängt.

12. So gar, wann ich mich durch die Eidespflicht, an einem mit der Seuch angestekten Ort zu verharren, oder hinzukommen verbände, ist doch solcher Eid nicht zu halten.

13. Die Vergiftung der Luft wird verglichen dem offenen Krieg, also läuft zur Zeit der Kontagion eben so wenig eine Verjährung, als zu Kriegslauf.

14. Diejenigen, so einem mit Pest angestekten einigen Dienst erweisen, sind gewiß besonders gute Freunde, und diese Hilfe ist billig wieder zu ersezen, soweit als es die Wiedervergeltung mit Guten das empfangene Gute erfordert.

15. Zu Zeiten der Pest wegen Abwendung der kleinmüthigen schweren und furchtsamen Gedanken ist ein jedes Spiel zulässig. Zweifels ohne so nicht wider die allgemeinen Geseze, Gewissen Ehrbarkeit und Gebot streiten.

16. Ein Gefangener, so geschworen, er wolle aus dem Arrest nicht entweichen, da aber die Pest eingerissen, und er entweicht, ein solcher wird nicht eidbrüchig. Denn ein Eid,

welcher gelegentlich zum Schaden des menschlichen Leibs gedeihet, ist nicht zu halten.

17. Wenn die Todtengräber oder die Zecher, die Impestirten nicht allein umbringen, sondern auch berauben, so werden dieselben nach dem Sächsischen Recht, mit dem Rade als wie die offenen Strassenräuber abgestraft. Wann aber die Pestknechte, die Leute nur um das Leben bringen, dabei aber nicht stehlen, werden selbe als einfache Todtschläger mit dem Schwerdte hingerichtet.

18. Dieses ist auch de Praxi Austriaca richtig, wie dann der Lazarethvater zu Wien in der lezteren Pest wegen entfernter Sachen angenommener Geschenke und vertuschter Mitteln, so man den armen Leuten zugeschikt, an den lichten Galgen gehenkt worden u. s. w., und ist von der Hochlöbl. Oesterreichischen Regierung, Hofkammer u. s. w. Stadt Löwen am 24 November 1679 gnädigst anbefohlen worden, daß man Abraham Steinhaus, welcher die ausgestorbenen Häuser beraubt, und ohne Pestgefahr nicht hat wohl können handfest gemacht werden, ohne weitern todtschiessen lasse, doch aber möglichst sehen sollen, daß man diesen Vaganten, wo möglichst, umbringen, und vorher beichten könne lassen.

19. Da zum Falle aber solche Leute zur Pest mehrere tödten werden, selbige mit glühenden Zangen etlichemal gezwikt, geköpft und folglich auf das Rad geflochten, dergleichen Urtheil zu Leipzig wirklich vollzogen worden.

20. Diese von Obrigkeiten um Geld bestellte Pestknechte, wann selbige die Kranke verwahrlosen, die Lebensmittel und Nothwendigkeiten aus Nachlässigkeit nicht zutragen, soll man des Lands verweisen, oder mit dem Kerker abstrafen, geschieht es aber aus bösen Betrug oder vorsezlich, sind selbe mit dem Schwerdte zu straten.

21. So sie aber vor und nach dem Tode blos die Kranken berauben, fallen selbige in die Strafe einer ausgeraubten Erbschaft, das ist: in pœnam expilatæ hæreditatis, und darauf gehöret eine wirkliche Strafe nach Eigenschaft der Person, Umständen der That und Größe des Diebstahls.

22. Diese schlechten Leute gebrauchen sich allerhand Aberglauben, Sortilegien und böser verbotener Künste an den verstorbenen Leibern, damit die Seuche nur mehr um sich greifen könne, wie dann zu Leipzig in dem Ort, welchen die Natur und die Ehrbarkeit wollen verdekt haben, einer an der Pest verstorbenen Weibsperson Setacium gefunden, und wenn solches nicht wäre hinweggenommen worden, hätte man sich einer grausamen Kontagion befürchten müssen, solche Bösewichte sind mit glühenden Zangen zu zwiken und zu rädern.

23. Zur Pestzeit, oder wann der Verdacht erheblich, soll man alle offene Zusammenkünfte und Jahrmärkte abstellen, wie denn die hochlöbliche österreichische Regierung und Hofkammer u. s. w. den berühmten Grazer Mittfastenmarkt, vermög Resoluzion datirt

12 Febr. 1680 gänzlich eingestellt, und obschon hernach die Kontagion nachgelassen, und die ordinäre Handlungen eröffnet worden, hat doch gleichwohl diese hochlöbliche Stelle den gewöhnlichen Gräzer Mittfastenmarkt, das Jahr hernach Kraft Resoluzion von 25 Febr. 1681 um mehrer Sicherheit willen erst drei Wochen nach Ostern bauen lassen, und dergestalt sollen es auch die subordinirten Gerichte und Obrigkeiten in Rükſicht der gemeinen Kirchtäge, Versammlungen, Kirchfahrten, Prozessionen und dergleichen, wegen des großen Konkurses halten, wie dann höchst gedachtes Tribunal den 24 Oktober 1679 fast ein dergleichen Mandat heraus gegeben, mit dabei gefügt, daß man solches von der Kanzel verkündigen, und ohne besonderer Erlaubniß keinen Markt selbiger Zeit mehr halten solle lassen, und die Jahrmärkte pflegt man zeitlich den benachbarten Städten und Märkten auch wohl außer Lands, wie es die hochlöbliche Regierung und Hofkammer nach Augspurg, Nürnberg und andere Orten Intimazionsweise praktiziret hat, abzuschreiben. Es sind an einem oder andern Orten auch reiche und große Speeden, dazu eine große Menge armer Leute sich von weiten begiebt, indem bei dem hochfürstlichen Stift Göß in Steier in Vigilia unser lieben Frauen Geburt von sechs bis gegen achttausend Personen um einen ziemlich großen Strizel Brod erscheinen, solche Zusammenkünfte zu Verhütung einer Entzündung werden eingestellt, das heilige Allmo-

sen entweder andern Armen gegeben oder das künftige Jahr mehr ausgetheilt.

24. Zur Zeit der Kontagion kann keiner an seinem Rechte gefährt, präzipitiret oder kontumaziret werden, juxta vulgaria und dieses hat gar schön eine königl. Resoluzion datirt Gräz von 16 November 1680 mit diesen Formalien: Im übrigen aber solche Dilazion keiner Parthei in oder ausser Lands an ihren Aktiv- oder Passivakzionen nachtheilig sei, auch keine Fatalien laufen sollen, indem wie es dann nach der Zeit, wo das Uibel im Lande noch nicht gar nachgelassen, dabei und im vorigen Stande verbleiben lassen, und dieser Versuch keinen an seinem Recht und Gerechtigkeit schädlich sein soll. *)

25. Eine große Schwierigkeit giebt es zur Pestzeit in Kriminalsachen, weil man den Herrn Bannrichtern neben Schüff und Geschirr nicht holen kann, daher die armen Gefangenen mit schweren Unkösten und langer Zeit in Arrest müssen erhalten, oder aber wohl gar zu Abschneidung der Unkösten erlassen werden. Es lehret auch die Erfahrung, daß die Gefangene aus Mangel der Medizin und Säuberung, von der Pest gar zeitlich ergriffen, und zu Gräz meistentheils davon aufgerieben worden, daher solches Uibel gar leicht

*) S. auch Böhm. Landesordnung vom 10 Mai 1627 P. 23. und kais. Reskript vom 22 Juni 1630.

leicht vermittels der Gefangenen in Städten, Märkten, Schlössern und Gerichtshäusern weiter greifen kann, denn die Commentarienser und so den Gefangenen warten, gehen hernach ohne Unterschied mit andern Leuten um *).

26. Da nun durch die Gnad des Allerhöchsten die Seuche verstrichen, pflegen sich die abgesönderten hohen Tribunalien wieder nach Gräz zu begeben, und wird sodann den Städten, Märkten, auch andern Obrigkeiten durch die hochlöbliche Innerösterreichische Regierung und Hofkammer gnädigst angedeutet, daß auf eine gewisse und benannte Zeit wieder zu Gräz alle Amts und Rechtspflege wieder angetreten werden. Per resolutionem Gräz vom 21 Jäner 1681.

Unterricht von der Pestseuche zu Prag im Jahre 1705.

Es wird euch sonder Zweifel bekannt sein, daß verlittenen Jahres zwischen den pohlnischen und schlesischen Gränzen gewisse sehr gefährliche Krankheiten, so nunmehr mit göttlicher Hilfe gänzlich gedämpfet worden, heeret und grassirt haben, bei welchem Fall unser königliches Oberamt im Herzogthume Ober- und Niederschle-

*) Zur Pestzeit sind die in Prag gegen die Diebe gefällten Urthelle keiner Appellazion fähig, sondern werden gleich exequirt. Vermög kais. Reskript. Linz vom 28 August 1680.

schlesien keine unthunliche Instrukzion wie sich ein jeder bei solcher gefährlichen Seuche verwahren, auch was für Mittel, so jemand damit infizirt würde, gebrauchen möge, dem Landmanne und gemeinen Manne zum Besten in Demuth herausgehen lassen. Gleichwie uns nun diese von erwähnten Unsern königlichen Oberamte in Druk ausgegangene Instrukzion zu gnädigsten Gefallen gereichet, und wir solche dato casu necessitatis et additis addendis nach Gestalt der Sachen in allen unsern Erbländern beobachtet haben wollen:

Als befehlen wir euch hiemit, daß ihr in ereignender Noth, Gott gebe niemal erlebenden Fall, da wider Verhoffen einerlei üble Seuchen und Krankheiten in unser Erbkönigreich Böheim schleichen möchten, dabei Instrukzionen, wie bei Schlesien zu sehen, einrichten, auch oberstandener massen sich derselben gebrauchen und aller Orten publiziren lassen sollet, an dem beschieht unser allerguädigster Wille und Meinung. Hofreskript Wien vom 29 Jäner 1705.

Nach diesem k. k. Befehl gieng ein solcher der k. Statthalterei unter 10 Dezember an den Rektor Magnifikus und akademischen Magistrat, daß die medizinische Fakultät einen der teutschen und böhmischen Sprachen kündigen Arzt benennen, welcher diesen schlesischen Unterricht nach Erforderniß des Landes einrichten möchte. Dieser bestimmte den Herrn Doktor J. F. Polenzi, welcher den Unterricht von der Pestseuche, dessen Eintheilung, hier eingerükt ist, im Jahre 1708 in Druk gab.

Das

Das I. Kapitel des 1 Theils von den Krankheiten insgemein, 2. Kap. von der Pest Seuche, derselben Abtreibung und etlichen gewissen Kennzeichen der Angestekten. 3. Kap. von etlichen Ursachen der Pest.

2 Theils 1. Kapitel, Wie man sich insgemein vor der Pestseuche bewahren soll. 2. Kap. von einsamer (einzelner) Bewahrung für der Pest 3. Kap. Fortsezung. 4. Kap. von der Bewahrung vor der Pest, den Jahren, dem Geschlechte, Gestalt, und Beschaffenheit.

3 Theil von der Ausheilung derer, so schon wirklich mit der Pestseuche angestekt sind. 1 Kap. von Brechen, Reinigung, Aderlaß und Schlafmost. 2. Kap. von Schweiß und den Stärkungen. 3. Kap. von den Karfunkeln, wie man sie von aussen heilen soll.

Die sich in infizirte Oerter Begebende und von dannen Zurükkehrende können wegen der desfalls ausgesezten und andiktirten Strafe an Ihro Majestät pro gratia nicht rekurriren. Hofreskript vom 28 Jäner 1709.

Diese Pest war in Pohlen ausgebrochen, und man hat unter 31 Oktober nöthige Vorbeugungen vorgeschrieben, welche aber noch nicht aufgefunden worden.

Pest vom Jahre 1713.

Prager Infekzionsordnung oder kurzer und nothwendiger Bericht; darinn I die Gebete, II Bewehrte Verwahrungsmittel, III die benöthigte Kurativ, oder Hilf- Rettungsarzneien wider die in umliegenden Ländern einschleichende Seuche, wie sich die Adelichen und gemeinen Leute sowohl in der Stadt, als

auf

auf dem Lande verhalten sollen; auf Befehl Ihro Exellenz und Gnaden der hochlöblichen königlichen Statthalterei von der medizinischen Fakultät zu Prag vorgestellt worden. Laut Statthalterischen Privilegium wider den Nachdruk Prag vom 5 Septrember 1713

Diese Infekzionsordnung ist zwar durch die königl. böhmisch. Statthalterei authorisirt, aber doch nicht in ihrem Namen, folglich auch nicht als Gesez herausgekommen. Auch enthält sie nicht sowohl allgemeine Befehle als vielmehr einzelne Privatvorschläge, und (wenn man die Verwahrungsregeln für die Beichtvätter ausnimmt) nichts besonders neues, was nicht schon in den vorgehenden ausgedehnt genug wäre gesagt worden. Der Innhalt ist dieser

I. Die geistliche Hilfsmitteln. Dieser erste Theil ist ein ganzes Pestgebetbuch aus Psalmen, Kollekten, Litaneien und andere Gebeten.

Der II Theil theilt sich wieder in 2 Abschnitte, in die Verwahrungsregeln, welchem die besondern Regeln für die Beichtvätter in lateinischer Sprache anhängen; dann in die Kur der wirklichen Pest; welche von den Kennzeichen, Zufällen, Diät, Arzneien, Verhaltungsart der Genesenen und Reinigungsart der infizirten Häuser und Möbeln handelt.

Arrestanten, welche zu gegenwärtiger Kontagionszeit ex Causa civili et Criminali in den Prager Städten sizen, und nicht über 200 Fl. schuldig sind, sollen erga juratam Cautionem de Judicio sisti, et judicatum solvi, jedoch nach einer an einem gesunden Ort ausgestandenen Kontumaz freigelassen, die übrigen Schuldner, besonders die unverraitteten Diener ferner bei-

behal-

behalten, die Kriminalisten hingegen abgeurtheilet werden. Reskript vom 28 November 1713.

Im August 1714. erschien ein Statthalter. Dekret über die Pflichten der Prager Stadtphisiker, wo aber die Pest schon geendigt war. S. Phisiker.

Es wird ausdrüklich befohlen, daß die hierländigen nach Linz handelnden Juden bei den Jahrmärkten dahin, jedoch nicht anders, als wie schon öfter kund gemacht worden, mit sichern sowohl auf sie als auch die Waaren lautenden Päßen, daß nämlich weder die Personen noch die Waaren, aus einem leztens infizirt gewesenen Orte herkommen, und keine alte, sondern neue Waaren, besonders keine alte Kleider mit sich führen sollen, zum Handel und Wandel eingelassen werden sollen. Kreisschreiben in Böhmen vermög Hofresoluzion im Mai 1716.

Das Ende der mährischen Pest und die Auflassung der Stadt Ollmüz wird kundgemacht am 20 März 1716.

Da hin und her das Horn- und Schafvieh unzufallen wieder anfängt, ist zu besorgen, daß wann solches nicht unter die Erde vorhinbefohlenermassen mit Kalk beschüttet vergraben wird, dadurch leicht die Luft infizirt würde, und verschiedene dem Publikum nachtheilige Krankheiten vom neuem entstehen: als wird solches hiemit nicht allein in Kraft der im Jahre 1714 bereits im Lande publizirten Patenten erneuert, sondern auch nebst dem, damit wenn

der-

dergleichen Umfall noch ferner fortsezen sollte solch krepiertes Vieh, es sei hernach, was immer wollte, alsogleich tief in die Erde vergraben, mit Kalk beworfen, mithin, und damit diesem aller Orten pflichtschuldigst nachgelebet werde, bei Strafe der vorhin ausgesezten 50. Thl. (welche man unnachläßlich exequiren wird:) hiemit warnen, und anbefehlen. Kreisschreiben in Böhmen vermög Statthalterischen Reskript im September, verschärft im Oktober 1716.

Es wird befohlen daß, da in Kärnten und Obersteier, benanntlich in einer Vorstadt zu Klagenfurt St. Veit. sich einige Infekzion gezeiget habe, die Waaren und Päsfe der von dort kommenden Leute genau examinirt werden sollen. Statthalterischer Befehl in Böhmen im September 1716.

Es ist mißfällig zu vernehmen, daß hin und wieder auf dem Lande den aus der Fremde anlangenden und in dieses Königreich kommenden Juden gegen Auswechslung ihrer alten Päsfe und Sanitätsfehden, neue ertheilet, solche auch blos unter dem Namen des Burgermeisteramts. ohne beigesezter Namensunterschrift, desjenigen, der selbige ausfertiget, so leichterdings hingegeben worden, und gleichwie aber solches den desfalls so vielfältig erlassenen Verordnungen schnurgrad zuwider läuft; so wird ernstlich verordnet, die Ertheilung dergleichen neuen Päsfe untersaget, unter andern aber, damit den ankommenden fremden Juden auf den mitgebrachten alten Paß dieses „woher selbe kommen:

men: wie lange sie sich im gegenwärtigen Orte aufgehalten: nebst mitgeführten Sak und Pak gewissenhaft vermerket werde. Statthalterischer Befehl im November 1716.

Wegen der Pest in Pohlen.

Wegen der in Pohlen grassirenden Pest wird verboten, keinem daher Kommenden einen Unterstand zugeben, welchen Verboth besonders die Magistraten, Wirthschaftsbeamten, Richter und Geschworne zu beobachten, auf das schärfste angewiesen werden. Gubernialverordnung in Böhmen von 22 September 1719.

Da sich diese auch in Ungarn und Siebenbürgen verbreitete, so wurde der obige Befehl auch auf die daher kommende ausgedehnt. Böhm. Statthalter. Befehl im Oktober 1719.

Daß diese Pest sich in der Stadt Leutmeriz verbreitet habe, wird widerlegt. Durch Gubernialverordnung vom 26 Oktober 1719.

Vermög einem Bericht des herzoglichen schlesischen Oberamtes vom 23 September wird abermal eine in Pohlen besonders zu Pilika 8 Meilen von Sendomir grassirende Kontagion kund gemacht, weswegen kein aus Pohlen Reisender ohne glaubwürdiger Gesundheitsfehde in Böhmen und Schlesien eingelassen werden solle. Welcher sich aber, besonders ein Jud, heimlich einschliesche und ertappet würde, soll durch den nächsten Scharfrichter an den Galgen gehenkt, und der einen solchen Einschleichenden aufnähme, auf andere Weise schwer gestrafet werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 29 Oktober 1720.

Auf

Auf die Richtigkeit und Pünktlichkeit der Päſſe zu ſehen, befiehlt eine Gubernialver-ordnung Prag vom 24 Oktober 1720.

Es iſt in Erfahrung gebracht worden, daß hie und da die ſogenannten Bettelfuhren im Brauche ſein; auf welchen nämlich ein ankommender kranker Menſch von einem zu dem andern Orte geführet wird, daß dergleichen Leute, beſonders zu Winterszeit, wenn ihnen auch zu helfen wäre, doch aller Hilfe beraubt werden, und oft vor Elende ſterben müſſen. Daher ſolche Bettelfuhren auf das ſchärfſte unterſagt, und befohlen wird, daß, falls irgends ein Kranker, jedoch mit keiner anſtekenden Kranheit Behafteter irgendwo angelangen ſollte, man ihn keineswegs von Ort zu Orte führen, ſondern da behalten, und dahin, woher er gekommen, ſeiner Unpäßlichkeit halber die Nachricht geben, oder ihn ſelbſt dahin bringen ſolle. Umlaufſchreiben in Böhmen im Dezember 1720.

Wegen der Peſt in Frankreich.

Es wird männiglich kund gethan, daß wegen in Frankreich anhaltender Kontagion die ſichere Nachricht eingelaufen, daß dieſes Uibel bereits die Stadt Lyon ergriffen habe, ja auch Paris desfalls verdächtig ſein ſolle; wobei höchſt erforderlich, die von Seiten Frankreichs aus dem Königreiche ankommende Fremde und mit keinem authentiſchen Paſſe verſehene Paſſagiers, inſonderheit über das fremde Judengeſindel, jeden ein wachſames Aug zu haben, daß daſſelbe nirgend geduldet, ſondern aus dem Lande

ge-

geschaffet werde. Kreisschreiben in Böhmen, im Dezember 1720.

Da die in Frankreich schon 1720 anfangende Pest sich besonders in der Provence in der Stadt Aix und Toulon weiter ausdehnt, sind in den Vorder- und Inneröstereichischen Erbländern die Vorsichten verschärfet, in Böhmen aller Handel mit französischen Waren streng verboten, und wegen den Fremden, wie gewöhnlich, angeordnet worden. Vermög Hofreskript vom 3 Februar 1721.

Da die Stadt Nürnberg des h. R. R. keinen Fremden wegen der französischen Kontagion ohne gründliche Pässe einläßt, so wird solches in Böhmen kund gemacht. Gubernial-Verordnung in Böhmen im April 1721.

Auch die aus Frankreich durch das R. Reich ohne Pässe einschleichende Juden sollen alsbald aufgehenket werden. Hofreskript vom 7 Juli und 1 August 1721.

Von dem Jahre 1727 wurde auch ein Umlaufschreiben des Leutmerizer Kreises in Böhmen aufgefunden, und zwar vom 6 März, welches von epidemischen Krankheiten, und einiger desfallsigen Weisung handelt; weil es sich aber auf keine Gubernialanordnung beruffet, auch später nicht mehr vorkömmt, so scheint die Sache unbedeutend gewesen zu sein.

Wegen der Seuche in Posnien.

Es wird allgemein kund gethan, daß in dem türkischen Gebiet zu Widdin, auch weiter in Posnien und dem Venezianischen Dalmazien die leidige Seuche ausgebrochen, wes-

wegen

wegen von unsern daselbstigen Gränzen alle erforderliche Anstalt vorgekehret worden. Daher wird auch in Böhmen verordnet, auf alle dorther kommende Fremde, besonders Juden und auch mitgebrachte Waren ein wachsames Auge zu haben. Hofreskript Wien vom 12 November 1731.

Pest in Siebenbürgen in Kronstädter und Fagaroser Distrikte, wie auch in Temeswarer Pannat in Jahren 1737 — 38.

§. 1. Von dem vermög Resoluzion vom 24 Dezember 1737 auch andern seither ergangenen Verordnungen darf nicht abgegangen werden, und wird zu besserer Befolgung an die zu Herrmannstadt in Siebenbürgen aufgestellte Sanitätskommission, dortiges Gubernium, dem kommandirenden Generale, und wo es sonst für nöthig befunden wird, verordnet, daß die exponirte Aerzte und Wundärzte die Ihnen angewiesene Posten ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht verlassen, diese Kommission beisammen bleiben, ihre Wirkung und Berathschlagungen der Einrichtung gemäß fortseze, und den Bericht an die Hofkommission an den gewöhnlichen Posttagen, allenfalls auch durch Staffeten-einschike; ferner mit Ausräucherungen der aus Siebenbürgen hieher abgehenden Briefe und Berichte fortgefahren, die bei den Infizirten ausgesezten Aerzte und Wundärzte ohne ausgehaltener völliger Kontumaz unter die gesunden Leute nicht geben, die militärischen

Wa-

Wachen die noch infizirte Orte fortan umzüngelt halten, und keinen Menschen mit oder ohne Paß bei Todtschiessen herausgelassen, die heimlich durchschleichende aber aufgehenket werden, wegen der Wache an den wallachischen und türkischen Gränzen das Militär, und in Siebenbürgen das Gubernium und der kommandirende General die weitere Sorge tragen, dann auch die Durchreisende bei den Städten, Märkten, Dörfern genau examiniren, allenfalls hindangehalten; oder in die Kontumaz verleget werden sollen.

§. 2. Die aus gesunden und unverdächtigen Gegenden kommenden Leute, sollen ohne von dem kommandirenden Generale oder vorgemeldter Kommission ausgefertigten Passe noch zur Zeit nicht passiret werden, in diesen Pässen auch die anbefohlene Beschreibung der Personen nicht unterlassen, und von Stazion zu Stazion, wo sie durchgegangen, oder auch bei den erlaubten Uiberfuhren an der Theist und Donau unterschrieben, bei den Kurriren ebenfalls mit den bei solchen Zeiten gewöhnlichen Präkauzionen nicht ausgesezet werden. *)

§. 3.

*) Da den 3. dieses Monats verordnet wurde, daß Niemand aus Siebenbürgen ohne authentischem Passe eingelassen werden solle, so wird hiemit nachgetragen, welche Pässe eigentlich für authentisch zu achten sein. Sie müssen nämlich von dem allda kommandirenden Generale, oder der zu Herrmannstadt aufgestellten Sanitäts-

kom-

§. 3. Die aus der Türkei etwa freiwillig Herübergehende sollen zur Kontumaz angewiesen, und nach der Erstrekung erst in die andern gesunden Orte gelassen, vor allem aber

§. 4. Mit der Kontumaz der Waaren ohne einigen Nachlaß und mit aller Schärfe fortgesezet werden.

§. 5. Die an den Gränzen sowohl herwärts von Siebenbürgen, und von dem Temeswarer Pannat gegen Hungarn an der Theiß, als auch gegen die Donau, dann an den erlaubten Uiberfuhren aufgestellte Militärposten und Wachen sollen noch verbleiben, und wo sie noch nicht sind, alsogleich aufgestellet werden, nicht weniger wegen den abgestellten Privatüberfuhren es weiterhin sein Verbleiben haben.

§. 6. Die von dannen bis auf Preßburg in dergleichen Fällen allezeit üblich gewesene Vor-

kommission unterschrieben, und darinn die Anzahl der Personen, ihre Statur, Farb im Gesichte, Augen, Haare und andere etwa besonders vorhandene Kennzeichen, sammt derselben Fuhrwesen und aufgeladenen Waaren, zu Vermeidung alles Betruges auf das genaueste enthalten, wie nicht minder diese Päße von Stazion zu Stazion durch Hungarn bis Wien, oder in Mähren über Jablonka und andere Gränzorte von den Magistraten, wo besagte Leute aus Siebenbürgen durchreisen, unterzeichnet sein. Böhm. Statthalterische Verordnung vom 14 vermög Hofreskript vom 10 Junii 1738.

Vorsichtigkeiten müssen ohne Unterbruch beobachtet, und deswegen in ein oder anderer weiterer Befolgung das Militär darob sein, das Verboth wegen Einlassung der Siebenbürger in Schlesien annoch haften, und besonders die nach bevorstehender Leipziger Messe reisende Siebenbürger den Zug durch die böhmischen Länder mit aller Attenzion zu pflegen, und solchergestalt mit eigen Veranstaltungen, da Siebenbürgen laut den Nachrichten von diesen Krankheiten noch nicht völlig befreit ist, bis auf weitere Verordnung annoch mit aller Pünktlichkeit und Schärfe fortgefahren werden solle, und wann sodann alle Gefahr und Verdacht aufgehöret, kömmt es darauf an, daß eh und bevor man die Kontumazorte und weiter gemachte Sanitätsdispositionen aufhebt, die infizirte Wohnungen gereiniget, und die von den Infizirten gebrauchten Kleider und andere giftfangende Effekten alle verläßlich verbrennet und vertilget; und damit diesen Befehlen um so gewisser nachgelebet werde, sollen

§. 7. in Siebenbürgen, nunmehr auch wegen der im Bannate Temeswar derzeit allein unter den allda stehenden Gränzbataillons hervorgebrochenen Seuche, die gehörige Dispositionen auf obige Orte gemacht, und von Temeswar als einem infizirten Orte mit oder ohne Paß Niemand, aus dem Bannat aber, als einer verdächtigen Provinz diejenige, welche beglaubte Gesundheitsfehden vorweisen, und nachdem sie die völlige Kontumaz ausgehalten ha-

haben, eingelassen werden, zu dem Ende allda die Gesundheitsfehden mit Beschreibung der reisenden Personen einzurichten, als sichere Konsumazörter und andere hiezu gehörige Erfordernisse zu versehen, dann ordentliche Einlaßpläze, oder sogenannte Loca transitus zu bestimmen, und außer diesem alle andere Eingänge und Nebenwege zu vermachen, und durch Ausstellung gewachsener Postirungen und Wachten mit aller Sorgfältigkeit zu verwahren.

Belangend die in Temeswar der Zeit unter dem Gränzbataillon grassirende Krankheiten sollen überhaupt alle vorstehende, sowohl zu Dämpfung des Uibels, als Verhinderung dessen Ausbreitung gemachter Vorsorgen, nach Beschaffenheit des Orts dasiger Lage, und Umständen gleichfalls adoptiret, und da alle Kontagionsanstalten hauptsächlich auf die geschwinde Absonderung der Kranken von den Gesunden und auf die verläßliche Vertilgung der von den Infizirten gebrauchten Effekten sich reduziren, sollen vor allem, wie die dortige Aerzte gar recht vorgetragen, die sämmtlichen Bataillons sammt der Grenadierkompagnie aus der Festung und der Vorstadt marschieren, und unter Paraken auf freiem Felde, oder im Falle diese Miliz dermal noch nicht kampiren könnte, in die etwa vorhandene von den Inwohnern geleerten Hütten, keinesweges aber in die Dörfer gelegt, sondern die Kranken von den Gesunden abgesondert, daselbst, mit Geistlichen, Aerzten, Wundärzten und andern Erfordernissen wohl versehen, auch die Aerzte und Wund-

ärzte

ärzte, welche zu Besorgung der Kranken ausgesezt werden, mit den Gesunden nicht kommunizíren, und wo sie angewiesen sind, ohne besonderer Verordnung von dannen nicht weichen.

2tens: Soll die ausgerükte und von den Kranken abgesönderte Miliz gleichwohl umzingelt und eingeschlossen gehalten, die beigebrachten Viktualien und andere Nothdurften in gehöriger Distanz ohne einiger unterlaufender Kommunikazion übernommen, und von Niemand unter keinerlei Vorwande bei Todschüssen herausgelassen; in Temeswar aber

3tens: alle die Orte, worin die ausmarschirte Miliz gewohnet, geschlossen und dieselbe, besonders worinn einige gestorben, oder krank gelegen, wenigst nach 40 Tagen durch die eigends bestellte und exponirte Leute wohl gesäubert und ausgelüftert, besonders aber die von den infizirt gewesenen gebrauchten Betten, Kleider und Leinwand verbrennt, und daß hievon nichts vertuscht werde, genaue Aufsicht getragen, die Stadt auch

4tens: ebenfalls eingeschlossen gehalten, und der Zeit Niemand mit oder ohne Paß herausgelassen, und da in der Stadt jemand mit verdächtiger Krankheit behaftet würde, derselbe alsogleich in einen abseitigen Ort vor die Stadt getragen, und solcher für dergleichen Kranke gewidmeter Ort ebenfalls mit allen geistlichen und weltlichen Erfordernissen versehen und beobachtet, woraus der Kranke gebracht worden, verschlossen, die mit ihnen kommunizirende Gesunde aber in einen andern abgesönderten Ort

zu Haltung einer 40 tägigen Kontumaz verschaffet, und außer aller Kommunikazion mit andern Leuten gehalten, folglich in Temeswar alle Vorsorge, welche nach den sich äussernden Umständen und Gelegenheiten des Orts erforderlich und thunlich ist, genauest angewendet werde.

5tens: Im Lande oder dem Bannat Temeswar soll sogleich allgemein publizirt werden, daß aller Orten, wo ein verdächtiger Fall sich äusserte, derselbe ohne einigen Aufschub unter schwerer Strafe, bei seiner Gehörde, um nach der vorgeschriebenen Form sogleich Nothdurft vorkehren zu können, angezeiget, in dessen besagter Bannat als suspekt angesehen, mithin zur Abschneidung dessen freier Kommunikazion mit Hungarn, Siebenbürgen und Servien, die Flüsse Moras, Theiß und Donau für einen natürlichen Kordon gebrauchet, als Gränzen gesezet, und über diese der Zeit aus Temeswar, wie auch den in der Umzinglung begriffenen Bataillon, oder aus den etwa weiter mit dieser Seuche angestekt werdenden Orten Niemand mit oder ohne Paß herübergelassen, aus dem Bannat aber gegen glaubwürdige Fehden und nach ausgestandener 40 tägigen Kontumaz passiret, dann das aus der Wallachei und dem Bannate Temeswar hereingetriebene Vieh zuvor wohl geschwemmt, und die Viehtreiber und andere dabei befindliche Leute abgewechselt, zu dem Ende an gedachten Flüssen die nöthigen Postirungen ausgesezet, gewisse Orte der Kontumaz und des Uibergangs, als

Jege-

Zegedin an der Theiß, und Panczowa an der Donau bestimmet, allda besondere Personen die Besorgung abnehmen, über die Untersuchung der Gesundheitsfehden, und damit ohne vollstrekter Kontumaz Niemand einschleiche, die Aufsicht tragen, dieselben auch nach befundener Redlichkeit diese Fehden unterschreiben, keinen Brief oder Pak bei den Gränzen ohne vorhergegangener Ausräucherung herauslassen, die aus dem Bannat kommende Fehden, auch wie bei Siebenbürgen geordnet worden, bei weiterer Postirung von den Ortsmagistraten, wo das Mittag und Nachtlager gehalten wird, bis hieher unterzeichnet, hierauf allhier sowohl in Ansehung auf die von dannen kommende Leute und Briefschaften die gehörige Aufmerksamkeit gebrauchet, deshalben auch sowohl hier als von den Böhmischen und Innerösterreichischen Erbländern die Nothdurft unverlängt vorgekehrt werden solle. Damit aber alle diese nach Beschaffenheit der Umstände erforderliche Veranstaltungen, besonders aber jene, welche zu geschwinder Dämpfung des Uibels beitragen, verläßlich in Vollzug gebracht, und darob mit aller Schärfe festgehalten, allenfalls da bei neuen Zufällen auch neue Anordnungen erforderlich wären, solches sogleich ohne geringsten Zeitverluste von den Ortsmagistraten, ohne sich höhern Orts anzufragen, vorgekehrt werden solle, die Hofkommission sowohl in Ansehung Siebenbürgens, als auch des Temeswarer Bannats eine solche Person vorschlagen, welcher Seine k. Majestät

stät sowohl ein als andern Ortes die Beforgung dieses wichtigen Werkes unter schwerster Verantwortung auftragen, gegen selbe auch, daß sie den höchsten Willen durch genaue Befolgung der in Sachen ergangenen und noch weiter ergehenden Verordnungen zu erfüllen äusserst angelegen sein lassen werde, sich fest versehen. Uibrigens ist die Hofkommission recht daran, daß in solchen gefährlichen Umständen es hauptsächlich auf die Militärassistenz sowohl in Befolgung als Unterstüzung der hierinfalls zu machenden Veranstaltungen ankomme, und ohne dessen ernstlicher Mitwirkung alle politische Kameral- und Provinzialmitsorge obigen Endzwek nicht erreichen dörfte: als versehen sich Seine Majestät, daß der Hofkriegsrath in diesem so wichtigen Werke gleich jezt allen äussersten Ernst anwenden, und die gemessenste Verordnungen ungesäumt erlassen werde, als auch der Militärernst, wann solcher nur verschoben würde, nur vergeblich werden könnte.

An den Inner- und Niederösterreichischen wie böhmischen Gränzen soll Niemand ohne glaubwürdige Gesundheitsfede aus Siebenbürgen oder dem Bannate eingelassen, zu dem Ende, an diesen Gränzen genug bescheidene hierüber Aufsicht tragende Kommissäre die Fehden examiniren, und wenn solche als richtig gefunden worden, unterschreiben, allenfalls die mit keiner versehen sind, zurükweisen sollen, aufgestellet, und solche Verordnung in Hungarn ungesäumt zu allgemeinem Wissen und Warnung kundgemacht werden solle, als könne der hier

in

zu Landes sowohl, als auch gegen Kroazien und Innerösterreich mit weitern Partikulardisposizionen, ausser was die Generalvorsehung gegen dergleichen in noch entfernten Orten ausgebrochenen Kontagionsübel mit sich bringen, suspendiret werden, es thäten sich denn Umstände eines sich näherenden Uiebels, welches Gott verhüten wolle, äussern, in welchem Fall sich Seine Majestät gegen die Sanitätshofkommission versehen, daß selbe nach ihrem bekannten Eifer die weiterhin erforderliche Vorschläge zu thun, und die Einrichtung von selbst sich werde angelegen sein lassen. Indessen soll die Hofkommission wegen schleuniger Befolgung all obiger Punkten sich gleich zusammen sezen, und insbesondere wegen der Benennung einer solchen Person, welche in Siebenbürgen und dem Bannate dieses Gesundheitswerk durch Korrespondenz sowohl mit der Hofkommission, als der in Siebenbürgen aufgellten Sanitätskommission den in Sachen ergangenen und weiter ergehenden Resoluzionen gemäß besorgen und dirigiren solle, mit dem zur Sanitätshofkommission abgeordneten Hofkriegs- und Hofkammerräthen sich vernehmen, und den Erfolg gleich nach Hof berichten. Kundgemacht in Böhmen durch eine Gubernialverordnung im April 1738.

An das königl. Oberamt in Schlesien, und königl. Tribunal in Mähren.

Nachdem laut sichern Nachrichten an der Wirklichkeit der Pest in dem Fürstenthum Sie-

ben-

benbürgen, in dem Kronstädter und Fagaroser Distrikte, dann in Temeswar und dasigen Bannat nicht mehr zu zweifeln, und daher mittelst der in dergleichen gefährlichen Fällen höchst nöthigen und schleunigen guten Veranstaltungen auf alle mögliche Weise dahin fürzusorgen ist, damit dieses Uibel in den Orten, wo es bereits eingerissen, bald wieder gedämpfet, mithin weder in genannten Landen weiter ausgebreitet, noch in unsere anliegende oder andere benachbarte Länder eingeschleppet werde: so ist zu dessen Bewirkung dasjenige schleunig vorzukehren resolviret worden, was in der mitfolgenden Abschrift zu ersehen ist. (S. oben). Es wird deshalben mitgetheilt, damit von der ganzen diesfälligen Einrichtung die ausführliche Nachricht kund gemacht werde, mithin auch Mähren und Schlesien sich mit desto mehr Verläßlichkeit zu richten, und dagegen auch das nöthige zu veranstalten wissen möge; und da in Mähren und Schlesien hauptsächlich darauf ankömmt, daß aus Siebenbürgen und dem Temeswarer Bannate an den Gränzen in Schlesien Niemand, wer es auch sein möge, ohne glaubwürdiger ausgefertigter Fehde eingelassen, insbesondere aber auf die nach der bevorstehenden Leipziger Messe durch Schlesien ihren Zug nehmende Siebenbürger ein wachsames Auge gehalten, zu solchem Ende an der mährischen schlesischen Gränze gegen Ungarn genugsam bescheidene Kommissäre, welche auf die von dannen Kommende beständige genaue Aufsicht, und sich (wie oben verordnet)

zu

zu benehmen haben, ehestens aufgestellet auch überdies in Ansehung der aus Siebenbürgen und dem Bannate einlaufenden Briefen oder Päke auch Kurriren die bei dergleichen Umständen gewöhnliche Vorsorgen gebraucht werden; als soll mit diesen höchst nöthigen Vorsichten bis auf weitere Resoluzion fortgesezet, folglich damit dieses so gefährliche Uibel in Mähren und Schlesien nicht eingeschleppet werde, von Zeit zu Zeit alle mögliche Wachsamkeit zugebrauchen. Hofreskript Wien vom 31 März 1738.

An die böhmische Statthalterei

Ergieng die nämliche Weisung wegen den Päßen besonders wegen den nach der Leipziger Messe Reisenden, und wurde beigesezt, daß sie diese Päße an der sächsischen Gränze zu beschwören haben würden. Hofreskript vom 31 März, und Statthalterische Verordnung vom 10 April 1738, republizirt im Juli d. J.

Von dem König in Pohlen und Churfürst in Sachsen kam die Anzeige an das böhmi. Gubernium, daß, da die Pest in Siebenbürgen immer weiter, ja auch in Ungarn um sich, greiffe, aus Böhmen besonders bei der Leipziger Michaelsmesse ohne authentischen Päßen niemand nach Sachsen werde gelassen werden. Diese Päße müssen nach folgenden Formularien ausgefertiget, und allenthalben gehörig unterfertigt, auch an den Gränzen beschworen werden.

Formular der Päßen auf Waaren.

Nachdem N. N. unser Bürger, (inseratur dessen Stand und Beschaffenheit) durch einen

Fuhr-

Fuhrmann N. N. (oder seinen Kutscher oder Knecht) (inseratur dessen oder deren Namen, Sechs Ballen e. g. Tücher, nebst einem oder mehreren Kästen Leinwand, oder andern Sachen mit † bezeichnet) von hier als einem Gott Lob! reinen gesunden Orte, allwo von einiger ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, nach N. N. versendet, und abführet, und dabei einen körperlichen Eid geschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte nämlich zu N. N. dazu eingekaufet, die Tücher allhier fabrizirt, geschlagen, und eingepaket worden: so wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermännlich hiemit ersuchet, solche nach besagten N. N. ungehindert passiren zu lassen Formular der Feden oder Pässe auf Personen.

Wir Burgermeister und Rathmanne zu N. N. attestiren hiemit, daß nachdem Vorzeiger dessen N. N. (inseratur dessen Kondizion Stand, Statur, Alter, Farb von Haaren, Gesichte Augen, und Kleidung ꝛc.) sich allhier aufgehalten, und sowohl hiesigen Orts von einigen ansteckenden Krankheiten, Gott sei Dank! nichts zu spüren, derselben auch, wie uns selbsten bekannt, oder er eidlich ausgesagt) an keinen infizirten noch verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt; nunmehr aber von hier nebst bei sich habenden Diener (inseratur dessen Name, Statur, Alter und Farbe von Haaren, Gesichte Augen und Kleidung) einen Koffer, worinn seine Kleider und Leinenzeug (oder dieses oder jenes von Waaren und Sachen) worüber er einen körperlichen

lichen Eid, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet, fabrizirt, und von da recta anher gebracht worden, nach N. N. sich zu begeben Willens ist, und er Uns deshalben um einen Paß und Zeugniß angelanget, wir solchemnach jedermännlich hiemit ersuchen, ihn sowohl für sich, als auch nebst dem hierinn spezifizirten Personen, Sachen und Waaren, sicher und ungehindert passiren zu lassen. Kundgemacht in Böhmen im August 1738.

Diese Feden sind aus einer Schäsischen Instruk-
zion vom 10 August 1715, in welchem
Jahr derselben zufolge Böhmen auch ver-
dächtig war.

Die Vorsorgen werden neuerdings anempfohlen, und auf die daher etwa durch Nebenwege ohne Päße einschleichende ein besonders wachsames Auge zu haben allen Kreisämtern, Magistraten, Wirthschaftsämtern und Dorfrichtern geboten. Gubernialverordnung in Böhmen vom 12 September, laut Hofreskript vom 29 August 1738. S. auch Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 30.

Auf Ersuchen der sächsischen Regierung zu Dresden, wurde anbefohlen, auf den Strassen nach Sachsen mehrere des Schreibens kündige Personen anzustellen, welche den nach Sachsen Reisenden die Päße unterschreiben. Gubernialverordnung in B. im Dezember 1738.

Da die Seuche auch in Pohlen ausgebrochen, und Böhmen dadurch in noch grösserer Gefahr steht, so wird alles, was oben verordnet wurde, neuerdings wiederholt, und besonders auf die Vagabunden, Bettler, Pilgrame, abgedankte Soldaten, besonders die Juden, und dergleichen Gesindel zu wachen, im Betretungs-

falle

falle mit Stauppenschlägen auch mit Lebensstrafe zu belegen, weswegen allenthalben Gränzkommissäre aufgestellet worden. Gubernialverordnung in Böhmen im Dezember 1738.

Den Judengemeinden wird aufgetragen, keinen fremden Juden zu beherbergen, auch deswegen bei grossen Gemeinden hierüber zu wachen habende Kommissäre angestellt. Gubernialverordnung in Böhmen vom 16 Dezember 1738, auch schon vom 31 Jäner 1738.

Siebenbürgische Pest.

Um die Pest, welche bereits wie es ohnehin bekannt, nicht nur das Fürstenthum Siebenbürgen, nebst dem ganzen Temeswarer Bannat, sondern auch einen Theil von dem Königreiche Hungarn, und, dem sichern Vernehmen nach, das Königreich Pohlen angestekt, nicht auch in dieses Königreich Böhmen einschleichen zu lassen, will alle Vorsorge nöthig sein; weswegen man dann

§. 1. zu desto sicherer Verhüttung dieses zu befürchtenden Kontagionsübels, in den hierländig königlichen fünf Gränzkreisen, benanntlich in dem Bunzlauer, zu Reichstadt, Zwikau, Gabel, Grottau, und Turnau, dann in dem Königgrätzer zu Marschendorf, Kolbern, Sazlar, Trautenau, Königshann, Wekelsdorf, Johannesberg, Ottendorf, Nachod, Reichenau, Rokitniz, Lichtenau, Grulich, Hohenelbe, Adlersbach, Braunau, Senftenberg, Geiersberg, nicht minder in dem Chrudimer zu Gabel, Landeskron, Tribiz, Kublik,

lik, Leutomischel, Teutschbiela, Swojanov, Bistra, Politschka, Sirratka; in dem Czaslauer zu Chotieborsch, Kreuzberg, Wognomiestiz, Przimislau, Polna, Teutschbrod, Streken, Windigsenikau; leztlich in dem Bechiner Kreis zu Neureichenau, Pilgram, Unter- und Oberczerkowiz, Potschaken, Serowiz, Tremles, Neuhaus, Königsek, Altstadt, bei Landstein, Neufistriz, Chlumez, Plaz, Suchenthal, Grazen und Strobniz, eigene Kommissäre, und zwar weil es hier um die Wohlfart des ganzen Königreichs zu thun ist, fast durchgehends schon wirklich zu dem Ende hat anstellen lassen, daß diese Gränzkommissäre, vermög der ihnen wiederholt gegebenen Instrukzion, mit Beistand der Obrigkeiten, Magistraten, und anderer Gerichte, auf die reisende, oder auch sich aufhaltende fremde Leute befliessene Obsicht tragen, und wenn selbe aus Hungarn, Mähren, Oesterreich oder Schlesien herkommen, ihre vorzuweisen habende Pässe examiniren, und auf jedesmaliges Verlangen, wenn solche authentisch und mit den unten folgenden Erfordernissen versehener befunden sind, um nicht anderwärtig aufgehalten zu werden ohne Entgelt unterschreiben, diejenigen Personen aber, welche mit keinen Pässen, in etwas verdächtig zu sein schienen, sogleich zurük weisen, sollen. Wie dann auch

§. 2. oberwähnten Kommissären bei einer jeden Stazion, nach Größe des Orts ein oder mehreren von denen, ohne dem bei den Herrschaften, Gütern, und Städten, in der

Ver-

Verpflegung stehenden abgedankten Soldaten zugegeben worden, welche in den gesperrten Städten die Wachen bei den Thören versehen, in den offenen Märkten aber, in den Strassen und Wegen anliegenden Häusern die Aufsicht haben, die ankommenden Fremden beobachten, und diese zu den bestellten Kommissären mit ihren Urkunden zu weisen, und zu bringen sein, mithin diese Kommissäre

§. 3. keinen, so aus Mähren, Schlesien, und Unterösterreich ankommet, ohne vorgezeigten Paß überhaupt herein passiren lassen sollen, es seie denn, daß es solche Leute wären, die nur ein oder drei Meilen von der Landesgränze entlegen, und ohne dem bekannt sind, welche wegen des unentbehrlichen Handels gleichwie vorhin sammt ihren wissentlich im Orte erziegelten Effekten noch immer herein zu passiren sein werden; sollten aber diese einige fremde, und von weitern Orten oder Landen hergebrachte, besonders giftfangende Waaren, als Pelzwerk, von rauhen und glatten Häuten, gesponnener und ungesponnener Baumwolle, wollenen Zeugen, Garn, wollenen und anderer Leinwand, Tuch, wollenen und harassenen Zeugen, Flöthseide, Flachs, von Haare, Kamel und Geißhaaren, auch Musselin, mit sich führen; so solle mit ihren Waaren, gleichwie wegen der Fremden, verfahren werden, mithin, und alle übrige in dieses Königreich Reisende, ihre Personpässe auf erst angeführte Waaren, wie auch andere Effekten und Kleidungen, vorzuweisen schuldig sind, wegen

wel-

welchen Päſſen folgender Unterſchied zu beobachten iſt: daß

§. 4. die aus Unteröſterreich, Mähren und Schleſien kommende Perſonen, wegen welchen die Vorſorge lediglich deshalben geſchiehet, damit unter den Namen dieſer Länder auch andere aus Hungarn kommende ſich nicht hereinziehen könnten, nur allein durch ihre bei ſich habende authentiſche Fehden beweiſen ſollen, wie nach ſie wirklich aus einem dieſer Länder herkommen, und ihre mitgeführte Effekten nebſt den Waaren daſelbſt geladen, oder im Orte verfertigter erkauft haben, wo dann ſelbe ohne allen ferneren Aufenthalt, nach erfolgter Unterſchrift ihres ächten Paſſes, herein Landes zu paſſiren ſind, mit denen aus Hungarn kommenden aber ſoll folgender Unterſchied beobachtet werden: damit

§. 5. die aus Niederhungarn, oder die, ſo nach dem Wege der Stadt Wien dieſſeits der Donau gelegen ſind, wo annoch von dieſer leidigen Seuche nichts zu verſpüren iſt, durch den mit ſich habenden Paß, welcher in einem jeden Ort, wo ſie durchpaſſiren, beſonders aber in den unten folgenden Oertern unterſchrieben werden muß, darzeigen ſollen, daß ſie durch einen deren in Unteröſterreich ausgeſezten Eintrittsorte, nämlich Heimburg, Pröllenkirchen, Prug Meunersdorf, Ebenfurth, Neuſtadt, oder Kirchſchlag, mit den hereingebrachten Effekten paſſirt ſind. Zumal

§. 6. jeder der die Oerter ſo zwar dem wieneriſchen Wegnach jenſeits der Donau liegen, u. über das ſogenann-

auf dem Lande verhalten sollen; auf Befehl Ihro Exellenz und Gnaden der hochlöblichen königlichen Statthalterei von der medizinischen Fakultät zu Prag vorgestellt worden. Laut Statthalterischen Privilegium wider den Nachdruk Prag vom 5 September 1713

Diese Infekzionsordnung ist zwar durch die königl. böhmisch. Statthalterei authorisirt, aber doch nicht in ihrem Namen, folglich auch nicht als Gesez herausgekommen. Auch enthält sie nicht sowohl allgemeine Befehle als vielmehr einzelne Privatvorschläge, und (wenn man die Verwahrungsregeln für die Beichtvätter ausnimmt) nichts besonders neues, was nicht schon in den vorgehenden ausgedehnt genug wäre gesagt worden. Der Innhalt ist dieser

I. Die geistliche Hilfsmitteln. Dieser erste Theil ist ein ganzes Pestgebetbuch aus Psalmen, Kollekten, Litaneien und andere Gebeten.

Der II Theil theilt sich wieder in 2 Abschnitte, in die Verwahrungsregeln, welchem die besondern Regeln für die Beichtvätter in lateinischer Sprache anhängen; dann in die Kur der wirklichen Pest; welche von den Kennzeichen, Zufällen, Diät, Arzneien, Verhaltungsart der Genesenen und Reinigungsart der infizirten Häuser und Möbeln handelt.

Arrestanten, welche zu gegenwärtiger Kontagionszeit ex Causa civili et Criminali in den Prager Städten sizen, und nicht über 200 Fl. schuldig sind, sollen erga juratam Cautionem de Judicio sisti, et judicatum solvi, jedoch nach einer an einem gesunden Ort ausgestandenen Kontumaz freigelassen, die übrigen Schuldner, besonders die unverraitteten Diener ferner bei-

behal-

behalten, die Kriminalisten hingegen abgeurtheilet werden. Reskript vom 28 November 1713.

Im August 1714. erschien ein Statthalter. Dekret über die Pflichten der Prager Stadtphisiker, wo aber die Pest schon geendigt war. S. Phisiker.

Es wird ausdrüklich befohlen, daß die hierländigen nach Linz handelnden Juden bei den Jahrmärkten dahin, jedoch nicht anders, als wie schon öfter kund gemacht worden, mit sichern sowohl auf sie als auch die Waaren lautenden Päßen, daß nämlich weder die Personen noch die Waaren, aus einem leztens infizirt gewesenen Orte herkommen, und keine alte, sondern neue Waaren, besonders keine alte Kleider mit sich führen sollen, zum Handel und Wandel eingelassen werden sollen. Kreisschreiben in Böhmen vermög Hofresoluzion im Mai 1716.

Das Ende der mährischen Pest und die Auflassung der Stadt Ollmüz wird kundgemacht am 20 März 1716.

Da hin und her das Horn- und Schafvieh unzufallen wieder anfängt, ist zu besorgen, daß wann solches nicht unter die Erde vorhinbefohlenermassen mit Kalk beschüttet vergraben wird, dadurch leicht die Luft infizirt würde, und verschiedene dem Publikum nachtheilige Krankheiten vom neuem entstehen: als wird solches hiemit nicht allein in Kraft der im Jahre 1714 bereits im Lande publizirten Patenten erneuert, sondern auch nebst dem, damit wenn

der-

dergleichen Umfall noch ferner fortsezen sollte solch krepiertes Vieh, es sei hernach, was immer wollte, alsogleich tief in die Erde vergraben, mit Kalk beworfen, mithin, und damit diesem aller Orten pflichtschuldigst nachgelebet werde, bei Strafe der vorhin ausgesezten 50. Thl. (welche man unnachläßlich exequiren wird:) hiemit warnen, und anbefehlen. Kreisschreiben in Böhmen vermög Statthalterischen Reskript im September, verschärft im Oktober 1716.

Es wird befohlen daß, da in Kärnten und Obersteier, benanntlich in einer Vorstadt zu Klagenfurt St. Veit. sich einige Infekzion gezeiget habe, die Waaren und Päsfe der von dort kommenden Leute genau examinirt werden sollen. Statthalterischer Befehl in Böhmen im September 1716.

Es ist mißfällig zu vernehmen, daß hin und wieder auf dem Lande den aus der Fremde anlangenden und in dieses Königreich kommenden Juden gegen Auswechslung ihrer alten Päsfe und Sanitätsfehden, neue ertheilet, solche auch blos unter dem Namen des Burgermeisteramts ohne beigesezter Namensunterschrift, desjenigen, der selbige ausfertiget, so leichterdings hingegeben worden, und gleichwie aber solches den desfalls so vielfältig erlassenen Verordnungen schnurgrad zuwider läuft; so wird ernstlich verordnet, die Ertheilung dergleichen neuen Päsfe untersaget, unter andern aber, damit den ankommenden fremden Juden auf den mitgebrachten alten Paß dieses „woher selbe kommen:

men: wie lange sie sich im gegenwärtigen Orte aufgehalten: nebst mitgeführten Sak und Pak gewissenhaft vermerket werde.
Statthalterischer Befehl im November 1716.

Wegen der Pest in Pohlen.

Wegen der in Pohlen grassirenden Pest wird verboten, keinem daher Kommenden einen Unterstand zugeben, welchen Verboth besonders die Magistraten, Wirthschaftsbeamten, Richter und Geschworne zu beobachten, auf das schärfste angewiesen werden. Gubernialverordnung in Böhmen von 22 September 1719.

Da sich diese auch in Ungarn und Siebenbürgen verbreitete, so wurde der obige Befehl auch auf die daher kommende ausgedehnt. Böhm. Statthalter. Befehl im Oktober 1719.

Daß diese Pest sich in der Stadt Leutmeriz verbreitet habe, wird widerlegt. Durch Gubernialverordnung vom 26 Oktober 1719.

Vermög einem Bericht des herzoglichen schlesischen Oberamtes vom 23 September wird abermal eine in Pohlen besonders zu Pilika 8 Meilen von Sendomir grassirende Kontagion kund gemacht, weswegen kein aus Pohlen Reisender ohne glaubwürdiger Gesundheitsfehde in Böhmen und Schlesien eingelassen werden solle. Welcher sich aber, besonders ein Jud, heimlich einschliecche und ertappet würde, soll durch den nächsten Scharfrichter an den Galgen gehenkt, und der einen solchen Einschleichenden aufnähme, auf andere Weise schwer gestrafet werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 29 Oktober 1720.

Auf

Auf die Richtigkeit und Pünktlichkeit der Päße zu sehen, befiehlt eine Gubernialverordnung Prag vom 24 Oktober 1720.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß hie und da die sogenannten Bettelfuhren im Brauche sein; auf welchen nämlich ein ankommender kranker Mensch von einem zu dem andern Orte geführet wird, daß dergleichen Leute, besonders zu Winterszeit, wenn ihnen auch zu helfen wäre, doch aller Hilfe beraubt werden, und oft vor Elende sterben müssen. Daher solche Bettelfuhren auf das schärfste untersagt, und befohlen wird, daß, falls irgends ein Kranker, jedoch mit keiner anstekenden Kranheit Behafteter irgendwo angelangen sollte, man ihn keineswegs von Ort zu Orte führen, sondern da behalten, und dahin, woher er gekommen, seiner Unpäßlichkeit halber die Nachricht geben, oder ihn selbst dahin bringen solle. Umlaufschreiben in Böhmen im Dezember 1720.

Wegen der Pest in Frankreich.

Es wird männiglich kund gethan, daß wegen in Frankreich anhaltender Kontagion die sichere Nachricht eingelaufen, daß dieses Uibel bereits die Stadt Lyon ergriffen habe, ja auch Paris desfalls verdächtig sein solle; wobei höchst erforderlich, die von Seiten Frankreichs aus dem Königreiche ankommende Fremde und mit keinem authentischen Passe versehene Passagiers, insonderheit über das fremde Judengesindel, jeden ein wachsames Aug zu haben, daß dasselbe nirgend geduldet, sondern aus dem Lande

geschaffet werde. Kreisschreiben in Böhmen, im Dezember 1720.

Da die in Frankreich schon 1720 anfangende Pest sich besonders in der Provence in der Stadt Aix und Toulon weiter ausdehnt, sind in den Vorder- und Innerösterreichischen Erbländern die Vorsichten verschärfet, in Böhmen aller Handel mit französischen Waren streng verboten, und wegen den Fremden, wie gewöhnlich, angeordnet worden. Vermög Hofreskript vom 3 Februar 1721.

Da die Stadt Nürnberg des h. R. R. keinen Fremden wegen der französischen Kontagion ohne gründliche Pässe einläßt, so wird solches in Böhmen kund gemacht. Gubernial-Verordnung in Böhmen im April 1721.

Auch die aus Frankreich durch das R. Reich ohne Pässe einschleichende Juden sollen alsbald aufgehenket werden. Hofreskript vom 7 Juli und 1 August 1721.

Von dem Jahre 1727 wurde auch ein Umlaufschreiben des Leutmerizer Kreises in Böhmen aufgefunden, und zwar vom 6 März, welches von epidemischen Krankheiten, und einiger desfallsigen Weisung handelt; weil es sich aber auf keine Gubernialanordnung beruffet, auch später nicht mehr vorkömmt, so scheint die Sache unbedeutend gewesen zu sein.

Wegen der Seuche in Posnien.

Es wird allgemein kund gethan, daß in dem türkischen Gebiet zu Widdin, auch weiter in Posnien und dem Venezianischen Dalmazien die leidige Seuche ausgebrochen, wes-

wegen von unsern daselbstigen Gränzen alle erforderliche Anstalt vorgekehret worden. Daher wird auch in Böhmen verordnet, auf alle dorther kommende Fremde, besonders Juden und auch mitgebrachte Waren ein wachsames Auge zu haben. Hofreskript Wien vom 12 November 1731.

Pest in Siebenbürgen in Kronstädter und Fagaroser Distrikte, wie auch in Temeswarer Pannat in Jahren 1737 — 38.

§. 1. Von dem vermög Resoluzion vom 24 Dezember 1737 auch andern seither ergangenen Verordnungen darf nicht abgegangen werden, und wird zu besserer Befolgung an die zu Herrmannstadt in Siebenbürgen aufgestellte Sanitätskommission, dortiges Gubernium, dem kommandirenden Generale, und wo es sonst für nöthig befunden wird, verordnet, daß die exponirte Aerzte und Wundärzte die Ihnen angewiesene Posten ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht verlassen, diese Kommission beisammen bleiben, ihre Wirkung und Berathschlagungen der Einrichtung gemäß fortseze, und den Bericht an die Hofkommission an den gewöhnlichen Posttagen, allenfalls auch durch Staffeten-einschike; ferner mit Ausräucherungen der aus Siebenbürgen hieher abgehenden Briefe und Berichte fortgefahren, die bei den Infizirten ausgesezten Aerzte und Wundärzte ohne ausgehaltener völliger Kontumaz unter die gesunden Leute nicht geben, die militärischen

Wa-

Wachen die noch infizirte Orte fortan umzüngelt halten, und keinen Menschen mit oder ohne Paß bei Todtschiessen herausgelassen, die heimlich durchschleichende aber aufgehenket werden, wegen der Wache an den wallachischen und türkischen Gränzen das Militär, und in Siebenbürgen das Gubernium und der kommandirende General die weitere Sorge tragen, dann auch die Durchreisende bei den Städten, Märkten, Dörfern genau examiniren, allenfalls hindangehalten; oder in die Kontumaz verleget werden sollen.

§. 2. Die aus gesunden und unverdächtigen Gegenden kommenden Leute, sollen ohne von dem kommandirenden Generale oder vorgemeldter Kommission ausgefertigten Passe noch zur Zeit nicht passiret werden, in diesen Pässen auch die anbefohlene Beschreibung der Personen nicht unterlassen, und von Stazion zu Stazion, wo sie durchgegangen, oder auch bei den erlaubten Uiberfuhren an der Theist und Donau unterschrieben, bei den Kurriren ebenfalls mit den bei solchen Zeiten gewöhnlichen Präkauzionen nicht ausgesezet werden. *)

§. 3.

*) Da den 3. dieses Monats verordnet wurde, daß Niemand aus Siebenbürgen ohne authentischem Passe eingelassen werden solle, so wird hiemit nachgetragen, welche Pässe eigentlich für authentisch zu achten sein. Sie müssen nämlich von dem allda kommandirenden Generale, oder bey zu Herrmannstadt aufgestellten Sanitäts-

kom-

§. 3. Die aus der Türkei etwa freiwillig Herübergehende sollen zur Kontumaz angewiesen, und nach der Erstrekung erst in die andern gesunden Orte gelassen, vor allem aber

§. 4. Mit der Kontumaz der Waaren ohne einigen Nachlaß und mit aller Schärfe fortgesezet werden.

§. 5. Die an den Gränzen sowohl herwärts von Siebenbürgen, und von dem Temeswarer Pannat gegen Hungarn an der Theiß, als auch gegen die Donau, dann an den erlaubten Uiberfuhren aufgestellte Militärposten und Wachen sollen noch verbleiben, und wo sie noch nicht sind, alsogleich aufgestellet werden, nicht weniger wegen den abgestellten Privatüberfuhren es weiterhin sein Verbleiben haben.

§. 6. Die von dannen bis auf Preßburg in dergleichen Fällen allezeit üblich gewesene Vor-

kommission unterschrieben, und darinn die Anzahl der Personen, ihre Statur, Farb im Gesichte, Augen, Haare und andere etwa besonders vorhandene Kennzeichen, sammt derselben Fuhrwesen und aufgeladenen Waaren, zu Vermeidung alles Betruges auf das genaueste enthalten, wie nicht minder diese Pässe von Stazion zu Stazion durch Hungarn bis Wien, oder in Mähren über Jablonka und andere Gränzorte von den Magistraten, wo besagte Leute aus Siebenbürgen durchreisen, unterzeichnet sein. Böhm. Statthalterische Verordnung vom 14 vermög Hofreskript vom 10 Juni 1738.

Vorsichtigkeiten müssen ohne Unterbruch beobachtet, und deswegen in ein oder anderer weiterer Befolgung das Militär darob sein, das Verboth wegen Einlassung der Siebenbürger in Schlesien annoch haften, und besonders die nach bevorstehender Leipziger Messe reisende Siebenbürger den Zug durch die böhmischen Länder mit aller Attenzion zu pflegen, und solchergestalt mit obigen Veranstaltungen, da Siebenbürgen laut den Nachrichten von diesen Krankheiten noch nicht völlig befreit ist, bis auf weitere Verordnung annoch mit aller Pünktlichkeit und Schärfe fortgefahren werden solle, und wann sodann alle Gefahr und Verdacht aufgehöret, kömmt es darauf an, daß eh und bevor man die Kontumazorte und weiter gemachte Sanitätsdispositionen aufhebt, die infizirte Wohnungen gereiniget, und die von den Infizirten gebrauchten Kleider und andere giftfangende Effekten alle verläßlich verbrennet und vertilget; und damit diesen Befehlen um so gewisser nachgelebet werde, sollen

§. 7. in Siebenbürgen, nunmehr auch wegen der im Bannate Temeswar derzeit allein unter den allda stehenden Gränzbataillons hervorgebrochenen Seuche, die gehörige Dispositionen auf obige Orte gemacht, und von Temeswar als einem infizirten Orte mit oder ohne Paß Niemand, aus dem Bannat aber, als einer verdächtigen Provinz diejenige, welche beglaubte Gesundheitsfehden vorweisen, und nachdem sie die völlige Kontumaz ausgehalten ha-

haben, eingelassen werden, zu dem Ende allda die Gesundheitsfehden mit Beschreibung der reisenden Personen einzurichten, als sichere Konsumazörter und andere hiezu gehörige Erfordernisse zu versehen, dann ordentliche Einlaßpläze, oder sogenannte Loca transitus zu bestimmen, und außer diesem alle andere Eingänge und Nebenwege zu vermachen, und durch Ausstellung gewachsener Postirungen und Wachten mit aller Sorgfältigkeit zu verwahren.

Belangend die in Temeswar der Zeit unter dem Gränzbataillon grassirende Krankheiten sollen überhaupt alle vorstehende, sowohl zu Dämpfung des Uibels, als Verhinderung dessen Ausbreitung gemachter Vorsorgen, nach Beschaffenheit des Orts dasiger Lage, und Umständen gleichfalls adoptiret, und da alle Kontagionsanstalten hauptsächlich auf die geschwinde Absonderung der Kranken von den Gesunden und auf die verläßliche Vertilgung der von den Infizirten gebrauchten Effekten sich reduziren, sollen vor allem, wie die dortige Aerzte gar recht vorgetragen, die sämmtlichen Bataillons sammt der Grenadierkompagnie aus der Festung und der Vorstadt marschieren, und unter Paraken auf freiem Felde, oder im Falle diese Miliz dermal noch nicht kampiren könnte, in die etwa vorhandene von den Inwohnern geleerten Hütten, keinesweges aber in die Dörfer gelegt, sondern die Kranken von den Gesunden abgesondert, daselbst mit Geistlichen, Aerzten, Wundärzten und andern Erfordernissen wohl versehen, auch die Aerzte und Wund-

ärzte

ärzte, welche zu Besorgung der Kranken ausgesezt werden, mit den Gesunden nicht kommuniziren, und wo sie angewiesen sind, ohne besonderer Verordnung von dannen nicht weichen.

2tens: Soll die ausgerükte und von den Kranken abgesönderte Miliz gleichwohl umzingelt und eingeschlossen gehalten, die beigebrachten Viktualien und andere Nothdurften in gehöriger Distanz ohne einiger unterlaufender Kommunikazion übernommen, und von Niemand unter keinerlei Vorwande bei Todschüssen herausgelassen; in Temeswar aber

3tens: alle die Orte, worin die ausmarschirte Miliz gewohnet, geschlossen und dieselbe, besonders worinn einige gestorben, oder krank gelegen, wenigst nach 40 Tagen durch die eigends bestellte und exponirte Leute wohl gesäubert und ausgelüftert, besonders aber die von den infizirt gewesenen gebrauchten Betten, Kleider und Leinwand verbrennt, und daß hievon nichts vertuscht werde, genaue Aufsicht getragen, die Stadt auch

4tens: ebenfalls eingeschlossen gehalten, und der Zeit Niemand mit oder ohne Paß herausgelassen, und da in der Stadt jemand mit verdächtiger Krankheit behaftet würde, derselbe alsogleich in einen abseitigen Ort vor die Stadt getragen, und solcher für dergleichen Kranke gewidmeter Ort ebenfalls mit allen geistlichen und weltlichen Erfordernissen versehen und beobachtet, woraus der Kranke gebracht worden, verschlossen, die mit ihnen kommunizirende Gesunde aber in einen andern abgesönderten Ort

zu Haltung einer 40 tägigen Kontumaz verschaffet, und außer aller Kommunikazion mit andern Leuten gehalten, folglich in Temeswar alle Vorsorge, welche nach den sich äussernden Umständen und Gelegenheiten des Orts erforderlich und thunlich ist, genauest angewendet werde.

5tens: Im Lande oder dem Bannat Temeswar soll sogleich allgemein publizirt werden, daß aller Orten, wo ein verdächtiger Fall sich äusserte, derselbe ohne einigen Aufschub unter schwerer Strafe, bei seiner Gehörde, um nach der vorgeschriebenen Form sogleich Nothdurft vorkehren zu können, angezeiget, in dessen besagter Bannat als suspekt angesehen, mithin zur Abschneidung dessen freier Kommunikazion mit Hungarn, Siebenbürgen und Servien, die Flüsse Moras, Theiß und Donau für einen natürlichen Kordon gebrauchet, als Gränzen gesezet, und über diese der Zeit aus Temeswar, wie auch den in der Umzinglung begriffenen Bataillon, oder aus den etwa weiter mit dieser Seuche angestekt werdenden Orten Niemand mit oder ohne Paß herübergelassen, aus dem Bannat aber gegen glaubwürdige Fehden und nach ausgestandener 40 tägigen Kontumaz passiret, dann das aus der Wallachei und dem Bannate Temeswar hereingetriebene Vieh zuvor wohl geschwemmt, und die Viehtreiber und andere dabei befindliche Leute abgewechselt, zu dem Ende an gedachten Flüssen die nöthigen Postirungen ausgesezet, gewisse Orte der Kontumaz und des Uibergangs, als

Jege-

Zegedin an der Theiß, und Panczowa an der Donau bestimmet, allda besondere Personen die Besorgung abnehmen, über die Untersuchung der Gesundheitsfehden, und damit ohne vollstrekter Kontumaz Niemand einschleiche, die Aufsicht tragen, dieselben auch nach befundener Redlichkeit diese Fehden unterschreiben, keinen Brief oder Pak bei den Gränzen ohne vorhergegangener Ausräucherung herauslassen, die aus dem Bannat kommende Fehden, auch wie bei Siebenbürgen geordnet worden, bei weiterer Postirung von den Ortsmagistraten, wo das Mittag und Nachtlager gehalten wird, bis hieher unterzeichnet, hierauf allhier sowohl in Ansehung auf die von dannen kommende Leute und Briefschaften die gehörige Aufmerksamkeit gebrauchet, deshalben auch sowohl hier als von den Böhmischen und Innerösterreichischen Erbländern die Nothdurft unverlängt vorgekehrt werden solle. Damit aber alle diese nach Beschaffenheit der Umstände erforderliche Veranstaltungen, besonders aber jene, welche zu geschwinder Dämpfung des Uibels beitragen, verläßlich in Vollzug gebracht, und darob mit aller Schärfe festgehalten, allenfalls da bei neuen Zufällen auch neue Anordnungen erforderlich wären, solches sogleich ohne geringsten Zeitverluste von den Ortsmagistraten, ohne sich höhern Orts anzufragen, vorgekehrt werden solle, die Hofkommission sowohl in Ansehung Siebenbürgens, als auch des Temeswarer Bannats eine solche Person vorschlagen, welcher Seine k. Maje-

stät sowohl ein als andern Ortes die Besorgung dieses wichtigen Werkes unter schwerster Verantwortung auftragen, gegen selbe auch, daß sie den höchsten Willen durch genaue Befolgung der in Sachen ergangenen und noch weiter ergehenden Verordnungen zu erfüllen äusserst angelegen sein lassen werde, sich fest versehen. Uibrigens ist die Hofkommission recht daran, daß in solchen gefährlichen Umständen es hauptsächlich auf die Militärassistenz sowohl in Befolgung als Unterstüzung der hierinfalls zu machenden Veranstaltungen ankomme, und ohne dessen ernstlicher Mitwirkung alle politische Kameral- und Provinzialmitsorge obigen Endzwek nicht erreichen dörfte: als versehen sich Seine Majestät, daß der Hofkriegsrath in diesem so wichtigen Werke gleich jezt allen äussersten Ernst anwenden, und die gemessenste Verordnungen ungesäumt erlassen werde, als auch der Militärernst, wann solcher nur verschoben würde, nur vergeblich werden könnte.

An den Inner- und Niederösterreichischen wie böhmischen Gränzen soll Niemand ohne glaubwürdige Gesundheitsfede aus Siebenbürgen oder dem Bannate eingelassen, zu dem Ende, an diesen Gränzen genug bescheidene hierüber Aufsicht tragende Kommissäre die Fehden examiniren, und wenn solche als richtig gefunden worden, unterschreiben, allenfalls die mit keiner versehen sind, zurükweisen sollen, aufgestellet, und solche Verordnung in Hungarn ungesäumt zu allgemeinem Wissen und Warnung kundgemacht werden solle, als könne der hier

zu

zu Landes sowohl, als auch gegen Kroazien und Innerösterreich mit weitern Partikulardisposizionen, ausser was die Generalvorsehung gegen dergleichen in noch entfernten Orten ausgebrochenen Kontagionsübel mit sich bringen, suspendiret werden, es thäten sich denn Umstände eines sich näherenden Uiebels, welches Gott verhüten wolle, äussern, in welchem Fall sich Seine Majestät gegen die Sanitätshofkommission versehen, daß selbe nach ihrem bekannten Eifer die weiterhin erforderliche Vorschläge zu thun, und die Einrichtung von selbst sich werde angelegen sein lassen. Indessen soll die Hofkommission wegen schleuniger Befolgung all obiger Punkten sich gleich zusammen sezen, und insbesondere wegen der Benennung einer solchen Person, welche in Siebenbürgen und dem Bannate dieses Gesundheitswerk durch Korrespondenz sowohl mit der Hofkommission, als der in Siebenbürgen aufgellten Sanitätskommission den in Sachen ergangenen und weiter ergehenden Resoluzionen gemäß besorgen und dirigiren solle, mit dem zur Sanitätshofkommission abgeordneten Hofkriegs- und Hofkammerräthen sich vernehmen, und den Erfolg gleich nach Hof berichten. Kundgemacht in Böhmen durch eine Gubernialverordnung im April 1738.

An das königl. Oberamt in Schlesien, und königl. Tribunal in Mähren.

Nachdem laut sichern Nachrichten an der Wirklichkeit der Pest in dem Fürstenthum Sie-

ben-

benbürgen, in dem Kronstädter und Fagaroser Distrikte, dann in Temeswar und dasigen Banat nicht mehr zu zweifeln, und daher mittelst der in dergleichen gefährlichen Fällen höchst nöthigen und schleunigen guten Veranstaltungen auf alle mögliche Weise dahin fürzusorgen ist, damit dieses Uibel in den Orten, wo es bereits eingerissen, bald wieder gedämpfet, mithin weder in genannten Landen weiter ausgebreitet, noch in unsere anliegende oder andere benachbarte Länder eingeschleppet werde: so ist zu dessen Bewirkung dasjenige schleunig vorzukehren resolviret worden, was in der mitfolgenden Abschrift zu ersehen ist. (S. oben). Es wird deshalben mitgetheilt, damit von der ganzen diesfälligen Einrichtung die ausführliche Nachricht kund gemacht werde, mithin auch Mähren und Schlesien sich mit desto mehr Verläßlichkeit zu richten, und dagegen auch das nöthige zu veranstalten wissen möge; und da in Mähren und Schlesien hauptsächlich darauf ankömmt, daß aus Siebenbürgen und dem Temeswarer Banate an den Gränzen in Schlesien Niemand, wer es auch sein möge, ohne glaubwürdiger ausgefertigter Fehde eingelassen, insbesondere aber auf die nach der bevorstehenden Leipziger Messe durch Schlesien ihren Zug nehmende Siebenbürger ein wachsames Auge gehalten, zu solchem Ende an der mährischen schlesischen Gränze gegen Ungarn genugsam bescheidene Kommissäre, welche auf die von dannen Kommende beständige genaue Aufsicht, und sich (wie oben verordnet)

zu

zu benehmen haben, ehestens aufgestellet auch überdies in Ansehung der aus Siebenbürgen und dem Bannate einlaufenden Briefen oder Päke auch Kurriren die bei dergleichen Umständen gewöhnliche Vorsorgen gebraucht werden; als soll mit diesen höchst nöthigen Vorsichten bis auf weitere Resoluzion fortgesezet, folglich damit dieses so gefährliche Uibel in Mähren und Schlesien nicht eingeschleppet werde, von Zeit zu Zeit alle mögliche Wachsamkeit zugebrauchen. Hofreskript Wien vom 31 März 1738.

An die böhmische Statthalterei

Ergieng die nämliche Weisung wegen den Päßen besonders wegen den nach der Leipziger Messe Reisenden, und wurde beigesezt, daß sie diese Päße an der sächsischen Gränze zu beschwören haben würden. Hofreskript vom 31 März, und Statthalterische Verordnung vom 10 April 1738, republizirt im Juli d. J.

Von dem König in Pohlen und Churfürst in Sachsen kam die Anzeige an das böhmi. Gubernium, daß, da die Pest in Siebenbürgen immer weiter, ja auch in Ungarn um sich, greiffe, aus Böhmen besonders bei der Leipziger Michaelsmesse ohne authentischen Päßen niemand nach Sachsen werde gelassen werden. Diese Päße müssen nach folgenden Formularien ausgefertiget, und allenthalben gehörig unterfertigt, auch an den Gränzen beschworen werden.

Formular der Päßen auf Waaren.

Nachdem N. N. unser Bürger, (inseratur dessen Stand und Beschaffenheit) durch einen

Fuhr-

Fuhrmann N. N. (oder seinen Kutscher oder Knecht) (inseratur dessen oder deren Namen, Sechs Ballen e. g. Tücher, nebst einem oder mehreren Kästen Leinwand, oder andern Sachen mit † bezeichnet) von hier als einem Gott Lob! reinen gesunden Orte, allwo von einiger ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, nach N. N. versendet, und abführet, und dabei einen körperlichen Eid geschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte nämlich zu N. N. dazu eingekaufet, die Tücher allhier fabrizirt, geschlagen, und eingepaket worden: so wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermännlich hiemit ersuchet, solche nach besagten N. N. ungehindert passiren zu lassen Formular der Feden oder Pässe auf Personen.

Wir Burgermeister und Rathmanne zu N. N. attestiren hiemit, daß nachdem Vorzeiger dessen N. N. (inseratur dessen Kondizion Stand, Statur, Alter, Farb von Haaren, Gesichte Augen, und Kleidung ꝛc.) sich allhier aufgehalten, und sowohl hiesigen Orts von einigen ansteckenden Krankheiten, Gott sei Dank! nichts zu spüren, derselben auch, wie uns selbsten bekannt, oder er eidlich ausgesagt) an keinen infizirten noch verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt; nunmehr aber von hier nebst bei sich habenden Diener (inseratur dessen Name, Statur, Alter und Farbe von Haaren, Gesichte Augen und Kleidung) einen Koffer, worinn seine Kleider und Leinenzeug (oder dieses oder jenes von Waaren und Sachen) worüber er einen körper-

lichen

lichen Eid, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet, fabrizirt, und von da recta anher gebracht worden, nach N. N. sich zu begeben Willens ist, und er Uns deshalben um einen Paß und Zeugniß angelanget, wir solchemnach jedermännlich hiemit ersuchen, ihn sowohl für sich, als auch nebst dem hierinn spezifizirten Personen, Sachen und Waaren, sicher und ungehindert passiren zu lassen. Kundgemacht in Böhmen im August 1738.

Diese Feden sind aus einer Schäsischen Justruk-
zion vom 10 August 1715, in welchem
Jahr derselben zufolge Böhmen auch ver-
dächtig war.

Die Vorsorgen werden neuerdings anempfohlen, und auf die daher etwa durch Nebenwege ohne Päsle einschleichende ein besonders wachsames Auge zu haben allen Kreisämtern, Magistraten, Wirthschaftsämtern und Dorfrichtern geboten. Gubernialverordnung in Böhmen vom 12 September, laut Hofreskripr vom 29 August 1738. S. auch Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 30.

Auf Ersuchen der sächsischen Regierung zu Dresden, wurde anbefohlen, auf den Strassen nach Sachsen mehrere des Schreibens kündige Personen anzustellen, welche den nach Sachsen Reisenden die Päsle unterschreiben. Gubernialverordnung in B. im Dezember 1738.

Da die Seuche auch in Pohlen ausgebrochen, und Böhmen dadurch in noch grösserer Gefahr steht, so wird alles, was oben verordnet wurde, neuerdings wiederholt, und besonders auf die Vagabunden, Bettler, Pilgrame, abgedankte Soldaten, besonders die Juden, und dergleichen Gesindel zu wachen, im Betretungs-

falle

falle mit Stauppenschlägen auch mit Lebensstrafe zu belegen, weswegen allenthalben Gränzkommissäre aufgestellet worden. Gubernialverordnung in Böhmen im Dezember 1738.

Den Judengemeinden wird aufgetragen, keinen fremden Juden zu beherbergen, auch deswegen bei grossen Gemeinden hierüber zu wachen habende Kommissäre angestellt. Gubernialverordnung in Böhmen vom 16 Dezember 1738, auch schon vom 31 Jäner 1738.

Siebenbürgische Pest.

Um die Pest, welche bereits wie es ohnehin bekannt, nicht nur das Fürstenthum Siebenbürgen, nebst dem ganzen Temeswarer Bannat, sondern auch einen Theil von dem Königreiche Hungarn, und, dem sichern Vernehmen nach, das Königreich Pohlen angestekt, nicht auch in dieses Königreich Böhmen einschleichen zu lassen, will alle Vorsorge nöthig sein; weswegen man dann

§. 1. zu desto sicherer Verhüttung dieses zu befürchtenden Kontagionsübels, in den hierländig königlichen fünf Gränzkreisen, benanntlich in dem Bunzlauer, zu Reichstadt, Zwikau, Gabel, Grottau, und Turnau, dann in dem Königgrätzer zu Marschendorf, Kolbern, Sazlar, Trautenau, Königshann, Wekelsdorf, Johannesberg, Ottendorf, Nachod, Reichenau, Rokitniz, Lichtenau, Grulich, Hohenelbe, Adlersbach, Braunau, Senftenberg, Geiersberg, nicht minder in dem Chrudimer zu Gabel, Landeskron, Tribiz, Kublik,

lik, Leutomischel, Teutschbiela, Swojanov, Bistra, Politschka, Sirratka; in dem Czaslauer zu Chotieborsch, Kreuzberg, Wognomiestiz, Przimislau, Polna, Teutschbrod, Streken, Windigsenikau; leztlich in dem Bechiner Kreis zu Neureichenau, Pilgram, Unter- und Oberczerkowiz, Potschaken, Serowiz, Tremles, Neuhaus, Königsek, Altstadt, bei Landstein, Neufistriz, Chlumez, Plaz, Suchenthal, Grazen und Stobniz, eigene Kommissäre, und zwar weil es hier um die Wohlfart des ganzen Königreichs zu thun ist, fast durchgehends schon wirklich zu dem Ende hat anstellen lassen, daß diese Gränzkommissäre, vermög der ihnen wiederholt gegebenen Instrukzion, mit Beistand der Obrigkeiten, Magistraten, und anderer Gerichte, auf die reisende, oder auch sich aufhaltende fremde Leute befliessene Obsicht tragen, und wenn selbe aus Hungarn, Mähren, Oesterreich oder Schlesien herkommen, ihre vorzuweisen habende Pässe examiniren, und auf jedesmaliges Verlangen, wenn solche authentisch und mit den unten folgenden Erfordernissen versehener befunden sind, um nicht anderwärtig aufgehalten zu werden ohne Entgelt unterschreiben, diejenigen Personen aber, welche mit keinen Pässen, in etwas verdächtig zu sein schienen, sogleich zurük weisen, sollen. Wie dann auch

§. 2. oberwähnten Kommissären bei einer jeden Stazion, nach Größe des Orts ein oder mehreren von denen, ohne dem bei den Herrschaften, Gütern, und Städten, in der

Ver-

haben, eingelassen werden, zu dem Ende allda die Gesundheitsfehden mit Beschreibung der reisenden Personen einzurichten, als sichere Konsumazörter und andere hiezu gehörige Erfordernisse zu versehen, dann ordentliche Einlaßpläze, oder sogenannte Loca transitus zu bestimmen, und außer diesem alle andere Eingänge und Nebenwege zu vermachen, und durch Ausstellung gewachsener Postirungen und Wachten mit aller Sorgfältigkeit zu verwahren.

Belangend die in Temeswar der Zeit unter dem Gränzbataillon grassirende Krankheiten sollen überhaupt alle vorstehende, sowohl zu Dämpfung des Uibels, als Verhinderung dessen Ausbreitung gemachter Vorsorgen, nach Beschaffenheit des Orts dasiger Lage, und Umständen gleichfalls adoptiret, und da alle Kontagionsanstalten hauptsächlich auf die geschwinde Absonderung der Kranken von den Gesunden und auf die verläßliche Vertilgung der von den Infizirten gebrauchten Effekten sich reduziren, sollen vor allem, wie die dortige Aerzte gar recht vorgetragen, die sämmtlichen Bataillons sammt der Grenadierkompagnie aus der Festung und der Vorstadt marschieren, und unter Paraken auf freiem Felde, oder im Falle diese Miliz dermal noch nicht kampiren könnte, in die etwa vorhandene von den Inwohnern geleerten Hütten, keinesweges aber in die Dörfer gelegt, sondern die Kranken von den Gesunden abgesondert, daselbst, mit Geistlichen, Aerzten, Wundärzten und andern Erfordernissen wohl versehen, auch die Aerzte und Wund-

ärzte

ärzte, welche zu Besorgung der Kranken ausgesezt werden, mit den Gesunden nicht kommuniziren, und wo sie angewiesen sind, ohne besonderer Verordnung von dannen nicht weichen.

2tens: Soll die ausgerükte und von den Kranken abgesönderte Miliz gleichwohl umzingelt und eingeschlossen gehalten, die beigebrachten Viktualien und andere Nothdurften in gehöriger Distanz ohne einiger unterlaufender Kommunikazion übernommen, und von Niemand unter keinerlei Vorwande bei Todschüssen herausgelassen; in Temeswar aber

3tens: alle die Orte, worin die ausmarschirte Miliz gewohnet, geschlossen und dieselbe, besonders worinn einige gestorben, oder krank gelegen, wenigst nach 40 Tagen durch die eigends bestellte und exponirte Leute wohl gesäubert und ausgelüftert, besonders aber die von den infizirt gewesenen gebrauchten Betten, Kleider und Leinwand verbrennt, und daß hievon nichts vertuscht werde, genaue Aufsicht getragen, die Stadt auch

4tens: ebenfalls eingeschlossen gehalten, und der Zeit Niemand mit oder ohne Paß herausgelassen, und da in der Stadt jemand mit verdächtiger Krankheit behaftet würde, derselbe alsogleich in einen abseitigen Ort vor die Stadt getragen, und solcher für dergleichen Kranke gewidmeter Ort ebenfalls mit allen geistlichen und weltlichen Erfordernissen versehen und beobachtet, woraus der Kranke gebracht worden, verschlossen, die mit ihnen kommunizirende Gesunde aber in einen andern abgesönderten Ort

zu Haltung einer 40 tägigen Kontumaz verschaffet, und außer aller Kommunikazion mit andern Leuten gehalten, folglich in Temeswar alle Vorsorge, welche nach den sich äussernden Umständen und Gelegenheiten des Orts erforderlich und thunlich ist, genauest angewendet werde.

5tens: Im Lande oder dem Bannat Temeswar soll sogleich allgemein publizirt werden, daß aller Orten, wo ein verdächtiger Fall sich äusserte, derselbe ohne einigen Aufschub unter schwerer Strafe, bei seiner Gehörde, um nach der vorgeschriebenen Form sogleich Nothdurft vorkehren zu können, angezeiget, in dessen besagter Bannat als suspekt angesehen, mithin zur Abschneidung dessen freier Kommunikazion mit Hungarn, Siebenbürgen und Servien, die Flüsse Moras, Theiß und Donau für einen natürlichen Kordon gebrauchet, als Gränzen gesezet, und über diese der Zeit aus Temeswar, wie auch den in der Umzinglung begriffenen Bataillon, oder aus den etwa weiter mit dieser Seuche angestekt werdenden Orten Niemand mit oder ohne Paß herübergelassen, aus dem Bannat aber gegen glaubwürdige Fehden und nach ausgestandener 40 tägigen Kontumaz passiret, dann das aus der Wallachei und dem Bannate Temeswar hereingetriebene Vieh zuvor wohl geschwemmt, und die Viehtreiber und andere dabei befindliche Leute abgewechselt, zu dem Ende an gedachten Flüssen die nöthigen Postirungen ausgesezet, gewisse Orte der Kontumaz und des Uibergangs, als

Jege-

Zegedin an der Theiß, und Panczowa an der Donau bestimmet, allda besondere Personen die Besorgung abnehmen, über die Untersuchung der Gesundheitsfehden, und damit ohne vollstrekter Kontumaz Niemand einschleiche, die Aufsicht tragen, dieselben auch nach befundener Redlichkeit diese Fehden unterschreiben, keinen Brief oder Pak bei den Gränzen ohne vorhergegangener Ausräucherung herauslassen, die aus dem Bannat kommende Fehden, auch wie bei Siebenbürgen geordnet worden, bei weiterer Postirung von den Ortsmagistraten, wo das Mittag und Nachtlager gehalten wird, bis hieher unterzeichnet, hierauf allhier sowohl in Ansehung auf die von dannen kommende Leute und Briefschaften die gehörige Aufmerksamkeit gebrauchet, deshalben auch sowohl hier als von den Böhmischen und Innerösterreichischen Erbländern die Nothdurft unverlängt vorgekehrt werden solle. Damit aber alle diese nach Beschaffenheit der Umstände erforderliche Veranstaltungen, besonders aber jene, welche zu geschwinder Dämpfung des Uibels beitragen, verläßlich in Vollzug gebracht, und darob mit aller Schärfe festgehalten, allenfalls da bei neuen Zufällen auch neue Anordnungen erforderlich wären, solches sogleich ohne geringsten Zeitverluste von den Ortsmagistraten, ohne sich höhern Orts anzufragen, vorgekehrt werden solle, die Hofkommission sowohl in Ansehung Siebenbürgens, als auch des Temeswarer Bannats eine solche Person vorschlagen, welcher Seine k. Majestät

stät sowohl ein als andern Ortes die Besorgung dieses wichtigen Werkes unter schwerster Verantwortung auftragen, gegen selbe auch, daß sie den höchsten Willen durch genaue Befolgung der in Sachen ergangenen und noch weiter ergehenden Verordnungen zu erfüllen äusserst angelegen sein lassen werde, sich fest versehen. Uibrigens ist die Hofkommission recht daran, daß in solchen gefährlichen Umständen es hauptsächlich auf die Militärassistenz sowohl in Befolgung als Unterstüzung der hierinfalls zu machenden Veranstaltungen ankomme, und ohne dessen ernstlicher Mitwirkung alle politische Kameral- und Provinzialmitsorge obigen Endzwek nicht erreichen dörfte: als versehen sich Seine Majestät, daß der Hofkriegsrath in diesem so wichtigen Werke gleich jezt allen äussersten Ernst anwenden, und die gemessenste Verordnungen ungesäumt erlassen werde, als auch der Militärernst, wann solcher nur verschoben würde, nur vergeblich werden könnte.

An den Inner- und Niederösterreichischen wie böhmischen Gränzen soll Niemand ohne glaubwürdige Gesundheitsfede aus Siebenbürgen oder dem Bannate eingelassen, zu dem Ende, an diesen Gränzen genug bescheidene hierüber Aufsicht tragende Kommissäre die Fehden examiniren, und wenn solche als richtig gefunden worden, unterschreiben, allenfalls die mit keiner versehen sind, zurükweisen sollen, aufgestellet, und solche Verordnung in Hungarn ungesäumt zu allgemeinem Wissen und Warnung kundgemacht werden solle, als könne der hier

zu

zu Landes sowohl, als auch gegen Kroazien und Inneröſterreich mit weitern Partikulardiſpoſizionen, auſſer was die Generalvorſehung gegen dergleichen in noch entfernten Orten ausgebrochenen Kontagionsübel mit ſich bringen, ſuſpendiret werden, es thäten ſich denn Umſtände eines ſich näherenden Uiebels, welches Gott verhüten wolle, äuſſern, in welchem Fall ſich Seine Majeſtät gegen die Sanitätshofkommiſſion verſehen, daß ſelbe nach ihrem bekannten Eifer die weiterhin erforderliche Vorſchläge zu thun, und die Einrichtung von ſelbſt ſich werde angelegen ſein laſſen. Indeſſen ſoll die Hofkommiſſion wegen ſchleuniger Befolgung all obiger Punkten ſich gleich zuſammen ſezen, und insbeſondere wegen der Benennung einer ſolchen Perſon, welche in Siebenbürgen und dem Bannate dieſes Geſundheitswerk durch Korreſpondenz ſowohl mit der Hofkommiſſion, als der in Siebenbürgen aufgeſtellten Sanitätskommiſſion den in Sachen ergangenen und weiter ergehenden Reſoluzionen gemäß beſorgen und dirigiren ſolle, mit dem zur Sanitätshofkommiſſion abgeordneten Hofkriegs- und Hofkammerräthen ſich vernehmen, und den Erfolg gleich nach Hof berichten. Kundgemacht in Böhmen durch eine Gubernialverordnung im April 1738.

An das königl. Oberamt in Schleſien, und königl. Tribunal in Mähren.

Nachdem laut ſichern Nachrichten an der Wirklichkeit der Peſt in dem Fürſtenthum Sie-

ben-

benbürgen, in dem Kronstädter und Fagaroser Distrikte, dann in Temeswar und dasigen Bannat nicht mehr zu zweifeln, und daher mittelst der in dergleichen gefährlichen Fällen höchst nöthigen und schleunigen guten Veranstaltungen auf alle mögliche Weise dahin fürzusorgen ist, damit dieses Uibel in den Orten, wo es bereits eingerissen, bald wieder gedämpfet, mithin weder in genannten Landen weiter ausgebreitet, noch in unsere anliegende oder andere benachbarte Länder eingeschleppet werde: so ist zu dessen Bewirkung dasjenige schleunig vorzukehren resolviret worden, was in der mitfolgenden Abschrift zu ersehen ist. (S. oben). Es wird deshalben mitgetheilt, damit von der ganzen diesfälligen Einrichtung die ausführliche Nachricht kund gemacht werde, mithin auch Mähren und Schlesien sich mit desto mehr Verläßlichkeit zu richten, und dagegen auch das nöthige zu veranstalten wissen möge; und da in Mähren und Schlesien hauptsächlich darauf ankömmt, daß aus Siebenbürgen und dem Temeswarer Bannate an den Gränzen in Schlesien Niemand, wer es auch sein möge, ohne glaubwürdiger ausgefertigter Fehde eingelassen, insbesondere aber auf die nach der bevorstehenden Leipziger Messe durch Schlesien ihren Zug nehmende Siebenbürger ein wachsames Auge gehalten, zu solchem Ende an der mährischen schlesischen Gränze gegen Ungarn genugsam bescheidene Kommissäre, welche auf die von dannen Kommende beständige genaue Aufsicht, und sich (wie oben verordnet)

zu benehmen haben, ehestens aufgestellet auch überdies in Ansehung der aus Siebenbürgen und dem Bannate einlaufenden Briefen oder Päke auch Kurriren die bei dergleichen Umständen gewöhnliche Vorsorgen gebraucht werden; als soll mit diesen höchst nöthigen Vorsichten bis auf weitere Resoluzion fortgesezet, folglich damit dieses so gefährliche Uibel in Mähren und Schlesien nicht eingeschleppet werde, von Zeit zu Zeit alle mögliche Wachsamkeit zugebrauchen. Hofreskript Wien vom 31 März 1738.

An die böhmische Statthalterei

Ergieng die nämliche Weisung wegen den Päßen besonders wegen den nach der Leipziger Messe Reisenden, und wurde beigesezt, daß sie diese Päße an der sächsischen Gränze zu beschwören haben würden. Hofreskript vom 31 März, und Statthalterische Verordnung vom 10 April 1738, republizirt im Juli d. J.

Von dem König in Pohlen und Churfürst in Sachsen kam die Anzeige an das böhmi. Gubernium, daß, da die Pest in Siebenbürgen immer weiter, ja auch in Ungarn um sich, greiffe, aus Böhmen besonders bei der Leipziger Michaelsmesse ohne authentischen Päßen niemand nach Sachsen werde gelassen werden. Diese Päße müssen nach folgenden Formularien ausgefertiget, und allenthalben gehörig unterfertigt, auch an den Gränzen beschworen werden.

Formular der Päßen auf Waaren.

Nachdem N. N. unser Bürger, (inseratur dessen Stand und Beschaffenheit) durch einen

Fuhr-

Fuhrmann N. N. (oder seinen Kutscher oder Knecht) (inseratur dessen oder deren Namen, Sechs Ballen e. g. Tücher, nebst einem oder mehreren Kästen Leinwand, oder andern Sachen mit † bezeichnet) von hier als einem Gott Lob! reinen gesunden Orte, allwo von einiger ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, nach N. N. versendet, und abführet, und dabei einen körperlichen Eid geschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte nämlich zu N. N. dazu eingekaufet, die Tücher allhier fabrizirt, geschlagen, und eingepaket worden: so wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermännlich hiemit ersuchet, solche nach besagten N. N. ungehindert passiren zu lassen Formular der Feden oder Pässe auf Personen.

Wir Burgermeister und Rathmanne zu N. N. attestiren hiemit, daß nachdem Vorzeiger dessen N. N. (inseratur dessen Kondizion Stand, Statur, Alter, Farb von Haaren, Gesichte Augen, und Kleidung ꝛc.) sich allhier aufgehalten, und sowohl hiesigen Orts von einigen ansteckenden Krankheiten, Gott sei Dank! nichts zu spüren, derselben auch, wie uns selbsten bekannt, oder er eidlich ausgesagt) an keinen infizirten noch verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinschaft gehabt; nunmehr aber von hier nebst bei sich habenden Diener (inseratur dessen Name, Statur, Alter und Farbe von Haaren, Gesichte Augen und Kleidung) einen Koffer, worinn seine Kleider und Leinenzeug (oder dieses oder jenes von Waaren und Sachen) worüber er einen körper-

lichen

lichen Eid, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet, fabrizirt, und von da recta anher gebracht worden, nach N. N. sich zu begeben Willens ist, und er Uns deshalben um einen Paß und Zeugniß angelanget, wir solchemnach jedermännlich hiemit ersuchen, ihn sowohl für sich, als auch nebst dem hierinn spezifizirten Personen, Sachen und Waaren, sicher und ungehindert passiren zu lassen. Kundgemacht in Böhmen im August 1738.

Diese Feden sind aus einer Schäsischen Justruk-
zion vom 10 August 1715, in welchem
Jahr derselben zufolge Böhmen auch ver-
dächtig war.

Die Vorsorgen werden neuerdings anempfohlen,
und auf die daher etwa durch Nebenwege ohne
Päsle einschleichende ein besonders wachsames
Auge zu haben allen Kreisämtern, Magistraten, Wirthschaftsämtern und Dorfrichtern
geboten. Gubernialverordnung in Böhmen
vom 12 September, laut Hofreskript vom
29 August 1738. S. auch Gesundheitsord-
nung 2 Theil II. §. 30.

Auf Ersuchen der sächsischen Regierung zu Dresden, wurde anbefohlen, auf den Strassen nach Sachsen mehrere des Schreibens kündige Personen anzustellen, welche den nach Sachsen Reisenden die Päsle unterschreiben. Gubernialverordnung in B. im Dezember 1738.

Da die Seuche auch in Pohlen ausgebrochen, und Böhmen dadurch in noch grösserer Gefahr steht, so wird alles, was oben verordnet wurde, neuerdings wiederholt, und besonders auf die Vagabunden, Bettler, Pilgrame, abgedankte Soldaten, besonders die Juden, und dergleichen Gesindel zu wachen, im Betretungs-

falle

falle mit Stauppenschlägen auch mit Lebensstrafe zu belegen, weswegen allenthalben Gränzkommissäre aufgestellet worden. Gubernialverordnung in Böhmen im Dezember 1738.

Den Judengemeinden wird aufgetragen, keinen fremden Juden zu beherbergen, auch deswegen bei grossen Gemeinden hierüber zu wachen habende Kommissäre angestellt. Gubernialverordnung in Böhmen vom 16 Dezember 1738, auch schon vom 31 Jäner 1738.

Siebenbürgische Pest.

Um die Pest, welche bereits wie es ohnehin bekannt, nicht nur das Fürstenthum Siebenbürgen, nebst dem ganzen Temeswarer Bannat, sondern auch einen Theil von dem Königreiche Hungarn, und, dem sichern Vernehmen nach, das Königreich Pohlen angestekt, nicht auch in dieses Königreich Böhmen einschleichen zu lassen, will alle Vorsorge nöthig sein; weswegen man dann

§. 1. zu desto sicherer Verhüttung dieses zu befürchtenden Kontagionsübels, in den hierländig königlichen fünf Gränzkreisen, benanntlich in dem Bunzlauer, zu Reichstadt, Zwikau, Gabel, Grottau, und Turnau, dann in dem Königgrätzer zu Marschendorf, Kolbern, Sazlar, Trautenau, Königshann, Wekelsdorf, Johannesberg, Ottendorf, Nachod, Reichenau, Rokitniz, Lichtenau, Grulich, Hohenelbe, Adlersbach, Braunau, Senftenberg, Geiersberg, nicht minder in dem Chrudimer zu Gabel, Landeskron, Tribiz, Kublik,

lik, Leutomischel, Teutschbiela, Swojanov, Bistra, Politschka, Sirratka; in dem Czaslauer zu Chotieborsch, Kreuzberg, Wognomiestiz, Przimislau, Polna, Teutschbrod, Streken, Windigsenikau; leztlich in dem Bechiner Kreis zu Neureichenau, Pilgram, Unter- und Oberczerkowiz, Potschaken, Serowiz, Tremles, Neuhaus, Königsek, Altstadt, bei Landstein, Neufistriz, Chlumez, Plaz, Suchenthal, Grazen und Stobniz, eigene Kommissäre, und zwar weil es hier um die Wohlfart des ganzen Königreichs zu thun ist, fast durchgehends schon wirklich zu dem Ende hat anstellen lassen, daß diese Gränzkommissäre, vermög der ihnen wiederholt gegebenen Instrukzion, mit Beistand der Obrigkeiten, Magistraten, und anderer Gerichte, auf die reisende, oder auch sich aufhaltende fremde Leute befliessene Obsicht tragen, und wenn selbe aus Hungarn, Mähren, Oesterreich oder Schlesien herkommen, ihre vorzuweisen habende Pässe examiniren, und auf jedesmaliges Verlangen, wenn solche authentisch und mit den unten folgenden Erfordernissen versehener befunden sind, um nicht anderwärtig aufgehalten zu werden ohne Entgelt unterschreiben, diejenigen Personen aber, welche mit keinen Pässen, in etwas verdächtig zu sein schienen, sogleich zurük weisen, sollen. Wie dann auch

§. 2. oberwähnten Kommissären bei einer jeden Stazion, nach Größe des Orts ein oder mehreren von denen, ohne dem bei den Herrschaften, Gütern, und Städten, in der

Ver-

Verpflegung stehenden abgedankten Soldaten zugegeben worden, welche in den gesperrten Städten die Wachen bei den Thören versehen, in den offenen Märkten aber, in den Strassen und Wegen anliegenden Häusern die Aufsicht haben, die ankommenden Fremden beobachten, und diese zu den bestellten Kommissären mit ihren Urkunden zu weisen, und zu bringen sein, mithin diese Kommissäre

§. 3. keinen, so aus Mähren, Schlesien, und Unterösterreich ankommet, ohne vorgezeigten Paß überhaupt herein passiren lassen sollen, es seie denn, daß es solche Leute wären, die nur ein oder drei Meilen von der Landesgränze entlegen, und ohne dem bekannt sind, welche wegen des unentbehrlichen Handels gleichwie vorhin sammt ihren wissentlich im Orte erziegelten Effekten noch immer herein zu passiren sein werden; sollten aber diese einige fremde, und von weitern Orten oder Landen hergebrachte, besonders giftfangende Waaren, als Pelzwerk, von rauhen und glatten Häuten, gesponnener und ungesponnener Baumwolle, wollenen Zeugen, Garn, wollenen und anderer Leinwand, Tuch, wollenen und harassenen Zeugen, Flöthseide, Flachs, von Haare, Kamel und Geißhaaren, auch Musselin, mit sich führen; so solle mit ihren Waaren, gleichwie wegen der Fremden, verfahren werden, mithin, und alle übrige in dieses Königreich Reisende, ihre Personpässe auf erst angeführte Waaren, wie auch andere Effekten und Kleidungen, vorzuweisen schuldig sind, wegen

wel-

welchen Päſſen folgender Unterſchied zu beobachten iſt: daß

§. 4. die aus Unteröſterreich, Mähren und Schleſien kommende Perſonen, wegen welchen die Vorſorge lediglich deshalben geſchiehet, damit unter den Namen dieſer Länder auch andere aus Hungarn kommende ſich nicht hereinziehen könnten, nur allein durch ihre bei ſich habende authentiſche Fehden beweiſen ſollen, wie nach ſie wirklich aus einem dieſer Länder herkommen, und ihre mitgeführte Effekten nebſt den Waaren daſelbſt geladen, oder im Orte verfertigter erkauft haben, wo dann ſelbe ohne allen ferneren Aufenthalt, nach erfolgter Unterſchrift ihres ächten Paſſes, herein Landes zu paſſiren ſind, mit denen aus Hungarn kommenden aber ſoll folgender Unterſchied beobachtet werden: damit

§. 5. die aus Niederhungarn, oder die, ſo nach dem Wege der Stadt Wien dieſſeits der Donau gelegen ſind, wo annoch von dieſer leidigen Seuche nichts zu verſpüren iſt, durch den mit ſich habenden Paß, welcher in einem jeden Ort, wo ſie durchpaſſiren, beſonders aber in den unten folgenden Oertern unterſchrieben werden muß, darzeigen ſollen, daß ſie durch einen deren in Unteröſterreich ausgeſezten Eintrittsorte, nämlich Heimburg, Pröllenkirchen, Prug Meinnersdorf, Ebenfurth, Neuſtadt, oder Kirchſchlag, mit den hereingebrachten Effekten paſſirt ſind. Zumal

§. 6. jeder der die Oerter ſo zwar dem wieneriſchen Wegnach jenſeits der Donau liegen, u. über das ſogenann-

genannte Wasser der March, dann durch Hoff an der March, Marchen, Keut, Hogenau, und Angern in Unteröstereich passiret, ein gleiches zu beobachten schuldig ist; der hingegen, welcher

§. 7. Aus dem Bannat Temeswar, Siebenbürgen, oder den dort anliegenden hungarischen Komitaten herkommen, auch dahin zu gehen gesonnen ist, daß er über alles dieses, auch annoch die in Siebenbürgen in Deberzin, Jlaij, und Karike, des Bannats gegen die obere Strassen Torek, St. Miklos, Ekegne, und Ketskemeth, des Banats gegen die untere Strassen, wie auch bei Belgrd, Karlowiz Bukowar, Ostroka bei Rustar, und Vinkowizij, oder Kanisa ausgestandene 42 tägige Kontumaz, durch die Atteste der allda bestellten Beamten, und beinebst, daß solcher den Weg über Pest, Ofen, oder Essegg, herein genommen, durch der Kommendanten, oder durch der Kontumazkommissären Zeugniß erweißlich zu machen schuldig. Welches doch hauptsächlich

§. 8. bei denjenigen zu beobachten sein wird, welche ohne den Eintritt über Oesterreich hereinzunehmen, und die oben §. 5. und 6. ausgesezte Eintrittsplaze in Unteröstereich nicht passirt haben, mithin aus dem Königreich Hungarn, oder Siebenbürgen, grad über Mähren oder Schlesien, allwo noch keine Eintrittsörter uns legaliter bekannt, sondern nur das im Brünner Kreis Göding und Lundenburg, in dem Hradischer aber, Kozinka, Hungarischmezrziz und Weseli, bestimmt sein sollen, verlauten will, herein kommen, wegen welchen

auf

auf das genaueste zu invigiliren, und diese leztere, in solang nicht ein anderes verordnet, und die Eintritsörter nicht wurden bekannt gemacht, ohne den kräftigsten Attestaten wie §. 7. enthalten, und ohne dem, daß sie über Pest, Ofen, Essegg, oder Raab herkommen, das von Tag zu Tag bezohne Unterkommen in ihren Pässen, unterschriebener haben, und über dieß die instrukzionsmässige Reinigung ihrer mitführenden Waaren, Effekten und Kleider durch die obbeschriebene Attestaten der Kontumazkommissäre doziren werden, sine consideratione Personæ vel Militaris, oder wer es immer sein möge, unter der schwersten Verantwortung keineswegs herein Landes zu passiren sind. Es wäre denn,

§. 9. daß diese, wie nach sie sich in einem oder andern dieser drei Länder, nämlich Unterösterreich, Mähren, oder Schlesien, berits zwei Monate lang aufgehalten haben, glaubwürdig darzeigen könnten, wie dann auch

§. 10. Den aus Pohlen reisenden Leuten anders nicht, als mit Beweisung der täglichen Einkehr durch das Herzogthum Schlesien und dort unterschriebenen oder bestättigten, Paß, der Einlaß zu verstatten, und alle insgesammt mit gelinden Mitteln, wenn aber diese nichts verfiengen, auch mit ernstlichen compelle zurük zu weisen sind. Was aber die pohlnischen, und andern Juden betrift, sie kommen woher sie wollen, wann selbe nicht die Ursache ihrer Hereinreise, und da sie etwan wegen einigen namhaften Handels her-

ein zu gehen bemüssiget sind, nebst dem hier angeführten erforderlichen Paß, durch ein glaubwürdiges Attestat erweislich machen könnten, auf keine Weise hereinzulassen, sondern allerdings, und ebenfalls zurükgewiesen werden sollen. Nun aber, obwohl

§. 11. alle ja sogar auch abseitige Strassen, Wege und Steige, wo nur sonst der Eingang in dieses Königreich Böhmen zu geschehen pflegt, durch solche Anstellung der Gränzkommissäre und Adjungirung der Invaliden, genugsam besezt sein worden, so könnte dennoch sich ereignen, daß eine oder die andere mit diesen obbeschriebenen Beweisthümern unversehene Person durch ganz abseitige Oerter hereinschlieche, weswegen dann erforderlich ist, um auch diesen nach Möglichkeit vorzubeugen, allen an den Gränzen situirten Obrigkeiten, und Magistraten, Dorfsrichtern, und durch diese ihren untergebenen Bauern, und in abseitigen Gegenden wohnenden Leuten, auf das nachdrüklichste und unter einer wohl empfindlichen Leibesstrafe zu verordnen, und ihnen Richtern auf den Amtskanzleien diesen Paragraph wohl zu erklären, und einzubinden, daß sie solche durch abseitige Wege herziehende Personen alsogleich anhalten, zu dem in der Nähe bestellten Kommissären entweder einliefern, oder aber diese selbst, wann es hart an den Gränzen angelegen, und da es etwas weiter auf fünf oder sechs Meilen von diesen abgelegen wäre, durch ein Convoy an die Gränzen begleiten lassen, und jeden erst mit einer guten

War=

Warnigung, sich nicht mehr hier Königreichs betreten zu lassen, abweisen sollen, dieselbe auch keinerlei Dingen, untern was Prätext oder Vorwand, wo Orten es immer sein möge, besonders die hierländige Judengemeinden, wie auch sousten die einschichtig wohnende Juden, keine fremde Juden bei Leib- und Lebensstrafe nicht aufhalten, verhöhlen, oder beherbergen sollen, gleich dann auch hierzu die allhiesige Pragerische, und die nahe anliegende Liebner Judenschaft, unter dem grossen jüdischen Bann verbunden werden, indem auf dessen Betrettungsfall, und dafern sonst etwas solches durch die im Lande vorgeschriebene Konstituirung der Vagabunden, und anderer Leute herauskommen möchte, sie sich diese unnachläßliche Straf selbst zuzuschreiben haben würden. Und gleichwie

§. 12. ohnehin dem dienstlosen, und vagabunden Gesindel hier Königreichs der Aufenthalt zu allen Zeiten verboten ist, daher um so mehr die also bestellte Gränzkommissäre auf solches die Obsicht zu tragen, und diese von den Gränzen abzuweisen verbunden sein sollen, unter welchen dann die Juden hauptsächlich zu verstehen, deren keiner, es seie denn, daß er nebst den andern Erfordernissen, obrezensirter massen, auch noch eine wahre Ursach seiner Hereinreise anzeigen könnte, unter keinerlei Vorwand herein zu passiren ist, und dieses Betracht der ausländischen: Was aber

§. 13. die innländischen Handelsleute anbelanget, diese sollen bei der zu nehmenden Abreise,

den Tag und das Ort ihres Austrits aus diesem Königreich, nebst dem, wo sie sich mitlerweil hindurch von Zeit zu Zeit außer Landes aufgehalten, und wo Orten sie die zurükgebrachten Effekten gefaßt, sowohl, als andere Freinde, durchdie erforderliche Pässe sich gleichfalls legitimiren. Wie es dann auch

§. 14. erforderlich sein will, daß eine jede aus diesem Königreich abreisende Person mit den erforderlichen Pässen für Person und Waaren, wenn solche sonst bei diesen gefährlichen Zeiten, wo alle andere Länder auf ihre Sicherheit bedacht sind, und den Eintritt anders nicht als gegen Produzirung der erforderlichen Pässe gestatten, nicht aufgehalten, und von ihrer Reise gehindert werden wollen, sich zu versehen, und die vorgeschriebene alltägliche Unterfertigung der Pässe, an den Orten wo sie durchreisen, anzusuchen haben. Damit nun sich niemand wegen obiger zur Verhüttung des Kontagionsübels geschehenen Verordnung Vorsehungen und Veranstaltungen, insonderheit, wenn von jemanden diesem zuwider, einigen fremden Leuten, sie mögen Christen oder Juden sein, ohne erforderlichen von dem hierländigen Gränzkommissären mit unterschriebenen Paß, hierlandes der Aufenthalt verstattet werden möchte, mit der Unwissenheit schüzen könnte: als wird ein solches hiemit und vermög dieses offenen Patents, zu Jedermanns Wissenschaft, und genauer Beobachtung publizirt, und sofort danach alle, so-

wohl

wohl Herrn, als andere Landesinwohner sich zu richten, und auf widrigen Betretungsfall vor Schaden, auch gestalten Dingen nach, Leib- und Lebensstrafen zu hütten wissen. Böhmisch-Statthalterische Verordnung Prag vom 5. Jäner 1739. Hofreskript vom 15 Jäner 1739.

Es ist von den k. Pilsner Kretshauptleuten einberichtet worden, daß ein fremdes reisendes krankes Weibsbild nur durch 32 Stunden sich aufgehalten, und die Leute wo sie sich aufhielt, an der Febri maligna hungarica oder bösartigen hungarischen Hauptkrankheit infizirt worden, auch einige wirklich darunter gestorben sein. Gleichwie nun dieses fremde Weibsbild durch die Gränze- und andere Kreise in dieses Königreich einschleichen, woraus die grosse Nachläßigkeit der Gränz- und andern Kommissäre erhellt, so wird die Achtsamkeit neuerdings eingeprägt.

Sollten nun mehrere dergleichen Anstekungen bemerket werden, so wird kein Augenblick zu versäumen sein, damit der Kreisarzt und Wundarzt den Zustand der Krankheit untersuche, die Kranken von den Gesunden gesöndert erstere aber mit erforderlicher Arznei und Lebensmitteln unterstüzet werden. Wenn sich jemand fahrläßig betreten liesse, soll er mit Arrest und Eisen und Banden beleget, und der Bericht anher erstattet werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 5 Februar 1739.

Auch wurde diese Nachläßigkeit wegen schlechter Wachsamkeit auf die Päße, indem die meisten

aus

aus Mähren kommende statt authentischen Päs-
sen, nur Mautzettel besässen, durch ein Gu-
bernialdekret vom 29 Jäner 1739 schär-
fest verhoben

Die ergangenen Verordnungen werden wieder zu publiziren, und der Vollzug derselben strenge anbe-fohlen, durch eine Gubernialverordnung im Februar, und wieder im März 1739.

Da allgemein verlautet, daß hie und da ansteckende Krankheiten einreissen, so wird alle nöthige Veranstaltung geboten, und die den dage-gen handelnden am 5 Februar ausgesezten Stra-fen neuerdings kundgemacht. Umlaufschreiben in Böhmen im Mai 1739.

Daß in der Stadt Raudniz Leutmeritzer Kreises keine ansteckende Krankheit herrsche, und dieser Stadt Inwohner ohne Bedenken allent-halben weiter gelassen werden können, wird hie-mit kund gemacht. Kreisamt Leutmeriz vom 27 Mai 1739.

Wegen gegenwärtig zu besorgender Kon-tagion wird das zu Wien gedrukte Werkchen Kurze Einleitung zur Erkenntniß und Prä-kauzion des gegenwärtig besorglichen Konta-gionübels, welches zu Prag teutsch und böh-misch aufgelegt worden, bekannt gemacht. Hof-reskript von 25 Juni 1739.

Die gelben und blauen wilden Wald-pflaumen werden zu geniessen verboten. S. Pflaumen.

Aus Pohlen und der Moldau herrschende Pest wird zur Warnigung kundgemacht, im Oktober 1770.

Aus

Aus Gelegenheit der in Pohlen und der Moldau herrschenden Kontagion wird verordnet, die Gesundheitspässe unentgeltlich zu ertheilen. Böhmische Gubernialverordnung im November 1770.

Petasites. S. Pestilenzwurzel.

Petersilie. Petroselinum. (Apium Petr. L.)
Der Samen — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.
Die Wurzel — Ap. T. 1 Unz 2 kr.

Peterwardein (die zu) stehende Garnison erhält ohne Unterschied der Charge, die Arzneien unentgeltlich. S. Reglement 1 Th. 14 Kap. §. 2.

Petroselinum. S. Petersilie.

Petum. S. Tabak.

Pfaffenröhrel. S. Löwenzahn.

Pfarrer sollen Matriken führen. S. Matriken.

Pfarrer sollen sich der Auserdigung der Todten nicht widersezen. S. Auserdigung.

Pfeben, Pluzer, Türkenkopf. Pepo (Cucurbita P. L.)
Der Same — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.
Der ausgeschälte — Ap. T. 1 Unz 4 kr.

Pfeffer (langer). Piper longum.
Die Frucht. Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Zoll. 1. Zent. Sp. 11 fl. 12 kr.

Pfeffer (schwarzer). Piper rotundum. (P. nigrum L.)
Die Frucht — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. (Arm. Ph. †)
Zoll. 1 Zent. Sp. 11 fl. 12 kr.

Pfeffermünze. Mentha Piperitis. (Mentha piperitiá L.)

Das Kraut — (Prov. Ph.*) — Arm. T. 1 Unz. 6 kr.

Pfeffermünzenöl. Oleum foliorum Menthæ Piperitis.
Dessen Bereitung. S. bei Wermuthöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 36 kr. — Arm. T. 1 Unz. 1 fl. 4 kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 30 kr.

Pfeffermünzenwasser. Aqua Menthæ Piperitis.
Dessen Bereitung. S. bei Kerbelkrautwasser. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr. — (Ar. Ph.†)

Pfeffermünzenzeltchen. Rotulæ Menthæ Piperitis.
Man nimmt gepülverten feinsten Zuker, 1 Unz. und macht aus diesem mit genugsamer Quantität Pfeffermünzenwasser, und am Ende, vor dem Ausgiessen, hinzu gesezten 16. Tropfen Pfeffermünzenöl, auf gehörige Art Scheibchen. (Prov. Ph.)

Pfefferschwamm. Wird auch bitterer Täubling genennt. Der ganze Schwamm ist weiß mit etwas wenigem Gelben vermischt; der Hut ist anfangs rund, hernach gewölbt, endlich flach oder in der Mitte vertieft; die Blätter sind etwas mehr gelb. Er giebt allenthalben weiße scharfe bittere Milch, wächst im September und Oktober auf Wiesen, Viehweiden und in Wäldern. — Die Mittel wider dessen üble Folgen: S. bei Schwämme (Gift-). — Giftpflanzen (böhmische).

Pfifferling (giftiger). Sein Hut sieht etwas dem Pfifferling oder Rehgeis ähnlich, ist becherförmig am Rande etwas überstilpt, wellenförmig, auch zuweilen gespalten; von Farbe abgeschossen gold-

gelb mit länglichten Punkten gestrichelt. Die Blätter sind blaßgelb, der Stiel kurz. Man trifft ihn zur Herbstzeit in Tannenwäldern an den Wurzeln und Stöken der umgeworfenen oder umgehauenen Bäume an. Die Mittel wider dessen Folgen, S. bei Schwämme (Gift-). — Giftpflanzen (böhmische).

Pferd (wenn ein wildes oder gesporntes) jemanden Schaden zufüget. S. Reiter, Schaden.

Pferde operiren. S. Viehschneidekunst §. 13.

Pferden (den) soll das unter dem Haber befindliche Thonkraut nicht gegeben, sondern durch Staubsiebe abgesöndert werden. S. Schwindelhaber.

Pferdarznei. Die Schule der Pferd- oder Roßarznei soll jenen, die sich dazu verwenden, an der Ehre nicht nachtheilig sein; deshalben wird aller Vorwurf bei schwerer Strafe verboten; die Schmiedgesellen, welche selbe besuchen, und Zeugniß ihrer erlangten Fähigkeit aufweisen, sollen zu dem Meisterrechte den Vorzug haben, folglich zu den Regimentern auch keine andere, als solche unterrichtete Schmiede angenommen werden. Verordnung Wien vom 25 November 1766. S. auch Schmiedgewerbe.

Pferdehandel. Wer ein Roß verkauft, der ist dem Käufer von diesen vier Sachen zu vermelden schuldig; 1tens) Daß es frei und nicht gestohlen sei, 2tens.) Daß es nicht herzschlächtig, kähls[ichtig] oder kollerisch sei, 3tens.) daß es nicht rozig, und 4tens.) daß es im Zug nicht zerrissen sei. So nun jemand

mand bei Verkaufung eines Rosses diese Mängel verschwiegen, und davon aber einer nach geschehenem Kaufe, bis auf den 3ten Tag bei dem Rosse befunden, und solches durch geschworne Roßhändler, oder in andern Städten von den Geschworenen, oder durch andere solcher Sachen erfahrne Leut erkannt würde, so ist der Verkäufer schuldig, das Roß wieder anzunehmen, und dem Käufer sein Geld zurükzugeben. K. Böhmi. und Mähr. Stadtrechten v. 16 Oktober. 1579 H. 13 auch Verneuerte Landesordnung für Böhmen vom 10 Mai 1627. M. 18.

Pferdehandel. Ein Roßhandel wird aus dem Geseze, und wenn nicht die Handelnden in ihrem Kontrakte besondere Bedingnisse, und Verbindlichkeiten bedungen haben, nur dann entkräftet, wann ein dämpfig=rizig=wurmicht kollerrisches und gestohlnes Roß verhandelt worden, wo dagegen für alle übrigen Mängel des Rosses der Uibergeber nur insoweit zu haften hat, als erwiesen sein würde, daß die Haftung für ein= oder anderen Mangel bei dem abgeschlossenen Kontrakte ausdrüklich, und eigends bedungen worden. 2) Wer über einen geschlossenen Roßhandel einige Forderung zu stellen, und eine Klage anzubringen vermeint, muß selbe längstens binnen 30 Tagen nach geschlossenen Handel anbringen, widrigens er anmit nicht mehr zu hören ist. Patent für Niederösterreich unter der Enns vom 31 August 1782.

Pferdeleihn. So einer dem andern ein Roß ohne Bezahlung leihet, und es würde auf dem Wege zerrissen, oder bekäme sonst einen Schaden, der ist es nach Erkanntniß des Rechtens zu bezahlen schuldig, oder aber muß er sich wegen dem zugefügten Schaden mit ihm vergleichen.

So aber jemand ein Roß vermiethet um eine gewisse Bezahlung, und denselben geschieht ungefähr auf dem Wege ein Schade, und solches wird bewiesen, solchen Schaden wird der Entlehner dem Leiher vermög der Rechten zu wiedergelten nicht schuldig sein.

Gleichwohl soll der Entlehner bei solcher Mietung gute Achtung haben, was es für ein Roß, ob es gesund, oder matt sei, oder was man ihm sonst für ein Ding leihet, und auf solche entlehnte Sachen ist ein jeder, wieauf seine eigene, Acht zu haben schuldig. K. Böhmisch. u. Mähr. Stadtrechten vom 16 Okt. 1579. H. 32. §. 1. 2. 3. auch Mähr. verneu. Landesord. Prag vom 10 Mai 1628 Fol. 152.

Da ungeachtet der Postordnung §. 10. *) die Führung der Peitschen den Postreisenden verboten worden ist, dieselbe dennoch wieder ganz ungescheut gebrauchet, und mit diesen von den auf dem Kutscherstze sizenden Bedienten auf die Pferde und Knechte also scharf und ohne Unterlaß zugehauen wird, daß hiedurch sonderlich bei grosser Hize, und auf bergigten und steinigten Wegen, oder wann die Wägen schwer, auch mit Bagage und

auffi-

*) Patent Wien vom 16 Dezember 1748.

auffsizenden Personen allzusehr überladen sind, dieselben aus dem Athem gejaget, und dergestalt zu Schanden geritten werden, daß solche entweder gleich, oder in wenig Stunden darnach an der Stelle bleiben, oder völlig stropirt nach Hause kommen, so zwar, daß man sie entweder gar nicht mehr, oder erst nach langer Zeit zu einem Postritte brauchen kann: so wird allen Postreisenden hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie die Postpferde über Kräften und Billigkeit nicht übertreiben, sich auch der Führung der Peitschen also gewiß enthalten, wie im widrigen einen solchen weder auf der ersten Stazion, wo er auffsizen will, noch von den Unterwegspostmeistern, wenn man auf der Poststazion die Peitschen verbergen, und sich derselben erst auf dem Wege gebrauchen wollte, einige Postpferde, so lang er nicht die Peitschen zurüklasset, gegeben werden, auch den Postknechten, wenn man auf der Strasse auf sie, und die Pferde zupeitschen würde, mitten auf dem Wege die Pferde auszuspannen, und nach Hause zu reiten erlaubt, weswegen auch jede Ortsobrigkeit bei schwerer Verantwortung hinlängliche Assistenz zu leisten schuldig und verbunden sein wird. Patent für die k. k. Erbländer vom 27 August 1753.

Pferdekrankheiten. Unterricht zur Kenntniß und Heilung der Drüsen.

Die wahren, und gutartigen Drüsen finden sich nur bei jungen Pferden ein; sie bekom-

kommen sie wie die Kinder die Blattern, meist nur einmal, selten zweimal, und nie öfter. Dahingegen giebt es andere Anfälle von Husten, und Schnuppen, welchen alte, und junge Pferde ausgesezt sind, die aber, obschon sie von dem Landvolke ebenfalls für Drüsen gehalten werden, im Grunde nichts anders sind, als Katarrhe, und Schnuppen, an welchem die Landleute bei ihren Pferden größtentheils selbst Schuld sind, weil ihre Stallungen zu niedrig, und zu dumpfig sind, die wenigsten hiervon Fenster, sondern nur Luftlöcher haben, die sie im Winter noch verstopfen, und theils aus Wirthschaft, theils aus Vorurtheil wegen der Wärme, den Mist den ganzen Winter durch unter den Pferden lassen, welcher so heisse Ausdünstungen in einem kleinen luftlosen Orte verursachet, daß nothwendiger Weise der Körper immer in Dünsten bleibt, folglich, wann die Pferde aus den warmen Stallungen in die kalte Luft kommen, durch gähe Zusammenziehung der Schweißlöcher nicht allein obbesagter Husten, und Schnuppen, sondern auch Bräunkrankheiten, und Lungenentzündungen entstehen.

Der Landmann muß also, wenn er anders nicht größere, bequemere Ställe haben kann, wenigst seine dermaligen rein, und sauber zu halten trachten, keinen Unflath oder Urindunst in selben gestatten, als wodurch alle Gattungen Augenkrankheiten, dann Schwindel, und Koller entstehen, die Fenster, oder Luftlöcher auch in Winterszeit immer halb offen lassen, um so viel Licht und Luft, als mög-

lich

lich, hineinzubringen, überdieß noch alle Tage ein parmal die Thüre jedesmal etwa eine Stunde lang aufmachen, damit durch den Gegenzug der Stall von allem Dunste sich reinigen, und frische Luft eindringen möge. Zudem sollen die Pferde, und Follen alle Tage im Winter etwas hinausgelassen werden, damit sie in der freien Luft die zu ihrer Gesundheit nothwendige Bewegung machen können. Auf diese Art wird nicht nur ersterwähnten Krankheiten vorgebogen, sondern auch dem häufigen Husten, und Schnuppen abgeholfen werden, welche der Landmann manchmal für Drüsen hält.

Was die wahren Drüsen betrifft, so stellen sich solche, wie schon oben gesaget worden, nur bei jungen Pferden ein, und ihre weitere Kennzeichen sind folgende: Die Pferde äußern Traurigkeit, und Niedergeschlagenheit, die Haare am Leibe sind nicht so glatt wie sonst, sondern werden wollicht, stämmen sich aufwärts, und verändern durch diese Zeit auch etwas die Farbe. Die Pferde verlieren die Lust zum Essen; einige schlagen die Flanken, das ist die Hüftseiten, husten stark, und die Drüsen schwellen ihnen auf; einigen die Kehlendrüsen, andern die Kinnbackendrüsen, und andern die Ohrendrüsen. Aus den Nasenlöchern fliessen verschiedenfärbige zähe, oder wässerichte Feuchtigkeiten, je nachdem das junge Pferd mehr, oder weniger gesunde, oder scharfe Säfte im Körper hat.

Zur Behandlung der Drüsenkrankheit gehört die Anwendung innerlicher und äusserlicher Mittel.

Das

Das erste der innerlichen Mittel ist: dem Pferde sogleich den gewöhnlichen Haber wegzunehmen, und statt dessen eine Viertelporzion geschroteten Haber, oder geschrotete Gersten- oder Waizenkleien feucht zu füttern; das Heu mit Gerstenstroh, oder anderen Stroh zu vermischen, und täglich Mehltrank mit 1 halben Lothe Salpeter laulicht zu geben; des Tages ein parmal einen halben Küchenlöffel voll gemeinen Honig auf die Zunge zum Schleken zu geben; den Stall etwas wärmer, als sonst, doch nicht gar zu warm, zu halten, und das Pferd, wenn es herausgeführet wird, mit einer Deke gegen die Kälte wohl zu verwahren; auch können die gewöhnlichen Räuchermittel; als Kronawetholz, oder Kronawetbeere unter die Nase geräuchert werden.

Im Sommer brauchen die drüsigen Pferde von allem dem nichts, sondern wenn ein frisches Gras vorhanden ist, wird nichts, als dieß gefüttert, und alles übrige hinweggelassen. Hiervon sind ausgenommen diejenigen, welche stark troknen Husten haben, oder stark die Flanken schlagen; diese müssen auch im Sommer auf obbesagte Art behandelt, und beinebst innerlich verdünnende Eingüsse gebraucht werden, welche man auf nachstehende Art zubereitet: Man nimmt 2 Loth Steinwurzel, 2 Loth Süßholzwurzel, 1 Loth Eibischwurzel, klein zusammengeschnitten, in 3 Seidel Wasser bis zur Hälfte eingesotten, hernach durchgesiegen, und 2 Quintel Salpeter, nebst 3 Loth Honig darunter gerühret.

Dieser Einguß wird früh Morgens nüchtern dem Pferde auf einmal laulicht eingegeben, und nach Umständen, nämlich wie der Husten schwächer oder stärker wird, alle dritte Tage wiederholt. Man gebraucht sich beinebst erweichender Klistire, deren Zubereitung ist: Eine Handvoll Geißpappeln werden in einem Maaß Wasser ungefähr eine Viertelstunde lang gesotten, abgesiegen, und ein paar Löffelvoll Baumöl, oder eine Nuß groß Butter darunter gemengt. Dieses Klistir kann alle Tage einmal, oder, wenn es nöthig ist, auch zweimal milchlau gegeben werden. Wenn das Flankenschlagen gar heftig, oder fortdaurend ist muß den Pferden an der Halsader 10 oder 12 Unzen Blut gelassen, und dieses im Nothfalle auch öfter wiederholt werden.

Aeußerlich wird den Pferden auf den anschwollenen Drüsen, wenn sie schon etwa wie ein Taubenei groß sind, und sich zeigen, als wenn sie schwüren wollten, mit der Schere das Haar abgeschnitten, und, wie folgt eiternde Mittel angewendet. (Rez. N. 1) Man nimmt 2 Loth Eibischsalbe, 2 Loth Basilikumsalbe, (Rez. N. 2) mit einem Viertelpfunde altem Schmerre vermischt, und schmiert täglich eine Nuß groß auf die geschwollene Drüse, und bindet jedesmal wegen der Wärme, und geschwindern Zeitigung einen Hasenbalg, Lamfell, oder Tuchflek über den Ort. Das Geschwür öffnet sich bei vielen von selbst, bei andern muß es mit einem Instrumente geöffnet werden, und es ist desto besser für das Thier, jemehr Eiter

her-

herausfließt. Auf das offene Geschwür wird so fort einige Tage lang Digestivsalbe (Rez. N. 3.) mit Werg statt der Kopei aufgelegt; alsdann diese weggelassen, und mit Auflegung der Aegiptischen Salbe (Rez. N. 4.) bis zur gänzlichen Heilung fortgefahren.

Wie die vorbenannten viererlei Gattungen Salben zubereitet werden, zeigen die hierunten enthaltenen Rezepte 1. 2. 3. und 4. *)

Es ist vorzüglich zu bemerken, daß bei jenen Pferden, wo sich die Drüsengeschwülste ohne Eiter wieder zertheilen, es schon gefährlicher sei, weil die alldort vorhandenen giftigen Feuchtigkeiten wieder in das Geblüt zurüktreten, und hernach öfter wieder kommen; daher muß, wenn solches bei einem Pferde 2 oder 3mal geschieht, besondere Sorgfalt getragen, und, falls sich das Nasenrinnen einstellt, das Pferd gleich von den andern abgesondert, und allein gestellet werden, damit es die Gesunden nicht ansteke.

Da diese Gattung schon unter die bösartigen und falschen Drüsen gehört, die ihre eige-

*) Weil die Zubereitung dieser Salben nach der Prov. Pharmakopee ist, so werden sie, obschon sie hier in minderer Quantität verschrieben sind, unnöthigen Wiederholungen auszuweichen, nicht hergesezet, sondern man sehe von N. 1. Eibischsalbe, von N. 2. Basilikumsalbe, von N. 3. Digestivsalbe, von N. 4. Mundfäulsalbe.

eigene weitläufige Heilungsart haben, die der Landmann ohne vorausgesezte Kenntnisse mit gutem Erfolge zu unternehmen unfähig ist, hat sich derselbe in solchen Fällen an einen in diesem Fache unterrichteten, das ist: an einen geschikten Schmid zu wenden, und nichts zu verabsäumen, weil sonst verdächtige Drüsen, und mit der Zeit gar der Roz, daraus werden könnte. Kundgemacht in Mähren durch Gubernialverordnung vom 28 September 1786.

Es ist hervorgekommen, daß die in Böhmen verkauft werdende Rimontpferde meistentheils mit Drüsen befallen werden, welches von daher rühren soll, daß die Bauern diese Pferde um ihnen dadurch besseres Ansehen zu geben, mit Pottasche und andern ihrer Gesundheit nachtheiligen Futter füttern. Da nun die Pottasche, als ein scharfes die Säfte auflösendes Laugensalz den Pferden allerdings schädlich ist, so ist der Gebrauch der Pottasche zur Fütterung den Pferdinnhabern auf das schärfeste zu untersagen, und ihnen die Abreichung eines natürlichen gesunden Futters, dann die Reinhaltung der Pferde und Ställe als ein Bewahrungsmittel gegen viele Krankheiten besonders anzuempfehlen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 6 Jäner 1788.

Pferdezucht.

Den Dorfrichtern und Gemeinden, wird in Betreff der Pferdezuchtsverbesserung folgende Instrukzion ertheilet:

Um

Um den Unterthanen unter die Arme zu greifen, und ihnen die Mittel zur Vermehrung ihres Vermögens und Verdienstes zu verschaffen, auch, daß der bisher theils mit wenigen, theils um einen geringen Preis wegen ihrer schlechten Eigenschaft erkäuflich gewesenen Pferden versehene Unterthan künftig mit einem bessern Schlage, von grösserer Statur und schönerer Gestalt, folglich mit solchen Pferden versehen werde, die er nicht nur theuer anbringen, sondern auch durch die getroffenen Anstalten von dem Verschleisse desto mehr gesichert sein möge; werden in jenen Gegenden, wo bessere Stuten sind, besonders jene Beschäller selbst erkaufet werden, um die Stutten der kontribuirenden Unterthanen in der rechten Zeit, und in der rechten Art damit belegen zu lassen. Die Absicht ist keineswegs, das von einem solchen kaiserl. Beschäller erzeugte Follen wider seinen Willen abzunehmen, sondern denjenigen Unterthan, welcher sein Follen verkaufen will, die Gelegenheit dazu zu verschaffen, und ihm ein solches Follen um einen Preis selbst abzulösen, um welchen man nach Unterschied des Alters, der Größe und Schönheit des Follens mit ihm durch die Landesgestüttsbeamten in der Behandlung übereinskommen wird.

Es versteht sich also, daß derjenige, welcher sein Follen selbst behalten und erziehen will, solches nicht allein thun kann, sondern auch eben dadurch zeigen wird, daß er ein gu-

ter Wirth sei, und daß er sich in der Verbesserung der Pferdzucht zu seinem eigenen Nuzen befleisse. Wenn ein Unterthan sein Follen verkaufen will, soll es nicht eher geschehen, bis nicht ein solches durch die Obrigkeiten, oder durch einen Landesgestüttsbeamten beaugenscheiniget ist, indem er nach dieser Beaugenscheinigung ein solches entweder, wenn es die nöthigen Eigenschaften an sich hat, um gute und baare Bezahlung bei der Landesgestüttsdirekzion anbringen, oder widrigenfalls, wenn diese es nicht ablöset, selbes auf dem Markte, oder wohin es ihn beliebet, verkaufen kann.

Es folget hieraus, daß ein jeder sich befleissen muß, es sei nun zum eigenen Gebrauche, oder zum innländischen, oder fremden Verkaufe, bessere, schönere, unmangelhafte und prächtigere Follen, als bisher, zu erzeugen, weil er für solche, es sei nun von dem Landgestütte, oder von Fremden, einen ausgiebigern Preis zu hoffen hat.

Zu diesem Ende wird ihm folgender Unterricht ertheilet, und ein jeder Dorfrichter schuldig sein, nicht allein jedem mit Pferden versehenen Unterthan von seiner Gemeinde darinn an Hand zu gehen, ihm guten Rath und That angedeihen zu lassen, sondern auch der Obrigkeit dafür Rechenschaft zu geben, was bei seiner Gemeinde mit Verbesserung der Pferderzieglung von Jahr zu Jahr geschehen, und

wie

wie die bisherigen Fehler ausgerottet worden sein.

1. Jeder Dorfrichter muß demnach in seinen Händen die Beschreibung von den sämmentlichen Pferden seines Dorfes nach ihrem Geschlechte, Alter, Maaß, Farbe und Zeichen stetshin beibehalten und alljährlich erneuern, folglich gleich dazu Hand anlegen, die Beschreibung einmal für sich behalten, und eine zweite der Herrschaft einliefern, auch damit alljährig fortfahren; und der Dorfrichter wird es zu verantworten haben, wenn entweder diese Beschreibung unrichtig ist, und wenn nicht alle Jahre sowohl die zur Welt kommenden Follen mit Bemerkung von was für einem Hengste sie gefallen, dann die neuerkauften, wie auch die verkauften, oder umgestandenen ältern oden jüngeren Follen beiderlei Geschlechts in dieser Beschreibung nicht richtig eingetragen sein werden; mithin hat er mit Verlust seines Richteramts beständig darauf zu sehen, und muß nicht alletn jeder Unterthan, so oft eine Veränderung in seinem Hause mit den Pferden vorgeht, es dem Richter anzeigen, sondern auch der Richter selbst öfter bei den Unterthanen nachsehen und visitiren, ob ihm alles getreulich gemeldet worden, was desfalls unter dem Jahre geschehen ist.

2. Muß der Richter der Gemeinde wohl begreiflich machen, warum die Pferdezucht bisher nicht aller Orte gleich, und gut gerathen ist, nämlich, weil die wenigsten Dörfer mit guten Landbeschellern versehen waren, hieraus

aber

aber die fremden Hengstreuter den Anlaß geschöpfet haben, entweder mit ungestalteten, plumpen, oder mit Mängeln behafteten, wie auch entweder gar zu jungen, oder gar zu alten Beschellern herum zu reuten, aus Gewinnsucht gar zu viele Stutten damit zu belegen, mithin theils die Unfruchtbarkeit der Stutten, theils einen schlechten Follenschlag hervorzubringen, und dennoch den armen Unterthanen Unkösten zu verursachen, und sich mit seinem Gelde zu bereichern.

Es muß also jeder Dorfrichter keineswegs zugeben, daß in seinem Dorfe dergleichen fremde, oder auch einheimische Hengste eine Stutte belegen, ohne daß ein solcher Hengst vorher genau besichtiget, und entweder von dem nächsten Landesgestüttsbeamten, oder von dem nächsten Schmiede, oder von einem obrigkeitlichen Beamten und sonst Pferdeverständigen, oder aber in Ermangelung dieser Personen von dem Richter selbst beurtheilet und für tauglich erkennt worden; wenn dieses geschehen, so bekömmt der Eigenthümer des Beschellers einen gedrukten Zettel mit der Unterschrift des Dorfrichters, wofür er dem Dorfrichter eine Taxe von 15 kr. zu entrichten, welcher Zettel aber nur in seinem Dorfe zu gelten hat.

Uiberhaupt aber hat der Richter darauf zu sehen, daß kein Hengst, er möge aussehen, wie er wolle, zur Belegung verwendet werde, wenn er nicht 5 Jahre zurükgeleget, und alle junge Zähne abgegeben hat, auch mit keinem Mangel behaftet, sondern mit hellen Augen, gera-

den

den starken Gliedmassen, einem freiem Athem, muntern Geiste, guter Brust und Kreuze, guten Hüften, langen Schafts- und keinem Spekhalse, oder schweren Kopfe versehen ist.

Dieses jedoch versteht sich nur von jenen Gegenden, wo noch keine kaiserl. oder herrschaftliche Beschseller entweder in dem Orte selbst, oder in der Nähe aufgestellt sind, wo diese sich vorfinden, da werden vorzüglich die besten Stutten durch solche kaiserl. Hengste beleget werden, und nur diejenigen, wozu die kaiserl. Hengste nicht erkleken, oder welche nicht erforderliche Größe und Gestalt haben, können mit einem solchen anderwärtigen, jedoch approbirten Landhengste beleget werden. Es müssen also die Gemeinden sich befleissen, nicht allein sich bessere Stutten zu halten, sondern auch einige aus ihren bessern und vermöglicheren Wirthen, oder ganzen Gemeinden, oder zwei und drei Dörfer zusammen, sich schöne Gemeindbeschseller zu ziegeln, welches eben durch die Abstämmlinge der kaiserl. Hengste geschehen kann. Ein solcher Wirth, oder Gemeinde, welche eine dergleichen ziegeln, und durch die Landesgestüttsdirekzion approbiren lassen, werden nicht allein einen Rekompens bekommen, sondern auch von der Obrigkeit selbst die schriftliche Erlaubniß erhalten, mit diesen Beschsellern die Landesstutten zu belegen, und dafür Springgeld einzunehmen, und, wo ein solcher privilegirter Beschseller sich findet, und für die Anzahl Stutten desselbigen Dorfs hinlänglich ist, wird der Eigenthümer berechtiget sein, keinen frem-

fremden gewinnsüchtigen Hengstreuter neben sich zu dulden, auch der Richter ihn bei seinem Privilegium handhaben; sind aber mehr als 30 oder 40 generazionsfähige Stutten im Dorfe, so wird die Obrigkeit auch für zween, und so weiter nach Proporzion für mehrere Bescheller das Privilegium auf 3 Jahre unter obrigkeitlichem Insiegel ertheilen, folglich der Eigenthümer durch das einzuhebende Sprunggeld nicht allein den Unterhalt des Beschellers reichlich hereinbringen, sondern auch nebst dem, daß er außer der Beschellzeit das Pferd zur Arbeit verwenden kann, einen billigen Gewinnst zu erwarten im Stande sein. Wollen aber die Gemeinden anstatt des Sprunggeldes einem solchen Wirthe die Fourasche für den Hengst verschaffen, und ihn allenfalls kontribuzionsfrei halten, und sein Kontingent unter sich repartiren, oder auf eine andere Art mit ihm sich abfinden, so steht es ihnen frei; niemal jedoch kann ein solcher Hengst, er möge einer ganzen Gemeinde, oder einem einzelnen Wirthe gehören, frei belegen, wenn er nicht von der Landesgestüttsdirekzion, oder einem sonstigen Pferdeverständigen approbiret ist, und das obrigkeitliche Privilegium erhalten hat, folglich kann ein jeder Dorfrichter den Eigenthümer eines nicht privilegirten Hengstes zur Verantwortung ziehen, ihm das Belegen verbieten, und der Obrigkeit die Anzeige davon machen.

Aus der einzureichenden Pferdebeschreibung wird man ohnehin ersehen, wo sich dergleichen Hengste befinden, und selbe sodann be-

sich-

sichtigen lassen, sofort nur dort, wo keine einheimische Beschneller in genugsamer Anzahl vorhanden sind, die fremden Hengstreuter, wenn sie sich vorher bei dem Dorfrichter gemeldet, und der obrigkeitlichen Beurtheilung unterzogen haben, erlauben, damit jeder Unterthan, seine Stutte, wenn sie das gewöhnliche Alter von 4 Jahren hat, belegen lassen könne, weswegen auch jedem fremden, oder einheimischen Hengstreuter, wenn er auch privilegiret ist, die Belegung einer Stutte, wenn sie nicht vollkommen 4 Jahr alt ist, auf das schärfeste verboten bleibt.

3. Damit nun aber auch von der inländischen Erzeugung gute Beschneller nachgezielt werden können, und entweder die Gemeinden und Dorfrichter selbst, oder die Landesgestüttsdirekzion im Stande sein mögen, die Anzahl guter Beschneller zu vermehren, und die bisherigen schlechten zu entbehren, so ist es nöthig, daß die Hengstfollen nicht so früh, wie bisher geschnitten werden, und es ist also nothwendig, daß das Kastriren der Säuglinge, oder der Abspänlinge gänzlich eingestellet, und den Pferdeschneidern auf das schärfste verboten werde, ein Hengstfollen, besonders welches von kaiserl. Hengsten gefallen, eher zu schneiden, bis es nicht wenigstens ein ganzes Jahr alt, und in das zweite eingetreten ist. Den Unterthanen aber muß wohl begreiflich gemachet werden, daß sie sich durch das frühzeitige Schneiden selbst schaden, indem sie bei einem Abspänlinge nicht erkennen können, ob

das

das Follen nicht vielleicht einen guten Beschellers abgäbe, und ob nicht der Eigenthümer dafür entweder von der Pferdzuchtsdirekzion, oder von den sich zur Beschellung eigene Hengste haltenden Dorfswirthen, oder auch vom Fremden einen weit höhern Preis, als für einen Wallachen, bekommen würde.

4. Wenn nun dadurch bessere Hengste und bessere Stutten nach und nach zu erzeugen getrachtet wird, so ist auch nöthig, daß von beiden der rechte Gebrauch gemachet werde.

Bisher ist der Mißbrauch bestanden, daß die Hengste allzufrüh zum Belegen angewendet und die Stutten allzufrüh beleget worden. Ein Hengst muß obbesagtermässen wenigstens 5 Jahre, und eine Stutte 4 Jahre alt sein, wenn sie gute, kräftige Follen erzeugen sollen. Es ist nicht genug, daß der Bauer glaubet, oder saget, er habe von jungen Hengsten und Stutten bisher gute Follen bekommen; denn er würde noch viel bessere, grösere und kräftigere Follen bekommen haben, wenn er das reife Alter des Hengstes und der Stutte erwartet hätte.

Damit er aber auch von dieser Wahrheit überzeuget werde, muß demselben wohl begreiflich gemacht werden, daß die Natur ihre Kräfte bei den Pferden, wie bei allen anderen Thieren nicht auf einmal, und zu gleicher Zeit in mancherlei Stüken vertheilen und anwenden könne, die meisten Bauern kennen wenigstens das Alter des Pferdes in so weit, daß sie

wissen,

wissen, daß dasselbe die lezten Zähne damals abschiebet, wann es vollständige 5 Jahre hat.

Es darf ihnen also nur eingepräget werden, daß, so lang das Pferd wächst, es seine Kräfte zum Wachsthume brauchet, wenn es aber zugleich seine Kräfte zur Generazion und zwar der Hengst zur Beschellung und die Stutte zum Follentragen verwenden muß, nicht nur keines von beiden so groß und stark werden kann, als es geworden wäre, wenn man beide hätte vollständig auswachsen lassen, sondern auch das davon erzeugte Follen um so viel schwächer und kleiner bleiben muß, weil beide Aeltern, oder wenigstens eines derselben, noch nicht völlig ausgewachsen waren, und noch über dieß doppelte Arbeit haben verrichten müssen, das ist: der Hengst hat müssen wachsen und Follen erzeugen, die Stutte hingegen hat müssen durch ihre Säfte, die sie zum Wachsen gebraucht hätte, das Follen im Leibe ernähren; folglich bleiben sie alle drei kleiner und schwächer, als es nöthig gewesen wäre, und der Eigenthümer bekömmt zwar sein Follen früher, hat aber auch destoweniger Geld, wenn er es verkaufet, und desto schlechtere Arbeit von demselben zu hoffen. Diese doppelte Anstrengung der Natur, und seinen Eigennuz wird der Bauer wohl begreifen, wenn man sich öfter die Mühe giebt, ihm solches mit Leutseligkeit zu erklären, und, wenn er nach ein paar Jahren die Follen von kaiserl. Hengsten sehen wird, so wird ihn der Augenschein überzeugen;

und, wo alles dieses nicht fruchtet, wird der Dorfrichter wissen Einhalt zu thun.

5. Ein eben so großer Mißbrauch ist in der Zeit bemerket worden, worinn der Bauer seine Stutte belegen zu lassen pflegt. Es geschieht solches nämlich annoch im Winter, und zwar im Jäner, oder Februar, welches die schädlichsten Folgen hat. Weder der Hengst, noch die Stutte kann in derselben Zeit den nämlichen starken Trieb zur Generazion empfinden, wie ihn beide damals fühlen, wenn sich der Erdboden aufschließt, und der Frühling anfängt, und man muß demnach trachten, es zur sogenannten Bauerregel werden zu lassen, daß dieses die eigentliche Zeit zum Anfange der Beschellung und daß es vorm St. Josephstage nicht so gut zu beschellen sei, weil viel weniger Stutten trächtig bleiben, ihre Follen nicht so groß und stark werden, aus folgender Ursache.

Die Stutte wirft ihr Follen nach 11 Monaten und so viel Tagen; mithin, wenn sie im Februar belegt wird, kömmt das Follen folgendes Jahr im Jäner, und die Mutterstutte findet hier zu Lande vor dem Monate April, oder Mai kein Gras zur Weide, und bis dahin ist das Follen schon wieder abgespänet.

Es muß also dem Bauer begreiflich gemacht und zur Regel werden, daß das Gras die beste Milch giebt, wie er das Beispiel an seiner Kuh hat, und daß die Grasmilch die beste Nahrung für das Follen sei, welches der Bauer ebenfalls an dem Hornviehe bemerken

muß

muß. Es entgeht also dem Follen und der Mutter die beste Nahrung, und es erwächst hieraus die zwote eben so üble Folge, daß der Bauer die Follen nicht lang genug an der Mutterstutte säugen läßt, indem er solche nach 3 Monaten, oder auch noch früher abspänet, anstatt daß er sie so lang sollte trinken lassen, als die Mutterstutte genugsame gute Weide findet; denn ist die Weide einmal schlecht geworden, und entweder durch die Sommershize ausgebrennet, oder durch eine Uiberschwemmung verschlemmet, oder sind im Spätjahre die Grasstengel schon zu grob, und ohne Saft, so kann die Milch auch nicht mehr gut sein.

6. Nebst der Grasmilch ist es auch die freie Luft, und die Bewegung, welche den jungen Thieren eben so nöthig ist, als die Nahrung selbst, und keines von beiden kann es genieſſen, wenn es schon im Dezember oder Jäner zur Welt kömmt, es kann also weder wachsen, noch gelenkig und kräftig werden, sondern es ist schon steif und überstanden, oder mit einem Worte verhunzet, ehe und bevor es noch auf die Welt kömmt. Es entstehet aus der frühen Abspänung noch ein weiteres drittes Uibel daß nämlich der Bauer die Stutte alsdann zur Arbeit verwendet, und das Follen allein im Stalle läßt, allwo es weder Nahrung, noch Luft und Bewegung hat, sondern anstatt dessen den Stalldunst verzehren muß, oder besser zu sagen, von demselben verzehret wird. Das Follen sehnet sich nach der Mutter, und die Mutter nach dem Follen, mithin muß das

Follen

Follen vielmehr mit der Mutter laufen, wenn die Mutter eingespannt wird, und wenn dieses geschieht, so hat der Bauer nicht Ursache, mit der Abspännung zu eilen, das Follen lernet neben der Muttermilch auch Gras fressen, geniesset der Luft, und beweget sich, welches ihm Stärke und Wachsthum verschaffet.

Wird nun die Belegung in der lezten Hälfte des Märzmonats erst angefangen, so kömmt das früheste Follen erst mit Ende Februars, oder Anfangs Märzes auf die Welt, es darf nicht lang im Stalle schmachten, sondern die Mutter bekömmt zeitlich Weide, das Follen läuft mit, und es geschieht beiden wohl, ohne daß den Feldern ein Schaden geschieht; denn wo geakert wird, steht noch keine Frucht und das Follen verläßt seine Mutter nicht, wenn aber auch Fruchtfelder da stehen, und das Follen am Rande etwas weniges im Vorbeigehen abweidet, so ist es ihm wohl zu vergönnen, und gereichet dem Felde zu keinem Schaden, indem um dieselbige Zeit das Getraid noch keinen Stengel machet, und bis dieses geschiehet, ist das Follen gemeiniglich schon abgespänet, wiewohl man es wenigstens 4 oder 5 Monate säugen lassen sollte, indem ein Follen, welches länger säuget, jederzeit stärker wächst, und länger dauert. Damit es aber auch nach der Abspänung Weide bekommen möge, ist allerdings nöthig, daß jeder Bauer, welcher sich mit der Pferdezucht abgiebt, eine proporzionirte Weide, oder Stük Wiese habe, und lieber etwas weniger Erdreich umgeakert werde, damit

die

die Viehzucht mit dem Akerbau im rechten Verhältnisse stehe, weil, wenn der Bauer genugsames gutes Vieh hat, er das übrige Erdreich, welches er nicht zur Fütterung brauchet, desto besser arbeiten, und dungen kann, folglich von einem kleinen Stüke Feldes mit weniger Müh eben so viel Getraide, oder noch mehr Getraide, als von einem großen übel besorgten Felde erwarten darf.

7. Wird nun in rechter Zeit, und mit guten reifen Hengsten und Stutten die Belegung vorgenommen, das Follen nicht zu früh abgespänet, und zur Luft und Bewegung gebracht, so wird die Pferdzucht auch dort, wo keine kaiserl. Bescheller sind, wo nicht schöner, doch größer und stärker ausfallen, und von statten gehen. Nur muß alsdann auch auf die Winterfütterung vorgedacht werden, weil auch in dieser sowohl, als auch in der Unterkunft der Pferde große und wichtige Fehler bemerket worden; es kan zwar der Bauer keine herrschaftliche Ställe bauen, aber er soll auch nicht mehr Vieh halten, oder in den Stall hinein stellen, als Plaz darinnen ist, um sich gemächlich niederlegen zu können, ohne daß eins das andere hindert, und annoch durch die große Menge der Stalldunst so stark wird, daß von dieser dunstigen Luft unvermeidliche Krankheiten entstehen, und das Pferd in seinem Wachsthume gehindert wird; sind die Ställe auch niedrig, so muß doch wenigstens durch Oeffnung der Fenster, auch Winterszeit, so viele Luft hinein, und das Vieh, wenn es nicht regnet,

schnei-

schneiet, oder neblicht ist, aus dem Stalle herausgelassen werden, damit es vor dem Stalldunste, so viel menschenmöglich ist, bewahret wird; es ist also nöthig, äuserst dahin zu trachten, daß dem Landmanne das Vorurtheil benommen werde, als ob der Stall dem Viehe damals am nüzlichsten wäre, wenn er hübsch warm ist, denn ein solcher Stall ist dem Viehe weder nüzlich, noch angenehm, ja vielmehr höchst schädlich, und als eine Hauptursache vieler, und fast der meisten innerlichen Krankheiten und Schwachheit des Viehes anzusehen.

Das Vieh ist geschaffen, um in der freien Luft zu leben, und seine Dienste unter freiem Himmel zu verrichten, wie kann es sich aber dazu gewöhnen, und der Witterung widerstehen, wie kann es stark und schnell arbeiten, oder lang dauern, wenn es durch die warmen Ställe verwöhnt, allzuempfindlich, und schlapp gemacht wird, anstatt daß es durch die frische Luft gestärket, und abgehärtet werden sollte. Die Winterfütterung, besonders im ersten Jahre, der Abspänlinge ist einer der nöthigsten Gegenstände; denn, wird das Pferd in seinem ersten, und zweiten Jahre, wo seine Knochen noch weich sind, und wachsen müssen, nicht gut genähret, wird, Saft und Mark in die Beine gebracht, so wird alsdenn späterhin, wenn die Knochen ihre Festigkeit erlangen, auch ein besseres Futter nicht viel mehr nüzen, sondern, wenn auch das Vieh dik, und fleischig wird, doch keine Kraft darinnen steken; es ist also nöthig, den

Bauer

Bauer zu ermahnen, daß er nicht mehr Vieh halte, als er ernähren, und dafür winterlichen Futtervorrath verschaffen kann.

Er muß nämlich, wenn er auch zum Theile Stroh füttert, doch immer auch genugsames Heu darneben haben, und das Stroh nur zur Aushilfe nehmen. Er muß beinebens den Haber ausser Acht lassen, und, wenn er auch nicht die gewöhnliche grössere Porzion geben kann, doch immer trachten, wenigstens etwas geschrotteten Haber, nebst dem Häkerlinge auch schon in dem ersten Jahre, und so weiter etwas mehreres in dem zweiten, und wieder in dem dritten Jahre, jedoch ungeschrotteten Haber zufüttern, keineswegs aber den Bahren, wo das Futter hinein gehört, mit Wasser anschütten, wenn er sich nicht selbst betrügen, und das Pferd nur aufblähen, nicht aber kräftig füttern will; denn thut er dieses nicht, so wird er niemals starke, und dauerhafte Pferde, am allerwenigsten aber gute Mutterstutten ziehen; wenn er sie aber auf die Art von einer Zeit zur andern, mit dem nach jedem Alter angemessenen Futter erziehet, den Stall, und das Vieh beständig rein hält, und puzet, so kann er versichert sein, daß sich sein Pferd dergestalt auswachsen werde, daß ihm die vorhergegangenen Fütterungsunkösten reichlich ersezet, und, wenn er es nicht verkaufen will, desto länger damit gearbeitet, auch von einer solchen Stutte immer ein grösseres, und stärkeres Fohlen zur Welt gebracht werden kann, anstatt daß seit mehreren Jahren die Pferde immer kleiner

und schlechter geworden sind. Der Klee ist ebenfalls nicht rathsam, am allerwenigsten aber der sogenannte Luzerner, besonders wenn er troken ist, sondern nur, wenn er klein, zart, und frisch ist, der allgemeine Landklee hingegen ist der beste.

8. Wenn nun das Pferd mit dieser Vorsicht zur Welt gebracht, hinlänglich gesäuget, und bis in das 4 Jahr erzogen wird, so muß es auch währender Erziehung nicht früher mit der Arbeit verdorben werden. Es ist betrübt anzusehen, wie das junge Pferdvieh fast durchgängig mit 2 auch öfter schon mit anderthalb Jahren eingespannet, oder geritten wird; hierdurch wird das Wachsthum verhindert, die Pferde bleiben kleiner, werden entweder Kühe- oder fabelfüssig, oder vorblebig, kreuzlahm oder schwanken im hintern Theile, ja nicht selten werden alle 4 Füsse vor der Zeit struppirt, so wie sie von dem Stalldunste blind, dämpfig, drüsig werden, von dem nassen Futter aber schwammiges Fleisch, und dike Füsse bekommen. Verordnung in Böhmen vom 13 November 1777.

Pferdezucht (Das die) betreffende Buch, welches der Professor Wollstein im Wiener Thierspitale unter dem Titel "Marx Fugger von der Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde„ hat auflegen lassen, wird der enthaltenen Kenntnisse wegen allen Dominien anempfohlen. Hofdekret vom 20 April 1786.

Pfingstrose. Pæonia.

Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 3 kr.

Der

Der Same. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.
Die Wurzel. Arm. T. 1 Unz. 2 kr. — in Pulver Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pfingstrosensirop. Syrupus Pæoniæ.
Dessen Bereitung. S. bei Klapperrosensirop
— Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pfirsich. Persica (Amygdalus Persica L.)
Die Kerne — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Pflanzen, werden ohne Kontumazfrist freigegeben. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Pflanzen (Gift-). S. Giftpflanzen.

Pflaster (blasenziehendes). Emplast. vesicatorium.
Man nimmt Wachs 7 1/2 Pf.
Olivenöl,
Terpentin von beiden 2 Unzen.
Dieß läßt man zusammen schmelzen; wenn es etwas abgekühlt ist, sezt man hinzu
Spanischfliegenpulver 4 Unz.
Mastixpulver 1 1/2 Unze,
endlich mit einigen Tropfen Weingeist zu einem Pulver zerriebenen Kampfer 1/2 Unz. damit ein Pflaster daraus werde. (Prov. Ph.)
Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 6 kr. —
Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pflaster (Bleiweiß-). S. Bleiweißpflaster.

Pflaster (braunes), oder Nürnberger. Emplastrum noricum.
Man nimmt Olivenöl 3 Pf.
Mennige 1 1/2 Pf.
Essig 9 Unz.
Dieß kocht man zur gehörigen Konsistenz eines bräunlichen Pflasters, in diesem löset man weiter auf,

3 Unz. gelbes Wachs.
Wenn es halb abgekühlet ist, sezt man hinzu,
Im Mandelöle geschmolzenen Kamfer 1 1/2
Unz. (Prov. ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Pflaster (Bruch=). S. Bruchpflaster.
— (Brust=). S. Wallrathpflaster.
— (Diabotanon=). S. Kräutersaftpflaster.
— (Diachilon=). S. Schleimpflaster.
— (Diapalma=). S. Schleimpflaster (einfaches)
— (Defensiv=). S. Defensivpflaster.
— (Dürrband=). S. Bruchpflaster.
— (englisches). S. Klebpflaster.

Pflaster (erweichendes). Emplastrum malacticum.
Man nimmt gelbes Wachs 1 Pf.
Terpentin 5 Unz.
Hirschtalg,
Fichtenharz von beiden 4 Unz.
Gummiammoniak,
Gummigalbanum,
Eibischwurzelpulver,
Eilbwurzel —,
Bokshornsamen —,
Leinsamen — von jedem 2 Unz.
Bohnen —,
Feigbohnen —, von jedem 1 1/2 Unz.
Das Wachs, den Talg, und das Harz läßt man zusammenschmelzen, hierauf mischt man die in Essig aufgelösten, verdikten, und mit dem Terpentin geschmolzenen Gummi hinein; end=

endlich fezt man die Pulver hinzu, damit ein Pflaster daraus werde. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Ar. T. 1 Unz. 4 kr.

Pflaster (Fontanell=). S. Fontanellpflaster.
— (Froschleich=). S. Quekſilberpflaster.
— (Galban=). S. Galbanpflaster.
— (Heft=). S. Heftpflaster.
— (Kleb=). S. Klebpflaster.
— (Kräuter=). S. Kräuterpflaster.
— (Ladan=). S. Ladanpflaster.
— (Magen=). S. Ladanpflaster.
— (Meloten=). S. Steinkleepflaster.
— (Mennig=). S. Mennigpflaster.
— (nürnberger). S. Pflaster (braunes.)
— (Quekſilber=). S. Quekſilberpflaster.
— (Safran=). S. Safranpflaster.
— (Schirlings=). S. Schirlingspflaster.
— (Schleim=). S. Schleimpflaster.
— (Seifen=). S. Seifenpflaster.
— (Steinklee=). S. Steinkleepflaster.

Pflaster (ſtinkendes). Emplaſtrum fœtidum.

Nimm gelbes Wachs, 4 Unz.
Baumöl, 1. Unz.
Laß beides zugleich ſchmelzen, nimm es dann vom Feuer hinweg, und miſche noch dazu
Teufelsdrek,
Galbangummi, von jedem 2 Unz. (Arm. Ph.) Ar. T. 1 Unz. 7 kr.

Pflaster (Takamahak=). S. Ladanpflaster.
— (Wachs=). S. Wachspflaster.
— (Wallrath=). S. Wallrathpflaster.
— (Zinkkalk=). S. Zinkkalkpflaster.

Pflaster (Zug=). S. Zugpflaster.

Pflaumen. Prunus. (Prun. domestica L.)

Die Frucht. — (Arm Ph.†) Ar. T. 1 1/2 Unz. 1 kr.

Die Kerne (Prov. Ph.)

Pflaumen (gelbe und blaue wilde Wald=). Es ist von den Prager Phisikern die Anzeige gemacht worden, daß von geraumer Zeit her auf allen Strassen und Märkten eine Gattung schädlichen Obstes benanntlich die gelben und blauen wilden Waldpflaumen (böhmisch) Spendliky, Sliwy, oder Sliwky in grosser Menge feilgeboten, auch nicht allein wegen ihrer Wohlfeile, sondern geglaubten Schmakhaftigkeit von Jungen und Alten so zusagen ohne Maß genossen werden; und nun solches Obst wegen vorhandener unreif= salzicht, korrösiven Schärfe nicht allein ansteckende Diarrhöen, Dissenterien und dergl. zu verursachen pflegt, sondern auch durch den unausgekochten erdichten Schwefel vereinigten, unreinen Tartarum schädliche Gährung und Fäulung des Geblütes, folglich die davon rührende epidemische Uibel zu gebähren vermag, also zwar, daß leider aus täglicher Erfahrung bekannt, wie auch wegen blossem Genuß dieser ungesunden Früchte, nicht nur eine Stadt allein, wohl aber ganze Länder und Armeen durch epidemische Diarrhöen, febres castrenses putridas und dergleichen unzähligen Schaden erlitten, daß mithin bei jezig gefährlichen Konjekturen solchen gefahrvollen und in der That schädlichen Miß=

bräuchen

bräuchen, soviel nur möglich, vorzubeugen ist, weswegen sich ein jeder dieses Orts enthalten soll, wie auch die Einfuhr desselben in die Prager Städte verboten wird. Gubernialverordnung in Böhmen, im August 1739.

Pflaumen passiren ohne Vollziehung der Kontumazfrist. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Pflaumenmus. Pulpa Prunorum. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Pflichten der Aerzte. S. Amtsunterricht, Gesundheitsordnung, Medizinalordnung.

Pflichten der Apotheker. S. Apothekerprivilegien, Gesundheitsordnung, Medizinalordnung.

Pflichten der Feldchirurgen im Frieden. S. Reglement. 1 Th. 8 Kap., in Kriegszeiten 2 Th. 1. 2. 3. Kap.

Pflichten der Hebammen. S. Gesundheitsordnung 1 Th. IV, Medizinalordnung. 4 Abthei.

Pflichten der Kontumazärzte und Wundärzte. S. Gesundheitsordnung 2 Th. III. §. 13.

Pflichten der Kontumazdirektoren. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II.

Pflichten der Krankenwärter in Armeespitälern. S. Reglement 2 Theil 10 Kap.

Pflichten der Kreisärzte. S. Amtsunterricht, Gesundheitsornung, Kreisärzte, Medizinalordnung.

Pflichten der Kreishebammen. S. Kreisheb-ammen.
Pflichten der Kreiswundärzte. S. Kreisärzte.
Pflichten des Protochirurgs in Friedenszeiten. S. Reglement 1 Th. 3 Kap., in Kriegszeiten. S. Rgele. 2 Th. 1 Kap.
Pflichten der Regimentschirurge in Friedenszeiten. S. Reglement 1 Th. 7 Kap., in Krieszeiten. S. Reglement 2 Th. 2 Kap.
Pflichten der Sanitätsreinigungsknechte. S. Gesundheitsordnung 2Theil. IV. § 1 — 12.
Pflichten der Stabschirurge in Friedenszeiten. S. Reglement 1 Th. 4. 5. 6. Kap., in Kriegszeiten. S. Regle. 2 Th. 2. 3. Kap.
Pflichten der Uiberreiter in der Kontumazstazion, S. Gesundheitsordnung 2Th. IV. § 13.
Pflichten der Wundärzte. S. Gesundheitsordnung, Wundärzte, Medizinalordnung.
Pfriemenkraut. S. Ginster.
Pfüzen (grosse) wenn sie durch Anstekung der Luft auf die Gesundheit nachtheilig wirken, sollen dem Kreisamte angezeigt werden. S. Amtsunterricht §. 19.
Pfuscherei medizinische. S. Aerzte, Apotheker, Arzneihandel, Hebamme, Quaksalber, Wundärzte.
Phagadenisches Wasser. S. Sublimatkalkwasser.
Pharmakopee (österreichische Provinzial-).

Ihre gesezliche Verbindlichkeit erscheint schon durch die Unterschrift des k. k. Hofraths, Leibarztes und Protomedikus der gesammten Oesterreichischen Provinzen, Frei-

herrn

herrn von Störks, aber sie wird noch mehr bestättigt durch das Patent Wien vom 25 November 1775. welches unter dem Artikel Tax zu finden ist; auch befiehlt ein solches die Gesundheitsordnung 1 Th. § 4 und die Medizinalordnung 1 Abth. §. 3. Uiber die Art ihrer hiesigen Einrükung wird in der Vorrede dieses Werkes die Erläuterung gegeben; um aber auf keine Weise ihre Bestimmung zu verfehlen, glaubte man die Vorrede derselben, welche die Modifikazion ihrer Verpflichtung enthält, an diesem Plaze nothwendig zu sein.

Vorrede

Da die Landapotheker sich bisher allezeit nach dem großen Wiener Dispensatorium richten, und ihre Offizinen mit eben der Anzahl verschiedener Arzneien, mit welchen die prächtichern Apotheken größerer und volkreicher Städte angefüllt sind, versehen mußten, ungeachtet auf dem Lande die so große Verschiedenheit der Arzneien nicht erforderlich ist: da ferner geschikte und erfahrene Aerzte heutiges Tages manche alte, und aus gar vielerlei Stüken zusammengesezte Arzneien nicht mehr zu verschreiben pflegen; so hat es sich nothwendiger Weise ereignen müssen, daß sich von Jahr zu Jahr in den Landapotheken viele, theils kraftlose, theils verdorbene Arzneien vorgefunden haben.

Man hat also die Wohlfahrt des Publikums zu besorgen, für rathsam und noth-

wendig

wendig erachtet, diese kleine Provinzialpharmakopee, in welcher blos gute nüzliche, und so viel möglich einfache Arzneien enthalten sind, zu verfertigen; woraus denn die Ursache fließt: warum man hierin viele im grossen Wiener Dispensatorium enthaltene Arzneien ausgelassen, andere ungeschikt zusammengesezt gewesene verbessert, einige wenige aber, die vielleicht eben nicht die wirksamsten sind, dennoch beibehalten hat, welche leztern wir, wie ungeräumt selbe auch noch scheinen mögen, nur darum stehen zu lassen für nöthig erachtet haben, damit der gemeine Mann nicht glaubte, als wolle man ihm eines Medikaments, an welches er seit vielen Jahren schon gewöhnt ist, zu seinem Nachtheile berauben.

In Beschreibung der einfachen Arzneien, und in Erklärung der nöthigsten Kunstwörter hat man sich der möglichsten Kürze bedienen wollen, um zu vermeiden, daß dieses Werk nicht zu sehr anwachse; massen von dem, was hier mangelt, in unsern vollständigen Apothekerbuche künftig weitläuftiger gehandelt werden soll.

Die unter den einfachen Arzneien mit einem Kreuze (†) bezeichnet sind, massen selbe nur frisch, da ist: in ihrem Safte gebraucht, oder verarbeitet werden müssen, dürfen nicht getroknet aufbehalten werden; auch ist der Apotheker nicht zu beschuldigen, wenn er einige weniger nothwendige Stüke, die wir darum mit einem Sternchen (*) bezeichnet haben, nicht allezeit vorräthig hat, gleichwie er allenfalls jene

Arz-

Arzneien, die jederzeit frisch bereitet werden können: z. B. das wienerische Laxirtränkchen, eine Kern- oder Samenmilch, Zukertäfelchen, Oelzuker u. d. gl. nicht allezeit fertig oder bereit zu haben schuldig ist.

Nach den in dieser österreichischen Provinzialpharmakopee enthaltenen Vorschriften werden also in Zukunft alle die in kleinen Städten, Marktflecken, Landgütern, durch alle k. k. Erbländer sich befindenden Apotheker ihre Apotheken genau einzurichten verbunden sein; über diese hier vorgeschriebenen Stüke, wofern sie solche nur frisch, gut und jederzeit richtig zubereitet haben werden, wird sofort nichts mehr gefordert werden können: ausser es fänden der vorgesezte erste Provinzialmedikus, oder der angestellte Kreisphisikus ein Medikament für nöthig hinzu zu sezen, welches dieselben entweder durch Erfahrenheit entdekt, oder durch einen und öftern Gebrauch als bewährt befunden hätten.

Was endlich die Apotheker in grossen Städten anbetrifft, so sollen selbe zwar von alten Wiener Dispensatorium auch ferner noch Gebrauch machen, jedoch mit der Bedingniß: daß sie die in dieser Pharmakopee veränderten, verbesserten, neuhinzugesezten Arzneien nach den hierinn enthaltenen Vorschriften zubereiten. Wien vom 1 Oktober 1780. (nach der 4 Ausgabe)

Vor dieser obligirte sonst in Böhmen das Dispensatorium Pharmaceuticum Pragense renovatum, edit. a. M. D. Franc. Ferd.

Kirch-

Kirchmayer de Reichwiz 1749 im Oktober Fol.

Für Oesterreich bestand das Dispensatorium Pharmaceuticum Austriaco — Viennese, Fol. 1765.

Pharmakopee, oder Arzneiverzeichniß für Arme, zusammengetragen von der medizinischen Fakultät zu Prag, herausgegeben von Joseph Gottfried Mikan d. f. f. K. K. Phil. und Arzneik. Doktor, Sanitätsrath ordentl. Lehrer der Chemie und Botanik, der k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Böhmen Mitglied

Wegen der Zertheilung derselben S. eben vorn die Vorrede. Zur gehörigen Anleitung der eigentlichen Absicht folgt auch die Vorrede dieser Armenpharmakopee selbst.

Zufolge einer allerhöchsten k. k. Verordnung wurde befohlen, für die angestellten Landesärzte zum Gebrauche der Armen ein Verzeichniß solcher Arzneien zusammen zu schreiben, welche die einfachsten, kräftigsten und wohlfeilsten wären, damit die unentgeltliche Heilung so häufiger Kranken sowohl in Spitälern als andern Orten der Staatskasse nicht so lästig würde. Da aber die Heilung so mancher Krankheiten nicht immer bloß durch einfache Arzneien bewerkstelligt werden kann, daher wurden nicht nur allein aus der österreichen Provinzialpharmakopee die brauchbarsten zubereiteten und zusammengesetzten Arzneien beibehalten, sondern es wurde demselben auch noch manches aus der schwedischen Pharmakopee und dem Hamburger Verzeichnisse für Ar-

me

me beigefügt, was nämlich wirksam und wohlfeil befunden wurde.

Die Zahl der einfachen und zusammengesezten Arzneien hätte noch viel geringer sein können, wenn man nicht Rücksicht hätte nehmen müssen, auf manche beibehaltene zusammengesezte Arzneien. Diejenigen einfachen Arzneien aber, die man nur wegen einigen zusammengesezten beibehielt, und die Landesärzte für entbehrlich erklärten, wurden mit einem † bezeichnet, auch wurde bei denen der Preis nicht beigesezt; denn sonst hätten die beibehaltenen zusammengesezten Arzneien nach unserer Provinzialpharmakopee zu sehr müssen abgeändert werden, welches den Apothekern zu lästig gewesen wäre; denn, nebst dem, daß sie die Arzneien nicht nur den obenangeführten Armen, sondern auch aus Güte manchem andern um 2/3 der im J. 1775. festgesezten Tax, die hier einer jeden Arznei zur Seite beigefügt ist, willig überlassen, so hätten sie noch dazu unter einerlei Titel in ihren Apotheken zu ihrem Nachtheile zweierlei Arzneien haben müssen; wenige sind nur davon ausgenommen, z. B. die Lachenknoblauchlatwerge, der sogenannte Theriak des Andromachus, und die Nervensalbe, da sie wohlfeiler, einfacher, und wenigstens eben so wirksam sind, als nach unserer Pharmakopee: auch hat man nach einige einfache und zusammengesezte Arzneien beibehalten, weil sie nicht nur von einerlei Wirkung, sondern auch von einerlei Preise sind.

Was nun endlich den Preis betrifft, so ist es ohnehin bekannt, daß nicht alle Arzneien von einerlei Preise sein können; schiene aber jemanden der Preis mancher Arzneien für Arme zu groß, der wird bei genauerer Untersuchung das Gegentheil finden; weil der angesezte Preis ein Loth und nicht selten 3 Loth, ja wohl mehr angeht, um eine runde Zahl zu haben.

Da nebstdem die kostbaren meistens nur Granweis verschrieben werden, so erhellet, daß der Preis derselben gering sein müsse, wenn das Loth einen Gulden kostet, zum Beispiel mag dienen, Bibergeil, Safran, Jalapenharz, ein ätherisches Oel, der goldfärbige Spiesglasschwefel u. s. w., die des Tags kaum zu 15 Granen vorgeschrieben werden, und folglich einen Groschen oder 3. Kreuzer betragen.

Dem ungeachtet hat man den theuerern ein (*) vorausgesezt, zum Zeichen, daß man sich deren sehr mässig, und nur, wenn es die Noth erheischt, zubedienen habe. Dadurch hofft man zugleich alle Gelegenheit benommen, statt der geschriebenen Arznei etwas anders zu bekommen; denn wenn man dem Arzte ein oder die andere theuere Arznei gänzlich verböte, so könte er z. B. ein Quintel Chinarindenpulver vorschreiben, welches jedem erlaubt ist, damit er so viele Gran Bibergeil, oder einer andern kostbaren Arznei, die nur Granweis verschrieben wird, und vielleicht weniger beträgt, als der Werth eines Quintels Chinarindenpulvers, erhielte.

Es ist aber leichter gesagt, als gethan, daß man stets die wirksamsten Arzneien aussuche, die zugleich die wohlfeilsten wären.

Man hatte die Absicht anstatt dem Mandelkerne die geschälten Pluzenkerne einzuführen; nachdeme sie aber beide, von einerlei Werth sind, wurden die Mandelkerne beibehalten. Anstatt der abgezohenen Wässer nimmt man Brunnenwasser, zuweilen reines distilirtes Wasser, und wenn es erforderlich ist, den Aufguß eines Krautes oder einer Blüthe, dann ein Pfund eines solchen Aufgusses z. B. von Hollerblüthen, oder einer wohlriechenden Pflanze ist wenigstens so wirksam, wo nicht wirksamer, als ein Pfund dergleichen abgezohenen Wassers, und ein solcher Aufguß von einem Pfunde wird 3 kr. betragen, da so viel abgezohenes Wasser so viele Groschen betrüge.

Sirup hat man keinen beibehalten, als den schwarzen Zukersirop, und Honig zuweilen des Wohlgeschmaks halber; denn die beibehaltenen, und mit einem † bezeichneten Sirupe braucht man nur bei gewissen Zusammensezungen. Der süsse Saliter- und Salzgeist machen den hofmannischen Geist entbehrlich, der noch dazu theuer ist. Statt Krebsaugen hat man zu bereitete Austerschalen, statt vitriolisirten Weinstein, der doch mit dem Duplikatsalze einerlei nur dreimal theuerer ist, hat man das Duplikatsalz, statt den viermal so theuern Weinsteinsalze, hat man gereinigte Pottasche. Der Krensaft mit Honig, und der Malzabsud

machen

ter Wirth sei, und daß er sich in der Verbesserung der Pferdzucht zu seinem eigenen Nuzen befleisse. Wenn ein Unterthan sein Follen verkaufen will, soll es nicht eher geschehen, bis nicht ein solches durch die Obrigkeiten, oder durch einen Landesgestüttsbeamten beaugenscheiniget ist, indem er nach dieser Beaugenscheinigung ein solches entweder, wenn es die nöthigen Eigenschaften an sich hat, um gute und baare Bezahlung bei der Landesgestüttsdirekzion anbringen, oder widrigenfalls, wenn diese es nicht ablöset, selbes auf dem Markte, oder wohin es ihn beliebet, verkaufen kann.

Es folget hieraus, daß ein jeder sich befleissen muß, es sei nun zum eigenen Gebrauche, oder zum inländischen, oder fremden Verkaufe, bessere, schönere, unmangelhafte und prächtigere Follen, als bisher, zu erzeugen, weil er für solche, es sei nun von dem Landgestütte, oder von Fremden, einen ausgiebigern Preis zu hoffen hat.

Zu diesem Ende wird ihm folgender Unterricht ertheilet, und ein jeder Dorfrichter schuldig sein, nicht allein jedem mit Pferden versehenen Unterthan von seiner Gemeinde darinn an Hand zu gehen, ihm guten Rath und That angedeihen zu lassen, sondern auch der Obrigkeit dafür Rechenschaft zu geben, was bei seiner Gemeinde mit Verbesserung der Pferderzieglung von Jahr zu Jahr geschehen, und

wie

wie die bisherigen Fehler ausgerottet worden sein.

1. Jeder Dorfrichter muß demnach in seinen Händen die Beschreibung von den sämmentlichen Pferden seines Dorfes nach ihrem Geschlechte, Alter, Maaß, Farbe und Zeichen stetshin beibehalten und alljährlich erneuern, folglich gleich dazu Hand anlegen, die Beschreibung einmal für sich behalten, und eine zweite der Herrschaft einliefern, auch damit alljährig fortfahren; und der Dorfrichter wird es zu verantworten haben, wenn entweder diese Beschreibung unrichtig ist, und wenn nicht alle Jahre sowohl die zur Welt kommenden Follen mit Bemerkung von was für einem Hengste sie gefallen, dann die neuerkauften, wie auch die verkauften, oder umgestandenen ältern oden jüngeren Follen beiderlei Geschlechts in dieser Beschreibung nicht richtig eingetragen sein werden; mithin hat er mit Verlust seines Richteramts beständig darauf zu sehen, und muß nicht allein jeder Unterthan, so oft eine Veränderung in seinem Hause mit den Pferden vorgeht, es dem Richter anzeigen, sondern auch der Richter selbst öfter bei den Unterthanen nachsehen und visitiren, ob ihm alles getreulich gemeldet worden, was desfalls unter dem Jahre geschehen ist.

2. Muß der Richter der Gemeinde wohl begreiflich machen, warum die Pferdezucht bisher nicht aller Orte gleich, und gut gerathen ist, nämlich, weil die wenigsten Dörfer mit guten Landbeschellern versehen waren, hieraus

aber

aber die fremden Hengstreuter den Anlaß geschöpfet haben, entweder mit ungestalteten, plumpen, oder mit Mängeln behafteten, wie auch entweder gar zu jungen, oder gar zu alten Beschellern herum zu reuten, aus Gewinnsucht gar zu viele Stutten damit zu belegen, mithin theils die Unfruchtbarkeit der Stutten, theils einen schlechten Follenschlag hervorzubringen, und dennoch den armen Unterthanen Unkösten zu verursachen, und sich mit seinem Gelde zu bereichern.

Es muß also jeder Dorfrichter keineswegs zugeben, daß in seinem Dorfe dergleichen fremde, oder auch einheimische Hengste eine Stutte belegen, ohne daß ein solcher Hengst vorher genau besichtiget, und entweder von dem nächsten Landesgestüttsbeamten, oder von dem nächsten Schmiede, oder von einem obrigkeitlichen Beamten und sonst Pferdeverständigen, oder aber in Ermangelung dieser Personen von dem Richter selbst beurtheilet und für tauglich erkennt worden; wenn dieses geschehen, so bekömmt der Eigenthümer des Beschellers einen gedrukten Zettel mit der Unterschrift des Dorfrichters, wofür er dem Dorfrichter eine Taxe von 15 kr. zu entrichten, welcher Zettel aber nur in seinem Dorfe zu gelten hat.

Uiberhaupt aber hat der Richter darauf zu sehen, daß kein Hengst, er möge aussehen, wie er wolle, zur Belegung verwendet werde, wenn er nicht 5 Jahre zurükgeleget, und alle junge Zähne abgegeben hat, auch mit keinem Mangel behaftet, sondern mit hellen Augen, gera-

den

den starken Gliedmassen, einem freiem Athem, muntern Geiste, guter Brust und Kreuze, guten Hüften, langen Schafts- und keinem Spekhalse, oder schweren Kopfe versehen ist.

Dieses jedoch versteht sich nur von jenen Gegenden, wo noch keine kaiserl. oder herrschaftliche Beschseller entweder in dem Orte selbst, oder in der Nähe aufgestellt sind, wo diese sich vorfinden, da werden vorzüglich die besten Stutten durch solche kaiserl. Hengste beleget werden, und nur diejenigen, wozu die kaiserl. Hengste nicht erkleken, oder welche nicht erforderliche Größe und Gestalt haben, können mit einem solchen anderwärtigen, jedoch approbirten Landhengste beleget werden. Es müssen also die Gemeinden sich befleissen, nicht allein sich bessere Stutten zu halten, sondern auch einige aus ihren bessern und vermöglicheren Wirthen, oder ganzen Gemeinden, oder zwei und drei Dörfer zusammen, sich schöne Gemeindbeschseller zu ziegeln, welches eben durch die Abstämmlinge der kaiserl. Hengste geschehen kann. Ein solcher Wirth, oder Gemeinde, welche eine dergleichen ziegeln, und durch die Landesgestüttsdirekzion approbiren lassen, werden nicht allein einen Rekompens bekommen, sondern auch von der Obrigkeit selbst die schriftliche Erlaubniß erhalten, mit diesen Beschsellern die Landesstutten zu belegen, und dafür Springgeld einzunehmen, und, wo ein solcher privilegirter Beschseller sich findet, und für die Anzahl Stutten desselbigen Dorfs hinlänglich ist, wird der Eigenthümer berechtiget sein, keinen frem-

fremden gewinnsüchtigen Hengstreuter neben sich zu dulden, auch der Richter ihn bei seinem Privilegium handhaben; sind aber mehr als 30 oder 40 generazionsfähige Stutten im Dorfe, so wird die Obrigkeit auch für zween, und so weiter nach Proporzion für mehrere Bescheller das Privilegium auf 3 Jahre unter obrigkeitlichem Insiegel ertheilen, folglich der Eigenthümer durch das einzuhebende Sprunggeld nicht allein den Unterhalt des Beschellers reichlich hereinbringen, sondern auch nebst dem, daß er außer der Beschellzeit das Pferd zur Arbeit verwenden kann, einen billigen Gewinnst zu erwarten im Stande sein. Wollen aber die Gemeinden anstatt des Sprunggeldes einem solchen Wirthe die Fourasche für den Hengst verschaffen, und ihn allenfalls kontribuzionsfrei halten, und sein Kontingent unter sich repartiren, oder auf eine andere Art mit ihm sich abfinden, so steht es ihnen frei; niemal jedoch kann ein solcher Hengst, er möge einer ganzen Gemeinde, oder einem einzelnen Wirthe gehören, frei belegen, wenn er nicht von der Landesgestüttsdirekzion, oder einem sonstigen Pferdeverständigen approbiret ist, und das obrigkeitliche Privilegium erhalten hat, folglich kann ein jeder Dorfrichter den Eigenthümer eines nicht privilegirten Hengstes zur Verantwortung ziehen, ihm das Belegen verbieten, und der Obrigkeit die Anzeige davon machen.

Aus der einzureichenden Pferdebeschreibung wird man ohnehin ersehen, wo sich dergleichen Hengste befinden, und selbe sodann be-

sich-

sichtigen lassen, sofort nur dort, wo keine einheimische Beschneller in genugsamer Anzahl vorhanden sind, die fremden Hengstreuter, wenn sie sich vorher bei dem Dorfrichter gemeldet, und der obrigkeitlichen Beurtheilung unterzogen haben, erlauben, damit jeder Unterthan, seine Stutte, wenn sie das gewöhnliche Alter von 4 Jahren hat, belegen lassen könne, weswegen auch jedem fremden, oder einheimischen Hengstreuter, wenn er auch privilegiret ist, die Belegung einer Stutte, wenn sie nicht vollkommen 4 Jahr alt ist, auf das schärfeste verboten bleibt.

3. Damit nun aber auch von der inländischen Erzeugung gute Beschneller nachgezieget werden können, und entweder die Gemeinden und Dorfrichter selbst, oder die Landesgestüttsdirekzion im Stande sein mögen, die Anzahl guter Beschneller zu vermehren, und die bisherigen schlechten zu entbehren, so ist es nöthig, daß die Hengstfollen nicht so früh, wie bisher geschnitten werden, und es ist also nothwendig, daß das Kastriren der Säuglinge, oder der Abspänlinge gänzlich eingestellet, und den Pferdeschneidern auf das schärfste verboten werde, ein Hengstfollen, besonders welches von kaiserl. Hengsten gefallen, eher zu schneiden, bis es nicht wenigstens ein ganzes Jahr alt, und in das zweite eingetreten ist. Den Unterthanen aber muß wohl begreiflich gemachet werden, daß sie sich durch das frühzeitige Schneiden selbst schaden, indem sie bei einem Abspänlinge nicht erkennen können, ob

das

das Follen nicht vielleicht einen guten Beschel-ler abgäbe, und ob nicht der Eigenthümer da-für entweder von der Pferdzuchtsdirekzion, oder von den sich zur Beschellung eigene Hengste haltenden Dorfswirthen, oder auch vom Frem-den einen weit höhern Preis, als für einen Wallachen, bekommen würde.

4. Wenn nun dadurch bessere Hengste und bessere Stutten nach und nach zu erzeugen getrachtet wird, so ist auch nöthig, daß von beiden der rechte Gebrauch gemachet werde.

Bisher ist der Mißbrauch bestanden, daß die Hengste allzufrüh zum Belegen angewendet und die Stutten allzufrüh beleget worden. Ein Hengst muß obbesagtermässen wenigstens 5 Jah-re, und eine Stutte 4 Jahre alt sein, wenn sie gute, kräftige Follen erzeugen sollen. Es ist nicht genug, daß der Bauer glaubet, oder saget, er habe von jungen Hengsten und Stut-ten bisher gute Follen bekommen; denn er würde noch viel bessere, größere und kräftigere Follen bekommen haben, wenn er das reife Alter des Hengstes und der Stutte erwartet hätte.

Damit er aber auch von dieser Wahrheit überzeuget werde, muß demselben wohl begreif-lich gemacht werden, daß die Natur ihre Kräf-te bei den Pferden, wie bei allen anderen Thie-ren nicht auf einmal, und zu gleicher Zeit in mancherlei Stüken vertheilen und anwenden könne, die meisten Bauern kennen wenigstens das Alter des Pferdes in so weit, daß sie

wissen,

wissen, daß dasselbe die lezten Zähne damals abschiebet, wann es vollständige 5 Jahre hat.

Es darf ihnen also nur eingepräget werden, daß, so lang das Pferd wächst, es seine Kräfte zum Wachsthume brauchet, wenn es aber zugleich seine Kräfte zur Generazion und zwar der Hengst zur Beschellung und die Stutte zum Follentragen verwenden muß, nicht nur keines von beiden so groß und stark werden kann, als es geworden wäre, wenn man beide hätte vollständig auswachsen lassen, sondern auch das davon erzeugte Follen um so viel schwächer und kleiner bleiben muß, weil beide Aeltern, oder wenigstens eines derselben, noch nicht völlig ausgewachsen waren, und noch über dieß doppelte Arbeit haben verrichten müssen, das ist: der Hengst hat müssen wachsen und Follen erzeugen, die Stutte hingegen hat müssen durch ihre Säfte, die sie zum Wachsen gebraucht hätte, das Follen im Leibe ernähren; folglich bleiben sie alle drei kleiner und schwächer, als es nöthig gewesen wäre, und der Eigenthümer bekömmt zwar sein Follen früher, hat aber auch destoweniger Geld, wenn er es verkaufet, und desto schlechtere Arbeit von demselben zu hoffen. Diese doppelte Anstrengung der Natur, und seinen Eigennuz wird der Bauer wohl begreifen, wenn man sich öfter die Mühe giebt, ihm solches mit Leutseligkeit zu erklären, und, wenn er nach ein paar Jahren die Follen von kaiserl. Hengsten sehen wird, so wird ihn der Augenschein überzeugen;

und, wo alles dieses nicht fruchtet, wird der Dorfrichter wissen Einhalt zu thun.

5. Ein eben so großer Mißbrauch ist in der Zeit bemerket worden, worinn der Bauer seine Stutte belegen zu lassen pflegt. Es geschieht solches nämlich annoch im Winter, und zwar im Jäner, oder Februar, welches die schädlichsten Folgen hat. Weder der Hengst, noch die Stutte kann in derselben Zeit den nämlichen starken Trieb zur Generazion empfinden, wie ihn beide damals fühlen, wenn sich der Erdboden aufschließt, und der Frühling anfängt, und man muß demnach trachten, es zur sogenannten Bauerregel werden zu lassen, daß dieses die eigentliche Zeit zum Anfange der Beschellung und daß es vorm St. Josephstage nicht so gut zu beschellen sei, weil viel weniger Stutten trächtig bleiben, ihre Follen nicht so groß und stark werden, aus folgender Ursache.

Die Stutte wirft ihr Follen nach 11 Monaten und so viel Tagen; mithin, wenn sie im Februar belegt wird, kömmt das Follen folgendes Jahr im Jäner, und die Mutterstutte findet hier zu Lande vor dem Monate April, oder Mai kein Gras zur Weide, und bis dahin ist das Follen schon wieder abgespänet.

Es muß also dem Bauer begreiflich gemacht und zur Regel werden, daß das Gras die beste Milch giebt, wie er das Beispiel an seiner Kuh hat, und daß die Grasmilch die beste Nahrung für das Follen sei, welches der Bauer ebenfalls an dem Hornviehe bemerken

muß

muß. Es entgeht also dem Follen und der Mutter die beste Nahrung, und es erwächst hieraus die zwote eben so üble Folge, daß der Bauer die Follen nicht lang genug an der Mutterstutte säugen läßt, indem er solche nach 3 Monaten, oder auch noch früher abspänet, anstatt daß er sie so lang sollte trinken lassen, als die Mutterstutte genugsame gute Weide findet; denn ist die Weide einmal schlecht geworden, und entweder durch die Sommershize ausgebrennet, oder durch eine Uiberschwemmung verschlemmet, oder sind im Spätjahre die Grasstengel schon zu grob, und ohne Saft, so kann die Milch auch nicht mehr gut sein.

6. Nebst der Grasmilch ist es auch die freie Luft, und die Bewegung, welche den jungen Thieren eben so nöthig ist, als die Nahrung selbst, und keines von beiden kann es geniessen, wenn es schon im Dezember oder Jäner zur Welt kömmt, es kann also weder wachsen, noch gelenkig und kräftig werden, sondern es ist schon steif und überstanden, oder mit einem Worte verhunzet, ehe und bevor es noch auf die Welt kömmt. Es entstehet aus der frühen Abspänung noch ein weiteres drittes Uibel daß nämlich der Bauer die Stutte alsdann zur Arbeit verwendet, und das Follen allein im Stalle läßt, allwo es weder Nahrung, noch Luft und Bewegung hat, sondern anstatt dessen den Stalldunst verzehren muß, oder besser zu sagen, von demselben verzehret wird. Das Follen sehnet sich nach der Mutter, und die Mutter nach dem Follen, mithin muß das

Follen

Follen vielmehr mit der Mutter laufen, wenn die Mutter eingespannt wird, und wenn dieses geschieht, so hat der Bauer nicht Ursache, mit der Abspännung zu eilen, das Follen lernet neben der Muttermilch auch Gras fressen, geniesset der Luft, und beweget sich, welches ihm Stärke und Wachsthum verschaffet.

Wird nun die Belegung in der lezten Hälfte des Märzmonats erst angefangen, so kömmt das früheste Follen erst mit Ende Februars, oder Anfangs Märzes auf die Welt, es darf nicht lang im Stalle schmachten, sondern die Mutter bekömmt zeitlich Weide, das Follen läuft mit, und es geschieht beiden wohl, ohne daß den Feldern ein Schaden geschieht; denn wo geakert wird, steht noch keine Frucht und das Follen verläßt seine Mutter nicht, wenn aber auch Fruchtfelder da stehen, und das Follen am Rande etwas weniges im Vorbeigehen abweidet, so ist es ihm wohl zu vergönnen, und gereichet dem Felde zu keinem Schaden, indem um dieselbige Zeit das Getraid noch keinen Stengel machet, und bis dieses geschiehet, ist das Follen gemeiniglich schon abgespänet, wiewohl man es wenigstens 4 oder 5 Monate säugen lassen sollte, indem ein Follen, welches länger säuget, jederzeit stärker wächst, und länger dauert. Damit es aber auch nach der Abspänung Weide bekommen möge, ist allerdings nöthig, daß jeder Bauer, welcher sich mit der Pferdezucht abgiebt, eine proporzionirte Weide, oder Stük Wiese habe, und lieber etwas weniger Erdreich umgeakert werde, damit

die

die Viehzucht mit dem Akerbau im rechten Verhältnisse stehe, weil, wenn der Bauer genugsames gutes Vieh hat, er das übrige Erdreich, welches er nicht zur Fütterung brauchet, desto besser arbeiten, und dungen kann, folglich von einem kleinen Stüke Feldes mit weniger Müh eben so viel Getraide, oder noch mehr Getraide, als von einem großen übel besorgten Felde erwarten darf.

7. Wird nun in rechter Zeit, und mit guten reifen Hengsten und Stutten die Belegung vorgenommen, das Follen nicht zu früh abgespänet, und zur Luft und Bewegung gebracht, so wird die Pferdzucht auch dort, wo keine kaiserl. Bescheller sind, wo nicht schöner, doch größer und stärker ausfallen, und von statten gehen. Nur muß alsdann auch auf die Winterfütterung vorgedacht werden, weil auch in dieser sowohl, als auch in der Unterkunft der Pferde große und wichtige Fehler bemerket worden; es kan zwar der Bauer keine herrschaftliche Ställe bauen, aber er soll auch nicht mehr Vieh halten, oder in den Stall hinein stellen, als Plaz darinnen ist, um sich gemächlich niederlegen zu können, ohne daß eins das andere hindert, und annoch durch die große Menge der Stalldunst so stark wird, daß von dieser dunstigen Luft unvermeidliche Krankheiten entstehen, und das Pferd in seinem Wachsthume gehindert wird; sind die Ställe auch niedrig, so muß doch wenigstens durch Oeffnung der Fenster, auch Winterszeit, so viele Luft hinein, und das Vieh, wenn es nicht regnet,

schnei-

schneiet, oder neblicht ist, aus dem Stalle herausgelassen werden, damit es vor dem Stalldunste, so viel menschenmöglich ist, bewahret wird; es ist also nöthig, äuserst dahin zu trachten, daß dem Landmanne das Vorurtheil benommen werde, als ob der Stall dem Viehe damals am nüzlichsten wäre, wenn er hübsch warm ist, denn ein solcher Stall ist dem Viehe weder nüzlich, noch angenehm, ja vielmehr höchst schädlich, und als eine Hauptursache vieler, und fast der meisten innerlichen Krankheiten und Schwachheit des Viehes anzusehen.

Das Vieh ist geschaffen, um in der freien Luft zu leben, und seine Dienste unter freiem Himmel zu verrichten, wie kann es sich aber dazu gewöhnen, und der Witterung widerstehen, wie kann es stark und schnell arbeiten, oder lang dauern, wenn es durch die warmen Ställe verwöhnt, allzuempfindlich, und schlapp gemacht wird, anstatt daß es durch die frische Luft gestärket, und abgehärtet werden sollte. Die Winterfütterung, besonders im ersten Jahre, der Abspänlinge ist einer der nöthigsten Gegenstände; denn, wird das Pferd in seinem ersten, und zweiten Jahre, wo seine Knochen noch weich sind, und wachsen müssen, nicht gut genähret, wird, Saft und Mark in die Beine gebracht, so wird alsdenn späterhin, wenn die Knochen ihre Festigkeit erlangen, auch ein besseres Futter nicht viel mehr nüzen, sondern, wenn auch das Vieh dik, und fleischig wird, doch keine Kraft darinnen steken; es ist also nöthig, den

Bauer

Bauer zu ermahnen, daß er nicht mehr Vieh halte, als er ernähren, und dafür winterlichen Futtervorrath verschaffen kann.

Er muß nämlich, wenn er auch zum Theile Stroh füttert, doch immer auch genugsames Heu darneben haben, und das Stroh nur zur Aushilfe nehmen. Er muß beinebens den Haber ausser Acht lassen, und, wenn er auch nicht die gewöhnliche grössere Porzion geben kann, doch immer trachten, wenigstens etwas geschrotteten Haber, nebst dem Häkerlinge auch schon in dem ersten Jahre, und so weiter etwas mehreres in dem zweiten, und wieder in dem dritten Jahre, jedoch ungeschrotteten Haber zufüttern, keineswegs aber den Bahren, wo das Futter hinein gehört, mit Wasser anschütten, wenn er sich nicht selbst betrügen, und das Pferd nur aufblähen, nicht aber kräftig füttern will; denn thut er dieses nicht, so wird er niemals starke, und dauerhafte Pferde, am allerwenigsten aber gute Mutterstutten ziehen; wenn er sie aber auf die Art von einer Zeit zur andern, mit dem nach jedem Alter angemessenen Futter erziehet, den Stall, und das Vieh beständig rein hält, und puzet, so kann er versichert sein, daß sich sein Pferd dergestalt auswachsen werde, daß ihm die vorhergegangenen Fütterungsunkösten reichlich ersezet, und, wenn er es nicht verkaufen will, desto länger damit gearbeitet, auch von einer solchen Stutte immer ein grösseres, und stärkeres Fohlen zur Welt gebracht werden kann, anstatt daß seit mehreren Jahren die Pferde immer kleiner

und schlechter geworden sind. Der Klee ist ebenfalls nicht rathsam, am allerwenigsten aber der sogenannte Luzerner, besonders wenn er troken ist, sondern nur, wenn er klein, zart, und frisch ist, der allgemeine Landklee hingegen ist der beste.

8. Wenn nun das Pferd mit dieser Vorsicht zur Welt gebracht, hinlänglich gesäuget, und bis in das 4 Jahr erzogen wird, so muß es auch währender Erziehung nicht früher mit der Arbeit verdorben werden. Es ist betrübt anzusehen, wie das junge Pferdvieh fast durchgängig mit 2 auch öfter schon mit anderthalb Jahren eingespannet, oder geritten wird; hierdurch wird das Wachsthum verhindert, die Pferde bleiben kleiner, werden entweder Kühe- oder fabelfüssig, oder vorblebig, kreuzlahm oder schwanken im hintern Theile, ja nicht selten werden alle 4 Füsse vor der Zeit struppirt, so wie sie von dem Stalldunste blind, dämpfig, drüsig werden, von dem nassen Futter aber schwammiges Fleisch, und dike Füsse bekommen. Verordnung in Böhmen vom 13 November 1777.

Pferdezucht (Das die) betreffende Buch, welches der Professor Wollstein im Wiener Thierspitale unter dem Titel "Marx Fugger von der Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde„ hat auflegen lassen, wird der enthaltenen Kenntnisse wegen allen Dominien anempfohlen. Hofdekret vom 20 April 1786.

Pfingstrose. Pæonia.

Die Blüthen. Ap. T. 1 Handv. 3 kr.

Der

Der Same. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.
Die Wurzel. Arm. T. 1 Unz. 2 kr. — in Pulver Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pfingstrosensirop. Syrupus Pæoniæ.
Dessen Bereitung. S. bei Klapperrosensirop
— Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pfirsich. Persica (Amygdalus Persica L.)
Die Kerne — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Pflanzen, werden ohne Kontumazfrist freigegeben. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Pflanzen (Gift=). S. Giftpflanzen.

Pflaster (blasenziehendes). Emplast. vesicatorium.
Man nimmt Wachs 7 1/2 Pf.
Olivenöl,
Terpentin von beiden 2 Unzen.
Dieß läßt man zusammen schmelzen; wenn es etwas abgekühlt ist, sezt man hinzu
Spanischfliegenpulver 4 Unz.
Mastixpulver 1 1/2 Unze,
endlich mit einigen Tropfen Weingeist zu einem Pulver zerriebenen Kampfer 1/2 Unz. damit ein Pflaster daraus werde. (Prov. ph.)
Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 6 kr. —
Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pflaster (Bleiweiß=). S. Bleiweißpflaster.

Pflaster (braunes), oder Nürnberger. Emplastrum noricum.
Man nimmt Olivenöl 3 Pf.
Mennige 1 1/2 Pf.
Essig 9 Unz.
Dieß kocht man zur gehörigen Konsistenz eines bräunlichen Pflasters, in diesem löset man weiter auf,

3 Unz. gelbes Wachs.
Wenn es halb abgekühlet ist, sezt man hinzu,
Im Mandelöle geschmolzenen Kamfer 1 1/2
Unz. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Pflaster (Bruch=). S. Bruchpflaster.
— (Brust=). S. Wallrathpflaster.
— (Diabotanon=). S. Kräutersaftpflaster.
— (Diachilon=). S. Schleimpflaster.
— (Diapalma=). S. Schleimpflaster (einfaches)
— (Defensiv=). S. Defensivpflaster.
— (Dürrband=). S. Bruchpflaster.
— (englisches). S. Klebpflaster.

Pflaster (erweichendes). Emplastrum malacticum.
Man nimmt gelbes Wachs 1 Pf.
Terpentin 5 Unz.
Hirschtalg,
Fichtenharz von beiden 4 Unz.
Gummiammoniak,
Gummigalbanum,
Eibischwurzelpulver,
Gilbwurzel —,
Bokshornsamen —,
Leinsamen — von jedem 2 Unz.
Bohnen —,
Feigbohnen —, von jedem 1 1/2 Unz.
Das Wachs, den Talg, und das Harz läßt man zusammenschmelzen, hierauf mischt man die in Essig aufgelösten, verdikten, und mit dem Terpentin geschmolzenen Gummi hinein; end=

endlich sezt man die Pulver hinzu, damit ein Pflaster daraus werde. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Ar. T. 1 Unz. 4 kr.

Pflaster (Fontanell=). S. Fontanellpflaster.
— (Froschleich=). S. Quekſilberpflaster.
— (Galban=). S. Galbanpflaster.
— (Heft=). S. Heftpflaster.
— (Kleb=). S. Klebpflaster.
— (Kräuter=). S. Kräuterpflaster.
— (Ladan=). S. Ladanpflaster.
— (Magen=). S. Ladanpflaster.
— (Meloten=). S. Steinkleepflaster.
— (Mennig=). S. Mennigpflaster.
— (nürnberger). S. Pflaster (braunes.)
— (Quekſilber=). S. Quekſilberpflaster.
— (Safran=). S. Safranpflaster.
— (Schirlings=). S. Schirlingspflaster.
— (Schleim=). S. Schleimpflaster.
— (Seifen=). S. Seifenpflaster.
— (Steinklee=). S. Steinkleepflaster.

Pflaster (ſtinkendes). Emplaſtrum fœtidum.

Nimm gelbes Wachs, 4 Unz.
Baumöl, 1. Unz.

Laß beides zugleich ſchmelzen, nimm es dann vom Feuer hinweg, und miſche noch dazu
Teufelsdrek,
Galbangummi, von jedem 2 Unz. (Arm. Ph.) Ar. T. 1 Unz. 7 kr.

Pflaster (Takamahak=). S. Ladanpflaster.
— (Wachs=). S. Wachspflaster.
— (Wallrath=). S. Wallrathpflaster.
— (Zinkkalk=). S. Zinkkalkpflaster.

Pflaster (Zug=). S. Zugpflaster.

Pflaumen. Prunus. (Prun. domestica L.)

Die Frucht. — (Arm Ph.†) Ar. T. 1 1/2 Unz. 1 kr.

Die Kerne (Prov. Ph.)

Pflaumen (gelbe und blaue wilde Wald=). Es ist von den Prager Phisikern die Anzeige gemacht worden, daß von geraumer Zeit her auf allen Strassen und Märkten eine Gattung schädlichen Obstes benanntlich die gelben und blauen wilden Waldpflaumen (böhmisch) Spendliky, Sliwy, oder Sliwky in grosser Menge feilgeboten, auch nicht allein wegen ihrer Wohlfeile, sondern geglaubten Schmakhaftigkeit von Jungen und Alten so zusagen ohne Maß genossen werden; und nun solches Obst wegen vorhandener unreif= salzicht, korrösiven Schärfe nicht allein ansteckende Diarrhöen, Dissenterien und dergl. zu verursachen pflegt, sondern auch durch den unausgekochten erdichten Schwefel vereinigten unreinen Tartarum schädliche Gährung und Fäulung des Geblütes, folglich die davon rührende epidemische Uibel zu gebähren vermag, also zwar, daß leider aus täglicher Erfahrung bekannt, wie auch wegen blossem Genuß dieser ungesunden Früchte, nicht nur eine Stadt allein, wohl aber ganze Länder und Armeen durch epidemische Diarrhöen, febres castrenses putridas und dergleichen unzähligen Schaden erlitten, daß mithin bei jezig gefährlichen Konjekturen solchen gefahrvollen und in der That schädlichen Mißbräuchen

bräuchen, soviel nur möglich, vorzubeugen ist, weswegen sich ein jeder dieses Orts enthalten soll, wie auch die Einfuhr desselben in die Prager Städte verboten wird. Gubernialverordnung in Böhmen, im August 1739.

Pflaumen passiren ohne Vollziehung der Kontumazfrist. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Pflaumenmus. Pulpa Prunorum. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Mil. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Pflichten der Aerzte. S. Amtsunterricht, Gesundheitsordnung, Medizinalordnung.

Pflichten der Apotheker. S. Apothekerprivilegien, Gesundheitsordnung, Medizinalordnung.

Pflichten der Feldchirurgen im Frieden. S. Reglement. 1 Th. 8 Kap., in Kriegszeiten 2 Th. 1. 2. 3. Kap.

Pflichten der Hebammen. S. Gesundheitsordnung 1 Th. IV, Medizinalordnung. 4 Abthei.

Pflichten der Kontumazärzte und Wundärzte. S. Gesundheitsordnung 2 Th. III. §. 13.

Pflichten der Kontumazdirektoren. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II.

Pflichten der Krankenwärter in Armeespitälern. S. Reglement 2 Theil 10 Kap.

Pflichten der Kreisärzte. S. Amtsunterricht, Gesundheitsornung, Kreisärzte, Medizinalordnung.

Pflichten der Kreishebammen. S. Kreisheb-ammen.
Pflichten der Kreiswundärzte. S. Kreisärzte.
Pflichten des Protochirurgs in Friedenszeiten. S. Reglement 1 Th. 3 Kap., in Kriegszeiten. S. Rgele. 2 Th. 1 Kap.
Pflichten der Regimentschirurge in Friedenszeiten. S. Reglement 1 Th. 7 Kap., in Krieszeiten. S. Reglement 2 Th. 2 Kap.
Pflichten der Santtätsreinigungsknechte. S. Gesundheitsordnung 2Theil. IV. § 1 — 12.
Pflichten der Stabschirurge in Friedenszeiten. S. Reglement 1 Th. 4. 5. 6. Kap., in Kriegszeiten. S. Regle. 2 Th. 2. 3. Kap.
Pflichten der Uiberreiter in der Kontumazstazion, S. Gesundheitsordnung 2Th. IV. § 13.
Pflichten der Wundärzte. S. Gesundheitsordnung, Wundärzte, Medizinalordnung.
Pfriemenkraut. S. Ginster.
Pfüzen (grosse) wenn sie durch Anstekung der Luft auf die Gesundheit nachtheilig wirken, sollen dem Kreisamte angezeigt werden. S. Amtsunterricht §. 19.
Pfuscherei medizinische. S. Aerzte, Apotheker, Arzneihandel, Hebamme, Quaksalber, Wundärzte.
Phagadenisches Wasser. S. Sublimatkalkwasser.
Pharmakopee (österreichische Provinzial-).

Ihre gesezliche Verbindlichkeit erscheint schon durch die Unterschrift des k. k. Hofraths, Leibarztes und Protomedikus der gesammten Oesterreichischen Provinzen, Frei-

herrn

herrn von Störks, aber sie wird noch mehr bestättigt durch das Patent Wien vom 25 November 1775. welches unter dem Artikel Tax zu finden ist; auch befiehlt ein solches die Gesundheitsordnung 1 Th. § 4 und die Medizinalordnung 1 Abth. §. 3. Uiber die Art ihrer hiesigen Einrükung wird in der Vorrede dieses Werkes die Erläuterung gegeben; um aber auf keine Weise ihre Bestimmung zu verfehlen, glaubte man die Vorrede derselben, welche die Modifikazion ihrer Verpflichtung enthält, an diesem Plaze nothwendig zu sein.

Vorrede

Da die Landapotheker sich bisher allezeit nach dem großen Wiener Dispensatorium richten, und ihre Offizinen mit eben der Anzahl verschiedener Arzneien, mit welchen die prächtichern Apotheken größerer und volkreicher Städte angefüllt sind, versehen mußten, ungeachtet auf dem Lande die so große Verschiedenheit der Arzneien nicht erforderlich ist: da ferner geschikte und erfahrene Aerzte heutiges Tages manche alte, und aus gar vielerlei Stüken zusammengesezte Arzneien nicht mehr zu verschreiben pflegen; so hat es sich nothwendiger Weise ereignen müssen, daß sich von Jahr zu Jahr in den Landapotheken viele, theils kraftlose, theils verdorbene Arzneien vorgefunden haben.

Man hat also die Wohlfahrt des Publikums zu besorgen, für rathsam und noth-

wendig

wendig erachtet, diese kleine Provinzialpharmakopee, in welcher blos gute nüzliche, und so viel möglich einfache Arzneien enthalten sind, zu verfertigen; woraus denn die Ursache fließt: warum man hierin viele im grossen Wiener Dispensatorium enthaltene Arzneien ausgelassen, andere ungeschikt zusammengesezt gewesene verbessert, einige wenige aber, die vielleicht eben nicht die wirksamsten sind, dennoch beibehalten hat, welche leztern wir, wie ungeräumt selbe auch noch scheinen mögen, nur darum stehen zu lassen für nöthig erachtet haben, damit der gemeine Mann nicht glaubte, als wolle man ihm eines Medikaments, an welches er seit vielen Jahren schon gewöhnt ist, zu seinem Nachtheile berauben.

In Beschreibung der einfachen Arzneien, und in Erklärung der nöthigsten Kunstwörter hat man sich der möglichsten Kürze bedienen wollen, um zu vermeiden, daß dieses Werk nicht zu sehr anwachse; massen von dem, was hier mangelt, in unsern vollständigen Apothekerbuche künftig weitläuftiger gehandelt werden soll.

Die unter den einfachen Arzneien mit einem Kreuze (†) bezeichnet sind, massen selbe nur frisch, da ist: in ihrem Safte gebraucht, oder verarbeitet werden müssen, dürfen nicht getroknet aufbehalten werden; auch ist der Apotheker nicht zu beschuldigen, wenn er einige weniger nothwendige Stüke, die wir darum mit einem Sternchen (*) bezeichnet haben, nicht allezeit vorräthig hat, gleichwie er allenfalls jene

Arz=

Arzneien, die jederzeit frisch bereitet werden können: z. B. das wienerische Laxirtränkchen, eine Kern- oder Samenmilch, Zukertäfelchen, Oelzuker u. d. gl. nicht allezeit fertig oder bereit zu haben schuldig ist.

Nach den in dieser österreichischen Provinzialpharmakopee enthaltenen Vorschriften werden also in Zukunft alle die in kleinen Städten, Marktflecken, Landgütern, durch alle k. k. Erbländer sich befindenden Apotheker ihre Apotheken genau einzurichten verbunden sein; über diese hier vorgeschriebenen Stüke, wofern sie solche nur frisch, gut und jederzeit richtig zubereitet haben werden, wird sofort nichts mehr gefordert werden können: ausser es fänden der vorgesezte erste Provinzialmedikus, oder der angestellte Kreisphisikus ein Medikament für nöthig hinzu zu sezen, welches dieselben entweder durch Erfahrenheit entdekt, oder durch einen und öftern Gebrauch als bewährt befunden hätten.

Was endlich die Apotheker in grossen Städten anbetrifft, so sollen selbe zwar von alten Wiener Dispensatorium auch ferner noch Gebrauch machen, jedoch mit der Bedingniß: daß sie die in dieser Pharmakopee veränderten, verbesserten, neuhinzugesezten Arzneien nach den hierinn enthaltenen Vorschriften zubereiten. Wien vom 1 Oktober 1780. (nach der 4 Ausgabe)

Vor dieser obligirte sonst in Böhmen das Dispensatorium Pharmaceuticum Pragense renovatum, edit. a. M. D. Franc. Ferd.

Kirch-

Kirchmayer de Reichwiz 1749 im Oktober Fol.

Für Oesterreich bestand das Dispensatorium Pharmaceuticum Austriaco — Viennese, Fol. 1765.

Pharmakopee, oder Arzneiverzeichniß für Arme, zusammengetragen von der medizinischen Fakultät zu Prag, herausgegeben von Joseph Gottfried Mikan d. f. f. K. K. Phil. und Arzneik. Doktor, Sanitätsrath ordentl. Lehrer der Chemie und Botanik, der k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Böhmen Mitglied

Wegen der Zertheilung derselben S. eben vorn die Vorrede. Zur gehörigen Anleitung der eigentlichen Absicht folgt auch die Vorrede dieser Armenpharmakopee selbst.

Zufolge einer allerhöchsten k. k. Verordnung wurde befohlen, für die angestellten Landesärzte zum Gebrauche der Armen ein Verzeichniß solcher Arzneien zusammen zu schreiben, welche die einfachsten, kräftigsten und wohlfeilsten wären, damit die unentgeltliche Heilung so häufiger Kranken sowohl in Spitälern als andern Orten der Staatskasse nicht so lästig würde. Da aber die Heilung so mancher Krankheiten nicht immer bloß durch einfache Arzneien bewerkstelligt werden kann, daher wurden nicht nur allein aus der österreichen Provinzialpharmakopee die brauchbarsten zubereiteten und zusammengesetzten Arzneien beibehalten, sondern es wurde demselben auch noch manches aus der schwedischen Pharmakopee und dem Hamburger Verzeichnisse für Ar-

me

me beigefügt, was nämlich wirksam und wohlfeil befunden wurde.

Die Zahl der einfachen und zusammengesezten Arzneien hätte noch viel geringer sein können, wenn man nicht Rücksicht hätte nehmen müssen, auf manche beibehaltene zusammengesezte Arzneien. Diejenigen einfachen Arzneien aber, die man nur wegen einigen zusammengesezten beibehielt, und die Landesärzte für entbehrlich erklärten, wurden mit einem † bezeichnet, auch wurde bei denen der Preis nicht beigesezt; denn sonst hätten die beibehaltenen zusammengesezten Arzneien nach unserer Provinzialpharmakopee zu sehr müssen abgeändert werden, welches den Apothekern zu lästig gewesen wäre; denn, nebst dem, daß sie die Arzneien nicht nur den obenangeführten Armen, sondern auch aus Güte manchem andern um 2/3 der im J. 1775. festgesezten Tax, die hier einer jeden Arznei zur Seite beigefügt ist, willig überlassen, so hätten sie noch dazu unter einerlei Titel in ihren Apotheken zu ihrem Nachtheile zweierlei Arzneien haben müssen; wenige sind nur davon ausgenommen, z. B. die Lachenknoblauchlatwerge, der sogenannte Theriak des Andromachus, und die Nervensalbe, da sie wohlfeiler, einfacher, und wenigstens eben so wirksam sind, als nach unserer Pharmakopee: auch hat man nach einige einfache und zusammengesezte Arzneien beibehalten, weil sie nicht nur von einerlei Wirkung, sondern auch von einerlei Preise sind.

Was nun endlich den Preis betrifft, so ist es ohnehin bekannt, daß nicht alle Arzneien von einerlei Preise sein können; schiene aber jemanden der Preis mancher Arzneien für Arme zu groß, der wird bei genauerer Untersuchung das Gegentheil finden; weil der angesezte Preis ein Loth und nicht selten 3 Loth, ja wohl mehr angeht, um eine runde Zahl zu haben.

Da nebstdem die kostbaren meistens nur Granweis verschrieben werden, so erhellet, daß der Preis derselben gering sein müsse, wenn das Loth einen Gulden kostet, zum Beispiel mag dienen, Bibergeil, Safran, Jalapenharz, ein ätherisches Oel, der goldfärbige Spiesglasschwefel u. s. w., die des Tags kaum zu 15 Granen vorgeschrieben werden, und folglich einen Groschen oder 3. Kreuzer betragen.

Dem ungeachtet hat man den theuerern ein (*) vorausgesezt, zum Zeichen, daß man sich deren sehr mässig, und nur, wenn es die Noth erheischt, zubedienen habe. Dadurch hofft man zugleich alle Gelegenheit benommen, statt der geschriebenen Arznei etwas anders zu bekommen; denn wenn man dem Arzte ein oder die andere theuere Arznei gänzlich verböte, so könte er z. B. ein Quintel Chinarindenpulver vorschreiben, welches jedem erlaubt ist, damit er so viele Gran Bibergeil, oder einer andern kostbaren Arznei, die nur Granweis verschrieben wird, und vielleicht weniger beträgt, als der Werth eines Quintels Chinarindenpulvers, erhielte.

Es ist aber leichter gesagt, als gethan, daß man stets die wirksamsten Arzneien aussuche, die zugleich die wohlfeilsten wären.

Man hatte die Absicht anstatt dem Mandelkerne die geschälten Pluzenkerne einzuführen; nachdeme sie aber beide, von einerlei Werth sind, wurden die Mandelkerne beibehalten. Anstatt der abgezohenen Wässer nimmt man Brunnenwasser, zuweilen reines distilirtes Wasser, und wenn es erforderlich ist, den Aufguß eines Krautes oder einer Blüthe, dann ein Pfund eines solchen Aufgusses z. B. von Hollerblüthen, oder einer wohlriechenden Pflanze ist wenigstens so wirksam, wo nicht wirksamer, als ein Pfund dergleichen abgezohenen Wassers, und ein solcher Aufguß von einem Pfunde wird 3 kr. betragen, da so viel abgezohenes Wasser so viele Groschen betrüge.

Sirup hat man keinen beibehalten, als den schwarzen Zukersirop, und Honig zuweilen des Wohlgeschmaks halber; denn die beibehaltenen, und mit einem † bezeichneten Sirupe braucht man nur bei gewissen Zusammensezungen. Der süsse Saliter- und Salzgeist machen den hofmannischen Geist entbehrlich, der noch dazu theuer ist. Statt Krebsaugen hat man zu bereitete Austerschalen, statt vitriolisirten Weinstein, der doch mit dem Duplikatsalze einerlei nur dreimal theuerer ist, hat man das Duplikatsalz, statt den viermal so theuern Weinsteinsalze, hat man gereinigte Pottasche. Der Krensaft mit Honig, und der Malzabsud

machen

machen die sogenannten antischkorbutische Konserven entbehrlich.

Linne's sistematischer Name wurde beim Pflanzenreiche, wo er bekannt ist, beigefügt, nicht aber beim Thier- oder Mineralreiche, daß man immer die Blätter verstehe, wenn man ein Kraut verschreibt, verdient kaum angemerkt zu werden, wohl aber, daß die Menge jederzeit durch das Gewicht bestimmt werde, hiemit fällt die trugvolle Bestimmung einer Hand- oder drei Finger voll, weg. Gedrukt wurde dieses Verzeichniß blos deshalb, damit es durch oft wiederholtes Abschreiben nicht Anlaß gebe zu verschiedenen Fehlern. Es war wenigstens der Wunsch jeder Absicht Genüge zu leisten. Gegeben zu Prag in Böhmen den 27 November 1782.

Phisikat. Kein Arzt kann künftig ein Landesphisikat erhalten, wenn er nicht wenigstens einige Jahre vorher sich mit guter Frucht in einem allgemeinen Hauptspital hat gebrauchen lassen. Hofdekret vom 18 September, kundgemacht in Böhmen den 31 Oktober 1788.

Eben so wird neuerlich verordnet, daß auch die Stadtphisikaten nur jenen Aerzten, welche sich in allgemeinen Spitälern durch einige Jahre nüzlich verwendet haben, vorzüglich ertheilet werden sollen. Welche höchste Verordnung ebenfalls allen Aerzten hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Hofdekret vom 23 November, kundgemacht in Gallizien den 4, in Böhmen den 5 Dezember 1788, und in Freiburg den 19

Hor-

Hornung 1789. S. auch Gesundheitsordnung, Nachtrag §. 3.

Phisiker (der Prager Stadt-) Pflichten.

Wir N. N. verordnete königliche Stadthalter und obriste Landoffiziere im Königreiche Böheim geben allen und jeden Herrn, und andern Inwohnern dieser drei königlichen Prager Städte, weß Standes, Würden oder Wesens sie immer sein mögen, hiemit zu vernehmen, daß uns glaubwürdig hinterbracht worden sei, daß in izt gemeldten Prager Städten die arme kranke und preßhafte Leute von den hiezu alles Fleißes bestellten, und die jährliche Landesbestallungen genießenden Phisikern und Chirurgen nicht allein nicht gebührlich und pflichtmässig kurirt, sondern auch öfter ganz hilf- und trostlos von denselben abgeschaffet zu werden pflegen. Auf daß aber hinführo dergleichen ohne dem durch die Armuth bedrängten Pazienten besser und der vier löblichen Herrn Ständen dieses Königreichs heilsamen Absichten gemäß vorgesehen, die Landesbestallungen nicht unverdient eingezogen werden, man auch in Rükficht des Gesundheitsstandes jederzeit eine verläßliche Nachricht haben möge: Als haben wir der Nothdurft zu sein erachtet: hierinfalls folgendes fest zu sezen, und mittelst dieses unsers Patents zu jedermänniglichen nachrichtlichen Wissenschaft und dessen genauester Beobachtung kund machen zu lassen; und zwar

Erstens: Sollen Eingangs erwähnte pragerische Landesphisiker und Chirurge zu folge ihres abgelegten Eides schuldig und ver-

bunden sein, alle und jede bei Ihnen sich angebende arme kranke und preßhafte Leute, ohne einige Ausrede oder Zögerung unter was immer für Vorwand in ihre Kur anzunehmen, denselben gleich einem vermöglichen Pazienten alle mögliche Hilf mittelst denen aus den zu diesem Ende bestimmten drei Apotheken zu nehmenden, und ex publico zu bezahlen kommenden Arzneien zu leisten, sie fleißig und gewissenhaft abzuwarten, und ihnen zur Gesundheit zu verhelfen trachten: beinebens aber auch, weil diese Aerzte und Wundärzte in guten und gesunden Zeiten die Landesbestallung gleichsam als ein Wartgeld genießen, bei einiger sich etwan ereignenden Infekzionsgefahr (welche doch die Allmacht Gottes gnädiglich abwenden wolle) in den Pragerstädten, gegen Reichung denselben eines billig mässigen Adjuti zu verbleiben, und als ausgesezt sich gebrauchen zu lassen; ferner aber

Zweitens. Zur besseren Versorgung und Verhütung der leidigen Seuche jedesmal wenn einige hizige und anstekende Krankheiten, durch welche ein solches Uibel sich leicht ausbreiten könnte, wahrgenommen würden, zu solchen erkrankenden Leuten sich ungesäumt persönlich zu verfügen, den Krankheitsumstand derselben gründlich zu untersuchen, und den wahren Befund dem königlichen Herrn Hauptmann derjenigen Stadt, wo sich der Pazient befindet, ohne mindesten Zeitverlust beizubringen, dieser es hingegen uns so gleich zu relazioniren. Und da es öfter zu geschehen pflegt, daß die sowohl in

den

den Herrn- als bürgerlichen Häusern erkrankende Leute, nicht zeitlich oder auch gar nicht angezeigt werden, wodurch dann die Krankheiten, welchen anfänglich etwa leicht hätte abgeholfen werden mögen, in üblere Zustände sich zuverwandlen, mithin dem Publikum daraus eine nicht geringe Gefahr zu erwachsen pflegt: als wird

Drittens. Allen und jeden Inwohnern, dieser drei königlichen Prager Städte, und zwar dem höheren Stand unter Strafe von 400 Dukaten puratissimæ Executionis der Bürgerschaft aber, nämlich den Honorazioren unter Suspendirung, hingegen den geringeren unter wirklichem Verlust des Bürgerrechts, Handwerks, auch nach Beschäffenheit der Entgegenhandlung unter der Stadtverweisung hiemit ernstgemessen anbefohlen; daß ein jeder, wenn in seinem Hause oder Wohnung jemand auf was immer nur für Art unpäßlich würde, solches dem in selbiger Stadt bestellten Landesarzte oder Wundarzte ungesäumt andeuten lassen, dieser aber (wie schon oben erwähnet worden) zu dem Pazienten sich persönlich verfügen, dessen Unpäßlichkeit umständlich ausfragen, wohlerwegen, und so fern der mindeste Verdacht einer anstekenden Krankheit vorhanden wäre, auf solchen Fall dessen Beschaffenheit, beim höhern Stande dem Herrn Stadthauptmann, bei den Bürgern aber dem Bürgermeister (um dagegen die benöthigten Präkautelen vorkehren, auch die Absönderung der Angestekten von den Gesunden zeitlich vornehmen zu können) treulich und zwar unter Verstossung von der Profession,

auch anderer arbitrarischen Strafe hinterbringen; Sie beede aber es wieder an uns ohne Verzug berichten sollen, und nachdem

Viertens: zu des Publikums besserer Sicherheit es allerdings erforderlich ist, ein solches auch in allen auswärtigen und wohlregulirten Städten noch heutiges Tags praktiziret wird, daß Niemand von was immer für Stande oder Kondizion ohne vorhergehender ordentlicher Beschau- und Untersuchung zur Erde bestättiget werde; also ist zu dem Ende diese Beschauungsfunkzion folgenden bürgerlichen Chirurgen, als nämlich in der königlichen alten Stadt Prag dem Johann Ridel, in der Neustadt aber, wegen derselben Weitläuftigkeit zween benanntlich dem Reichardt Leisten und Karl Novaz, deren der erste auf den Viehmarkte, der andere aber auf dem Roßmarkte beständig zu wohnen, der Neustädter Herr Hauptmann auch einem jeden aus ihnen eine gewisse Revier, zu Beschau- und Visitirung anzuweisen haben wird, dann in der kleineren Stadt Prag dem, der nach Absterben des gewesenen Landeschirurges Karl Slauska hinterbliebenen und die Landesbestallung ad dies viduitatis geniessenden Wittib zugegebenen und beeidigten Barbiergesellen Johann Georg Vogel mit Augmentirung des Solariums überlassen und anvertrauet worden. Auf daß aber jedermann sich hierinfalls wie zu verhalten wissen möge: so wird

Fünftens, folgendes hiemit beschlossen, und ernstgemessen anbefohlen, daß, sobald jemand,

mand, er sei, wer er immer wolle, mit Todt abgehen würde, der Wirth oder Verwalter dieses Hauses diesen Todesfall dem Beschauer selbiger Stadt alsogleich selbst, oder durch einen andern bedeuten, welcher hierauf ungesäumt sich in dieses Haus persönlich verfügen, anfänglich wie lang der Abgelebte krank gelegen, und von wem, auch an was für einem Zustand kurirt worden sei? sich erkundigen, nach eingezogener Informazion sodann den todten Körper, ob nicht etwann daran einige Infekzionszeichen sich befinden? besichtigen, über den Befund ein schriftliches Zeugniß (jedoch ohne allen Entgelt) von sich geben, mit welchem Zeugniß jemand aus derlei Behausung, wenn es eine höhere Standesperson beträfe, zum Herrn Stadthauptmann, in Ansehung der Burgerschaft und anderer von geringerer Kondizion Leuten aber zum Bürgermeisteramt eilends gehen, solches allda vorzeigen, und von dannen einen Erlaubnißzettel zur Begräbniß auch ohne Entgelt erheben, und solchen dem Pfarrer überreichen solle; wo sodann allererst mit der Begräbniß wird fortgefahren werden können. Auf daß aber diese hierorts einzuführende höchstnöthige und des allgemeinen Wesens Sicherheit betreffende Ordnung desto besser beobachtet würde: so werden Seine fürstlichen Gnaden der allhiesige Herr Erzbischof (plen. Tit.) geziemend ersucht, ein gleiches den gesammten Pfarrern, damit Sie ohne Vorzeigung der Herrn Stadthauptleuten, oder nach Gestalt der gerstorbenen Personen, der Bürgermeister Bewilli-

willigungszetteln Niemanden begraben möchten, durch Sein löbliches Konsistorium beliebig mitzugeben. (S. Augenscheinsbefund, Todtenbeschau). Wenn aber ein oder der andere Beschauer bei Vornehmung der Untersuchung des todten Körpers etwas anstekendes wahrnehmen sollte: so wird

Sechstens. Ihm allerdings, und zwar unter den im dritten Punkte ausgemessenen Strafen obliegen, es unmittelbar entweder dem Herrn Stadthauptmann oder Bürgermeister anzuzeigen, welche dann gleich bei dessen Vernehmung, damit dergleichen infizirt gewesene Körper mit Kalk bestreuet, in einem Sarg wohl verschlagen und an einem abgesönderten Ort, welcher nicht so bald wieder zu eröffnen käme, in aller Stille und ohne des Volks Zulauf, oder sonst gewöhnlichen Begleitung begraben, dessen in währender Krankheit gebrauchte Better und Kleider verbrennet, das Wartzimmer versperret, nach Verfliessung 4 Wochen eröffnet, und gesäubert, diejenigen aber, so mit dem Abgelebten umgegangen, in ein Provierhaus, um zu erfahren: ob sie nichts giftiges an sich gezogen haben (welches ebenfalls bei den im dritten Punkte berührten Kranken also zu beobachten ist) gegeben, daselbst, wenn sie ihre Mittel hätten, aus dem Eigenen, im widrigen aber ex publico durch eigene hiezu zu bestellen kommende beeidigte Leute mit nothwendigem Unterhalt versehen werden mögen, das Gehörige vorzukehren, auch nebst dem von den Stadtmagistraten ein wöchentliches und verläß-

läßliches Verzeichniß der Kranken und Todten mit Beirükung des gehabten Zustandes abzufordern, und uns alles dieses von 8 zu 8 Tagen zu hinterbringen haben werden. Und gleichwie

Siebentens, nach dem vielfältigen Zeugnisse der Erfahrung, die Anstekung am allererstен durch die Juden, und derselben mit alten Kleidern, Lumpen, Bettern, Pelzwerk und dergleichen, das Gift leicht fangenden Waaren führenden Handel und Wandel einzuschleichen, auch von ihnen, so viel möglich, vertuscht zu werden, folgbar daraus dem Allgemeinen die höchste Gefahr zu entspringen pflegt, daher auch diesem Unheil ins künftige vorzubeugen wir nöthig zu sein erachtet haben; daß von nun an alle und jede von fremden Orten hereinzuführende alte Kleider, und andere unweithin rezensirte Waaren ohne Vorzeigung eines beglaubten Zeugnisses: daß solche in einem gesunden, und von aller Infekzion befreiten Ort sind erkauft, oder erhandelt worden, in diese königliche Pragerstädte keinesweges passirt werden sollen; weswegen die königliche Herrn Stadthauptleute, den bürgerlichen Thorschreibern dieses Gebots genaue Beobachtung unter scharfer Straf einbinden, und auf dessen Befolgung unabläßlich wachen lassen sollen; wo auch zu desto besserer Verhüetung und Vorsorg die hierländige Kammeraladministrazion von hieraus belanget wird, bei allen Gränz-Zolleinnehmern nicht allein ein gleiches zu verordnen; sondern, damit auch in dergleichen Passierzetteln, die in dieses Königreich einzuführende

Waa-

Waaren von Stük zu Stük, besonders in Farb Facon oder Staffirung der alten Kleider verzeichnet, und wann solche in dem hiesigen königlichen Ungeldsamt zum Auspaken kommen, durch die hiezu bestellten Waarenbeschauer auf das genaueste durchgesehen, und dafern sich dabei über den Enthalt der Gränzspezifikazion ein mehreres befinden würde, solcher Uiberschuß nicht allein alsogleich verbrennet, sondern auch alle übrige Waaren in Kontrabant gezogen, versilbert, und das dafür gelöste Geld dem Publikum zu besserer Bestreitung der Infekzionsspesen verwendet werden möchte. Was aber

Achtens; den Kauf und Verkauf der alten Kleider anbetrifft; solcher ist zwar gleich nach der durch göttliche Barmherzigkeit unlängsthin abgewichenen leidigen Kontagion den Präger Juden unter der Straf des Auspeitschens schon verboten worden; weil aber verlauten will, daß etwan die Juden dem dennoch zuwider handeln: solchemnach der königliche Herr Altstädter Hauptmann unser obiges Inhibitorialdekret der gesammten Judenschaft in ihren Sinagogen nochmals publiziren, durch die Viertelhauptleute, nicht minder auch durch das Stadtgericht auf dessen Beobachtung scharf wachen, und zugleich anbefehlen solle, alle diejenigen Juden, so in wirklichen Kauf oder Verkauf der alten und verdächtigen Kleider betreten würden, ohne weitern Umstand in Verhaft zu nehmen, damit selbe zur oben bestimmten Strafe gezogen werden mögen. Dergleichen verdächtigen Kleiderhandel auch den

Chri-

Christen unter wohlempfindlicher Strafe hiemit verboten wird. Und nachdem auch

Neuntens, höchst nöthig ist, damit auch die kranken und todten Juden visitiret und besichtiget werden, man auch diese Verrichtung dem Altstädter Bürger und Wundarzte Johann Keller gegen jährlicher und zulänglicher Bestallung zu überlassen erachtet: als sollen diejenigen Juden, in deren Häusern oder Wohnungen jemand erkrankt, oder verstirbt, solches ihm Keller ungesäumt und zwar sub pœna fustigationis beibringen. Welcher hingegen schuldig und verbunden ist, sich ohne den geringsten Zeitverlust persönlich dahin zu verfügen, und auf oben wegen der Christen vorgeschriebene Weis mit der Beschau zu verfahren, über den Befund ein schriftliches Attestat ohne allem Entgelt zu ertheilen, welches die Juden ihnen der Zeit vorgesezten christlichen Inspektoren vorzuweisen, und von denselben hierauf einen Erlaubnißzettel zur Begräbniß auch unentgeltlich zu erheben haben werden. Würde aber bei Besichtigung der kranken oder todten Juden etwas pestilenzisches wahrgenommen werden: hierinfalls soll der Beschauer solches alsogleich dem Alt- oder in dessen Abwesenheit dem Neustädter Herrn Hauptmann zu wissen machen, dieser aber die in Ansehung der Christen oben anbefohlenen Vorkehrungen bewirken lassen, uns hievon zu benachrichtigen, auch von besagten jüdischen Inspektoren eine wöchentliche Spezifikazion aller kranken und verstorbenen Juden mit Beirükung des Krank-

heits-

heitszustands und Tods abfordern, und uns gleichfalls von acht zu acht Tagen unfehlbar einsenden, mehrgemeldten Chirurg Keller aber, damit er keinen kranken oder todten Juden im Visitiren verabsäume, vielweniger aber verschweige, unter den, den obersten Beschauern ausgesezten unausbleiblichen Strafen, scharf und ernstgemessen einbinden.

Wornach sich nun jedermann zu richten, mithin vor Straf und Schaden zu hüten haben wird. Böhmisch-Statthalterisches Dekret Prag vom 26 August 1714. S. auch Kreisärzte.

Phu. S. Baldrian.

Pichurim-Bohne. Pichurim. (Lauri species L.) Die Bohne. — Arm. T. 1 Unz. 32 kr.

Pilatro kann bei den Kontumazstazionen alsogleich freigegeben werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Pillen zu machen. — Ap. T. 1 Quintel 2 kr.

Pillen (auflösende). Pilulæ solventes.

Nimm venezianische Seife, 2 Drachm.
Gummi-Ammoniak, 1 Drachm.
Erdrauchauszug, 1 Drachm.
Rufische Pillen, 1/2 Drachm.
gereinigten Honig, 1 Drachm.
mache Pillen von 3 Granen, und bestreue sie mit Süßholzpulver. (Mil. Forml. No. 50.)

Pillen (balsamische). Pilulæ balsamicæ. (Milit. Form. No. 47.)

Nimm

Nimm Mastixpulver.
Weihrauchpulver von beeden 1 Drachm.
venezianischen Terpentin 1 Skrupel.
mache Pillen daraus von 3 Gran, und bestreue sie mit 1 Drachm. Süßholzpulver.

Pillen (balsamische) des D. Mortons. Pilulæ balsamicæ Martonianæ. (Prov. Ph.)
Man nimmt zubereitete Kellereseln, 1 1/2 Pf.
Ammoniakgummi, 6 Drachm.
Benzoeblumen, 8 Skrupel,
Safranpulver,
schwarzen peruvianischen Balsam, von beiden 1 Drachm.
Anisöl, 1/2 Drachm.
Mohnsirop, so viel genug ist,
Dieß vermischt man zusammen, und macht eine Pillenmasse daraus. — Ap. T. 1 Unz. 2 Fl. 8 kr.

Pillen (balsamische) des D. Stahls. Pilulæ balsamicæ Stahlii. (Prov. Ph.)
Man nimmt Epheuharz,
Wachholderharz,
wässerigten Aloenauszug,
Mirrhenauszug, von jedem 2 Unz.
Rhabarberauszug,
Erdrauchauszug,
Kardusbenediktauszug, von jed. 15 Drachm.
Terpentin, 1 Unz.
Dieß vermischt man und macht eine Pillenmasse daraus. — Ap. T 1 Unz. 48 kr.

Pillen (Bernstein-). S. Bernsteinpillen.

Waaren von Stük zu Stük, besonders in Farb Facon oder Staffirung der alten Kleider verzeichnet, und wann solche in dem hiesigen königlichen Ungeldsamt zum Auspaken kommen, durch die hiezu bestellten Waarenbeschauer auf das genaueste durchgesehen, und dafern sich dabei über den Enthalt der Gränzspezifikazion ein mehreres befinden würde, solcher Uiberschuß nicht allein alsogleich verbrennet, sondern auch alle übrige Waaren in Kontrabant gezogen, versilbert, und das dafür gelöste Geld dem Publikum zu besserer Bestreitung der Infekzionsspesen verwendet werden möchte. Was aber

Achtens; den Kauf und Verkauf der alten Kleider anbetrifft; solcher ist zwar gleich nach der durch göttliche Barmherzigkeit unlängsthin abgewichenen leidigen Kontagion den Präger Juden unter der Straf des Auspeitschens schon verboten worden; weil aber verlauten will, daß etwan die Juden dem dennoch zuwider handeln: solchemnach der königliche Herr Altstädter Hauptmann unser obiges Inhibitorialdekret der gesammten Judenschaft in ihren Sinagogen nochmals publiziren, durch die Viertelhauptleute, nicht minder auch durch das Stadtgericht auf dessen Beobachtung scharf wachen, und zugleich anbefehlen solle, alle diejenigen Juden, so in wirklichen Kauf oder Verkauf der alten und verdächtigen Kleider betreten würden, ohne weitern Umstand in Verhaft zu nehmen, damit selbe zur oben bestimmten Strafe gezogen werden mögen. Dergleichen verdächtigen Kleiderhandel auch den

Chri-

Christen unter wohlempfindlicher Strafe hiemit verboten wird. Und nachdem auch

Neuntens, höchst nöthig ist, damit auch die kranken und todten Juden visitiret und besichtiget werden, man auch diese Verrichtung dem Altstädter Bürger und Wundarzte Johann Keller gegen jährlicher und zulänglicher Bestallung zu überlassen erachtet: als sollen diejenigen Juden, in deren Häusern oder Wohnungen jemand erkrankt, oder verstirbt, solches ihm Keller ungesäumt und zwar sub pœna fustigationis beibringen. Welcher hingegen schuldig und verbunden ist, sich ohne den geringsten Zeitverlust persönlich dahin zu verfügen, und auf oben wegen der Christen vorgeschriebene Weis mit der Beschau zu verfahren, über den Befund ein schriftliches Attestat ohne allem Entgelt zu ertheilen, welches die Juden ihnen der Zeit vorgesezten christlichen Inspektoren vorzuweisen, und von denselben hierauf einen Erlaubnißzettel zur Begräbniß auch unentgeltlich zu erheben haben werden. Würde aber bei Besichtigung der kranken oder todten Juden etwas pestilenzisches wahrgenommen werden: hierinfalls soll der Beschauer solches alsogleich dem Alt- oder in dessen Abwesenheit dem Neustädter Herrn Hauptmann zu wissen machen, dieser aber die in Ansehung der Christen oben anbefohlenen Vorkehrungen bewirken lassen, uns hievon zu benachrichtigen, auch von besagten jüdischen Inspektoren eine wöchentliche Spezifikazion aller kranken und verstorbenen Juden mit Beirükung des Krank-

heits-

heitszustands und Tods abfordern, und uns gleichfalls von acht zu acht Tagen unfehlbar einsenden, mehrgemeldten Chirurg Keller aber, damit er keinen kranken oder todten Juden im Visitiren verabsäume, vielweniger aber verschweige, unter den, den obersten Beschauern ausgesezten unausbleiblichen Strafen, scharf und ernstgemessen einbinden.

Wornach sich nun jedermann zu richten, mithin vor Straf und Schaden zu hüten haben wird. Böhmisch-Statthalterisches Dekret Prag vom 26 August 1714. S. auch Kreisärzte.

Phu. S. Baldrian.

Pichurim-Bohne. Pichurim. (Lauri species L.) Die Bohne. — Arm. T. 1 Unz. 32 kr.

Pilatro kann bei den Kontumazstazionen alsogleich freigegeben werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Pillen zu machen. — Ap. T. 1 Quintel 2 kr.

Pillen (auflösende). Pilulæ solventes.

Nimm venezianische Seife, 2 Drachm.
Gummi-Ammoniak, 1 Drachm.
Erdrauchauszug, 1 Drachm.
Rufische Pillen, 1/2 Drachm.
gereinigten Honig, 1 Drachm.
mache Pillen von 3 Granen, und bestreue sie mit Süßholzpulver. (Mil. Forml. No. 50.)

Pillen (balsamische). Pilulæ balsamicæ. (Milit. Form. No. 47.)

Nimm

Nimm Mastixpulver.
Weihrauchpulver von beeden 1 Drachm.
venezianischen Terpentin 1 Skrupel.
mache Pillen daraus von 3 Gran, und bestreue sie mit 1 Drachm. Süßholzpulver.

Pillen (balsamische) des D. Mortons. Pilulæ balsamicæ Martonianæ. (Prov. Ph.)
Man nimmt zubereitete Kellereseln, 1 1/2 Pf.
Ammoniakgummi, 6 Drachm.
Benzoeblumen, 8 Skrupel,
Safranpulver,
schwarzen peruvianischen Balsam, von beiden 1 Drachm.
Anisöl, 1/2 Drachm.
Mohnsirop, so viel genug ist,
Dieß vermischt man zusammen, und macht eine Pillenmasse daraus. — Ap. T. 1 Unz. 2 Fl. 8 kr.

Pillen (balsamische) des D. Stahls. Pilulæ balsamicæ Stahlii. (Prov. Ph.)
Man nimmt Epheuharz,
Wachholderharz,
wässerigten Aloenauszug,
Mirrhenauszug, von jedem 2 Unz.
Rhabarberauszug,
Erdrauchauszug,
Kardusbenediktauszug, von jed. 15 Drachm.
Terpentin, 1 Unz.
Dieß vermischt man und macht eine Pillenmasse daraus. — Ap. T 1 Unz. 48 kr.

Pillen (Bernstein-). S. Bernsteinpillen.

Pillen (blutreinigende). Pilulæ alterantes.
Nimm versüßtes Quekſilber.
goldfärbigen Spießglasſchwefel, der lezten Präzipitazion.
Quajakgummi.
Schierlingsauszug, von jedem 1 Drachm.
Kopaibalſam, ſo viel, als genug iſt, um Pillen von einem Gran zu machen. (Arm. Ph.) Arm. T. 1 Unz 48 kr.

Pillen (Bruſt-). S. Bruſtpillen.
—— (Dillenöl-). S. Dillenölpillen.
—— (Eiſen-). S. Eiſenpillen.

Pillen aus Eſelsgurken. Pilulæ ex elatorio.
Nimm reines Gummi-Ammoniak, 2 Unz.
Sokotriniſche Aloe,
Gummigutt, von jedem 2 Drachm.
Eſelsgurkenauszug, zerſtoſſen 1/2 Drachm.
Miſche alles wohl untereinander, und mache mit der Bittertinktur eine Maſſe daraus, aus der man Pillen von zween Granen machen kann. (Arm. ph.) — Ar. T. 1 Unz. 40 kr.

Pillen wider das Gliederreißen. Pilulæ Arthriticæ.
Nimm venezianiſche Seife.
Quajakgummi, von jedem 2 Drachm.
Erdrauchauszug, 1 1/2 Drachm.
Eiſenhüttelauszug, 1/2 Drachm.
Miſche alles wohl, und mache nach der Vorſchrifft Pillen von 2 Granen. (Arm. Ph.)
— Arm. T. 1 Unz. 40 kr.

Pillen (Hundszungen-). Hundszungenpillen.

Pillen (Kamfer-). S. Kamferpillen.

Pillen (Kochische). Pilulæ Cochiæ.

Man nimmt Bitterspezies, 10 Drachm.
Alhandalzeltchen,
mit Zirbelnüßchen abgeriebenes Skammonienharz, von beiden 3 Drachm.
Lavendelblüthen,
Turbithwurzel, von beiden 5 Drachm.
Dieß macht man zu Pulver, und vermischt es mit genugsamen Fenchelstrop zu einer Pillenmasse. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 48 kr. — Arm. T. 1 Unz. 32 kr.

Pillen (krampfstillende). Pilulæ antispasticæ.

Nimm Galbangummi, 4 Skrupel,
Teufelsdrek, 2 Skrupel.
Baldrianauszug, 2 Drachm.
Mische alles wohl, und mache nach der Vorschrift Pillen von 2 Granen. (Arm. Ph.)
Ar. T. 1 Unz. 48 kr.

Pillen (Kratons Bernstein-). S. Bernsteinpillen.

Pillen wider die Lustseuche. Pilulæ antisyphiliticæ. (nach den Milit. Formeln N. 46.)

Nimm gereinigtes rohes Quekssilber 2 Unz.
gepülverten arablschen Gummi, 1/2 Unz.
Reibe beides in einem marmornen Mörser mit hinlänglicher Menge Wasser, damit das Quekssilber in dem Schleime verlösche. Dann gieb dazu
weiße Brosamen, 4 Unz.

mach

mach Pillen daraus von 3 Granen, und bestreue sie mit 1 Drachm. Süßholzpulver.

Pillen wider die Lustseuche. Pilulæ Syphiliticæ. (nach der Arm. Phar.)

Nimm ätzenden Quecksilbersublimat, 2 Gran.
Löse ihn in einer hinlängl. Menge Brunnenwasser auf: diesem gieb noch zu Brosamen 1 Drachm.
Mache nach der Regel der Kunst Pillen von 2 Granen. (Arm. Ph.) Ar. T. ganz 3 kr.

Pillen wider die Lustseuche mit Spießglase. Pilulæ antisyphilliticæ cum Antimonio. (Mil. Form. N. 45.)

Nimm gereinigtes rohes Quecksilber
fein gepülvertes Spießglas, von beiden 2 Drachm.
Reibe beides in einem marmornen Mörser, bis das Quecksilber nicht mehr zu sehen ist, gieb dazu
weiße Brosamen 1/2 Drachm.
mische dieses auf das genaueste, und mache daraus Pillen zu 3 Granen. Bestreue sie mit 1 Drachm. Süßholzpulver.

Pillen (Mortons balsamische). S. Pillen (balsamische) des D. Mortons.

Pillen (Präservativ-). S. Präservativpillen.

Pillen (Quecksilber-). S. Quecksilberpillen.

Pillen (reinigende). Pilulæ purificantes.

Nimm Wegwartenauszug 3 Drachm.
versüßtes Quecksilber 1 Drachm.

Kampfer 1/2 Drachm.
Weingeist so viel genug ist.
Mache 3 Gran schwere Pillen daraus, und bestreue sie mit Süßholzpulver. (Milit. Form. N. 49.)

Pillen (Rosensteinische). S. Pillen wider den Staar.

Pillen (Rusische). Pilulæ Rusi.
Man nimmt die beste Aloe 3 Unzen.
Auserlesene Mirrhen 1 1/2 Unz.
Safran, 6 Drachm.
Dieß vermischt man mit genugsamen süssen Aloe-Elixir zu einer Pillenmasse. (Prov. ph.) — Ap. T. 1 Unz. 48 kr. — Mil. T. 1 Unz. 24 kr. — Arm. T. 1 Unz. 32 kr.

Pillen (Seifen-). S. Seifenpillen.

Pillen (Spießglas-). S. Spießglaspillen.

Pillen wider den schwarzen Staar, des Doktor Schmukers. Pilulæ contra Amaurosin Schmukeri.
Nimm Galbangummi.
Sagapenharz,
Venezianische Seife, von jedem 1 Drachm.
Auserlesene Rhabarberwurzel, 1 1/2 Dr.
Brechweinstein, den man in einer hinlänglichen Menge Brunnenwasser aufgelöst 17 Gran.
Süßholzsaft, 1 Drach.
Mische alles wohl, und mache nach der Vorschrift Pillen von einem Gran. — Arm. ph. Arm. T. 1 Unz. 48 kr.

Pillen (Storax-). S. Storaxpillen.

Pillen wider die Wassersucht. Pilulæ hydropicæ.

Nimm goldfärbigen Spießglasschwefel der lezten Präzipitazion 1/2 Drachm.
Versüßtes Quecksilber 15 Gran.
Tollkrautwurzelauszug 1/2 Drachm.
Kopeibalsam, so viel als genug ist, um Pillen v. 2 Granen daraus machen zu können. (Arm. Ph.) Ar. T. ganz 20 kr.

Pillen (Wurm-). S. Wurmpillen.

Pimpernüsse ohne Schalen, sind der Kontumazfrist nicht unterworfen. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Pimpernuß. Pistacia. (Pist. vera L.)
Die Kerne — Ap. T. 1 Unz. 6 kr. — Zoll 1 Zent. Sp. in Schalen 7 Fl. 24 kr. ohne Schalen 1 Zent. Sp. 14 fl.

Pimpinella. S. Bibernell.

Pineole. S. Zirbisnuß.

Pinkafelder Unterthanen ist mit Schwefelblühe und Wachholderbrandtwein zu handeln erlaubt. S. Arzneihandel. Allein ꝛc.

Pinus picea. S. Kolophonium.

Pinus sylvestris. S. Fichtenbaum.

Piper. S. Pfeffer.

Piperitis Mentha. S. Pfeffermünze.

Pistacia. S. Pimpernuß.

Plantago. S. Wegrich.

Plumbum. S. Blei.

Pluzer. S. Pfeben.
Poken der Schafe. S. Schafzucht. 6. Artikel. §. 5.
Pokenholz. S. Franzoſenholz.
Polei. Pulegium. (Mentha Pulegium. L.)
Das Kraut — Ap. T. 1 Handv. 1 kr. —
Arm. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.
Poleiwaſſer. Aqua Pulegii.
Die Bereitung. S. bei Kerbelkrautwaſſer.
Ap. T. 1 Unz. 1 kr.
Polenzi (Joh. Franz) Phil. & Med. D. Unterricht von der Peſtſeuche auf Befehl der k. böhm. Stadthalterei Prag 1708. S. Peſtordnung Seite 438.
Polichreſtſalz. Sal Polychreſtus.
Man nimmt reinen Salpeter.
Schwefel, von jedem gleiche Theile.
Beides macht man zu Pulver, miſcht es genau zuſammen, und trägt es langſam in einen glühenden Schmelztiegel. Mit dem nämlichen Feuer hält man noch durch einige Stunden an. Hierauf nimmt man die Maſſe heraus, löſet ſie in kochend heißem Waſſer auf, ſeiget die Auflöſung durch, läßt ſie gehörig abrauchen, und ſezt ſie zum Kriſtalliſiren hin. Die Kriſtallen bewahrt man auf, und fährt auf die nämliche Art im Kriſtalliſiren des noch übrigen Flüßigen fort. Wenn das Salz nicht gehörig weiß iſt, muß es aufs neue kalzinirt werden, damit aller anhängende Schwefel zerſtöret werde. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. (in Pulver) 1 Unz. 24 kr.

Politisches Verbrechen. S. Verbrechen.

Poll (Jakob) Standeserhöhung. Se. Majestät haben den Johann Jakob Poll in Ansehung der von ihm als Medicinæ Practicus in lezt gewesener Kontagionszeit, besonders aber sowohl in dem Lazareth der Prager Städte als auch in dem Markgrafthum Mähren bei den infizirten Orten mit Aussezung Leib und Lebens dem Publikum geleisteten nüzlichen Dienste samt seinen eheleiblichen Deszenten und Erbes Erben beiderlei Geschlechts in den Grad des Adels dieses Erbkönig reiches Böhmen und dessen inkorporirten Länder erhoben, ihm auch einadeliches Wappen samt dem Prädikate von Poll zu verleihen geruhet. Kundgemacht im Juni 1735.

Polygala. S. Kreuzblümel.

Polypodium. S. Steinwurzel.

Poma. S. Aepfel.

Pomaden, können zur Kontumazfrist nicht verhalten werden. S. Gesundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Pomeranze. Aurantium. (Citrus A. L.)

Die frische Blüthe zu den Pomeranzenblüthenwasser. — Zoll. 1 Pf. Sp. 3 kr.

Die Blätter, Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — in Pulver. 1 Unz. 12 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr.

Die frische Frucht zum Safte (Prov. Ph.), die unreife (Arm. Ph.)

Die getrokneten Samenkörner (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Die Schale. Cortex Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — (in Pulver) 1 Unz. 12 kr. —

Mil.

Mil. T. 1 Unz. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 4 kr. Das Gelbe. flavedo C. A. 1 Unz. 6 kr.

Pomeranzenauszug (unreifer). Extractum Aurantiorum immaturorum. (Arm. Ph.)

Pomeranzenblättersirop. Syrupus Aurantii mali Foliorum.

Man nimmt Pomeranzenblätter 3. Unz. infundirt sie durch einen Tag und eine Nacht in 4 Pf. kochenden Wasser; läßt den Aufguß einigemale aufkochen, seiget daß Dekokt durch, und macht mit gedoppelter Menge weissem Zuker einen Sirop. (Prov. Ph. †)

Pomeranzenblüthenwasser. Aqua florum aurantiorum, vulgo, Naphæ.

Man nimmt Pomeranzenblüthen 1. Pf.
Gemeines Wasser 4. Pf.
davon zieht man alsogleich durch die Destillazion aus dem heissen Wasserbade 2 Pf. ab, die man zum Gebrauche aufbewahrt. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Zoll. 1 Pf. Sp. 6 kr.

Pomeranzenölzuker. Elaeosacharum Aurantiorum.

Diesen macht man durch Reiben des feinsten Zukers an ganze Pomeranzen, bis der Zuker mit dem Geschmake und Geruche des in den Schalen enthaltenen wesentlichen Oeles wohl durchdrungen ist. Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Eben so mit den Zitronen.

Alle übrige Oelzuker kann man auf der Stelle unter folgenden Verhältnisse machen, man nimmt eine Drachme von feinsten zerstossenen

nen Zuker, reibet ihn in einem marmornen Mörser, und tropft allmählig 2 oder 3 Tropfen irgend eines wesentlichen Oeles, z. B. Anisöl ꝛc. hinein, damit ein Oelzuker daraus werde. (Prov. Ph.)

Pomeranzenschalenessenz. Essentia Aurantiorum corticum.

Man nimmt Pomeranzenschalen, 2. Unzen. Diese schneidet man klein, und gießt darauf Weingeist 1 Pf.

Dieß läßt man zusammen beizen, bis sich die Essenz vollkommen ausgezogen hat. Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Auf die nämliche Art macht man Die Alantwurzelessenz, Enzianwurzel- Giftwurzel- Muskatenblüthen- Virginische Schlangenwurzel- Zimmet- und Zitronenschalenessenz. (Prov. Ph.)

Pomeranzenschalenöl. Oleum Aurantiorum corticum.

Man nimmt frische Pomeranzenschalen, so viel genug ist: Gießt viermal so viel Wasser darauf, und destillirt es alsogleich aus einem gläsernen Kolben. Das herübergegangene Oel und Wasser bewahrt man jedesmal insbesondere auf. Ap. T. 1 Unz. 2 Fl. — Zoll. 1 Pf. Sp. 1 fl. aus Toskana und Mailand 30 k. Auf die nämliche Art destillirt man das Zitronenschalenöl. (Prov. Ph.)

Pomeranzenschalensirop. Syrupus Aurantiorum corticum.

Man nimmt das Gelbe von frischen Pomeranzenschalen, 6 Unz.

läßt

läßt es in 2 Pf. weißem Wein durch 2 Tage und 2 Nächte beizen, den durchgeseigten Aufguß kocht man mit zweimal so viel weißem Zuker, unter einem einzigen Aufwallen, zu einem Sirop. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — (Arm. ph.†)

Auf eben diese Art macht man den Zitronenschalensirop. (Prov. ph.)

Pompholyx. S. Zinkkalk.

Populus. S. Pappeln.

Porci Axungia. S. Schweinfett.

Porto morto (an einem) anzuländen, und hiedurch die Kontumaz zu umgehen, ist unter Todesstrafe untersagt. S. Strafgesez. §. 6. auch Verbrechen (politisches) §. 25 26.

Die Schiffe welche durch Sturm dahin verschlagen werden, haben sich auf einen Flintenschuß entfernet zu halten, und nach gewichener Gefahr sich alsogleich weiter zu begeben. S. Strafgesez §. 8.

Portd'epee und Rosetten tragen der Protochirurg, die Stabs- Regiments- und Oberchirurge, welche den Regimentschirurgen gleichen. S. Reglement. 1 Th. 1 Kap. §. 16 17. 18.

Portugesen werden zu Vollziehung der Kontumazfrist nicht angehalten. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Porzelän darf nicht erst in die Kontumazmagazine überbracht werden. S. Gesundheitsordnung 2 Th. II. §. 24.

Postfrei sind die Sanitätsberichte der Kreisphisiker und Chirurge. S. Sanitätsberichte.

Post-

Postreisende sollen die Pferde nicht zu Schanden treiben. S. Pferdeleihen. Da ꝛc.

Potasche (gereinigte), gemeines feuerbeständiges Laugensalz.

Sal Alcalinus fixus vulgaris, sive Cinneres clavelati depurati.

Man nimmt Potasche, oder gemeines feuerbeständiges Laugensalz, so viel man will, kalzinirt es durch eine Stunde in einem ziemlich heftigen Feuer, löset es in dreimal so viel gemeinen Wasser auf, seiget die Auflösung durch, raucht sie bis 2/3 ab, und läßt sie durch einige Tage an einem mässig kühlen Orte stehen. Wenn indessen einige Kristallen angeschossen sind, so nimmt man sie heraus, und bewahrt sie insbesondere auf, denn gemeiniglich sind es Vitriolweinstein- oder aber öfter Küchensalzkristalen, die man von dem Laugensalze auf gesagte Art durchaus absöndern muß. Die rükständige Lauge verdikt man zur Trokne; das durchs Verdiken erhaltene Laugensalz kolzinirt man noch ein wenig, damit es vollkommen troken, und etwas weiß werde, und bewahrt es dann in gläsernen aufs beste schliessenden Gefäßen. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Arm T. 1 1/2 Unz. 2 kr. — Zoll (von der ungereinigten) 1 Zent. Sp. 1 fl., hungarischen, 1 Zent. Sp. 3 kr.

Potasche den Pferden zu füttern wird auf das schärfeste verboten. S. Pferdekrankheiten.

Potasche (mit) den Tabak zu mischen ist strengest untersagt. S. Marktordnung für Böhmen §. 50.

Prämie auf die Ausfuhr der mineralischen Gesundheitswässer. S. Gesundheitswässer.

Prämie von 20 — bis 100. Dukaten erhält derjenige, welcher die Anzeige macht, wie die Merkmale der Ungesundheit in Käsen, Milch, und Butter zu erkennen sind. S. Marktordnung §. 26.

Präsentazionsrecht in die Krankenhäuser bleibt ungekränkt. S. Unterricht für Seelsorger ꝛc.

Präservativmittel zur Pestzeit. S. Reglement 2 Th. 12 Kap. §. 24. 25. 26.

Präservativpillen des Doktor Rosensteins.

Pilulæ præservativæ Rosensteinii.

Nimm versüßtes Quekſilber, 12 Gran.

Kamfer, 8 Gran.

Aloeauszug 12 Gran.

Quajakgummi 17 Gran, Mische alles wohl, und mache nach der Vorschrift Pillen von 2. Gran. (Arm. ph.) Ar. T. 1 Unz. 3 kr.

Prag (zu) und Wien promovirte Aerzte haben die Befugniß in allen k. k. Erbländern zu praktiziren. S. Medizinalordnung für Böhmen vom 24 Juli 1753. 1 Abtheilung § 1., Gesundheitsordnung für die gesammten k. k. Erbländer vom 2 Jäner 1770. 1 Th. I. §. 1 und Doktoren welche auf ꝛc.

Prager (die) medizinische Fakultät besteht künftig nicht blos aus dem Dekane und den Professoren, sondern es gehören hiezu alle promovirte und einverleibte Doktoren. S. Fakultät (Prager).

Prager (nach der) medizinischen Fakultät soll sich die Wiener bei allgemein herrschenden Krankheiten richten. S. Fakultät.

Prager Pestordnungen. S. Pestordnung v. 1649 und 1679.

Prager Stadtphisiker. S. Phisiker.

Prager Wasser. S. Salmiakgeist mit Lavendel.

Praktikanten (der) in den Feldspitälern Gehalt und Uniform. S. Reglement 1 Th. 1 Kap. §. 12 und 2 Th. 4 Kap. § 6.

Praseince. S. Speitäubling.

Prassywky. S. Fliegenschwämme. N. 3. 4.

Prassywky wisoke. S. Blätterschwamm (hochstieliger.)

Prax der Aerzte, Apotheker, Chirurge, Bader und Hebammen wird ohne Prüfung und Gutheißung nicht gestattet. S. Apotheker. Doktoren, Gesundheitsordnung, Hebammen. Medizinalordnung, Wundärzte.

Prax (medizinische und chirurgische) ist allen Geistlichen auch den barmherzigen Brüdern ausser ihren Klöstern verboten. S. Barmherzige Brüder, Gesundheitsordnung- Nachtrag §. 8.

Prax (der) wird derjenige Arzt verlustiget, welcher mit den Apothekern geheimes, den Kranken nachtheiliges, Einverständniß unterhält. S. Einverständniß.

Preßhafte oder über 60 Jahre alte sind von aller Robotsschuldigkeit befreiet. S. Robot.

Privilegien der Apotheker. S. Apothekerprivilegien.

Privilegirte Arzneien. S. Arzneihandel. In jenen Fällen ꝛc. und Medizinalordnung 1. Abth. §. 24.

Professoren und Dechante der Prager Universität. Aus besonderer Erkanntniß der hiesigen Studenten-Kompagnie, welche sich bei jüngster harter Belagerung der Prager Städte, also meritirt gemacht, haben Se. Majestät gnädigst resolvirt, daß wann sie die jezige oder künftige weltliche Professoren einer oder andern Fakultät ad onera realia civica sich verrevesiren würden, ihnen sodann ipso facto das Ius Tabularum & municipii, oder das Burgerrecht in omnibus favorabilibus, wie andern hiesigen Bürgern, ohne weitere Habilitation oder einigen Entgelt völlig verliehen, und akquirirt sein solle, und dieses sowohl ihnen als der Königlichen Landtaffel pro futuro zu insinuiren verordnet:

Als wäre ihnen solches hiemit anzufügen, wie besagte Dechante und Professoren dieser ihnen gnädigst beschehenen Konzession obverstandener massen zu geniessen hätten. Hofentschliessung Wien vom 26. April 1651. Auch derselben Wittwen solang sie Wittwen, und Waisen in primo gradu vergünstiget. durch Königl. Reskript vom 3 Juli 1670. und Declaratoria vom 27 Dezember 1699.

Professoren und immatrikulirten Doktoren und deren Ehegattinen und Wittwen soll bei gerichtlichen Erscheinungen von den Magistraten der Siz, und in den Expedizionen die Beisezung des Ehrenworts Herr oder Frau gegeben

ben werden. Hofdekret vom 21 März 1784. und allgemeine Manipulazionsinstrukzion vom 9 September 1785. 2 Abthei. §. 9. d. S. auch Gerichtsbarkeit.

Professoren (jene) welche eine gelehrte Schrift verfassen, und zum Druke geben, wird nach dem Befunde der Güte ihrer Arbeit eine besondere Belohnung zugedacht. Hofreskript Wien vom 4 Juli 1763.

Professoren (über die) sind keine Konduitlisten einzureichen nöthig. S. Konduitlisten.

Professoren (öffentliche) unterliegen auch dem Sterbquartale. S. Pension.

Professoren (der) der k. k. Josephinischen Militärakademie, Rang und Charakter. S. Reglement 1 Th. 1 Kap. §. 2.

Professorentittel Da es für nichts als für einen Mißbrauch anzusehen ist, daß den Professoren der Medizin öffentlich den Tittel Excellentissimi beigeleget worden: so soll sothaner Mißbrauch von nun an abgestellet, und die Professoren bei allen Universitäten allein Clari Celeberrimi betittelt werden. Hofreskript für die k. k. Erbländer vom 18. Jäner 1755.

Protochirurg der k. k. Armee. Dessen Gehalt, vermög Hofkriegsräthl. Dekret vom 9 Mai 1789. S. Reglement 1 Th. 1 Kap. §. 6. Dessen Pflichten in Friedenszeiten. S. Reglement 1 Th. 3 Kap. in Kriegszeiten — 2 Th. 1 Kap., Rang und Charakter — 1 Th. 1 Kap. § 1., Subordinazion in Friedenszeiten 1 Th. 1 Kap. §. 4., 3 Kap. §. 1., in Kriegszeiten

zeiten 2. Th. 1. Kap. §. 1, Uniform 1. Th. 1. Kap. §. 16.

Protomedikus (Landschafts-). In jedem Erblande soll ein Landschaftsprotomedikus bestellet, folglich, wo etwa noch keiner bestellet wäre, hierzu ein Medikus der Hauptstadt in Vorschlag gebracht werden; ein jeder derselben wird zum wirklichen Sanitätsrath, jedoch ohne allen besondern Gehalte von Ihrer Majestät ernannt, damit selber bei der Landesstelle in vorfallenden Sanitätsangelegenheiten Siz und Stimme haben, und ordentlich referiren möge. Hofentschliessung vom 10 April 1773.

Protomedikus (zum Landes-) wird der Direktor der medizinischen Fakultät ernannt. S. Gesundheitsordnung-Nachtrag. Seite 506.

Protomedikus (der) jeder Provinz bleibt der höchsten Auswahl und Benennung vorbehalten. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 26 Mai 1788. §. 43.

Protomedikus. Belehrung des für das Königreich Böhmen allergnädigst angestellten Protomedikus Baier ꝛc.

Da es um die Bestimmung der Gränzlinien der Verrichtungen der medizinischen Fakultät, und jener, die dem Protomedikus vermög der bestehenden Normalien zukommen, zu thun ist: so hat der Protomedikus

1) Das in Sachen bestehende Sanitätsnormativ vom 2. Jäner 1770. und dessen Nachtrag vom 10. April 1773. hauptsächlich gegen-

gegenwärtig, und zur Richtschnur zu halten, — (S. Gesundheitsordnung). —

2) Alle jene in die medizinische Polizei, Gesundheitswesen bei Menschen und Vieh, und überhaupt in Sanitätssachen einschlagende Gegenstände ohne Unterschied zu besorgen, weil hierüber dem Protomedikus bei der Landesstelle das Referat zu führen ohnehin oblieget,

3) und insbesondere über Versorgungsanstalten bei den noch dermal bestehenden Spitälern, Findel-Siechen- und Gebährhäusern vermög Hofdekret vom 8. Mai und 12. August d. J. die Obsorge und Direkzion zu tragen; so wie auch derselbe zufolge höchstem Hofdekret vom 6 September d. J. zur Aufsicht und Einrichtung des neu zu errichtenden allgemeinen Krankenhauses gebraucht werden soll. Eben so ist dem Protomedikus.

4) Die Visitirung der Apotheken auf dem Lande vermög des 5. §. des Nachtragsnormativs vom 10 April 1773 eingeräumt (S. auch Arzneihandel. Die Magistrate ꝛc.) In Ansehung

5) der Ein- und Absezung der Landesphisiker, Chirurge und Hebammen hat der Protomedikus gleichfalls mittelst der bei der Landesstelle abzustattenden Referate zu sorgen, doch auch so mit der medizinischen Fakultät nach Anweisung des 1 §. eben ergangenen Nachtragsnormals gemeinschaftlich zu Werke

ke zu gehen, damit selbe jederzeit in der Kenntniß dieser Vorfälle verbleiben könne.

Uibrigens so wie die erwehnte höchste Verordnungen, auf die angeführte Fälle das vorzüglichste Augenmerk zu richten, vorschreiben; eben so werden dem Protomedikus nachstehende Gegenstände, die in die Kathegorie eines Protomedikus nicht gehören, als alleinig zur medizinischen Fakultät zugehörige, und derselben allein zustehende hierorts angemerkt.

1) Alle das medizinische Studium selbst, und dessen Einleitung, Verbesserung ꝛc. betreffende Vorkehrungen,

2) Die Examina der Aerzte und Wundärzte, Apotheker, und Hebammen, und dieses zwar für das ganze Land,

3) Alle Consilia, und andere von der Fakultät abzugebende Consultationes, Konsistorial- und Kriminalgutachten,

4) Die Visitazion der Prager Apotheken vermög des angeführten 5 §. des Nachtragsnormativs

Welche Gegenstände, die hier in diesen 4. Punkten entweder ausdrüklich bestimmt worden, oder doch stillschweigend mit darunter begriffen sind, und sonst vermög allerhöchsten Verordnungen und Normalien zur medizinischen Fakultät, und dem Direktorate gehören, eben so ausser dem Geschäftskreise eines Protomedikus zu sehen haben, als alles dasjenige, was in die medizinische Polizei, und überhaupt in die Besorgung der öffentlichen Gesundheitsanstalten bei Menschen

sowohl

ben werden. Hofdekret vom 21 März 1784. und allgemeine Manipulazionsinstrukzion vom 9 September 1785. 2 Abthei. §. 9. d. S. auch Gerichtsbarkeit.

Professoren (jene) welche eine gelehrte Schrift verfassen, und zum Druke geben, wird nach dem Befunde der Güte ihrer Arbeit eine besondere Belohnung zugedacht. Hofreskript Wien vom 4 Juli 1763.

Professoren (über die) sind keine Konduitlisten einzureichen nöthig. S. Konduitlisten.

Professoren (öffentliche) unterliegen auch dem Sterbquartale. S. Pension.

Professoren (der) der k. k. Josephinischen Militärakademie, Rang und Charakter. S. Reglement 1 Th. 1 Kap. §. 2.

Professorentittel Da es für nichts als für einen Mißbrauch anzusehen ist, daß den Professoren der Medizin öffentlich den Tittel Excellentissimi beigeleget worden: so soll sothaner Mißbrauch von nun an abgestellet, und die Professoren bei allen Universitäten allein ClariCeleberrimi betittelt werden. Hofreskript für die k. k. Erbländer vom 18. Jäner 1755.

Protochirurg der k. k. Armee. Dessen Gehalt, vermög Hofkriegsräthl. Dekret vom 9 Mai 1789. S. Reglement 1 Th. 1 Kap. §. 6. Dessen Pflichten in Friedenszeiten. S. Reglement 1 Th. 3 Kap. in Kriegszeiten — 2 Th. 1 Kap., Rang und Charakter — 1 Th. 1 Kap. § 1., Subordinazion in Friedenszeiten 1 Th. 1 Kap. §. 4., 3 Kap. §. 1., in Kriegs-

zeiten 2. Th. 1. Kap. §. 1, Uniform 1. Th. 1. Kap. §. 16.

Protomedikus (Landschafts-). In jedem Erblande soll ein Landschaftsprotomedikus bestellet, folglich, wo etwa noch keiner bestellet wäre, hierzu ein Medikus der Hauptstadt in Vorschlag gebracht werden; ein jeder derselben wird zum wirklichen Sanitätsrath, jedoch ohne allen besondern Gehalte von Ihrer Majestät ernannt, damit selber bei der Landesstelle in vorfallenden Sanitätsangelegenheiten Siz und Stimme haben, und ordentlich referiren möge. Hofentschliessung vom 10 April 1773.

Protomedikus (zum Landes-) wird der Direktor der medizinischen Fakultät ernannt. S. Gesundheitsordnung-Nachtrag. Seite 506.

Protomedikus (der) jeder Provinz bleibt der höchsten Auswahl und Benennung vorbehalten. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 26 Mai 1788. §. 43.

Protomedikus. Belehrung des für das Königreich Böhmen allergnädigst angestellten Protomedikus Baierc.

Da es um die Bestimmung der Gränzlinien der Verrichtungen der medizinischen Fakultät, und jener, die dem Protomedikus vermög der bestehenden Normalien zukommen, zu thun ist: so hat der Protomedikus

1) Das in Sachen bestehende Sanitätsnormativ vom 2. Jäner 1770. und dessen Nachtrag vom 10. April 1773. hauptsächlich gegen-

gegenwärtig, und zur Richtschnur zu halten, — (S. Gesundheitsordnung). —

2) Alle jene in die medizinische Polizei, Gesundheitswesen bei Menschen und Vieh, und überhaupt in Sanitätssachen einschlagende Gegenstände ohne Unterschied zu besorgen, weil hierüber dem Protomedikus bei der Landesstelle das Referat zu führen ohnehin oblieget,

3) und insbesondere über Versorgungsanstalten bei den noch dermal bestehenden Spitälern, Findel-Siechen- und Gebährhäusern vermög Hofdekret vom 8. Mai und 12. August d. J. die Obsorge und Direkzion zu tragen; so wie auch derselbe zufolge höchstem Hofdekret vom 6 September d. J. zur Aufsicht und Einrichtung des neu zu errichtenden allgemeinen Krankenhauses gebraucht werden soll. Eben so ist dem Protomedikus.

4) Die Visitirung der Apotheken auf dem Lande vermög des 5. §. des Nachtragsnormativs vom 10 April 1773 eingeräumt (S. auch Arzneihandel. Die Magistrate ꝛc.) In Ansehung

5) der Ein- und Absezung der Landesphisiker, Chirurge und Hebammen hat der Protomedikus gleichfalls mittelst der bei der Landesstelle abzustattenden Referate zu sorgen, doch auch so mit der medizinischen Fakultät nach Anweisung des 1 §. eben ergangenen Nachtragsnormals gemeinschaftlich zu Werke

ke zu gehen, damit selbe jederzeit in der Kenntniß dieser Vorfälle verbleiben könne.

Uibrigens so wie die erwehnte höchste Verordnungen, auf die angeführte Fälle das vorzüglichste Augenmerk zu richten, vorschreiben; eben so werden dem Protomedikus nachstehende Gegenstände, die in die Kathegorie eines Protomedikus nicht gehören, als alleinig zur medizinischen Fakultät zugehörige, und derselben allein zustehende hierorts angemerkt.

1) Alle das medizinische Studium selbst, und dessen Einleitung, Verbesserung ꝛc. betreffende Vorkehrungen,

2) Die Examina der Aerzte und Wundärzte, Apotheker, und Hebammen, und dieses zwar für das ganze Land,

3) Alle Consilia, und andere von der Fakultät abzugebende Consultationes, Konsistorial- und Kriminalgutachten,

4) Die Visitazion der Prager Apotheken vermög des angeführten 5 §. des Nachtragsnormativs

Welche Gegenstände, die hier in diesen 4. Punkten entweder ausdrüklich bestimmt worden, oder doch stillschweigend mit darunter begriffen sind, und sonst vermög allerhöchsten Verordnungen und Normalien zur medizinischen Fakultät, und dem Direktorate gehören, eben so ausser dem Geschäftskreise eines Protomedikus zu sehen haben, als alles dasjenige, was in die medizinische Polizei, und überhaupt in die Besorgung der öffentlichen Gesundheitsanstalten bei Menschen

sowohl

sowohl als Vieh einschlägt, dem Einflusse der medizinischen Fakultät eigentlich und unmittelbar nicht unterliegen kann. K. böhm. Gubernialverordnung vom 26, vermög Hofdekret vom 15. September 1785.

Provisoren (mit geprüften) müssen die Wittwen der Apotheker und Wundärzte wie auch die Barmherzigen Brüder ihre Offizinen versehen. S. Gesundheitsordnungsnachtrag §. 6. 7. und §. 20.

Provisoren (der) der Feldapotheken Pflicht. S. Reglement 2 Th. 14 Kap.

Derselben Subordinazion. S. Reglement 2 Th. 3 Kap. §. 5., 5 Kap. §. 9., 14 Kap. §. 2.

Provisoren (Pest-). S. Pestordnung für Steiermark vom J. 1646.

Provisoren der Klosteraporheken müssen examinirt sein. S. Apotheken. Die Klöster ꝛc.

Prüfung (ohne) und die hierüber erlangten Zeugnisse darf kein Arzt praktiziren. S. Aerzte ꝛc.

— kein Wundarzt. — S. Wundarzt.

— keine Hebamme. — S. Hebamme.

— kein Apotheker. — S. Apotheker

— kein Apotheker der Barmherzigen Brüder. — S. Barmherzige Brüder. Es ist ꝛc.

Prüfung (ohne) über die nöthigsten Kenntnisse soll kein Kräuterhändler Kräuter verkaufen. S Kräuterhändler

Prüfung (ohne) aus der Roßarzneikunde soll keinem Schmiede ein Gewerbe gestattet werden. S. Schmiede.

Prüfung (ohne) über die Kenntniß der Merkmale der Viehkrankheiten, und hierüber ertheilten Schein soll keinem Fleischhauer der Vieh ein kauf gestattet werden. S. Marktordnung für Böhmen §. 8. 9.

Prüfungen (praktische) am Krankenbette werden statt der Disputazion eingeführt. S. Inauguraldisputazionen.

Prunella. S. Braunelle.

Prunelsalz. S. Salpeterzeltchen.

Pfylluim. S. Flöhsame.

Pulegium. S. Polei.

Pulmonaria. S. Blutlungenmoos.

Pulsatilla nigricans. S. Küchenschelle.

Pulver (abführendes). Pulvis purgans. (Prov. Ph.)

Man nimmt Jalappenwurzelpulver 3 Unz.
Vitriolweinstein, 1 1/2 Unz.
Anisöl, 1/2 Drachm.
Dieß wird vermischt und gepülvert. Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Pulver (abführendes). Pulvis purgans. (Mil. Form. N. 41.)

Nimm Jalappenpulver 1/2. Drachm.
Weinsteinrahm. 1 Drachm.
m. und g.

Pulver (Alexiterisches). S. Giftpulver.

— (Alhandal-). S. Alhandalpulver.

— (Antispasmodisches). S. Pulver (krampfstillendes).

Pulver wider den Bandwurm. Pulvis contra Taeniam.

Nimm

Nimm Farrenkrautwurzel ein Skrupel.
Gummigut 2. Gran.
Mische es zu einem Pulver. (Arm. Ph.) Ar. T. ganz. 1 k.

Pulver (Birkmanns Magen=). S. Magenpulver.

—— (Brech=). S. Brechpulver.

—— (Brust=). S. Brustpulver.

—— (Digestiv=). S. Digestivpulver, und Pulver (eröfnendes).

Pulver (Dowers Fieber=). S. Fieberpulver. (Dowers).

Pulver (eröffnendes). Pulvis Deoppilans sive Digestivus.
Man nimmt Weinsteinrahm,
Vitriolweinstein, von jedem 1 Pf.
Dieß wird vermischt und gepülvert. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 16 kr. Mil. T. 1 Unz. 12 kr. — Arm. T. 1 1/2 Unz. 16 kr. S. auch Digestivpulver.

Pulver wider die Fäulniß. Pulvis Antisepticus.
Nimm Chinarinde 1/2 Drachm.
Kamfer, 3 Gran.
Mische es, und mache ein Pulver daraus. (Arm Ph.) Ar. T. ganz 4 kr.

Pulver, Fäulnißwiderstehendes und zertheilendes. Pulvis Antisepticus resolvens.
Nimm Chinarinde, 1/2. Drachm.
Kamfer, 3. Gran.
goldfärbigen Spießglasschwefel der letzten Präzipitazion 2. Gran.
Mische alles, und mache ein Pulver daraus. (Arm. Ph.) Ar. T. ganz 4 kr.

Pulver (Fieber=). S. Fieberpulver.
— (Flußrauch=). S. Flußrauchpulver.
— (Fraiß=). S. Fraißpulver.
— (Gewürz=). S. Gewürzpulver.
— (Gewürzspezies=). S. Gewürzspeziespulver.
— (Gift=). S. Giftpulver.
— (Gliederrauch=). S. Gliederrauchpulver.

Pulver wider das Gliederreißen. Pulvis Arthriticus.
Nimm weißen Zuker, 2 Skrupel.
Eisenhüttelauszug, 2 Gran.
Mische es zu einem Pulver. (Arm. Ph.)
Ar. T. ganz 2 kr.

Pulver (Goldader=). S. Goladerpulver.
— (Hali=). S. Halipulver.
— (Haupt=). S. Hauptpulver.
— (Hiazinthenspezies=). S. Hiazinthenspeziespulver.
— (Hierapikraspezies=). S. Hierapikraspeziespulver.
— (Husten=). Hustenpulver.
— (Katharr=). S. Katharrpulver.
— (Karthäuser=). S. Kermes (mineralischer).
— (Keichhusten=). S. Keichhustenpulver.
— (Kinder=). S. Kinderpulver.
— wider die Kräze. S. Kräzpulver.

Pulver (gemeines krampfstillendes). Pulvis antispasmodicus communis. (Prov. Ph.)
Man nimmt nicht kalzinirte Austerschalen,
Vitriolweinstein,
Geläuterten Salpeter von jedem 6 Drach.
künstlichen Zinnober, 3 Drachm.
Von diesen macht man jedes insbesondere zu Pulver, und vermischt es dann zusammen. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Arm. T. 1 Unz. 16 kr.

Pulver (krampfstillendes) D. Stahls. Pulvis antispasmodicus Stahlii. (Prov. Ph.)
Man nimmt geläuterten Salpeter, 6 Unz.
Vitriolweinstein, 3 Unzen.
künstlichen Zinnober, 1 1/2 Unz.
Dieß wird vermischt und gepülvert. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Pulver (krampfstillendes stärkendes). Pulvis antispasmodicus roborans. (Arm. Ph.)
Nimm Baldrianwurzel, 1/2 Unz.
Das Gelbe vom Pomeranzenschaalen.
auflöslichen Weinstein, von jedem 2 Drachm.
Mische und mache ein Pulver daraus. — Arm. T. 1 Unz. 10 kr.

Pulver (Kropf-). S. Kropfpulver.
— (Lebens-). S. Lebenspulver.
— (Magen-). S. Magenpulver.
— (Markgrafen). S. Markgrafenpulver.
— (D. Michels). S. Hauptpulver.

Pulver (niederschlagendes oder stillendes). Pulvis temperans.

Nimm

Nimm Weinsteinrahm,
reinen Salpeter von jedem 1/2 Unz.
Mische es wohl untereinander. (Arm. Ph.)
Arm. T. die ganze Masse 3 kr.

Pulver (Nieß-). S. Nießpulver.

— (Perlwasserspezies-). S. Perlwasserspeziespulver.

— (Rindscheidlerisches). S. Markgrafenpulver (mit Biebergeil versetztes).

— (in der Ruhr stärkendes). S. Pulver (stärkendes).

— (Säuredämpfendes). Pulvis temperans.
Man nimmt Krebssteine, 3 Unz.
geläuterten Salpeter, 1 Unz.
Dieß vermischt man, und macht ein Pulver daraus. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 6 kr.

Pulver (Salz-). S. Salzpulver.

— (Sand-). S. Sand- und Steinpulver.

Pulver (schmerzstillendes). Pulvis anodinus. (Prov. Ph.)
Man nimmt Krebssteinpulver, 1 Unz.
Zuker, 1/2 Unz.
reinen Mohnsaft, 24 Gran.
Dieß vermischt man durch langes Reiben zu einem Pulver. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Pulver (schmerzstillendes). Pulvis rheumaticus anodynus. (Arm. Ph.)
Nimm reinen Mohnsaft, 4 Gran,

Brechweinstein, 2 Gran,
Baldrianwurzel, 2 Drachm.
Mische sie, und mache ein Pulver daraus, das man in sechs gleiche Theile theilt. — Ar. T. die ganze Zubereitung 4 kr.

Pulver (Spießglas-). S. Spießglaspulver.

Pulver (stärkendes) wider die rothe Ruhr.
Pulvis Dysentericus roborans
Nimm Engeltrankwurzel, 5 Drachm.
Schakarillenrinde,
Weisse Zimmetrinde, von jedem 1 1/2 Drachm.
Mische es, und mache ein Pulver daraus. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 8 kr.

Pulver (Stein-). S. Sand- und Steinpulver.

Pulver (des D. Bikers) wider die fallende Sucht. Pulvis Epilepticus Bikeri.
Nimm Baldrianwurzel.
Pomeranzenblätter von jedem 1/2 Unz.
Mische es zu einem Pulver. (Arm. Ph.) — Ar. T. 1 Unz. 7 kr.

Pulver (Tragakanthspezies-). S. Tragakanthspeziespulver.

Pulver (Veilchenwurzelspezies-). S. Veilchenwurzelspeziespulver.

Pulver (weiß wienerisches). Specificum virgineum.
Ist gebrenntes und zu Pulver geriebenes Fraueneiß. (Prov. Ph.)

Pulver (Wurm-). S. Wurmpulver.

— (Zahn-). S. Zahnpulver.

Purgieraufguß. S. Kindermeth und Laxiertränkchen.

Purgierauszug (allgemeiner). Extractum catholicum.

Man nimmt Koloquinten, 3 Unz.
weißen Lerchenschwamm,
Skamonie,
schwarze Nießwurzel, von jedem 2 Unz.
Der besten Aloe, 4 Unz.

Dieß zerstößt man, gießt eine genugsame Menge Weingeist darauf, beizt es an einem warmen Orte durch 1 oder 2 Tage; dann seihet man den Aufguß durch, drükt den Saz stark aus, und läßt diesen mit zweimal so viel gemeinem Wasser kochen; den durchgesiehenen Absud vermischt man mit der geistigen Tinktur, zieht den Geist aus dem Sandbade herüber, und bewahrt ihn zu einem andern Gebrauche auf; das übrige Flüßige aber verdikt man zur Konsistenz eines festern Auszugs. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 2 Fl.

Purgierauszug (verstärkter). Extractum Panchymagogum.

Man nimmt der besten Aloe, 1/2 Pf.
Sennesblätter, 4 Unz.
Koloquinten,
weißen Lerchenschwamm von beiden 2 Unz.
auserlesene Rhabarber,
Attigbeerenkerne von beiden 1 1/2 Unz.

Tur-

Turbithwurzel,
schwarze Nießwurzel, von beiden 1 Unz.
Die Spezies zerstößt man, gießt eine genugsame Menge Weingeist darauf, setzt sie in die Digestion, und verfährt übrigens, wie bei der Präparazion des allgemeinen Purgierauszugs gelehrt worden. (Prov. Ph.)

Purgierlatwerge (königliche). Electuarium catharcticum regium.
Man nimmt Alkermeskonfekzion, 6 Drachm.
Mit 2 Skrup. Zibelnüßchen abgeriebenes Skaminienharz 1/2 Unz.
Gartennelkenkonserve 6 Drachm.
Weinsteinrahm, 2 Drachm.
Dieß wird alles zu einer Latwerge aufs genaueste vermischt. (Prov. Ph. mit *) — Ap. T. 1 1/2 Unz. 48 kr.

Purgierlatwerge, oder Wasser abführende. Electuarium purgans sive Hydragogum.
Man nimmt verdikten Saft von Holunderbeeren,
Attigbeeren,
Wachholderbeeren, von jedem 4 Unz.
Jalappenwurzelpulver,
Vitriolweinsteinpulver, von beidem 1 1/2 Unze.
Kreuzbeerensirop, soviel genug ist.
Um alles genau mit einander zu vermischen, und eine Latwerge daraus zu machen. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Ar. T. 1 Unz. 8 kr.

Purgierlimonade. S. Limonade (eröfnende)

Purgiermilch. Emulſio laxativa.

Man nimmt ſüſſe friſche abgeſchälte Mandeln, Melonenkerne von beiden 3 Drachm. Von dieſem macht man mit 1/2 Pf. gemeinen Waſſer eine Emulſion, in der man in einem marmornen Mörſer kalt auflöſet Der beſten Manna 2 Unz. Hierauf ſeihet man die Emulſion durch, ſezt hinzu einfaches Zimmetwaſſer 1 Drachm. und giebt es auf einmal zu nehmen. (Prov. Ph.) — Ap. T. 6 Unz. 38 kr.

Puſchall (Wenzel Johann) wird wegen ſeinen in der Medizin erworbenen wiſſenſchaftlichen, von vielen Jahren her geleiſteten nüzlichen Dienſten, und hauptſächlich der bei den fürgewesenen feindlichen Einfällen ganz ausnehmend bezeugten Treu in den böhmiſchen Adelſtand mit dem Prädikat von Lilienſtern erhoben. Kundgemacht im Februar 1748.

Pyretrum. S. Bertram.

Q.

Quakſalber.

Es wird aus den im Auguſt 1744 ergangenen Patente erinnerlich ſein, daß wegen der auf dem Lande und in den Städten

verſchiedentlich befindlichen Winkelärzten und unexaminirten Apothekern, die den kranken Leuten zu deren Schaden Arzneien vorſchreiben, und verkaufen, anbefohlen worden, daß kein unapprobirter Arzt, vielweniger die Ausſpendung ſeiner eigenen Arzneien, noch ein Vorſteher einer Apotheke, er ſei Patron, Proviſor oder Geſell, der nicht vorher von der Prager mediziniſchen Fakultät examiniret und approbiret worden zu ſein, ſich legitimiret hätte, nirgends geduldet, anbei aber auch den ſowohl in Städten, als auf dem Lande befindlichen unexaminirten Apothekern bei Strafe gänzlicher Sperrung ihrer Offiziren, daß ſie ſich von der Prager mediziniſchen Fakultät examiniren und approbiren laſſen ſollen, mitgegeben, auf die unapprobirte, vagante oder Winkelärzte genau zu invigiliren, denſelben keine unerlaubte Vorſchreibung auszufertigen, und wenn die ernſtliche Warnigung nicht verfieng, mit Namen anzuzeigen. Nachdem aber vorgekommen, daß dieſer ſo heilſame Befehl außer Acht geſezt worden, indem die Prager mediziniſche Fakultät ſich neuerdings nachdrükſamſt beſchwert hat, wienach faſt an allen Seiten des Königreiches verderbliche Puſcherei alſo überhand genommen habe, daß erſt neuerlich verſchiedene falſch befundene Arzneien von dergleichen durch die Prager Städte, ja durch das ganze Land herumſtreichenden Leuten abgenommen worden, da doch dem Publikum daran gelegen, daß zu der Kranken Nachtheile die unap-

approbirten Aerzte und Apotheker nicht ge-duldet, weder von selben oder andern fal-schen Arzneien verkaufet werden sollen, so wird die unterm 1 August 1744 ergangene Verordnung neuerdings publizirt, und den Magistraten und Wirthschaftsämtern, wo ei-nige Aerzte oder Apotheker sich befinden, hie-mit anbefohlen; solche sogleich vor sich zu laden und denselben mitzugeben, daß dieje-nige, welche von der medizinischen Fakultät schon examinirt und approbirt sind, sich näch-stens hierüber auszuweisen, oder unter der ausgemessenen Strafe examiniren zu lassen hätten, und den Befolg binnen 4 Wochen anzuzeigen. Anbei werden auch besagte Ma-gistraten und Wirthschaftsämter den Tag, an welchen sie diesen Befehl den ihres Or-tes befindlichen Aerzten und Apothekern pu-bliziret haben, unverzüglich den Kreisämtern einzuberichten und selbe mit Namen anzuzei-gen, sonst aber den Winkelärzten keine me-dizinische Vorschreibungen, Kuren, noch Verkaufung der Arzneien zu gestatten, son-dern solche zu gebührender Bestrafung zu ver-halten haben. Hofreskript vom 4 Juli 1748.

Auf Winkelärzte und Pfuscher ist ein obachtsames Aug zu haben. Patent vom 7 Mai 1671. §. 5.

Da verschiedene Inwohner Ungarns, be-sonders aber des Touroczer Komitats in und außer Land zu handeln pflegen, diesel-ben aber öfter zum Nachtheile des Publi-kums verfälschet worden, sind von ernanntem

Turoc-

Turoczer Komitate verſchiedene heilſame Vorkehrungen geſchehen, welche hier Landes gleichfalls zu allgemeiner Wiſſenſchaft und Warnigung kund gemacht werden. Hofreſkript für Böhmen vom 25 April 1759.

Bei Vernehmen, daß noch immer verſchiedene Leute, deren Profeſſion es gar nicht iſt, ſich unterfangen, die kranken Landesinwohner zu heilen, denſelben Arzneien zu verſchreiben, und alſo dergleichen Leute dadurch nicht ſelten vor der Zeit unter die Erde bringen, oder doch ihre kränkliche Zuſtände noch mehr verſchlimmern, wird allgemein allen dergleichen im Lande herumſtreifenden Leuten alles Kuriren und Medizinieren, oder Arzneiausgeben auf das nachdrüklichſte verboten. Hofreſkript Böhmen betreffend. Wien vom 5 Mai 1753. und Verordnung vom 30 März 1780.

Alle ohne Paß betretene Delträger und Arzneihändler ſind künftig bei ſchwerer Verantwortung und Beſtrafung zu arreſtiren. Verordnung Linz vom 26 April 1754.

Den welſchen Materialiſten und Waldhänſeln wird der Verkauf der gemeinen Arzneien und Kompoſiten, wie auch des Arſenikums und Razenpulvers aufs ſchärfſte verboten, und ſollen alle derlei betretene Arzneien ohne weiters abgenommen, auch die diesfälligen Verkäufer nach beſchaffenen Umſtänden arreſtirlich angehalten, ſonach hierüber die unverlängte Anzeige an die Landesſtelle zur gehörigen Vorkehrung von Fall zu Fall

bei

bei 20 Dukaten Pönfalle überreichet werden. Verordnung Wien vom 8 November 1763.

Es iſt von dem k. k. Leib- und Protomedikus Hrn. Doktor (Baron) Störk vorgebracht worden, daß ſich auf einmal eine Menge Pfuſcher Quakſalber und unächte Leib- und Wundärzte einfänden, und glaubten, daß es nun frei zu kuriren, alle Arzneien ungehindert zu verkaufen, das ſchädliche Pfuſchen überhand nehmen, und einſchleichen dürfte. Daher wird ernſtgemeſſen anbefohlen, daß künftighin nirgends eine fremde Arznei verkauft, noch ein Arzt, Apotheker, Wundarzt oder Hebamme, ſo nicht von einer erbländiſchen Univerſität mit einem Diplom verſehen ſind, geduldet werden ſoll. Hofdekret vom 1 Auguſt 1772.

Da im Lande einige Pfuſcher herumſtreifen, welche von höchſten Orten zum Beſuchen der Kranken geſchikt zu ſein vorgeben, den Kranken Arzneien austheilen, und vor dieſe übermäſſige Zahlung zu 4 bis 5 Fl. fordern, woraus folget, daß die Kranken nachdem Niemanden Glauben beimeſſen, und Arzneien, die denſelben von ächten Aerzten gereicht werden, verſagen, ſo werden die in jedem Kreiſe befindliche Aerzte und Wundärzte namentlich kund gemacht, und hiebei den Unterthanen bedeutet, daß die zu ihrer Erhaltung herbeigeſchaften Arzneien den Nothleidenden unentgeltlich abgereicht werden, wodurch die Kranken nicht nur allein von ihrem irrſamen Wahn leichtlich abgekühlt, ſondern auch jene

Pfu-

Pfuſcher, die das Publikum alſo betrügen; ohne vieler Beſchwerniß in Erfahrung gebracht und gehörig beſtraft werden können. Böhmiſche Gubernialverordnung im April 1772.

Auf die Sklavonier, oder ſogenannten Oelträger iſt bei Verkaufung unächter Medikamente zu wachen, ſolche anzuhalten und hievon der Landesſtelle die Anzeige zu machen. Verordnung in Böhmen vom 23 September 1773.

Wenn Marktſchreier, Quakſalber und dergleichen Vagabunden da oder dort mit Arzneimitteln ankommen, und ſich aufhalten wollen, iſt ſogleich von den k. Kreisämtern die Anzeige an die Landesſtelle zu machen, und bis zur erfolgenden Entſchlieſſung der Verkauf der Medikamente einzuſtellen, und wenn endlich die Verkauferlaubniß erfolgt iſt, hat man dieſen Leuten keinen gar zu langen Aufenthalt zu geſtatten, und ihnen die Wegbegebungsfriſt zu beſtimmen. Verordnung in Böhmen vom 10 Auguſt 1781.

Alle im Lande mit Medikamenten herumvagirende Leute — da nichts gefährlicher iſt, als wenn Vagabunden im Lande herumſtreichen, und unter dem Namen eines Medikaments oder Arkanums Gift oder ſonſt etwas ſchädliches verkaufen — ſind im Betretungsfalle ſogleich anzuhalten, und dem Halsgerichte zu übergeben. Verordnung in Böhmen vom 26 Oktober 1781.

Die aus Hungarn und Slavonien mit Oel und andern Arzneimitteln herumvagi-

rell=

renden Oelträger ſollen gleich an den Gränzen zurükgewieſen, im Betretungsfalle innerhalb des Landes aber mittels des Schubs nach Hauſe befördert; die Medikamenten konfiszirt, und dem Kreisphiſiker oder Apotheker zur hierüber zu verfaſſenden Konſignazion übergeben, und ſolche mittelſt des k. Kreisamtes eingeſendet werden. Verordnung in Böhmen vom 24 Mai 1782.

Da in der Nixdorfer Gegend, auch anderswo eine fabrizirte ſehr ſchädliche Fiebereſſenz hier Landes verkauft wird, und verſchiedene Arzneikrämer im Lande herumſtreichen, welche beſonders das arme Volk täuſchen, ſo ſoll das Kreisamt, Aerzte, Wundärzte und Apotheker auf ſolche Betrüger wachen, im Betretungsfalle die Arzneien abnehmen, und die ſchleunige Anzeige machen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 10 Februar 1784.

Die ſogenannten Königſäer, welche als Ausländer mit Schwiz- Laxier- und Brechpulvern, verſchiedenen Spiritus und Pillen das ganze Land Böhmen hauſirend durchwandern, ſollen nach der Waaren Konfiskazion per Schub außer Landes befördert werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 11 März 1784.

Nachdem ſich vermög einer Anzeige des k. böhmiſchen Guberniums die ſogennanten Oelträger ungeachtet des gegen ſie unterm 12 Oktober 1776 (auch vom 11 Juli 1776) ergangenen Verbots, hin und her im Lande wie-

der

der einſchleichen, und unter dem unwiſſenden Volke durch ihre unächten Arzneien vielen Schaden anrichten, ſo wird ſämmtlichen Jurisdizenten anbefohlen, daß die Oelträger, die Medikamente verkaufen, durch den Schub an ihren Wohnort zurükgewieſen werden ſollen, nachdem man ihnen die Medikamente abgenommen haben wird, indem der Bankalregie unter einem anbefohlen wird, daß man dieſe Oelträger bei den Mautämtern nicht paſſiren laſſen ſoll. Hofentſchlieſſung vom 9 März 1786 Böhmen und Gallizien kund gemacht.

Wenn in Zukunft einem Oelträger Arzneien abgenommen, und dem Prager Kleinſeitner Apotheker Ebenberger übergeben werden, muß immer der an die Landesſtelle zu machen kommenden Anzeige ein ſpezifiſches Verzeichniß derſelben, mit Bemerkung der dazu gehörigen Geräthe, Inſtrumente und d. gl. belegt werden. Verordnung in Böhmen vom 12 Juli 1786.

Quakſalber ſind nicht zu geſtatten, ſondern ohne weiters anzuhalten, und der Polizei abzugeben. Brünner Polizeiordnung vom 12 Juni 1786. §. 7. Für Prag vom 30 April 1787.

Es iſt neuerdings hervorgekommen, daß auf dem Lande verſchiedene in der Heilungskunſt unerfahrene Leute ſich des Kurirens und Abreichung der Arzneien anmaſſen. Um nun dieſem Unfuge deſto wirkſamer Einhalt zu thun, wird dem Klerus mitgegeben, daß ſie dem Landvolke begreiflich machen, welche ſchädliche Folgen auf ihre Geſundheit es ha-

be, wenn ſie ſich in ihren Krankheiten den Händen unerfahrner Bauernärzte überlaſſen, und ſelbes zugleich aufmuntern, in Krankheitsfällen ſich eines Phiſikers, oder geprüften Wundarztes zu gebrauchen, bei Verſpührung einer mehrern Sterblichkeit aber alſogleich dem Jurisdizenten die Anzeige zu machen. Gubernialverordnung in Inneröſterreich vom 18 Jäner 1789.

Quakſalber. S. auch Apothekerprivilegien §. 4., Arzneihandel, Geſundheitsordnung I. §. 6. 8. und Nachtrag §. 1., dann Medizinalordnung. 1 Abth. §. 12. 13.

Quakſalbereien. Es iſt verläßlich angezeiget worden, daß auf dem Lande unter andern häufig ausgeübten Medizinalpfuſchereien auch falſche Tinkturen, als 1. anſtatt des Salis volatilis ein ſaturirter, 2. anſtatt des Elixirii Proprietatis ein gefärbter, 3. ſtatt der Bezoartinktur ein ſtark mit Kamfer verſezter Brandwein, und zwar von jeder falſchen Gattung ein Fläſchchen von 2 Unzen zu 7 1/2 kr. verkauft werden. Dieſe der menſchlichen Geſundheit höchſt ſchädliche verfälſchte Arzneien und die Betrügerei wird jedermann auf das ſchärfſte einzuſtellen geboten, und die Betretung höchſt geahndet werden. Gubernialverordnung in Böhmen im Mai 1748.

Quaranten. S. Kontumaz.

Quartier für Feldchirurge. Dem Regimentsfeldſcherer gebühren 2 Zimmer, 1 Kammer, Stallung, 1 Küche und Keller. Auch den Unterfeldſcherern und für die Kranken iſt die nöthi-

der einſchleichen, und unter dem unwiſſenden Volke durch ihre unächten Arzneien vielen Schaden anrichten, ſo wird ſämmtlichen Jurisdizenten anbefohlen, daß die Oelträger, die Medikamente verkaufen, durch den Schub an ihren Wohnort zurükgewieſen werden ſollen, nachdem man ihnen die Medikamente abgenommen haben wird, indem der Baukalregie unter einem anbefohlen wird, daß man dieſe Oelträger bei den Mautämtern nicht paſſiren laſſen ſoll. Hofentſchlieſſung vom 9 März 1786 Böhmen und Gallizien kund gemacht.

Wenn in Zukunft einem Oelträger Arzneien abgenommen, und dem Prager Kleinſeitner Apotheker Ebenberger übergeben werden, muß immer der an die Landesſtelle zu machen kommenden Anzeige ein ſpezifiſches Verzeichniß derſelben, mit Bemerkung der dazu gehörigen Geräthe, Inſtrumente und d. gl. belegt werden. Verordnung in Böhmen vom 12 Juli 1786.

Quakſalber ſind nicht zu geſtatten, ſondern ohne weiters anzuhalten, und der Polizei abzugeben. Brünner Polizeiordnung vom 12 Juni 1786. §. 7. Für Prag vom 30 April 1787.

Es iſt neuerdings hervorgekommen, daß auf dem Lande verſchiedene in der Heilungskunſt unerfahrene Leute ſich des Kurirens und Abreichung der Arzneien anmaſſen. Um nun dieſem Unfuge deſto wirkſamer Einhalt zu thun, wird dem Klerus mitgegeben, daß ſie dem Landvolke begreiflich machen, welche ſchädliche Folgen auf ihre Geſundheit es ha-

be, wenn ſie ſich in ihren Krankheiten den Händen unerfahrner Bauernärzte überlaſſen, und ſelbes zugleich aufmuntern, in Krankheitsfällen ſich eines Phiſikers, oder geprüften Wundarztes zu gebrauchen, bei Verſpührung einer mehrern Sterblichkeit aber alſogleich dem Jurisdizenten die Anzeige zu machen. Gubernialverordnung in Inneröſterreich vom 18 Jäner 1789.

Quakſalber. S. auch Apothekerprivilegien §. 4., Arzneihandel, Geſundheitsordnung I. §. 6. 8. und Nachtrag §. 1., dann Medizinalordnung. 1 Abth. §. 12. 13.

Quakſalbereien. Es iſt verläßlich angezeiget worden, daß auf dem Lande unter andern häufig ausgeübten Medizinalpfuſchereien auch falſche Tinkturen, als 1. anſtatt des Salis volatilis ein ſaturirter, 2. anſtatt des Elixirii Proprietatis ein gefärbter, 3. ſtatt der Bezoartinktur ein ſtark mit Kamfer verſezter Brandwein, und zwar von jeder falſchen Gattung ein Fläſchchen von 2 Unzen zu 7 1/2 kr. verkauft werden. Dieſe der menſchlichen Geſundheit höchſt ſchädliche verfälſchte Arzneien und die Betrügerei wird jedermann auf das ſchärfſte einzuſtellen geboten, und die Betretung höchſt geahndet werden. Gubernialverordnung in Böhmen im Mai 1748.

Quaranten. S. Kontumaz.

Quartier für Feldchirurge. Dem Regimentsfeldſcherer gebühren 2 Zimmer, 1 Kammer, Stallung, 1 Küche und Keller. Auch den Unterfeldſcherern und für die Kranken iſt die

nöthi-

nöthige Gelegenheit zu verſchaffen. Patent vom 13 Juli 1748. §. 8.

Quassie. Quassia. (Quassia amara L.)
Das Holz. — Arm. T. 1 Unz. 4 kr.

Queken, Graswurzel. Gramen. (Triticum repens L.)
Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Milit. T. 1 Unz. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz 2 kr.

Quekſilber. Argentum vivum. Mercurius. Hydrargyrum.
Ap. T. 1 Unz. 12 kr. — Mil. T. 1 Unz. 6 kr. — Arm. T. 1 Unz 8 kr. — Zoll (außer Handel) 1 Zent. Sp. 90 Fl.

Quekſilber paſſirt bei den Kontumazſtazionen ohne Reinigungsfriſt. S. Geſundheitsordnung 2 Theil II. §. 24.

Quekſilberaugenwaſſer. Aqua Ophthalmica mercurialis.
Nimm ätzenden Quekſilberſublimat 1 Gran.
destillirtes Brunnenwaſſer 4 Unz. (Arm. Ph.)

Quekſilberbiſſen (abführender). Bolus laxans cum Mercurio
Nimm Jalappenpulver 1/2 Drachm.
verſüßten Quekſilberſublimat 6 Gran.
Holunderſalſe 1 Unz.
Miſche dieß, und reiche es auf einmal. (Milit. Formeln N. 2.)

Quekſilbermohr. Aethiops mineralis.
Man nimmt reines laufendes Quekſilber,
Schwefelblumen, von jedem gleiche Theile.

Beide

Beide Substanzen werden in einem gläsernen Mörser mit einer gläsernen Keule so lange gerieben, bis das Quekfilber ganz verschwindet, und ein dunkel schwarzes Pulver zum Vorschein kömmt. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 16 kr.

Den mineralischen Mohr kann man auch auf eine andere Art machen, wenn man bei einer gelinden Wärme in einem irrdenen Gefässe Schwefel schmelzen läßt, zu diesem geschmolzenen Schwefel eine gleiche Menge durchs Leder gepreßtes Quekfilber sezt, und die Masse dabei beständig umrühret, bis sie durchaus schwarz wird; worauf man sie dann zu Pulver reibt, und zum Gebrauche aufbewahrt. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Milit. T. ohne Bestimmung des Unterschiedes 1 Unz. 32 kr.

Quekfilberniederschlag (gelber). Turpethum minerale.

Man nimmt reinstes Quekfilber 2 Unz. füllt es in eine gläserne Retorte, oder in einen Kolben, gießt darauf

Vitriolöl, 8 Unz.

destillirt es am Sandbade bis zur Trokne ab, und macht am Ende das Feuer ziemlich heftig. Wenn endlich die Retorte wieder kalt geworden, zerschlägt man sie, nimmt die weiße salzigte Masse heraus, macht sie in einem steinernen, oder gläsernen Mörser zu einem sehr feinen Pulver, und gießt heis-

ſes reines Waſſer darauf, ſo wird das vorhin weiße Pulver alſogleich gelb werden. Dieſes Pulver wäſcht man mit reinem Waſſer einigemale ab, troknet es endlich und bewahret es auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 1 Fl. 36 kr.

Quekſilberniederſchlag (rother). Mercurius Præcipitatus ruber.

Man nimmt das reinſte laufende Quekſilber ſo viel man will, löſet es in genugſamer Menge Scheidewaſſer auf, und deſtillirt die Auflöſung bis zur Trokne aus dem Sandbade herüber. Die rükſtändige Maſſe nimmt man aus dem Gefäße, kalzinirt ſie in einem Schmelztiegel ſo lange, bis ſie eine ſchöne rothe Farbe bekommen hat, und bewahrt ſie auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Mil. T. 1 Unz. 16 kr. — Arm. T. 1 Unz. 16 kr. — Zoll 1 Pf. Sp. 24 kr.

Quekſilberniederſchlag (weißer). Mercurius Præcipitatus albus.

Man nimmt äzenden Quekſilberſublimat, ſo viel man will:
löſet ihn in genugſamer Menge Waſſer auf: und gießt nach und nach gemeinen Salmiakgeiſt hinein, bis nichts mehr zu Boden ſinkt. Das weiße niedergeſchlagene Pulver wäſcht man einigemal mit heißem Waſſer ab, troknet es und bewahrt es auf. (Prov. Ph.) Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 20 kr.

Quekſilberpanazee. Panacea mercurialis.
Derſelben Bereitung S. bei Quekſilberſu-
blimat (verſüßter). — Ap. T. 1 Unz. 2 Fl.
40 kr.

Quekſilberpflaſter. Emplaſtrum mercuriale.
Man nimmt einfaches Schleimpflaſter 1 Pf.
Mit Terpentin abgeriebenes laufendes
Quekſilber 2 Unz.
Dies vermiſcht man wohl zu einem Pflaſter.
(Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. —
Mil. T. 1 Unz. 6 kr. — Arm. T. 1 1/2
8 kr.

Quekſilberpillen. Pilulæ mercuriales. (nach
der Prov. Pharm.)
Man nimmt allgemeinen Purgierauszug 1/2
Unze.
Mit Zirbelnüßchen abgeriebenes Jalap-
penharz,
verſüßten Quekſilberſublimat, von beiden
2 Drachm.
Weingeiſt ſo viel genug iſt,
eine Pillenmaſſe daraus zu machen. — Ap.
T. 1 Unz. 2 Fl. — Mil. T. 1 Unz. 1 Fl.
12 kr.

Quekſilberpillen (purgirende). Pilulæ pur-
gantes mercuriales. (nach der Arm. Pharm.)
Nimm von der Maſſe Stahls balſamiſcher
Pillen, 1 Drachm.
Verſüßtes Quekſilber.
Jalappenharz, von jedem 15 Grane.

Miſche

Miſche alles wohl, und mache nach der Vorſchrift Pillen von einem Gran. — Arm. T. ganz 10 kr.

Quekſilberſalbe. Unguentum Neapolitanum ſeu Mercuriale.

Man nimmt laufendes Quekſilber, 1 Unz.
Schweinfett, 4 Unz.

Dieß reibet man, bis das Quekſilber vollkommen verſchwunden iſt, und bewahrt es auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. Mil. T. 1 Unz. 6 kr. — Arm T. 1 1/2 Unz. 8 kr.

Quekſilberſublimat (ätzender). Mercurius Sublimatus corroſivus.

Man nimmt die in der vorhergehenden Operazion in der Retorte gebliebene Quekſilbermaſſe,
weiß gebrennten Vitriol,
gemeines verkniſtertes Salz, von jedem gleiche Theile.

Alle dieſe Stüke reibet man, jedes insbeſondere zu Pulver, vermiſcht ſie genau miteinander, und ſublimirt ſie im Sandbade aus einem Kolben, bis ſich nichts mehr erhebet. Wenn der Kolbe kalt geworden, zerſchlägt man ihn, nimmt die am obern Theile ſeines Bauches hängende Salzmaſſe heraus, und bewahret ſie auf. (Prov. Ph.) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. A.T. 1 Unz. 18 kr.

Dieſer wurde in dem Militär-Kataloge weggelaſſen. Jene Chirurge, welche ſich des aus dieſen zwei Stüken beſtehenden phagedä-

gadeniſchen Waſſers bedienen wollen, können ſtatt des Sublimats den Mercurium dulcem nehmen. Note des 1 Theils des Regl. f. Feldch. Dieſes verordnet auch im 2 Theile die Form. N. 1. S. Sublimatkalkwaſſer. —

Zoll. (außer Handel) 1 Pf. Sp. 54 kr.
hungariſchen, 1 Pf. Sp. 9 kr.

Quekſilberſublimat (verſüßter). Mercurius dulcis, ſive Aquila alba.

Man nimmt zu einem feinen Pulver geriebenen äzenden Quekſilberſublimat,

reinſtes laufendes Quekſilber, von jedem gleiche Theile.

Dies reibet man in einem gläſernen Mörſer, bis das lebendige Quekſilber gänzlich unſichtbar geworden iſt, und die Geſtalt eines aſchgrauen Pulvers angenommen hat, welches man hierauf in einem gläſernen Kolben im Sandbade ſublimirt, bis endlich nichts mehr in die Höhe ſteigt. Wenn die Gefäße kalt geworden, nimmt man nur die kriſtalliniſche Maſſe heraus, und wirft alles übrige hinweg, die Maſſe aber zerreibet man, ohne einen Zuſaz, und ſublimirt ſie wie vorher. Dieſe Arbeit muß man auch zum drittenmale wiederholen; endlich bewahrt man die ſublimirte Maſſe zum Gebrauche auf.

Wenn der äzende Quekſilberſubl. auf dieſe Art gehörig verſüßt worden iſt, ſo muß er mit Kalkwaſſer, oder zerfloſſenen Weinſteinſalze abgerieben, nicht gelb, ſondern ſchwärzlicht werden, auch keinen Geſchmak haben,

und

und mit kaltem Waſſer nicht auflöslich ſein. — Ap. T. 1 Unz. 1 Fl. 4 kr. — Mil. T. 1 Unz. 1 Fl. 4 kr. — Ar. T. 1 Unz. 24 kr.

Wird dieſer verſüßte Quekſilberſublimat noch einigemale aufs neue ſublimirt, ſo nennt man ihn alsdann Quekſilberpanazee, Panacea Mercurialis oder Kalomel Calomel, ſive Calomelas. (Prov. Ph.) S. ferner Sublimatkalkwaſſer.

Quekſilberſublimat (den) haben die Apotheker ohne Verſchreibung eines Arztes nicht auszufolgen. S. 1. Th. III. §. 6. der Geſundheitsordnung, und 3 Abtheil. §. 8. der Medizinalordnung.

Quekſilberſublimat kann ohne Vollziehung der Kontumazfriſt weiter befördert werden. S. Geſundheitsord. 2 Th. II. §. 24.

Quekſilberſublimats (die Einführung des) aus fremden Ländern wird unter Strafe der Konfiszirung verboten; dahingegen werden zu Erleichterung des diesfälligen Verſchleiſſes ordentliche Niederlagen in den k. k. Erbländern errichtet, wo dieſes Produkt von der beſten Qualität durchgehends das Pfund für zween Gulden Wienerkurrent gegen ſogleiche Bezahlung zu haben iſt. Hofentſchlieſſung vom 18 Hornung 1769.

Quendel, Kuttelkraut. Serpillum. (Thymus Serpillum L.)

Das Kraut. — Ap. T. 1 Handv. 1 kr. — Ar. T. 1 1/2 Unz. 2 kr.

Quendel (römiſcher). S. Thimian.

Quen-

Quendelgeist. Spiritus Serpilli.
Dessen Bereitung S. bei Lavendelgeist. —
Ap. T. 1 Linz. 6 kr.

Quercus. S.. Eiche.

Quitten, Kitten. Cydonia. Cotoneum. (Pyrus Cydonia L.)
Die frische Frucht zum Safte.
Der Same. — Ap. T. 1 Unz. 20 kr. —
Mil. T. 1 Unz. 8 kr.
Quittensaft. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.
Quittenkernschleim. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Quittenwein. Vinum Cydoniorum.
Man nimmt geläuterten Quittensaft, 1 Pf.
weißen Zuker, 2 Unz.
füllt es in eine gläserne Phiole, die oben ganz leicht mit Pappier verstopft wird, und läßt es durch einige Tage stehen. Wenn die Gährung vorüber ist, bewahrt man den Wein in einer vollgefüllten gläsernen Flasche, mit darauf gegossenen Oele auf. Ap. T. 1 Unz. 6 kr.
Auf die nämliche Art macht man den Granatenwein. (Prov. Ph.)

Ende des zweiten Theils.

Drukfehler im zweiten Theil.

S. 178. Laden. Dieser Artikel kömmt auf die Seite 179. hinter dem Art. Ladanpflaster zu sezen.

— 365. Nießpulver gehört auf die S. 355. vor Nießwurzel.

— 433. am Kolummentittel, statt Vorrede, lies: Pharmakopee.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXXX (1-6) X.89

I 90

XXXX (1-6) X.89

I 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

John, Johann Dionysius, 1764-1814

Lexikon der K. K. Medizinalgeseze

Bd.: 2

Prag 1790

Pol.civ. 74 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766821-9
VD18 80018165-001